

BIBLIOTHEK F. RECHTSWISS.

R. Vergleichung

WEISSER RING

Schriften Band 19 Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz

Torsten Otte

RVG
O 89
57

WEISSER
RING

**Staatliche Entschädigung
für Opfer von Gewalttaten
in Österreich, Deutschland
und der Schweiz**

von

Torsten Otte

Fak. Stöb. f.
Rechtswiss.
Univ. Wien

R. Ygl.
089.57

Die Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme
**Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und
der Schweiz**

Torsten Otte

[WEISSER RING]. – 1. Aufl. – Mainz : WEISSER RING, 1998

(Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern ; Bd. 19)

ISBN 3-9803526-8-4

Meinen Eltern
Ingrid und Hubert Otte
gewidmet

Herausgeber:

WEISSER RING – Gemeinnütziger Verein
zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und
zur Verhütung von Straftaten e.V.
Weberstraße 16, 55130 Mainz

ISSN 0937-3713

ISBN 3-9803526-8-4

© WEISSER RING Verlags-GmbH, Weberstraße 16, 55130 Mainz

1. Auflage 1998, 2.000

Alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 vom Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen.

Die Anregung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der staatlichen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aus rechtsvergleichender Perspektive verdanke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer. Ihm bin ich für seine intensive fachliche Betreuung zu besonderem Dank verpflichtet.

Für wertvolle Hinweise und hilfreiche Materialien zum österreichischen Verbrechenopfergesetz möchte ich mich an dieser Stelle besonders herzlich bei Herrn Rat Dr. Wolfgang Sicka, Leiter der Abteilung Hilfeleistungen für Verbrechenopfer des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland, bedanken. Herrn Dipl. Sozialarbeiter Ruedi Strahm, Leiter der Beratungsstelle Opferhilfe Bern, danke ich für sachdienliche Informationen zum schweizerischen Opferhilfegesetz. Dank schulde ich außerdem dem schweizerischen Bundesamt für Justiz, dem Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern sowie dem Versorgungsamt Münster für die freundliche Hilfe bei der Sammlung des schweizerischen bzw. deutschen Materials.

Dem WEISSEN RING danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in sein Verlagsprogramm. Zu erwähnen ist die beispielhafte Abwicklung. Besonders danken möchte ich Frau Margret Kress, die das Manuskript überaus hingebungsvoll technisch umsetzte.

Das Manuskript dieser Arbeit wurde im wesentlichen Ende 1996 abgeschlossen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nach 1996 konnten nur noch zum Teil eingearbeitet oder in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Bad Oeynhausen, im Frühjahr 1998

Torsten Otte

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einleitung	16
A. Die Problematik	16
B. Historischer Überblick	17
C. Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983	22
D. Ausblick auf die weitere Untersuchung	24
Zweiter Teil: Die Landesberichte	25
A. Österreich	25
I. Das Verbrechenopfergesetz (VOG)	25
1. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des VOG	25
2. Leistungsgründe für die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechenopfer	29
3. Keine Berücksichtigung von Vermögensdelikten im Rahmen des VOG	30
4. Rechtssystematische Einordnung des VOG	31
5. Der Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG	33
a) Die anspruchsbegründende Straftat	33
aa) Rechtswidrige und vorsätzliche Handlung	33
bb) Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung	35
cc) Erwachsen von Heilungskosten oder Minderung der Erwerbsfähigkeit	36
dd) Kausalität	37
ee) Sonstige Anforderungen an die Straftat, § 1 Abs. 3 VOG	39
b) Der anspruchsberechtigte Personenkreis	41
aa) Österreichische Staatsbürger und deren Hinterbliebene	41
bb) Staatsbürger von Vertragsparteien des EWR-Abkommens	44
cc) Sonstige Ausländer	44
c) Der intertemporale Geltungsbereich	45
6. Ausschlussbestimmungen, § 8 VOG	45
a) Beteiligung an der Tat, § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 VOG	46
b) Vorsätzliche Veranlassung des verbrecherischen Angriffs, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., Abs. 2 Nr. 2 VOG	46
c) Grob fahrlässige Selbstgefährdung, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. VOG	47
d) Beteiligung an einem Raufhandel, § 8 Abs. 1 Nr. 3 VOG	47
e) Schuldhaftes Unterlassen zur Aufklärung der Tat, zur Erforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen, § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 VOG	48
f) Verzicht auf privatrechtliche Schadensersatzansprüche, § 8 Abs. 3, 1. Alt. VOG	48
g) Erhalt gleichartiger Leistungen aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften, § 8 Abs. 3, 2. Alt. VOG	49

h) Ablehnen, Gefährden oder Vereiteln zumutbarer Heil- oder Rehabilitationsverfahren, § 8 Abs. 4 VOG	49
i) Minderung des Ersatzes des Verdienst- oder Unterhaltentganges aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unterlassens zur Minderung des Schadens beizutragen, § 8 Abs. 5 VOG	49
j) Ausschluss von der orthopädischen Versorgung wegen eines Anspruchs auf gleichartige Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, § 8 Abs. 6 VOG	50
7. Die Leistungen nach dem VOG	50
a) Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges, § 3 VOG	50
aa) Verdienstentgang	51
bb) Unterhaltentgang	52
cc) Einkommensgrenzen	53
b) Heilfürsorge, § 4 VOG	54
c) Orthopädische Versorgung, § 5 VOG	54
d) Rehabilitation, § 5a VOG	55
aa) Medizinische Rehabilitation	56
bb) Berufliche Rehabilitation	56
cc) Soziale Rehabilitation	56
e) Pflegezulagen und Blindenzulagen, § 6 VOG	56
f) Erstattung der Bestattungskosten, § 7 VOG	57
8. Ersuchen um Hilfeleistungen und ihre Erledigung nach dem VOG	57
a) Belehrung des Geschädigten, § 14 VOG	57
b) Sachliche und örtliche Zuständigkeit, § 9 VOG	57
c) Information und Beratung	58
d) Ermittlung des Sachverhaltes und Entscheidungskompetenz	59
e) Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz	60
f) Soforthilfe	61
g) Rechtsweg	61
9. Kostenträger, § 15 VOG	62
10. Übergang von Ersatzansprüchen, § 12 VOG	62
11. Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe, § 13 VOG	63
12. Härtausgleich, § 14a VOG	63
II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht	63
1. Der Anspruch des Verletzten auf Gewährung eines Vorschusses nach § 373a GStPO	63
a) Die Voraussetzungen	64
aa) Rechtskräftige Verurteilung des Täters	64
bb) Rechtskräftige Zusprechung eines Entschädigungsbetrages	64
cc) Vereitelung der alsbaldigen Zahlung einer Entschädigung durch den Strafvollzug	64
b) Der Umfang des Vorschusses	65
c) Ausschluß der Gewährung eines Vorschusses	66
d) Antragserfordernis und Entscheidung über den Antrag	67
e) Kostenträgerschaft und Übergang von Ansprüchen gegen den Schädiger	67
2. Vorrangige Befriedigung des Geschädigten aus einer verfallenen Haftkaution, § 191 Abs. 3 GStPO	68

3. Das Adhäsions- oder Anschlußverfahren	68
a) Das Wesen des Adhäsions- oder Anschlußverfahrens	68
b) Voraussetzungen für den Anschluß als Privatbeteiligte	68
c) Die Rechte des Privatbeteiligten	69
d) Die Entscheidung des Gerichts	70
e) Berufung	71
4. Verzicht auf Eintreibung der Verfahrenskosten, § 391 Abs. 1 dStPO	71
5. Vollstreckungsrechtliche Regelungen zur Schadenswiedergutmachung	72
a) Aufschub einer Freiheitsstrafe, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a, 4. Alt. dStVG	72
b) Aufschub bei Zahlung einer Geldstrafe, § 409a dStPO	72
6. Materiellrechtliche Regelungen zur Schadenswiedergutmachung	73
a) Tätige Reue	73
b) Besondere Milderungsgründe, § 34 dStGB	73
c) Nachträgliche Strafmilderung eines Urteils, § 410 dStPO	75
d) Mangelnde Strafwürdigkeit einer Tat, § 42 dStGB	75
e) Vorrang der Wiedergutmachung vor Gewinnabschöpfung, § 20a dStGB	75
f) Erteilung von Weisungen, § 51 dStGB	76

B. Deutschland 77

I. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) 77

1. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des OEG	77
2. Leistungsgründe für die Entschädigung der Opfer von Straftaten	82
3. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes	85
4. Rechtssystematische Einordnung des OEG	86
5. Begrenzung auf Opfer von Gewalttaten	87
6. Der Anspruch auf Versorgung nach dem OEG	89
a) Der anspruchsberechtigte Personenkreis	89
aa) Unmittelbar und mittelbar Geschädigte	89
bb) Hinterbliebene	91
cc) Der internationale Geltungsbereich	91
b) Der territoriale Geltungsbereich	96
c) Der intertemporale Geltungsbereich	97
d) Die Entschädigungstatbestände, § 1 OEG	98
aa) Die Gewalttat: Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff, § 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. OEG	98
(1.) Der tätliche Angriff	98
(2.) Vorsatz	101
a) Kein Entschädigungsanspruch bei Fahrlässigkeit	101
b) Ausnahmeweise staatliche Entschädigung für Opfer von Fahrlässigkeitsdelikten	103
c) Feststellung des Vorsatzes in der Praxis	103
(3.) Rechtswidrigkeit	104
(4.) Staatliche Entschädigung auch bei Schuldunfähigkeit des Angreifers	105
bb) Rechtmäßige Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs, § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG	105

cc) Gleichstellungstatbestände, § 1 Abs. 2 OEG	106
(1.) Beibringung von Gift, § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG	106
(2.) Ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen, § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG	107
dd) Unfallschutz, § 1 Abs. 3 und 9 OEG	109
e) Die gesundheitliche Schädigung	110
f) Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung	110
g) Kausalität	111
h) Die Versagungsgründe, § 2 OEG	112
aa) § 2 Abs. 1 OEG	112
(1.) Verursachung der Schädigung durch den Geschädigten, § 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. OEG	113
(2.) Sonstige Unbilligkeit, § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG	114
(3.) Weitere Versagungsgründe, § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG	118
bb) Leistungsveragung wegen mangelnder Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Verfolgung des Täters, § 2 Abs. 2 OEG	118
i) Ausschluß bei Straftaten mit Kfz	120
j) Das Antragserfordernis	121
7. Umfang der Entschädigung nach dem OEG	123
a) Die Leistungen nach dem OEG	123
aa) Heil- und Krankenbehandlung, §§ 10ff. BVG	123
bb) Leistungen der Kriegspferfürsorge, §§ 25-27i BVG	124
cc) Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene, §§ 29ff. BVG	125
dd) Bestattungs- und Sterbegeld, §§ 36f. BVG	126
ee) Kapitalabfindungen, §§ 72ff. BVG	127
b) Kein Schmerzensgeld	127
8. Zusammentreffen von Ansprüchen	128
9. Kostenträger	129
10. Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche	130
11. Zuständigkeit und Verfahren	132
a) Zuständigkeit	132
aa) sachliche Zuständigkeit	132
bb) örtliche Zuständigkeit	133
b) Verfahren	133
c) Aufklärung und Beratung, Art. I §§ 13, 14 SGB I	135
12. Rechtsweg	136
13. Besondere Härten, § 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 89 BVG	136

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht 136

1. Verfahrenslösungen	137
a) Die Wiedergutmachungsaufgabe gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 dStPO	137
b) Das Adhäsionsverfahren, §§ 403ff. dStPO	138
aa) Zulässigkeit	138
bb) Verfahren	139
cc) Entscheidung, Rechtsmittel und Vollstreckung	139
dd) Die Bedeutung des Adhäsionsverfahrens in der Praxis	140
2. Vollstreckungslösungen	141

a) Rücksichtnahme auf die Ersatzansprüche des Verletzten durch Zahlungserleichterungen, § 459a Abs. 1 Satz 2 dStPO	141	b) Die Schweigepflicht, Art. 4 OHG	174
b) Hilfe während des Vollzuges, § 73 StVollzG	141	a) Aufgabe der Polizei und der Untersuchungsbehörden, Art. 6 OHG	175
3. Lösungen im materiellen Strafrecht	141	7. Entschädigung und Genugtuung	176
a) Strafzumessung, § 46a dStGB	141	a) Leistungsgründe für die Gewährung von Entschädigung und Genugtuung	176
b) Die Auflage der Schadenswiedergutmachung	143	b) Voraussetzungen und Bemessung von Entschädigung und Genugtuung, Art. 12 und 13 OHG	177
4. Berücksichtigung vermögensrechtlicher Belange des Geschädigten bei der Beschlagnahme, §§ 111b ff. dStPO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 2 dStGB	143	aa) Entschädigung, Art. 12 Abs. 1 und 13 OHG	177
		(1.) Voraussetzungen der Entschädigung, Art. 12 Abs. 1 OHG	177
		(2.) Bemessung der Entschädigung, Art. 13 OHG	179
		(a) Die Bemessungsfaktoren, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 OHG	179
		(aa) Der Schaden	179
		(bb) Die Einnahmen des Opfers	181
		(b) Voller Schadensersatz oder herabgesetzte Entschädigung, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 OHG	181
		(c) Mitverschulden des Opfers, Art. 13 Abs. 2 OHG	182
		(d) Höchst- und Mindestbeträge, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 OHG	183
		bb) Voraussetzungen und Bemessung der Genugtuung, Art. 12 Abs. 2 OHG	184
		c) Subsidiarität der staatlichen Leistungen, Art. 14 OHG	186
		d) Vorschub, Art. 15 OHG	187
		e) Verfahren	189
		aa) Örtliche Zuständigkeit, Art. 11 OHG	189
		bb) Einfaches, rasches und kostenloses Verfahren, Art. 16 Abs. 1 OHG	191
		cc) Feststellung des Sachverhaltes von Amts wegen, Art. 16 Abs. 2 OHG	192
		dd) Die Verwirkungsfrist, Art. 16 Abs. 3 OHG	192
		f) Rechtsschutz	194
		aa) Kantonale Beschwerdeinstanzen, Art. 17 OHG	194
		bb) Bundesrechtliche Rechtsmittel	194
		cc) Beschwerdelegitimation	195
		g) Ausbildungs- und Finanzhilfen des Bundes, Art. 18 OHG	195
		8. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren	196
		a) Der Persönlichkeitsschutz, Art. 5-7, 10 OHG	197
		b) Verfahrensrechte	199
		aa) Die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Adhäsionsverfahren, Art. 8 Abs. 1 lit. a und c; 9 OHG	200
		(1.) Kein Freispruch des Täters und keine Einstellung des Verfahrens, Art. 9 Abs. 1 OHG	201
		(2.) Trennung der strafrechtlichen Verurteilung von der Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche, Art. 9 Abs. 2 OHG	201
		(3.) Verweisung der zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers auf den Zivilweg, Art. 9 Abs. 3 OHG	202
		(4.) Rechtsmittel des Opfers gegen gerichtliche Entscheidungen, Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG	202
		bb) Weitere Verfahrensrechte, Art. 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 OHG	204
		II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht	205
		1. Kantonales Strafverfahrensrecht	205
		2. Wiedergutmachung im materiellen Strafrecht	205
		a) Die Verwendung zugunsten des Geschädigten, Art. 60 sStGB	205
C. Schweiz	145		
I. Das Opferhilfegesetz (OHG)	145		
1. Entstehungsgeschichte des OHG	145		
2. Der Verfassungsauftrag, Art. 64 ^{ter} BV	150		
a) Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen	150		
b) Die Tragweite der Gesetzgebungskompetenz	151		
c) Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben	153		
d) Das OHG als Rahmengesetz	154		
3. Zweck und Gegenstand des OHG, Art. 1 OHG	155		
4. Rechtssystematische Einordnung des OHG	156		
5. Der Geltungsbereich des OHG	157		
a) Der personale Geltungsbereich, Art. 2 OHG	157		
aa) Das Opfer, Art. 2 Abs. 1 OHG	157		
(1.) Die Anforderungen an die Straftat	158		
(2.) Unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers	160		
(a) Körperliche, sexuelle und psychische Integrität	160		
(b) Unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität	161		
(3.) Ausschluß anderer Opfer	163		
bb) Dem Opfer gleichgestellte Personen, Art. 2 Abs. 2 OHG	163		
b) Der territoriale Geltungsbereich	164		
aa) Entschädigung und Genugtuung, Art. 11 OHG	164		
bb) Beratung	166		
cc) Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren	167		
c) Der intertemporale Geltungsbereich	167		
6. Die Beratung	168		
a) Die Beratungsstellen, Art. 3 OHG	168		
aa) Die Organisation der Beratungsstellen, Art. 3 Abs. 1 OHG	168		
bb) Die Aufgaben der Beratungsstellen, Art. 3 Abs. 2 OHG	169		
(1.) Die Erbringung und Vermittlung medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe	170		
(a) Soforthilfe	170		
(b) Längerfristige Hilfe	171		
(c) Die Kosten der Hilfeleistung, Art. 3 Abs. 4 OHG	171		
(2.) Die Informationspflicht, Art. 3 Abs. 2 lit. b OHG	173		
(3.) Freies Wahlrecht der Beratungsstelle, Art. 3 Abs. 5 OHG	173		

b) Die Rehabilitation, Art. 77ff. sStGB	206
c) Schadenswiedergutmachung als zu berücksichtigender Umstand bei der Strafzumessung Art. 64 sStGB	207
d) Bedingter Strafvollzug und bedingte Entlassung, Art. 41 und 38 sStGB	208
e) Wiedergutmachung im Strafvollzug	208

Dritter Teil: Der Rechtsvergleich 209

A. Gemeinsamkeiten der untersuchten Rechtsordnungen 209

I. Die staatliche Entschädigung 209

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage	209
2. Die Voraussetzungen der staatlichen Entschädigung	209
3. Die Leistungen	211
4. Zuständigkeit und Verfahren	212

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht 213

B. Unterschiede der untersuchten Rechtsordnungen 213

I. Die staatliche Entschädigung 213

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage	213
2. Die Leistungsgründe	214
3. Der internationale Geltungsbereich der Gesetze	215
4. Die Rückwirkung der Gesetze	215
5. Die Voraussetzungen	216
a) Die Entschädigungstatbestände	216
b) Die Versagungsgründe	217
6. Die Leistungen	221
7. Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsweg	224

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht 225

C. Vereinbarkeit der untersuchten nationalen Entschädigungsgesetze mit dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 227

I. Mindestanforderungen des Europäischen Übereinkommens 227

II. Zulässige Einschränkungen nach dem Europäischen Übereinkommen 228

D. Schlußfolgerungen aus dem Rechtsvergleich für eine Fortentwicklung des deutschen OEG 229

I. Die staatliche Entschädigung 230

1. Allgemeines	230
2. Kenntnis von der Möglichkeit staatlicher Entschädigung	230
3. Erweiterung der Entschädigungstatbestände	231
a) Fahrlässigkeitsdelikte	231
b) Vermögens- und Eigentumsdelikte	231
4. Minderungsgründe statt Versagungsgründe	233
5. Uneingeschränkte Ausländerversorgung	234
6. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen	235

7. Korrektur des Leistungskataloges	236
a) Heil- und Krankenbehandlung	236
b) Staatliche Beratung und Betreuung	236
c) Bagatelldelikte	238
II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht	238

Anhang 240

A. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfe an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) 240

B. Österreichische Strafprozeßordnung 1975 (StPO) Auszug 248

C. Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) 250

D. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) 256

E. Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilferechtsverordnung, OHV) 261

F. Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 265

Literaturverzeichnis 270

Abkürzungsverzeichnis 286

Erster Teil: Einleitung

A. Die Problematik

Nach allen heutigen Rechtsordnungen obliegt die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat und nicht dem einzelnen Bürger.¹ Mit der strafbaren Handlung entsteht ein staatlicher Strafanspruch gegen den Täter, dessen Durchsetzung in vielen Fällen auch gelingt. Eine direkte Einflußnahme des Opfers ist dabei weitestgehend ausgeschlossen. Zwar sehen einige Rechtsordnungen die Möglichkeit vor, die aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen (Adhäsionsprozeß?); in der Praxis wird von dieser Möglichkeit aber nur selten Gebrauch gemacht. Grund hierfür sind die institutionellen Barrieren zwischen Straf- und Ziviljustiz.

Um einen Schadensausgleich herbeizuführen, bleibt dem Opfer daher nichts anderes übrig, als den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Hierbei besteht jedoch das Risiko, daß die privatrechtlichen Ansprüche nicht durchzusetzen sind, entweder weil der Täter unbekannt oder weil er zahlungsunfähig ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Täters ist dabei nicht selten das Ergebnis der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches: Befindet sich der Verurteilte in Straftat, verfügt er in der Regel nicht über das nötige Einkommen, um den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Das Opfer hat in diesen Fällen keine Möglichkeit, sich beim Täter schadlos zu halten.

Auch die gesetzlichen und privaten Versicherungen kommen nicht für alle Fälle von Gewalttaten auf oder sie decken - falls sie ausnahmsweise eintreten sollten - nicht das volle Risiko. Darüber hinaus bedeutet der Abschluß einer Versicherung regelmäßig einen beträchtlichen Aufwand, den das Opfer angesichts der finanziellen Belastung verständlicherweise scheut.

Dieser Mißstand ist sozialstaatlich bedenklich. Personen, die ohne eigenes Verschulden durch strafbare Handlungen einen Gesundheitsschaden erleiden, können von heute auf morgen aus ihrer sozialen Stellung geworfen werden. Eine staatliche Gemeinschaft, die das Sozialstaatsprinzip ernst nimmt, kann sich gegenüber diesen Geschädigten nicht gleichgültig zeigen. Es ist daher Pflicht des Gesetzgebers, die aufgezeigte Lücke im Schutz der Opfer von Gewalttaten zu schließen. Zudem trifft den Staat eine besondere Verantwortung für Personen, die durch eine Straftat geschädigt werden. Denn es ist seine Aufgabe, die Kriminalität zu bekämpfen und den Bürger vor Gewalttätern zu schützen. Kann der Staat diese Pflicht nicht erfüllen, muß er sich wenigstens für die Entschädigung der Opfer verantwortlich fühlen.³

¹ Eine Ausnahme stellt das Privatklageverfahren dar: Bei bestimmten Delikten, die vorwiegend Rechtsgüter des Einzelnen verletzen, besteht für den Verletzten ein selbständiges Strafklagerecht (§§ 374ff. dStPO).

Dagegen bildet in Großbritannien noch heute die Popularklage (private Strafverfolgung) den theoretischen Ausgangspunkt, obgleich sie zahlreichen Ausnahmen und Beschränkungen unterworfen ist. Vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 12 A. V.

² Näheres zum Adhäsionsverfahren in Österreich, Deutschland und der Schweiz in den einzelnen Landesberichten. Vgl. S. 68ff., 138ff. und 200ff.

³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506 vom 27.08.74, S. 7.

B. Historischer Überblick

Der Gedanke, Opfern strafbarer Handlungen eine staatliche Entschädigung zu gewähren, wurde erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von den nationalen Gesetzgebern aufgegriffen. Dennoch ist in der Literatur immer wieder der Versuch unternommen worden, nach Parallelen in der Rechtsgeschichte zu suchen. So verweisen viele Autoren auf den babylonischen Codex *Hammurabi*.⁴ Dieses um 1775 v. Chr. in Ägypten entstandene Gesetzeswerk enthält eine Bestimmung, nach der die Gemeinschaft dem Opfer eines Raubes in Fällen, in denen der Täter nicht gefaßt werden konnte, alles ersetzte, was ihm durch die Straftat verlorengegangen war.⁵ Wurde der Überfallene getötet, hatte die Gemeinschaft aufgrund einer anderen Bestimmung an die Hinterbliebenen einen bestimmten Betrag zu entrichten.⁶ Diese Regelungen belegen zwar, daß auch zu früheren Zeiten die Gesetzgeber bemüht waren, die Schadenshaltung des Opfers zu regeln.⁷ Jedoch wäre es verfehlt, in diesem Zusammenhang von einer staatlichen Entschädigung zu sprechen. Denn nach dem Codex *Hammurabi* hatte die Gemeinschaft für die Opfer nicht aufzukommen, wenn der Täter gefaßt werden konnte.⁸ Statt dessen verpflichtete das Gesetz den Täter, den angerichteten Schaden selbst wiedergutzumachen.⁹

Das Prinzip der Schadenswiedergutmachung durch den Täter als primäre und zentrale Reaktion auf dessen Straftat zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte frühe Rechtsgeschichte.¹⁰ Bei den Germanen wurde das Verbrechen als private Missetat betrachtet. Der Sippe des Opfers war es bei Verletzung oder Tötung eines ihrer Mitglieder erlaubt, Blutrache zu üben.¹¹ Neben dieser Form der Selbsthilfe gab es die Möglichkeit der Sühne: In einem Vertrag konnten die einander befehdenden Sippen eine Sühneleistung

⁴ Vgl. *Schafer*, The Victim, S. 11ff.; *Edelherz/Geis*, S. 71.; *Amelunxen*, S. 117; *Schoreit/Düsseldorf*, Einl. S. 10; *Sieverts/Schneider*, S. 578; *Schneider*, Viktimologie, S. 158.

⁵ § 23 Wenn der Räuber nicht ertappt wird, ersetzen, sobald der beraubte Mann alles, was ihm verloren ging, vor Gericht fordert, die Stadt und der Älteste, auf deren Boden und Gebiet der Raub vollbracht worden ist, ihm alles, was ihm verloren ging. (Zitiert nach der Übersetzung von *Müller*, Die Gesetze Hammurabis, S. 15.)

⁶ § 24 Wenn eine Person geraubt wird, zahlen die Stadt und der Älteste eine Mine Silber seinen Verwandten. (Zitiert nach der Übersetzung von *Müller*, a.a.O.)

⁷ So *Amelunxen*, S. 117.

⁸ Vgl. auch *Edelherz/Geis*, S. 71., die darauf hinweisen, daß die Bestimmungen mehr den Zweck hatten, den Handel zu fördern als die individuelle Not zu lindern. Siehe auch *Müller*, S. 91, der betont, die Regelungen seien Überreste der geschlechtsrechtlichen Periode und den neuen Verhältnissen (der herrschaftlichen Organisation) angepaßt worden.

⁹ Vgl. insoweit die Bestimmungen zum Diebstahl (§§ 8, 12 des Codex Hammurabi) sowie zur Körperverletzung (§ 206 des Codex („... auch bezahlt er den Arzt“)). Siehe *Müller*, S. 11, 13 und 56.

¹⁰ *Schafer*, The Victim, S. 7ff., spricht insoweit vom „Golden Age of the Victim“. Siehe auch *Edelherz/Geis*, S. 71.; *Schoreit*, Einl. S. 10; *Sieverts/Schneider*, S. 578; *Rittmeister*, S. 7ff. mit Hinweis auf die Rechtskulturen der Hebräer, Griechen, Römer und Germanen.

¹¹ Vgl. *Tacitus*, Germania, cap. 21: „Mitübernehmen muß man ebenso die Feindschaften des Vaters oder eines Verwandten wie die Freundschaften; die Streitigkeiten dauern aber nicht ohne die Möglichkeit zur Versöhnung an.“

- die Zahlung von Bußen - vereinbaren.¹² Dies erklärt, warum ein Strafrecht nach heutigem Verständnis erst mit „Überwindung“ des privaten Vergeltungsrechts und „Verstaatlichung“ der Konfliktlösung entstehen konnte.¹³ Dieser Entwicklungsprozeß erstreckte sich allerdings über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahrhunderten.

Am Anfang steht die Aufzeichnung der Stammesrechte, sog. Volksrechte (leges barbarorum). Diese Rechte der einzelnen germanischen Stämme sollten die Sippenfehden eindämmen, indem für jeden einzelnen Deliktsfall genau bestimmte Bußen festgelegt wurden.¹⁴ Die Bußen wurden als „Abkauf des Racherechts“¹⁵ verstanden: zwei Drittel der Buße fielen als Sühnegeld und pauschalierter Schadensersatz (laudus) an die Sippe, und das übrige Drittel fiel als Friedensgeld (fredus) an die örtliche Gemeinschaft. Gegen Ende der fränkischen Zeit wurde der Anteil für die örtliche Gemeinschaft immer größer, bis schließlich die ganze Buße an den Richter fiel.¹⁶ Zudem entfielen die festen Bußsätze, und die Richter bestimmten diese vielfach nach eigenem Ermessen.¹⁷

Im Hochmittelalter eroberte allmählich ein System peinlicher Strafen die Herrschaft und drängte damit das Bußensystem (Kompositionensystem) immer weiter zurück.¹⁸ Dies war das Ergebnis der sich am Ende des 10. Jahrhunderts von Südfrankreich aus verbreitenden Gottesfriedensbewegung. Diese kirchliche Bewegung, die Vorbild für die späteren königlichen und kaiserlichen Frieden (Landfrieden) war, verfolgte das Ziel, die im frühen Mittelalter wieder an Bedeutung gewinnende Fehde - insbesondere die ritterliche Fehde¹⁹ - einzudämmen. Durch beschworene Einigungen wurden bestimmte Personen von Fehdehandlungen ausgenommen, typische Fehdelikte verboten (Pax Dei) sowie Fehdehandlungen an bestimmten Tagen - vor allem an Sonntagen und hohen Kirchenfesten - untersagt (Treuga Dei). Zur Einhaltung des Gottesfriedens wurden gegen Friedensbrecher Geldstrafen, aber auch Leib- und Lebensstrafen, verhängt.²⁰

Während die Gottesfrieden in erster Linie zur Eindämmung der ritterlichen Fehden gedacht waren, gingen die späteren Landfrieden hierüber weit hinaus. Missetaten, auch abseits aller Fehden, wurden mit peinlichen Strafen bedroht, so daß sich die Landfrieden zu

regelernten Strafgesetzbüchern entwickelten.²¹ Dies muß als die mit einer „Entmachtung des Verletzten“²² einhergehende „Geburt der Strafe“²³ angesehen werden. Die Folge hiervon war eine bis dahin unbekannte Trennung des Rechts in Zivil- und Strafrecht.²⁴ Dieser Entwicklungsprozeß sollte im Laufe der Jahrhunderte immer schärfere Konturen annehmen.

Erst im 19. Jahrhundert erlebte der Strafzweck der Wiedergutmachung eine Renaissance. Einer der ersten, der die soziale Verpflichtung des Staates gegenüber dem zu Schaden gekommenen Opfer hervorhob, war der englische Jurist und Philosoph *Jeremy Bentham*. *Bentham* beklagte, daß sich der Staat mehr um das Strafen als um das Wiedergutmachen des vom Täter angerichteten Schadens kümmere. Die Gewißheit des Schadensersatzes sei ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Sicherheit. Hierbei falle ein auf die Gemeinschaft umgelegter Schaden im Vergleich zur Last des Einzelnen kaum ins Gewicht.²⁵ Ähnliche Forderungen wurden zum ausgehenden 19. Jahrhundert von dem italienischen Kriminologen *Garofalo* und *Ferri* erhoben: Es sei die Pflicht des Staates, den steuerzahlenden Bürger vor Verbrechen zu schützen. Könne der Staat die öffentliche Sicherheit als bedeutendsten Gegenwert für dessen Steuern nicht garantieren, sei er dem Verbrechensopter zur Entschädigung verpflichtet, wenn der in erster Linie ersatzpflichtige Täter nicht herangezogen werden kann.²⁶ Auf dem internationalen Gefängnis Kongreß 1885 in Rom betonte *Garofalo*, daß die Entschädigung für Opfer strafbarer Handlungen eine Frage der Gerechtigkeit und sozialen Sicherheit sei.

Das Problem der Entschädigung wurde auch auf den folgenden internationalen Gefängnis Kongressen in St. Petersburg (1890), Christiana (1891), Paris (1895) und Brüssel (1900) erschöpfend erörtert. Mit Nachdruck wurde eine finanzielle Beteiligung der Opfer an den Einkünften des Staates aus Geldstrafen gefordert. Die verabschiedeten Resolutionen sollten jedoch zunächst keinen nennenswerten Einfluß auf die nationalen Gesetzgebungen haben.²⁷

Dies änderte sich schlagartig mit dem Erscheinen des mit „Justice for Victims“ überschriebenen Artikels der englischen Juristin *Margery Fry* in der englischen Wochenzeitung „The Observer“. In diesem am 7. Juli 1957 erschienenen Artikel beschrieb *Fry* anhand eines Extrembeispiels die Unzulänglichkeit der staatlichen Maßnahmen zugunsten des ge-

¹² Vgl. *Tacitus*, a.a.O.: „Es wird nämlich sogar ein Totschlag durch eine festgesetzte Zahl von Groß- und Kleinvieh gesühnt, und die Buße empfängt die ganze Sippe, zum Nutzen für die Gemeinschaft, da Auseinandersetzungen bei der herrschenden Ungebundenheit um so gefährlicher sind.“

¹³ *Jung*, ZStW 93 (1981), 1147 (1151).

¹⁴ Hierdurch sollte der erbitterte Streit um die Höhe der einzelnen Bußen, der oft zum Wiederaufleben der Fehde führte, abgekürzt werden. Die Volksrechte bestehen daher im wesentlichen aus endlosen Bußkatalogen. Vgl. *Mittels/Lieberich*, Kap. 18 I.1.a).

¹⁵ *Schmidt*, § 7.

¹⁶ *Mittels/Lieberich*, Kap. 19 I.1.b).

¹⁷ *Eisenhardt*, Fn. 55.

¹⁸ *Schmidt*, § 33.

¹⁹ Gründe für das Wiederaufkommen der Fehde - insbesondere der ritterlichen Fehde - waren das Fehlen einer straffen Zentralgewalt sowie die Ausbildung eines Standes von Berufskriegern (Rittern). Hauptfälle der mittelalterlichen Fehde waren die Ritterfehde sowie die nichtritterliche Fehde der Blutrache. Vgl. *His*, § 15, S. 262f. Die ritterliche Fehde war nicht unbedingt an eine Missetat geknüpft; es reichte vielmehr schon eine Streitigkeit um Hab und Gut. Vgl. hierzu *Schmidt*, § 35. Siehe auch *Radbruch/Gwinner*, S. 68ff.

²⁰ Vgl. *Kroeschell*, S. 184; *Schmidt*, § 36.

²¹ *Schmidt*, § 36, § 41.

²² *Jung*, ZStW 93 (1981) 1147 (1150).

²³ Vgl. das gleichnamige Werk von *Achter*, insbesondere S. 34ff.

²⁴ Vgl. *Achter*, S. 34; *Mittels/Lieberich*, Kap. 38 II.

²⁵ Vgl. *Edehertz/Geis*, S. 8; *Weintraud*, S. 18 sowie die Ausführungen des damaligen Bundesministers der Justiz Herrn Dr. Vogel im Deutschen Bundestag am 30.1.1976, *Sten.Ber.*, S. 15244.

²⁶ Vgl. *Amelunxen*, S. 119; *Schafer*, *The Victim*, S. 24; *Weintraud*, S. 18; *Sten.Ber.*, BT, vom 30.1.1976, S. 15244.

²⁷ Vgl. *Schafer*, *The Victim*, S. 24f.; *ders.*; *Restitution*, S. 9ff. Die in den Strafgesetzbüchern von Mexiko (1871) und Kuba (1938) vorgesehenen „Kompensationsfonds“ zur Entschädigung der Opfer strafbarer Handlungen konnten aufgrund des Mangels an öffentlichen Mitteln keine praktische Bedeutung erlangen. Vgl. hierzu *Schafer*, *Restitution*, S. 66ff.

schädigten Opfers.²⁸ Bereits in ihren früheren Schriften hatte sich die englische Juristin mit Nachdruck für einen Opferschutz durch staatliche Entschädigung eingesetzt. Die Gedanken *Margery Frys* fanden in England, aber auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein starkes Echo.²⁹ 1961 veröffentlichte das englische Justizkomitee ein Weißbuch über die Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen. Dieses Weißbuch fand seinen Niederschlag in den ersten modernen Opferentschädigungsgesetzen.³⁰ Bereits 1963 - ein Jahr vor Inkrafttreten des Criminal Injuries Compensation Scheme in Großbritannien - wurde in Neuseeland der Criminal Injuries Compensation Act 1963 verabschiedet.³¹ Bald danach erließen einzelne Bundesstaaten der USA entsprechende Gesetze: Kalifornien (1965) und New York (1966).³² Dem Beispiel folgten die kanadischen Provinzen Saskatchewan (1967) und Neufundland (1968). Auch in zwei Staaten Australiens - Neusüdwestwales (1967) und Queensland (1968) - traten schon früh Gesetze über die Entschädigung von Opfern in Kraft.³³

Anfang der 70er Jahre schlossen sich immer mehr westeuropäische Länder dem Vorbild Großbritanniens an und verabschiedeten entsprechende Opferentschädigungsgesetze. Die ersten Länder waren: Schweden (1971) sowie Österreich und Irland (1972).³⁴ 1976 folgte die Bundesrepublik Deutschland dem Beispiel des Nachbarlandes Österreich und verabschiedete das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Als das jüngste Gesetz in Europa trat am 1. Januar 1993 in der Schweiz das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft.

Einen entscheidenden Einfluß auf die sozialpolitische Diskussion um die staatliche Entschädigung für Opfer strafbarer Handlungen ist der viktimologischen Forschung zuzuschreiben. Die Viktimologie - die „Wissenschaft vom Opfer“³⁵ -, die überwiegend als Teilgebiet der Kriminologie angesehen wird,³⁶ ist eine junge Wissenschaft. Erst zu Beginn der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts zeichnet sich die Erkenntnis ab, daß die Berücksichtigung der Opferseite auch im Hinblick auf die Verbrechenverhinderung und -bekämpfung von Bedeutung ist.³⁷ Die Aufgaben der Viktimologie sind vielfältig. Als thematische Schwerpunkte lassen sich der Viktimisierungsprozeß, Opferbefragungen, Opferbehandlungs- und Entschädigungsprogramme, Opferrechte und ihr spezielles Verhältnis zum Strafrecht ausmachen.³⁸

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Opferposition in Gesellschaft und

Rechtsordnung leisten seit Jahren privatrechtliche Vereinigungen der Opferhilfe, die zuerst in den USA und Kanada,³⁹ dann auch in Europa gegründet wurden. In Deutschland existiert auf Bundesebene eine Hilfsorganisation, die sich speziell der Verbrechenopfer angenommen hat: der „WEISSE RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.“.

Der im Jahre 1976 gegründete WEISSE RING hat durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit erstmals auf die Belange der Verbrechenopfer aufmerksam gemacht. Seine Hilfsangebote reichen von der Betreuung über die Vermittlung juristischer Beratung bis hin zu finanzieller Unterstützung. Daneben verfolgt die Organisation - wie dem Vereinsnamen zu entnehmen - das Ziel, staatliche Stellen bei der Verbrechenvermeidung zu unterstützen.⁴⁰ Der WEISSE RING, der auch in Österreich und in der Schweiz ins Leben gerufen wurde,⁴¹ ist regional gegliedert und wird von der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Mitglieder getragen.⁴² Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Geldbußen, die z. B. Tätern mit deren Einverständnis als Bedingung der Einstellung des Strafverfahrens oder der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auferlegt werden.⁴³

Neben dieser bundesweit tätigen Organisation gibt es eine große Zahl regional arbeitender Institutionen, die für Opfer von Straftaten Beratungs- und Anlaufstellen eingerichtet haben. Diese sind teils in freien Bürgerinitiativen, teils als eingetragene Vereine, teils in Anlehnung an Kirchen- und Wohlfahrtsverbände organisiert.⁴⁴ Es lassen sich hierbei sowohl Schutzeinrichtungen für besondere Opfergruppen⁴⁵ als auch Modelle, die den Täter-Opfer-Ausgleich im Blick haben,⁴⁶ ausmachen. Im Herbst 1988 wurde der „Arbeitskreis der Opferhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (ADO)“ ins Leben gerufen, dem einige

²⁸ *Margery Fry* berichtete von einem im Jahre 1951 infolge eines Überfalles erblindeten Opfer, dem das Zivilgericht eine Entschädigung von 11.500,- Pfund zugesprochen hatte. Die Summe sollte von beiden im Gefängnis sitzenden Tätern in wöchentlichen Raten von 5 Schilling gezahlt werden. Um den gesamten Betrag zu erhalten, hätte das Opfer 442 Jahre leben müssen. Vgl. *Edelherzt/Geis*, S. 10.

²⁹ Vgl. *Weintraud*, S. 18f.

³⁰ Vgl. *Amelunxen*, S. 119. Ausführlich: *Weintraud*, S. 42ff.

³¹ Vgl. *Edelherzt/Geis*, S. 11.

³² Vgl. *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 193.

³³ Vgl. *Sieverts/Schneider*, S. 579.

³⁴ Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, vor § 1 Abs. 4, Rn. 175.

³⁵ *Schneider*, Viktimologie, S. 10.

³⁶ Vgl. *Göppinger*, S. 588.

³⁷ Vgl. *Schneider*, JZ 1977, 620 (622): „Dem Verbrechen muß auch vom Opfer her vorgebeugt werden.“

³⁸ Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 47 Rn. 9f.; *Schwind*, § 19 Rn. 10.

³⁹ Vgl. hierzu *Schneider*, JZ 1977, 620 (631).

⁴⁰ Vgl. auch § 2 der Vereinssatzung des WEISSEN RINGS (Deutschland).

⁴¹ In Österreich wurde der WEISSE RING 1977 gegründet. Der Sitz des Vereins ist in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich (Art. 1 Nr. 2 der Statuten des WEISSEN RINGS (Österreich)). Der Verein verfolgt die gleichen Ziele wie seine deutsche Schwesterorganisation (Art. 2 der Statuten des WEISSEN RINGS (Österreich)). Da es in Österreich keine Bußgeldregelung gibt, werden die Mittel zur Erreichung der Ziele ausschließlich durch Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Vgl. Art. 3 der Statuten des WEISSEN RINGS (Österreich).

In der Schweiz wurde der WEISSE RING 1984 in Bülach in Anlehnung an die gleichnamige deutsche Organisation gegründet. Der schweizerische WEISSE RING versteht sich nach eigenen Angaben aber als eigenständige nationale Organisation. Er verfügt seit 1987 über ein gesamtschweizerisches Netz. Seine Aktivitäten finanziert der schweizerische WEISSE RING zum größten Teil über Spenden. Vgl. *Voll, Plädoyer* 1989, 6 (9).

⁴² Inzwischen sind es rund 2.000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴³ Vgl. § 4 der Vereinssatzung des WEISSEN RINGS (Deutschland).

⁴⁴ Vgl. hierzu *Rössner/Wulf*, S. 22.

⁴⁵ Hierzu gehören: Frauenhäuser, Zufluchts Häuser für Mädchen, Kinderhäuser, Notrufe für vergewaltigte Frauen sowie Notrufe für Kinder. Vgl. BT-Drucks. 11/7969 vom 25.9.1990, S. 23f.

⁴⁶ Täter-Opfer-Ausgleichprogramme existieren in zahlreichen deutschen Städten. Sie werden teils von freien Trägern, teils von kommunalen Trägern, teils von der Justiz und teils gemeinsam von kommunalen und staatlichen Stellen in Verbindung mit einem Verein betrieben. Vgl. hierzu Bundesministerium der Justiz, S. 19ff.

der lokalen Hilfsorganisationen angehören.⁴⁷ Hierdurch soll ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Opferhilfeeinrichtungen gefördert werden. Darüber hinaus hat es sich der Arbeitskreis zum Ziel gemacht, die Gründung weiterer Hilfsorganisationen zu unterstützen, um so eine flächendeckende Beratung und Hilfe für Verbrechensopfer gewährleisten zu können.⁴⁸

C. Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983

Am 24. November 1983 wurde das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zur Unterzeichnung aufgelegt. Das im Europarat ausgearbeitete Übereinkommen basiert auf einer Resolution des Ministerkomitees aus dem Jahre 1977. Es wird von der Erwägung getragen, daß es aus Gründen der Gerechtigkeit und der sozialen Solidarität notwendig ist, sich mit der Situation der Opfer von Gewalttaten zu befassen,⁴⁹ insbesondere, wenn der Täter unbekannt oder mittellos ist.⁵⁰ Das Übereinkommen verfolgt als Ziel einer Harmonisierung der nationalen Regelungen über die staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Hierfür stellt es Leitlinien in Form von Mindestvorschriften auf. Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, ihre innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den im Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen anzupassen.⁵¹ Ein weiteres Ziel des Übereinkommens ist, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu sichern und insbesondere die Entschädigung für ausländische Opfer durch den Staat, auf dessen Territorium das Verbrechen verübt wurde, zu sichern. Darüber hinaus soll die gegenseitige Unterstützung zwischen den Vertragsparteien in allen Fragen der Opferentschädigung ausgebaut werden.⁵² Das Übereinkommen legt folgende Mindeststandards fest: Der Staat soll zur Entschädigung beitragen, wenn der Schaden des Opfers nicht in vollem Umfang aus anderen Quellen ersetzt werden kann.⁵³ Staatliche Leistungen erhalten Personen, die eine schwere

Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung⁵⁴ erlitten haben, die unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat⁵⁵ zurückzuführen ist.⁵⁶ Im Falle des Todes des Opfers sollen die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen in den Genuß einer Entschädigung kommen.⁵⁷ Staatliche Leistungen sind insbesondere auch dann zu gewähren, wenn der Täter nicht verfolgt oder bestraft werden kann.⁵⁸ Die Entschädigung soll grundsätzlich von dem Staat gewährt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist.⁵⁹ Staatliche Hilfe erhalten jedoch nur die Staatsangehörigen von Vertragsstaaten.⁶⁰ Darüber hinaus haben auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des Europarats, die in einem Staat niedergelassen sind, der das Übereinkommen ratifiziert hat, einen Anspruch auf Entschädigung.⁶¹ Die Entschädigung soll je nach Lage des Einzelfalles folgende Schadenspositionen decken: Verdienstausfall, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten sowie - bei Unterhaltsberechtigten - Ausfall von Unterhalt.⁶² Nach dem Übereinkommen kann die Entschädigung für jede einzelne Position oder die gesamte Entschädigung nach oben begrenzt werden. Darüber hinaus besteht für die Vertragsstaaten die Möglichkeit, eine Schadensgrenze nach unten festzusetzen.⁶³ Weiter sieht das Übereinkommen vor, daß die Entschädigung gekürzt oder versagt werden kann, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers rechtfertigen.⁶⁴ Eine Leistungskürzung oder -verweigerung kommt darüber hinaus in Betracht, wenn das Verhalten des Opfers oder des Antragstellers vor, während oder nach der Straftat oder in bezug auf den verursachten Schaden Anlaß dazu gibt.⁶⁵ Gleiches gilt, wenn das Opfer oder der Antragsteller in das organisierte Verbrechen verwickelt ist oder einer Organisation angehört, die Gewalttaten begeht.⁶⁶ Schließlich können die staatlichen Leistungen auch dann gekürzt oder verweigert werden, wenn eine volle oder teilweise Entschädigung dem Gerechtigkeitsempfinden oder der öffentlichen Ordnung („ordre public“) widerspricht.⁶⁷ Hinsichtlich der Ausgestaltung des Entschädigungsverfahrens sieht das Übereinkommen die Möglichkeit vor, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden muß.⁶⁸ Um eine doppelte Entschädigung auszuschließen, können auf die Entschädigung alle Beträge angerechnet bzw. vom Entschädigungsempfänger

⁴⁷ Zum Arbeitskreis gehören folgende Hilfsorganisationen: bob - Beratung für Opfer und Zeugen von Straftaten im Land Bremen e.V. (ehemals: Bremer Hilfe e.V.), Hanauer Hilfe e.V., Opferhilfe Berlin e.V., Opferhilfe Braunschweig e.V., Opferhilfe Hamburg e.V., Frauenzentrum Mainz - Notruf -, Notruf für vergewaltigte Frauen Düsseldorf, INTEG e.V. Mönchengladbach, „Die Waage“, Köln, Projekt „Zeugenhilfe“, LG Limburg, Notruf für vergewaltigte und sexuell mißbrauchte Frauen, Oberhausen. Vgl. BT-Drucks. 11/7969 vom 25.9.1990, S. 22f.

⁴⁸ Vgl. BT-Drucks. 11/7969 vom 25.9.1990, S. 23.

⁴⁹ Europarat, Rapport explicatif, S. 6, Rn. 2.

⁵⁰ Vgl. die Einleitung des Europäischen Übereinkommens.

⁵¹ Europarat, Rapport explicatif, S. 9, Rn. 11. Siehe auch Art. 1 des Übereinkommens. Das Übereinkommen ist nicht so gestaltet, daß der Einzelne sich unmittelbar auf die Mindestvorschriften berufen kann. Vgl. Botschaft des schweizerischen Bundesrates, BBl 1983 III, 869 (886).

⁵² Europarat, Rapport explicatif, S. 10, Rn. 11.

⁵³ Art. 2 Abs. 1, 1. HS des Übereinkommens.

⁵⁴ Hierunter fallen sowohl physische als auch psychische Schädigungen. Vgl. Rapport explicatif, S. 12, Art. 2, Rn. 19.

⁵⁵ Unter „Gewalt“ ist nicht notwendig physische Gewalt zu verstehen. Eine staatliche Entschädigung soll auch in Fällen psychischer Gewalt, z.B. bei schwerwiegenden Drohungen, geschuldet werden. Im dbrigen sind auch Vergewaltigungen, Vergiftungen und Brandstiftungen als Gewalttaten anzusehen. Vgl. Europarat, Rapport explicatif, S. 12, Rn. 18 sowie BT-Drucks. 13/2477 vom 28.09.95, S. 14.

⁵⁶ Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens.

⁵⁷ Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens.

⁵⁸ Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens.

⁵⁹ Art. 3, 1. HS des Übereinkommens. Dem Übereinkommen liegt damit das Tatortprinzip zugrunde.

Vgl. auch Europarat, Rapport explicatif, S. 13, Art. 3 Rn. 23.

⁶⁰ Art. 3 lit. a des Übereinkommens.

⁶¹ Art. 3 lit. b des Übereinkommens.

⁶² Art. 4 des Übereinkommens.

⁶³ Art. 5 des Übereinkommens.

⁶⁴ Art. 7 des Übereinkommens.

⁶⁵ Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens.

⁶⁶ Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens.

⁶⁷ Art. 8 Abs. 3 des Übereinkommens.

⁶⁸ Art. 6 des Übereinkommens.

zurückgefordert werden, die dieser wegen des Schadens von dem Täter, der Sozialversicherung, einer anderen Versicherung oder aus anderer Quelle erhalten hat.⁶⁹ Darüber hinaus kann der Staat in Höhe des gezahlten Entschädigungsbetrages in die Rechte des Entschädigungsempfängers eintreten.⁷⁰

Das Übereinkommen bestimmt des weiteren, daß jeder Staat angemessene Maßnahmen zu allgemeinen Information über die staatliche Entschädigung trifft.⁷¹

Im zweiten Teil enthält das Übereinkommen Bestimmungen über die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten. Diese werden zur größtmöglichen gegenseitigen Hilfeleistung in Angelegenheiten der Opferentschädigung angehalten.⁷² Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats (CDPC) soll über die Anwendung des Übereinkommens auf dem laufenden gehalten werden. Zu diesem Zweck hat jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär des Europarats alle sachdienlichen Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften, die Fragen der Opferentschädigung betreffen, zu übermitteln.⁷³

Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist bisher von Dänemark, Finnland, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz vorbehaltlos ratifiziert worden.⁷⁴ Frankreich hat die Ratifikation mit der Erklärung verbunden, daß ein „ständiger Aufenthalt“ im Sinne des Art. 3 lit. b des Übereinkommens gegeben ist, wenn eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt.⁷⁵ Auch in Deutschland wird ein „ständiger Aufenthalt“ nur dann angenommen, wenn sich der Geschädigte rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Vor diesem Hintergrund hat Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1996 eine entsprechende Erklärung abgegeben.⁷⁶

D. Ausblick auf die weitere Untersuchung

In den folgenden Landesberichten sollen die Entschädigungssysteme Österreichs, Deutschlands und der Schweiz zunächst eingehend und unabhängig voneinander dargestellt werden (Zweiter Teil). Um ein umfassendes Bild von der Stellung der Opfer strafbarer Handlungen in der jeweiligen Rechtsordnung zu vermitteln, ist zudem auf die Frage der Schadenswiedergutmachung im Strafrecht einzugehen. Dem schließt sich eine vergleichende Würdigung und Bewertung der untersuchten Rechtsordnungen an (Dritter Teil).

⁶⁹ Art. 9 des Übereinkommens.

⁷⁰ Art. 10 des Übereinkommens.

⁷¹ Art. 11 des Übereinkommens.

⁷² Art. 12 des Übereinkommens.

⁷³ Art. 13 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens.

⁷⁴ Frankreich hat die Ratifikation mit der Erklärung verbunden, ein „ständiger Aufenthalt“ im Sinne des Art. 3 lit. b des Übereinkommens sei gegeben, wenn eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Vgl. *Schulz*, ZRP 1995, 397.

⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 13/2477 vom 28.09.95, S. 13.

⁷⁶ Vgl. BT-Drucks. 13/2477 vom 28.09.95, S. 14.

Zweiter Teil: Die Landesberichte

A. Österreich

I. Das Verbrechenopfergesetz (VOG)

1. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des VOG

Die Thematik der staatlichen Entschädigung für Opfer strafbarer Handlungen wurde vom österreichischen Nationalrat erstmals im März 1969 aufgegriffen. Unmittelbarer Anlaß war die Verabschiedung des für die damalige Zeit neuen Strafvollzugsgesetzes.⁷⁷ Durch dieses Gesetz sollten auf dem Gebiet des Strafvollzuges die als unzureichend erachteten und überdies in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen durch eine umfassende und vor allen Dingen rechtsstaatliche gesetzliche Regelung ersetzt werden.⁷⁸ Hauptziel der Reform war die Stärkung der humanen Züge des Strafvollzugswesens unter besonderer Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens.⁷⁹

Anknüpfend an die Forderung nach einem humanen Strafvollzug und die dazu erforderliche Bereitstellung von mehr staatlichen Mitteln wurde im Nationalrat die Frage aufgeworfen, was der Staat demgegenüber für die Opfer von Verbrechen tue.⁸⁰ Durch einen entsprechenden Entschließungsantrag des Nationalrates vom 26. März 1969 wurde die Bundesregierung ersucht zu prüfen, in welchen Fällen und auf welche Weise Personen, die durch Verbrechen unverschuldet dauernden und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, angemessen entschädigt werden können, sofern sie nicht durch bestehende sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Vorschriften für den Invaliditätsfall bereits hinreichend versorgt sind.⁸¹ Dieser Entschließungsantrag zum Strafvollzugsgesetz wurde am 25. April 1969 vom Bundesrat einstimmig angenommen.⁸²

Nach Abschluß der Ermittlungen legte die damalige ÖVP-Bundesregierung im Oktober 1969 einen Bericht vor und kam damit der gemeinsamen Entschließung von Nationalrat und Bundesrat nach. In diesem Bericht wurde die Auffassung vertreten, daß dem Bund die Kompetenzgrundlage für eine gesetzliche Regelung der Verbrechenopferentschädigung fehle. Weder die Kompetenzbestimmung des Art. 10 noch die des Art. 11 B-VG enthalte einen Tatbestand, der die verfassungsmäßige Grundlage für diese Rechtsmaterie bilden könne.⁸³ Trotz einer gewissen Verbindung mit der Strafrechtspflege einerseits und dem Zivilrechtswesen andererseits⁸⁴ könne vor dem Hintergrund der vom Verfassungsge-

⁷⁷ Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl Nr. 144.

⁷⁸ Vgl. BR-Sten-Prot., 25.4.1969, S. 7217f.

⁷⁹ Vgl. NR-Sten-Prot., 26.3.1969, S. 11640f.

⁸⁰ So der Abgeordnete Dr. Hauser. Vgl. NR-Sten-Prot., 26.3.1969, S. 11641.

⁸¹ NR-Sten-Prot., 26.3.1969, S. 11678.

⁸² BR-Sten-Prot., 25.4.1969, S. 7227.

⁸³ Vgl. Blg. NR-Sten-Prot. 40 (1971), S. 6.

⁸⁴ Vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 6 B-VG.

richtshof entwickelten und in ständiger Rechtsprechung vertretenen „Versteinerungstheorie“⁸⁵ eine Zuordnung zu einem der genannten Kompetenztatbestände nicht befürwortet werden. Auch die Subsumtion unter den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ des Art. 12 B-VG sei äußerst problematisch, da zum einen dem Bund in dieser Angelegenheit lediglich die Grundsatzgesetzgebung zustehe⁸⁶ und zum anderen die Verbrechensoferent-schädigung über den Begriff des Armenwesens hinausgehe. Die Bundesregierung wies abschließend darauf hin, daß sich die Zuständigkeit des Bundes nur durch eine Verfassungsänderung oder durch eine Gewährung von Hilfeleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage des Art. 17 B-VG schaffen lasse.⁸⁷ (Art. 17 B-VG gestattet es dem Bund, als Träger von Privatrechten auch auf Gebieten wirtschaftlich tätig zu werden, für die ihm nach der Kompetenzverteilung nicht die Hoheitsverwaltung zusteht.⁸⁸)

Es dauerte zwei Jahre, bis die nun von der SPÖ geführte Bundesregierung am 16. November 1971 einen Gesetzesentwurf zur Frage der Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen in den Nationalrat einbrachte.⁸⁹ Zuvor hatte die ÖVP - in der Rolle der Opposition - das Kabinett in einem Antrag aufgefordert, eine Verfassungskompetenz des Bundes für die Gesetzesabsicht zu schaffen.⁹⁰ Mit Hinweis auf die damit verbundene Einschränkung der Länderkompetenzen entsprach die Bundesregierung dieser Forderung jedoch nicht⁹¹ und griff statt dessen zur Regelung der Materie auf den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zurück. Hierdurch war es möglich, die Besorgung der genannten öffentlichen Aufgabe mit den Mitteln des Privatrechts zu bewerkstelligen.⁹² Was den Inhalt der Regierungsvorlage betraf, so sollten alle Personen, deren monatliches Einkommen über dem Eineinhalbfachen des Richtsatzes der Sozialversicherung liegt, von einer staatlichen Entschädigung ausgeschlossen werden.⁹³ Darüber hinaus war vorgese-

hen, den Anspruchsberechtigten kein sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebendes subjektives Recht einzuräumen, sondern die Hilfeleistungen nach Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Leistungserwerber zu erbringen.⁹⁴

Am 13. Juni 1972 unterzog der Ausschuß für soziale Verwaltung den Gesetzesentwurf einer Vorberatung. Ohne es in seinem Bericht näher zu begründen,⁹⁵ nahm er hierbei eine wichtige Neukonzeption vor. Danach sollten die Ansprüche der Geschädigten nicht erst durch Vereinbarungen mit dem Bund begründet werden, statt dessen sollte der Bundesminister für soziale Verwaltung den Bund durch Ausübung im Sinne des § 860 ABGB verpflichten, Opfern von Verbrechen bzw. deren Hinterbliebenen Hilfe zu leisten. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, daß den Betroffenen ein vor Gericht einklagbarer zivilrechtlicher Anspruch zusteht.⁹⁶

Am 9. Juli 1972 wurde auf der Grundlage dieser Neukonzeption und mit dem Grundsatz, jedermann - ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen - Hilfeleistungen zu gewähren,⁹⁷ das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vom Nationalrat beschlossen.⁹⁸ Bei seiner Abstimmung am 13. Juli 1972 beschloß der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.⁹⁹ So konnte das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen am 1. September 1972 in Kraft treten.¹⁰⁰

Im Zuge der ersten Novelle des VOG vom 20. Juni 1973¹⁰¹ wurde der für den Anspruch auf Hilfeleistungen maßgebliche Stichtag des strafbaren Geschehens vom 31. Dezember 1969 auf den 25. Oktober 1955 vorverlegt.

Schon früh wurde es als weiterer Mangel des Gesetzes angesehen, daß für eine Reihe von sehr häufig eintretenden Körperschäden, die aus Fahrlässigkeitsdelikten resultieren und für deren Entschädigung in versicherungsrechtlicher Hinsicht nicht vorgesehen ist, kein Anspruch auf Hilfeleistung vorgesehen war.¹⁰² Diese Lücke in der Rechtsordnung wurde mit Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrsofer geschlossen.¹⁰³

Im Jahre 1977 ist auch die zweite Novelle des VOG anzudeuten, die durch eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises gekennzeichnet ist:¹⁰⁴ Eingeführt wurde eine Entschädigung für Personen, die bei Verfolgung fliehender Täter durch Organe der

⁸⁵ Die Bezeichnung dieses Auslegungsgrundsatzes ist insoweit mißverständlich, als daß es sich hier nicht um eine Sperre für die Fortentwicklung der einfachen Gesetzgebung handelt. Zum Ausdruck gebracht werden soll, daß für die Bedeutung eines Begriffes entscheidend ist, in welchem Sinn er in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsvorschrift verwendet wurde. Folglich muß die jeweilige Neuregelung ihrem Inhalt nach dem betreffenden Rechtsgebiet angehören. Vgl. *Werner*, JBl 1960, 161 (163); *Ermacora/Klecatsky/Ringhofer*, ÖJZ 1956, 617 (620); *Walter/Mayer*, Rn.133; *Öhlinger*, VII, 4.7.2.

⁸⁶ Vor diesem Hintergrund wäre eine einheitliche Vollziehung kaum möglich gewesen, und das Vorhaben des Bundes, die Leistungen aus eigenen Mitteln und durch seine eigenen Organe zu erbringen, hätte nicht realisiert werden können. Vgl. Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 6 sowie *Ernst/Prakesch*, Einl. S. 5.

⁸⁷ Vgl. Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 6.

⁸⁸ Art. 17 B-VG erweist sich damit als Kompetenznorm. Vgl. *Kobzina*, ÖJZ 1961, 421 (426).

⁸⁹ Vgl. Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971). Auf eine Anfrage der im Jahre 1970 die Opposition stellende ÖVP, wann mit einem Gesetzesentwurf zu rechnen sei, erklärte die Regierung, daß angesichts der Neuheit des Gesetzes nicht leichtfertig irgendeine Vorlage vorbereitet werden könne, sondern daß verschiedene Überlegungen zu treffen seien.

⁹⁰ Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3413.

⁹¹ Der Abgeordnete Dr. Hauser betonte im Nationalrat, daß dort, wo Kompetenzen der Länder faktisch nie in Anspruch genommen werden, kaum eine Bescheidung von Länderrechten gegeben sein könne. Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3413.

⁹² Vgl. *Adamovich/Funk*, S. 184. Näheres hierzu S. 31f.

⁹³ Siehe § 2 Abs.2-4 der RV, Blg. NR-Sten-Prot, 40 (1971), S. 1f. Hilfe durch den Bund sollte hiernach nur dann in Frage kommen, wenn der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind. Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3411.

⁹⁴ Vgl. Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 7.

⁹⁵ Vgl. Blg. NR-Sten-Prot 388 (1972), S. 1.

⁹⁶ Näheres zur Ausübung S. 31f.

⁹⁷ Die Berücksichtigung des Einkommens wurde lediglich für den Anspruch auf Geldleistungen bei behalten. Vgl. § 3 VOG.

⁹⁸ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3417.

⁹⁹ BR-Sten-Prot, 13.7.1972, S. 8890.

¹⁰⁰ § 16 Abs. 1 VOG.

¹⁰¹ BGBl. Nr. 330. Unmittelbarer Anlaß war die 29. Novelle des ASVG. Diese machte es nötig, die Bestimmungen des VOG, die auf das ASVG verweisen, zu ändern. Vgl. Blg. NR-Sten-Prot 720 (1973), S. 1; Blg. NR-Sten-Prot 789 (1973), S. 1.

¹⁰² Vgl. *Ernst/Prakesch*, Einl. S. 8f.: Es sind dies vor allem Verletzungen bei Verkehrsunfällen, die durch sog. „Schwarzfahrer“ oder durch Fahrzeugführer, die Fahrerflucht begehen, zugefügt werden.

¹⁰³ BGBl. 1977/322 iF BGBl. 1987/291.

¹⁰⁴ Bundesgesetz vom 17. November 1977, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird - BGBl. Nr. 620.

Sicherheitsbehörden oder andere Personen verletzt werden.¹⁰⁵ Daneben wurde eine Klausel zur Vermeidung besonderer Härten, die sich aus den Vorschriften des VOG ergeben, in das Gesetz aufgenommen.¹⁰⁶ Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, Opfern, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben, gleichwohl staatliche Leistungen zu gewähren.¹⁰⁷

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Besserstellung des geschädigten Opfers stellt die Strafprozeßnovelle von 1978 dar.¹⁰⁸ Bereits im November 1976 hatte die ÖVP durch einen Initiativantrag, in dem die Abdeckung des zivilen Schadensersatzanspruchs durch Geldstrafen gefordert wurde, die Fortentwicklung des Entschädigungsgedankens zur Debatte gestellt.¹⁰⁹ Mit Änderung der Strafprozeßordnung wurde zugleich einer Entschließung des Nationalrates vom 17. November 1977 Rechnung getragen, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, zu prüfen, ob und inwieweit die von Verbrechen Betroffenen in Ansehung der von ihnen erlittenen Sachschäden gegenüber dem geltenden Recht besser gestellt werden können.¹¹⁰ Durch die Strafprozeßnovelle von 1978 wurde die Möglichkeit im Gesetz verankert, Verbrechenopfern und deren Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse auf die vom Strafgericht rechtskräftig zuerkannte Entschädigung zu gewähren.

Die in den 80er Jahren beschlossenen Novellen sind durch eine Anpassung des Gesetzes an die Verwaltungspraxis gekennzeichnet und brachten keine wesentliche Besserstellung für Verbrechenopfer mit sich.¹¹¹ 1989 beschloß der Gesetzgeber, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer für Verbrechen den offiziellen Kurztitel „Verbrechenopfergesetz - VOG“ zu geben.¹¹² Die Gesetzesänderungen Anfang der 90er Jahre sind gekennzeichnet durch Modifizierungen der leistungsrechtlichen Vorschriften sowie Vereinfachungen aus Gründen der Ver-

waltungsökonomie.¹¹³ Mit dem Beitritt Österreichs zur EG wurde es notwendig, den nach dem VOG anspruchsberechtigten Personenkreis auszuweiten. Die ursprüngliche Regelung, nach der nur österreichische Staatsbürger die Leistungen des VOG in Anspruch nehmen konnten, stand im Widerspruch zu Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält.¹¹⁴ Daher wurde 1993 durch Bundesgesetz eine Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Staatsbürger von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert.¹¹⁵

2. Leistungsgründe für die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechenopfer

Das VOG wurde aus folgenden Beweggründen beschlossen: Die Menschen der heutigen Gesellschaft erwarten eine soziale und humane Lebensordnung, die allen Bürgern gleiche Chancen, aber auch gleichen Schutz vor Gewalt und rechtswidrigen Eingriffen anderer gewährt.¹¹⁶ Eine der wichtigsten Aufgaben des Staates ist daher die Erhaltung und - im Falle einer Störung - die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Friedensordnung. So gesehen, bedeutet jede deliktische Beeinträchtigung von Lebens-, Freiheits- oder Eigentumsrechten ein Versagen des Staates (Staatsversagungstheorie).¹¹⁷ Die Wiedergutmachung durch den Staat stellt sich vor diesem Hintergrund als eine wesentliche Voraussetzung für die völlige Wiederherstellung des Rechtsfriedens dar.¹¹⁸ Zwar räumt die Rechtsordnung dem Geschädigten die Möglichkeit ein, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Täter geltend zu machen. Jedoch hält die mit der Prozeßführung verbundene psychische Belastung sowie das Kostenrisiko¹¹⁹ viele Opfer davon ab, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.¹²⁰ Darüber hinaus steht dem Betroffenen oftmals ein unbekannter Täter als Anspruchsgegner gegenüber oder aber der Täter ist mittellos und damit nicht in der Lage, den Schaden wiedergutzumachen.¹²¹ Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat seinen Strafanspruch durchsetzt und den strafgefangenen Schädiger so schlecht entlohnt, daß für Schadensersatzleistungen an das

¹⁰⁵ Voraussetzung ist, daß kein Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz (BGBl Nr. 20/1949) gegeben ist. Im Falle des Todes des Verletzten erhalten die Hinterbliebenen Entschädigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 VOG). Vgl. auch den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, Bg. NR-Sten-Prot 668 (1977), S. 1 sowie die RV, Bg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 4.

¹⁰⁶ § 14a VOG.

¹⁰⁷ Vgl. DE BMS 24.4.1978, 47.015/4-8/1978 zu § 14a, S. 7.

¹⁰⁸ Bundesgesetz vom 16. März 1978, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert und durch die Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (BGBl. 1989).

¹⁰⁹ Vgl. hierzu NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6745f.; NR-Sten-Prot, 16.3.1978, S. 8587f. Dieser Antrag war Gegenstand heftiger Kritik. So wurde die Unvereinbarkeit des Antrages mit der Verhängung von Freiheitsstrafen und die einen Fortschritt in der Rechtsentwicklung darstellende Trennung des staatlichen Strafanspruchs von dem persönlichen Ersatzanspruch hervorgehoben (Siehe NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6751 und NR-Sten-Prot, 16.3.1978, S. 8601 bzw. NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6755f. und NR-Sten-Prot, 16.3.1978, S. 8597). Vgl. auch Bg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 1.

¹¹⁰ Hierbei handelte es sich um einen Entschließungsantrag der SPÖ. Vgl. NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6754. Ein ähnlicher von der ÖVP verfaßter Entschließungsantrag, betreffend Schadensersatzleistungen des Bundes an unbeteiligte Personen bei gerechtfertigtem Waffengebrauch durch die Exekutive sowie bei Hilfeleistung für die Exekutive oder für den Bedrohten, wurde am gleichen Tage abgelehnt. Vgl. NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6749, 6752.

¹¹¹ Vgl. BGBl 1983/543 und BGBl 1987/614.

¹¹² BGBl 1989/648. Vgl. auch Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, Bg. NR-Sten-Prot 1149 (1989), S. 1.

¹¹³ BGBl 1990/741; 1991/687; 1992/474; 1993/110. So wurde beispielsweise die Entscheidungskompetenz in Verbrechenopferangelegenheiten vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Vgl. hierzu den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bg. NR-Sten-Prot 316 (1991), S. 1.

¹¹⁴ Vgl. hierzu den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bg. NR-Sten-Prot 915 (1992).

¹¹⁵ BGBl 1993/112.

¹¹⁶ Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3412; *Marschall*, ZAS 1976, 8.

¹¹⁷ *Marschall*, ZAS 1976, 8. Eine gewisse Mitverantwortung des Staates für manche Verbrechenfaktoren und Sicherheitsbedingungen sei zwar gegeben, dennoch könne dem Staat kein Schuldvorwurf hinsichtlich des konkret geschehenden Verbrechens gemacht werden. So der Abgeordnete Herr Dr. Häuser im NR. Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3415.

¹¹⁸ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3412. Gleichzeitig stellt die Verpflichtung zur Wiedergutmachung einen Ansporn für den Staat dar, Verbrechen einzudämmen und damit die Kosten für eine Entschädigung der Opfer zu sparen. Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3411.

¹¹⁹ Vgl. Erläuterungen der RV zur Gesetzesnovelle aus dem Jahre 1977, Bg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 4.

¹²⁰ Eine wichtige Rolle hierbei spielt die Langwierigkeit der gerichtlichen Auseinandersetzung. Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3411; NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6753.

¹²¹ Vgl. die Ausführungen der Abgeordneten im Nationalrat, NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3411f.

Opfer nichts übrig bleibt.¹²² Folglich stellt sich die Pflicht des Staates, für Verbrechensopter aufzukommen, auch als „logische Folge des staatlichen Strafverfolgungsmonopols“ dar.¹²³

Da nach dem VOG die Schadensersatzansprüche im Wege der Legalzession auf den Staat übergehen, kann dieser sich bei dem Täter schadlos halten. Hierdurch wird die Auseinandersetzung über den Grund und die Höhe des Schadensersatzes von der Ebene „Täter-Opfer“ auf die Ebene „Täter-Bund“ verlagert.

Letztlich ist es ein Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, Personen, die durch Verbrechen unverschuldet dauernde und schwere gesundheitliche Schäden erleiden, eine angemessene Hilfe seitens der Allgemeinheit zu gewähren.¹²⁴ Die Idee des sozialen Rechtsstaates verpflichtet moralisch dazu, daß der Einzelne im Alter, in Krankheit und Not mit Schutz und Hilfe der Gemeinschaft rechnen kann.¹²⁵

3. Keine Berücksichtigung von Vermögensdelikten im Rahmen des VOG

Bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des VOG wurde im Parlament die Frage aufgeworfen, ob der Staat moralisch verpflichtet sei, neben Personenschäden auch Schäden aus Vermögensdelikten¹²⁶ bei der Entschädigung zu berücksichtigen. Hierzu wurde allgemein die Ansicht vertreten, es sei notwendig, daß manches im Leben auch ein Risiko bleibe.¹²⁷ 5 Jahre später, im Jahre 1977, war die Thematik erneut Diskussionsgegenstand der Parlamentarier. Anlaß war ein von der ÖVP verfaßter Entschließungsantrag, wodurch die Bundesregierung zu prüfen ersucht wurde, inwieweit wenigstens für Sachschäden eine Entschädigung gewährt werden sollte, die einem unbeteiligten Bürger durch den Waffengebrauch der Exekutive oder anläßlich einer Hilfeleistung entstehen.¹²⁸ Dieser Antrag fand im Nationalrat jedoch nicht die erforderliche Mehrheit und wurde deshalb abgelehnt. Aus den Reihen der SPÖ wurde eingewendet, daß Sachschäden ein gigantisches Ausmaß annehmen könnten und daß daher eine Entschädigung hierfür wirklich genau durchdacht werden müsse.¹²⁹ Vor dem Hintergrund dieses Einwandes stellte die Fraktion der SPÖ sodann am gleichen Tag einen ähnlichen Entschließungsantrag: Die Bundesregierung wurde zu prüfen ersucht, ob und inwieweit die von Verbrechen Betroffenen in Ansehung der von ihnen erlittenen Sachschäden gegenüber dem geltenden Recht besser gestellt werden können. Insbesondere sollte hierbei auf die Zusammenhänge mit der gesetzlichen Unfallversicherung und ähnlichen Versorgungssystemen sowie auf Schadensersatz- und

versicherungsrechtliche Gesichtspunkte Bedacht genommen werden.¹³⁰ Im Parlament wurden daraufhin Stimmen aus den Reihen der FPÖ laut, die betonten, die Einbeziehung des Sachschadens werfe aus verschiedensten Gründen sehr umfangreiche Probleme auf, vor allem Probleme im Hinblick auf den bereits bestehenden Versicherungsschutz. Angesichts der großen Zahl versicherter Personen sei zu hinterfragen: „Machen wir jetzt Entschädigungsgesetze für die Versicherungen, oder wie ist das?“¹³¹ Dennoch wurde der Entschließungsantrag vom Nationalrat angenommen.¹³² Er sollte jedoch, wie die Entwicklungsgeschichte des VOG zeigt, wenig fruchten, sieht man einmal von dem 1978 Gesetz gewordenen § 373a öStPO ab. Nach dieser Vorschrift ist auch in Fällen einer Schädigung am Vermögen ein staatlicher Vorschuß auf die vom Strafgericht rechtskräftig zuerkannte Entschädigung zu gewähren.¹³³

4. Rechtssystematische Einordnung des VOG

Der Bundesgesetzgeber ist angesichts des Mangels an einer eindeutigen Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen in die Privatwirtschaftsverwaltung im Sinne des Art. 17 B-VG „ausgewichen“.¹³⁴ Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung dürfen Bund und Länder wie sonstige Rechtsunterworfenen tätig werden. Sie unterliegen dabei denselben Vorschriften wie die Bürger.¹³⁵ Entscheidend ist, daß die Hoheitsträger nicht mit hoheitlichen Zwangsbefugnissen ausgestattet sind, sondern als Träger von Privatverhalten auftreten.¹³⁶ Für eine derartige Regelung spricht die Erwägung, daß die Pflicht zur Schadenswiedergutmachung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts primär den Täter trifft. Da dieser in den seltensten Fällen die Schadensersatzansprüche des Geschädigten zu erfüllen vermag, übernimmt der Bund vorläufig die Pflichten des Schädigers in Form einer Vorleistung und tritt dadurch als Rechtssubjekt des Privatvertrags auf.¹³⁷ Die unmittelbare Grundlage für die privatwirtschaftliche Tätigkeit bietet allerdings nicht die genannte Verfassungsvorschrift, sondern die Konkretisierung durch das VOG.¹³⁸ Durch dieses Gesetz hat sich der Bund, als Träger von Privatverhalten, aufgelegt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Leistungen zu erbringen. Hervorzuheben ist, daß das VOG als sog. Selbstbindungsgesetz¹³⁹ zunächst nur die Organe des Bundes bindet und für sich allein noch keine Außenwirkung entfaltet.

Diese Schwachstelle des Gesetzes ist durch Rückgriff auf das zivilrechtliche Institut der

¹²² Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3412. Auch Geldstrafen zwecks Schadenswiedergutmachung werden nur in wenigen Fällen verhängt.

¹²³ So der Abgeordnete Herr Dr. Kersting, NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3412.

¹²⁴ So im Entschließungsantrag von 1969, NR-Sten-Prot, 26.3.1969, S. 11678.

¹²⁵ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3412, 3415. Sonstige Sozialleistungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verbrechensopter sozialversichert sind und die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. Subsidiär kommen noch Leistungen der Sozialhilfe in Betracht. Vgl. Tomandl, Rn. 338.

¹²⁶ Delikte gegen das Eigentum sind nach österreichischem Sprachgebrauch mit eingeschlossen.

¹²⁷ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3415.

¹²⁸ NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6748f. Eine solche Regelung könne eine Art Motivation der Zivilcourage und damit ein wertvoller Beitrag zur Hebung der Sicherheit bedeuten. Vgl. a.a.O., S. 6761.

¹²⁹ NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6753f.

¹³⁰ NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6754.

¹³¹ NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6755.

¹³² NR-Sten-Prot, 17.11.1977, S. 6762.

¹³³ Hierzu siehe S. 63ff.

¹³⁴ Ernst, ÖJZ 1992, 488 (489).

¹³⁵ Mayer, Art. 17, Anm. 1.1.

¹³⁶ Die Privatwirtschaftsverwaltung unterliegt, wie die Hoheitsverwaltung, dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG), d.h. auch hier gilt der Grundsatz, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund von Gesetz ausgeübt werden darf. Vgl. Ernst, ÖJZ 1992, 488 (489); Mayer, Art. 17, Anm. II.2.

¹³⁷ Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 7; DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 6. Vgl. auch OGH SZ 61/271, 515 (518).

¹³⁸ Ernst/Prakesch, Einl., S. 7.

¹³⁹ Ernst/Prakesch, Einl., S. 7; Tomandl, Rn. 338; siehe auch Öhlinger, S. 95 und Adamovich/Funk, S. 185.

Auslobung beseitigt worden: § 1 Abs. 1 VOG bestimmt, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung den Bund durch Auslobung zu verpflichten hat, Opfern von Verbrechen bzw. deren Hinterbliebenen Hilfe zu leisten.¹⁴⁰ Nach § 860 ABGB ist unter einer Auslobung eine nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg zu verstehen. Diese Zusage wird durch öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Bei der Auslobung handelt es sich also um ein einseitig verpflichtendes Schuldverhältnis, das allein darauf gerichtet ist, durch einseitige Erklärung den Verpflichtungsgrund abzugeben.¹⁴¹ Da der Begriff der „Belohnung“ weit auszulegen ist, umfaßt er hier sämtliche vom VOG vorgesehenen Leistungen.¹⁴² Als „Erfolg“, der die „Belohnung“ rechtfertigt, ist die durch ein Verbrechen erlittene Körperverletzung bzw. der durch den Straftäter herbeigeführte Tod des Opfers anzusehen. Hieraus wird deutlich, daß nicht unbedingt ein Verhalten des Bewerbers vorliegen muß, sondern es genügt schon jedes unabhängig von seiner Einwirkung eintretende Ereignis.¹⁴³ Mit Kundmachung der Auslobung der Hilfe für Verbrechenopfer im Bundesgesetzblatt¹⁴⁴ erwächst dem Geschädigten ein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Hilfeleistung, da sich der Bund mit der Auslobung, wie jedes andere Subjekt des Privatrechts, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterwirft.¹⁴⁵

Obwohl der Gesetzgeber zur Ausgestaltung des VOG auf das zivilrechtliche Institut der „Auslobung“ zurückgegriffen und Grundsätze des bürgerlichen Rechts übernommen hat, ist das Gesetz nicht dem zivilen Schadensersatzrecht zuzuordnen.¹⁴⁶ Trotz zahlreicher Verweisungen auf strafrechtliche Bestimmungen und Vorschriften ist das Gesetz rechtssystematisch auch nicht im Strafrecht anzusiedeln.¹⁴⁷ Die sozialpolitische Zielsetzung des VOG spricht vielmehr dafür, das Gesetz als sozialrechtliches Regelungswerk zu betrachten.¹⁴⁸ Die Ähnlichkeit mit anderen dem Bereich des Sozialrechts entstammenden Vorschriften, wie zum Beispiel denen auf den Gebieten des Kriegsopferversorgungs-, Heeresversorgungs-, Zivilinvalidenfürsorge- und des allgemeinen Fürsorgerechts, lassen den sozialrechtlichen Charakter des Gesetzes besonders deutlich werden.¹⁴⁹ Dieser ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Haftung der öffentlichen Hand und der Erbringung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln¹⁵⁰ sowie aus der Betrauung von Dienststellen des Sozialressorts mit dem Gesetzesvollzug.¹⁵¹

¹⁴⁰ Damit wird eine verfassungsrechtlich zulässige Verfügung über Bundesvermögen (Art.17 B-VG) getroffen. Vgl. Tomandl, Rn. 338.

¹⁴¹ Vgl. Gschnitzer in Klang/Gschnitzer, § 860, Anm. II.1; Rummel in Rummel, § 860, Rn. 1.

¹⁴² Ernst, ÖJZ 1992, 488 (489).

¹⁴³ Ernst/Prakesch, Einl., S. 8; Gschnitzer in Klang/Gschnitzer, § 860 Anm. II.2b). Siehe demgegenüber Rummel in Rummel, § 860, Rn. 5, nach dessen Ansicht es an den Merkmalen des § 860 ABGB fehlt („Belohnung“, „Leistung oder Erfolg“) und der statt dessen ein einseitiges Schuldversprechen des Bundes annimmt. Vgl. auch OGH SZ 61/271, 515 (519).

¹⁴⁴ Die erste öffentliche Bekanntmachung der Auslobung der Hilfe für Verbrechenopfer vom 1.9.1972 erfolgte im BGBl. 1972/350. Dieses wurde durch die zweite Auslobungs-Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13.9.1973 im BGBl. 1973/497 widerrufen.

¹⁴⁵ Vgl. Ernst/Prakesch, Einl., S. 7; § 1 Anm. 1, S. 11.

¹⁴⁶ Vgl. die Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot. 40 (1971), S. 9.

¹⁴⁷ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), 6; Marschall, ZAS 1976, 8 (8f.).

¹⁴⁸ Vgl. NR-Sten-Prot. 9.7.1972, S. 3411.

¹⁴⁹ Marschall, ZAS 1976, 8 (9).

¹⁵⁰ § 15 VOG.

¹⁵¹ Vgl. die Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 6; Marschall, ZAS 1976, 8 (9).

In diesem Zusammenhang ist in der Literatur der Versuch unternommen worden, das VOG zu den bundesgesetzlich eingerichteten Versorgungssystemen zu zählen, für welche die kausale Leistungsgewährung als „Ausgleich von Sonderopfern“ charakteristisch ist. Da der Gesetzgeber beim VOG eine privatrechtliche Konstruktion gewählt hat, nimmt das Gesetz unter den traditionell öffentlich-rechtlich abgewickelten Versorgungssystemen jedoch eine Sonderstellung ein.¹⁵² Vor diesem Hintergrund kann das VOG als ein ausgeprägt sozialrechtliches Gesetzeswerk mit zivilrechtlichem Einschlag bezeichnet werden.¹⁵³

5. Der Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG

a) Die anspruchsbegründende Straftat

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VOG ist Verbrechenopfern Hilfe zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

aa) Rechtswidrige und vorsätzliche Handlung

Der Begriff der „Handlung“ ist „zentraler Anknüpfungspunkt“ für die Gewährung von Leistungsansprüchen.¹⁵⁴ Während die Regierungsvorlage noch eine „Handlung, durch die das gesetzliche Tatbild eines Verbrechens ... hergestellt worden ist“ forderte,¹⁵⁵ wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung der Begriff „Verbrechen“ durch die Formulierung „eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte ... Handlung“ ersetzt. Hierdurch sollte das VOG dem neuen, damals in Beratung begriffenen öStGB angepaßt werden.¹⁵⁶ Danach sind unter einem „Verbrechen“ vorsätzliche Handlungen zu verstehen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.¹⁵⁷ Im Nationalrat wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß durch die Verwendung des Begriffes „Verbrechen“ der Anwendungsbereich des Gesetzes sehr wesentlich eingeschränkt worden wäre.¹⁵⁸ Lediglich im Gesetzestitel ist das Wort „Verbrechen“ beibehal-

¹⁵² Vgl. Tomandl, Rn. 318, der gleichzeitig darauf hinweist, daß man in Österreich von einem einheitlichen Versorgungsrecht weit entfernt ist.

¹⁵³ Marschall, ZAS 1976, 8 (11). Allgemein ist zu sagen, daß sich die Hilfeleistungen zum Teil am bürgerlichen Schadensersatzrecht, zum Teil an sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und zum Teil am Versorgungsrecht orientieren. Vgl. Ernst, ÖJZ 1992, 488 (490).

¹⁵⁴ Marschall, ZAS 1976, 8 (12).

¹⁵⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 1. Marschall (ZAS 1976, 8 (12)) weist darauf hin, daß man hierbei offenbar von dem Bestreben geleitet war, eine Entschädigung für fahrlässige Verkehrsdelikte auszuschließen.

¹⁵⁶ Vgl. Ernst/Prakesch, § 1 Anm. 9; Marschall, ZAS 1976, 8 (12).

¹⁵⁷ § 17 öStGB.

¹⁵⁸ NR-Sten-Prot. 9.7.1972, S. 3415.

ten worden.¹⁵⁹ Der Begriff „Verbrechen“ ist hier jedoch nicht im engeren oder technischen Sinn, sondern im weitesten Sinn - als Synonym für „strafbare Handlung“ - zu verstehen.¹⁶⁰ Unerheblich ist, ob das Vorgehen des Täters ein Tun oder Unterlassen darstellt, da der Begriff „Handlung“ auch die Unterlassung umfaßt.¹⁶¹ Im Einzelfall ist lediglich zu prüfen, ob das Tun oder Unterlassen nach dem öStGB mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist.¹⁶² Hierbei kommt es nicht darauf an, welche Strafe vom Strafgericht tatsächlich verhängt wird; entscheidend ist vielmehr mit welchem Strafmaß die Tat vom öStGB bedroht wird.¹⁶³

Aufschluß darüber, wann im Einzelfall eine strafbare Handlung vorliegt, kann der Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens geben. Gemäß § 268 öZPO a.F. war der Zivilrichter und auch die Verwaltungsbehörde (als Träger von Privatrechten) an den Inhalt eines rechtskräftigen Strafurteils gebunden.¹⁶⁴ Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes stand diese Regelung jedoch in offenkundigem Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 MRK, der jedermann das Recht gewährleistet, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört zu werden, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat.¹⁶⁵ Daher wurde § 268 öZPO a.F. durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.10.1990¹⁶⁶ aufgehoben. Nunmehr haben die Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden die der strafrechtlichen Verurteilung zugrundeliegende Tat selbständig zu prüfen.¹⁶⁷

Der Anspruch des Geschädigten ist grundsätzlich an das Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung geknüpft. Der Vorsatzbegriff des VOG entspricht dem des § 5 öStGB.¹⁶⁸ Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.¹⁶⁹

Fahrlässigkeitsdelikte begründen keinen Anspruch auf Entschädigung, selbst wenn der Täter ein mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohtes Fahrlässigkeitsdelikt verwirklicht.¹⁷⁰ Es lag nicht im Bestreben des Gesetzgebers, eine Haftung des Bundes

für Fahrlässigkeitsdelikte zu normieren. Denn im Bereich der Verkehrsunfälle, in dem Fahrlässigkeitsdelikte am häufigsten vorkommen, sind die Geschädigten bereits durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgesichert.¹⁷¹ Dieses Argument wurde allerdings vom Gesetzgeber im Jahre 1977 durch die Verabschiedung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer selbst entkräftet.¹⁷²

Die anspruchsbegründende Handlung des Täters muß des weiteren rechtswidrig sein. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter der Rechtsordnung, also einem rechtlichen Gebot oder Verbot, zuwiderhandelt. Zu berücksichtigen ist, daß die Tatbestandsmäßigkeit im Normalfall die Rechtswidrigkeit indiziert.¹⁷³ Demzufolge wird die Rechtswidrigkeit nur durch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ausgeschlossen, die sich allenfalls in der Rechtsordnung finden.¹⁷⁴

Der Geschädigte hat demnach keinen Anspruch auf staatliche Hilfeleistungen, wenn die Verletzung z.B. durch eine Notwehrhandlung hervorgerufen wurde, da die Handlung des Schädigers dann nicht rechtswidrig ist. Aber auch in Fällen, in denen der Angegriffene sein Notwehrrecht überschreitet, scheidet eine Entschädigung des Opfers aus, denn in der Regel wird hier nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gegeben sein.¹⁷⁵

bb) Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung

Die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung muß eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung verursacht haben. Nicht erforderlich ist, daß der Täter diesen Erfolg absichtlich herbeigeführt hat. Es genügt, wenn die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung durch Fahrlässigkeit verursacht worden ist.¹⁷⁶

Der in § 1 Abs. 2 VOG verwendete Begriff der Körperverletzung entspricht dem des § 1325 ABGB. Unter einer Körperverletzung ist eine Beeinträchtigung der körperlichen

¹⁵⁹ Vgl. Gesetzesnovelle von 1989 (BGBl 1989/648), in welcher der offizielle Kurztitel bzw. die offizielle Buchstabenkürzung „Verbrechensopfergesetz“ -VOG“ beschlossen wurde.

¹⁶⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 2.

¹⁶¹ Vgl. § 2 öStGB sowie § 134 StG. Infolgedessen brauchte der Anregung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, im Gesetz nach dem Wort „Handlung“ die Worte „oder Unterlassung“ einzufügen, nicht entsprochen werden. Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 9; DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8. Siehe auch *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 10, S. 16.

¹⁶² DE BMS 29.5.1973 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 3. Im Bundesrat wurde die sechsmonatige Freiheitsstrafe als willkürliche Grenzziehung kritisiert, da es dem Verkehrsopfer gleichgültig ist, ob die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung auf eine leichtere oder eine schwerere Tat zurückzuführen ist. Vgl. BR-Sten-Prot. 13.7.1972, S. 8866.

¹⁶³ *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14; siehe auch *Foregger/Serini* § 17 Anm.II.

¹⁶⁴ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

¹⁶⁵ Vgl. VfGH JBl 1991, 104 (107).

¹⁶⁶ Vgl. JBl 1991, 104ff.

¹⁶⁷ Vgl. hierzu *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1992, 6., S. 5.

¹⁶⁸ *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1992, 7., S. 5.

¹⁶⁹ § 5 Abs. 1 öStGB.

¹⁷⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 7.

¹⁷¹ NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3415. In der Literatur wird das Nichterfassen von Fahrlässigkeitsdelikten als rechtspolitische Lücke gewertet. Dies gilt insbesondere bei Unfällen von „Schwarzfahrern“ und bei Fahrflüchtigen. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Versicherungswirtschaft zur Entschädigung von Opfern solcher Verkehrsunfälle einen Entschädigungsfonds eingerichtet hat. Vgl. *Ernst/Prakesch*, Einl. S. 8f. sowie *Marschall*, ZAS 1976, 8 (9).

¹⁷² BGBl 1977/322 idF BGBl 1987/291. Durch dieses Gesetz wird der Fachverband der Versicherungsunternehmen verpflichtet, Entschädigung für die Tötung, Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung einer Person in sinngemäßer Anwendung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 48/1959) zu leisten. Der Schaden muß im Inland durch ein nach den kraftrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Kfz verursacht worden sein. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, daß trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag besteht, nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadens eine zivilrechtliche haftpflichtige Person ermittelt werden kann oder das Kfz ohne Willen des Halters benützt worden ist, wenn und soweit dieser gemäß § 6 EKHG von der Haftung befreit ist. Einen Anspruch haben der Geschädigte und, im Fall seines Todes, die Hinterbliebenen. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (493).

¹⁷³ *Triffarer*, Kap.11, 1 b)bb).

¹⁷⁴ Vgl. *Foregger/Serini*, § 3 I. Zu berücksichtigen ist, daß das öStGB lediglich den Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 3) behandelt. Vgl. hierzu dies., § 3 II.

¹⁷⁵ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 3, S. 13; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 20, S. 20. Anders verhält es sich nur bei einem vorsätzlichen Notwehrrezeß des Schädigers.

¹⁷⁶ Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 34.

oder geistigen Gesundheit zu verstehen.¹⁷⁷ Um den Anwendungsbereich des VOG jedoch nicht zu sehr einzuengen, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch andere Gesundheitsschädigungen einen Anspruch auf Entschädigung begründen.¹⁷⁸ Allerdings wurde schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum VOG darauf hingewiesen, daß es für die Begriffe „Körperverletzung“ und „Gesundheitsschädigung“ keine genaue Definition gebe. Deshalb seien die Begriffe an die von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen gebunden. Das heißt, alle Schädigungen, für die die Krankenkassen Leistungen gewähren, sind auch im Rahmen des VOG anspruchsbegründend.¹⁷⁹

cc) Erwachsenen von Heilungskosten oder Minderung der Erwerbsfähigkeit

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch nach dem VOG ist, daß dem Verbrechenopfer durch die Körperverletzung oder Gesundheitschädigung Heilungskosten erwachsen oder aber eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.¹⁸⁰ Da das VOG die Gewährung von Heilfürsorge in natura vorsieht, brauchen dem Betroffenen nicht tatsächlich Heilungskosten entstanden zu sein. Es genügt vielmehr, wenn diese entstehen würden, falls nicht Heilfürsorge nach dem VOG geleistet werden würde.¹⁸¹ Für die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit kommt es darauf an, inwieweit der Verletzte tatsächlich eine wirtschaftliche Einbuße erlitten hat oder noch erleiden wird. Dies gilt unabhängig vom Grad der vom ärztlichen Sachverständigen festgestellten medizinisch-physiologischen Arbeitsfähigkeit.¹⁸² Folglich hat der ärztliche Sachverständige nur festzustellen, ob überhaupt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, die sich auf die Berufsausübung auswirkt.

Im Unterschied zum bürgerlich-rechtlichen Schadensersatz¹⁸³ kommen Hilfeleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem VOG nur unter eingeschränkten Voraussetzungen in Betracht (§ 1 Abs. 4 VOG): Ursprünglich verlangte das Gesetz stets ein Andauern der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens sechs Monaten.¹⁸⁴ Erst mit der Gesetzesnovelle von 1977¹⁸⁵ ist die zusätzliche Regelung getroffen worden, daß auch in Fällen, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 öStGB bewirkt worden ist (und nicht mindestens sechs

Monate andauert), Hilfeleistungen zu gewähren sind.¹⁸⁶ Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß jene Verbrechenopfer vom Ersatz des Verdienstentganges ausgeschlossen werden, die versuchen, so rasch wie möglich ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und denen es gelingt, trotz schwerer Verletzungen noch innerhalb von sechs Monaten ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen.¹⁸⁷

dd) Kausalität

Der Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG setzt Kausalität voraus.¹⁸⁸ Das Gesetz verlangt eine zweigliedrige Kausalkette: Erforderlich ist zum einen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung des Täters und der Körperverletzung/Gesundheitsschädigung (haftungsbegründende Kausalität) sowie zum anderen zwischen der Körperverletzung/Gesundheitsschädigung und dem Erwaschen von Heilungskosten bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit (haftungsausfüllende Kausalität).

§ 1 Abs. 2 VOG bestimmt aus Gründen der Beweiserleichterung für den Geschädigten ausdrücklich, daß für die Annahme der Verursachung Wahrscheinlichkeit ausreicht.¹⁸⁹ Das heißt, für die Begründung eines Anspruchs auf Hilfeleistungen ist die Wahrscheinlichkeit, nicht jedoch die bloße Möglichkeit einer Verursachung, der Gewißheit gleichgestellt.¹⁹⁰ Welcher Grad an Wahrscheinlichkeit für die Bejahung eines Kausalzusammenhanges letztlich erforderlich ist, ergibt sich aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage von 1971. Hierin wird auf § 4 des Kriegsopterversorgungsgesetzes Bezug genommen, wonach die Versorgung für Kriegsoptere ebenfalls von der Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Gesundheitschädigung und schädigendem Ereignis abhängig ist.¹⁹¹ Daher kann die hierzu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf den Bereich der Verbrechenopferentschädigung übertragen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat hervorgehoben, daß für den Nachweis der Verursachung eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ nicht erforderlich sei. Statt dessen genüge schon eine „geringe Wahrscheinlichkeit“, so daß in Fällen, in welchen die für Kausalität sprechenden Gründe die dagegen einzuwendenden überwiegen, der ursächliche Zusammenhang bejaht werden könne.¹⁹²

¹⁷⁷ Vgl. *Kozio/Welser*, S. 467 mit Hinweis auf OGH JBI 1989, 41.

¹⁷⁸ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 11, S. 16.

¹⁷⁹ In diesem Zusammenhang wurde im BR betont, daß die Leistungen der Krankenkassen nicht immer dem letzten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Daher wäre ein besseres Gesetz verabschiedet worden, wenn ausgesprochen worden wäre, daß nicht nur physische oder organische, sondern auch psychische Gesundheitsschäden Berücksichtigung finden. Vgl. BR-Sten-Prot. 13.7.1972, S. 8886f.

¹⁸⁰ Sowohl der Begriff der Heilungskosten als auch der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind § 1325 ABGB entlehnt.

¹⁸¹ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 17, S. 19; § 4 Anm. 6, S. 48.

¹⁸² Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 24, S. 20; *Kozio/Welser*, S. 468 zu § 1325 ABGB.

¹⁸³ Vgl. § 1325 ABGB.

¹⁸⁴ § 1 Abs. 4 Nr. 1 VOG.

¹⁸⁵ BGBl 1977/620.

¹⁸⁶ § 1 Abs. 4 Nr. 2 VOG. Sofern noch kein Strafurteil gegen den Täter ergangen ist, wird zur Beurteilung, ob eine schwere Körperverletzung i. S. des § 84 Abs. 1 öStGB vorliegt, in erster Linie das den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften zugrundeliegende (amts)ärztliche Sachverständigenurachten heranzuziehen sein. Liegt ein solches nicht vor, sind ärztliche Sachverständige des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen beizuziehen. Vgl. *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1980, § 1 Anm. 28a, S. 11.

¹⁸⁷ Vgl. Erläuterungen zum Regierungsentwurf, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 5f.

¹⁸⁸ *Tomandl*, Rn. 339.

¹⁸⁹ Vgl. *Haschka in Greer*, S. 34.

¹⁹⁰ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 7, S. 13; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490). Die Annahme der Wahrscheinlichkeit bezieht sich auch auf die Voraussetzungen der tatbestandsmäßigen Handlung. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 8, S. 13. Hervorzuheben ist, daß das VOG auch hier eine Parallele zum bürgerlichen Schadensersatzrecht aufweist. Denn wenn nach den Umständen des Falles und nach allgemeiner menschlicher Erfahrung der Schaden nur durch das Verhalten des Schädigers verursacht worden sein kann, begnügt sich die Zivilrechtsprechung damit, daß der Geschädigte den Nachweis eines wahrscheinlichen Kausalzusammenhanges zwischen Tat und Erfolg erbringt. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 7, S. 13.

¹⁹¹ Blg. NR-Sten-Prot. 40 (1971), S. 8.

¹⁹² VwGH 14.1.1959, Slg 4846 A; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 7, S. 13.

Für die Frage, ob die Handlung des Täters für den Eintritt der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung kausal war, ist die von der Rechtsprechung zu § 134 StG entwickelte eingeschränkte Bedingungslehre (Äquivalenztheorie) maßgebend.¹⁹³ Danach fällt der Taterfolg dem Täter strafrechtlich zur Last, wenn sich unter den zahlreichen Bedingungen hierfür auch nur eine befindet, die als Tathandlung eines mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohen Deliktes gewertet werden kann. Der Täter haftet auch für zufällig hinzugekommene Ursachen (Zwischenursachen), sofern nur die Körperverletzung bzw. die Gesundheitsschädigung zum Tatbild der Zwischenursache auslösenden Handlung paßt.¹⁹⁴ Lediglich in Fällen, in denen die Zwischenursache nicht der Tat entsprungen ist, bei denen die Handlung also nicht Vorbedingung war, wird der Kausalzusammenhang unterbrochen und eine Haftung des Täters entfällt.¹⁹⁵

Wird infolge Abirens der Ausführungshandlung (aberratio ictus) anstelle desjenigen, dem eine Körperverletzung zuzufügen beabsichtigt war, ein anderer Mensch verletzt, ist dem Täter hinsichtlich der ersten Person Versuch und hinsichtlich der verletzten Person eine Fahrlässigkeitstat zuzurechnen. Da der Täter in solchen Fällen gemäß § 28 öStGB nach der Straftat mit der höheren Strafandrohung (jedoch mit Bedacht auf die Übertretung) zu bestrafen ist,¹⁹⁶ ist die Voraussetzung der mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohen Handlung auch hinsichtlich jenes Verletzten erfüllt, an dem sich die Handlung nur als Fahrlässigkeitsdelikt darstellt.¹⁹⁷

Die Beurteilung der haftungsausfüllenden Kausalität richtet sich nach bürgerlichem Schadensersatzrecht.¹⁹⁸ Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die strafrechtliche Zurechnung einer bestimmten Folge auch die schadensersatzrechtliche Haftung des Täters und damit einen Ersatzanspruch nach dem VOG begründet.¹⁹⁹ Dieser Grundsatz wird jedoch in den Fällen durchbrochen, in denen die zivilrechtliche Haftung unter Umständen anders als die strafrechtliche Erfolgszurechnung zu beurteilen ist, etwa wenn Zwischenursachen das Erwasen von Heilungskosten bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgeblich beeinflussen.²⁰⁰ Gleiches gilt bei Verschlechterungen des Zustandes des Geschädigten

nach Gewährung der Hilfeleistung. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (Adäquanztheorie) gesondert zu prüfen, ob dem Opfer Leistungen nach dem VOG gebühren.²⁰¹ Nach der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang wird für alle zufälligen Folgen gehaftet, mit deren Möglichkeit in abstracto gerechnet werden muß.²⁰² Vor diesem Hintergrund sind Krankheitserscheinungen, die durch die Straftat allein deshalb ausgelöst werden, weil beim Opfer die Anlage zu der Krankheit bereits vorhanden war, nur dann beachtlich, wenn feststeht, daß diese Anlage in absehbarer Zeit nicht zu demselben Schaden geführt hätte.²⁰³

Bei einem sog. mittelbaren Schaden (Drittschaden) ist trotz bestehender Kausalität ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG abzulehnen. Der Schaden ist nämlich infolge einer Seitenwirkung in einer Sphäre eingetreten, die nicht durch das Verbot des Angriffs geschützt ist. Die Rechtsprechung lehnt in solchen Fällen eine Haftung des Schädigers ab, da diese ansonsten ins Uferlose ausgeweitet würde.²⁰⁴ Demnach hat der Vater, der infolge einer durch den Tod seines Sohnes bei ihm eingetretenen exogenen depressiven Reaktion seine bisherige Beschäftigung nicht mehr ausüben kann, keinen Anspruch auf Hilfeleistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit.²⁰⁵

ee) Sonstige Anforderungen an die Straftat, § 1 Abs. 3 VOG

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG ist auch dann Hilfe zu leisten, wenn der Täter im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder in entschuldigendem Notstand gehandelt hat. Zurechnungsunfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn, einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.²⁰⁶ Folge dieser Zustände ist, daß den Täter kein Schuldvorwurf trifft. Gleiches gilt für Unmündige,²⁰⁷ also für Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.²⁰⁸

Kein Fall des § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG ist gegeben, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand voller Berauschung begeht.²⁰⁹ Der Oberste Gerichtshof führt hierzu

¹⁹³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 4; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14. § 134 StG entspricht § 75 öStGB. Die im früheren Strafrecht (Strafgesetz von 1945) anwendbaren Kausalitätsregeln finden auch im Rahmen des neuen öStGB (BGBl 1974/60) Berücksichtigung. Vgl. *Foregger/Serini*, § 75 Anm. III.

¹⁹⁴ Dem Urheber einer Körperbeschädigung sind demnach auch die Folgen einer durch zufällige Verunreinigung der Wunde herbeigeführten Sepsis zuzurechnen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 5 sowie *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 15 mit weiteren Beispielen.

¹⁹⁵ Schiebt sich in die Kausalkette eine auf den gleichen Erfolg gerichtete Handlung eines Dritten, wird der Kausalzusammenhang nur unterbrochen, wenn dieser vorsätzlich handelt. Das Dazwischentreten eines fahrlässigen Handelnden läßt den Kausalzusammenhang bestehen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 6; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 14.

¹⁹⁶ Insoweit steht das Verbrechen in Idealkonkurrenz zu der Übertretung. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 9, S. 15.

¹⁹⁷ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 7.

¹⁹⁸ *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490); *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1980, § 1 Anm. 8a, S. 8 mit Hinweis auf OGH 18.4.1978, 3 Ob 564/77. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß der Bund an Stelle des Schädigers Vorleistungen auf den Schadensersatz nach bürgerlichem Recht zu bringen hat. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 16.

¹⁹⁹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8f.; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 17.

²⁰⁰ Etwa wenn der Tod des Verletzten durch einen offenkundigen ärztlichen Kunstfehler eingetreten ist. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 9; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 17.

²⁰¹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 9f.; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 16ff. 202 Vgl. *Dittrich/Tades*, § 1295, S. 415.

²⁰³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 10; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 15, 16, S. 18f. Hierbei handelt es sich um einen Fall von überholender Kausalität. Vgl. *Gschritzer*, 73.IV.3.e); *Kozio/Welsler*, S. 464f.

²⁰⁴ Nur in Fällen des § 1327 ABGB ist ein Ersatzanspruch für mittelbare Schäden vorgesehen. Hinsichtlich Drittschäden siehe *Gschritzer*, 73.C.V. und *Kozio/Welsler*, S. 461f.

²⁰⁵ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 10 sowie *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 12, S. 18.

²⁰⁶ § 11 öStGB.

²⁰⁷ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 18, S. 19.

²⁰⁸ § 74 Nr. 1 öStGB. Vgl. auch § 4 Abs. 1 JGG, der bestimmt, daß Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, nicht strafbar sind.

²⁰⁹ § 287 öStGB.

aus, daß die genannte Vorschrift eine das Verschulden überhaupt ausschließende Zurechnungsunfähigkeit voraussetzt.²¹⁰ Dieses treffe zwar auf die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangene sog. Rauschat, nicht aber auf die mindestens fahrlässige Herbeiführung der vollen Berauschung zu.²¹¹

Auch in Fällen, in denen der Täter im entschuldigenden Notstand gehandelt hat, ist ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG nicht ausgeschlossen.²¹² Überschreitet der Täter jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen (Notstandsexzeß), kann in der Regel keine Hilfeleistung beansprucht werden, da die Überschreitung regelmäßig nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit begründet.²¹³

Darüber hinaus ist Verbrechenopfern gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 VOG auch dann Hilfe zu leisten, wenn die strafrechtliche Verfolgung des Täters wegen dessen inzwischen eingetretenen Todes, Verjährung²¹⁴ oder völkerrechtlicher bzw. parlamentarischer Immunität²¹⁵ unzulässig ist.

Schließlich spielt es für einen Anspruch des Geschädigten auch keine Rolle, wenn der Täter unbekannt ist oder wegen Abwesenheit nicht verfolgt werden kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 VOG). Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die staatliche Hilfe oft zu spät kommen würde, wenn eine rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens abgewartet werden müßte. Das VOG ermöglicht daher Hilfeleistungen bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder vor dessen rechtskräftiger Beendigung.²¹⁶

Anders als noch in der Regierungsvorlage²¹⁷ werden Fälle, in denen der Täter einem Tat- oder Erlaubnisirrtum²¹⁸ erlegen ist, in § 1 Abs. 3 VOG nicht erwähnt. Ein Tatirrtum ist gegeben bei Nichtübereinstimmung der Tätervorstellung mit der Wirklichkeit oder bei gänzlichem Fehlen einer Vorstellung des Täters. Demgegenüber liegt ein Erlaubnisirrtum vor, wenn der Handelnde irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde.²¹⁹ Daß die ursprüngliche Fassung des § 1 Abs. 3 VOG nicht Gesetz wurde liegt daran, daß in Fällen der o.g. Art ohnehin nur eine Strafbarkeit wegen fahr-

lässiger Begehung in Betracht kommt und ein Anspruch nach dem VOG damit ausscheidet.²²⁰

Festzuhalten ist, daß § 1 Abs. 3 VOG keine gesonderten Anspruchsränge vorsieht, sondern nur verdeutlichen will, daß die in § 1 Abs. 2 VOG umschriebene Handlung auch dann alle vom Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen auslöst, wenn der Täter wegen Vorliegens eines der in Absatz 3 aufgezählten Gründe nicht verfolgt oder bestraft werden kann.²²¹ Daher ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 grundsätzlich eine rechtswidrige und vorsätzliche Handlung zu fordern.²²²

b) Der anspruchsberechtigte Personenkreis

Das VOG sieht Hilfeleistungen für jene Opfer vor, die aus einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung als unmittelbar Geschädigte hervorgehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VOG). Jedoch erhalten auch unbeteiligte Personen, die im Zusammenhang mit einer Handlung im obigen Sinn durch Sicherheitsorgane oder andere Personen eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, staatliche Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VOG).²²³ Voraussetzung ist allerdings, daß für die Betroffenen keine Ansprüche nach dem die Staatshaftung regelnden Amtshaftungsgesetz²²⁴ bestehen.²²⁵ Der Nachweis des mangelnden Rechts auf Schadloshaltung nach diesem Gesetz kann durch Ablehnung des zuständigen Rechtsträgers oder durch die Abgabe eines Verzehrs des Geschädigten erbracht werden.²²⁶

aa) Österreichische Staatsbürger und deren Hinterbliebene

Das österreichische VOG ist im wesentlichen vom Staatsangehörigkeitsprinzip inspiriert.

²¹⁰ OGH SZ 55/169, 823 (826).

²¹¹ OGH SZ 55/169, 823 (825).

²¹² Entschuldigender Notstand liegt vor, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, daß der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. Vgl. § 10 ÖStGB. Siehe hierzu DE BMS 29.5.1973. 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 3, S. 12f.

²¹³ *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 20, S. 20.

²¹⁴ Vgl. hierzu die §§ 57, 58 ÖStGB.

²¹⁵ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 8; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 20, S. 20.

²¹⁶ *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 6, S. 12.

²¹⁷ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 19, S. 19; § 1 Abs. 2 RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 1.

²¹⁸ In der deutschen Strafrechtslehre werden diese Irrtümer als Tatbestands- und Erlaubnistatbestandsirrtum bezeichnet.

²¹⁹ § 8 ÖStGB. Vgl. auch *Foregger/Serini*, § 8 Anm. 1.

²²⁰ Wer beispielsweise glaubt, einem Kranken Medizin zu verabreichen, während er ihm Gift einflößt, hat keinen Tötungsvorsatz, handelt aber möglicherweise fahrlässig (Tatirrtum). Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 19, S. 19.

Fraglich ist, ob bei einem Rechtsirrtum eine Entschädigung nach dem VOG in Betracht kommt. Bei diesem Irrtumsfall erkennt der Täter das Unrecht der Tat nicht und handelt gemäß § 9 Abs. 1 ÖStGB nicht schuldhaft, vorausgesetzt, der Irrtum ist ihm nicht vorzuwerfen. Eine Subsumtion des Rechtsirrtums unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG („Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit“) ist allerdings bedenkenlich, da die Definition der Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 ÖStGB) keine Irrtumsfälle erfaßt.

²²¹ OGH SZ 60/180, 251 (254). Nicht so deutlich: OGH SZ 55/170, 823 (826).

²²² Dies folgt schon aus einem Vergleich mit § 1 Abs. 5 VOG, worin das Gesetz die Hilfeleistungen für Hinterbliebene auch an Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG knüpft. Vgl. OGH SZ 60/180, 251 (255f.).

²²³ Die Verletzung eines unbeteiligten Dritten kann dem Täter in einem Teil der Fälle nicht als Erfolg seiner Tat zugerechnet werden, weil das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhanges oder des Rechtswidrigkeitszusammenhanges nicht gegeben ist. Vgl. DE BMS 47.015/4-8/1978 zu Art. 1 Z. 1 (§ 1 Abs. 2), S. 1.

²²⁴ BGBl. Nr. 20/1949. Gemäß § 1 Abs. 1 AHG haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

²²⁵ Vgl. hierzu *Raschka* in *Greer*, S. 36.

²²⁶ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 5.

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Hilfeleistungen ist, daß das geschädigte Opfer österreichischer Staatsbürger ist.²²⁷ Dabei reicht es, wenn das Verbrechenopfer die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der anspruchsbegründenden Handlung erlangt hat.²²⁸ Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 VOG²²⁹ und aus der Tatsache, daß eine andere Auslegung des Gesetzes dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen würde.²³⁰ Da der Anspruch aus der Auslobung mit Vornahme der Handlung des Täters entsteht und die Erlöschensstatbestände im VOG abschließend geregelt sind, führt auch ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach der Schädigung nicht zum Wegfall des Anspruchs auf Hilfeleistungen.²³¹ Gleiches gilt für Fälle, in denen sich ein österreichischer Staatsbürger im Ausland aufhält und Opfer eines Gewaltverbrechens wird.²³² Österreicher erhalten auch dann eine staatliche Entschädigung, wenn die Straftat im Ausland verübt wurde.²³³ Dies erschien dem Gesetzgeber bei Verabschiedung des VOG insbesondere deshalb geboten, weil ein österreichischer Staatsbürger, der im Ausland Opfer eines Verbrechens wird, im allgemeinen vom Aufenthaltsstaat keine Entschädigung erhält.²³⁴ Ob die im Ausland verübte Tat den Tatbestand des § 1 Abs. 2 VOG verwirklicht, ist ausschließlich nach österreichischem Strafrecht zu bestimmen.²³⁵ Hatte die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG den Tod eines Menschen zur Folge,²³⁶ ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod

²²⁷ § 1 Abs. 2 VOG.

²²⁸ Das ist z. B. bei der Schädigung einer Leibfrucht im Mutterleib der Fall, wenn das Kind bei der Lebendgeburt oder irgendwann danach die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt. Vgl. hierzu *Marschall*, ZAS 1976, 8 (16).

²²⁹ „Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn ...“. Als grammatikalisches Argument für eine restriktive Auslegung kann jedoch demgegenüber angeführt werden, daß das Gesetz die persönlichen Fürwörter in den Nebensätzen unmittelbar an den Begriff „österreichische Staatsbürger“ und nicht etwa an den des „Beschädigten“ knüpft: „Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn ... anzunehmen ist, daß sie ... erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.“

²³⁰ Vgl. *Marschall*, ZAS 1976, 8 (13f.), der auf den Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung (Im Zweifelsfall soll die für den Antragsteller günstigere Auslegung gewählt werden.) verweist. Siehe auch *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 35, S. 22f. mit entsprechenden Ausführungen zur Frage der Hilfeleistungen für Hinterbliebene.

²³¹ Vgl. dazu *Marschall*, ZAS 1976, 8 (14) mit Hinweis auf den Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung, der an § 33 ABGB anknüpft. Danach kommen Fremden die gleichen bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie österreichischen Staatsbürgern zu, wenn nicht eine ausdrückliche Regelung etwas anderes besagt. Eine solche habe der Gesetzgeber nur für die generelle Anspruchsberechtigung (§ 1 Abs. 2, 5), nicht aber für die beiden oben aufgezählten Fälle getroffen.

²³² *Tomandl*, Rn. 319.

²³³ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 3.

²³⁴ Vgl. Erläuterungen der RV, Bg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 8. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß Österreich eines der ersten europäischen Länder war, das eine staatliche Entschädigung für Opfer einführt. Siehe hierzu S. 20.

²³⁵ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2 S. 3; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 4, S. 12. Ausführlich hierzu auch *Marschall*, ZAS 1976, 203ff.

²³⁶ Diesem muß der Täter nicht absichtlich herbeigeführt haben. Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 34. Siehe auch S. 34.

der Unterhalt entgangen ist (§ 1 Abs. 5 VOG).²³⁷ Zum Kreis der Hinterbliebenen, der nach dem ABGB zu bestimmen ist,²³⁸ gehören vor allem die Kinder und der Ehegatte²³⁹, sowie die Eltern und Großeltern²⁴⁰ des Getöteten.²⁴¹ Auch die im Zeitpunkt des Todes bereits gezeugten, aber noch ungeborenen Nachkommen haben einen Anspruch auf Hilfeleistungen.²⁴²

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 VOG²⁴³ ist Kindern²⁴⁴ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Hilfe zu leisten.²⁴⁵ Darüber hinaus besteht ein Anspruch, wenn sich die Kinder wegen Studiums bzw. Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst unterhalten können. Die Leistungen werden bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung,²⁴⁶ längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erbracht.²⁴⁷ Gleiches gilt, falls die Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind,²⁴⁸ sich selbst zu unterhalten, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während eines Ausbildungszeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.²⁴⁹ Grundvoraussetzung für eine Anspruchsberechtigung der o.g. Personen ist, daß der Getö-

²³⁷ Umschreibung der Anspruchsberechtigung erfolgt in gleicher Weise wie in § 1327 ABGB. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 29, S. 21.

²³⁸ § 1327 ABGB. Vgl. Erläuterungen zur RV, Bg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 9 sowie *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

²³⁹ Bei Ehegatten ist Voraussetzung, daß eine Eheschließung vor der Verletzung stattgefunden hat. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 31, S. 22. Geschiedene Ehegatten haben einen Anspruch auf den entgangenen Unterhalt, soweit der getötete geschiedene Ehepartner auch tatsächlich Unterhalt geleistet hat. (Nach § 66 EheG hat der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge seiner Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.) Vgl. hierzu *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 30, S. 21.

²⁴⁰ Voraussetzung ist, daß diese nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten. Vgl. § 143 ABGB.

²⁴¹ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 30, S. 21.

²⁴² DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 5, S. 16; *Marschall*, ZAS 1976, 8 (16); *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 30, S. 22.

²⁴³ Zusätzlich zu den bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen weist Absatz 6 weitere Einschränkungen auf, die dem § 41 KOVG nachgebildet sind. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 6, S. 17.

²⁴⁴ Pflege- und Stiefkinder gehören, wie im Rahmen des KOVG, zum Kreis der Anspruchsberechtigten. Darüber hinaus gelten - anders als in § 41 KOVG - Enkel auch als „Kinder“, sofern eine Unterhaltspflicht besteht. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 6, S. 18; *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 36, S. 23.

²⁴⁵ Eine Unterhaltsberechtigung ist dann nicht mehr gegeben, wenn der Unterhaltsberechtigte zwar das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber die volle Selbsthaltungsfähigkeit erlangt hat. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 36, S. 23.

²⁴⁶ Eine ordnungsgemäße Beendigung der Ausbildung ist abzulehnen, wenn das Kind seine Studien über die normale Studiendauer ausdehnt. Allerdings sind Verzögerungen, die das Kind nicht zu vertreten hat (Krankheit, Präsenzdienst), unbeachtlich. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 37f., S. 23f.

²⁴⁷ § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VOG: Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Hilfe nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 376, betreiben.

²⁴⁸ Unter „Gebrechen“ sind nur Fälle einer irreparablen Behinderung zu verstehen, die durch eine medizinische Behandlung einer Heilung nicht zugeführt werden können. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 40f., S. 24.

²⁴⁹ § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VOG.

tete kraft Gesetzes bereits im Zeitpunkt seines Todes unterhaltspflichtig war²⁵⁰ und tatsächlich Unterhalt geleistet hat.²⁵¹ Fallen Verletzung und Tod des Beschädigten zeitlich auseinander, muß der gesetzliche Unterhaltsanspruch bereits zum Zeitpunkt der Verletzung bestanden haben.²⁵²

Unerheblich ist, ob der Getötete die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Angesichts des eindeutigen Wortlautes des § 1 Abs. 5 VOG und des Gleichheitsgrundsatzes ist es ausreichend, wenn nur die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen österreichische Staatsbürger sind. Hilfeleistungen kommen aber auch dann in Betracht, wenn die Unterhaltsberechtigten die besagte Staatsbürgerschaft erst nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen erlangt haben.²⁵³

bb) Staatsbürger von Vertragspartei des EWR-Abkommens

Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist Hilfe in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn die Handlung nach § 1 Abs. 2 VOG im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (unabhängig davon, wo sich dieses befindet) begangen wurde.²⁵⁴ Gleiches gilt, wenn die Handlung im Ausland begangen wurde und die EG-Bürger aufgrund der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit gemäß Art. 28 und 31 des Hauptteiles des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.²⁵⁵

Mit Beitritt Österreichs zur EG war die Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf EG-Bürger unabdingbar. Die ursprüngliche Regelung, nach der nur österreichischen Staatsbürgern Hilfe zu leisten war, stand mit Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausspricht, im Widerspruch.²⁵⁶

cc) Sonstige Ausländer

Sonstige Ausländer erhalten grundsätzlich keine staatliche Entschädigung, selbst dann nicht, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind. Eine Unterstützung wird damit den Heimatstaaten überlassen.²⁵⁷

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage von 1971 wird darauf hingewiesen, daß die

²⁵⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 5, S. 15.

²⁵¹ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist beispielsweise dann gegeben, wenn die zur Zeit des Todes gegebenen Verhältnisse verlässlich beurteilen lassen, daß der Tote künftig unterhaltspflichtig gewesen wäre. Siehe DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 5, S. 16f. Vgl. zu weiteren Ausnahmen *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 34, S. 22.

²⁵² DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 5, S. 15.

²⁵³ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 1 Anm. 35, S. 22f.; *Marschall*, ZAS 1976, 8 (14).

²⁵⁴ § 1 Abs. 7 Nr. 1 VOG.

²⁵⁵ § 1 Abs. 7 Nr. 2 VOG.

²⁵⁶ Vgl. den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Blg. NR-Sten-Prot 915 (1992-1993); Sten-Prot-BR, 28.1.1993, S. 27227.

²⁵⁷ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 3. Diese Beschränkung ist offenkundig finanz- und sozialpolitisch motiviert. Vgl. *Marschall*, ZAS 1976, 8 (13).

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Ausländers oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sei.²⁵⁸

c) Der Intertemporale Geltungsbereich

Grundsätzlich haben nur Personen, die nach dem Inkrafttreten des VOG am 1. September 1972 Opfer einer Straftat geworden sind, einen Anspruch auf Hilfeleistungen. Durch § 16 Abs. 2 VOG werden aber auch jene Verbrechenopfer österreichischer Staatsbürgerschaft in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen, die in der Zeit vom 26.10.1955 bis zum 31.8.1972 geschädigt worden sind.²⁵⁹ In Anbetracht des in § 16 Abs. 1 VOG angeordneten Zeitpunktes des Inkrafttretens des VOG kommt eine Gewährung von Hilfeleistungen jedoch frühestens ab dem 1.9.1972 in Betracht.²⁶⁰ Mit anderen Worten ist zwar eine Rückwirkung der Entschädigungspflicht als solche vorgesehen, jedoch sind die konkreten Leistungen nur rückwirkend ab dem Wirksamkeitsbeginn des Stammgesetzes zu erbringen.

Der 26.10.1955 wurde als Stichtag gewählt, weil an diesem Tag die Republik Österreich die volle Handlungsfähigkeit erlangt hat und weil sich seit diesem Tag keine ausländischen Streitkräfte mehr auf österreichischem Staatsgebiet befinden.²⁶¹

Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehören demgegenüber nur dann zum anspruchsberechtigten Personenkreis, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Österreich, also nach dem 1. Januar 1994, gesetzt worden ist.²⁶²

6. Ausschußbestimmungen, § 8 VOG

Bei der Normierung der Ausschußgründe ist der Gesetzgeber von der Erwägung ausgegangen, daß staatliche Hilfe nur unterstützungswürdigen Verbrechenopfern zuteil werden soll.²⁶³ Unterstützungsunwürdigkeit kann durch ein Fehlverhalten vor, während oder nach dem Schadensereignis ausgelöst werden. Ein Teil der in § 8 VOG aufgeführten Ausschußgründe stellt aus zivilrechtlicher Sicht ein (nach § 1304 ABGB zu beurteilendes)

²⁵⁸ Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 8.

²⁵⁹ Nach dem Stammgesetz wurden nur jene Verbrechenopfer in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen, die nach dem 31.12.1969 Opfer einer Straftat geworden sind. Dieser Stichtag hing mit dem Inkrafttreten des StVG am 1.1.1970 zusammen, zumal die gesetzgebenden Körperschaften anlässlich der Verabschiedung des StVG ein Gesetz zugunsten von Verbrechenopfern forderten. Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 16 zu § 17; *Marschall*, ZAS 1976, 8 (16).

²⁶⁰ *Ernst/Prakesch*, § 16 Anm. 1, S. 75.

²⁶¹ Vgl. BR-Sten-Prot 28.6.1973, S. 9557; *Ernst/Prakesch*, § 16 Anm. 2, S. 75; *Marschall*, ZAS 1976, 8 (16).

²⁶² § 16 Abs. 3 VOG.

²⁶³ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12. Im Umweg über die Modifikation des Anspruchs auf Belohnung nach § 860 ABGB ist es dem Gesetzgeber gelungen, auch Versagungs- und Ruhensbestimmungen in diesen privatrechtlichen Lösungssatz einzubauen. Vgl. *Tömandl*, Rn. 345.

Mitverschulden oder eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Geschädigten dar.²⁶⁴

Der Forderung, schuldlosen Hinterbliebenen Hilfe nach dem VOG zuteil werden zu lassen, wurde angesichts des engen Zusammenhangs mit dem Schadensersatzrecht²⁶⁵ und der Tatsache, daß ansonsten auch die Hinterbliebenen eines bei der Ausübung einer Straftat umgekommenen Täters in den Genuß von Leistungen kommen würden, nicht Rechnung getragen.²⁶⁶ Infolgedessen sind nach geltendem Recht Hinterbliebene in bestimmten Fällen auch dann von den Hilfeleistungen ausgeschlossen, wenn ein Ausschußgrund lediglich auf den Getöteten zutrifft.²⁶⁷

a) Beteiligung an der Tat, § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 VOG

Beschädigte sind von den Hilfeleistungen ausgeschlossen, wenn sie an der Tat beteiligt gewesen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VOG). Unerheblich ist, ob der Beschädigte die Tat unmittelbar begangen hat, einen anderen dazu bestimmt hat, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat.²⁶⁸ In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird diesbezüglich ausgeführt, daß es sicherlich allgemein als unbillig empfunden würde, wenn jemand, der bei der Ausübung eines verbrecherischen Sprengstoffanschlages hilft und dabei schwer verletzt wird, in den Genuß staatlicher Leistungen käme.²⁶⁹

Auch Hinterbliebene sind von Hilfeleistungen ausgeschlossen, wenn sie selbst oder der unmittelbar Beschädigte an der Tat beteiligt gewesen sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 VOG). In dieser Ausschußbestimmung kommt der schadensersatzrechtliche Grundsatz zum Ausdruck, daß die Hinterbliebenen sich sowohl das eigene als auch das Mitverschulden des Getöteten zurechnen lassen müssen.²⁷⁰

b) Vorsätzliche Veranlassung des verbrecherischen Angriffs, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., Abs. 2 Nr. 2 VOG

Staatliche Hilfe wird auch dann nicht gewährt, wenn das Opfer seine Lage selbst herbeigeführt hat.²⁷¹ Hierzu zählen Fälle, in denen der Beschädigte ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund²⁷² den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt hat. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird in diesem Zusammenhang

auf Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern und hierbei insbesondere auf solche Personen hingewiesen, die den Täter durch Spott oder Beschimpfung vorsätzlich provoziert haben. Für einen Ausschluß der Hilfeleistungen ist jedoch zu fordern, daß zwischen der Gefährlichkeit der Provokation einerseits und der Gefährlichkeit der Tathandlung andererseits kein krasses Mißverhältnis besteht. War die Reaktion des Täters nicht einmal leicht vorhersehbar, wird ein Ausschußgrund nicht gegeben sein.²⁷³

Auch Hinterbliebene, die den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben, sind von Hilfeleistungen nach dem VOG ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 VOG). Darüber hinaus müssen sie sich aus den o.g. Gründen auch das Fehlverhalten des getöteten Unterhaltsverpflichteten zurechnen lassen.²⁷⁴

c) Grob fahrlässige Selbstgefährdung, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. VOG

Des weiteren sind Beschädigte von den Hilfeleistungen des VOG ausgeschlossen, wenn sie sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden. Der Begriff „grob fahrlässigkeit“ ist unter Bezugnahme auf die oberstgerichtliche Judikatur zu § 334 ASVG mit der „auffallenden Sorglosigkeit“ nach § 1324 ABGB gleichzusetzen.²⁷⁵ Demzufolge handelt der Beschädigte grob fahrlässig, wenn er seine Sorgfaltspflicht ungewöhnlich und auffallend vernachlässigt hat und der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich (und nicht bloß als möglich) vorhersehbar war.²⁷⁶ Vor diesem Hintergrund wird das Aufsuchen eines übel beleumundeten Lokals für sich allein noch keinen Ausschußgrund darstellen. Anders verhält es sich nur, wenn dort eine konkrete Gefahr besteht, etwa weil gerade eine Schießerei im Gange ist.²⁷⁷ Aus sozialpolitischen Erwägungen brauchen sich die Hinterbliebenen das grob fahrlässige Verhalten des Getöteten nicht zurechnen zu lassen.²⁷⁸ Dies hat zur Folge, daß sie in Fällen der beschriebenen Art einen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG haben.

d) Beteiligung an einem Raufhandel, § 8 Abs. 1 Nr. 3 VOG

Sozialpolitische Erwägungen waren es auch, die den Gesetzgeber dazu bewegten, den Ausschußgrund der Beteiligung an einem Raufhandel im Zuge der 1. Gesetzesnovelle zum VOG²⁷⁹ lediglich auf die Person des Beschädigten zu beschränken.²⁸⁰ Dieser ist von den Hilfeleistungen ausgeschlossen, wenn er an einem Raufhandel teilgenommen und sich dadurch eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung zugezogen hat. Gemäß § 91 Abs. 1 öStGB ist unter einem Raufhandel eine Schlägerei oder ein von mehreren geführter Angriff zu verstehen. Charakteristisch hierfür ist, daß die Rollen der Be-

²⁶⁴ DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 57.

²⁶⁵ Im Schadensersatzrecht gilt der Grundsatz, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen aus dem Titel des Mitverschuldens des Getöteten zu kürzen sind. Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 7.

²⁶⁶ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁶⁷ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁶⁸ Beteiligung an der Tat ist im Sinne des § 12 öStGB zu verstehen. Vgl. *Kodek/Germ*, § 8, Anm. 1, S. 14. Siehe auch *Raschka* in *Greer*, S. 37f.

²⁶⁹ Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁷⁰ Vgl. *Ernst/Prakesch*, Nachtrag 1980, § 8 Anm. 2a, S. 20; *Reischauer* in *Rummel*, § 1327, Rn. 35.

²⁷¹ Siehe Erläuterungen der RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12 unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

²⁷² Hierzu gehören: die Ausübung einer Dienstpflicht, das Leisten von Nothwehrlilfe oder die Beteiligung an einer Rettungsaktion. Vgl. Erläuterungen der RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁷³ So *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 5, S. 59.

²⁷⁴ § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOG.

²⁷⁵ Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 37.

²⁷⁶ Leichte Fahrlässigkeit genügt damit den Anforderungen des Gesetzes nicht. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 59.

²⁷⁷ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 59.

²⁷⁸ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 7 ohne nähere Begründung.

²⁷⁹ BGBl 1977/620.

²⁸⁰ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 7.

teiligten vom bösen Vorsatz getragen werden und ständig wechseln. Das heißt, der Angreifer wird schnell zum Angegriffenen, der alsbald wieder zum Angriff übergeht. Der Raufhandel bildet somit seiner Natur nach eine Kette von Angriffs- und Abwehrhandlungen.²⁸¹

e) Schuldhaftes Unterlassen zur Aufklärung der Tat, zur Erforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen, § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 VOG

Sowohl Beschädigte als auch Hinterbliebene sind von den Hilfeleistungen ausgeschlossen, wenn sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Erforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen. Zu berücksichtigen ist, daß unter einem „schuldhaften“ Unterlassen nicht nur ein vorsätzliches, sondern auch jedes fahrlässige Verhalten zu verstehen ist.²⁸²

Diesem Ausschußgrund liegt die Erwägung zugrunde, daß staatliche Hilfe nur solchen Personen zuteil werden soll, die auch bereit sind, zu der im Interesse der Rechtsgemeinschaft gelegenen Verbrechenaufklärung beizutragen. Im besonderen bezieht er sich auf Gewalttaten im Berufsverbrechermilieu, bei denen zumeist selbst der Verletzte den Täter zu schützen trachtet.²⁸³

Zur Aufklärung der Tat gehört, daß der Betroffene unverzüglich Anzeige erstattet, die zur Aufklärung der Tat und zur Erforschung des Täters erforderlichen Aussagen macht und der Behörde gegebenenfalls Beweismittel zur Verfügung stellt.²⁸⁴ Hierdurch soll nicht zuletzt auch eine Mitwirkung des Geschädigten bei der Feststellung und Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Hilfeleistung erreicht werden.²⁸⁵

f) Verzicht auf privatrechtliche Schadensersatzansprüche, § 8 Abs. 3, 1. Alt. VOG

Durch § 8 Abs. 3, 1. Alt. VOG soll verhindert werden, daß der Geschädigte - Opfer wie Hinterbliebener - wegen der in Aussicht stehenden staatlichen Hilfe auf seine privatrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den Täter verzichtet.²⁸⁶ Diese Regelung ist insbesondere für den Bund interessant, weil die vom Verzicht betroffenen Ansprüche nach § 12 VOG auf ihn übergehen, sobald er Leistungen nach dem VOG erbringt. Zu einem Ausschluß von Hilfeleistungen führt sowohl ein gerichtlicher²⁸⁷ als auch ein außergerichtlicher²⁸⁸ Verzicht.²⁸⁹

²⁸¹ Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 8, S. 59; *Raschka* in *Greer*, S. 39.

²⁸² DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 60.

²⁸³ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁸⁴ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 60.

²⁸⁵ Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁸⁶ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁸⁷ Hierunter fällt z. B. der Abschluß eines Vergleiches über Schadensersatzansprüche, wobei einseitig, daß mit termingerechter Vergleichserfüllung sämtliche Ansprüche ein für allemal abgegolten und verglichen sein sollen. Vgl. OGH, EvBl 1988/25, ÖJZ 1988, 171 (172).

²⁸⁸ Vgl. § 1444 ABGB.

²⁸⁹ Aus diesem Ausschußgrund folgt jedoch keine Verpflichtung, den Schaden gerichtlich geltend machen zu müssen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 60.

Probleme entstehen, wenn das Opfer in Unkenntnis der Möglichkeit einer staatlichen Entschädigung auf seine Schadensersatzansprüche verzichtet. Um solche Situationen zu vermeiden, ist es Pflicht des Staates, über das VOG zu informieren.²⁹⁰

g) Erhalt gleichartiger Leistungen aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften, § 8 Abs. 3, 2. Alt. VOG

Die Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Staatsbürger von Vertragspartnern des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nahm der Gesetzgeber 1993 zum Anlaß, den Katalog der Ausschlußbestimmungen zu ergänzen. Von Hilfeleistungen sind nunmehr auch Personen ausgeschlossen, die aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Hilfe erhalten. Durch diese Regelung sollen Doppelleistungen vermieden werden.²⁹¹

h) Ablehnen, Gefährden oder Vereiteln zumutbarer Heil- oder Rehabilitationsverfahren, § 8 Abs. 4 VOG

Personen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln, sind von folgenden Hilfeleistungen ausgeschlossen: Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentanges, Zuschüsse und Darlehen zur beruflichen Rehabilitation, Leistungen der sozialen Rehabilitation sowie Pflege- und Blindenzulagen (§ 8 Abs. 4 VOG).

Dieser Regelung liegt der von der obersten Gerichtlichen Judikatur zu § 1304 ABGB entwickelte Grundsatz der Schadensminderungspflicht des Geschädigten zugrunde.²⁹² Der Geschädigte hat danach eine Verschlimmerung seines in Mitleidenschaft gezogenen Gesundheitszustandes zu verhindern oder möglichst in Grenzen zu halten.²⁹³

i) Minderung des Ersatzes des Verdienst- oder Unterhaltentanges aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unterlassens zur Minderung des Schadens beizutragen, § 8 Abs. 5 VOG

Unter den Ausschlußbestimmungen nimmt § 8 Abs. 5 VOG eine Sonderstellung ein, da bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Geschädigte nicht schlechthin von der staatlichen Hilfe ausgeschlossen ist.²⁹⁴

Absatz 5 des § 8 VOG folgt, wie schon der vorhergehende Absatz, dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht²⁹⁵ und bestimmt, daß der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentanges in dem Ausmaß zu mindern ist, in dem es der Beschädigte oder Hin-

²⁹⁰ Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 41. Zur Belehrungspflicht der staatlichen Stellen siehe S. 57.

²⁹¹ Vgl. den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Blg. NR-Sten-Prot 915 (1992-1993).

²⁹² Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12.

²⁹³ Vgl. *Kozol/Welser*, S. 458.

²⁹⁴ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 12f.

²⁹⁵ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 62.

terbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig²⁹⁶ unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen. Der Bund muß hierfür den Nachweis erbringen, daß der Geschädigte eine konkrete Erwerbsmöglichkeit ohne zureichende Gründe ausgeschlagen hat.²⁹⁷

j) Ausschluß von der orthopädischen Versorgung wegen eines Anspruchs auf gleichartige Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, § 8 Abs. 6 VOG

Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften²⁹⁸ einen Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Mit Rücksicht auf die Vorleistungspflicht des Bundes und die sich daraus gegenüber dem Schädiger ergebende Regreßberechtigung gelten bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche nicht als „gleichartige Leistungen“ im Sinne des § 8 Abs. 6 VOG.²⁹⁹

7. Die Leistungen nach dem VOG

§ 2 VOG enthält einen abgeschlossenen Katalog der nach dem VOG vorgesehenen Hilfeleistungen für Opfer von Verbrechen.³⁰⁰ Der Gesetzgeber war bestrebt, in den Leistungskatalog die notwendigen Hilfeleistungen aufzunehmen. Die Leistungen entsprechen im wesentlichen denen, die der Schädiger nach bürgerlichem Recht zu erbringen hat. Doch ist zu berücksichtigen, daß das VOG aus sozialpolitischen Gründen bei einer Reihe von Bestimmungen über das Schadensersatzrecht hinausgeht, wie etwa bei der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung.³⁰¹ Allerdings fand ein Anspruch auf Schmerzensgeld keinen Eingang in das VOG.³⁰²

a) Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges, § 3 VOG

Gemäß § 3 Abs. 1 VOG sind monatliche Geldleistungen jeweils in der Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhalts-

pflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftig entgeht. Für die Beurteilung des durch entgangenen Verdienst bzw. Unterhalt entstandenen Schadens gelten sowohl hinsichtlich des Grundes als auch hinsichtlich der Höhe die bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzvorschriften der §§ 1293ff. ABGB.³⁰³

Das ABGB unterscheidet zwischen dem positiven Schaden und dem entgangenen Gewinn. Der positive Schaden im engeren Sinne besteht in der Vernichtung oder Verringerung eines vorhandenen Vermögenswertes. Der entgangene Gewinn drückt sich demgegenüber in der Verhinderung einer zu erwartenden Vermögensmehrung aus. Dieser ist allerdings nur dann zu ersetzen, wenn dem Ersatzpflichtigen entweder Vorsatz oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt (§§ 1324, 1331 ABGB).³⁰⁴

aa) Verdienstentgang

Von einem Verdienstentgang kann nur bei demjenigen gesprochen werden, der ohne die eingetretene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung überhaupt einen Verdienst bzw. einen höheren Verdienst gehabt hätte.³⁰⁵ Die Hilfeleistung wegen Verdienstentganges knüpft also an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit an. Nach § 1 Abs. 4 VOG ist hierfür Voraussetzung, daß dieser Zustand entweder voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder daß durch die Handlung nach § 1 Abs. 2 VOG eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 öStGB bewirkt worden ist.³⁰⁶ Der Verdienstentgang muß vom Betroffenen konkret nachgewiesen werden.³⁰⁷ Zu berücksichtigen ist der durch die Verletzung eingetretene positive Schaden, wobei auch der infolge der Verletzung entgangene Gewinn geltend gemacht werden kann.³⁰⁸ Bei der Feststellung des Schadens ist vom Nettoschaden, also von dem um die Lohn- bzw. Einkommenssteuer und die Sozialversicherungsabgaben verminderten Bruttoeinkünften, auszugehen. Grund hierfür ist, daß die Leistungen nach dem VOG nicht zu versteuern sind.³⁰⁹ Darüber hinaus ist - wie im bürgerlichen Schadensersatzrecht - der Grundsatz der Vorteilsausgleichung anzuwenden. Im Sinne dieses Grundsatzes und unter Berücksichtigung

²⁹⁶ Leichte Fahrlässigkeit genügt den Anforderungen des Gesetzes nicht. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 18, S. 62; DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 8, S. 62.

²⁹⁷ Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen werden in jedem Fall, in dem es zur Auszahlung von Geldleistungen kommt, für die Vermittlung eines zumutbaren Ersatzarbeitsplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Arbeitsmarkterwaltung zu sorgen haben. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 19f., S. 62f.

²⁹⁸ Hierunter sind nicht nur bundesgesetzliche, sondern auch landesgesetzliche Vorschriften zu verstehen. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 8 Anm. 21, S. 63. Siehe auch Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13.

²⁹⁹ Vgl. Erläuterungen zur FV, Bgl. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13.

³⁰⁰ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 2, S. 19. Siehe auch *Ernst/Prakesch*, § 2 Anm. 1, S. 25; *Kodek/Germ*, § 2 Anm. 1, S. 7.

³⁰¹ Vgl. NR-Sten-Prot, 9.7.1972, S. 3411; Erläuterungen zur RV, Bgl. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 9; *Ernst/Prakesch*, § 2 Anm. 1, S. 25. Im Bundesrat wurde während des Gesetzgebungsverfahrens auf die Großzügigkeit der Hilfeleistungen hingewiesen. Vgl. BR-Sten-Prot, 13.7.1972, S. 8889.

³⁰² Auch Schadensersatz wegen Verunstaltung (§ 1326 ABGB) ist nicht vorgesehen. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 2, S. 20 ohne nähere Begründung.

³⁰³ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 22f. Vgl. auch *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 1, S. 29; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

³⁰⁴ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 23.

³⁰⁵ DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 28; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 8, S. 32.

³⁰⁶ Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nicht von der medizinisch-physiologischen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Es kommt statt dessen vielmehr darauf an, inwieweit der Verletzte unabhängig vom Grad der vom ärztlichen Sachverständigen festgestellten medizinisch-physiologischen Arbeitsfähigkeit tatsächlich eine wirtschaftliche Erwerbsunfähigkeit erlitten hat oder noch erleiden wird. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 4, S. 14.

³⁰⁷ *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 10, S. 34. Um eine taugliche Vergleichsmöglichkeit der Verhältnisse vor und nach dem schädigenden Ereignis zu haben, empfiehlt es sich, die Einkünfte, die das Opfer vor der Schädigung erzielt hat, ziffernmäßig für einen längeren Zeitraum - zumindest aber für ein Jahr - genau festzustellen. Damit können auch saisonbedingte Einkommenschwankungen erfaßt werden. So DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 24.

³⁰⁸ Entgangener Gewinn (§§ 1324, 1331 ABGB) kommt stets in Betracht, da das VOG eine vorsätzliche Handlung des Schädigers zur Voraussetzung hat. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490). Siehe auch DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 23f.

³⁰⁹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 25; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490). Siehe auch § 11 VOG.

der Motive des VOG sind auf den Verdienstentgang u.a. folgende Leistungen anzurechnen: Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits)pension, Krankengeld (Versehrte ngeld), Arbeitslosgeld, Lohnfortzahlung, Zuwendungen des Dienstgebers sowie Versehrtenrenten.³¹⁰ Nach den von der Judikatur entwickelten Grundsätzen der „abstrakten Rente“ kommt auch in Fällen, in denen zwar kein effektiver Verdienstentgang, aber ein körperlicher Dauerschaden des Opfers vorliegt, eine monatliche Geldleistung nach § 3 VOG in Betracht.³¹¹ Grund hierfür ist, daß der Geschädigte zur Erzielung eines Arbeitseinkommens mehr Anstrengungen machen muß als ein gesunder Arbeitnehmer, daß ihm gewisse Aufstiegsmöglichkeiten verschlossen sein können und daß er im Fall eines möglichen künftig auftretenden Arbeitsmangels eher in Gefahr ist, seine Stellung zu verlieren als ein körperlich unversehrter Arbeitnehmer.³¹²

bb) Unterhaltentgang

Unterhaltsberechtigter Hinterbliebene sind so zu entschädigen, daß sie nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sind, als wenn ihr Ernährer noch für sie aufkommen würde.³¹³

Während hinsichtlich der Anspruchsberechtigung allein die gesetzliche Unterhaltspflicht maßgebend ist, nicht aber, ob tatsächlich Unterhalt geleistet wurde, kommt es für das Ausmaß des Anspruches auf die Höhe der tatsächlichen Leistungen an.³¹⁴ Hat der getötete Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt geleistet, ist der Schaden nach der Höhe eines angemessenen Unterhalts zu berechnen.³¹⁵

Da den Hinterbliebenen der Betrag ersetzt werden soll, der ihnen künftig entgeht,³¹⁶ richtet sich die Dauer der Leistungen nach der mutmaßlichen Lebensdauer des Unterhaltspflichtigen. Hierbei ist eine nach den Umständen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Entwicklung zugrunde zu legen.³¹⁷

Auf den Unterhaltentgang sind nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung u.a. Witwen- bzw. Witwer- sowie Waisenpensionen und Einkünfte aus Erbschaften anzurechnen.³¹⁸

cc) Einkommensgrenzen

Die Geldleistungen für den Ersatz von Verdienst- und Unterhaltentgang dürfen zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Anspruchstellers die in § 3 Abs. 1 VOG festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Ist dieses der Fall, so ist die monatliche Geldleistung um den übersteigenden Betrag zu kürzen (§ 3 Abs. 1 Satz 9 VOG).

Die monatliche Einkommensgrenze für das Opfer beträgt 23.411 S (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VOG).³¹⁹ Diese Grenze erhöht sich auf 33.533 S, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend unterhält (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VOG). Für jedes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 2.457 S (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VOG).

Auch für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 23.411 S die Einkommensgrenze (§ 3 Abs. 1 Satz 5 VOG). Für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres beträgt sie 8.740 S, falls beide Elternteile verstorben sind 13.133 S. Nach Vollendung des 24. Lebensjahres liegt die Einkommensgrenze bei 15.527 S, falls beide Elternteile verstorben sind bei 23.411 S (§ 3 Abs. 1 Satz 6 VOG).

Diese im Gesetz angeführten Beträge werden seit 1. Januar 1992 alljährlich mit Wirkung vom 1. Januar mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. Die vervielfachten Beträge sind jeweils auf volle Schilling zu runden (§ 3 Abs. 1 Satz 7 und 8 VOG).³²⁰

Als Einkommen gelten nach § 3 Abs. 2 VOG alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen (soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können³²¹) sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen.³²² Außer Betracht bleiben demgegenüber Familienbeihilfen³²³, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden.³²⁴ Wichtig ist, daß die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhenden Unterhaltsempfänge nicht angerechnet werden, wenn sie nur wegen der Handlung im Sin-

³¹⁰ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 26 sowie *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490); *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 5, S. 30f.

³¹¹ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 28f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 9, S. 33.

³¹² *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (491). Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Gewährung einer abstrakten Rente angesichts der Möglichkeiten, die der moderne Arbeitsmarkt bietet, nicht sehr häufig in Betracht kommt. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 29f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 9, S. 33.

³¹³ DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 35.

³¹⁴ Hat der Getötete freiwillig mehr erbracht, ist dieses bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages zu berücksichtigen. Siehe DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 35f. Im Einzelfall kann der Versorgungsanspruch damit sowohl mehr als auch weniger betragen als der gesetzliche Unterhaltsanspruch. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 16, S. 41.

³¹⁵ *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 15, S. 38.

³¹⁶ Zu berücksichtigen ist, daß es sich bei dem Anspruch nicht um einen Unterhalts-, sondern um einen Schadensersatzanspruch handelt. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 36; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 15, S. 38; *Wolff in Klang*, § 1327, Anm. II.3.b), S. 151.

³¹⁷ DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 39f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 15, S. 38.

³¹⁸ Vgl. DE BMS 29.5.1973, 37.015/1-27/1973 zu § 3, S. 26; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (490).

³¹⁹ 1994 betrug das mittlere Brutto-Monatseinkommen der unselbständigen Beschäftigten 22.390 S. Vgl. Einkommensdaten 1994, Soziale Sicherheit 1996, I (4).

³²⁰ In den verhältnismäßig hoch angesetzten Einkommensgrenzen kommt der Fürsorgecharakter des VOG zum Ausdruck. Vgl. *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (491).

³²¹ Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß vermögende Antragsteller nicht verhalten sein sollen, vor Inanspruchnahme ihr Vermögen aufzubrauchen. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 44f.; *Ernst/Prakesch*, § 3 Anm. 33, S. 45.

³²² Der Einkommensbegriff des § 3 Abs. 2 VOG weicht im Grundsätzlichen vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff ab und bezieht nicht nur die (nach Einkommensteuergesetz) der Besteuerung unterliegenden Einkommensarten ein, sondern alle Güter in Geld- und Geldeswert, die erzielt werden oder erzielbar sind. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 43.

³²³ Familienbeihilfen ergehen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376. Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 VOG.

³²⁴ Hierzu gehören: Hilflösenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VOG).

ne des § 1 Abs. 2 VOG gewährt werden.³²⁵ Diese Einschränkung soll die Subsidiarität solcher Unterhaltsleistungen gegenüber Leistungen nach dem VOG klarstellen. Wenn beispielsweise der Vater eines Minderjährigen einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist und die Verpflichtung zum Unterhalt des Minderjährigen nunmehr dem väterlichen Großvater zufällt, sollen in erster Linie die Leistungen nach dem VOG herangezogen werden.³²⁶

b) Heilfürsorge, § 4 VOG

Die Leistungen der Heilfürsorge werden grundsätzlich nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erbracht, die im kausalen Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG stehen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VOG).³²⁷ Geschädigte, die eine zumutbare³²⁸ Krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährende Beschäftigung nicht mehr ausüben können, erhalten dagegen Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VOG).³²⁹ Mit Rücksicht darauf, daß die Vorsorge für den Krankheitsfall zur Unterhaltspflicht gehört, gilt dies auch für Hinterbliebene.³³⁰

Als Leistungen der Heilfürsorge kommen ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstalts- pflege, Zahnbehandlung und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit³³¹ in Betracht.³³² Die Durchführung der Heilbehandlung obliegt den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. den Trägern der örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen.³³³ Diese haben gegen den Bund jeweils einen Anspruch auf Kostenersatz für die von ihnen erbrachten Leistungen.³³⁴ Haben Beschädigte oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung erbracht worden wäre.³³⁵

c) Orthopädische Versorgung, § 5 VOG

Für den Anspruch auf orthopädische Versorgung nach § 5 VOG gelten hinsichtlich der

Kausalität die gleichen Grundsätze und Ausnahmen wie bei der Heilfürsorge.³³⁶

Als Leistungen kommen in Betracht: Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung, Kostenersatz für die Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behindertengerechter Sanitärausstattung, Zuschüsse zu den Kosten für die behindertengerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie notwendige Reise- und Transportkosten.³³⁷

Im Unterschied zur Heilfürsorge obliegt die Durchführung der orthopädischen Versorgung der Versorgungsverwaltung und nicht den Trägern der Krankenversicherung.³³⁸ Beschäftigt sich ein Beschädigter oder ein Hinterbliebener ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch ihn erfolgt wäre.³³⁹ Auch die unvermeidbaren Reisekosten, die dem Betroffenen beim Bezug, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind nach Maßgabe des § 49 KOVG³⁴⁰ zu ersetzen.³⁴¹

d) Rehabilitation, § 5a VOG

Nach dem durch die Zweite Novelle des VOG³⁴² eingefügten § 5a VOG werden dem Beschädigten auch Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt. Ziel der medizinischen Rehabilitation ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Gesundheitszustandes. Durch die berufliche und soziale Rehabilitation soll dem Opfer demgegenüber die Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft ermöglicht werden.³⁴³ Die vorgesehenen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Gesetz abschließend geregelt.³⁴⁴

Die Hilfe gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 ASVG gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht.³⁴⁵ Wie bei der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung gilt, daß bestehende sozialversicherungsrechtliche Ansprüche des Opfers grundsätzlich unberührt bleiben und daß Opfern, die solche Ansprüche nicht haben, gleichwertige Leistungen nach dem

³²⁵ § 3 Abs. 2 Satz 3 VOG.

³²⁶ DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 3, S. 43f. Siehe auch OGH SZ 60/180, 251 (257).

³²⁷ Dies deshalb, weil die Leistungen im bürgerlich-rechtlichen Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger auf Ersatz der Heilungskosten ihre Grundlage haben. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 4, S. 52. Siehe auch *Tomandl*, Rn. 341 sowie *Ernst/Prakesch*, § 4 Anm. 5, S. 47f.

³²⁸ Hierbei ist nicht nur auf die wirtschaftlichen Belange, sondern auch auf gesellschaftliche und soziale Momente Bedacht zu nehmen. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 4, S. 52.

³²⁹ Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 4, S. 52.

³³⁰ DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 4, S. 52; *Ernst/Prakesch*, § 4 Anm. 9, S. 48.

³³¹ Vgl. § 155 ASVG.

³³² Vgl. § 2 Nr. 2 a-f VOG.

³³³ § 4 Abs. 2 VOG. Die Gebietskrankenkassen haben nur dann die Leistungen zu erbringen, wenn der Beschädigte oder der Hinterbliebene keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, nicht freiwillig krankenversichert ist und für ihn kein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht.

³³⁴ Ferner ersetzt der Bund einen entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 3 VOG).

³³⁵ § 4 Abs. 4 VOG.

³³⁶ Auch die orthopädische Versorgung ist dem Begriff der Heilfürsorge zuzuordnen. Vgl. DE BMS 47.015/1-27/1973 zu § 5, S. 54. Siehe auch *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (491); *Ernst/Prakesch*, § 5 Anm. 7, S. 52f.

³³⁷ Vgl. § 2 Nr. 3 a-e. Inhalt und Umfang richten sich nach § 32 Abs. 2 KOVG (§ 5 Abs. 2 VOG).

³³⁸ Dies verdeutlicht auch ein Vergleich des § 5 Abs. 3 VOG mit § 4 Abs. 4 VOG. Vgl. auch *Raschka* in *Greer*, S. 43.

³³⁹ § 5 Abs. 3 VOG.

³⁴⁰ BGBl. 1957/152.

³⁴¹ § 5 Abs. 4 i.V.m. § 9a VOG.

³⁴² Bundesgesetz vom 17. November 1977 (BGBl. Nr. 620).

³⁴³ Vgl. NR-Sten-Prot. 17.11.1977, S. 6753; *Ernst*, ÖJZ 1992, 488 (491).

³⁴⁴ Siehe § 2 Nr. 4-f VOG. Vgl. hierzu DE BMS 47.015/4-8/1978 zu Art. 1 Z. 3 (§ 2), S. 3.

³⁴⁵ § 5a Abs. 2 VOG.

VOG angeboten werden.³⁴⁶ Um eine rasche und ökonomische Hilfeleistung zu garantieren, kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen³⁴⁷ die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der Kosten³⁴⁸ mit der Durchführung der Rehabilitation betrauen.³⁴⁹

aa) Medizinische Rehabilitation

Als Hilfeleistungen, die der medizinischen Rehabilitation des Beschädigten dienen, sieht das Gesetz die Unterbringung in vorwiegend der Rehabilitation dienenden Krankenanstalten, ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, die unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der Unterbringung erforderlich sind, sowie notwendige Reise- und Transportkosten vor.³⁵⁰

bb) Berufliche Rehabilitation

Der beruflichen Rehabilitation des Beschädigten dienen die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, die Ausbildung für einen neuen Beruf sowie Zuschüsse und Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG).³⁵¹

cc) Soziale Rehabilitation

Zu den Maßnahmen der sozialen Rehabilitation gehören der Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung (Führerschein), wenn dem Beschädigten aufgrund seiner Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, sowie das Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG.³⁵²

e) Pflegezulagen und Blindenzulagen, § 6 VOG

In Fällen, in denen das Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG so hilflos ist, daß es für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, ist ihm nach Maßgabe des § 18 KOVG eine Pflegezulage zu gewähren.³⁵³ Ist das Opfer in-

folge der Handlung erblindet, sieht das Gesetz eine Blindenzulage nach § 19 KOVG vor.³⁵⁴

Die Zulagen werden entsprechend dem Aufwand für Pflege und Wartung in Stufen gewährt und betragen monatlich zwischen 6.572 und 26.276 S.³⁵⁵ Mit Rücksicht auf den Zweck und die Subsidiarität des VOG müssen gleichartige Leistungen, die der Beschädigte aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhält, auf die Höhe der Zulagen angerechnet werden.³⁵⁶

f) Erstattung der Bestattungskosten, § 7 VOG

Hatte die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 VOG den Tod des Opfers zur Folge, gebührt demjenigen, der die Bestattungskosten bestritten hat, Ersatz bis zur Höhe eines jährlich festgesetzten Höchstbetrages.³⁵⁷ Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.³⁵⁸

8. Ersuchen um Hilfeleistungen und ihre Erledigung nach dem VOG

a) Belehrung des Geschädigten, § 14 VOG

Die im VOG vorgesehenen Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Um zu vermeiden, daß ein Antrag wegen Unkenntnis der gesetzlichen Möglichkeiten unterbleibt,³⁵⁹ schreibt § 14 VOG eine Belehrungspflicht der Sicherheitsbehörde, welche die Tatsacheneinstellungen trifft, und des Strafrichters erster Instanz vor. In Fällen, in denen der Staatsanwalt das Verfahren einstellt, obliegt diesem die Belehrungspflicht.³⁶⁰

b) Sachliche und örtliche Zuständigkeit, § 9 VOG

Die Verbrechensopferversorgung wird in unmittelbarer Bundesverwaltung durch die Bun-

³⁴⁶ Anspruchsberechtigt sind sowohl jene Beschädigten, für deren Rehabilitation der zuständige Sozialversicherungsträger keine gesetzliche Ermächtigung in diesem Umfang hat, als auch jene, die infolge des schädigenden Ereignisses eine zumutbare krankensicherungsrechtlichen Schutz gewährleistende Beschäftigung nicht mehr ausüben können. Vgl. DE BMS 47.015/4-8/1978 zu Art. I Z. 6 (§ 5a), S. 5.

³⁴⁷ Zu den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen siehe S. 571.

³⁴⁸ Nach § 5a Abs. 4 VOG kann der Bund unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschbeträge als Kostenersatz vereinbaren.

³⁴⁹ § 5a Abs. 3 VOG. Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 7.

³⁵⁰ § 2 Nr. 4 VOG.

³⁵¹ § 2 Nr. 5 VOG.

³⁵² § 2 Nr. 6 VOG.

³⁵³ § 6 Satz 1 VOG.

³⁵⁴ § 6 Satz 2 VOG.

³⁵⁵ Ernst, ÖJZ 1992, 488 (491).

³⁵⁶ Vgl. die Erläuterungen zum RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 11. Infolgedessen ist eine Pflegezulage dann nicht zu leisten, wenn der Beschädigte Heilfürsorge in Form der Anstaltspflege gemäß § 4 VOG erhält. Vgl. Ernst/Prakesch, § 6, Anm. 5, S. 55.

³⁵⁷ § 7 Satz 1 VOG. Der Höchstbetrag liegt zur Zeit bei 23.411 S und ist in der Folge mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schilling zu runden (§ 7 Satz 2 u. 3 VOG).

³⁵⁸ § 7 Satz 4 VOG. Demgegenüber mindern Beträge, die aus einer privaten Sterbeversicherung anfallen, den Ersatzanspruch der Hinterbliebenen nicht. Vgl. DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 7, S. 57.

³⁵⁹ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 16 zu § 15 RV. Siehe auch OGH, EvBl 1988/25, ÖJZ 1988, 171 (172).

³⁶⁰ Das Opfer ist auch nach § 47a öStPO über die Möglichkeit einer staatlichen Entschädigung zu belehren. Vgl. Raschka in Greer, S. 28.

desämter für Soziales und Behindertenwesen³⁶¹ durchgeführt.³⁶² Diese sind auch mit der Durchführung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung betraut.³⁶³ Anträge auf Hilfeleistungen sind von dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen, in dessen Sprengel der Leistungswerber seinen Wohnsitz³⁶⁴ hat; ist kein solcher begründet, ist der Aufenthaltsort³⁶⁵ maßgebend.³⁶⁶ Hat der Leistungswerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist das Ersuchen vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland entgegenzunehmen.³⁶⁷

In Fällen, in denen das Opfer zwei oder mehrere Wohnsitze im Inland begründet hat, die in den örtlichen Wirkungsbereich unterschiedlicher Bundesämter fallen, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig, in dessen Amtssprengel das Opfer sich zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgehalten hat.³⁶⁸ Bei einem Wechsel des Wohnsitzes während der Ermittlungen ist für alle weiteren Ermittlungen das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig, in dessen Sprengel der neue Wohnsitz des Geschädigten begründet wurde.³⁶⁹ Hervorzuheben ist, daß § 9 VOG eine reine Ordnungsvorschrift ist, deren Verletzung keinen Verfahrensfehler begründet.³⁷⁰

c) Information und Beratung

Um eine entsprechende Breitenwirkung des VOG zu erzielen, wurden in der Vergangenheit einige umfangreiche Informationskampagnen (einschließlich Plakataktionen) durchgeführt.³⁷¹ Darüber hinaus haben die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen Beratungsstellen eingerichtet, die permanent bemüht sind, den betroffenen Personenkreis in allen sozialen Angelegenheiten zu beraten und ihm Hilfestellung zu geben.³⁷² Ein spezifischer Anspruch auf Beratung und psychologische Betreuung ist dem österreichischen Recht allerdings fremd. Entsprechende Hilfe erhalten Verbrechensopfer nur von den privaten Hilfsorganisationen.

³⁶¹ Bis Juli 1994 trugen die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen die Bezeichnung „Landesinvalidenämter“. Vgl. AMS-Begleitgesetz 1994, BGBl. Nr. 314.

³⁶² Insoweit handelt es sich um eigene Bundesbehörden. Vgl. Art. 102 Abs. 1 Satz 1 B-VG.

³⁶³ Vgl. *Tomanol*, Rn. 329, 337.

³⁶⁴ Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 JN ist der Wohnsitz einer Person an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

³⁶⁵ Kennzeichnend für den Aufenthaltsort ist das vorwiegende Verweilen ohne Absicht einer bleibenden Niederlassung. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 9 Anm. 8, S. 65.

³⁶⁶ § 9 Abs. 1 Satz 1 VOG.

³⁶⁷ § 9 Abs. 1 Satz 2 VOG.

³⁶⁸ *Ernst/Prakesch*, § 9 Anm. 5, S. 65.

³⁶⁹ *Ernst/Prakesch*, § 9 Anm. 6, S. 65.

³⁷⁰ *Ernst/Prakesch*, § 9 Anm. 7, S. 65.

³⁷¹ *Ernst, ÖJZ* 1992, 488 (492).

³⁷² So steht dem Opfer bei Bedarf eine Psychologin für ein Gespräch bzw. zur Information und Beratung zur Verfügung. Vgl. Merkblatt Bundessozialamt, 9. Siehe auch *Ernst, ÖJZ* 1992 488 (492).

d) Ermittlung des Sachverhaltes und Entscheidungskompetenz

Während nach der ursprünglichen Fassung des VOG über den Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales zu befinden hatte,³⁷³ ist aus verwaltungsökonomischen Gründen die Entscheidungskompetenz auf die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen übertragen worden, zumal diese seit jeher auch das umfangreiche Ermittlungsverfahren durchzuführen haben.³⁷⁴

Da bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen in der Regel der Ausgang des Strafverfahrens aufschlußreich sein kann,³⁷⁵ gehört es zu den Aufgaben des jeweiligen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen festzustellen, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und in welchem Stadium sich dieses befindet.³⁷⁶ Durch die Berücksichtigung der Ergebnisse des Strafverfahrens wird gleichzeitig eine unterschiedliche Beurteilung der Tat durch das Strafgericht einerseits und durch das Bundesamt andererseits vermieden.³⁷⁷ Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwältinnen haben daher entsprechende Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten (§ 9 Abs. 3 Satz 2 VOG). Diese Verpflichtung folgt aus dem Grundsatz der wechselseitigen Amtshilfe.³⁷⁸ Sie trägt dem Anliegen des VOG Rechnung, Optern rasch - möglichst noch vor Beendigung des Strafverfahrens - Hilfe zu gewähren.³⁷⁹ In Fällen, in denen der Staatsanwalt das Verfahren eingestellt hat, hat er die Gründe hierfür dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mitzuteilen.³⁸⁰

Ferner gibt das VOG den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen die Ermächtigung, zur Klärung des Sachverhaltes bei den zuständigen Finanzämtern, den Sicherheitsbehörden und Sozialversicherungssträgern Auskünfte einzuholen.³⁸¹ Zur Klärung von Fragen, deren Beantwortung ärztliches Fachwissen erfordert, sind die laut Verzeichnis der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen bestellten ärztlichen Sachver-

³⁷³ Hierdurch sollte eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden. Vgl. Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13 zu § 9 Abs. 2 VOG a.F.

³⁷⁴ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 283 (1991), S. 21. Die Praxis hat gezeigt, daß die Vorlage der Akten an das Bundesamt für Arbeit und Soziales nach Abschluß des Feststellungsverfahrens durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu unnötigen Verzögerungen führte. Vgl. *Ernst, ÖJZ* 1992, 488 (489).

³⁷⁵ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13. Es gilt erneut festzuhalten, daß die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens grundsätzlich keine Voraussetzung für einen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG ist.

³⁷⁶ § 9 Abs. 3 Satz 1 VOG.

³⁷⁷ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13.

³⁷⁸ Art. 22 B-VG.

³⁷⁹ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 13; *Ernst/Prakesch*, § 10, Anm. 19, S. 68.

³⁸⁰ § 9 Abs. 3 Satz 3 VOG.

³⁸¹ § 9 Abs. 3 Satz 4 VOG. Die Auskunftspflicht erstreckt sich gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 VOG jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

ständigen zu befragen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 VOG).³⁸² Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger durch Vorladung zu ärztlichen Untersuchungen entstehen, sind nach § 9a VOG i.V.m. § 49 KOVG zu ersetzen.³⁸³ Da es sich bei den Beziehern von Hilfeleistungen nach dem VOG um einen schutzwürdigen Personenkreis handelt, werden von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen grundsätzlich keine Gebühren erhoben.³⁸⁴

e) Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VOG werden der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges sowie die Gewährung von Pflege- und Blindenzulagen nur von dem Monat an erbracht, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers muß der erforderliche Antrag binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bzw. nach dem Tod des Opfers gestellt werden. Für alle anderen Hilfeleistungen, die gleichfalls ab Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden, beträgt diese Frist zwei Jahre.³⁸⁵ Wird ein Antrag erst nach Ablauf der jeweiligen Frist gestellt, sind Hilfeleistungen, mit Ausnahme des Ersatzes der Bestattungskosten, von dem Monat an zu erbringen, in dem sie beantragt werden.³⁸⁶ Die Hilfeleistungen enden bzw. sind zu mindern³⁸⁷, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 8 VOG eintritt oder sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.³⁸⁸ Da die zuständigen Hoheitsträger nicht mit Zwangsmaßnahmen ausgestattet sind,³⁸⁹ dürfen Hilfeleistungen aufgrund der Selbstbindung des Bundes nur aus den obigen im Gesetz aufgeführten Gründen entzogen werden.³⁹⁰ Deshalb sind Hilfeleistungen auch nur zu erbringen, wenn der Empfänger sich vorher verpflichtet, jede für den Bezug der Leistung maßgebende Änderung unverzüglich dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu melden und ungerechtfertigt empfangene Hilfeleistungen zu ersetzen, falls er den Bezug oder Fortbezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben, Verschweigen maßge-

³⁸² Wenn Gefahr im Verzug ist, daß die erforderliche Untersuchung des Beschädigten nicht oder nur mit Erschwerissen möglich wäre oder für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind, dürfen andere als die laut Verzeichnis bestellten beigezogen werden (§ 9 Abs. 4 Satz 2 VOG). Die Entlohnung für Zeitsäumnis und Müheverwaltung der ärztlichen Sachverständigen erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 nach § 91 KOVG.

³⁸³ Erläuterungen zur RV, Big. NR-Sten-Prot 629 (1977), S. 7. Ersetzt werden insbesondere die Kosten der zweiten Wagenkasse der Eisenbahn. Vgl. *Kodek/Germ*, Anm. zu § 9a.

³⁸⁴ § 11 Abs. 2 VOG. Vgl. hierzu die Erläuterungen zur RV, Big. NR-Sten-Prot 40 (1971) zu § 12, S. 14.

³⁸⁵ § 10 Abs. 1 Satz 2 VOG.

³⁸⁶ § 10 Abs. 1 Satz 3 VOG.

³⁸⁷ Zwar spricht der Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich von einer Minderung; die Bestimmung gilt aber sinngemäß auch für diese Fälle. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 10 Anm. 4, S. 69.

³⁸⁸ § 10 Abs. 2 VOG.

³⁸⁹ Siehe dazu die Ausführungen auf S. 31.

³⁹⁰ *Ernst/Prakesch*, § 10 Anm. 9, S. 70.

bender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht herbeigeführt hat.³⁹¹ Zur Vermeidung von Härten kann auf eine Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge verzichtet oder eine Erstattung in Teilbeträgen vereinbart werden.³⁹²

f) Soforthilfe

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen und dem WEISSEN RING³⁹³ ermöglicht es, Opfern Soforthilfe zu leisten. Diese Hilfe wird in der Regel vom WEISSEN RING erbracht, der einen Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten gegen den Bund hat. Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch ist allerdings, daß der Geschädigte Opfer im Sinne des VOG ist.³⁹⁴

g) Rechtsweg

Da die Verwaltungsträger im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung³⁹⁵ nicht befugt sind, Bescheide zu erlassen, erfolgt die Erledigung eines Antrags auf staatliche Entschädigung durch schriftliche Mitteilung.³⁹⁶ Die Mitteilung über die dem Opfer bzw. den Hinterbliebenen gebührenden Leistungen erwächst - anders als ein Verwaltungsakt - nicht in Bestandskraft.³⁹⁷

Der Anspruchsteller hat die Möglichkeit, sowohl im Falle einer gänzlichen Ablehnung als auch im Falle einer nur teilweisen Befriedigung seines Leistungsbegehrens gegen den Bund zu klagen.³⁹⁸ Das Klageverfahren findet im Instanzenzug vor den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm³⁹⁹ und der Zivilprozeßordnung statt.⁴⁰⁰

³⁹¹ § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2. Der Ersatz ungerechtfertigt empfangener Hilfeleistungen gilt vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 a.E.). Demnach wird, sofern das Verhalten des Empfängers einer Hilfeleistung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig war oder ist, zu prüfen sein, ob nicht ein Rückersatzanspruch des Bundes nach bürgerlichem Recht besteht. Vgl. *Ernst/Prakesch*, § 10 Anm. 15, S. 70.

³⁹² § 10 Abs. 4 VOG. Stundungszinsen sind bei einer Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen nicht vorzuschreiben (§ 10 Abs. 4 Satz 2, 2. HS). Siehe auch Erläuterungen zur RV, Big. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 14.

³⁹³ Zum WEISSEN RING siehe S. 21f.

³⁹⁴ Vgl. *Raschka* in *Greer*, S. 46.

³⁹⁵ Zum Begriff der Privatwirtschaftsverwaltung vgl. S. 31.

³⁹⁶ *Ernst*, *ÜJZ* 1992, 488 (489); DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 9, S. 66.

³⁹⁷ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 9, S. 66.

³⁹⁸ Eine Klage gegen den Bund ist möglich, da dieser sich durch Auslobung verpflichtet hat, Opfern von Verbrechen bzw. deren Hinterbliebenen Hilfe zu leisten. Vgl. S. 31f.

³⁹⁹ Gemeint ist das Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (RGBl. Nr. 111).

⁴⁰⁰ Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der JN über die Streitwertgrenzen (§§ 48ff.). Vgl. DE BMS 29.5.1973 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 1, S. 2. Siehe auch *Ernst*, *ÜJZ* 1992, 488 (489).

Da das VOG keine Regelung enthält, wann der Anspruch auf Hilfeleistungen verjährt, gilt die allgemeine dreißigjährige Verjährungsfrist des ABGB. Diese findet allerdings nur für das Recht, Leistungen nach dem VOG in Anspruch zu nehmen, Anwendung.⁴⁰¹ Anders verhält es sich demgegenüber mit der Verjährung der einzelnen Leistungen: Die Beurteilung, wann ein Anspruch auf eine ausgelobte Leistung verjährt, hängt immer vom schuldrechtlichen Inhalt der Auslobung ab.⁴⁰² Durch die Auslobung hat sich der Bund verpflichtet, dem Opfer einer Straftat den Schaden als sekundärer Haftungspflichtiger zu ersetzen. Demnach handelt es sich bei dem schuldrechtlichen Inhalt der Auslobung um einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch aus der Übernahme eines fremden Risikos. Für diesen gilt die Vorschrift des § 1489 ABGB, welche die Verjährung deliktischer Ansprüche regelt. Danach ist jede Entschädigungsklage in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher die jeweilige Hilfeleistung beantragt worden ist.⁴⁰³

9. Kostenträger, § 15 VOG

Nach § 15 VOG ist der aus dem VOG erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ausschließlich aus Bundesmitteln zu bestreiten.

10. Übergang von Ersatzansprüchen, § 12 VOG

Das Motiv des VOG ist es, dem Opfer möglichst rasch wirksame Hilfe angedeihen zu lassen, ohne dabei den Täter aus seiner Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung zu entlasten. Dies wird insbesondere daraus deutlich, daß der Bund auf die gegenüber dem Täter bestehenden Ersatzansprüche lediglich eine Vorleistung erbringen will.⁴⁰⁴

Können daher Personen, denen Leistungen nach dem VOG erbracht werden, Schadensersatz aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften⁴⁰⁵ beanspruchen, so geht dieser Anspruch gemäß § 12 VOG auf den Bund über. Nach dem Grundsatz der kongruenten Deckung gilt dies allerdings nur für gleichartige Ansprüche, so daß Schadensersatzansprüche, die die Höhe der Leistungen des Bundes übersteigen oder nach dem VOG nicht vorgesehen sind, dem Opfer bzw. seinen Hinterbliebenen erhalten bleiben.⁴⁰⁶ Dies gilt insbesondere für das Schmerzensgeld.

Zum Schutz des Schuldners gelten § 1395 Satz 2 sowie § 1396 Satz 1 ABGB sinngemäß. Danach kann der Täter bei Unkenntnis des Forderungsüberganges mit befreiender Wir-

kung an den Geschädigten leisten.⁴⁰⁷

11. Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe, § 13 VOG

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen Opfer von Straftaten nicht auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge angewiesen sein.⁴⁰⁸ Aus diesem Grund sind einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe, der bereits aufgrund einer gesetzlichen Pflicht Leistungen erbracht hat, diese bis zur Höhe der nach dem VOG bewilligten Hilfeleistung zu ersetzen.⁴⁰⁹ Um Doppelleistungen zu vermeiden, vermindert sich die Hilfe nach dem VOG um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.⁴¹⁰

12. Härteausgleich, § 14a VOG

Nach § 14a Satz 1 VOG kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, sofern sich aus den Vorschriften des VOG besondere Härten ergeben, gleichartige Leistungen als Ausgleich gewähren. Auf einen solchen Ausgleich besteht allerdings weder ein Anspruch nach dem Gesetz noch aufgrund der Auslobung.⁴¹¹

In den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen Sachverhalte, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfeleistungen nach dem VOG nicht gegeben sind (beispielsweise wenn die Schädigung vor dem Anwendungsbeginn des Gesetzes eingetreten oder die Antragstellung verspätet erfolgt ist).⁴¹² Hervorzuheben ist, daß die Gewährung eines Härteausgleiches nur für Zeiträume nach Inkrafttreten des § 14a VOG am 1.1.1978 in Betracht kommt.⁴¹³

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

1. Der Anspruch des Verletzten auf Gewährung eines Vorschusses nach § 373a öStPO

Die als Kernstück der Strafprozeßnovelle von 1978⁴¹⁴ zu bezeichnende Vorschrift des § 373a öStPO verfolgt den Gedanken einer Besserstellung des durch eine strafbare Handlung Geschädigten in bezug auf die Durchsetzung der ihm gegenüber dem Verur-

⁴⁰¹ DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 9, S. 66. Offengelassen von OGH SZ 61/271, 515 (519).

⁴⁰² OGH SZ 61/271, 515 (519).

⁴⁰³ OGH SZ 61/271, 515 (519f.). Vgl. auch DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973, zu § 9, S. 66.

⁴⁰⁴ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 15 zu § 13; DE BMS 29.5.1973, 47.015/1-27/1973 zu § 1 Abs. 2, S. 8; Ernst, ÖJZ 1992, 488 (492).

⁴⁰⁵ Als andere gesetzliche Vorschriften gelten etwa das ABGB, das Amtshaftungsgesetz oder das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz. Vgl. Ernst/Prakesch, § 12 Anm. 4, S. 72; Ernst, ÖJZ 1992, 488 (492, FN 22).

⁴⁰⁶ Vgl. Ernst/Prakesch, § 12 Anm. 2, S. 5, S. 72; Anm. 7, S. 73; Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 15.

⁴⁰⁷ § 12 Satz 2 VOG. Siehe auch Ernst, ÖJZ 1992, 488 (492), der durch den Forderungsübergang die Chance der Resozialisierung für Straffällige gefährdet sieht. Kritisch auch Tomandl (Fn. 346), der darauf hinweist, daß ein Selbstbindungsgesetz - wie das VOG - keine Zwangsbindung enthalten könne und eine Legatzeession deshalb nicht möglich sei. Es sei allenfalls an eine rechtsgeschäftliche Zession zu denken.

⁴⁰⁸ Erläuterungen zur RV, Blg. NR-Sten-Prot 40 (1971), S. 15 zu § 14.

⁴⁰⁹ § 13 Abs. 1 VOG.

⁴¹⁰ § 13 Abs. 2 VOG.

⁴¹¹ § 14a Satz 2 VOG.

⁴¹² Vgl. NR-Sten-Prot. 17.11.1977, S. 6744; Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, Blg. NR-Sten-Prot 668 (1977), S. 2.

⁴¹³ Vgl. DE BMS 24.4.1978, 47.015/4-8/1978, zu Art. I Z.11a (§ 14a), S. 7.

⁴¹⁴ BGBl. 1978/169.

teilen zustehenden Schadensersatzansprüche.⁴¹⁵ Das Bedürfnis einer Besserstellung ist daraus abzuleiten, daß die Vollstreckung staatlicher Strafe - wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch - das Opfer behindert, sich beim Täter schadlos zu halten. Der Täter ist oftmals nicht imstande, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Durch Vorschußleistungen des Bundes auf die Entschädigungssumme soll diese Behinderung ausgeglichen oder zumindest gelindert werden.⁴¹⁶ Zu betonen ist, daß der Bund nicht für die Mittellosigkeit des Täters einstehen will, sondern lediglich insoweit, als dieser Umstand durch die Vollstreckung einer bestimmten Freiheits- oder Geldstrafe bewirkt wird.⁴¹⁷

a) Die Voraussetzungen

aa) Rechtskräftige Verurteilung des Täters

Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses nach § 373a öStPO ist, daß der Täter durch ein Strafgericht rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zum VOG, das eine solche Verurteilung grundsätzlich nicht fordert.⁴¹⁸

bb) Rechtskräftige Zusprechung eines Entschädigungsbetrages

Weitere Voraussetzung ist die Zuerkennung einer Entschädigung im Strafurteil⁴¹⁹ oder die Erlangung eines anderen im Inland vollstreckbaren Titels gegen den Verurteilten wegen der den Gegenstand der Verurteilung bildenden strafbaren Handlung.⁴²⁰ Dem Geschädigten bzw. seinen Erben kann die Entschädigung entweder wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, aber auch wegen einer Schädigung am Vermögen rechtskräftig zuerkannt werden.⁴²¹

cc) Vereitelung der alsbaldigen Zahlung einer Entschädigung durch den Strafvollzug

Ein Vorschuß kann jedoch nur insoweit gewährt werden, als offenbar ist, daß die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme oder eines entsprechenden Teils davon aus-

schließlich oder überwiegend dadurch vereitelt wird, daß an dem Verurteilten eine Freiheits- oder Geldstrafe vollzogen wird.⁴²²

Eine Vereitelung ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verurteilte zwar die über ihn verhängte Geldstrafe (sei es auch in Teilbeträgen) zahlt, Leistungen an den Geschädigten oder seinen Erben aber nicht erfolgen und auch im Wege einer Zwangsvollstreckung nicht beigetrieben werden können (§ 373a Abs. 3 öStPO). In diesem Fall liegt es nahe, daß der Verurteilte in dem betreffenden Zeitraum zu weiteren Leistungen, die über die Bestreitung des eigenen einfachen Lebensunterhalts und der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten hinausgehen, außerstande ist.⁴²³ Sind mehrere Täter gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz verurteilt, aber nur ein Teil von ihnen dem Strafvollzug unterworfen, kommt ein Vorschuß nur dann in Betracht, wenn erfolglos versucht wurde, von den nicht dem Vollzug unterworfenen Personen Ersatz zu erhalten.⁴²⁴

b) Der Umfang des Vorschusses

Der Vorschuß darf jenen Entschädigungsbetrag nicht übersteigen, der vom Verurteilten ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres hätte geleistet werden können (§ 373a Abs. 5 Satz 3 öStPO).⁴²⁵

Bei Ansprüchen wegen einer Schädigung am Vermögen sind Vorschüsse nur bis zum Ausmaß der eigentlichen Schadloshaltung⁴²⁶ zu gewähren. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn und für den Wert der besonderen Vorliebe⁴²⁷ ist grundsätzlich ausgeschlossen.⁴²⁸ Überdies ist im Fall einer Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung die Gewährung eines Vorschusses durch denselben Rahmen begrenzt, der auch für Ansprüche auf Hilfeleistungen nach dem VOG gilt.⁴²⁹ Folglich finden Ansprüche auf Schmerzensgeld oder wegen Verhinderung des besseren Fortkommens⁴³⁰ grundsätzlich keine Berücksichtigung. Hierdurch soll vermieden werden, daß Personen, die einen Vorschuß nach Maßgabe des § 373a öStPO beantragen, besser gestellt werden als Personen, die Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG begehren.⁴³¹

⁴¹⁵ Bericht des Justizausschusses, Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 4.

⁴¹⁶ *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.

⁴¹⁷ *Kunst*, ÖJZ 1978, 484 (484). Gehen Beeinträchtigungen nicht von dem Vollzug als solchem aus, sondern sind sie beispielsweise in der Person des Täters begründet, ist ein Vorschuß nur zu gewähren, wenn die Zahlung „überwiegend“ (vgl. § 373a Abs. 2 öStPO) durch den Strafvollzug vereitelt wird.

⁴¹⁸ *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.1. Durch diese Beschränkung soll die Belastung des Bundeshaushalts in erträglichen Grenzen gehalten und der oben angeführten Überlegung Rechnung getragen werden, daß die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Opfer durch den Strafvollzug beeinträchtigt wird. Vgl. Bericht des Justizausschusses, Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 4.

⁴¹⁹ Zum Adhäsions- oder Anschlussverfahren siehe S. 68ff.

⁴²⁰ § 373a Abs. 1 öStPO.

⁴²¹ § 373a Abs. 1 Satz 1 öStPO. Verletzungen der persönlichen Freiheit sowie der Ehre kommen für eine Vorschußgewährung grundsätzlich nicht in Betracht. Vgl. *Kunst*, ÖJZ 1978, 484 (484).

⁴²² § 373a Abs. 2 StPO.

⁴²³ Bericht des Justizausschusses, Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 4.

⁴²⁴ *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.3.

⁴²⁵ Dieser Betrag wird erforderlichenweise zu schätzen sein. Vgl. Bericht des Justizausschusses, Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 4. Stehen dem Geschädigten mehrere rechtskräftig verurteilte Schädiger gegenüber, kann insgesamt ein Vorschuß gewährt werden, der so viel ausmacht, wie von allen Schädigern innerhalb eines Jahres ohne den Strafvollzug hätte geleistet werden können. Begehren demgegenüber mehrere Geschädigte einen Vorschuß, müssen sie sich mit einer anteilmäßigen Befriedigung ihrer Ansprüche abfinden. Vgl. *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. III.

⁴²⁶ Vgl. § 1323 ABGB.

⁴²⁷ Vgl. § 1331 ABGB.

⁴²⁸ § 373a Abs. 7 öStPO. Im Bericht des Justizausschusses (Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 5) wird darauf hingewiesen, daß ansonsten Personen, die am Vermögen geschädigt worden sind, unter Umständen bessergestellt wären als Personen, die Ansprüche im Zusammenhang mit Tötungen, Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen geltend machen.

⁴²⁹ § 373a Abs. 6 Nr. 2 öStPO.

⁴³⁰ Vgl. §§ 1325f. ABGB.

c) Ausschluß der Gewährung eines Vorschusses

Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses ist das Nichtvorliegen der in § 373a Abs. 4 öStPO umschriebenen, auf die Person des Antragstellers bezogenen Ausschlußgründe. Der Vorschußwerber muß der Geschädigte selbst oder dessen Erbe sein.⁴³² Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann demgegenüber ein Vorschuß nicht gewährt werden (§ 373a Abs. 4 Satz 1 öStPO).

Gemäß § 373a Abs. 4 Satz 2 öStPO gilt § 8 Abs. 1 VOG dem Sinne nach.⁴³³ Somit ist ein Vorschuß ausgeschlossen, wenn der Antragsteller an der Tat beteiligt war, diese ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund vorsätzlich veranlaßt oder sich grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer einer strafbaren Handlung zu werden. Gleiches gilt, wenn er an einem Raufhandel, bei dem er geschädigt worden ist, teilgenommen oder er es schuldhaft unterlassen hat, zur Aufklärung der Tat, Erforschung des Täters oder Feststellung des Schadens beizutragen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Erben des Geschädigten, dürfen die Ausschlußgründe weder bei ihm noch beim Geschädigten selbst vorliegen.⁴³⁴

Die Gewährung eines Vorschusses ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse offenbar zugemutet werden kann, die Vereitelung hinzunehmen. Dies zeigt, daß es dem Gesetzgeber besonders wichtig war, für eine sinnvolle Verteilung der Mittel zu sorgen (§ 373a Abs. 5 Satz 1 öStPO).⁴³⁵ Da ein Anspruch nur bei offenkundiger Zurechenbarkeit der Vereitelung ausgeschlossen ist, muß im Zweifel für den Vorschuß entschieden werden.⁴³⁶ Einer sozialen Notlage des Vorschußwerbers bedarf es nicht.⁴³⁷ Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ein Vorschuß ferner ausgeschlossen, wenn der Geschädigte gegen Dritte einen Anspruch auf entsprechende Leistungen hat und die Verfolgung dieses Anspruches zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist.⁴³⁸ Schließlich ist

die Gewährung eines Vorschusses auch dann ausgeschlossen, wenn ein Anspruch nach dem VOG besteht.⁴³⁹

d) Antragserfordernis und Entscheidung über den Antrag

Die Gewährung eines Vorschusses ist grundsätzlich an einen entsprechenden Antrag geknüpft,⁴⁴⁰ über den der Vorsitzende des in der Strafsache erkennenden Gerichts durch Beschluß entscheidet.⁴⁴¹ Obgleich das Gesetz davon spricht, daß der Bund einen Vorschuß gewähren „kann“, hat der Geschädigte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf den Vorschuß. Das Können ist daher ein bedingtes Müssen.⁴⁴² Der Beschluß kann anordnen, daß der Vorschuß innerhalb eines Jahres in Teilbeträgen ausbezahlt ist.⁴⁴³ Er ist dem Antragsteller sowie dem Verurteilten zuzustellen.⁴⁴⁴ Die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen vierzehn Tagen von der Staatsanwaltschaft und vom Antragsteller angefochten werden.⁴⁴⁵ Nach Rechtskraft ist die Auszahlung des gewährten Vorschusses auf Ersuchen des Vorsitzenden durch den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu veranlassen.⁴⁴⁶

e) Kostenträgerschaft und Übergang von Ansprüchen gegen den Schädiger

Soweit der Bund einen Vorschuß geleistet hat, gehen die Ansprüche des Antragstellers von Gesetzes wegen auf den Bund über.⁴⁴⁷ Dies hat zur Folge, daß der Verurteilte Zahlungen bis zur Höhe des gewährten Vorschusses an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu erbringen hat.⁴⁴⁸ Ein Verzicht auf offenbar aussichtslose Forderungen sowie ein Verzicht wegen Unbilligkeit (z.B. bei Gefährdung der Resozialisierung des Täters) ist nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen möglich.⁴⁴⁹

⁴³¹ Gleichzeitig soll das Opfer, das bereits Hilfeleistungen nach dem VOG in Anspruch nimmt, weitgehend Ansprüche nicht geltend machen können. Vgl. *Kunst, ÖJZ* 1978, 484 (485f.).

⁴³² *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.4. Die früher geforderte österreichische Staatsbürgerschaft des Vorschußwerbers ist heute keine Voraussetzung mehr. Vgl. die Gesetzesnovelle BGBl I 1993 Nr. 526.

⁴³³ Siehe die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 VOG S. 45ff.

⁴³⁴ *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.5. Da § 373a Abs. 4 Satz 2 öStPO nur auf § 8 Abs. 1 VOG verweist, hat es den Anschein, als ob insbesondere die durch § 8 Abs. 2 VOG von Ansprüchen auf Hilfeleistungen ausgeschlossenen Hinterbliebenen Ansprüche nach § 373a öStPO erfolgreich geltend machen könnten. Dieses ist jedoch nicht beabsichtigt. Vgl. *Kunst, ÖJZ* 1978, 484 (485).

⁴³⁵ Bericht des Justizausschusses, Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 4.

⁴³⁶ *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.6.

⁴³⁷ Bericht des Justizausschusses, Blg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 4.

⁴³⁸ § 373a Abs. 5 Satz 2 öStPO. Insbesondere besteht kein Anspruch auf einen Vorschuß, wenn der Antragsteller entsprechend versichert war. *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. II.7.

⁴³⁹ § 373a Abs. 6 Nr. 1 öStPO.

⁴⁴⁰ Vgl. § 373a Abs. 2 öStPO. Siehe auch den Erlaß vom 22. Juni 1978 betreffend ein Muster für die Erledigung von Anträgen nach § 373a öStPO i.d.F. der *Strafprozeßnovelle* 1978, JABl. 1978/22.

⁴⁴¹ § 373a Abs. 8 Satz 1 öStPO.

⁴⁴² Vgl. *Kunst, ÖJZ* 1978, 484; *Laich, AnwBl* 1979, 389 (391).

⁴⁴³ § 373a Abs. 8 Satz 2 öStPO.

⁴⁴⁴ § 373a Abs. 8 Satz 3 öStPO.

⁴⁴⁵ § 373a Abs. 8 Satz 4 öStPO.

⁴⁴⁶ § 373a Abs. 8 Satz 5 öStPO.

⁴⁴⁷ § 373a Abs. 9 Satz 1 öStPO. Für die Wirksamkeit des Forderungsüberganges gegenüber dem Verurteilten gelten die §§ 1395 Satz 2, 1396 Satz 1 ABGB dem Sinne nach (§ 373a Abs. 9 Satz 2 öStPO). Solange dem Schädiger der Übernehmer nicht bekannt ist, ist er berechtigt, an den Geschädigten zu leisten.

⁴⁴⁸ § 373a Abs. 9 Satz 3 öStPO. Soweit der Verurteilte keine Zahlungen leistet, hat der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz die Forderung zwangsweise hereinzubringen. Wäre eine sofortige zwangsweise Hereinbringung mit Rücksicht auf den Vollzug der Strafe offenbar aussichtslos, kann sie bis nach dessen Beendigung aufgeschoben werden (§ 373a Abs. 10 öStPO).

⁴⁴⁹ *Foregger/Kodek*, § 373a Anm. V.

2. Vorrangige Befriedigung des Geschädigten aus einer verfallenen Haftkaution, § 191 Abs. 3 öStPO

Eine wegen Fluchtgefahr verhängte Untersuchungshaft kann nach § 190 öStPO durch eine Kaution oder Bürgschaft ersetzt werden.⁴⁵⁰ Die vom Untersuchungsrichter verhängte Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gericht für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt oder auf eine an ihn ergangene Vorladung binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.⁴⁵¹ In diesen Fällen sind die verfallenen Sicherheitsbeträge an die Bundeskasse abzuführen.

Gemäß § 191 Abs. 3 Satz 2, 2. HS öStPO hat der durch die strafbare Handlung Geschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche aus den verfallenen Sicherheitsbeträgen befriedigt werden. Die Entscheidung, ob die verfallene Kaution dem Geschädigten zuzusprechen ist, steht nicht dem Strafgericht, sondern der Verwaltungsbehörde (dem Bundesministerium für Justiz) zu.⁴⁵² Erkennt die Verwaltung die Ansprüche nicht an, kann der Geschädigte eine zivilgerichtliche Entscheidung herbeiführen.⁴⁵³

3. Das Adhäsions- oder Anschlußverfahren

a) Das Wesen des Adhäsions- oder Anschlußverfahrens

Nach § 4 öStPO sind privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen auf Antrag des Geschädigten im Strafverfahren mitzuerledigen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung vor die Zivilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt. Diese allgemeine Bestimmung der öStPO zeigt, daß der Gesetzgeber es dem Geschädigten aus prozeßökonomischen Gründen bereits im Strafverfahren ermöglichen will, die Umstände zu klären, für die dieser als Kläger im Zivilprozeß die Beweislast trägt.⁴⁵⁴ Das Adhäsions- oder Anschlußverfahren hat damit die Aufgabe, dem durch eine strafbare Handlung Verletzten rascher und kostengünstiger zu seinem Recht zu verhelfen und ihm die Beschreitung des Zivilrechtsweges zu ersparen.⁴⁵⁵

b) Voraussetzungen für den Anschluß als Privatbeteiligter

Nach § 47 Abs. 1 öStPO kann Privatbeteiligter sein, wer durch ein Verbrechen oder durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen⁴⁵⁶, das Gegenstand des Strafverfahrens

ist, verletzt worden ist und hieraus privatrechtliche Ansprüche ableiten kann.⁴⁵⁷

Der Verletzte wird Privatbeteiligter, wenn er sich durch Erklärung dem Strafverfahren anschließt. Die Anschlußerklärung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Dabei genügt die Behauptung, daß ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Täter besteht.⁴⁵⁸ Der Anspruch braucht weder glaubhaft gemacht zu werden⁴⁵⁹ noch muß der Verletzte einen bestimmten Klageantrag stellen.⁴⁶⁰

Eine Privatbeteiligung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche bereits in einem Zivilprozeß anhängig gemacht worden sind oder daß der Beschuldigte sie im Strafverfahren gleich dem Grund oder der Höhe nach anerkennt.⁴⁶¹ Demgegenüber weist das Gericht die Anschlußerklärung durch Beschluß zurück, wenn sich herausstellt, daß keine privatrechtlichen Ansprüche bestehen, der Beschuldigte sie schon beglichen⁴⁶² oder der Verletzte einen Vollstreckungstitel erlangt hat.⁴⁶³

Der Anschluß kann bereits im Vorverfahren, muß aber spätestens bis zum Beginn der Hauptverhandlung erklärt werden (§ 47 Abs. 1 öStPO).⁴⁶⁴ Der Privatbeteiligte kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit - selbst während der Hauptverhandlung - wieder aufgeben (§ 365 Abs. 2 Satz 3 öStPO).

Ist zweifelhaft, ob der Geschädigte vom stattfindenden Strafverfahren weiß, ist er von Seiten des Gerichts hiervon in Kenntnis zu setzen.⁴⁶⁵ Bei seiner Vernehmung als Zeuge muß der Geschädigte insbesondere darüber befragt werden, ob er sich dem Strafverfahren anschließt (§ 172 Abs. 1 öStPO).

c) Die Rechte des Privatbeteiligten

Mit der Anschlußerklärung erlangt der Geschädigte den Status eines Privatbeteiligten: Er tritt in das Prozeßrechtsverhältnis als Partei ein.⁴⁶⁶

⁴⁵⁰ Bei Vorliegen anderer Haftgründe als der Fluchtgefahr (vgl. § 180 Abs. 2 öStPO) kommt eine Ersetzung durch Kaution oder Bürgschaft nicht in Betracht. Siehe auch *Bertel*, Rn. 378.

⁴⁵¹ § 191 Abs. 2 öStPO.

⁴⁵² Vgl. *Foregger/Kodek*, § 191 Anm. V.

⁴⁵³ Vgl. auch den Nachweis bei *Foregger/Kodek*, § 191 Anm. V., hinsichtlich der Auffassung, der Geschädigte könne seine Ansprüche unmittelbar ohne Verwaltungsverfahren vor dem Zivilgericht geltend machen.

⁴⁵⁴ *Bertel*, Rn. 220. Bei § 4 öStPO handelt es sich um eine allgemeine Bestimmung des ersten Hauptstückes der öStPO. Hieraus wird der gesetzlich beabsichtigte Stellenwert des Adhäsionsverfahrens im österreichischen Strafprozeßrecht deutlich. Vgl. *Schroth*, GA 1987, 49 (51).

⁴⁵⁵ *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. I.; § 365 Anm. I.

⁴⁵⁶ Vergehen sind strafbare Handlungen, die mit weniger als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (vgl. § 17 öStGB).

⁴⁵⁷ Der Verletzte muß aus dem sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Tatgeschehen ergebenden Nachteil einen Leistungs- oder Rechtsgestaltungsanspruch ableiten können. Vgl. *Bertel*, Rn. 221f.; *Platzgummer*, S. 54; *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. II.

⁴⁵⁸ *Schroth* in *Will*, S. 25 (28); *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. IV. Die Ansprüche müssen nicht genau beziffert werden. Vgl. *Platzgummer*, S. 55; *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. II.

⁴⁵⁹ *Schroth* in *Will*, S. 25 (28).

⁴⁶⁰ *Bertel*, Rn. 223.

⁴⁶¹ *Bertel*, Rn. 223; *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. III.

⁴⁶² Insoweit genügt auch eine außergerichtliche Schadenswiedergutmachung. Vgl. *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. III.

⁴⁶³ Demgegenüber bleibt ein Anschluß zulässig, wenn der Geschädigte einen höheren Schaden behauptet. Erst die vollständige Befriedigung des Verletzten entzieht dem Anschluß an das Strafverfahren die Grundlage. Siehe *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. III, IV.; *Bertel*, Rn. 223. Über die Zulässigkeit des Anschlusses entscheidet in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht, außerhalb der Hauptverhandlung das jeweils zuständige Justizorgan. Eine Streitwertgrenze gibt es nicht. Vgl. *Schroth*, S. 29. Entscheidungen über die Zulässigkeit des Anschlusses sind nur anfechtbar, wenn sie vom Untersuchungsrichter oder vom Bezirksgericht getroffen werden. Vgl. *Schroth*, S. 31; *Foregger/Kodek*, § 47 Anm. IV.

⁴⁶⁴ *Platzgummer*, S. 55; *Bertel*, Rn. 224; *Schroth* in *Will*, S. 25 (28).

⁴⁶⁵ § 365 Abs. 1 Satz 2 öStPO. Nach § 47a Abs. 1 öStPO sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, den Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich ist.

⁴⁶⁶ *Schroth* in *Will*, S. 25 (28); *Sturm*, ÖJZ 1949, 120 (120).

Aufgrund seiner Parteistellung wird der Geschädigte zur Hauptverhandlung geladen.⁴⁶⁷ Er kann an ihr teilnehmen,⁴⁶⁸ Anträge stellen,⁴⁶⁹ Fragen an Zeugen und Sachverständige richten,⁴⁷⁰ erhält das Wort für eigene Darstellungen und hat das Recht auf ein Plädoyer zur Schulfrage und zu seinen Ansprüchen⁴⁷¹ unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat.⁴⁷²

Nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 öStPO hat der Privatbeteiligte ein Recht auf Akteneinsicht, und zwar schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung, falls nicht besondere Gründe⁴⁷³ der Akteneinsicht entgegenstehen.⁴⁷⁴ In Fällen, in denen der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt oder aufgibt, kann der Privatbeteiligte unter den Voraussetzungen des § 48 öStPO⁴⁷⁵ anstelle des Staatsanwalts die öffentliche Anklage erheben.⁴⁷⁶ Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Verfolgung werden dem Privatbeteiligten als Subsidiarankläger allerdings verschiedene Beschränkungen auferlegt (§ 49 Abs. 2 öStPO).⁴⁷⁷ Die Berechtigung zur Subsidiaranklage endet mit Verlust der Eigenschaft als Privatbeteiligter⁴⁷⁸ oder mit Wiederübernahme der gerichtlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft.

d) Die Entscheidung des Gerichts

Im Falle einer Verurteilung des Beschuldigten hat das Gericht nach § 366 Abs. 1 Satz 1 öStPO grundsätzlich auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden. Ein Zuspruch ist so zu fassen, daß er einen tauglichen Vollstreckungstitel darstellt.⁴⁷⁹

⁴⁶⁷ § 221 Abs. 1 öStPO.

⁴⁶⁸ Im Falle seines Nichterscheinens werden seine Anträge aus den Akten verlesen. Vgl. § 47 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 öStPO.

⁴⁶⁹ Insbesondere Beweisangebote, und zwar in der Voruntersuchung, im Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung. Vgl. *Bertel*, Rn. 225 unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 2 Nr. 1 öStPO, der darauf hinweist, daß viele Gerichte ein Antragsrecht des Privatbeteiligten ablehnen.

⁴⁷⁰ § 47 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 öStPO.

⁴⁷¹ Nicht aber zur Straffrage. Vgl. *Platzgummer*, S. 55.

⁴⁷² § 47 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 öStPO. Vgl. auch §§ 255 Abs. 2, 318, 457 Satz 3 öStPO.

⁴⁷³ Eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts ist möglich, wenn Nachteile für die Voruntersuchung entstehen würden. Vgl. *Bertel*, Rn. 225.

⁴⁷⁴ Das Akteneinsichtsrecht kann persönlich, durch einen Anwalt oder durch einen sonstigen Bevollmächtigten ausgeübt werden (§ 50 Abs. 1 öStPO). Vgl. *Schroth in Will*, S. 25 (28).

⁴⁷⁵ Nur in bezirksgerichtlichen Verfahren ist das Einschreiten des Subsidiaranklägers an keine weiteren Voraussetzungen gebunden (§ 449 öStPO).

⁴⁷⁶ Die Möglichkeit der Subsidiaranklage unterstreicht, daß der Privatbeteiligte neben dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft als weitere, selbständige Prozeßpartei auftritt. Vgl. *Sturm*, ÖJZ 1949, 120 (120).

⁴⁷⁷ Es steht nicht in seinem Ermessen, ohne vorausgegangene Voruntersuchung die Anklageschrift einzubringen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 öStPO). Er hat keine Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Ratskammer (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 öStPO). Er kann gegen das Urteil keine Nichtigkeitsbeschwerde erheben und ist nicht berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Die Berufung steht ihm insofern offen, als sie dem Privatbeteiligten überhaupt eingeräumt wird (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 öStPO).

⁴⁷⁸ Etwa durch Befriedigung, Verzicht, Vergleich oder Vollstreckungstitel. Vgl. *Platzgummer*, S. 58.

⁴⁷⁹ *Platzgummer*, S. 56.

Wird der Beschuldigte nicht verurteilt, fordert das Gericht den Privatbeteiligten auf, seine Entschädigungsansprüche vor dem Zivilgericht einzuklagen.⁴⁸⁰ Eine Verweisung auf den Zivilrechtsweg sieht das Gesetz auch vor, wenn der Beschuldigte zwar verurteilt wird, die Ergebnisse des Strafverfahrens jedoch auch nach Durchführung einfacher⁴⁸¹ zusätzlicher Ermittlungen für eine Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche nicht ausreichen.⁴⁸²

Das Gericht kann dem Begehren des Privatbeteiligten auch teilweise stattgeben und ihn mit seinen Mehransprüchen auf den Zivilrechtsweg verweisen.⁴⁸³

e) Berufung

Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte bzw. dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen.⁴⁸⁴ Wird der Beschuldigte im schöffnen- oder schwurgerichtlichen Verfahren verurteilt und der Privatbeteiligte ganz oder teilweise auf den Zivilrechtsweg verwiesen, haben dieser sowie seine Erben die Möglichkeit, gegen die Verweisung Berufung einzulegen, wenn das Strafgericht die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche selbst hätte treffen sollen.⁴⁸⁵ Im bezirksgerichtlichen und im Einzelrichter-Verfahren kann der Privatbeteiligte den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche immer mit der Berufung anfechten.⁴⁸⁶ Freisprechende Urteile sind demgegenüber vom Privatbeteiligten nie anfechtbar.⁴⁸⁷

4. Verzicht auf Eintreibung der Verfahrenskosten, § 391 Abs. 1 öStPO

Die Kosten des Strafverfahrens sind grundsätzlich vom Verurteilten ohne Rücksicht auf dessen Einkommens- und Vermögenslage zu tragen.⁴⁸⁸ § 391 Abs. 1 öStPO bestimmt jedoch, daß die Kosten vom Ersatzpflichtigen nur insoweit einzutreiben sind, als dadurch nicht die Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Pflicht zur Schadenswiedergutmachung gefährdet wird. Das Gericht hat in diesen Fällen durch Beschluß die Kosten des Strafverfahrens für uneinbringlich zu erklären.⁴⁸⁹

⁴⁸⁰ § 366 Abs. 1 öStPO. Das gilt auch, wenn der Beschuldigte den Schadensersatzanspruch anerkannt hat. Vgl. *Schroth in Will*, S. 25 (30).

⁴⁸¹ „Einfach“ sind Ermittlungen, wenn sie die Urteilsfällung nicht wesentlich verzögern. Vgl. *Bertel*, Rn. 228; ders., *AnwBl* 1978, 287 (287).

⁴⁸² § 366 Abs. 2 Satz 2 öStPO.

⁴⁸³ *Platzgummer*, S. 56.

⁴⁸⁴ § 283 Abs. 4 öStPO.

⁴⁸⁵ § 366 Abs. 3 öStPO. Siehe auch *Platzgummer*, S. 55f.

⁴⁸⁶ §§ 465 Abs. 3, 489 öStPO.

⁴⁸⁷ Vgl. *Bertel*, Rn. 230; *Schroth in Will*, S. 25 (31f.); *Platzgummer*, S. 55f.; *Foregger/Kodek*, § 465 Anm. II.

⁴⁸⁸ Vgl. *Foregger/Kodek*, § 391 Anm. I. mit Hinweis auf §§ 389, 390 öStPO.

⁴⁸⁹ Der Beschluß ist aufzuheben, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen bessern. Vgl. § 391 Abs. 2 öStPO. Siehe auch *Foregger/Kodek*, § 391 Anm. I.

5. Vollstreckungsrechtliche Regelungen zur Schadenswiedergutmachung

a) Aufschub einer Freiheitsstrafe, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a, 4. Alt. StVG

In Fällen, in denen der Täter zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verurteilt worden ist, kann er Aufschub des Strafvollzuges beantragen, wenn dieses für die Wiedergutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a, 4. Alt. StVG). Ein Aufschub kommt höchstens für die Dauer eines Jahres in Betracht, gerechnet von dem Tag an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen.⁴⁹⁰

Voraussetzung für die Gewährung eines Aufschubes der Freiheitsstrafe ist allerdings, daß der Verurteilte weder eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt noch, daß seine Unterbringung in einer Anstalt für „geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ oder für „gefährliche Rückfalltäter“ angeordnet worden ist.⁴⁹¹ Die Entscheidung über einen Aufschub erfolgt durch Beschluß des vorsitzenden Richters bzw. des Einzelrichters.⁴⁹² Gegen den Beschluß können der öffentliche Ankläger und der Verurteilte binnen vierzehn Tagen beim übergeordneten Gericht Beschwerde einlegen.⁴⁹³

Bewilligt das Gericht einen Aufschub, hat es dem Verurteilten Weisungen nach § 51 öStGB zu erteilen, wenn dies geboten erscheint, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.⁴⁹⁴ Kommt der Verurteilte den Weisungen nicht nach, ist der Aufschub zu widerrufen.⁴⁹⁵

b) Aufschub bei Zahlung einer Geldstrafe, § 409a öStPO

Ist für den zu einer Geldstrafe Verurteilten die unverzügliche Zahlung unmöglich oder mit einer besonderen Härte verbunden, ist ihm auf seinen Antrag hin durch Beschluß des vorsitzenden Richters ein angemessener Aufschub zu gewähren.⁴⁹⁶ Seit Einföhrung der Sätze 4 und 5 in § 409a Abs. 1 öStPO durch die Strafprozeßnovelle 1978⁴⁹⁷ sind Leistungen des Straftäters zur Schadloshaltung oder Genugtuung des Geschädigten bei der Entscheidung über den Aufschub angemessen zu berücksichtigen.⁴⁹⁸ Dabei kann das zulässige Höchstmaß des Aufschubes, welches abhängig von der zu erbringenden Geldstrafe

490 § 6 Abs. 1 Satz 2 StVG.

491 § 6 Abs. 1 StVG.

492 § 7 Abs. 1 StVG.

493 § 7 Abs. 2 StVG.

494 § 6 Abs. 3 StVG.

495 § 6 Abs. 4 Nr. 1 StVG. Der Aufschub ist auch dann zu widerrufen, wenn der Täter versucht, zu fliehen bzw. eine begründete Besorgnis hierfür besteht (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 StVG). Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, daß der Verurteilte auf neue eine strafbare Handlung begangen hat (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 StVG).

496 § 409a Abs. 1 Satz 1 öStPO.

497 BGBl. Nr. 169.

498 Bericht des Justizausschusses, Bg. NR-Sten-Prot 812 (1978), S. 5. Das an sich zulässige Höchstmaß des Aufschubes um ein Jahr kann dabei überschritten werden. Vgl. *Foregger/Kodek*, § 409a Anm. III.

ein, zwei oder fünf Jahre beträgt,⁴⁹⁹ um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gegen den Beschluß des vorsitzenden Richters können der Verurteilte und der Ankläger binnen vierzehn Tagen Beschwerde beim übergeordneten Gericht einlegen.⁵⁰⁰

6. Materielle rechtliche Regelungen zur Schadenswiedergutmachung

a) Tätige Reue

Das Institut der tätigen Reue hat im österreichischen Strafrecht einen großen Anwendungsbereich.⁵⁰¹ Das öStGB enthält diesen Strafaufhebungsgrund in einer Vielzahl von Vorschriften.⁵⁰² Im folgenden soll das Institut der tätigen Reue anhand des § 167 öStGB erläutert werden. § 167 öStGB greift bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen.⁵⁰³

Dem Täter kommt Strafaufhebung wegen tätiger Reue zugute, wenn er - bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat - den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht oder sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit Schadenswiedergutmachung zu leisten. Hält der Täter eine Wiedergutmachungsverpflichtung nicht ein, lebt die Strafbarkeit wieder auf.⁵⁰⁴ Der Täter ist auch nicht zu bestrafen, wenn er den ganzen Schaden im Rahmen einer Selbstanzeige, in welcher er der Strafverfolgungsbehörde sein Verschulden offenbart, durch Erlag (Hinterlegung) bei dieser Behörde wiedergutmacht.⁵⁰⁵ Kommt es zu einer Schadenswiedergutmachung durch einen im Namen des Täters handelnden Dritten oder durch eine Person, die an der Straftat mitgewirkt hat, ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn er sich seinerseits um die Schadenswiedergutmachung ernstlich bemüht hat.⁵⁰⁶

b) Besondere Milderungsgründe, § 34 öStGB

Erfolgt eine Schadenswiedergutmachung durch den Täter erst, nachdem die Strafverfolgungsbehörden von dem strafbaren Geschehen Kenntnis erlangt haben, aber doch noch vor dem Urteil erster Instanz, kann dieses im Rahmen der Strafzumessung als Milde-

499 Vgl. § 409a Abs. 1 Satz 2 öStPO.

500 § 409a Abs. 3 öStPO.

501 *Mayerhofer in Haessler*, S. 205 (208); *Höpfel in Eser/Kaiser/Madlener*, S. 171 (181f.); *Krainz in Eser/Kaiser/Madlener*, S. 197 (198).

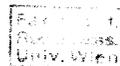
502 § 167 (für strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), § 183b (für gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt), § 226 (für strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszwecken), § 240 (für strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen), §§ 243, 245, 247 (für Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat), §§ 291, 292b, 294, 296 (für strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege). Vgl. *Foregger/Serini*, § 167 Anm. I. u. II.

503 Als Straftatsbestände kommen u.a. Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug sowie Hehlerei in Betracht. Vgl. § 167 Abs. 1 öStGB.

504 § 167 Abs. 2 Nr. 1 und 2 öStGB.

505 § 167 Abs. 3 öStGB.

506 § 167 Abs. 4 öStGB.



rungsgrund berücksichtigt werden (§ 34 Nr. 14, 2. Alt. 6StGB).

Zunächst ist festzuhalten, daß der Strafmilderungsgrund der Schadenswiedergutmachung im Vergleich zum Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue großzügiger gefaßt ist und infolgedessen auch eine großzügigere Auslegung zuläßt. So ist nicht zu verlangen, daß der Täter den Schaden freiwillig wiedergutmacht. Allerdings fällt das bloße Herausgeben entzogener Sachen auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr unter den Gesetzeswortlaut.⁵⁰⁷

Auch eine Schadenswiedergutmachung durch Dritte hat strafmildernde Wirkung, solange der Dritte die Wiedergutmachung in der Absicht leistet, damit die Verpflichtung des Täters zu erfüllen.⁵⁰⁸ Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Gesetzesformulierung „von einem Dritten für ihn“ (§ 34 Nr. 14, 2. Alt. 6StGB) und ist zumeist bei einer Schadenswiedergutmachung durch nahe Angehörige oder durch einen Versicherer des Täters⁵⁰⁹ zu bejahen.⁵¹⁰ Dagegen ist unbeachtlich, wenn der Schaden durch einen Versicherer des Geschädigten abgedeckt wird oder dem Geschädigten Leistungen aus der Sozialversicherung oder nach dem VOG zugute kommen.⁵¹¹

Der Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung stellt für sich allein noch keine Schadenswiedergutmachung im obigen Sinne dar, kann aber einen besonderen Milderungsgrund nach § 34 Nr. 15, 1. Alt. 6StGB begründen. Nach dieser Bestimmung ist im Rahmen der Strafzumessung das ernsthafte Bemühen des Täters, den verursachten Schaden wiederzugutmachen, zu berücksichtigen. Das ernsthafte Bemühen darf sich aber nicht in bloßen Absichtserklärungen erschöpfen und auch nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.⁵¹² In Betracht kommen daher Vereinbarungen über die Wiedergutmachung in absehbarer Zeit oder in Teilbeträgen, das Bemühen des Täters, sich auf redliche Weise die zur Schadenswiedergutmachung erforderlichen Mittel zu verschaffen sowie das Hinwirken auf eine Wiedergutmachung durch Tatbeteiligte oder nahe Angehörige.⁵¹³

Ogleich das 6StGB in § 34 Nr. 14, 2. Alt. bzw. Nr. 15, 1. Alt. von einer Wiedergutmachung „des“ Schadens spricht, ist grundsätzlich auch eine teilweise Wiedergutmachung beachtlich. Grund hierfür ist, daß es sich bei den besonderen Milderungsgründen des § 34 6StGB nicht um einen abschließenden, sondern um einen beispielhaften Katalog handelt.⁵¹⁴

⁵⁰⁷ Kunst in *Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 43.

⁵⁰⁸ Ein eigenes ernsthaftes Bemühen des Täters, wie im Rahmen der tätigen Reue (vgl. § 167 Abs. 4 6StGB), ist hierbei nicht erforderlich. Vgl. *Kunst in Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 43.

⁵⁰⁹ Derartige Versicherungsleistungen wird man als ausreichend erachten dürfen, da der Täter die von der Rechtsgemeinschaft als angemessenen anerkannte Gegenleistung in Form von Prämienzahlungen erbracht hat. Vgl. *Kunst in Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 43.

⁵¹⁰ *Foregger/Serini*, § 34 Anm. II, Z 14; *Kunst in Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 43.

⁵¹¹ *Kunst in Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 43.

⁵¹² Infolgedessen genügt weder ein Anerkenntnis des Ersatzanspruches noch die bloße Erklärung, den Schaden wiedergutmachen zu wollen. Vgl. *Kunst in Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 44.

⁵¹³ Vgl. *Kunst in Foregger/Nowakowski*, § 34 Rn. 44.

⁵¹⁴ *Foregger/Serini*, § 34 Anm. I.

c) Nachträgliche Strafmilderung eines Urteils, § 410 6StPO

Kommt es nach Rechtskraft des Strafurteils zu einer Schadenswiedergutmachung durch den Täter, hat der Gerichtshof erster Instanz von Amts wegen einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu stellen.⁵¹⁵ Voraussetzung ist allerdings, daß die Wiedergutmachung des Schadens, wenn sie denn bereits bei Urteilsfällung vorgelegen hätte, innerhalb des vom Gericht angewendeten Strafsatzes eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt hätte.⁵¹⁶

Über den Antrag entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß.⁵¹⁷ Gegen die Ablehnung des Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig.⁵¹⁸

d) Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat, § 42 6StGB

Bei von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten, die nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht sind, kann - aus Gründen der Strafoökonomie⁵¹⁹ - unter den Voraussetzungen des § 42 6StGB völlig von Strafe abgesehen werden: Die Schuld des Täters muß gering sein und die Tat darf keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen haben.⁵²⁰ Darüber hinaus muß eine Bestrafung sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen entbehrlich sein.⁵²¹ Das heißt, eine Bestrafung darf nicht geboten sein, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. In Fällen, in denen die Tat nicht bloß unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, kann die Strafwürdigkeit verneint werden, wenn die Folgen durch den Täter im wesentlichen beseitigt, wiedergutmacht oder sonst ausgeglichen worden sind.⁵²² Die Schadenswiedergutmachung ist dabei nicht an die strenge Rechtmäßigkeit der tätigen Reue gebunden und kann daher bis zum Schluß der Hauptverhandlung straufhebend wirken.⁵²³

e) Vorrang der Wiedergutmachung vor Gewinnabschöpfung, § 20a 6StGB

Ein Täter, der sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert hat, ist gemäß § 20 Abs. 1 6StGB zur Zahlung eines dem Ausmaß

⁵¹⁵ Dem Obersten Gerichtshof steht die Strafmilderung dann zu, wenn er die Strafe bemessen hat. Der Antrag ist auch in diesem Fall vom Gerichtshof erster Instanz an den Gerichtshof zweiter Instanz zu richten. Dieser tritt dem Antrag bei, wenn er ihn für gerechtfertigt hält, und hat ihn dem Obersten Gerichtshof vorzulegen (§ 410 Abs. 3 6StPO). Vgl. *Foregger/Kodek*, § 410 Anm. I.

⁵¹⁶ § 410 Abs. 1 6StPO.

⁵¹⁷ *Foregger/Kodek*, § 410 Anm. I.

⁵¹⁸ § 410 Abs. 2 6StPO.

⁵¹⁹ *Foregger/Serini*, § 42 Anm. II.

⁵²⁰ Der Schuldgehalt der Tat muß also bis auf den Nullpunkt herabsinken.

⁵²¹ *Foregger/Serini*, § 42 Anm. III, 3.

⁵²² Diese Regelung fand erst durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (StRÄG) (BGBl 1987/605) Eingang in das Gesetz. Vgl. Krausz in *Eser/Kaiser/Madlener*, S. 197 (198, FN 3).

⁵²³ *Foregger/Serini*, § 42 Anm. III, 2.

der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, wenn die Bereicherung eine Million Schilling übersteigt. Eine entsprechende Verurteilung hat zu unterbleiben, wenn der Täter den Schaden wiedergutmacht oder sich zur Wiedergutmachung vertraglich verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird.⁵²⁴ Auch nachträglich kann der Geschädigte aus dem vom Bund vereinnahmten Abschöpfungsbetrag Schadenersatz erhalten: § 373b öStPO räumt dem Geschädigten das Recht ein, Befriedigung seiner rechtskräftig anerkannten Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Geldbetrag zu verlangen. Dieses auf dem Zivilrechtsweg durchsetzbare Recht⁵²⁵ besteht - wie § 373b öStPO ausdrücklich bestimmt - unbeschadet der Gewährung eines Vorschusses nach § 373a öStPO.⁵²⁶ Diese Regelungen verdeutlichen, daß die Schadenswiedergutmachung durch eine Abschöpfung der Bereicherung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden soll.⁵²⁷

f) Erteilung von Weisungen, § 51 öStGB

Das Gericht hat einem Täter, dem eine Strafe bedingt nachgesehen oder der aus einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen wird, Weisungen zu erteilen und einen Bewährungshelfer zu bestellen - vorausgesetzt, dies ist notwendig und zweckmäßig.⁵²⁸ Die Weisungen sollen den Straftäter in erster Linie von weiteren strafbaren Handlungen abhalten.⁵²⁹ Dem Täter kann aber auch aufgetragen werden, den aus seiner Tat entstandenen Schaden nach Kräften wiedergutzumachen (§ 51 Abs. 2 Satz 2 öStGB).⁵³⁰

Vor der Erteilung einer Weisung auf Schadenswiedergutmachung ist die Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu prüfen; gegebenenfalls ist dem Täter nur die Wiedergutmachung eines Teils des Schadens aufzutragen.⁵³¹ Die Weisung, den Schaden wiedergutzumachen, muß grundsätzlich eine Frist enthalten, da sie sich ansonsten in dem Auftrag erschöpft, eine ohnehin bestehende gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.⁵³²

⁵²⁴ § 20a Abs. 2 Nr. 3 öStGB.

⁵²⁵ Foregger/Kodek, § 373b Anm.

⁵²⁶ Siehe hierzu S. 63ff.

⁵²⁷ Foregger/Serini, § 20a Anm. II.

⁵²⁸ § 50 Abs. 1 öStGB. Vgl. hierzu Foregger-Serini, § 50 Anm. II.

⁵²⁹ § 51 Abs. 1 Satz 1 öStGB.

⁵³⁰ Hierbei steht nicht die Verhinderung eines Rückfalls im Vordergrund, da die Weisungen zur Schadenswiedergutmachung nur aus generalpräventiven Gründen erforderlich sein können.

So Foregger/Serini, § 51 Anm. II.

⁵³¹ Foregger/Serini, § 51 Anm. III.

⁵³² Foregger/Serini, § 51 Anm. III. mit Hinweis auf eine andere Ansicht, wonach sich die Schadenswiedergutmachung auf die gesamte Probezeit erstrecken kann.

B. Deutschland

I. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

1. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des OEG

Bereits in den späten 60er Jahren lösten Pressemitteilungen in Deutschland heftige Diskussionen über die unzureichende Stellung der Opfer von Straftaten in Rechtsordnung und Gesellschaft aus.⁵³³ Ein in der Wochenzeitschrift „Quick“ vom 8. Juli 1970⁵³⁴ erscheinender Artikel mit dem Titel „Quick klagt an: Der Staat läßt hilflose Menschen im Stich“ bewirkte eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Geisendörfer an die damalige Bundesregierung. Zur Beantwortung der Frage, ob die Meldung der Zeitschrift „Quick“ auf Tatsachen beruhe und welche Möglichkeiten die Bundesregierung sehe, den Betroffenen wirksame Hilfe zu leisten, führte der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Bayerl aus, daß das Bundesministerium der Justiz das Problem seit längerer Zeit verfolge.⁵³⁵ Im Oktober des gleichen Jahres bejahte die Konferenz der Justizminister von Bund und Ländern die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung zur Frage der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.⁵³⁶ Dieses nahm das Bundesministerium der Justiz zum Anlaß, mit den vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung eines entsprechenden Gesetzes zu beginnen.⁵³⁷

Zu dieser Zeit wurden jedoch auch Stimmen laut, die die Notwendigkeit einer staatlichen Entschädigung für Opfer von Straftaten in Frage stellten. So wurde darauf hingewiesen, daß auf den Staat nicht jedes Risiko menschlichen Zusammenlebens abgewälzt werden könne.⁵³⁸ Es müsse schon einen plausiblen Grund geben, der die Privilegierung der Opfer von Gewaltverbrechen gegenüber Opfern von Unfällen oder Naturkatastrophen rechtfertige.⁵³⁹ Eine andere Auffassung bejahte zwar den staatlichen Handlungsbedarf, betonte aber zugleich, das bestehende Rechtssystem sei ausreichend, um dem Problem zu begegnen.⁵⁴⁰

Um einer zweiten Anfrage der Abgeordneten Geisendörfer vom 3. Februar 1971 Nachdruck zu verleihen,⁵⁴¹ brachte die CDU/CSU-Fraktion am 21. Juli 1971 den ersten Entwurf

⁵³³ Vgl. Schoreit/Düsseldorf, Einl. S. 13; Kunz/Zellner, Einl. S. 12.

⁵³⁴ Quick Nr. 28 vom 8. Juli 1970, S. 7f.

⁵³⁵ In verstärktem Maße werde geprüft, ob und in welchem Umfang es möglich ist, ähnlich dem englischen Modell eine Einrichtung zu schaffen, die den Opfern von strafbaren Handlungen eine Entschädigung gewährt. Vgl. Sten. Ber., BT, vom 23. 9. 1970, Bd. 73, S. 3666.

⁵³⁶ Vgl. BT-Drucks. 7/2506 vom 27.08.1974, S. 9; Schoreit/Düsseldorf, Einl. S. 15.

⁵³⁷ Vgl. die Ausführungen des Bundesministers der Justiz Jahn vom 22. September 1971 im Deutschen Bundestag, Sten. Ber., BT, vom 22.9.1971, Bd. 77, S. 7814.

⁵³⁸ Die Aufgabe könne von der privaten Unfallversicherung ebenso gut, wenn nicht noch besser, wahrgenommen werden. Das Betätigungsfeld des Staates solle sich auf Schadensverhütung beschränken. Vgl. Sieg, JA 1972, StR S. 7 (Bf.); Kötz, ZRP 1972, 139 (141f., 144f.). Dieses Argument wurde dann später der Forderung nach Entschädigung bei Fahrlässigkeitsdelikten entgegengestellt. Vgl. Rütiner, NJW 1976, 1249.

⁵³⁹ Vgl. Rütiner, Gutachten für den 72. Deutschen Juristentag 1972, S. E 45f.; Kötz, ZRP 1972, 139 (141).

⁵⁴⁰ Vgl. Kötz, ZRP 1972, 139 (140); Schoreit/Düsseldorf, Einl. 12.

⁵⁴¹ Auf die Anfrage, welche konkreten Ergebnisse zur Frage der Entschädigung für Opfer von Straftaten inzwischen vorlägen, wies die Bundesregierung lediglich darauf hin, daß die Prüfung des Sachgegenstandes noch nicht abgeschlossen werden konnte. Vgl. Sten. Ber., BT, vom 3.2.1971, Bd. 75, S. 5274.

eines Gesetzes über die Hilfe für Opfer von Straftaten in den Deutschen Bundestag ein.⁵⁴² Nach den Vorstellungen der damaligen Oppositionsparteien sollten Opfer von Straftaten⁵⁴³, die Körper- oder Gesundheitsschäden⁵⁴⁴ erlitten haben, in den Genuß von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommen.⁵⁴⁵ Als Leistungsgrund wurde die moralische Pflicht des sozialen Rechtsstaates und die Mitverantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung für Opfer von Gewalttaten angeführt. Des weiteren betrachtete die Opposition es als einen unbefriedigenden Zustand, daß ein unschuldig Opfer bei der Verfolgung seiner Schadenersatzansprüche den Täter für den angerichteten Schaden nicht haftbar machen kann, wenn dieser unbekannt bzw. nicht auffindbar oder mittellos ist.⁵⁴⁶ Deshalb sah der Entwurf auch eine wirkungsvollere Ausgestaltung des strafprozessualen Adhäsionsverfahrens vor. Staatsanwaltschaft und Gericht sollten verpflichtet werden, den Geschädigten frühzeitig auf die Möglichkeit hinzuweisen, Entschädigungsansprüche im Rahmen der §§ 403ff. dStPO geltend zu machen. Darüber hinaus sollte die Befugnis der Gerichte, von der beantragten Entscheidung abzusehen, auf den Fall der wesentlichen Verzögerung des Strafverfahrens beschränkt werden.⁵⁴⁷ Obgleich die Notwendigkeit einer Opferentschädigung von allen politischen Parteien bejaht wurde, bestanden seitens der Regierung erhebliche Bedenken gegen den von der CDU/CSU-Fraktion vorgelegten Gesetzesentwurf.⁵⁴⁸ Zum einen wurde eingewendet, die fehlende Abgrenzung der entschädigungsfähigen Straftaten und die damit verbundene ausnahmslose Erfassung aller Fahrlässigkeitslaten führe zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Opfer von Straftaten gegenüber Unfallopfern, die nicht durch eine strafbare Handlung zu Schaden gekommen sind;⁵⁴⁹ zum anderen seien wichtige Probleme - allen voran das der Finanzierung der Entschädigung - in dem Entwurf gänzlich ausgeklammert worden.⁵⁵⁰ Angesichts der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich

⁵⁴² BT-Drucks. VI/2420 vom 12.7.1971; kritisch dazu Kötzer, ZRP 1972, 139ff. und Sieg, JA 1972, StR S. 7ff.

⁵⁴³ Insofern wurde lediglich eine mit Strafe bedrohte Handlung gefordert. Vgl. Art. I Nr. 1 des Entwurfs, BT-Drucks. VI/2420, S. 1. Die Rechtswidrigkeit der Tat war dem Wortlaut zufolge keine vorgesehene Voraussetzung. Vgl. Schoreit, Entschädigung, S. 65.

⁵⁴⁴ Sachschäden werfen, laut Gesetzesentwurf, demgegenüber nicht so schwerwiegende Probleme auf. Vgl. BT-Drucks. VI/2420, S. 3.

⁵⁴⁵ Bei einer Beteiligung des Opfers an der Straftat oder bei einer schuldhaften Mitwirkung an der Entstehung der Verletzung sollte es in das billige Ermessen des Verwaltungsträgers gestellt werden, Leistungen ganz oder teilweise zu versagen. In Anlehnung an entsprechende (damalige) gesetzliche Regelungen in Großbritannien (vgl. Weintraud, S. 137ff.) und den USA (vgl. Eichenhofer, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 195) sollte dieses auch bei einer besonders engen persönlichen Beziehung zum Täter oder Teilnehmer, beispielsweise in Fällen von Familienstreitigkeiten, gelten. Vgl. BT-Drucks. VI/2420 S. 4.

⁵⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. VI/2420, S. 3.

⁵⁴⁷ Vgl. im einzelnen: BT-Drucks. VI/2420, S. 2, 5. Der strafprozessuale Gesichtspunkt wurde später angesichts der praktischen Bedeutungslosigkeit des Adhäsionsverfahrens nicht wieder aufgegriffen. Vgl. auch Sieg, JA 1972, StR S. 7 (9).

⁵⁴⁸ Vgl. die erste Beratung des Entwurfs am 22.9.1971, Sten. Ber., BT, Bd. 77, S. 7812ff.

⁵⁴⁹ So schon Hippel, ZRP 1971, 5 (5) und Schoreit, Entschädigung, S. 66. Auch Opfer von Verkehrsvergehen wären nach der RVO zu entschädigen gewesen, und zwar ohne Rücksicht auf weitergehende Ansprüche aus der Pflichtversicherung. Vgl. Bundesjustizminister Jahn, Sten. Ber., BT, vom 22.9.1971, Bd. 77, S. 7815.

⁵⁵⁰ Dem Gesetzesentwurf zufolge sollten die Bundesländer die Kosten der Entschädigungsregelung tragen. Vgl. Sten. Ber., BT, vom 22.9.1971, Bd. 77, S. 7815.

der Sozialversicherung (Art. 74 Nr. 12 GG) sprachen sich jedoch auch die Regierungsparteien generell für eine versicherungsrechtliche Lösung des Problems aus.⁵⁵¹ Eine andere Auffassung vertrat demgegenüber die sozialrechtliche Arbeitsgemeinschaft auf dem 49. Deutschen Juristentag im Jahre 1972.⁵⁵² Diese warb für eine Regelung innerhalb des sozialen Entschädigungsrechts unter Hinweis auf eine erforderliche Ausweitung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.⁵⁵³ Von den vorhandenen Regelungen sozialer Entschädigung sollte das BVG als Vorlage dienen.⁵⁵⁴

Am 27. August 1974 brachte die Bundesregierung einen von den Bundesministerien für Justiz und für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam erarbeiteten Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag ein.⁵⁵⁵ Für die gesetzliche Regelung der Leistungen war ein Verweis auf das Leistungssystem des BVG vorgesehen. Anspruchsberechtigt sollten Opfer sein, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gesundheitliche Schäden erlitten haben. Darüber hinaus war auch die Gewährung einer Entschädigung für sich als Folge von Gewalttaten gegen Personen darstellende Sachschäden innerhalb einer bestimmten Höchst- und Niedrigstgrenze vorgesehen.⁵⁵⁶ Die Gesetzgebungskompetenz leitete der Bund aus Art. 74 Nr. 7 GG ab.⁵⁵⁷ Diese Vorschrift verleiht ihm die konkurrierende Gesetzgebung für die „öffentliche Fürsorge“.

Obgleich der Bundesrat die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes grundsätzlich billigte, warnte er in seiner Stellungnahme davor, daß ein solches Gesetz die Gefahr in sich birge, im Laufe der Zeit in Richtung einer „allgemeinen Volksversicherung gegen schwere Unglücksfälle jeder Art“ ausgeweitet zu werden. Insbesondere sei es dem Betroffenen kaum klarzumachen, „weshalb ein reicher Bürger, der Opfer einer Gewalttat wird, ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit eine Grundrente bekommen soll, während eine arme alte Frau, der am Zahntag die Rente aus dem Einkaufsbeutel gestohlen wird, leer ausgehen soll“.⁵⁵⁸

⁵⁵¹ Vgl. Bundesjustizminister Jahn, der betonte, der Leistungskatalog der RVO sei im großen und ganzen auch für den Ausgleich von Schäden aus Straftaten geeignet, Sten. Ber., BT, vom 22.9.1971, Bd. 77, S. 7815. Siehe auch Schälzler, ZSW 86 (1974), 471 (476). Kritisch hierzu Sieg, JA 1972, StR S. 7ff.

⁵⁵² Vgl. Sitzungsbericht der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft des 49. Dt. Juristentages, Bd. II, S. P. 83, P. 95f.; Beschlüsse, S. P. 126f.; Röhner, Gutachten für den 49. Dt. Juristentag, Bd. I, S. E. 47ff.

⁵⁵³ Angenommen mit 47 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen. Vgl. Sitzungsbericht der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft des 49. Dt. Juristentages, Bd. II, S. P. 120.

⁵⁵⁴ Das BVG hatte sich zum „Grundgesetz der sozialen Entschädigung“ entwickelt. Vgl. Schoreit/Düselldorf, Einl. S. 17; Wertbruch, SGB 1972, 241 (241f.); Wulffhorst, DRIZ 1972, 267; Sitzungsbericht des 49. Dt. Juristentages 1972, S. P. 31f. Siehe auch Schälzler, ZSW 86 (1974), 471 (477), der das BVG als „Magna Charta des sozialen Entschädigungsrechts“ bezeichnet sowie Schulz, ZRP 1973, 148 (149) und Röhner, Gutachten für den 49. Dt. Juristentag, S. E. 10, die vom „Grundgesetz der Versorgung“ sprechen. Kritisch Schulin, Soziale Entschädigung, S. 280f.; Müller-Volberr, ZRP 1982, 270 (270f.).

⁵⁵⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/2506 vom 27.8.1974.

⁵⁵⁶ Vgl. § 2 des Entwurfs. Es sollten nur Sachschäden von 300 - 50.000 DM Berücksichtigung finden. Hiermit sollte der Täuschungsgefahr, dem hohen Verwaltungsaufwand, der ungebührlichen Ausweitung staatlicher Tätigkeit zum Nachteil des privaten Versicherungsgewerbes sowie einem Nachlassen der Straftatenabwehr durch den Bürger entgegengewirkt werden. Siehe BT-Drucks. 7/2506, S. 4, 14f.

⁵⁵⁷ Vgl. § 2 des Entwurfs. S. 12. Näher hierzu S. 85f.

⁵⁵⁸ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 21. Ähnlich auch der Abgeordnete Dürr in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. September 1971, S. 7816f.

Des weiteren wurde die Regelung zur Entschädigung von Sachschäden scharf kritisiert.⁵⁵⁹ Wichtigster Streitpunkt war jedoch die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern. Nach Ansicht des Bundesrates sollte der Bund die Kosten der Durchführung des Gesetzes allein tragen. Zweck des Gesetzesentwurfes sei es, soziale Härten zu vermeiden und einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten entgegenzuwirken. Dieser Zweck sei aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) abzuleiten und falle daher in den Verantwortungsbereich des Bundes.⁵⁶⁰ Auch der Hinweis auf die Aufgabe der Länder, mit ihren Polizeikräften die Bürger zu schützen, rechtfertige keine andere Sichtweise des Problems.⁵⁶¹

Auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates⁵⁶² sowie des Landes Rheinland-Pfalz⁵⁶³ beschloß der Bundesrat, den Vermittlungsausschuß anzurufen.⁵⁶⁴ Hierin wurde eine anteilige Kostenverteilung vereinbart, wonach der Bund 40% der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Geldleistungen nach dem OEG entstehen. Die Vorschrift über den Ersatz von Sachschäden wurde demgegenüber ersatzlos gestrichen.⁵⁶⁵ Nachdem das OEG im April 1976 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde,⁵⁶⁶ konnte es am 15. Mai 1976 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.⁵⁶⁷ Am 16. Mai 1976 trat das Gesetz in Kraft.

Nach 8 Jahren wurde das OEG erstmals durch das Erste Gesetz zur Änderung des Ge-

setzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 20.12.1984⁵⁶⁸ neu gefaßt. Die wichtigste Änderung betraf die auch in der Öffentlichkeit über mehrere Jahre geführte Diskussion zur Frage des intertemporalen Geltungsbereichs des OEG.⁵⁶⁹ Versagt zuvor Leistungen für Schäden, die auf Taten vor dem 16. Mai 1976 beruhten, während wurden,⁵⁷⁰ werden seit Inkrafttreten des neugefaßten OEG am 30.12.1984 auch Altfälle in die Entschädigungspflicht einbezogen.⁵⁷¹

Durch den Einigungsvertrag⁵⁷² zur deutsch-deutschen Wiedervereinigung erstreckt sich der Geltungsbereich des OEG seit dem 3.10.1990 auch auf die neuen Bundesländer.⁵⁷³ Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aus dem Jahre 1993⁵⁷⁴ wurde der langjährig erhobenen Forderung⁵⁷⁵ gerecht, allen in Deutschland wohnhaften Ausländern, die in Deutschland Opfer eines Gewaltverbrechens geworden sind, Leistungen nach dem OEG zu gewähren. Veranlaßt wurde diese Gesetzesänderung durch die Übergriffe auf in Deutschland lebende Türken, denen im Tatzeitpunkt kein Anspruch auf Verbrechensoferentschädigung zustand. Mit der Auswei-

⁵⁶⁸ BGBl. 1984 I, S. 1723ff.

⁵⁶⁹ Vgl. Kolb, VersBea 1984, 3ff.; Wulthorst, DRiZ 1974, 346 (347f.); Sieg, JA 1977, 39 (43); Sack, VersBea 1983, 70; Schorrell/Düsseldorf, § 10 Rn. 2.

⁵⁷⁰ Das BSG hatte zu dieser Frage Stellung genommen und die Regelung des § 10 OEG a.F. für mit Art. 3 GG vereinbar erklärt. Vgl. BSGE 56, 90ff.

⁵⁷¹ Vgl. BT-Drucks. 10/2103 vom 11.10.84, S. 1ff.

⁵⁷² Vgl. Art. 8 IVm Anl. I Kap VIII Sachgebiet K Abschn II Nr.18 sowie Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des OEG vom 25.06.1993, BGBl. 1993, 1262.

⁵⁷³ Zum Zeitpunkt des Beitritts galt in den neuen Bundesländern das „DDR-Gesetz über eine staatliche Vorauszahlung an durch Straftaten geschädigte Bürger“ (Schadensersatzvorsatzzahlungsgesetz) vom 14.12.1988, GBl. I Nr. 29, S. 345. Das Gesetz beinhaltete die antragsabhängige Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung an Staatsbürger der DDR und Ausländer mit zeitlich unbefristetem oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR, denen durch eine Straftat auf dem Gebiet der DDR ein Schaden zugefügt wurde (§ 1). Als Schaden kamen u.a. Gesundheitsschäden aber auch Vermögensschäden in Betracht (§ 3, 5). Voraussetzung war allerdings, daß ein Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger rechtskräftig festgestellt werden und daß dieser nicht oder nicht in angemessener Zeit und Höhe durchgesetzt werden konnte (§ 2 Abs. 1, 7). Eine staatliche Vorauszahlung konnte ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn das Opfer durch sein Verhalten Anlaß zur Straftat gab (§ 8 Abs. 2). Über die Gewährung der staatlichen Leistungen entschied im Grundsatz das Kreisgericht, bei dem die Vollstreckung für eine Vorauszahlung nicht durchzuführen war (§ 11 Abs. 1 Satz 1). Waren die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung nicht gegeben, kam zur Vermeidung von Härten ausnahmsweise eine staatliche Leistung in Betracht. Hierüber befand der Minister der Justiz (§ 13). War der Straftäter unbekannt oder konnte aus anderen Gründen ein Vollstreckungstitel gegen ihn nicht erwidert werden, kam gleichfalls eine Ausgleichszahlung zur Vermeidung von Härten in Betracht (§ 15 Abs. 1). Hierüber entschied auf Antrag der Staatsanwaltschaft des Bezirkes, in dessen Zuständigkeitsbereich das Ermittlungsverfahren wegen der Straftat anhängig war (§§ 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 4 Satz 1). Die Auszahlung der staatlichen Leistungen erfolgte durch die Staatliche Versicherung der DDR. Das Schadensersatzvorsatzzahlungsgesetz, welches am 1.3.1989 in der DDR in Kraft trat, galt für Schadensersatzansprüche aus Straftaten, die nach dem 1.1.1985 begangen worden waren (§ 16). Vgl. zu diesem Gesetz Behn, ZfS 1993, 289 (290, 301f.); dens., VersVerw 1993, 83; Lembeck in Eser/Kaiser/Madlener, S. 153 (160f.) sowie Wüstnack/Rosenfeld, NJ 1989, 87 (87ff.).

⁵⁷⁴ BGBl. 1993 I, S. 1262.

⁵⁷⁵ Vgl. Eichenhofer, ZAR 1987, 108 (113ff.).

⁵⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 19f.; BT-Drucks. 7/4804, S. 1f.

Weitere Streitfragen, die vom Bundesrat aufgeworfen wurden, waren: Aussonderung von Bagatellfällen, Erfassung von Unterlassungstaten sowie Einfügung eines „insbesondere“ bei der Formulierung der Versagungsgründe. Die Bundesregierung lenkte in ihrer Gegenäußerung bzgl. bestimmter Fragen ein. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 23f. So z.B. bzgl. der Einfügung des „insbesondere“ bei der Formulierung der Versagungsgründe. Die Notwendigkeit eines Ausschusses von Bagatellfällen sollte überprüft werden, wurde jedoch durch den Rechtsausschuß verworfen. Eine Bagatellklausel könne zu sozialen Härten führen. Vgl. BT-Drucks. 7/4614, vom 21.1.1976, S. 4.

⁵⁶⁰ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 20; BR-Drucks. 8/1176 vom 4.2.1976, § 5 des Entwurfes sowie 431. Sitzung des Bundesrates vom 20.2.1976, Stenogr. Ber., S. 44ff. Die Kosten für einen Ausgleich nach dem BVG, auf welches in § 1 Abs. 1 des Entwurfes verwiesen wird, seien darüber hinaus grundsätzlich vom Bund zu tragen. Vgl. BT-Drucks. 7/4804 vom 24.02.1976, S. 2.

⁵⁶¹ Diese Aufgabe findet in dem Tätigwerden der Polizei ihre Grenze, das heißt eine darüber hinausgehende Verantwortlichkeit der Länder lasse sich lediglich bei schuldhaftem Handeln oder Unterlassen begründen. Vgl. BT-Drucks. 7/4804 vom 24.02.1976, S. 2.

⁵⁶² BR-Drucks. 87/1776 vom 04.02.1976, S. 1ff.

⁵⁶³ Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz befürwortete zudem eine später Gesetz gewordene Eingrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Ein Versorgungsanspruch für Ausländer sei nur gerechtfertigt, soweit ihr Heimatstaat für Ausländer eine vergleichbare Regelung vorsieht. Vgl. BR-Drucks. 87/2776 vom 18.02.1976, S. 1ff.

⁵⁶⁴ Vgl. 431. Sitzung des Bundesrates vom 20. Februar 1976, Sten. Ber., S. 43ff.; BT-Drucks. 7/4804 vom 24.02.1976, S. 1ff.

⁵⁶⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/4907 vom 22.3.1976, S. 2. Siehe auch Sten. Ber., BT, vom 1.4.1976, Bd. 97, S. 16226.

⁵⁶⁶ Vgl. 223. Sitzung des BT-Plenium, vom 1.4.1976; BR-Drucks. 220/76 vom 9.4.1976. Das Gesetz wurde bereits im Januar 1976 im Bundestag einstimmig angenommen. Vgl. 219. Sitzung des BT vom 30.1.1976, Stenogr. Ber., S. 15240D ff.

⁵⁶⁷ BGBl. I S.1181. Später wurde es als „Meilenstein in der sozialstaatlichen Gesetzgebung“ bezeichnet. Vgl. BT-Drucks. 11/6318 vom 26.01.1990, S. 1.

tung des anspruchsberechtigten Personenkreises wurde es als notwendig erachtet, weitere Versagungsgründe in das Gesetz aufzunehmen, um dem Mißbrauch staatlicher Leistungen vorzubeugen.⁵⁷⁶

Mit der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und der damit verbundenen Änderung des OEG wurde eine weitere wichtige Regelung für ausländische Opfer von Gewalttaten getroffen: Der internationale Geltungsbereich des OEG erstreckt sich nunmehr auch auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich rechtmäßig, aber nur kurzfristig bis zu sechs Monaten in Deutschland aufhalten.⁵⁷⁷

2. Leistungsgründe für die Entschädigung der Opfer von Straftaten

Das OEG wird von folgenden Überlegungen getragen: Eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates ist es, den Bürgern Schutz vor verbrecherischen Angriffen zu garantieren. Dies folgt aus dem staatlichen Monopol der Verbrechensbekämpfung.⁵⁷⁸ Trotz oder gerade wegen dieses rechtsstaatlichen Grundsatzes ist es jedoch nicht möglich, jeden Bruch der Rechtsordnung zu verhindern.⁵⁷⁹ Denn je stärker die freiheitliche Grundordnung der Gesellschaft ausgeprägt ist, desto schwieriger ist es für den Staat, seiner Aufgabe gerecht zu werden.⁵⁸⁰ Das enge Verhältnis zwischen staatlicher Schutzpflicht einerseits und staatlicher Verbrechensbekämpfung andererseits verdeutlicht ein Blick auf die Grundrechte. Diese garantieren in ihrer Funktion als Freiheits- und Schutzrechte, daß der Staat sich schützend vor den Einzelnen stellt, um ihm die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu garantieren. Obgleich die Grundrechte sich unter bestimmten Voraussetzungen auch als Leistungsgrundrechte darstellen können,⁵⁸¹ wurde dieser Aspekt für den Bereich der Gewaltopferentschädigung bislang noch nicht aufgegriffen.⁵⁸²

Statt dessen wird der Gedanke des sog. Garantievertrages herangezogen, um eine staatliche Einstandspflicht zu begründen: Da der Staat sich verpflichtet hat, den Bürgern umfassenden Schutz zu garantieren, stellt sich jede nicht verhinderte Straftat als ein Vertragsbruch dar, der eine Ersatzpflichtigkeit des Staates auslöst.⁵⁸³ Die Entschädigung der Opfer von Straftaten resultiert also aus der besonderen bzw. gesteigerten Verantwortung des Staates für das unvollkommene Funktionieren staatlicher Verbrechensbekämpfung (Staatsversagungstheorie).⁵⁸⁴

Eine besondere Verantwortung des Staates gegenüber den Opfern von Straftaten besteht

auch im Bereich der Strafverfolgung. Die Bestrafung des Täters bedeutet in den seltensten Fällen gleichzeitig eine Befriedigung des Opferbegehrens nach Schadenswiedergutmachung. So hat das Strafprozessuale Adhäsionsverfahren, in dem der durch eine Straftat Verletzte oder sein Erbe einen aus der Straftat erwachsenden vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen kann, bis heute keine praktische Bedeutung erlangt.⁵⁸⁵ Dem Opfer bleibt demzufolge nichts anderes übrig, als den gesetzlichen Schadensersatzanspruch auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen. Dies kann für das Opfer aber eine große psychische Belastung bedeuten. Oftmals ist der Täter zudem unbekannt oder die Strafverfolgungsbehörden haben keine Möglichkeit, ihn ausfindig zu machen.⁵⁸⁶ Aber auch die Ergreifung des Täters ist noch lange keine Garantie für einen erfolgversprechenden Ausgang des Zivilprozesses. Oftmals ist der Beteiligte mittellos, so daß die bestehenden Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.⁵⁸⁷

Auch der moderne Strafvollzug ändert nichts an dieser Situation. Im Gegenteil, er rückt die Aussichten des Opfers, vom Täter eine Entschädigung zu erlangen, in noch weitere Ferne; denn selbst die leistungsbezogene Entlohnung in den Strafvollzugsanstalten nach § 43 StVollzG reicht noch nicht einmal aus, um die Kosten für den Aufenthalt der Strafgefangenen zu decken.⁵⁸⁸

Deutschland verfügt zwar über ein gut ausgebautes Netz der sozialen Sicherheit: Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sichern für viele Opfer von Gewalttaten die erforderliche Heilbehandlung und bei längerer Arbeitsunfähigkeit deren Lebensunterhalt. Dennoch werfen Fälle, in denen Dauerschäden des Opfers oder die Versorgung der Hinterbliebenen im Vordergrund stehen, Fragen nach der Lückenlosigkeit des Systems auf.⁵⁸⁹ Dem Betroffenen bleibt daher nichts anderes übrig, als eine Absicherung durch private Versicherungen vorzunehmen, eine Alternative, die jedoch ohne Zweifel die finanzielle Leistungsfähigkeit des Durchschnittsbürgers übersteigt.⁵⁹⁰ Für den Großteil der Bevölkerung könnte somit die bestehende Lücke im System der sozialen Sicherheit allenfalls durch das BSHG geschlossen werden. Die Sozialhilfe soll es dem Betroffenen zwar ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht;⁵⁹¹ dennoch sichern die Leistungen der Sozialhilfe nur den notwendigen Lebensunterhalt, also das konventionelle Existenzminimum.⁵⁹² Darüber hinaus wird der Bezug von Sozialhilfe oftmals als Diskriminierung empfunden.⁵⁹³ Gerade bei Opfern von Straftaten besteht aber die Gefahr einer sekundären Viktimisierung, das heißt, der Betroffene kann zusätzlich das Opfer

⁵⁷⁶ Vgl. BT-Drucks. 12/4889 vom 10.5.1993, S. 6f.

⁵⁷⁷ § 1 Abs. 6 Nr. 2 OEG. Siehe hierzu S. 84.

⁵⁷⁸ BSGE 49, 104 (105); BSG NJW 1994, 677 (678); Kunz/Zellner, Einl. S.10; Rülfer, Gutachten für den 49. Dt. Juristentag, S. E 411; vgl. auch Stolleis, FS für Wannagat, S. 583.

⁵⁷⁹ In vielen Bereichen fehlt es schlichtweg an den Eingriffsmöglichkeiten durch staatliche Organe. Vgl. Baumann, SGB 1990, 221 (225).

⁵⁸⁰ Vgl. BSGE 58, 214 (216); Verhandlungen des 49. Dt. Juristentages 1972, Bd. II, S. P. 89.

⁵⁸¹ Vgl. von Münch, Vorb. Art. 1-19, Rn. 18ff.

⁵⁸² Vgl. Scholz/Pitschas in FS für BSG, S. 627 (653).

⁵⁸³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 7. Siehe auch Weintraud, S. 21f., Villmow/Müller/Krieger/Plemper, Krim. Journal 1982, 303 (304).

⁵⁸⁴ Vgl. BSGE 59, 40 (44); Kunz/Zellner, § 1 Rn. 101.

⁵⁸⁵ BT-Drucks. 7/2506, S. 8. Zum Adhäsionsverfahren siehe S. 138ff.

⁵⁸⁶ So die Beschreibung des Problems durch den Regierungsentwurf, BT-Drucks. 7/2506, S. 1, 8. In diesen Fällen hat das Opfer keine Möglichkeit, seine Interessen vor einem Zivilgericht geltend zu machen, zumal eine Klage gegen Unbekannt dem deutschen Recht fremd ist. Vgl. Ebert, S. 18f.

⁵⁸⁷ BT-Drucks. 7/2506, S. 8 sowie Sieverts/Schneider, S. 579; Weintraud, S. 23.

⁵⁸⁸ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 8 sowie Sieverts/Schneider, S. 579; Ebert, S. 26.

⁵⁸⁹ Vgl. Schoraff, S. 95; Weintraud, S. 58; vgl. auch BT-Drucks. 7/2506, S. 9 mit Hinweis auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (manche Selbstständige, Hausfrauen, nicht im Erwerbsleben Stehende).

⁵⁹⁰ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 8; Kunz/Zellner, Einf. S. 11f.; Ebert, S. 50f.

⁵⁹¹ Vgl. § 1 BSHG.

⁵⁹² Vgl. hierzu HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 700.

⁵⁹³ Vgl. Zacher, DÖV 1972, (461) 463; Stolleis, FS für Wannagat, S. 579 (588).

gesellschaftlicher Fehlreaktionen werden.⁵⁹⁴ Da es bei der Sozialhilfe nicht auf den Entstehungsgrund der Bedürftigkeit des Sozialhilfeempfängers ankommt, werden Art und Umfang der Leistungen letztlich auch nicht der besonderen Verantwortung des Staates für die Schäden der Opfer gerecht.⁵⁹⁵

All dies zeigt, daß es ohne eine entsprechende staatliche Entschädigung keine Möglichkeit gibt, in allen Fällen eine Deckung des vollen Risikos der Opfer von Gewalttaten zu gewährleisten. Das Erkennen dieser Lücke im Rechtssystem und das Tätigwerden des Gesetzgebers stellt nicht zuletzt einen Akt dar, der Ausdruck sozialer Gerechtigkeit gegenüber den unschuldigen Opfern ist.⁵⁹⁶

Die zu gewährenden Leistungen müssen der sozialen Verantwortung der Allgemeinheit gerecht werden und insbesondere über das Bedürfnigkeitsprinzip im Sinne des BStHG hinausgehen, ohne jedoch den vollen Schaden zu ersetzen. Es kann nämlich nicht die Aufgabe der Allgemeinheit sein, Schadensersatz (einschließlich Schmerzensgeld) im Sinne des Zivilrechtes zu leisten, zumal es - anders als bei der Amtshaftung - an einem schuldhaften Verhalten mangelt. Auch eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung der für die Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörden läßt sich nicht begründen, da für Art und Ausmaß der Kriminalität besondere, zivilrechtlich nicht erfaßbare Entstehungsursachen und Gesetzmäßigkeiten Bedeutung haben. Die Geschädigten sollen von der Allgemeinheit daher lediglich in einem solchen Umfang schadlos gehalten werden, daß ein soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familie sowie ihrer Hinterbliebenen vermieden wird.⁵⁹⁷

Die Einstandspflicht des Staates ist darüber hinaus eine Reaktion auf die Verteidigung der Rechtsordnung durch das Opfer. Die durch Gewalttaten persönlich Angegriffenen handeln - falls sie sich verteidigen - im Interesse der Rechtsgemeinschaft. Sobald sie Tätlichkeiten nicht nur passiv erdulden, sind sie zugleich Verteidiger der Rechtsordnung.⁵⁹⁸ Die Gewißheit, notfalls entschädigt zu werden, kann die Zivilcourage manches Unentschuldigten fördern, aktiv Widerstand gegen den Angreifer zu leisten. Dabei ist jeder Widerstand gegen Kriminalität geeignet, potentielle Straftäter abzuschrecken und somit von Ge-

meinützigkeit geprägt.⁵⁹⁹ Aber auch in Fällen, in denen eine Gegenwehr nicht möglich oder zumutbar ist, darf die Allgemeinheit kein Desinteresse am Schicksal der Opfer zeigen.⁶⁰⁰ Oft hängt es gerade von Zufälligkeiten ab, ob der Angegriffene in der Lage ist, sich quasi treuhänderisch für die Erhaltung der Rechtsordnung einzusetzen.⁶⁰¹

3. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Anknüpfend an die These, daß Opferentschädigung ein notwendiges Korrelat zum Versagen des Staates bei der Abwehr von Straftaten darstellt, wäre es vertretbar, den Ländern, deren Aufgabe es ist, für den Schutz der Bürger zu sorgen, auch die Gesetzgebungskompetenz für die staatliche Entschädigung von Gewaltopfern zuzusprechen.⁶⁰² Der Bundesrat wies jedoch während des Gesetzgebungsverfahrens zum OEG im Rahmen der Diskussion um die Kostentragung darauf hin, daß die Schutzaufgabe der Länder in dem Tätigwerden der Polizeikräfte ihre Grenze finde. Mit anderen Worten lasse sich eine Verantwortung der Länder nur bei schuldhaftem Handeln oder Unterlassen seiner Organe begründen.⁶⁰³

Mit Inkrafttreten des OEG ist die Diskussion um die Regelungsbefugnis in den Hintergrund getreten. Die Gesetzgebungskompetenz für die Entschädigungsregelungen beruht, so die amtliche Begründung,⁶⁰⁴ auf Art. 74 Nr. 7 GG. Danach steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die „öffentliche Fürsorge“ zu. Unter „öffentlicher Fürsorge“ ist herkömmlich die in der Nachfolge der Armenpflege stehende Sozialhilfe zu verstehen. Insoweit erscheint die Kompetenznorm zweifelhaft, denn die Verbrechensopferentschädigung läßt sich nicht als Variante der Armenpflege, sondern nur als neues Modell der Sozialpolitik begriffen. Dennoch heißt es in der amtlichen Begründung zum OEG: Der Begriff der öffentlichen Fürsorge, der auf die Entscheidung des Grundgesetzes für das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) verweist, ist weit auszulegen und nicht auf den Bereich der sozialen Fürsorge beschränkt.⁶⁰⁵ Erfafßt werden alle Gebiete, in denen es nicht allein um die Linderung individueller Not, sondern in einem weiteren, allgemeineren Sinne um vorbeugende und helfende Maßnahmen geht.⁶⁰⁶ Da es der Zweck des OEG ist, soziale Härten zu vermeiden und einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten vor-

⁵⁹⁴ Vgl. *Villmow in Kaiser/Kury/Albrecht*, S. 1027; *Scheider*, DRiZ 1978, 141 (143) spricht von Reviktimsierung. Siehe auch *Schulin*, S. 223, der das Erfordernis der Entschädigung als sozialethische Pflicht zur Kompensation der gesellschaftlichen Fehlreaktionen bezeichnet.

⁵⁹⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 8f. Vgl. auch *Hüfner*, Gutachten für den 49. Dt. Juristentag 1972, S. E 19.

⁵⁹⁶ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 7; BT-Drucks. 7/4614 vom 21.01.1976, S. 3; BT-Drucks. 11/7969 vom 25.09.1990, S. 11; *Sten. Ber.*, BT, vom 30.1.1976, Bd. 96, S. 15241. Siehe auch *Hippel*, ZRP 1971, 5, der von einer moralischen Pflicht des sozialen Rechtsstaates spricht.

⁵⁹⁷ BT-Drucks. 7/2506, S. 7. Sinn des OEG ist eine Art „Ausfallbürgschaft“ der staatlichen Gemeinschaft“ bei verweiltem Zugriff auf den Täter. So *Stayer*, DRiZ 1989, 201 (203).

⁵⁹⁸ Vgl. BT-Drucks. 7/2506 S. 7 mit Vergleich der Situation bei den sog. Nothelfern. Gemeint sind hiermit Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Körper und Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB VII). Nothelfer erhalten auf Antrag von dem für den Unfallversicherungsschutz zuständigen Versicherungsträger Sachschaden- und Aufwendersatz. Vgl. § 13 SGB VII.

⁵⁹⁹ Vgl. *Schorff*, S. 76, 84 und *Schneider*, JZ 1977, 620 (629), der von einer „Sonderleistung des Verbrechensopfers“ spricht.

⁶⁰⁰ So die amtliche Begründung, vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 7. Kritisch *Stollies*, FS für Wannagat, S. 579 (586f.).

⁶⁰¹ Vgl. *Tentler/Schleifenbaum*, NJW 1988, 1766 (1768, Fn 19).

⁶⁰² Hieraus erklärt sich der Vorstoß von einigen Abgeordneten der SPD, die einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Bayerischen Landtag einbrachten. Vgl. *Drucks.* 7/1412 vom 05.11.1971. Siehe hierzu *Ebert*, S. 63f.

⁶⁰³ BT-Drucks. 7/4804 vom 24.2.1976, S. 2. Siehe auch S. 80.

⁶⁰⁴ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 12.

⁶⁰⁵ BVerwG MDR 1964, 949; BSGE 6, 213 (220f.); *Maunz in Maunz/Dürrig/Herzog*, Art. 74 Rn. 106; von *Münch*, Art. 74 Rn. 24.

⁶⁰⁶ BSGE 6, 213 (219).

zubeugen, greift die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 7 GG ein.⁶⁰⁷

4. Rechtssystematische Einordnung des OEG

Das OEG will durch die Gewährung sozialer Entschädigung der besonderen Verantwortung der Allgemeinheit für Opfer von Gewalttaten gerecht werden.⁶⁰⁸ Nicht die Solidargemeinschaft eines Sozialversicherungssystems, sondern die Gesamtheit der Bürger soll für die Opfer aufkommen, wie umgekehrt alle Einwohner Deutschlands in das Leistungssystem einbezogen werden.⁶⁰⁹ Hierbei steht die kausale Verknüpfung von gesteigerter Verantwortung und ausgleichendem Schaden im Vordergrund.⁶¹⁰

Bei dem Anspruch auf Versorgung nach dem OEG handelt es sich um einen gegen Deutschland als Repräsentanten der Gesamtheit des Volkes gerichteten öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch sui generis.⁶¹¹ Gemäß Art. I § 5 SGB I steht die staatliche Gemeinschaft nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen für die Folgen eines Gesundheitsschadens⁶¹² entweder in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen ein. Mit dem OEG wurde erstmals nach Erlaß des Art. I § 5 SGB I⁶¹³ ein neuer Tatbestand der sozialen Entschädigung geschaffen, der eine Konkretisierung dieser Vorstufe darstellt.⁶¹⁴ Die Opferentschädigung knüpft jedoch nicht an ein „besonderes Opfer“ an, sondern die allein tragende Begründung für eine Einstandspflicht ist die 2. Alternative der genannten Vorschrift. Das heißt, die Allgemeinheit steht „aus anderen Gründen“ für die Folgen eines Gesundheitsschadens ein.⁶¹⁵ Durch seine Verweisung auf das BVG in § 1 Abs. 1 gehört das OEG, wie alle anderen Gesetze, deren Leistungskatalog sich an dem der Kriegsofopferversorgung orientiert, zum besonderen Teil des SGB (Art. II § 1 Nr. 11 f SGB I).

⁶⁰⁷ BT-Drucks. 7/2506, 27.08.74, S. 12. So die herrschende Auffassung, vgl. *Kunz/Zellner*, Einf. S. 14. Vielfach wurde darauf hingewiesen, der Gesetzgeber habe sich über Kompetenzbedenken hinweggesetzt. Vgl. dazu *Röhmel*, JA 1977, 39 (40); *Rüfner*, NJW 1976, 1249; Sitzungsbericht des Dt. Juristentages 1972, Bd. II, S. P 126; *Wertenbruch*, SGB 1972, 241 (247) sowie *Schulz*, ZRP 1973, 148 (149) mit Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Verfassungsreform. Kritisch auch *Schulin*, S. 105.

⁶⁰⁸ Vgl. *BT-Drucks. 7/2506*, S. 10. Im Vordergrund steht die Überlegung, daß die Gesellschaft eine Gefahren- und damit Schadensausgleichsgemeinschaft darstellt. Vgl. *Sieverts/Schneider*, S. 579; *Villmow/Plemper*, S. 168; *Schneider*, JZ 1977, 620 (629).

⁶⁰⁹ Vgl. *Schuler*, S. 731. Der Weg über die allgemeinen Steuern ist einfacher und billiger. Vgl. *Schneider*, S. 161. Siehe auch *Stolleis*, FS für Wannagat, S. 579 (587).

⁶¹⁰ Andere Sozialleistungen, wie etwa die Sozialhilfe, sind demgegenüber überwiegend final ausgestaltet. Vgl. *Müller/Vobbehr*, ZRP 1982, 270 (272); *Schulin*, S. 124f.; *Naendrup*, BStZSozArbR 1985, 138.

⁶¹¹ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 708; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 1; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 2.

⁶¹² Aus folgenden Vorschriften ergibt sich, daß die Grundvoraussetzung für einen sozialen Entschädigungsanspruch das Erleiden eines Gesundheitsschadens ist, der Anspruch also kausal ausgestaltet ist: Art. I § 5, § 24 I, Art. II § 1 Nr. 11 SGB I.

⁶¹³ Am 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015).

⁶¹⁴ Vgl. *Rüfner*, NJW 1976, 1249; *Jung in Kirchhoff/Sessar*, S. 379 (385).

⁶¹⁵ Vgl. BSGE 52, 281 (286f.); SozR 3800 § 10 Nr. 1; BSG 59, 40 (44); *Schoreit/Düsseldorf*, Einl. S. 21. Siehe auch *Schätzler*, ZStW 86 (1974), 471 (474f.), der betont, daß durch die offene Klausel die Tür für den weiteren Ausbau der rechtsstaatlichen Sozialordnung offengehalten ist.

Das soziale Entschädigungsrecht⁶¹⁶ steht als eigenständige dritte Säule des Sozialstaates zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe.⁶¹⁷ Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts werden im Gegensatz zum Sozialversicherungsrecht weder an eine Beitragszahlung, noch an ein bestimmtes versicherungsrechtlich geschütztes Beschäftigungsverhältnis gebunden. Die Sozialhilfe gewährt demgegenüber Leistungen bei individuellen Notständen, ohne Rücksicht auf die Ursache der Bedürftigkeit.

Anders als beim zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch geht es bei den Leistungen nach dem OEG weniger um den tatsächlichen Ausgleich des entstandenen Schadens⁶¹⁸ als vielmehr um eine angemessene Entschädigung, die dem Willen und dem Vermögen der Gesamtheit des Volkes entspringt, der gesteigerten Verantwortung für Opfer von Gewalttaten zu entsprechen und die über das Bedürftigkeitsprinzip des BSHG hinausgeht.⁶¹⁹ Festzuhalten ist, daß es sich bei dem OEG nicht um ein Gesetz handelt, das dem Bereich des Strafrechts zuzuordnen ist. Zwar sind strafrechtliche Begriffe, Theorien, Lehren und Rechtsprechung zur Konkretisierung des Anspruches auf staatliche Entschädigung heranzuziehen,⁶²⁰ jedoch erst, wenn das Recht der sozialen Entschädigung für das jeweilige Problem keine eigene Regelung enthält und die Berücksichtigung der strafrechtlichen Elemente dem Willen des Gesetzgebers entspricht.⁶²¹ Darüber hinaus ist es auch nicht Aufgabe der Strafgerichte, sondern der Sozialgerichte, die vom OEG verwendeten Begriffe auszufüllen. Hierbei ist stets die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialrechtlichen Rechtsprechung im Auge zu behalten.⁶²²

5. Begrenzung auf Opfer von Gewalttaten

Ziel des OEG ist es, durch die Gewährung sozialer Entschädigung der besonderen Verantwortung der Allgemeinheit für die Opfer von Straftaten Rechnung zu tragen.⁶²³ Die Begrenzung der Leistungen des OEG auf den Bereich der sog. Gewaltdelinquenz begründet der Gesetzgeber mit dem Argument, daß nur in diesen Fällen ein besonderes Bedürfnis nach staatlicher Entschädigung bestehe.⁶²⁴ Zwar könne es auch bei sonstigen Straftaten zu sozial erheblichen Auswirkungen auf Erwerbsfähigkeit und wirtschaftliche Stellung des Betroffenen kommen. Entscheidender Unterschied sei aber das Fehlen eines „willentlichen Bruchs der Rechtsordnung durch körperliche Gewaltanwendung gegen eine Per-

⁶¹⁶ Die Einführung des § 5 SGB I hat die sozialrechtliche Systemstruktur insoweit modifiziert, als die frühere Säule „Sozialversorgung“ eliminiert und zum Teil dem neuen Zweig der sozialen Entschädigung inkorporiert wurde. Vgl. *Schulin*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 1ff.

⁶¹⁷ Das tradierte System unterscheidet zwischen Sozialversicherung, Sozialversorgung und Sozialhilfe. Vgl. hierzu *Wannagat*, S. 1ff., 31f.; *Bogs*, S. 15ff. Zu neueren Systematisierungsversuchen vgl. *Bley/Kreikobohm*, Rn. 15.

⁶¹⁸ So bei §§ 249ff. BGB.

⁶¹⁹ Vgl. *BT-Drucks. 7/2506*, S. 7; *Stolleis*, FS für Wannagat, S. 579 (583); *Schulz-Lüke/Wolf*, S. 2.

⁶²⁰ Vgl. BSGE 56, 234 (235f.); 60, 147 (149); LSG Bd-Wttbg Breithaupt 1988, 491 (494).

⁶²¹ Vgl. *Geschwindner*, ZIS 1982, 161 (161f.); SGB 1985, 95 (95f.); ZIS 1988, 168 (169); *Pachtenfels*, ZRP 1983, 146 (148).

⁶²² Vgl. *Geschwindner*, SGB 1985, 95 (96); *Kolb*, VersBea 1977, 50.

⁶²³ Vgl. *BT-Drucks. 7/2506*, S. 7, 10.

⁶²⁴ Vgl. *BT-Drucks. 7/2506*, S. 10. Ähnlich schon der Oppositionsentwurf, *BT-Drucks. VII/2420*, S. 3. Siehe auch die diesbezüglich geführte Diskussion während des Gesetzgebungsverfahrens, S. 86f.

son". Es fehle die Enttäuschung der Erwartung der Unverbrüchlichkeit dieses „wesentlichen Kerns der Friedensordnung innerhalb der Gesellschaft“, die eine gesteigerte Verantwortung der Allgemeinheit begründet.⁶²⁵ Bei Angriffen auf das Eigentum und sonstige Rechte sei es dem Betroffenen zumutbar, entweder der Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen oder aber auf die Hilfe der Behörden beim späteren Schadensausgleich zu vertrauen.⁶²⁶ Vor diesem Hintergrund sei es Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, daß sich das OEG nicht in eine Art „allgemeine Volksversicherung gegen Unfälle aller Art“ entwickelt.⁶²⁷ Mit anderen Worten sei es nicht die Aufgabe des Staates, seinen Bürgern jedes Lebensrisiko abzunehmen.⁶²⁸ Letztlich bestehe die Gefahr, daß Eigentumsdelikte, Vermögensstrafaten oder Sachbeschädigungen beliebig provoziert oder auch nur unätlig erduldet werden – eine Befürchtung, die bei Körperverletzungen und Tötungsdelikten eher fernliegend sei.⁶²⁹

Auch Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Gewaltdelikt auftreten, finden im Rahmen des OEG grundsätzlich keine Berücksichtigung. Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf hierfür noch eine soziale Entschädigung vor: Der Geschädigte sollte einen Ausgleich in Geld bis zum Höchstbetrag von 50.000,- DM erhalten, soweit er anderweitig keinen Ersatz erlangen und ihm nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.⁶³⁰ Die Gewährung des Ausgleichs sollte in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden.⁶³¹ Diese Regelung fand jedoch keine Akzeptanz von Seiten des Bundesrates. Es ließe sich, so die Länder, durch keine rechtspolitisch überzeugende Erwägung rechtfertigen, eine Ersatzmöglichkeit bei Sachschäden, die Folge eines Gewaltdeliktes sind, vorzusehen, während Sachschäden, verursacht durch reine Vermögensdelikte, keine Berücksichtigung finden.⁶³² Darüber hinaus wurden praktische Bedenken gegen eine derartige Vorschrift angeführt: Das Leistungssystem des BVG, auf welches das OEG verweist, kenne keinen Ersatz von Sachschäden.⁶³³ Auch die Unzumutbarkeitsklausel mache

⁶²⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 10.

⁶²⁶ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 7. So auch im Bericht der Abgeordneten Dr. Stark und Dürr, die auf den Grundsatz hinweisen, daß „der einzelne Staatsbürger auch selbst auf seinen Schutz vor Straftaten und Schädigungen bedacht sein muß“. Vgl. BT-Drucks. 7/4614 vom 21.01.76, S. 3. Siehe auch Schätzler, ZStW 86 (1974), 471 (478), der die Möglichkeit herausstellt, die im BSHG geregelten Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

⁶²⁷ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, vom 27.8.1976, S. 21. Siehe hierzu auch Schorait/Düsseldorf, Einl. S. 18; Hippel, ZRP 1971, 5 sowie Möllhoff/Kontner/Schmidt in FS Lelerenz, S. 233 (236).

⁶²⁸ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 9.

⁶²⁹ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 11.

⁶³⁰ Sachschäden unter 300,- DM sollten ausgenommen werden. Vgl. § 2 des Gesetzesentwurfes, BT-DS 7/2506.

⁶³¹ Vgl. BT-DS 7/2506, S. 14f.

⁶³² Bedenklich sei in diesem Zusammenhang auch, daß für die Ersatzmöglichkeit eines Sachschadens das Eintreten eines Körperschadens keine Voraussetzung sein sollte. Ob ein Sachschaden im Zusammenhang mit Gewalkriminalität auftritt, hänge oftmals von Zufälligkeiten ab. So würde der Eigentümer eines Kaufhauses nur Ausgleich für den entstandenen Sachschaden erhalten, wenn bei einem Brand auch tatsächlich Personen gefährdet werden. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 19f.; BR-Drucks. 87/76, S. 2f.

⁶³³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 20; Röhmel, JA 1977, 39 (42); ähnlich Rössner/Wulf, S. 28. Kritisch hierzu Wertbruch, SGB 1972, 241 (246).

die Vorschrift so unbestimmt, daß es erhebliche Schwierigkeiten geben dürfte, die Norm nach einheitlichen Maßstäben anzuwenden.⁶³⁴

Die Bundesregierung versuchte daraufhin die Kritik des Bundesrates abzuschwächen, indem sie auf die Erforderlichkeit des Ersatzes von Hilfsmitteln - wie Brillen oder Hörgeräte - sowie Körperersatzstücken hinwies.⁶³⁵ Die Argumentation konnte jedoch angesichts der vorgesehenen Regelung, Sachschäden erst ab 300,- DM⁶³⁶ zu berücksichtigen, nicht überzeugen.⁶³⁷ Der Versuch, einen letzten Teil der Entschädigung für Sachschäden in das geltende Recht hinüberzuziehen, war damit gescheitert. Folglich wurde der Ausgleich von Sachschäden aufgrund der Einwände des Bundesrates ersatzlos gestrichen.

Erst das Zweite Gesetz zur Änderung des OEG vom 25. Juni 1993 brachte eine Gesetzesergänzung mit sich, die dem Erfordernis nach Ersatz oder Instandsetzung von Hilfsmitteln gerecht wird: In § 10 Abs. 10 OEG normiert das Gesetz nunmehr einen Versorgungsanspruch für die Beschädigung von Hilfsmitteln, Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz, die schädigungsunabhängig getragen werden.⁶³⁸

6. Der Anspruch auf Versorgung nach dem OEG

a) Der anspruchsberechtigte Personenkreis

aa) Unmittelbar und mittelbar Geschädigte

Einen Anspruch auf Entschädigung hat „wer ... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs ... eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat“.⁶³⁹ Aufgrund der sprachlichen Fassung des Gesetzestextes steht als Leistungsberechtigter die rechtsfähige⁶⁴⁰ Person im Vordergrund.⁶⁴¹

Unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Kriegsopterversorgung⁶⁴² sind als Opfer einer Straftat jedoch auch solche Personen anzusehen, die als Embryo (nasciturus) im Mutterleib (aufgrund eines deliktischen Handelns gegen die Mutter)

⁶³⁴ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 20. Siehe auch Sieverts/Schneider, S. 580; Schorait/Düsseldorf, Einl. S. 18f.; Schorait, S. 32ff., 61f., 77f.

⁶³⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 29.

⁶³⁶ Später wurde eine Niedrigstgrenze von 500,- DM diskutiert. Vgl. Sten. Ber., BR, vom 20.2.1976, S. 45.

⁶³⁷ Vgl. hierzu Röhmel, JA 1977, 39 (42); Weintraud, S. 172.

⁶³⁸ § 11 BVG sieht demgegenüber eine Versorgung mit Hilfsmitteln vor, auf die das Opfer erst aufgrund der Folgen der Straftat angewiesen ist. Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 115.

⁶³⁹ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG.

⁶⁴⁰ Die Rechtsfähigkeit beginnt nach § 1 BGB mit Vollendung der Geburt, wobei schon der vollständige Austritt aus dem Mutterleib ausreicht, ohne daß eine Abtrennung der Nabelschnur Voraussetzung wäre. Vgl. Palandt-Heinrichs, § 1 Rn. 2. Auf eine spätere Lebensfähigkeit des Kindes kommt es für die Anspruchsberichtigung nicht an. Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 3.

⁶⁴¹ Die gleiche Satzkonstruktion verwendet das BVG, auf welches in § 1 Abs. 1 OEG verwiesen wird. Vgl. Schorait/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 2.

⁶⁴² Vgl. BSGE 18, 55 (59f.), worin das Gericht darauf hinweist, daß Mutter und Kind eine untrennbare biologische Einheit bilden. Siehe auch Schorait/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 2; Kunz/Zellner, § 1 Rn. 4.

eine gesundheitliche Schädigung davongetragen haben. Eine weitere Lücke wird dadurch geschlossen, daß ein Anspruch auf Versorgung auch für Personen besteht, die erst nach der schädigenden Straftat, von der die Mutter betroffen ist, gezeugt worden sind und nur deshalb krank zur Welt kommen, weil die Schädigungsfolge im Mutterleib übertragen worden ist. Das BSG führt zur Anspruchsberechtigung des nasciturus und des nondum conceptus im Recht der Kriegsoferversorgung aus, daß auch atypische, aber vom Sinn und Zweck des Gesetzes erfaßte Fälle den Staat verpflichten, für eine Entschädigung des ungeborenen Lebens Sorge zu tragen.⁶⁴³

Die Frage, ob auch dem sog. mittelbar Geschädigten ein Versorgungsanspruch nach dem OEG zuzusprechen ist, ist vom BSG in einer Grundsatzentscheidung⁶⁴⁴ ausführlich erörtert worden. In dieser Entscheidung geht es um die Anspruchsberechtigung einer Mutter, die einen Schockschaden aufgrund der Nachrichtenübermittlung von der grausamen Ermordung ihres einzigen Kindes erlitten hatte. Während im Rahmen der Kriegsoferversorgung allein der unmittelbar Geschädigte staatliche Leistungen in Anspruch nehmen kann,⁶⁴⁵ sei angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlautes in § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG („... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person ...“) eine Identität zwischen geschädigter und in der Gesundheit gestörter und damit anspruchsberechtigter Person nicht erforderlich.⁶⁴⁶ Voraussetzung sei allerdings, daß zwischen Tat und Schaden eine gewisse Nähe besteht, um eine unberechtigte Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten zu vermeiden.⁶⁴⁷ Im Fall eines Schockschadens ende die Ursachenkette dort, wo sich der Angriff auf die Psyche der betroffenen Person auswirkt. Dieser letzte Akt, also die Nachrichtenübermittlung⁶⁴⁸ vom Tod des Kindes, stelle mit dem Gesamtgeschehen einen geschlossenen Lebensvorgang dar, der nicht abgetrennt werden dürfe.⁶⁴⁹ Hierdurch sei es möglich, die zeitliche Distanz zwischen der Gewalttat als solcher und der Einwirkung auf den Anspruchsberechtigten zu überbrücken, eine Betrachtungsweise, die den wesentlichen Unterschied zum Recht der Kriegsoferversorgung ausmache.⁶⁵⁰ Das BSG kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis,

daß die Klägerin aufgrund des unmittelbaren Angriffs auf ihre Psyche zum Kreis der unmittelbar Geschädigten zu zählen ist.⁶⁵¹ Da es jedoch nicht sachangemessen sei, die öffentliche Hand ganz allgemein für Schockschäden beliebiger Personen einstehen zu lassen, sei grundsätzlich eine Sonderbeziehung des „Drittgeschädigten“ zum „Primärgeschädigten“, so wie es bei nahen Angehörigen der Fall ist, zu fordern.⁶⁵²

bb) Hinterbliebene

Zum Kreis der Hinterbliebenen gehören Witwen bzw. Witwer⁶⁵³, Waisen⁶⁵⁴, die Eltern und Großeltern des Geschädigten⁶⁵⁵ sowie dessen frühere Ehefrau⁶⁵⁶. Diese haben jedoch nur dann einen Anspruch auf staatliche Leistungen, wenn der Schädigungstatbestand in der Person des Verstorbenen erfüllt ist.⁶⁵⁷

cc) Der internationale Geltungsbereich

Angesichts der Formulierung „wer“ in § 1 Abs. 1 OEG kommt zunächst jedes Opfer einer Gewalttat, gleichgültig welcher Nationalität, für einen Anspruch auf staatliche Entschädigung in Betracht. Das OEG beschränkt die Leistungen nicht ausdrücklich auf deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige.⁶⁵⁸ Allerdings ist der Versorgungsanspruch für Ausländer an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Ursprünglich beherrschte allein das Gegenseitigkeitsprinzip die Stellung der ausländischen Mitbürger im Recht der sozialen Entschädigung für Gewaltopfer. Nach diesem Prinzip gehören zum Kreis der anspruchsberechtigten Ausländer nur solche, deren Heimatstaat deutschen Staatsbürgern gleichartige Entschädigungsansprüche gewährt.⁶⁵⁹ Folglich hat ein ausländisches Opfer keinen Anspruch auf staatliche Entschädigung, wenn es aus einem Staat kommt, der kein Opferentschädigungsgesetz kennt. Die Gegenseitigkeit

⁶⁴³ Vgl. BSGE 20, 41 (43) mit Hinweis auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach „jeder“ ein Recht auf körperliche Unversehrtheit hat.

⁶⁴⁴ BSGE 49, 98ff.

⁶⁴⁵ Vgl. bzgl. des BVG: BSGE 11, 234; BSG Breithaupt 1975, 872 (872f.); *Rüfner*, FS für BSG, Bd. I, S. 391 (411f.). Siehe auch *Schorleit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 5; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 5; *Naendrup*, BfISoZArbR 1985, 138 (139) sowie BSGE 49, 98 (101), wonach die unterschiedliche Weite des Berechtigtenkreises bei OEG und BVG hinzunehmen sei.

⁶⁴⁶ Mit Hinweis auf die Fälle der aberratio ictus sowie die der mit gemeingefährlichen Mitteln geführten Angriffe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG). Darüber hinaus fehle es im Gesetz bzw. in den Gesetzesmaterialien an Hinweisen, die gegen die Einbeziehung des mittelbar Geschädigten sprechen. Vgl. BSGE 49, 98 (101). Siehe auch *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 710.

⁶⁴⁷ Vgl. *Geschwinder*, SGB 1985, 95 (96f.).

⁶⁴⁸ Siehe hierzu *Geschwinder*, VersBea 1981, 101, nach dem es keine Rolle spielt, ob das Opfer die Kenntnis von der Tat mündlich, schriftlich oder durch die Medien erhält.

⁶⁴⁹ Vgl. BSGE 40, 98 (103).

⁶⁵⁰ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 711 mit Hinweis auf BSG SozR 3100 § 5 Nr. 6: Auch derjenige, der ansieht, wie seine Eltern durch feindliche Soldaten erschossen werden, ist unmittelbar Geschädigter i.S. des § 1 Abs. 1 BVG. Siehe auch BSGE 49, 98 (102): Wäre die Mutter Augenzeugin des Mordes an ihrer Tochter gewesen, wäre das Merkmal der Unmittelbarkeit unproblematisch zu bejahen gewesen, da sich die Kausalkette über die Tötung des Kindes als notwendiges Glied fortsetzt.

⁶⁵¹ Vgl. BSGE 49, 98 (103).

⁶⁵² BSGE 49, 98 (104f.). Siehe auch *Moritz*, VersBea 1981, 5 mit Vorschlägen für eine gesetzliche Konkretisierung des in Betracht kommenden Personenkreises. *Anders Geschwinder*, VersBea 1981, 101 (102), der vorschlägt, das Problem über die Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung zu lösen: Die Gewalttat wird umso eher als wesentliche Ursache ausscheiden, je geringer die Bindung zwischen den Betroffenen ist.

⁶⁵³ Vgl. §§ 38 Abs. 1, 40-44 BVG.

⁶⁵⁴ Vgl. § 45 BVG.

⁶⁵⁵ Vgl. §§ 38 Abs. 1, 49-51 BVG.

⁶⁵⁶ Diese steht einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Vgl. § 42 BVG.

⁶⁵⁷ BSGE 49, 104 (106).

⁶⁵⁸ Siehe die amtliche Begründung zu § 1 BT-Drucks. 7/2506, S. 13. Vgl. auch *Kolb*, VersBea 1977, 50 (51); *Zech*, BehindR 1977, 49.

⁶⁵⁹ Vgl. *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, Rn. 492; *ders.*, ZAR 1987, 108 (114); *Hailbronner*, VSSR 1992, 77 (89). Letztendlich bestimmt ein ausländischer Gesetzgeber über die Leistungs-pflicht Deutschlands gegenüber Ausländern.

ist von der Verwaltungsbehörde von Amts wegen zu prüfen.⁶⁶⁰

Der Sinn des völkerrechtlich anerkannten Gegenseitigkeitsprinzips⁶⁶¹ besteht darin, andere Staaten zur Einführung entsprechender Leistungen anzuregen.⁶⁶² Es soll also Einfluß auf diese Staaten ausgeübt werden, durch den Abschluß von Staatsverträgen oder die Schaffung sonstiger Regelungen den jeweiligen Ausländern „inländergleiche“ Rechte einzuräumen.⁶⁶³

Seit dem 2. OEG-ÄndG⁶⁶⁴ ist die Ausländerversorgung durch eine sehr viel differenzierte Ausgestaltung deutlich verbessert worden:⁶⁶⁵ Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG erhalten grundsätzlich im gleichen Umfang Versorgung wie Deutsche.⁶⁶⁶ Diese Regelung ist eine unmittelbare Reaktion auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Cowan. Der britische Staatsangehörige Ian William Cowan wurde während eines kurzen Aufenthalts in Paris am Ausgang einer Metrostation Opfer eines Raubüberfalls und erlitt dabei schwere Verletzungen. Daraufhin beantragte er bei der Kommission d'indemnisation des victimes d'infractions (Kommission für die Entschädigung für Opfer von Straftaten) des Tribunal de grande instance Paris die Zuerkennung einer staatlichen Entschädigung. Sein Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß eine Entschädigung nur für Personen in Betracht komme, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen oder Ausländer sind und zudem entweder Staatsangehörige eines Staates, der mit Frankreich ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen hat oder Inhaber des als Fremdenkarte bezeichneten Ausweises sind. Mr. Cowan berief sich daraufhin auf das insbesondere in Art. 7 EWG-Vertrag verankerte Diskriminierungsverbot. Im Gegenzug setzte die Commission d'indemnisation des victimes d'infractions das Verfahren aus und legte dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vor, ob die obige Bestimmung des französischen Code de procédure pénale mit dem insbesondere in Art. 7 EWG-Vertrag enthaltenen Diskriminierungsverbot vereinbar sei.⁶⁶⁷ In seinem Urteil legte der EuGH das Diskriminierungsverbot dahingehend aus, daß die Mitgliedstaaten diejenigen Personen, die kraft Gemeinschaftsrechts, insbesondere als Dienstleistungsempfänger⁶⁶⁸, Freizügigkeit genießen, bei der Opferentschädigung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen nicht benachteiligen

⁶⁶⁰ Der BMA stellt den Versorgungsämtern dazu eine regelmäßig auf dem neuesten Stand befindliche Liste zur Verfügung. Derzeit ist Gegenseitigkeit, soweit geprüft, gewährleistet für (ausgenommen EG-Staaten): Kanada (für die Teilstaaten British Columbia und Ontario), USA (Bundesstaaten Maryland und Ohio), Kroatien, Nordirland, Norwegen. Vgl. *Kunz/Zellner*, Anh. 1, S. 205ff.

⁶⁶¹ Vgl. *Verdross-Simma*, *Universelles VölkerR*, § 64ff., S. 48ff. Siehe auch BSG SozR 3800 § 1 OEG Nr. 8, S. 23 (25).

⁶⁶² *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 1 OEG, Rn. 20; *Schulz-Lücke/Wolf*, § 1 Rn. 36.

⁶⁶³ Vgl. BVerfGE 30, 409 (414); BVerfG NVwZ 1983, 89. Vgl. auch *Böhm*, ZRP 1988, 420 (421), der aufzeigt, daß die „Appellfunktion“ aufgrund der sehr unterschiedlichen sozialen und gesellschaftlichen Situation in den verschiedenen Staaten wenig fruchtet bzw. wenig fruchten kann.

⁶⁶⁴ BGBl. 1993 I S. 1262.

⁶⁶⁵ Anlaß hierfür gab die erschreckende Zunahme an Gewalttaten gegen Ausländer. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 95. Zur Entstehungsgeschichte des 2. OEG-ÄndG ausführlich *Behn*, ZIS 1993, 289 (291f.).

⁶⁶⁶ § 1 Abs. 4 Nr. 1 OEG.

⁶⁶⁷ Vgl. EuGH 2. Februar 1989 - Ian William Cowan gegen Trésor public, 186/87 - Slg. 1989 - 2, 195 (196f.).

⁶⁶⁸ Vgl. EuGH 31. Januar 1984 - Luisi und Carbone/Ministro del Tesoro, 286/82 u. 26/83 - Slg. 1984, 377 (401).

dürfen. Denn Leib und Leben dieser Personen seien in gleicher Weise geschützt wie bei den eigenen Staatsangehörigen und den im eigenen Staat wohnhaften Personen. Daraus folge, daß das Diskriminierungsverbot gegenüber Dienstleistungsempfängern gilt, soweit es um den Schutz vor möglichen Gewalttaten und, falls eine Gewalttat verübt wird, um den im nationalen Recht vorgesehenen Anspruch auf Geldersatz geht.⁶⁶⁹ Nach dem OEG haben des weiteren Ausländer⁶⁷⁰ einen Anspruch auf Versorgung, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften⁶⁷¹, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind.⁶⁷² Diese Regelung berücksichtigt das Fortschreiten des Zusammenwachsens Europas und die zukünftige Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraumes.⁶⁷³ Sie hat jedoch nur dann Bedeutung, wenn sich die Anspruchsberechtigung des Opfers nicht bereits aus dessen EG-Bürgerschaft oder dem Gegenseitigkeitsprinzip ergibt.⁶⁷⁴

Für sonstige Ausländer („nichtprivilegierte Ausländer“⁶⁷⁵), also insbesondere Nicht-EG-Ausländer, die nach dem 30.6.1990⁶⁷⁶ Opfer einer Gewalttat geworden sind, gelten die Absätze 5-7 des § 1 OEG. Diese mit dem 2. OEG-ÄndG eingeführte Erweiterung des internationalen Geltungsbereichs auf sämtliche Einwohner Deutschlands war veranlaßt durch die Übergriffe auf in Deutschland lebende Türken, denen im Tatzeitpunkt kein Anspruch auf Opferentschädigung zustand.⁶⁷⁷ Nach diesen Regelungen ist für die Ausländerversorgung die jeweilige Verweildauer in Deutschland und der damit verbundene Integrationsprozeß ausschlaggebend:⁶⁷⁸ Ausländer, die sich rechtmäßig ununterbrochen seit mindestens 3 Jahren in Deutschland aufhalten, erhalten Leistungen wie Deutsche.⁶⁷⁹ Von einem rechtmäßigem Aufenthalt ist dann auszugehen, wenn eine der verschiedenen ausländergesetzlichen Genehmigungen gegeben ist, der Aufenthalt sich also als legal darstellt.⁶⁸⁰ Darüber hinaus ist auch ein aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldeter Aufenthalt als rechtmäßig anzusehen.⁶⁸¹ Ausländern, deren ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland sich auf einen Zeitraum von weniger als

⁶⁶⁹ Vgl. EuGH 2. Februar 1989 - Ian William Cowan gegen Trésor public, 186/87 - Slg. 1989 - 2, 195 (220ff.). Siehe auch *Hackspiel*, NJW 1989, 2166 (2169f.).

⁶⁷⁰ Ausländer i. S. des Ausländerrechts und des OEG ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist (§ 1 Abs. 2 AuslG). Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 106; *Hzs/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 760. Asylbewerber und Flüchtlinge, die nicht unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 28.07.1951 (BGBl. 53 II § 55) fallen, sowie Staatenlose werden auch von § 1 Abs. 4 OEG erfaßt. Vgl. *Hzs/Gelhausen*, Gruppe 9c Rn. 760.

⁶⁷¹ Hierzu gehört beispielsweise das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2.5.1992 (EWR-Abkommen). Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 98.

⁶⁷² § 1 Abs. 4 Nr. 2 OEG.

⁶⁷³ BT-Drucks. 12/4889 vom 10.05.1993, S. 6.

⁶⁷⁴ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 98f.

⁶⁷⁵ Vgl. BSG SGB 1997, 186 (187f.).

⁶⁷⁶ Gemäß § 10 Satz 3 OEG gilt für Gewalttaten vor dem 01.07.1990 altes Recht, also § 1 Abs. 4 OEG a.F., wonach Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EG sind, nur dann Versorgung erhalten, wenn die Gegenseitigkeit gegeben ist.

⁶⁷⁷ Vgl. BT-Drucks. 13/3854 vom 01.02.1996, S. 5f.

⁶⁷⁸ Vgl. *Hzs/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 767, 774.

⁶⁷⁹ § 1 Abs. 5 Nr. 1 OEG.

⁶⁸⁰ Vgl. hierzu im einzelnen *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 106; *Behn*, ZIS 1993, 289 (296f.).

⁶⁸¹ § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG.

3 Jahren beläuft, ist demgegenüber der volle Leistungskatalog des OEG/BVG verwehrt. Sie erhalten ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen.⁶⁸² Hierzu gehören pauschale Rentenleistungen zum Ausgleich des schädigungsbedingten Mehrbedarfs sowie Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung.⁶⁸³ Geschädigte ausländische Angehörige eines Deutschen oder eines Ausländers im Sinne des § 1 Abs. 4 oder 5 OEG, die sich vorübergehend, aber längstens 6 Monate, im Bundesgebiet aufhalten, erhalten in gleicher Weise staatliche Entschädigung.⁶⁸⁴ Dies gilt auch für ausländische Geschädigte, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1993 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, soweit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 OEG).⁶⁸⁵ Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen Integration und Entschädigung für den Fall des Opferwerdens endet die laufende Versorgung, wenn der ausländische Mitbürger Deutschland wieder verläßt.⁶⁸⁶ Einen Leistungsexport⁶⁸⁷, wie für EG-Bürger oder Ausländer, deren Versorgungsanspruch vom Gegenseitigkeitsprinzip getragen wird, sieht das OEG nicht vor. Jedoch ordnet es eine einmalige Abfindung an, die sich an der jeweiligen Aufenthaltsdauer orientiert.⁶⁸⁸ Ausgenommen sind Fälle, in denen der Betroffene wegen groben Fehlverhaltens aufgefallen ist.⁶⁸⁹ Mit Zahlung der Abfindung erlöschen sämtliche

⁶⁸² § 1 Abs. 5 Nr. 2 OEG.

⁶⁸³ Vgl. HZs/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 770.

⁶⁸⁴ Vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 OEG. Erlaßt werden sollen Personen, die sich nicht ständig in Deutschland aufhalten, sondern anlässlich eines Besuchs Opfer einer Gewalttat werden. Vgl. BT-Drucks. 12/4889 vom 10.05.1993, S. 7. Anspruchsberechtigt sind geschädigte Ausländer, wenn sie mit dem Deutschen bzw. dem Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 4 oder 5 OEG verheiratet oder in gleicher Linie verwandt sind. Näher hierzu Behn, ZfS 1993, 289 (300).

⁶⁸⁵ Die Aufgabe des § 1 Abs. 4 Nr. 3 OEG a.F., wonach Ausländer einen Anspruch auf Versorgung haben, „soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist“, ist mit der Ratifikation des Übereinkommens und entsprechender Anpassung des OEG erfüllt. Die Bestimmung ist daher durch Art. 3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1993 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 17. Juli 1996 aufgehoben worden. Vgl. hierzu BT-Drucks. 13/2477 vom 28.09.95, S. 7.

⁶⁸⁶ Erlaßt werden Fälle der Ausweisung, Abschiebung, des Erlöschens der Aufenthaltsgenehmigung sowie der Ausreise. Vgl. § 1 Abs. 7 und Abs. 8 OEG.

⁶⁸⁷ Vgl. §§ 64-64d BVG.

⁶⁸⁸ Die Höhe beläuft sich auf das Dreifache, insgesamt jedoch mindestens des Zehnfachen, höchstens des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente für jedes begonnene Jahr rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalts (§ 1 Abs. 7 OEG). Neben den nach den Absätzen 5 und 6 anspruchsberechtigten Ausländern gelten die Abfindungsregelungen auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 3 OEG.

⁶⁸⁹ Hierzu gehören: Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit Deutschlands, Verstoß gegen Rechtsvorschriften, Mißbrauch von Rauschgiften, etc. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 2 mit Verweis auf §§ 46 Nr. 2 und 47 AuslG. In solchen Fällen wäre die Zahlung einer Abfindung „grob unbillig“. Vgl. BT-Drucks. 12/5182, 18.6.1993, S. 15. Siehe hierzu auch Behn, ZfS 1993, 321 (323f.).

nach dem OEG entstandenen Ansprüche für die Zukunft.⁶⁹⁰ Hervorzuheben ist, daß auch Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich des OEG aufhalten, eine Abfindung erhalten.⁶⁹¹

Nichtprivilegierte Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 5-6, die vor dem 1.7.1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind, sollen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung in Härtefällen - bei Schwerbeschädigung und finanzieller Bedürftigkeit -⁶⁹² staatliche Leistungen erhalten. Nach einem Urteil des BSG vom 6.3.1996⁶⁹³ ist die Stichtagsregelung in § 10 S. 3 OEG im Wege verfassungskonformer Auslegung um eine Härteregelelung für die o.g. Ausländer zu ergänzen. Ein Bedürfnis nach rechtlicher Integration bestehe, nach Ansicht des Gerichts, auch für vor dem Stichtag geschädigte Ausländer, weil diese sich in der Regel länger im Inland aufgehalten haben als die später Geschädigten. Eine Ausgrenzung dieses Personenkreises erscheine - jedenfalls in Härtefällen - um so weniger systemgerecht, als der Gesetzgeber in § 10b OEG⁶⁹⁴ zum Ausdruck gebracht hat, daß er in besonderen Härtefällen allen im Inland geschädigten Ausländern den Schutz des OEG zuwenden will.⁶⁹⁵ Eine entsprechende Härteregelelung, so das Gericht weiter, könne den nichtprivilegierten Ausländern nicht vorenthalten werden, zumal ein entgegenstehender gesetzgeberischer Wille nicht erkennbar sei.⁶⁹⁶ Zudem bestehe kein sachlicher Grund, der das Fehlen einer solchen Regelung noch als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar erscheinen lassen könnte. Eine Gefährdung der staatlichen Haushalte bestünde durch die Einbeziehung der sog. Härtefälle nicht, wenn nur Härtefälle Berücksichtigung finden. Hinzu komme, daß die auf Dauer im Inland lebenden schwerbeschädigten, bedürftigen Ausländer ohnehin öffentlich-rechtliche Leistungen in Anspruch nehmen müssen, insbesondere solche nach dem BSHG.⁶⁹⁷

Für Touristen und sonstige ausländische Personen, die sich nur kurzfristig in Deutschland aufhalten (und damit nicht von den Abs. 5 und 6 des § 1 OEG erfaßt werden), sieht das Gesetz in § 10b OEG einen besonderen Härteausgleich vor: Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann eine einmalige Leistung bis zur Höhe des 20fachen⁶⁹⁸ der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 % gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß das Opfer infolge des strafbaren Geschehens eine

⁶⁹⁰ BT-Drucks. 12/4889, 10.5.1993, S. 7. Das Erlöschen erfaßt das Stammrecht auf Entschädigung. Dies bedeutet, daß vom Ausland her keine weitere Heilbehandlung begehrt werden kann. Vgl. hierzu Behn, ZfS 1993, 321 (321f.).

⁶⁹¹ § 1 Abs. 7 Satz 4 OEG. Wenn mit dem Tod des Geschädigten die Unterhaltssicherung wegfällt, soll dies mit Zahlung einer Abfindung ausgeglichen werden. Die Höhe orientiert sich wiederum an der Aufenthaltsdauer des Geschädigten in Deutschland. Vgl. BT-Drucks. 12/4889, 10.5.1993, S. 7.

⁶⁹² Vgl. BSG SGB 1997, 186 (190).

⁶⁹³ Vgl. BSG SGB 1997, 186ff. Kritisch hierzu Hansen: Die Entscheidung berühre Grundfragen der Methodik, der Gewaltenteilung und werle die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen ein Gericht trotz Fehlens einer eindeutigen Grundlage im geschriebenen Recht einen Anspruch durch richterliche Entscheidung herbeiführen darf. Vgl. SGB 1997, 190 (191).

⁶⁹⁴ Hierzu im Anschluß.

⁶⁹⁵ Vgl. BSG SGB 1997, 186 (189).

⁶⁹⁶ Kritisch hierzu Hansen, SGB 1997, 190 (192).

⁶⁹⁷ Vgl. BSG SGB 1997, 186 (190).

⁶⁹⁸ Bei Hinterbliebenen in der Höhe des Zehnfachen.

dauerhafte Schwerbeschädigung, also eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50%, davongetragen hat.⁶⁹⁹

Bei einem nachträglichen Erwerb der deutschen bzw. einer ausländischen anspruchsbegründenden Staatsangehörigkeit eines zum Zeitpunkt der Schädigung nicht anspruchsberechtigten Ausländers sind Leistungen ab dem Zeitpunkt der Einbürgerung zu gewähren. Umgekehrt führt ein späterer Verlust der deutschen bzw. anspruchsbegründenden ausländischen Staatsangehörigkeit nicht zum Verlust des Stammrechts, sondern nur zum Ruhen der Versorgung für die Zukunft.⁷⁰⁰

Nach dem BVG, auf welches das OEG weitgehend Bezug nimmt, hängen Hinterbliebenenansprüche nicht davon ab, daß eine persönliche Eigenschaft, wie die anspruchsbegründende Staatsangehörigkeit, sowohl in der Person des Geschädigten als auch in der Person des Hinterbliebenen gegeben ist. Vor diesem Hintergrund hat das BSG - zur Milderung der Auswirkungen des Gegenseitigkeitsprinzips - entschieden, daß bei Nichtvorliegen der Gegenseitigkeit der im Grundsatz bestehende Anspruch lediglich ruht. Daher haben deutsche Hinterbliebene eines getöteten Ausländers, bei dem die Gegenseitigkeit nicht gegeben war, in jedem Fall einen Anspruch auf Versorgung.⁷⁰¹ Zugleich bedeutet dies, daß die ausländischen Hinterbliebenen eines Deutschen keinen Anspruch haben, wenn die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu ihrem Heimatstaat nicht gewährleistet ist.⁷⁰² Et was anderes gilt nur, wenn der Hinterbliebene sich mindestens 6 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In diesen Fällen finden auch im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung die in den Absätzen 5 bis 7 des § 1 OEG genannten Maßgaben Anwendung (§ 1 Abs. 8 Satz 2 OEG).⁷⁰³

b) Der territoriale Geltungsbereich

Opfer von Gewaltverbrechen haben einen Anspruch auf Versorgung, wenn die Schädigung im Geltungsbereich des OEG⁷⁰⁴ oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug⁷⁰⁵ eingetreten ist. Lediglich für diesen Bereich kann, so die amtliche Begründung zum OEG, den deutschen Organen eine Verantwortung für die Sicherheit der Menschen

zugeschrieben werden.⁷⁰⁶ Folglich fallen auch ausländische Schiffe und Luftfahrzeuge, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten, in den räumlichen Anwendungsbereich des OEG.⁷⁰⁷ Darüber hinaus ist das Gesetz auf ausländische konsularische oder diplomatische Vertretungen in Deutschland anwendbar, da die völkerrechtliche Exterritorialität die besagten Vertretungen nicht zum Ausland macht. Dagegen fallen deutsche konsularische oder diplomatische Vertretungen im Ausland nicht in den Geltungsbereich des OEG.⁷⁰⁸ Dies zeigt, daß die Auslandsschädigung eines im Inland wohnenden Opfers vom Gesetz grundsätzlich nicht erfaßt wird. Hervorzuheben ist, daß es für die Frage des territorialen Geltungsbereiches des OEG allein auf den Erfolgs- und nicht auf den Handlungsort des deliktischen Geschehens ankommt.⁷⁰⁹ Daher genügt es zur Begründung eines Anspruchs auf Versorgung, wenn die strafbare Tat zwar im Ausland begangen wurde, der Erfolg aber im Inland eingetreten ist.⁷¹⁰

c) Der intertemporale Geltungsbereich

Nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers sollten nur Straftaten, die nach Inkrafttreten des OEG, also nach dem 16. Mai 1976, begangen worden sind, eine Entschädigungspflicht des Staates auslösen. In der amtlichen Begründung werden als Rechtfertigung für den Ausschluss einer Rückwirkung die nicht absehbaren Kostenfolgen, die Schwierigkeiten bei Beweisfragen und die willkürliche Bestimmung eines anderen zurückliegenden Zeitpunktes angeführt. Die darin liegende Härte gegenüber Menschen, die früher Opfer einer Straftat geworden sind, sei nicht zu vermeiden.⁷¹¹ Selbst das BSG wies in seinem Urteil vom 7. 12. 1983 darauf hin, daß die getroffene Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, zumal kein Rechtsprinzip dem Gesetzgeber verpflichte, die Entschädigung auf Altschäden zu erstrecken.⁷¹²

Erst im Zuge der ersten Novelle des OEG von 1984⁷¹³ wurde der zeitliche Schutzbereich auf Altschadensfälle ausgedehnt. Zu diesem Zweck wurde § 10a OEG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Kompromißlösung, durch welche „Unbilligkeiten“ vermieden werden sollen.⁷¹⁴ Betroffene Personen, die in der Zeit vom 23. 5. 1949⁷¹⁵ bis zum 15. 5. 1976 Opfer einer Gewalttat geworden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, wenn sie allein infolge der Schädigung schwerbehindert und bedürftig sind und im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

⁶⁹⁹ Vgl. HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 853.

⁷⁰⁰ Insofern liegt jeweils ein Neufeststellungsgrund im Sinne des § 48 SGB X vor. Vgl. Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 OEG, Rn. 20; Behn, ZIS 1993, 289 (294).

⁷⁰¹ BSG SozR 3800 § 1 OEG Nr. 8, S. 23 (26). Dies müßte gleichwohl für Hinterbliebene gelten, die entweder Bürger eines anderen EG-Staates sind oder nach deren Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. So Behn, ZIS 1993, 289 (300).

⁷⁰² Vgl. HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 761.

⁷⁰³ Darüber hinaus bestimmt § 1 Abs. 8 OEG, daß auch § 10 Satz 3 OEG entsprechend anzuwenden ist. Das heißt, auch im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung finden die Absätze 5 und 6 nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind. Zudem ist bei der Bemessung der Abfindung nach Abs. 7 auf den Aufenthalt des Hinterbliebenen abzustellen, soweit dies günstiger ist. Vgl. § 1 Abs. 8 Satz 3 OEG.

⁷⁰⁴ Gemeint ist das Hoheitsgebiet Deutschlands. Hierzu gehören auch die jeweiligen Küsten- und Eingewässer sowie der Luftraum. Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 6.

⁷⁰⁵ Für die Begriffe „deutsches Schiff“ und „deutsches Luftfahrzeug“ ist § 4 dStGB heranzuziehen, wonach ein Schiff oder Luftfahrzeug als deutsch gilt, wenn es berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatsangehörigkeitszeichen Deutschlands zu führen.

⁷⁰⁶ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 13.

⁷⁰⁷ Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 6.

⁷⁰⁸ Vgl. Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 13; Kunz/Zellner, § 1 Rn. 6; Tröndle, Vor § 3 Rn. 17.

⁷⁰⁹ Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 6; HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 713; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 26, 28; Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 OEG Rn. 5.

⁷¹⁰ Kritisch hierzu: Schuler, S. 731. Siehe auch Behn, ZIS 1993, 289 (290), der einen Entschädigungsanspruch auch bejaht, wenn die Gewalttat im Inland begangen worden, die Schädigung aber außerhalb des Bundesgebietes eingetreten ist.

⁷¹¹ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 18.

⁷¹² Vgl. BSG Br 1984, 409 (409f.). Dieses Urteil war vom BVerfG mit Beschluß vom 10.3.1984 bestätigt worden. Vgl. SozR 3800 § 10a OEG Nr. 2.

⁷¹³ 1. Gesetz zur Änderung des OEG vom 20.12.1984 (BGBl. I, 1723).

⁷¹⁴ So die amtliche Gesetzesbegründung. Vgl. BR-Drucks. 405/84, vom 24.8.1984, S. 5f.

⁷¹⁵ Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

haben.⁷¹⁶ Die Beschränkung der Rückwirkung auf Fälle der Schwerbeschädigung⁷¹⁷ begründet der Gesetzgeber damit, daß ein Ausschluß der Versorgung nur in diesen Fällen unbillig wäre und daß aufgrund der Schwere der Straftat damit zu rechnen sei, die erforderlichen Beweismittel erbringen zu können.⁷¹⁸ Um die Allgemeinheit weitestgehend zu entlasten, setzt der Anspruch aus § 10a OEG Bedürftigkeit voraus. Das heißt, die betroffenen Personen müssen aufgrund ihrer eigenen Einkommensverhältnisse auf die Leistungen angewiesen sein.⁷¹⁹

d) Die Entschädigungstatbestände, § 1 OEG

aa) Die Gewalttat: Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff, § 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. OEG

Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG erhält auf Antrag, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. OEG).

(1.) Der tätliche Angriff

Bei dem Begriff des tätlichen Angriffs handelt es sich um einen Begriff, der den §§ 113 Abs. 1 und 121 Abs. 1 Nr. 1 dStGB entlehnt⁷²⁰ und dem Begriff der Gewalttätigkeit in § 125 Abs. 1 Nr. 1 dStGB ähnlich ist.⁷²¹ Insofern kann auf die einschlägige strafrechtliche Definition zurückgegriffen werden. Im Strafrecht ist unter einem tätlichen Angriff jede in feindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung zu verstehen.⁷²² Auf einen etwaigen Erfolg der Einwirkung⁷²³ kommt es ebensowenig an wie auf einen größeren Kraftaufwand oder eine Körperberührung.⁷²⁴

⁷¹⁶ § 10a Abs. 1 OEG. Hinterbliebene erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Vgl. § 10a Abs. 4 OEG.

⁷¹⁷ Es muß also eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50% vorliegen, vgl. § 30 BVG.

⁷¹⁸ Vgl. BT-Drucks. 10/2103 vom 11.10.1984, S. 5. Zur Frage der Beweismittel hat das BSG eine Beweislastumkehr oder -erleichterung für Fälle des § 10a OEG abgelehnt. Vgl. BSG NJW 1989, 2709 (2709f.); LSG Bad-Wttbg. br 1988, 491 (493).

⁷¹⁹ Vgl. BT-Drucks. 10/2103, S. 5. Die Feststellung der Einkommenshöhe richtet sich nach § 33 BVG und der dazu ergangenen Anrechnungsverordnung.

⁷²⁰ Vgl. BSGE 56, 234 (235); 59, 46 (47); ZIS 1988, 271; Bayer. LSG br 1986, 523 (525); BT-Drucks. 7/2506, S. 13f.; Kunz/Zellner, § 1 Rn. 9; Geschwinder, SGB 1985, 95; Schlammecher, SGB 1984, 592 (594).

⁷²¹ Vgl. Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 41; Eser in Schönke/Schröder, § 113 Rn. 46f. Der Begriff „Angriff“ wird auch in §§ 32 und 227 dStGB, der Begriff der Tötlichkeit in § 185 dStGB verwendet.

⁷²² Vgl. Tröndle, § 113 Rn. 21; Eser in Schönke/Schröder, § 113 Rn. 46f.

⁷²³ Der Eintritt einer Körperverletzung bzw. die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität muß auch nicht als wahrscheinlich erscheinen. Vgl. Geschwinder, SGB 1985, 95 (96). Zur Gegenansicht: Kolb, BehindR 1977, 10 (11) und Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 68.

⁷²⁴ So genügt schon das Ausholen zum Schlag.

Auch wenn zur Auslegung auf das Strafrecht zurückgegriffen werden kann, ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber einen eigenständigen Begriff geprägt hat,⁷²⁵ zumal die Entschädigungspflicht des Staates ohne ausdrückliche Bezugnahme auf das dStGB geregelt ist.⁷²⁶ Intention des Gesetzgebers war es, durch Verwendung des Begriffes des tätlichen Angriffs, Fälle der Kraftentaltung gegen Sachen sowie der bloßen Androhung von Gewalt⁷²⁷ auszugrenzen. Demzufolge kann die entschädigungsbegründende Handlung nicht mit Formulierungen wie „Gewalt“ oder „Gewalttätigkeit“ erfaßt werden, da deren Bedeutung nicht einheitlich ist. Der Gewaltbegriff ist außerordentlich weit und umfaßt mehr als die Fälle körperlicher Gewaltanwendung gegen eine Person.⁷²⁸

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber auf eine listenmäßige Benennung der in Betracht kommenden Straftatbestände verzichtet.⁷²⁹ Gerade wegen der Straftatbestände, die sowohl durch Tötlichkeiten gegen eine Person als auch durch andere Mittel der Gewalt oder des Zwanges begangen werden können,⁷³⁰ erschien ihm die Wahl eines rechtstechnischen Begriffes, wie dem des tätlichen Angriffs, am besten geeignet, um Unstimmigkeiten, Härten und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Der Anspruch auf Entschädigung setzt voraus, daß auf Täterseite die Absicht der körperlichen Beeinträchtigung gegeben ist.⁷³¹ In Fällen, in denen diese nicht eindeutig nachgewiesen werden kann - etwa wenn der Täter unbekannt bleibt -, müssen wenigstens die äußeren Tatumstände überzeugende Hinweise auf den Willen des Schädigers geben.⁷³² Es ist jedoch nicht erforderlich, daß der Täter dem Opfer gegenüber feindlich gesinnt ist. Entscheidend ist die Rechtsfeindlichkeit, nicht ein aggressives Vorgehen.⁷³³ Demzufolge ist ein tätlicher Angriff auch dann gegeben, wenn der Täter keine nennenswerte Kraft aufwendet, um den Widerstand des Opfers zu brechen, sondern sein Ziel dadurch erreicht, daß er den Widerstand durch Täuschung, Überredung oder sonstige Mittel bricht oder gar nicht erst aufkommen läßt.⁷³⁴ Denkbar ist dies beispielsweise beim sexuellen Mißbrauch

⁷²⁵ Vgl. HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 714. Eine weitgehende Loslösung vom dStGB fordern: Geschwinder, ZIS 1988, 168 (169); SGB 1985, 95 (96) und Schlammecher, SGB 1984, 592 (595).

⁷²⁶ Vgl. BSGE 56, 234 (235).

⁷²⁷ Das Inaussichtstellen eines künftigen Übels kann allerdings dann unter § 1 Abs. 1 OEG fallen, wenn es bereits als Angriff auf die körperliche Integrität anzusehen ist. Vgl. Geschwinder, SGB 1985, 95 (96).

⁷²⁸ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 10. Vgl. auch Geschwinder, SGB 1985, 95; Rüfner, NJW 1976, 1249. Zum umstrittenen Gewaltbegriff allgemein: Eser in Schönke/Schröder, Vorbem § 234ff. Rn. 6ff.; Tröndle, § 240 Rn. 5ff.

⁷²⁹ So aber in einigen Gesetzeswerken anderer Staaten. Vgl. Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 34; Schoreit, S. 67f.

⁷³⁰ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 10.

⁷³¹ Vgl. Rüfner, NJW 1976, 1249.

⁷³² Vgl. BSGE 56, 234 (237); Bay LSG Breithaupt 1986, 523 (524); SozR 3-3800 § 1 OEG Nr. 1, 3. Siehe auch Burdenki, S. 2.

⁷³³ Dies hat das BSG in einem Urteil vom 18.10.1995 klargestellt: BSGE 77, 7 (9). Siehe auch BSGE 77, 11 (13).

⁷³⁴ BSGE 77, 11 (13).

von Kindern.⁷³⁵ Nach Ansicht des BSG widerspräche es dem erkennbaren Sinn des OEG, nach einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters, bei der manche Einzelheiten der Tat offengelassen sind, wegen einer etwaigen Entschädigung des Opfers erneut Ermittlungen anzustellen. Angesichts der erforderlichen Mitwirkung des Kindes bestehe die Gefahr einer sekundären Viktimisierung.⁷³⁶

Für einen Entschädigungsanspruch genügt es auch, wenn der Angriff gegen mehrere geführt wird⁷³⁷ oder ein Fall der aberratio ictus vorliegt.⁷³⁸ Voraussetzung ist aber, daß überhaupt unmittelbar⁷³⁹ auf den Körper eines anderen eingewirkt worden ist.

Durch einen tätlichen Angriff verursacht ist auch eine Verletzung, die der Angegriffene während einer Fluchthandlung erleidet oder auf der Flucht einem Dritten zuzieht.⁷⁴⁰ Hierbei ist entscheidend, daß der tätliche Angriff nicht mit Vollendung der Straftat als solcher abgeschlossen ist, sondern andauert, bis sich das Opfer in Sicherheit befindet.⁷⁴¹ Ein Versorgungsanspruch ist dagegen abzulehnen, wenn das Opfer die Flucht ergreift, bevor es überhaupt zu einer Auseinandersetzung mit dem Täter kommen kann.⁷⁴²

Da weder eine körperliche Berührung noch ein größerer Kraftaufwand⁷⁴³ erforderlich ist, genügen auch Schreckschüsse, die als Gewaltmittel eingesetzt werden und beim Opfer eine Schockreaktion hervorrufen, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen.⁷⁴⁴ Ein tätlicher Angriff ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn nicht physische, sondern psychische Gewaltentfaltung vorliegt, die darauf gerichtet ist, den Widerstand des Opfers zu brechen und seine Willensfreiheit zu beeinträchtigen.⁷⁴⁵

⁷³⁵ Dies gelte auch, wenn das Kind in der Lage war, die Bedeutung des Geschehens zu erfassen. Grund hierfür sei, daß die Rechtsprechung den Begriff der Tat im Sinne des OEG ohne zwingenden Grund nicht anders verstehen dürfe als in § 176 dStGB, wonach es auf die Einstellung und die Einsichtsfähigkeit eines Kindes unter 14 Jahren grundsätzlich nicht ankommt (Siehe hierzu *Tröndle*, § 176 Rn. 3). Vgl. BSGE 77, 7 (10f.). Siehe auch BSGE 77, 11 (13).

Eine weite Auslegung des „tätlichen Angriffs“ gegenüber einem Kind wird bereits von der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen praktiziert. Diese bejaht auch einen Anspruch, wenn der Täter mittels List, Täuschung, Überredung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt. Vgl. *Lessing-Blum*, S. 17 (17f.).

⁷³⁶ BSG SGB 1998, 15. Ähnlich auch *Wachholz*, *BehindR* 1993, 149 (155).

⁷³⁷ Vgl. *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 1 OEG Rn. 6.

⁷³⁸ Vgl. BSGE 49, 98 (100); BT-Drucks. 7/2506, S. 14; *Geschwinder*, SGB 1985, 95. Zum Fall der aberratio ictus siehe S. 103.

⁷³⁹ Vgl. oben zur Abgrenzung unmittelbar und mittelbar Geschädigter, S. 89ff.

⁷⁴⁰ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 10.

⁷⁴¹ Vgl. BSG NJW 1993, 880: Eine Entschädigung ist dem Opfer zuzusprechen, wenn der Schaden infolge des Stürzens auf dem Fluchtweg vom Ort der Aussetzung zum Rettungsort eintritt. Hierbei handelt es sich um eine erzwungene Ortsveränderung, die das letzte Glied in einer Kette von Gewalttaten darstellt.

⁷⁴² Vgl. BSGE 56, 234 (235). Siehe auch *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c Rn. 718; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 10.

⁷⁴³ Vgl. BSGE 77, 18 (19f.): Die Beibringung von lebensgefährlichen Krankheitserregern muß als eigen gegen einen anderen gerichtete feindliche Aktion angesehen werden, auch wenn eine besondere Kraftentfaltung nicht erforderlich und der Vorsatz nur bedingt war.

⁷⁴⁴ Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 51.

⁷⁴⁵ Vgl. *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 1 OEG Rn. 6; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 717. Siehe auch *Geschwinder*, SGB 1985, 95 (96): Entscheidend ist, daß im Augenblick der Tathandlung mit irgendeiner physischen Kraft auf (die Psyche) einer Person eingewirkt wird.

Die Frage, ob ein Unterlassen einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG darstellt, ist von der Rechtsprechung für den Bereich der unechten Unterlassungsdelikte bisher offengelassen worden.⁷⁴⁶ Die überwiegende Ansicht in der Literatur geht davon aus, daß bei zu behandelnder Garantstellung und bei physisch-realer Möglichkeit zur Erfolgsabwendung ein Unterlassen ausreicht, um einen tätlichen Angriff zu begründen.⁷⁴⁷ Denn wenn man durch Unterlassen töten oder verletzen kann, sei nicht einzusehen, warum diese Tötungs- oder Verletzungshandlungen keine Angriffe sein sollen.⁷⁴⁸ So hat ein Opfer, das vom Täter an einem einsamen Ort ohne Schutz vor Gefahren für Leib und Gesundheit zurückgelassen wurde und dort zu Schaden gekommen ist, einen Anspruch auf Entschädigung. Anders verhält es sich bei den echten Unterlassungsdelikten, wie z.B. der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c dStGB.⁷⁴⁹ Da hierbei die Verletzung einer Pflicht gegenüber der Allgemeinheit und nicht gegenüber einer Einzelperson im Vordergrund steht, kommt ein solches deliktisches Unterlassen zur Anspruchs begründung grundsätzlich nicht in Betracht.⁷⁵⁰

(2.) Vorsatz

(a) Kein Entschädigungsanspruch bei Fahrlässigkeit

Um eine Entschädigungspflicht des Staates zu begründen, muß der Täter vorsätzlich gehandelt haben. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Opfer von Fahrlässigkeitsdelikten von einer staatlichen Versorgung grundsätzlich ausgeschlossen.⁷⁵¹

Die Auslegung des Begriffes „Vorsatz“ richtet sich nach strafrechtlichen (und nicht nach zivilrechtlichen) Grundsätzen.⁷⁵² Erforderlich ist, daß der Täter das „Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Merkmale“ hat.⁷⁵³ Um dem Wissen - dem intellektuellen Moment des Vorsatzes - zu genügen, muß der Täter die Tatumsstände kennen. Das Wollen - das voluntative Element - verlangt demgegenüber, daß der Täter die Tat in seinen Willen aufgenommen hat.

Da der Wortlaut des OEG nichts anderes bestimmt, kann der Vorsatz sowohl in Form von

⁷⁴⁶ Vgl. BSG NJW 1993, 880.

⁷⁴⁷ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 11; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 89; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c Rn. 719; *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 1 OEG Rn. 6; *Kolb, VersBea* 1977, 134 (136); *Zech*, *BehindR* 1976, 49. A.A.: *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 65ff., der auf die Wortwahl („tätlich“) des Gesetzgebers hinweist und betont, daß einem Unterlassen das aggressive Moment fehle und auch die Opferlage in diesen Fällen nicht dem Normalfall entspreche.

⁷⁴⁸ Vgl. *Flaxin*, *Strafrecht*, § 15 Rn. 11ff.

⁷⁴⁹ Darüber hinaus zählen hierzu: Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 dStGB; Verteilung von Feststellungen nach einem Unfall im Straßenverkehr, § 142 Abs. 2, 3 dStGB.

⁷⁵⁰ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 11; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 89.

⁷⁵¹ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 10; BSGE 59, 46 (50); LSG Bad-Wttbg. br 1988, 491 (494); *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 1 Rn. 7.

⁷⁵² So die ganz h.M.: vgl. BSG br 1992, 56 (57); Bay LSG br 1986, 523 (524f.); LSG Bd-Wttbg br 1988, 491 (494); Hess. LSG br 1983, 810 (811f.); *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 24; *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 70; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 144ff. A.A.: *Kolb, BehindR* 1977, 10 (12), mit Hinweis auf zivilrechtliche Grundsätze (§ 829 BGB).

⁷⁵³ Vgl. *Cramer in Schönke/Schröder*, § 15 Rn. 9.

dolus directus als auch in Form von dolus eventualis vorliegen.⁷⁵⁴ Damit reicht es für einen Versorgungsanspruch aus, wenn der Täter sich auch durch die nahegelegende Möglichkeit des Erfolgeintritts nicht von der Täuführung hat abhalten lassen und sein Verhalten den Schluß rechtfertigt, daß er sich um des von ihm erstrebten Zieles willen mit dem Risiko der Tatbestandsverwirklichung abgefunden hat, also eher zur Hinnaahme dieser Folge bereit war als zum Verzicht auf die Vornahme der Tathandlung.⁷⁵⁵ Während sich der Vorsatz auf den Erfolg als Ergebnis der Tathandlung beziehen muß, braucht er angesichts des eindeutigen Wortlauts in § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG nicht auf die gesundheitliche Schädigung des Opfers gerichtet sein.⁷⁵⁶ Jedoch muß der Täter die kausale Verknüpfung seiner Handlung mit dem eingetretenen Erfolg erkannt und gewollt haben. Für den Tatbestandsvorsatz irrelevant ist eine wesentliche⁷⁵⁷ Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf. In diesen Fällen fehlt es an einer objektiven Zurechnung des Erfolges, so daß bereits der objektive Tatbestand des Delikts nicht erfüllt ist.⁷⁵⁸

Befindet sich der Täter in einem Irrtum über die Tatumstände⁷⁵⁹, entfällt nach § 16 Abs. 1 dStGB der Vorsatz. In Betracht kommt allenfalls eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, die jedoch grundsätzlich keine Entschädigungspflicht des Staates auslöst.⁷⁶⁰ Die Anwendung der strafrechtlichen Irrtumsregeln hat damit zur Folge, daß die Entschädigung des betroffenen Opfers von der inneren Vorstellung des Täters abhängt.⁷⁶¹ Der Rückgriff auf das Strafrecht wird damit gerechtfertigt, daß das Gesetz auch in anderen Fällen an das Strafrecht anknüpft, wie etwa zur Ausfüllung des Begriffs des vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs.⁷⁶²

⁷⁵⁴ Vgl. LSG Bad-Wttbg. br 1988, 491 (494f.); HZS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 724; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 74; Tenter/Schleifenbaum, MDR 1991, 1015 (1015f.).

⁷⁵⁵ Vgl. Wessels, Rn. 223.

⁷⁵⁶ Vgl. BSGE 49, 98 (100); SozR 3-3800 § 1 OEG Nr. 1, S. 4; BSGr 1992, 56 (58f.); LSG Hessen NJW 1994, 677 (677f.); Geschwinder, ZIS 1982, 161; ders., ZIS 1988, 168; Böhm, VersBea 1981, 86; HZS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 724; Kunz/Zellner, § 1 Rn. 28.

⁷⁵⁷ „Unwesentlich“ ist die Abweichung im Kausalverlauf, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt. Vgl. BGH St 7, 325 (329); 14, 193 (194); 23, 133 (135); Cramer in Schönke/Schröder § 15 Rn. 56. So, wenn das Opfer durch Beiliebe getötet werden soll, die beabsichtigte Zertrümmerung des Schädels aber ausbleibt und der Tod erst als Folge einer Wundinfektion eintritt. Vgl. RG St 70, 257 (258f.).

⁷⁵⁸ Vgl. Roxin, Strafrecht, § 12 Rn. 135ff.; Wessels, Rn. 258ff.

⁷⁵⁹ Hierzu gehören Fälle des error in persona vel objecto, in denen der Täter das Angriffsobjekt wechselt und es aus der Sicht des Täters an der tatbestandlichen Gleichwertigkeit zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlich getroffenen Objekt fehlt (Bsp.: Der Täter schießt auf einen Menschen, den er für eine Statue gehalten hat). Unbeachtlich ist dagegen ein solcher Irrtum bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte (Bsp.: Der Täter schießt auf den A, den er für den B hält.). Vgl. Cramer in Schönke/Schröder, § 15 Rn. 55ff.; Tröndle, § 16 Rn. 6; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 168f.

⁷⁶⁰ Vgl. Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 77, die Irrtumfälle aufgrund des Entfallens des Vorsatzes als tragische Unglücksfälle einstufen, die nicht zur entschädigungswürdigen Gewaltkriminalität zählen.

⁷⁶¹ Vgl. Naendrup, BStSozArbR 1985, 138 (139); Pachtenfels, ZRP 1983, 146 (148); Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 175.

⁷⁶² Weitere Beispiele sind der Begriff der gemeingefährlichen Mittel in § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG sowie die Frage der irigen Annahme eines Rechtfertigungsgrundes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 OEG. Vgl. Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 1 Rn. 70.

(b) Ausnahmeweise staatliche Entschädigung für Opfer von Fahrlässigkeitsdelikten

Das OEG macht von dem Grundsatz, staatliche Entschädigung nur bei Vorsatztaten zu gewähren, Ausnahmen: Nach § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG kommt auch derjenige in den Genuß von Versorgungsleistungen, der durch einen „gegen...eine andere Person“ gerichteten vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Hierbei handelt es sich um Fälle der sog. aberratio ictus, in denen der Täter beispielsweise die Person A töten will, versehentlich aber die Person B trifft. Auch wenn der Angriff gegen die getroffene Person B strafrechtlich als fahrlässige Straftat zu werten ist,⁷⁶³ hielt es der Gesetzgeber für angebracht, die vorliegende Fallkonstellation der „Gewaltkriminalität“ zuzurechnen und eine staatliche Entschädigung vorzusehen.⁷⁶⁴ Letztlich wird die Handlung des Täters in solchen Fällen grundsätzlich vom Vorsatz des Täters getragen.⁷⁶⁵

Als weitere Ausnahme ist die irrtümliche Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes durch den Angreifer zu nennen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dieser Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums wie ein den Vorsatz ausschließender Irrtum nach § 16 Abs. 1 dStGB zu bewerten, mit der Folge, daß vorsätzliches Unrecht fehlt. Ob eine Fahrlässigkeitstat vorliegt, hängt vom Einzelfall ab.⁷⁶⁶ Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 OEG wird die Anwendung des OEG in diesen Fällen nicht ausgeschlossen. Das Gesetz spricht dem Geschädigten einen Versorgungsanspruch zu, ohne jedoch das Verhalten des Angreifers ausdrücklich als fahrlässig zu qualifizieren.⁷⁶⁷ Auch dieser Fall - so die amtliche Begründung zum OEG - müsse dem Bereich der „Gewaltkriminalität“ zugerechnet werden.⁷⁶⁸

(c) Feststellung des Vorsatzes in der Praxis

Die Feststellung eines vorsätzlichen Handelns des Täters wirft in der Praxis die meisten Probleme auf. Zwar besteht die Möglichkeit, polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sowie Straf- und Zivilurteile heranzuziehen, dennoch ist zu berücksichtigen, daß das OEG eine von Straf- und Zivilverfahren unabhängige Beweiswürdigung gebietet.⁷⁶⁹ Das heißt, die Verurteilung des Täters wegen Fahrlässigkeit zieht nicht automatisch den Ausschluß des anspruchsbegründenden Vorsatzes nach sich. Wird dem Täter allerdings strafrechtlich ein vorsätzliches Handeln vorgeworfen, kann in der Regel auch Vorsatz im Sin-

⁷⁶³ Vgl. Tröndle, § 16 Rn. 6; Cramer in Schönke/Schröder, § 15 Rn. 57.

⁷⁶⁴ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14. Die Verletzung muß nicht fahrlässig herbeigeführt sein, sofern nur ein vorsätzlicher tätlicher Angriff vorliegt, der zur „Gewaltkriminalität“ zu rechnen ist. Vgl. Geschwinder, ZIS 1982, 161 (162).

⁷⁶⁵ Nach h.M. kommt in Fällen der aberratio ictus immer Versuch hinsichtlich der beabsichtigten Tat und Fahrlässigkeit hinsichtlich der tatsächlichen Tat in Betracht. Vgl. Tröndle, § 16 Rn. 6.

⁷⁶⁶ Vgl. BGH St 31, 264 (266f.). Siehe auch Wessels, Rn. 478f.

⁷⁶⁷ Vgl. Flathmann, ZIS 1984, 33 (35).

⁷⁶⁸ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14 ohne nähere Begründung.

⁷⁶⁹ Vgl. BSGE 60, 147 (149); BSGE 57, 168 (170); BSG SozR 3-3800 § 1 OEG Nr. 1, S.3; Hessisches LSG NJW 1989, 2286 (2286); Steyer, NJW 1989, 1206 (1207); Geschwinder, ZIS 1988, 168 (169); Rössner/Wulf, S. 28.

ne des OEG bejaht werden.⁷⁷⁰

Nicht selten aber bleibt der Angreifer und damit das Motiv der Straftat unbekannt. In solchen Fällen darf aus den äußeren Tatumständen auf die subjektive Tatseite geschlossen werden.⁷⁷¹ Kann der Vorsatz auch anhand der äußeren Tatsachen nicht voll bewiesen werden, geht dieses zu Lasten des Geschädigten (objektive Beweis- oder Feststellungslast).⁷⁷² Denn die Entschädigung hängt grundsätzlich davon ab, daß der vorsätzliche tätliche Angriff nachgewiesen und nicht nur wahrscheinlich ist.⁷⁷³ Das BSG hat es in diesem Zusammenhang abgelehnt, dem Geschädigten Beweiserleichterungen zuzugestehen. Den Beweisschwierigkeiten, die typischerweise in der sozialen Entschädigung auftreten, habe der Gesetzgeber durch begrenzte Regeln zugunsten des Geschädigten entsprochen. Vor allem brauche der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsschädigung und einer bleibenden Gesundheitsstörung, die einen Entschädigungsanspruch begründet, nur wahrscheinlich sein.⁷⁷⁴ Die Auffassung des BSG ist vom BVerfG mit Beschluß vom 19. 12. 1989 bestätigt worden.⁷⁷⁵

(3.) Rechtswidrigkeit

Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen Entschädigung ist, daß der schädigende vorsätzliche tätliche Angriff rechtswidrig war. Rechtswidrig ist das Verhalten des Täters dann, wenn es zur Rechtsordnung objektiv im Widerspruch steht,⁷⁷⁶ der Angegriffene die Angriffshandlung deshalb nicht zu dulden braucht.⁷⁷⁷ Dabei gilt wie im Strafrecht, daß die Rechtswidrigkeit durch die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes indiziert wird.⁷⁷⁸ Diese Indizierung entfällt nur, wenn ein Rechtfertigungsgrund zugunsten des Täters eingreift.⁷⁷⁹ So ist etwa die Rechtswidrigkeit zu verneinen, wenn der Täter das Opfer angreift, um seinerseits einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden, also in Notwehr handelt.⁷⁸⁰

Geht der Angreifer irrtümlicherweise davon aus, daß die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gegeben sind, schließt dieses den Versorgungsanspruch des Opfers nicht aus. § 1 Abs. 1 Satz 2 OEG bestimmt insoweit, daß allein die objektive Tatsituation

(und damit nicht die subjektive Vorstellung des Täters) hinsichtlich der Rechtfertigungslage entscheidend ist.⁷⁸¹

(4.) Staatliche Entschädigung auch bei Schuldunfähigkeit des Angreifers

Nach dem Willen des Gesetzgebers braucht der Täter nicht schuldhaft gehandelt zu haben.⁷⁸² Das heißt, auf die Vorwerfbarkeit der Tat im Hinblick auf die ihr zugrunde liegende rechtlich tadelswerte Gesinnung kommt es grundsätzlich nicht an.⁷⁸³ Demzufolge kann auch ein handlungsfähiges Kind, dem die Einsicht fehlt, etwas rechtlich Verbotenes zu tun,⁷⁸⁴ einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne des OEG begehen.⁷⁸⁵

bb) Rechtmäßige Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs, § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG

Liegt ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff vor, hat nicht nur das sich passiv verhaltende, sondern auch das sich aktiv zur Wehr setzende Opfer einen Anspruch auf staatliche Entschädigung, sofern es eine gesundheitliche Schädigung erleidet (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG). Durch diese Regelung soll dem Risiko, welches das Opfer als Verteidiger der Rechtsordnung durch sein Handeln eingeht, mit entsprechendem Versorgungsschutz Rechnung getragen werden.⁷⁸⁶ Unerheblich ist, ob das Opfer einen Angriff gegen seine eigene oder eine andere Person abwehrt.

Mit dem Begriff der rechtmäßigen Abwehr knüpft das Gesetz an den Tatbestand der Notwehr und dessen Merkmale an.⁷⁸⁷ Nach § 32 Abs. 2 dStGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Der Angriff ist dann als gegenwärtig zu bezeichnen, wenn die Verletzungshandlung unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindend oder noch fort dauert.⁷⁸⁸ Während im Strafrecht auch die fahrlässige Täterhandlung das Opfer zur Abwehr berechtigt,⁷⁸⁹ bedarf es für das OEG grundsätzlich der Abwehr eines vorsätzlichen Angriffs.⁷⁹⁰ Dieser muß zudem objektiv rechtswidrig sein. Nimmt der später Geschädigte irrtümlicher-

⁷⁷⁰ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 24.

⁷⁷¹ Vgl. BSGE 56, 234 (237).

⁷⁷² Vgl. BSGE 63, 270 (271). Siehe auch *Luiz* in WEISSER RING, S. 111 (113).

⁷⁷³ BSGE 63, 270 (270f.). Siehe auch *Wachholz*, *Behinder* 1992, 145.

⁷⁷⁴ Vgl. BSGE 63, 270 (271) sowie die Regelung des § 1 Abs. 3 BVG.

⁷⁷⁵ Vgl. SozR 3800 § 1 OEG Nr. 15, S. 33f.

⁷⁷⁶ Vgl. *Stree* in *Schönke/Schröder*, Vorbem §§ 13ff. Rn. 38, § 32 Rn. 19.

⁷⁷⁷ Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 112.

⁷⁷⁸ Vgl. *Bayer*, LSG br 1986, 523 (525); *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 83; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 727; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 13; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 111.

⁷⁷⁹ Zu den denkbaren Rechtfertigungsgründen im einzelnen: *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 14ff.; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 728; *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 84ff.

⁷⁸⁰ Vgl. § 32 Abs. 2 dStGB.

⁷⁸¹ Anders bei Irrtümern über die sonstigen Tatumstände, die aufgrund des anzuwendenden § 16 Abs. 1 dStGB den Vorsatz und damit den Entschädigungsanspruch entfallen lassen. Vgl. zum ganzen S. 102.

⁷⁸² Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14; BSG SozR 3800 § 2 Nr. 4, S. 27 (30); Hess. LSG br 1983, 810 (811f.); *Geschwinder*, ZfS 1981, 35 (38f.); ders., ZfS 1988, 168 (168).

⁷⁸³ Zur strafrechtlichen Bedeutung der „Schuld“ vgl. *Wessels*, Rn. 401; *Tröndle*, Vor § 13 Rn. 28.

⁷⁸⁴ Diese Einsicht macht das im Rahmen der Schuld zu fordernde Unrechtsbewußtsein aus. Vgl. *Tröndle*, Vor § 13 Rn. 31.

⁷⁸⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

⁷⁸⁶ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 729. Siehe auch oben zu den Leistungsgründen der Opferentschädigung unter dem Stichwort „Verteidigung der Rechtsordnung“, S. 84f.

⁷⁸⁷ Der Begriff der Abwehr entspricht der Notwehr im Strafrecht, ist aber nicht damit identisch. Vgl. *Kolb*, *VersBea* 1977, 50 (51).

⁷⁸⁸ Vgl. *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, § 32 Rn. 13; *Tröndle*, § 32 Rn. 8.

⁷⁸⁹ So die h.M. im Strafrecht. Vgl. *Lenckner* in *Schönke/Schröder*, Vorbem §§ 32 Rn. 92f. mwN.

⁷⁹⁰ Vgl. die Gesetzesformulierung: „... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs ... oder durch dessen rechtmäßige Abwehr“. Siehe auch *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 730; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 189f.

weise an, Opfer eines tätlichen Angriffs zu sein, kommt eine Entschädigung nicht in Betracht, da das Handeln des vermeintlichen Opfers objektiv nicht durch Notwehr gerechtfertigt ist.⁷⁹¹

Darüber hinaus muß sich die Abwehr als rechtmäßig darstellen. Das ist der Fall, wenn das Vorgehen des Angegriffenen als erforderliche Verteidigung, also als geeignet und zugleich das relativ mildeste Gegenmittel, einzustufen ist.⁷⁹²

cc) Die Gleichstellungstatbestände, § 1 Abs. 2 OEG

§ 1 Abs. 2 OEG stellt weitere Straftaten einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gleich. Hierbei handelt es sich um Gefahrensituationen, die zur Tötung oder Verletzung eines Menschen führen können und daher „nach allgemeiner Auffassung als Gewalttaten angesehen werden“.⁷⁹³

(1.) Beibringung von Gift, § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG

Zunächst steht das vorsätzliche Beibringen von Gift einem tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG gleich (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG). Die möglichen schweren Tatfolgen rücken die Vergiftung so stark in die Nähe der Gewaltdelinquenz, daß deren Einbeziehung in die Entschuldigungsregelung dem Gesetzgeber geboten erschien.⁷⁹⁴ Der Begriff des Giftes entspricht dem der §§ 224 Abs. 1 Nr. 1, 314, Abs. 1 dStGB.⁷⁹⁵ Danach ist unter Gift jeder anorganische oder organische Stoff zu verstehen, der unter bestimmten Bedingungen lediglich durch chemische oder durch chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu zerstören vermag.⁷⁹⁶ Demzufolge können selbst Rausch-, Arznei- oder Lebensmittel in überhöhter Konzentration und in bestimmten Einzelfällen die Wirkung von Giften haben.⁷⁹⁷ Andere Stoffe, die mechanisch oder thermisch wirken und geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören,⁷⁹⁸ werden dagegen vom ersten Gleichstel-

lungstatbestand des § 1 Abs. 2 OEG nicht erfaßt.⁷⁹⁹

Der Täter muß das Gift vorsätzlich⁸⁰⁰ beigebracht haben. Das ist der Fall, wenn er wesentlich und willentlich eine Verbindung des Giftes mit dem Körper des Opfers hergestellt hat, so daß dies seine gesundheitszerstörende Wirkung entfalten kann.⁸⁰¹ Ein Beibringen ist sowohl in den Körper als auch äußerlich, z.B. durch Bespritzen, möglich.⁸⁰² Die konkrete Wirkungsweise des Giftes in seiner gewählten Dosierung braucht dem Täter nicht bekannt gewesen zu sein;⁸⁰³ auch kommt es für § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG nicht auf die Absicht der Gesundheitsschädigung an.⁸⁰⁴

(2.) Ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen, § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG stellt der Gesetzgeber die zumindest fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen dem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gleich. Im Interesse einer einfachen und überschaubaren Regelung werden die in Betracht kommenden Tatbestände nicht einzeln aufgeführt, sondern allgemein bezeichnet.⁸⁰⁵ Nach der Rechtsprechung zu dem gleichlautenden Tatbestandsmerkmal in § 211 dStGB handelt es sich bei gemeingefährlichen Mitteln um solche, die nach ihrer Beschaffenheit und nach der Art ihrer Anwendung für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen die konkrete Möglichkeit der Gefährdung von Leib und Leben geschaffen haben, ohne daß der Täter die Wirkung der von ihm entfesselten Kräfte bestimmen oder abgrenzen kann.⁸⁰⁶ Das Verbrechen⁸⁰⁷ braucht nicht gegen eine Person gerichtet zu sein; sogar sachbezoge-

⁷⁹¹ Vgl. BSGE 59, 46 (50); HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 733; Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 Rn. 9.

⁷⁹² Vgl. Schulz-Lüke/Wolff, § 1 Rn. 200; HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 731 mit Hinweis auf Lenckner in Schönke/Schröder, § 32 Rn. 34.

⁷⁹³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 2 Rn. 150.

⁷⁹⁴ So die amtliche Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

⁷⁹⁵ Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 80 noch mit Hinweis auf §§ 229, 319 dStGB a.F.

⁷⁹⁶ Hierzu zählen: Arsen, Zyankali, Brom, Chlorwasser, etc. Vgl. die Aufstellungen in HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 734. Vgl. Siree in Schönke/Schröder, § 229 Rn. 3.

⁷⁹⁷ Hierzu gehören Schlaf- oder Beruhigungsmittel sowie Zucker, der einem Diabetiker verabreicht wird. Vgl. HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 734; Schulz-Lüke/Wolff, § 1 Rn. 216; Kunz/Zellner, § 1 Rn. 82; a.A.: Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 2 Rn. 161.

⁷⁹⁸ Vgl. § 229 Abs. 1 dStGB. Siehe dazu Tröndle, § 229 Rn. 3. So fällt das Schütten von kochendem Wasser bereits unter § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG. Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 83.

⁷⁹⁹ Vgl. Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 Rn. 15; HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 735; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 2 Rn. 153. Strahlen sind keine Stoffe und werden von der h.M. zu den Giften gezählt. Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 81; BGH St 15, 115 für Röntgenstrahlen; Tröndle, § 229 Rn. 2; Hirsch in LK § 229 Rn. 5. A.A.: Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 2 Rn. 159f.; HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 735, wonach Strahlen unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 fallen.

⁸⁰⁰ Insoweit genügt dolus eventualis. Vgl. HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 737.

⁸⁰¹ Auch ein Beibringen durch Unterlassen ist möglich, etwa wenn die Eltern tatenlos zusehen, wie ihr Kind Gift zu sich nimmt. Vgl. Schulz-Lüke/Wolff, § 1 Rn. 266; Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 OEG Rn. 15.

⁸⁰² Vgl. BGH St 32, 130 (132f.). Siehe auch Anm. Schall, JZ 1984, 336 (338f.).

⁸⁰³ Vgl. Siree in Schönke/Schröder, § 229 Rn. 8.

⁸⁰⁴ Vgl. Kunz/Zellner, § 1 Rn. 86; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Abs. 2 Rn. 152; Schulz-Lüke/Wolff, § 1 Rn. 227; Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 OEG Rn. 15; HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 737.

⁸⁰⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14. So auch die Begründung für die Wahl des rechtstechnischen Begriffes des tätlichen Angriffs. Siehe S. 98.

⁸⁰⁶ So der unbestrittene Kerngehalt des Begriffes. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14; siehe auch BSG NJW 1989, 2709 (2710).

⁸⁰⁷ Nach § 12 Abs. 1 dStGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Etwaige Strafschärfungen oder Strafmilderungen bleiben gemäß § 12 Abs. 3 dStGB für die Einteilung in Verbrechen oder Vergehen unberücksichtigt.

ne Angriffe kommen in Betracht.⁸⁰⁸ Folglich stehen Brandstiftung, Überschwemmungen oder Sprengstoffanschläge einem tätlichen Angriff gleich, sofern sie geeignet sind, einen Personenschaden hervorzuführen.⁸⁰⁹ Obgleich das Gesetz von einem „begangenen Verbrechen“ ausgeht, genügt auch für § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG eine vorsätzliche rechtswidrige Tat. Schuldhaft braucht der Täter nicht gehandelt zu haben.⁸¹⁰

Weitere Voraussetzung des zweiten Gleichstellungstatbestandes ist das wenigstens fahrlässige Herbeiführen einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen. Mit der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG hat der Gesetzgeber damit eine weitere Ausnahme vom Erfordernis des Vorsatzes für einen Entschädigungsanspruch zugelassen.⁸¹¹ Der Täter handelt dann fahrlässig, wenn er einen Tatbestand rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht, ohne die Verwirklichung zu erkennen oder zu wollen.⁸¹² Die Elemente der Fahrlässigkeit sind danach Pflichtwidrigkeit, Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung sowie Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit.⁸¹³ Die Pflichtwidrigkeit kann verschiedene Grundlagen haben: Sorgfaltspflichten sind aus einer Rechtsnorm, aus Vertrag, aus dem Beruf des Täters oder aus dessen vorausgegangenem Verhalten herzuleiten.⁸¹⁴ Die Pflichtwidrigkeit entfällt immer dann, wenn dem Täter ein anderes Handeln nicht zugemutet werden kann. Die Vorausehenbarkeit der Tatbestandsverwirklichung bedeutet, daß der Täter bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt in der Lage gewesen wäre, unter den konkreten Umständen bei seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Tatbestandsverwirklichung vorauszu- sehen.⁸¹⁵ Schließlich muß dem Täter die Rechtswidrigkeit seines Handelns erkennbar gewesen sein, d.h. er müßte, wenn er die Tatbestandsverwirklichung vorausgesehen hätte, auch haben erkennen können, daß er rechtswidrig handelte.⁸¹⁶ Aus dem Begriff des Verbrechens folgt, daß dieses von der inneren Tatseite her vorsätzlich begangen werden muß.⁸¹⁷ Folglich handelt es sich bei dem Gleichstellungstatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG um eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, die der Regelung des § 11 Abs. 2 dStGB entspricht.⁸¹⁸

⁸⁰⁸ Vgl. *Rathmann*, ZIS 1984, 33 (36f.); *Schlamelcher*, SGB 1984, 592 (595).

⁸⁰⁹ Zu den denkbaren Straftaten: vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 90. Siehe auch LSG Bad-Wittb. br 1988, 491 (497), welches darauf hinweist, daß vor allem auf die Straftaten der §§ 306ff. dStGB abgezielt werde.

⁸¹⁰ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 744; *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 2 Rn. 171; *Saller* in *Wilke/Wunderlich*, § 1 OEG Rn. 16.

⁸¹¹ Vgl. *Geschwinder*, ZIS 1982, 161 (162); *Ebert*, S. 89f.

⁸¹² Vgl. *Tröndle*, § 15 Rn. 12. Unerheblich ist auch, ob der Täter bewußt oder unbewußt fahrlässig gehandelt hat. Unbewußt fahrlässig handelt derjenige, der die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und instande ist, außer acht läßt und infolgedessen die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht. Bewußt fahrlässig ist das Vorgehen des Täters dann, wenn er die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkennt, nicht mit ihr einverstanden ist, aber dennoch entgegen seiner Einsicht pflichtwidrig handelt. Vgl. *Tröndle*, § 15 Rn. 13.

⁸¹³ Vgl. *Tröndle*, § 15 Rn. 14.

⁸¹⁴ Sie können sich auch aus dem allgemeinen Grundsatz ergeben, daß man fremde Rechtsgüter nicht verletzen soll. Vgl. *Tröndle*, § 15 Rn. 16.

⁸¹⁵ *Tröndle*, § 222 Rn. 15.

⁸¹⁶ *Tröndle*, § 15 Rn. 18.

⁸¹⁷ Es gibt keine Fahrlässigkeitstaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, und damit gemäß § 12 Abs. 1 StGB als Verbrechen einzustufen sind.

⁸¹⁸ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 743; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 245f.

Hervorzuheben ist, daß der Täter die Gefahr für Leib und Leben anderer selbst herbeigeführt haben muß. Das Ausnutzen einer vorgefundenen gemeingefährlichen Situation reicht deshalb genausowenig aus wie das pflichtwidrige Nichtbeseitigen derselben.⁸¹⁹

dd) Unfallschutz, § 1 Abs. 3 und 9 OEG

Ein Unfallschaden, den der Geschädigte bei Heilbehandlungen⁸²⁰, bei Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes (sofern sein persönliches Erscheinen angeordnet ist) oder bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige erleidet, steht nach § 1 Abs. 3 OEG einer Schädigung durch einen tätlichen Angriff gleich. Dem Gesetzgeber erschien es unabdingbar, auch Opfern von Straftaten einen entsprechenden Unfallschutz zu garantieren. Insbesondere die Einbeziehung von Unfällen, die der Geschädigte bei unverzüglicher Erstattung der Strafanzeige erleidet, sei angezeigt, weil nach § 2 Abs. 2 OEG der Geschädigte gehalten ist, möglichst unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.⁸²¹

Voraussetzung für den Unfallschutz ist allerdings, daß der vorhergehende tätliche Angriff selbst schon zu einem Körperschaden geführt hat.⁸²² Ansonsten würden Opfer gegenüber anderen Bürgern, die bei der Verfolgung einer Straftat mitwirken, privilegiert.⁸²³ Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG ist darüber hinaus ein Unfall gleichgestellt, der sich bei der Durchführung bestimmter Rehabilitationsmaßnahmen oder auf dem notwendigen Hin- und Rückweg hierzu ereignet (§ 1 Abs. 9 OEG).⁸²⁴ Unfallversorgungsschutz genießen Berechtigte und Leistungsempfänger⁸²⁵ sowie Pflegepersonen⁸²⁶ und Begleitpersonen⁸²⁷ bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten.

⁸¹⁹ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

⁸²⁰ Das heißt auf einem Hin- oder Rückweg, bei der Durchführung einer Maßnahme der Heilbehandlung, einer Badekur, von Versehrtenelektroübungen als Gruppenbehandlung oder von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen nach § 26 BVG bzw. auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist zur Durchführung dieser Maßnahmen (vgl. § 1 Abs. 2 lit. e und f BVG).

⁸²¹ BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

⁸²² So ist auch in der gesetzlichen Begründung zum OEG von „dem Geschädigten“ die Rede, der einen Unfall erleidet (BT-Drucks. 7/2506, S. 14) und in § 1 Abs. 3, 2. HS OEG heißt es: „... für einen Unfall, den der Geschädigte ... erleidet.“

⁸²³ Vgl. *Rüfner*, NJW 1976, 1249; *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 3 Rn. 174. Dies hat zur Folge, daß ein Dritter bei Erstattung einer Strafanzeige selbst dann keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er im Hinblick auf § 2 Abs. 2 OEG als Vertreter des Geschädigten tätig wird.

⁸²⁴ Vgl. hierzu § 8a BVG.

⁸²⁵ Hierbei muß es sich um Berechtigte nach § 1 Abs. 1 oder 5 OEG i.V.m. § 10 Abs. 4 bis 5 BVG handeln. Zu den geschützten Personen nach § 1 Abs. 1 OEG gehören auch die von § 1 Abs. 4 OEG erfaßten Personengruppen. Vgl. im einzelnen *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 114.

⁸²⁶ Pflegepersonen können der Ehegatte, die Eltern oder andere unentgeltlich tätige Pflegepersonen von Pflegezulagenempfängern sein. Vgl. BT-Drucks. 11/5831, 27.11.1995, S. 9.

⁸²⁷ Begleitpersonen genießen Unfallversorgungsschutz, wenn sie nicht Mitglied in der gesetzlichen Unfallversicherung sind. Zwischen dem Geschädigten und der Begleitperson darf kein Arbeits- oder Dienstverhältnis bestehen, aufgrund dessen Unfallversicherungsschutz besteht. Gleiches gilt bei einer Tätigkeit der Begleitperson im Gesundheitswesen oder im Bereich der Wohlfahrtspflege. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 114.

e) Die gesundheitliche Schädigung

Durch einen der oben erörterten Entscheidungstatbestände muß beim Opfer eine gesundheitliche Schädigung eingetreten sein. Das ist der Fall, wenn ein Verlust an körperlichem, seelischem oder geistigem Vermögen hervorgerufen oder verschlimmert wird.⁸²⁸ Eine solche Gesundheitsbeeinträchtigung drückt sich in der Regel durch eine Verwundung oder Verletzung aus.⁸²⁹

Wichtig ist, daß zwischen dem schädigenden Vorgang (Entscheidungstatbestand), der durch diesen hervorgerufenen gesundheitlichen Schädigung und den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung differenziert wird.⁸³⁰ In der Regel fallen bei Gewaltdelikten der schädigende Vorgang und die gesundheitliche Schädigung zeitlich zusammen. Denkbar sind jedoch auch Sachverhalte, bei denen dieses nicht der Fall ist, etwa wenn der Täter sein Opfer vergewaltigt, bis zur Bewußtlosigkeit würgt und bei winterlichen Temperaturen im Wald liegenläßt, wodurch es Erfrierungen erleidet, die eine Amputation der Füße nötig machen.⁸³¹

In einem vom BSG zu entscheidenden Fall erlitt das vom Täter gewaltsam ausgeraubte und sodann an einsamer Stelle ausgesetzte gehbehinderte Opfer auf der Suche nach Rettung schwere Sturzverletzungen.⁸³² Zwar wäre auch hier ein Auseinanderfallen von tätlichem Angriff und gesundheitlicher Schädigung denkbar. Nach Ansicht der obersten Sozialrichter war der tätliche Angriff jedoch noch nicht mit der Vollendung der Straftat nach § 221 dStGB abgeschlossen, sondern dauerte bis zur Rettung des Opfers durch einen Dritten fort.⁸³³ Folglich ist auch hier von einem zeitlichen Zusammenfallen von schädigendem Vorgang und gesundheitlicher Schädigung auszugehen.

f) Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung

Die Versorgung entsprechend den Vorschriften des BVG wird wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung gewährt. Da das Wort „und“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG im Sinne von „oder“ zu verstehen ist, genügt es für einen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Opfer entweder gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen davongetragen hat.⁸³⁴

Die nachteiligen gesundheitlichen Folgen werden üblicherweise als „Gesundheitsstörung“ bezeichnet. Gemeint ist ein regelwidriger Zustand an Körper, Geist oder Seele, der allerdings nicht andauern muß.⁸³⁵ So stellt beispielsweise die auf eine gesundheitliche Schädigung in Form einer Schußverletzung zurückzuführende (vorübergehende) Versteifung eines Armes eine Gesundheitsstörung dar.

⁸²⁸ Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 272f.; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 32; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 745.

⁸²⁹ Daraus folgt, daß die Schwangerschaft (einer vergewaltigten Frau) und die Geburt eines Kindes keine Gesundheitsstörung darstellen. Vgl. *Lessing-Baum*, S. 17 (22).

⁸³⁰ Vgl. *Fehl in Wilke/Wunderlich*, § 1 BVG Rn. 56; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 31.

⁸³¹ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 746.

⁸³² Vgl. BSG NJW 1993, 880.

⁸³³ Vgl. BSG a.a.O.

⁸³⁴ Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 319; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 33.

⁸³⁵ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 748.

Demgegenüber sind wirtschaftliche Folgen die durch die gesundheitliche Schädigung bedingten einmaligen oder ständigen Einkommensminderungen oder -verluste und die besonderen finanziellen Aufwendungen, die die gesundheitliche Schädigung erfordert.⁸³⁶

g) Kausalität

Für das Entstehen eines Anspruches auf Entschädigung ist eine dreigliedrige Kausalkette erforderlich: Der schädigende Vorgang muß eine gesundheitliche Schädigung hervorgerufen haben (haftungsbegründende Kausalität), die ihrerseits Ursache für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ist (haftungsausfüllende Kausalität).⁸³⁷

Für die Konkretisierung des Begriffes der Kausalität gilt die im Sozialrecht - namentlich im Unfallversicherungs- und Versorgungsrecht - seit jeher vertretene Theorie der wesentlichen Bedingung.⁸³⁸ Nach dieser Theorie ist zwischen Bedingungen des Erfolges, die im Rechtssinn als Ursache zu gelten haben und solchen, die es nicht sind, zu unterscheiden. Mit anderen Worten kann nicht schon jeder Umstand, der irgendwie zum Erfolg beigetragen hat, als beachtlicher Kausalbeitrag verstanden werden. Als Ursache sind vielmehr unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg diesen wesentlich herbeigeführt haben.⁸³⁹ Sind es mehrere Bedingungen, die in etwa gleicher Weise zum Eintritt des Erfolges wesentlich beigetragen haben, ist jede einzelne gleichwertige Ursache. Kommt einer Bedingung gegenüber den anderen eine überwiegende Bedeutung zu, ist sie rechtlich Alleinursache.⁸⁴⁰ Darüber hinaus können dauernde bzw. wiederkehrende kleine äußere Einwirkungen in ihrer Gesamtheit als wesentliche Ursache angesehen werden.⁸⁴¹

Im Einzelfall ist die Frage der Kausalität unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und nach der Auffassung des praktischen Lebens zu bestimmen. Hierbei ist der objektive Sachverhalt und nicht die subjektive Tätervorstellung ausschlaggebend.⁸⁴²

Während bei der haftungsbegründenden Kausalität ein kausaler Zusammenhang unbedingt gegeben sein muß, genügt für die haftungsausfüllende Kausalität die Wahrschein-

⁸³⁶ Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 319.

⁸³⁷ Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 321; *Ebert*, S. 135. Die für die Gewährung von Versorgungsleistungen erforderliche Kausalität wird als medizinische Kausalität, die zusätzlich zur medizinischen Kausalität bei der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge notwendige als wirtschaftliche Kausalität bezeichnet. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 35.

⁸³⁸ Diese wurde bereits vor dem 1. Weltkrieg vom Reichsversicherungsamt für die gesetzliche Unfallversicherung entwickelt und später vom Reichsversicherungsgericht für den Bereich der Kriegs- und Wehroldnenopferversorgung übernommen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist sie für die Durchführung des BVG verbindlich. Wegen der Zugehörigkeit des OEG zum sozialen Entschädigungsrecht findet die Theorie auch bei der Opferentschädigung Anwendung. Vgl. auch *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Rn. 7; *Fehl in Wilke/Wunderlich*, § 1 BVG Rn. 67. Siehe außerdem VV Nr. 2 zu § 1 BVG.

⁸³⁹ Vgl. *Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts I, S. 327; *Weishäupl*, S. 204ff.; *Fehl in Wilke/Wunderlich*, § 1 BVG Rn. 67.

⁸⁴⁰ VV Nr. 2 zu § 1 BVG. Siehe auch *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 750; *Fehl in Wilke/Wunderlich*, § 1 BVG, Rn. 69; *Becker, VersBea* 1977, 89.

⁸⁴¹ Die in Betracht kommende Ursache braucht nicht zeitlich eng begrenzt zu sein. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 36; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 323.

⁸⁴² BSGE 1, 72 (76). Vgl. auch *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 329; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 36.

lichkeit eines solchen (§ 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 1 Abs. 3 BVG).⁸⁴³ Von einer Wahrscheinlichkeit ist aus Gründen der Beweiserleichterung dann auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung⁸⁴⁴ mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht.⁸⁴⁵ In Fällen, in denen aufgrund medizinischer Ungewißheit eine Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, kann, um besondere Härten zu vermeiden, mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Entschädigung gewährt werden.⁸⁴⁶

h) Die Versagungsgründe, § 2 OEG

In § 2 OEG hat der Gesetzgeber abschließend die Fälle geregelt, in denen das Verhalten des Opfers einem Anspruch auf Entschädigung entgegensteht. Da Hinterbliebene lediglich einen abgeleiteten Anspruch haben, müssen sie sich das leistungsrechtliche Verhalten des Geschädigten zurechnen lassen. Dies hat auch für sie eine Leistungsverpflichtung zur Folge.⁸⁴⁷ Lediglich in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. und § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG) ist jeweils auf das Verhalten des geschädigten bzw. des hinterbliebenen Anspruchstellers abzustellen.⁸⁴⁸

aa) § 2 Abs. 1 OEG

Gemäß § 2 Abs. 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu gewähren. Da die Allgemeinheit nicht für die Folgen einer vorhersehbaren und vermeidbaren Gesundheitsschädigung verantwortlich gemacht werden kann, zählt der Geschädigte in diesen Fällen nicht mehr zum schutzwürdigen Personenkreis.⁸⁴⁹ Die Ausschlussstatbestände des § 2 Abs. 1 OEG laufen in ihrer Anwendung immer auf ein

⁸⁴³ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 36; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 749; *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 13.

⁸⁴⁴ Die Auffassung eines Sachverständigen im Einzelfall reicht nicht aus. Vgl. BSG NJW 1995, 1640.

⁸⁴⁵ VV Nr. 9 Satz 1 zu § 1 BVG. Siehe auch BSGE 77, 1 (3) sowie *Court*, S. 47 (48).

⁸⁴⁶ § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG. Sofern ein Land Kostenträger ist, kommt es auf die Zustimmung der für die Kriegsofopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde an. Vgl. auch BT-Drucks. 7/2506, S. 14 sowie das RdSchr. des BMA (vom 25.4.1968, BVB1. 1968, Nr. 35, S. 82ff.), worin er die Richtlinien für die Versorgung nach § 1 Abs. 3 BVG bekanntgegeben und gleichzeitig seine allgemeine Zustimmung zur Versorgung bei bestimmten Leiden unter genau abgegrenzten Bedingungen erteilt hat.

⁸⁴⁷ BSGE 49, 104 (106f.).

⁸⁴⁸ In § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. heißt es: „...insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers...“. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind Leistungen zu versagen, „...wenn der Geschädigte oder der Anspruchsteller...“ einen Grund dafür geliefert hat.

⁸⁴⁹ Hierbei handelt es sich um einen zu § 192 RVO a.F. entwickelten Grundgedanken, der bedenkenlos auf die Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 OEG zu übertragen ist. Vgl. BSGE 50, 95 (98). Das übrige Sozialrecht versagt Leistungen nur dann, wenn der Geschädigte absichtlich gehandelt hat. Vgl. VV Nr. 10 zu § 1 BVG; § 1 Abs. 4 BVG; § 553 RVO.

Alles-oder-Nichts hinaus.⁸⁵⁰ Anders als im Zivilrecht (§ 254 BGB) hat der Grad des Verschuldens keinen Einfluß auf die Bemessung des Umfangs der Versorgungsleistung.⁸⁵¹

(1.) Verursachung der Schädigung durch den Geschädigten, § 2 Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. OEG

Für die Frage des Leistungsausschlusses nach der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG - einem Sonderfall der Unbilligkeit⁸⁵² ist entscheidend, ob der Geschädigte die Schädigung verursacht hat. Verursachung ist nach der versorgungsrechtlichen Kausaltheorie von der wesentlichen Bedingung zu bestimmen.⁸⁵³ Der Geschädigte muß also eine wesentliche Bedingung für den Eintritt der Schädigung gesetzt haben. Dabei reicht eine wenigstens gleichwertige Mitbedingung aus.⁸⁵⁴ Das BSG führt in einem Urteil vom 18.6.1996⁸⁵⁵ aus, daß im Gewaltopferrecht bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eines ursachensetzenden Geschehens subjektive Gesichtspunkte nicht außer acht bleiben, sondern sogar entscheidend sein können. Der entschädigungsrechtliche Kausalitätsmaßstab sei ein wertender, elastischer Maßstab, nach dem die Einzelursachen in ihrer Bedeutung gewichtet werden. Vor diesem Hintergrund hat das Opfer die Tat nur dann wesentlich mitverursacht, wenn es subjektiv rechtsfeindlich gehandelt hat. Handelt das Opfer beispielsweise in der irr tümlichen Annahme strafrechtlich rechtfertigender Umstände,⁸⁵⁶ verhält es sich subjektiv nicht rechtsfeindlich, verursacht also die Schädigung nicht wesentlich im Sinne des § 2 Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. OEG. Sein Verhalten ist nur objektiv, nicht aber subjektiv rechtsfeindlich. Die Beweislast für den Nachweis der inneren Tatsache obliegt nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich dem Versorgungsträger. Solange die Umstände keine gegenteilige Feststellung gebieten, ist im Zweifel davon auszugehen, daß der Tatbeitrag des Opfers nicht wesentlich ursächlich war.⁸⁵⁷ Der Versorgungsträger wird daher in der Regel äußere Umstände der Tat anführen müssen, die einen Rückschluß auf die innere Einstellung des Opfers erlauben.⁸⁵⁸ Nach der amtlichen Begründung zum OEG ist von einer Verursachung auszugehen, wenn der Geschädigte den Angriff schuldhaft herausgefordert hat oder wenn er bei einer Schlägerei verletzt worden ist, in die er nicht ohne eigenes Verschulden hineingezogen worden

⁸⁵⁰ BSGE 50, 95 (96); *Behn*, SGB 1985, 363 (364).

⁸⁵¹ Im Gesetzgebungsverfahren hatte sich der Bundesrat für eine solche Lösung eingesetzt. Vgl. BT-DS 7/4804 vom 24.2.1976, S. 2.

⁸⁵² *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 786.

⁸⁵³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 15; BSGE 49, 104 (105); 52, 281 (283); 58, 214 (215); BSG br 1984, 405 (407); Hess. LSG NJW 1989, 2286 (2287). Bei den in Abs. 1 geregelten Versagungsgründen handelt es sich um Anwendungsfälle der versorgungsrechtlichen Kausaltheorie von der wesentlichen Bedingung. Vgl. BSGE 52, 281 (285); *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 1; *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 1 Rn. 1; *Rüfner*, NJW 1976, 1249 (1250); *Steyer*, DRZ 1989, 201. Anders *Ehinger*, S. 125ff. Näheres zur Kausaltheorie von der wesentlichen Bedingung S. 111.

⁸⁵⁴ Vgl. BSGE 49, 104 (106).

⁸⁵⁵ Vgl. BSG SGB 1997, 436ff.

⁸⁵⁶ Dies ist ein Fall des sog. Erlaubnisstatbestandsirrtums. Siehe hierzu S. 103.

⁸⁵⁷ Vgl. BSG SGB 1997, 436 (437).

⁸⁵⁸ Vgl. *Braum*, SGB 1997, 436 (439) mit kritischen Anmerkungen.

war.⁸⁵⁹ Für diese Fälle der Herausforderung gilt jedoch, daß nicht jede anfängliche Provokation eine Entschädigung ausschließt, insbesondere dann nicht, wenn sie unvorhersehbar in einen ungewöhnlichen Geschehensablauf einmündet.⁸⁶⁰

Das Setzen der wesentlichen Bedingung muß nach h.M. immer schuldhaft erfolgen.⁸⁶¹ Das heißt, erforderlich ist ein tatfordernes Opferverhalten, das schwer wiegt und vorwerfbar ist.⁸⁶² Nach der Rechtsprechung des BSG kommen nur solche Handlungen in Betracht, die ebenso wie der rechtswidrige tätliche Angriff von der Rechtsordnung mißbilligt werden.⁸⁶³ Von einer Verursachung durch den Geschädigten ist daher stets in den Fällen auszugehen, in denen das Opfer Täter bzw. Teilnehmer der Straftat war oder in die Tat eingewilligt hat.⁸⁶⁴

Das Vorgehen einer sich in Notwehr gegen den tätlichen Angriff wehrenden und dabei zu Schaden kommenden Person steht mit der Rechtsordnung hingegen in Einklang; es bleibt deshalb in diesem Zusammenhang als Mitbedingung für eine Verursachung des Schadens außer Betracht.⁸⁶⁵ Gleiches gilt, wenn der Geschädigte zwar auf riskante Weise, aber mit friedlichen Mitteln vergeblich versucht, den Angreifer von seinem Vorhaben abzubringen.⁸⁶⁶

(2.) Sonstige Unbilligkeit, § 2 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. OEG

Leistungen sind auch zu versagen, wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen, unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Bei dem vom Gesetzgeber verwendeten Begriff der Unbilligkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Versorgungsverwaltung unter Berücksichtigung des Normzwecks des OEG auszufüllen hat und der richterlich voll nachprüfbar ist.⁸⁶⁷

⁸⁵⁹ BT-Drucks. 7/2506, S. 15. Vgl. auch BSGE 50, 95 (98); BSG NJW 1990, 1501 (1502).

⁸⁶⁰ Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 15. So etwa, wenn jemand seine Geliebte häufig durch Liebschaften mit anderen Frauen „proviziert“, weshalb diese zur Tatwaffe greift, um den untreuen Geliebten zu erschließen. Vgl. BSGE 49, 104 (106).

⁸⁶¹ So Behn, SGB 1985, 363 (365); ders., VersBea 1985, 95 (97); Schütz-Lüke/Wolf, § 2 Rn. 2f.; Kunz/Zellner, § 2 Rn. 5; Hzs/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 793. A.A.: Sailer in Wilke/Wunderlich, § 2 OEG Rn. 3; Naendrup, BStSozArbR 1985, 138 (140). Siehe auch RdSchr. des BMA v. 28.2.1977, BVBl. 1977, Nr. 23 S. 39 (40); Ortlengelassen von BSGE 57, 168 (170).

⁸⁶² BSG SozR 3600 § 2 Nr. 2, S. 15.

⁸⁶³ BSGE 52, 281 (284f.); 58, 214 (215); BSG br 1984, 405 (407). So auch Hess. LSG NJW 1989, 2286 (2287); Bayer. LSG br 1988, 941 (945). Hiergegen wendet sich Geschwinder, ZfS 1988, 168 (169), der auf die „Verschwommenheit“ des Begriffes hinweist. Ähnlich auch Barth, SGB 1985, 314 (315ff.); Schulz, SGB 1983, 75 (80).

⁸⁶⁴ Vgl. Hzs/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 793; Kunz/Zellner, § 2 Rn. 6.

⁸⁶⁵ BSGE 52, 281 (284f.). Dem OEG ist das Ansinnen einer solchen Verteidigung der Rechtsordnung zu entnehmen. Vgl. zu den Leistungsgründen S. 84 f.

⁸⁶⁶ BSGE 66, 115 (118f.).

⁸⁶⁷ Vgl. BSGE 49, 104 (107); Kunz/Zellner, § 2 Rn. 8; Naendrup, BStSozArbR 1985, 138 (140); Behn, SGB 1985, 363 (363); Schütz-Lüke/Wolf, § 2 Rn. 11, die allerdings von einem gerichtlich nicht voll überprüfbaren Beurteilungsspielraum der Behörde ausgehen. In der Literatur wurden auch Bedenken geäußert, ob die Formulierung dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Vgl. Naendrup, BStSozArbR 1985, 138 (140); Crössmann, FS für Grüner, S. 105 (107); Stolleis, FS für Wannagat, S. 579 (591).

Angesichts der in Großbritannien in zehnjähriger Praxis gemachten Erfahrungen sah sich der deutsche Gesetzgeber im Jahre 1974 darin bestätigt, nur durch die Aufnahme einer Generalklausel in den Katalog der Versagungsgründe das Entschädigungssystem gerecht handhaben zu können.⁸⁶⁸ Hierbei sind das Verhalten des Opfers und die Umstände der Gewalttat hinsichtlich des gesetzlichen Entschädigungszwecks miteinander abzuwägen. Eine Opferentschädigung ist demnach dann unbillig, wenn die Eigenarten des Einzelfalles eine staatliche Hilfe als sinnwidrig und damit ungerecht bewerten ließen, obwohl formal die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.⁸⁶⁹

So erlaubt die zweite Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG Fälle, in denen das Verhalten des Anspruchstellers in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis steht, ohne daß dieser selbst eine wesentliche Bedingung für den Eintritt der Schädigung gesetzt haben muß.⁸⁷⁰ Nach einem Urteil des BSG vom 7.11.1979 liegen die „sonstigen Gründe“ unterhalb der Schwelle einer (Mit-) Verursachung. Sie sind aber regelmäßig nur dann bedeutsam, wenn sie annähernd das gleiche Gewicht erreichen wie der Versagungsgrund der ersten Alternative.⁸⁷¹ Nach ursprünglicher Judikatur konnte damit nur im Rahmen der Billigkeitsentscheidung dem Gedanken des Mitverschuldens und der Selbstschädigung Rechnung getragen werden.⁸⁷²

In einer späteren Entscheidung nimmt das BSG Abstand von dieser Rechtsprechung. Es stellt Mitverschulden und Selbstschädigung neben die Mitverursachung und ordnet diese Fälle damit der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG zu.⁸⁷³ In den Entscheidungsgründen heißt es, daß für die Frage, ob der Geschädigte durch sein eigenes Verhalten zur Schädigung beigetragen hat, dasselbe Verhalten im Rahmen der ersten Alternative nicht als unerhebliche Mitursache, im Rahmen der zweiten Alternative aber gleichwohl als so schwerwiegend gewertet werden könne, daß eine Entschädigung als unbillig erscheine. Nur wenn sonstige zusätzliche Gründe hinzutreten, sei es gerechtfertigt, von ei-

⁸⁶⁸ BT-Drucks. 7/2506, S. 15. Zur englischen Lösung: Weintraud, S. 147ff.

⁸⁶⁹ Vgl. BSGE 49, 104 (107); 50, 95 (97); Schoreit/Düsseldorf, § 2 Abs. 1 Rn. 18.

⁸⁷⁰ Vgl. RdSchr. des BMA v. 28.2.1977, BVBl. 1977, Nr. 23, S. 39 (40); BT-Drucks. 7/2506, S. 15; Röhmel, JA 1977, 39 (44).

⁸⁷¹ BSGE 49, 104 (107).

⁸⁷² Ein Mitverschulden müßte nach den Grundsätzen des Rechts der sozialen Entschädigung ansonsten unberücksichtigt bleiben. Vgl. Röhmel, JA 1977, 39 (43). Die vom Bundesrat angestrebte Lösung, eine dem § 254 BGB entsprechende Lösung in das OEG einzuführen, scheiterte im Gesetzgebungsprozeß. Vgl. Schätzler, VersBea 1976, 65 (67).

⁸⁷³ BSGE 66, 115 (117f.). Hiemit wurde der in der Literatur laut gewordenen Kritik Rechnung getragen, daß bei Subsumierung der Fälle eines nicht wesentlichen Tatbeitrages unter die zweite Alternative eine saubere Abgrenzung zwischen Mitverursachung und sonstiger Unbilligkeit nicht möglich sei. Vgl. Baumann, SGB 1980, 221 (225); Behn, SGB 1985, 363 (364); Barth, SGB 1985, 314 (317f.); Stolleis, FS für Wannagat, S. 579 (593f.). Siehe auch Hzs/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 805.

ner Unbilligkeit der Entschädigung auszugehen.⁸⁷⁴ Vor diesem Hintergrund fallen unter die zweite Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG nur Gründe, die außerhalb des eigentlichen Tatgeschehens stehen.⁸⁷⁵ Allerdings ist auch hierbei zu fordern, daß das Verhalten des Opfers schwer wiegt und vorwerfbar ist.⁸⁷⁶ Ein „umoralisches“ oder „unsittliches“ Verhalten des Opfers, welches von dem „üblichen“ Verhalten abweicht, genügt allein noch nicht, um eine Unbilligkeit der Versorgung zu begründen.⁸⁷⁷ Demnach reicht es nicht aus, wenn sich der Geschädigte in eine gefährliche Situation gebracht, sich aber ansonsten innerhalb eines legalen Rahmens bewegt hat.⁸⁷⁸ Vielmehr ist zu fordern, daß das Opfer erkennen konnte oder erkennen mußte, sich durch sein Verhalten in eine Gefahrenlage zu begeben, in der mit einer strafbaren Handlung zu rechnen ist.⁸⁷⁹ So ist eine staatliche Entschädigung unbillig, wenn das Opfer in die organisierte Kriminalität eingebunden ist, sich z.B. als Zuhälter, Rauschgift Händler oder Drogenmitglied betätigt.⁸⁸⁰ Eine spätere Distanzierung des Opfers von der kriminellen Szene hat nach Rechtsprechung des BSG keinen Einfluß auf die Billigkeitsentscheidung, selbst dann nicht, wenn das Opfer zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen hat.⁸⁸¹ Auch ein Verhalten, das nach dem schädigenden Ereignis liegt, ist geeignet, eine Unbilligkeit der Entschädigung zu begründen, so z.B. wenn der Geschädigte den Täter begünstigt oder es schuldhaft unterläßt, dem Eintritt des Schadens abzuwenden oder einen solchen zu mindern, obwohl es ihm möglich gewesen wäre.⁸⁸² Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, die mit kriminalitätsbezogenen Risiken verbunden ist, begründet dagegen für sich allein noch keine Unbilligkeit. Berufsmäßige Goldbotten und -bewacher beispielsweise, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu verhindern, sind nicht weniger schutzbedürftig und -würdig als andere Personen. Die Ablehnung eines Anspruches widerspräche hier geradezu dem Sinn des OEG, den unzurei-

⁸⁷⁴ Infolgedessen ist die erste Alternative stets vor der zweiten zu prüfen. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 2 Rn.3.
⁸⁷⁵ Vgl. BSGE 66, 115 (119); *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 807f. Vgl. die Differenzierung zwischen tatbezogenen und tatunabhängigen Umständen in BSGE 49, 104 (108).
⁸⁷⁶ BayLSG br 1988, 941 (946f.). Allein die Verwirklichung eines Straftatbestandes führt noch nicht zwingend zu einem Leistungsausschluß. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles, über die nach dem vom OEG gegebenen Maßstab zu befinden ist. Vgl. BSG br 1984, 405 (408f.).
⁸⁷⁷ BSGE 58, 214 (216). Vgl. auch *Stolleis*, FS für Wannagat, S. 579 (592); *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 12 sowie *Doering-Stirring*, S. 161f.
⁸⁷⁸ *Naendrup*, BStSozArbR 1965, 138 (140). Siehe auch *Stolleis*, FS für Wannagat, S. 579 (593), der betont: „Für diese Fälle kann wohl nicht einheitlich der Satz gelten, daß, wer sich in Gefahr begibt, auch darin unkommt.“ Daß die Gewalttat in der Homosexuellenszene geschieht, ist daher allein kein Grund, Leistungen als unbillig zu versagen. Vgl. BSGE 58, 214 (217).
⁸⁷⁹ Heranzuziehen ist der auch im Sozialrecht geltende Maßstab der unzulässigen Rechtsausübung. Dieser allgemeine Rechtsgedanke besagt, daß ein Recht dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn es sozial nicht angemessen geschieht und wenn es der rechtsetzlichen Funktion des Rechts widerspricht. Vgl. BSGE 49, 104 (111); 59, 40 (45) sowie *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 12.
⁸⁸⁰ Vgl. *BT-Drucks. 7/2506*, S. 15; BSGE 49, 104 (109f.); *Schätzler*, *VersBea* 1976, 65 (68); *RdSchr. des BMA v. 28.2.1977*, BVBl. 1977, Nr. 23, S. 39 (40); *Schulz-Lüke/Wolf*, § 2 Rn. 4, 8f.
⁸⁸¹ Vgl. BSG NJW 1993, 2957 (2958). Eine bloße erneute Kontaktaufnahme des Opfers mit dem Täter genügt insoweit noch nicht, um die Leistungsgewährung als unbillig anzusehen. Vgl. *Hess. LSG SGB* 1996, 19.
⁸⁸² *BT-Drucks. 7/2506*, S. 15.

chenden staatlichen Schutz vor Gewaltkriminalität auszugleichen.⁸⁸³ Die Viktimologie lehrt, daß Gewalttaten gerade in dem von der Öffentlichkeit abgeschlossenen Nahraum mit regelmäßig länger anhaltenden persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten häufig vorkommen.⁸⁸⁴ Vor diesem Hintergrund stellt sich das bloße Ausharren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die mit einer dauerhaften Gefahrenlage für das Opfer in Form von schweren Mißhandlungen verbunden ist, einen Versagungsgrund wegen Unbilligkeit dar.⁸⁸⁵ Enge Beziehungen im familiären Nahraum führen nach der Rechtsprechung des BSG dagegen nicht allgemein und schlechthin zu einer Versagung.⁸⁸⁶ Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des OEG und insbesondere der Tatsache, daß der im CDU/CSU-Gesetzesentwurf vorgesehene Versagungsgrund der familienhaften Beziehung⁸⁸⁷ später keinen Eingang in das Gesetzeswerk fand. Deshalb sind Leistungen nur dann wegen Unbilligkeit zu versagen, wenn sie wirtschaftlich ganz oder teilweise dem Täter zugutekommen würden.⁸⁸⁸ Das ist der Fall, wenn ein von seinen Eltern mißhandeltes Kind nach dem OEG anspruchsberechtigt wäre, falls die Eltern auch nach der Mißhandlung noch das Sorgerecht für das Kind behielten und diesem Unterhalt zu gewähren hätten. Gleiches gilt, wenn es zu einer Gewalttat zwischen den Eltern kommt und der überlebende Elternteil durch die Halbwaisenrente nach dem OEG von seiner Unterhaltspflicht entlastet würde.⁸⁸⁹ Da im sozialen Entschädigungsrecht die Leistungen nicht an eine konkret nachzuweisende wirtschaftliche Notlage des Geschädigten bzw. seiner Hinterbliebenen geknüpft wer-

⁸⁸³ BSGE 52, 281 (288f.). Der Ausschluß bestimmter Berufsgruppen hätte nach Ansicht des Gerichts nur durch den Gesetzgeber erfolgen können.
⁸⁸⁴ Vgl. *Amelunxen*, S. 57ff.; *Schoreit*, S. 80, 90; *Schneider*, *Viktimologie*, S. 103ff.
⁸⁸⁵ BSGE 57, 168 (170). Kritisch *Behn*, *VersBea* 1985, 95 (96f.); *ders.*, *SGB* 1985, 363 (369), der darauf hinweist, daß das Gericht nicht die näheren Umstände, wie etwa die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Lebenspartner, erörtert. Vgl. auch *KS Hess* NJW 1994, 677 (678), welches betont, daß dem Ausharren in einer längeren konfliktreichen Partnerbeziehung nicht die Bedeutung eines absoluten Versagungsgrundes i. S. des § 2 Abs. 1 OEG beizumessen ist.
⁸⁸⁶ Vgl. BSGE 49, 104 (108) mit Hinweis auf *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 1 Rn. 29-37. Siehe auch *Doering-Stirring*, S. 160.
⁸⁸⁷ Erfaßt werden sollten Verlöbnis, Ehe, Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Vorgesehen war bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine völlige oder anteilige Ablehnung der Leistungen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß dem Staat für diesen Bereich die Zugriffsmöglichkeit fehle und damit der Grundgedanke von der Verantwortung des Staates für Kriminalität nicht zutreffe. Vgl. *BT-Drucks. VI/2420*, S. 4. Siehe auch *Baumann*, *SGB* 1980, 221 (225).
⁸⁸⁸ Vgl. *RdSchr. des BMA v. 28.2.1977*, BVBl. 1977, Nr. 23, S. 39 (40); *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 11; *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 1 Rn. 29. Die Versorgungsverwaltung kann dies aber verhindern, indem sie ein Sonderkonto einrichtet und eine Ergänzungspflegschaft (z.B. durch das Jugendamt) bestellen läßt. Vgl. hierzu *Lessing-Blum*, S. 17 (21).
⁸⁸⁹ BSGE 59, 40 (45); *SG Schleswig* br 1981, 900 (904). Wird die häusliche Gemeinschaft aufgelöst, so ist dies in bezug auf die Unbilligkeit als wesentliche Änderung anzusehen, die nach § 48 SGB X zu berücksichtigen ist. Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn.810f. Kritisch hierzu *Naendrup*, *BStSozArbR* 1985, 138 (140) mit Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG; ähnlich *Baumann*, *SGB* 1980, 221 (225). Siehe auch *Sailer* in *Wilke-Wunderlich*, § 2 OEG Rn. 5, der es für bedenklich hält, eine Entscheidung zu Lasten des unschuldigen Opfers zu treffen.

den,⁸⁹⁰ stellt Reichturn des Opfers keinen Ausschlußgrund dar.⁸⁹¹

Eine Entschädigung ist dagegen unbillig, wenn die Schädigung sowohl Ansprüche auf Verrechtsoperentschädigung nach deutschem als auch nach ausländischem Recht auslöst. Eine Doppelversorgung soll grundsätzlich ausgeschlossen werden.⁸⁹²

(3.) Weitere Versagungsgründe, § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG

Aufgrund der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches des OEG auf bestimmte Ausländergruppen⁸⁹³ (im Zuge des 2. OEG-Ändg vom 25.6.1993) erschien es dem Gesetzgeber erforderlich, weitere Versagungsgründe in das Gesetz einzufügen.⁸⁹⁴ Durch diese soll verhindert werden, daß Ausländer die in ihrem Heimatland begründeten Konflikte in Deutschland fortsetzen und bei einer gesundheitlichen Schädigung staatliche Leistungen beanspruchen können.⁸⁹⁵

Im einzelnen sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die gesundheitliche Schädigung darauf beruht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 OEG). Gleiches gilt, wenn eine aktive Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland vorliegt oder vorlag und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Schädigung hiermit im Zusammenhang steht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 OEG). Schließlich sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 OEG). Im Rahmen der letzten beiden Versagungs-sachverhalte besteht für den Geschädigten die Möglichkeit, den Gegenbeweis dahingehend zu erbringen, daß die aktive Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen bzw. am organisierten Verbrechen für die eingetretene Schädigung nicht ursächlich war.

bb) Leistungsver-sagung wegen mangelnder Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Verfolgung des Täters, § 2 Abs. 2 OEG

Der Versagungsgrund des § 2 Abs. 2 OEG beruht auf dem Zugeständnis des Staates, bei Versagen der staatlichen Verrechtsbekämpfung das geschädigte Opfer zu entschädigen. Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung ist aber nur möglich, falls der Staat der Mit-hilfe seiner Bürger gewiß sein kann. Dies gilt insbesondere, wenn vom Bürger eine staatliche Entschädigung in Anspruch genommen wird.⁸⁹⁶ Vor diesem Hintergrund werden Leistungen versagt, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

⁸⁹⁰ BSGE 49, 104 (113).

⁸⁹¹ Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 1 Rn. 17; *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 13.

⁸⁹² Vgl. *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 2 OEG Rn. 5.

⁸⁹³ Hierzu siehe S. 93ff.

⁸⁹⁴ Vgl. BT-Drucks. 12/4889, 10.5.1993, S. 7; BT-Drucks. 12/5182, 18.6.1993, S. 7.

⁸⁹⁵ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 14.

⁸⁹⁶ *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 816. Der Staat setzt das OEG gewissermaßen als Mittel sozialer Kontrolle ein. Vgl. *Tampe*, Teil V.3.b), S. 148.

§ 2 Abs. 2 OEG begründet insoweit eine rechtliche Verpflichtung des Geschädigten gegenüber der zur Leistung verpflichteten Behörde.⁸⁹⁷

Hervorzuheben ist, daß das „und“ in § 2 Abs. 2 OEG als „oder“ zu verstehen ist. Das heißt Leistungen können schon versagt werden, wenn das Opfer entweder das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts oder das zur Verfolgung des Täters Mögliche unterlassen hat. Dies folgt daraus, daß § 2 Abs. 2 OEG nicht nur die Aufklärung des Sachverhalts zur Festsetzung eines Anspruches auf Entschädigung, sondern auch die Realisierung der nach § 5 OEG auf den Staat übergegangenen Regreßansprüche gegen den Täter sichern soll.⁸⁹⁸

Was dem Geschädigten möglich ist, bestimmt sich nach dessen persönlichen Verhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten. Hierbei stellt das objektiv Zumutbare die äußerste Grenze des subjektiv Möglichen dar.⁸⁹⁹ Eine Mitwirkung ist dem Geschädigten immer dann nicht zuzumuten, wenn er sich selbst oder eine ihm nahestehende Person⁹⁰⁰ der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWIG aussetzen würde.⁹⁰¹

Bei der Aufklärung des Sachverhalts ist der Geschädigte verpflichtet, den Ablauf der Tat sowie alle ihm bekannten Tatumstände bekanntzugeben.⁹⁰² Bei der Verfolgung des Täters ist das Opfer zu einem aktiven Tun verpflichtet, das im Rahmen des Möglichen sogar auf die selbständige Verfolgung und Dingfestmachung des Täters gerichtet sein kann. Die unverzügliche⁹⁰³ Strafanzeige ist dabei nur eine Form der Mitwirkung. Dies ergibt sich aus der Formulierung in § 2 Abs. 2 OEG („insbesondere“).⁹⁰⁴

Strafanzeigen können nach § 158 dStPO bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes sowie bei den Amtsgerichten erstattet werden. Da es sich bei den Amtsgerichten nicht um „für die Strafverfolgung zuständige Behörden“ handelt, ist § 2 Abs. 2 OEG dahingehend auszulegen, daß es genügt, wenn das Opfer bei einer der

⁸⁹⁷ Diese ist mit § 242 BGB vergleichbar, wonach für den Verletzten die Verhaltenspflicht besteht, alles zu tun, was den bereits eingetretenen Schaden mindert oder zumindest nicht vergrößert. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 20. A.A.: *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 2 Rn. 42, nach deren Ansicht § 2 Abs. 2 OEG nur eine Obliegenheit und keine rechtliche Verpflichtung ist.

⁸⁹⁸ *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 20. A.A.: *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 2 Rn. 8, nach dessen Ansicht es nicht genügt, wenn der Geschädigte nur einen der genannten Tatbestände erfüllt.

⁸⁹⁹ *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 2 OEG Rn. 9.

⁹⁰⁰ Die dem Geschädigten nahestehenden Personen sind nach § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 dZPO zu bestimmen.

⁹⁰¹ Vgl. *Schutz-Lüke/Wolf*, § 2 Rn. 18; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 819. Die Frage, ob das Opfer sich auf das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, wurde vom BSG (NJW 1992, 781 (782)) offengelassen.

⁹⁰² *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 22; *Schutz-Lüke/Wolf*, § 2 Rn. 16; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 818. Das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Vgl. die Legaldefinition des § 121 BGB. In bestimmten Einzelfällen muß dem Geschädigten eine gewisse Überlegungsfrist eingeräumt werden, so etwa bei Gewaltgeschehen im Familienkreis. Vgl. *Schutz-Lüke/Wolf*, § 2 Rn. 34. Ist eine sofortige ärztliche Behandlung erforderlich, muß sich der Geschädigte zuerst in diese begeben dürfen. Vgl. Bay LSG Br 1986, 523 (526).

⁹⁰⁴ *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 22; *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 818.

in § 158 dStPO genannten Stellen Anzeige erstattet.⁹⁰⁵

Im Unterschied zu den Versagungsgründen des § 2 Abs. 1 OEG kann die Verwaltungsbehörde nach § 2 Abs. 2 OEG Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen versagen.⁹⁰⁶ Die Behörde hat ihre Entscheidung für die eine oder andere Rechtsfolge nach Recht und Billigkeit, das heißt nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und des Einzelinteresses, zu treffen.⁹⁰⁷ Voraussetzung für eine Leistungsversagung ist allerdings immer, daß der Sachverhalt wegen der mangelnden Mitwirkung des Geschädigten nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden konnte. Ist die Straftat trotz fehlender Mitwirkung aufgeklärt worden, liegt ein Ermessensfehler vor, wenn Leistungen versagt werden.⁹⁰⁸

Während bei Vorliegen eines der in § 2 Abs. 1 OEG aufgeführten Versagungsgründe Leistungen in ihrer Gesamtheit zu versagen sind (insoweit also ein Alles-oder-Nichts-Prinzip gilt), besteht im Rahmen des § 2 Abs. 2 OEG die Möglichkeit, entsprechend den Umständen des Einzelfalles einzelne Leistungen zu versagen.⁹⁰⁹ Unzulässig ist jedoch - so die h.M. - die teilweise Versagung einer Einzelleistung, z.B. die Halbierung einer Rente oder die Versagung auf Zeit.⁹¹⁰ Hervorzuheben ist, daß die Versagung sämtlicher Leistungen nur dann in Betracht kommt, wenn eine schwere Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegt, die auf eine tatsächliche Vereitelung der Aufklärung des Sachverhalts hinausläuft.⁹¹¹

i) Ausschluss bei Straftaten mit Kfz

Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers verursacht worden sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des OEG (§ 1 Abs. 11 OEG). Diese sollen nach den gleichen Grundsätzen abgewickelt werden, die für andere durch ein Kraftfahrzeug verursachte Schäden gelten.⁹¹²

⁹⁰⁵ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 22; *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 2 Rn. 45. Bei Antragsdelikten muß grundsätzlich verlangt werden, daß ein Strafantrag gestellt wird. Vgl. *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 2 OEG Rn. 10.

⁹⁰⁶ BT-Drucks. 7/2506, S. 15f. Die Folgen einer Verletzung anderer Mitwirkungspflichten richtet sich allein nach den Vorschriften des SGB I und SGB X. Hierbei handelt es sich um solche, die sich auf den Zeitraum nach Beginn des Verwaltungsverfahrens beziehen, während § 2 Abs. 2 OEG Mitwirkungspflichten vor Beginn desselben zum Gegenstand hat. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 21; *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 2 OEG, Rn. 8; *Hz/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 817.

⁹⁰⁷ *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 19.

⁹⁰⁸ *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 2 OEG Rn. 8, 10.

⁹⁰⁹ So die h.M.: *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 23; *Schoreit/Düsseldorf*, § 2 Abs. 2 Rn. 46; *Schulz-Lüke/Wolf*, § 2 Rn. 42. A.A.: *Zech*, *BehindR* 1976, 49 (50). Eine Versagung nach § 2 Abs. 2 OEG berührt nicht den Erstattungsanspruch der vorleistenden Krankenkasse gegen die Versorgungsverwaltung, da eine Versagung nicht den Geschädigten, sondern die Solidargemeinschaft der Krankenversicherung belasten würde. Vgl. *BSG NJW* 1992, 781 (782).

⁹¹⁰ *Kunz/Zellner*, § 2 Rn. 23. Anders das *BSG NJW* 1992, 781 (obiter dictum): „Der Versagungsbestand eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, auf den Geschädigten einzuwirken und durch vollständige oder zeitweilige oder teilweise Versagung der Leistungen den Geschädigten zur Mitwirkung, also zu dem gewünschten Verhalten, zu veranlassen.“

⁹¹¹ *Hz/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 821.

⁹¹² BT-Drucks. 7/2506, S. 18.

Bereits vor Inkrafttreten des OEG waren Opfer von Straftaten im Straßenverkehr durch das Pflichtversicherungsgesetz geschützt. Dieser Schutz beschränkte sich allerdings darauf, daß die Haftpflichtversicherung, die jeder Kfz-Halter für sein Kraftfahrzeug abzuschließen hat, nur für Schäden aus Fahrlässigkeitstaten eintritt.⁹¹³ Um Lücken im wirtschaftlichen Schutz der Opfer des Straßenverkehrs zu schließen, wurde § 12 Abs. 1 PflVG durch § 9 Nr. 1 OEG dahingehend geändert, daß nunmehr der Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen⁹¹⁴ auch dann Leistungen zu erbringen hat, wenn der Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt worden ist und die Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde.⁹¹⁵ Die erweiterte Leistungspflicht des Entschädigungsfonds gilt auch in Sonderfällen, in denen die vorsätzliche Schädigung durch ein Kfz verursacht wurde, dessen Identität nicht feststellbar ist.⁹¹⁶ Der zu ersetzende Schaden muß grundsätzlich durch die Verwendung eines Fahrzeuges als Tatwerkzeug entstanden sein, wobei gleichgültig ist, ob sich der Fahrer während der Tатаusführung im Fahrzeug aufgehalten hat oder nicht.⁹¹⁷ Es reicht jedoch nicht aus, wenn die Tat lediglich aus einem Kraftfahrzeug heraus - etwa mittels einer Schußwaffe - oder in diesem ausgeführt worden ist. In diesen Fällen hat das Opfer einen Anspruch nach dem OEG.⁹¹⁸

Hervorzuheben ist, daß der Entschädigungsfonds mit seinen Leistungen nur subsidiär eintritt. Der Geschädigte muß insbesondere versuchen, seinen Schaden gegenüber Halter, Eigentümer oder Fahrer des Kraftfahrzeuges geltend zu machen, sofern diese bekannt sind.⁹¹⁹ Da eine Verbindlichkeit des Schadensversicherers, wenn der Versicherte den Schadensfall vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat, wegen § 152 VVG nicht besteht, braucht sich der Geschädigte in solchen Fällen nicht auf diesen Anspruch verweisen zu lassen.⁹²⁰

j) Das Antragsverfahren

Leistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Da das Antragsverfahren bereits in § 1 Abs. 1 OEG erwähnt wird, gehört es zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgung.⁹²¹ Infolgedessen sind Leistungen frühestens ab Antragstellung zu gewähren. Hiervon macht das Gesetz allerdings eine Ausnahme: Da

⁹¹³ § 152 VVG.

⁹¹⁴ Die Stellung ist durch die Verordnung des Bundesministers der Justiz vom 14.12.1965, BGBl. I S. 2093, BGBl. III 925-6 dem Verein „Verkehrsoferhilfe e.V.“ in Hamburg zugewiesen worden.

⁹¹⁵ So die neu eingefügte Nr. 3 des § 12 Abs. 1 PflVG.

⁹¹⁶ Insbesondere der Fall der Fahrerflucht soll erfaßt werden. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 18.

⁹¹⁷ *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 253.

⁹¹⁸ *Hz/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 781.

⁹¹⁹ § 12 Abs. 1 Satz 2 PflVG.

⁹²⁰ Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 9 Rn. 5f. Siehe auch § 12 Abs. 1 Satz 3 PflVG, wonach die Leistungspflicht des Fonds entfällt, wenn Schadensersatz nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen ist oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen werden kann.

⁹²¹ BSGE 2, 290 (293); 7, 118 (120); *Röhmel*, JA 1977, 39 (89); *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Rn. 17; *Hz/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 776. Vgl. auch VV Nr. 1 zu § 1 BVG.

wegen der Verweisung auf die Regelungen des BVG die für dieses Gesetz geltenden Grundsätze uneingeschränkt anzuwenden sind,⁹²² ist Versorgung auch für Zeiträume vor Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird (§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG).⁹²³ War der Geschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung gehindert, verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Verhinderung.⁹²⁴

Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Er muß aber schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem zuständigen Versorgungsamt gestellt werden (§ 6 KOVVerfG i.V.m. § 6 Abs. 3 OEG). Anträge werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und - bei Personen, die sich im Ausland aufhalten - auch von den amtlichen deutschen Auslandsvertretungen entgegengenommen (Art. I § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Da die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellten Anträge unverzüglich an den zuständigen weitergeleitet werden, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem er bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist.

Der Antrag auf Entschädigung ist, falls erforderlich, entsprechend § 133 BGB auszulegen.⁹²⁵ Grundsätzlich ist ein Antrag auf alle nach Lage des Einzelfalls in Betracht kommenden Leistungen gerichtet, es sei denn, daß er ausdrücklich auf bestimmte Leistungen beschränkt wird.⁹²⁶

Zum Kreis der Anspruchs- und damit Antragsberechtigten gehören der Geschädigte sowie dessen Hinterbliebene.⁹²⁷ Die Anspruchsberechtigung ist an Handlungsfähigkeit geknüpft, die vorliegt, wenn der Geschädigte bzw. der Hinterbliebene das 15. Lebensjahr vollendet hat.⁹²⁸ Nicht zum Kreis der Antragsberechtigten gehören die Krankenkassen. Allerdings sind auch sie berechtigt, den Anspruch des Geschädigten im eigenen Namen geltend zu machen, da der Entscheidung über den Anspruch auf Opferentschädigung Tatbestandswirkung für den Erstattungsanspruch der Krankenkassen zukommt.⁹²⁹ Nach § 102, 103 SGB X steht den Krankenkassen gegen die Versorgungsverwaltung bei begründeten Ansprüchen auf Verbrechensopferentschädigung ein Ausgleichsanspruch zu.

⁹²² Kunz/Zellner, § 1 Rn. 73.

⁹²³ § 60 Abs. 1 Satz 2 BVG verhindert damit, daß bei den Versorgungsämtern eine Flut unbegründeter Leistungsanträge eingeht. So waren es in der Vergangenheit die Krankenkassen, die sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, durch eine Verspätung der Antragstellung verkürzte Ersatzansprüche gegen das Versorgungsamt zu haben und sich deshalb keine Zeit nahmen, aussichtslose Begehren herauszufiltern. Vgl. Naendrup, BStSozArbR 1985, 138 (141). Kritisch hierzu Fehl, VersBea 1979, 7ff., 16f.

⁹²⁴ § 60 Abs. 1 Satz 3 BVG. Die Regelung des § 60 BVG zeigt, daß es sich empfiehlt, den Antrag möglichst unverzüglich zu stellen. Vgl. Kratochwil, BK 1977, 315 (321).

⁹²⁵ HZS/Galhausen, Gruppe 9c, Rn. 778; Kunz/Zellner, § 1 Rn. 73.

⁹²⁶ VV Nr. 1 Satz 2 zu § 1 BVG. Leistungen, die für den Antragsteller ungünstig sind, werden vom Antrag nicht umfaßt. Vgl. BSG R 1985, 153 (157). Die Leistungsträger sind nach Art. I § 16 Abs. 3 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

⁹²⁷ Dieses ergibt sich aus § 1 Abs. 1 OEG und § 1 Abs. 8 OEG i.V.m. § 38ff. BVG. Zum Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gehören: die Witwe bzw. der Witwer, die Waisen, die Verwandten der aufsteigenden Linie sowie unterhaltsberechtigte frühere Ehegatten. Vgl. Ebert, S. 111.

⁹²⁸ Art. I § 36 Abs. 1 SGB I.

⁹²⁹ BSGE 52, 281 (282f.); BSG SGB 1988, 338.

Dieser zielt auf die Abschöpfung der durch Vorleistungen der Krankenkasse in der Versorgungsverwaltung eingetretenen Bereicherung.⁹³⁰

7. Umfang der Entschädigung nach dem OEG

a) Die Leistungen nach dem OEG

Während sich die anspruchsbegründenden Voraussetzungen abschließend aus dem OEG ergeben, richten sich die dem Geschädigten zu gewährenden Leistungen nach den Vorschriften des BVG in entsprechender Anwendung.⁹³¹

Das Leistungsprogramm des BVG gewährt dem Betroffenen die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie eine angemessene wirtschaftliche Versorgung.⁹³² Im einzelnen gehören hierzu: Heil- und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Rentenleistungen für Geschädigte und Hinterbliebene, Bestattungs- und Sterbegeld sowie Kapitalabfindungen.⁹³³

aa) Heil- und Krankenbehandlung, §§ 10ff. BVG

Die Heilbehandlung ist darauf gerichtet, die körperliche Integrität des Geschädigten wiederherzustellen. Sie wird nach § 10 BVG für Gesundheitsstörungen gewährt, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind.⁹³⁴ Bei einer Gesundheitsstörung in Form einer Verschlimmerung wird Heilbehandlung für die gesamte Gesundheitsstörung gewährt, es sei denn, daß diese als Folge einer Schädigung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG). Schwerbeschädigten⁹³⁵ ist Heilbehandlung auch für Gesundheitsstörungen zu gewähren, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind.⁹³⁶ Leistungen der Krankenbehandlungen, die im wesentlichen denen der Heilbehandlung entsprechen,⁹³⁷ erhalten Schwerbeschädigte (für den Ehegatten, für die Kinder und die sonstigen Angehörigen), Pflegezulageempfänger (für ihre Pflegepersonen) sowie Witwen, Waisen und Eltern.

⁹³⁰ Überblick über das Erstattungsrecht bei Eichenhofer in Wannagat, SGB X, Vor §§ 102-114 SGB X/3 Rn. 29ff.

⁹³¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 11.

⁹³² Vgl. Art. I § 5 SGB I.

⁹³³ Vgl. den Leistungskatalog des § 9 BVG.

⁹³⁴ Die Heilbehandlung umfaßt im einzelnen: ambulante ärztliche Versorgung, Versorgung mit Heilmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, stationäre ärztliche Behandlung in einer Rehabilitations- einrichtung, häusliche Krankenpflege, Belastungsproben und Arbeitstherapie sowie nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen. Vgl. den Katalog des § 11 BVG. Daneben werden dem Beschädigten gemäß § 11a BVG Versehrtenleibesübungen zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit gewährt.

⁹³⁵ Schwerbeschädigter ist, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% beeinträchtigt ist. Vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 BVG.

⁹³⁶ § 10 Abs. 2 BVG.

⁹³⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 BVG mit der Modifikation, daß lediglich ein Zuschuß für Zahn- ersatz gewährt wird.

Die Ansprüche auf Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen und auf Krankenbehandlung sind gegenüber vergleichbaren Ansprüchen gegen einen Sozialversicherungsträger oder aufgrund eines anderen Gesetzes subsidiär und dem Grunde nach einkommensabhängig.⁹³⁸

Ist ein Versorgungsantrag bereits gestellt und wird er wahrscheinlich zum Erfolg führen, kann Heil- und Krankenbehandlung auch vor Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.⁹³⁹

Da die Heil- und Krankenbehandlung zum größten Teil von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung - also von den Krankenkassen - durchgeführt wird,⁹⁴⁰ erhalten diese Erstattung ihrer Aufwendungen durch die Versorgungsverwaltung (§§ 19ff. BVG).⁹⁴¹ Neben Heil- und Krankenbehandlung steht dem Geschädigten bei Arbeitsunfähigkeit ein Versorgungskrankengeld in Höhe von 80% des schädigungsbedingt entgangenen Regellohns zu.⁹⁴²

bb) Leistungen der Kriegsopterfürsorge, §§ 25-27i BVG

Die Leistungen der Kriegsopterfürsorge werden nur unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Geschädigten (bzw. des Hinterbliebenen) gewährt. Voraussetzung ist, daß der Geschädigte infolge der Schädigung (bzw. der Hinterbliebene infolge des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds) nicht in der Lage ist, den nach den §§ 25b ff. BVG anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Versorgungsleistungen und seinem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken (wirtschaftliches Unvermögen).⁹⁴³ Allgemeine Leistungsgrundsätze der Kriegsopterfürsorge sind damit das Kausal- und das Subsidiaritätsprinzip.⁹⁴⁴

Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung bzw. dem Verlust des Angehörigen und der Notwendigkeit der Leistung wird grundsätzlich vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist (§ 25a Abs. 2 BVG).⁹⁴⁵ Diese Fiktion gilt jedoch nur für die Frage der wirtschaftlichen Kausalität, d.h., für die Frage, ob zwischen der Schädigung und

der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ein ursächlicher Zusammenhang besteht,⁹⁴⁶ nicht dagegen für die Frage, ob wirtschaftliches Unvermögen gegeben ist oder nicht.⁹⁴⁷ Zu den Leistungen der Kriegsopterfürsorge gehören: Hilfe zur beruflichen Rehabilitation, Erziehungsbeihilfe für Waisen und Kinder von Schwerbeschädigten, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Wohnungshilfe sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen.⁹⁴⁸

cc) Rentenleistungen für Geschädigte und Hinterbliebene, §§ 29ff. BVG

Sowohl der Beschädigte als auch dessen Hinterbliebene erhalten laufend wiederkehrende Geldleistungen in Monatsbeträgen (Rentenleistungen).⁹⁴⁹ Die Renten nach dem BVG setzen sich aus drei Bestandteilen zusammen: Grundrente, Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich.

Die Grundrente ist einkommensunabhängig und wird Geschädigten, Witwen und Waisen gewährt.⁹⁵⁰ Für den Geschädigten bemißt sie sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), der in Prozent ausgedrückt wird und mindestens 25% betragen muß.⁹⁵¹ Die MdE ist ein Maß für die Auswirkungen eines Mangels an funktioneller Intaktheit, also für einen Mangel an körperlichem, geistigem oder seelischem Vermögen.⁹⁵² Hervorzuheben ist, daß eine vorübergehende Gesundheitsstörung von weniger als 6 Monaten keine Berücksichtigung findet.⁹⁵³ Durch die von der MdE abhängige monatliche Grundrente sollen die einzelnen nicht wägbarer, durch die körperliche Versehrtheit oder den Verlust des Ernährers bedingten Mehraufwendungen und Belastungen ausgeglichen werden.⁹⁵⁴ Die Grundrente orientiert sich daher nicht an den tatsächlichen Einkommenseinbußen des Geschädigten.⁹⁵⁵

Schwerbeschädigte ab 50% MdE, die keine zumutbare Erwerbstätigkeit finden, erhalten eine Ausgleichsrente. Da diese Rente der Sicherstellung des Lebensunterhalts dient, findet das sonstige Einkommen unter Berücksichtigung gewisser Freibeträge Anrechnung.⁹⁵⁶ Unter den Voraussetzungen der §§ 41 und 47 BVG wird auch Witwen und Waisen eine monatliche Ausgleichsrente gewährt.

Wie die Ausgleichsrente dient der Berufsschadensausgleich der Entschädigung des indi-

⁹³⁸ § 10 Abs. 7 BVG.

⁹³⁹ § 10 Abs. 8 BVG. Vgl. auch VV Nr. 11 zu § 10 BVG. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der Geschädigte in der Regel der gesetzlichen Krankenversicherung angehört, die zur Behandlung verpflichtet ist. Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1, Rn. 125.

⁹⁴⁰ Vgl. § 18c BVG.

⁹⁴¹ Nach einem Erlaß des BMA vom 19.3.1990 sind Kosten für eine notwendige psychotherapeutische Behandlung von Opfern einer Vergewaltigung auch zu übernehmen, wenn sich das Opfer vor Anerkennung nach dem OEG selbst in Behandlung begibt und unabhängig von einer Überweisung durch einen Kassenarzt an den Therapeuten wendet. Vgl. hierzu *Lessing-Blum*, S. 17 (23).

⁹⁴² §§ 16ff. BVG.

⁹⁴³ § 25a Abs. 1 BVG. Bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf entfällt der Einsatz von Einkommen und Vermögen, § 25c Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25f Abs. 1 BVG.

⁹⁴⁴ Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1, Rn. 129.

⁹⁴⁵ Die gesetzliche Vermutung ist von den Behörden zu widerlegen. Hieran sind hohe Anforderungen zu stellen. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 43. Wenn besondere Gründe der Billigkeit es rechtfertigen, können Leistungen auch ohne Ursachenzusammenhang gewährt werden, § 25a Abs. 2 BVG.

⁹⁴⁶ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 41.

⁹⁴⁷ Hieraus wird deutlich, daß die Frage des Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen streng von der Frage des Kausalzusammenhangs zu trennen ist. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 42.

⁹⁴⁸ Darüber hinaus werden Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sowie Altershilfe gewährt. Vgl. den Katalog des § 25b BVG sowie die §§ 26ff. BVG.

⁹⁴⁹ Nach § 56 BVG erfolgt eine jährliche Anpassung der Rentenleistungen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter aller in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Erwerbstätigen.

⁹⁵⁰ §§ 31 Abs. 1, 40, 46 BVG. Die Grundrente beruht auf dem Prinzip der abstrakten Schadensberechnung.

⁹⁵¹ § 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BVG.

⁹⁵² *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 34. Für die Beurteilung ist die herrschende medizinische wissenschaftliche Lehrmeinung maßgebend. Vgl. *Court*, S. 47 (48).

⁹⁵³ § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVG.

⁹⁵⁴ BT-Drucks. 7/2506, S. 11.

⁹⁵⁵ Vgl. *Gitter*, 4. Teil, § 31, II.1.

⁹⁵⁶ §§ 32f., 34 BVG. Insoweit handelt es sich um eine konkrete Schadensberechnung.

viduellen Erwerbsausfalles.⁹⁵⁷ Allerdings stellt er einen echten Ausgleich des Einkommenschadens dar und hat damit Lohnersatzfunktion.⁹⁵⁸ Der Berufsschadensausgleich dient also dem Ausgleich desjenigen Schadens, der dem Geschädigten im beruflichen Fortkommen entstanden ist. Einen Berufsschadensausgleich erhalten rentenberechtigte Geschädigte nach § 30 Abs. 3 BVG in Höhe von 42,5% des auf volle Deutsche Mark abgerundeten schädigungsbedingten Einkommensverlustes.⁹⁵⁹ Unter einem Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen⁹⁶⁰ aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente und dem höheren Vergleichseinkommen zu verstehen.⁹⁶¹

Als weitere laufend wiederkehrende Geldleistungen kommen in Betracht: die Schwerbeschädigtenzulage für gesundheitlich außergewöhnlich betroffene Geschädigte,⁹⁶² der Ehegatten- und Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte,⁹⁶³ die Elternrente (als einzige Rentenleistung für Eltern),⁹⁶⁴ die Pflegezulage für Beschädigte, die infolge der Schädigung hilflos sind,⁹⁶⁵ die Leistung für Blinde zum Unterhalt eines Führhundes oder als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung⁹⁶⁶ sowie der Pauschalbetrag zur Abgeltung eines außergewöhnlichen Verschleißes an Kleidung oder Wäsche⁹⁶⁷.

dd) Bestattungs- und Sterbegeld, §§ 36f. BVG

Als einmalige Leistungen werden Bestattungs- und Sterbegeld gewährt. Ein Bestattungsgeld kommt nach § 36 BVG beim Tod eines rentenberechtigten Beschädigten in Betracht.⁹⁶⁸ Eine aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften für denselben Zweck zu gewährende Leistung ist hierauf anzurechnen.⁹⁶⁹ Dies gilt auch für ein Bestattungsgeld, das beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gewährt wird.⁹⁷⁰ Beim Tode eines Beschädigten ist ohne Rücksicht auf die Todesursache ein Sterbegeld in

⁹⁵⁷ Schulze, Sozialrecht, Rn. 758

⁹⁵⁸ Bley/Kraikebohm, Rn. 951.

⁹⁵⁹ Für hinterbliebene Ehegatten ist der Schadensausgleich gemäß § 40a BVG als reine Unterhaltserstattungsleistung vorgesehen.

⁹⁶⁰ Seit 1.7.1990 ist neben die Bruttoberechnung eine Nettoberechnung getreten, die dann zum Zuge kommt, wenn sie sich für den Berechtigten günstiger auswirkt. Vgl. § 30 Abs. 6 BVG.

⁹⁶¹ § 30 Abs. 4 BVG. Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- und Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Vgl. § 30 Abs. 5 BVG.

⁹⁶² § 31 Abs. 5 BVG. Die Schwerbeschädigtenzulage ergänzt die Grundrente.

⁹⁶³ §§ 33a, 33b BVG. Dieser ist einkommensabhängig.

⁹⁶⁴ §§ 49ff. BVG. Sie ist ebenfalls einkommensabhängig.

⁹⁶⁵ § 35 BVG.

⁹⁶⁶ § 14 BVG.

⁹⁶⁷ § 15 BVG.

⁹⁶⁸ Es beträgt 2.588,- DM. Ist der Tod nicht Folge der Schädigung, gewährt das BVG die Hälfte, also 1.296,- DM. Vgl. § 36 Abs. 1 BVG. Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an der Folge einer Schädigung, so ist das Bestattungsgeld bis zur vollen Höhe zu zahlen, soweit Kosten der Bestattung entstanden sind. Diese Vorschrift spielt bei Tötungsdelikten eine Rolle. Vgl. § 36 Abs. 3 BVG.

⁹⁶⁹ § 36 Abs. 4 BVG.

⁹⁷⁰ § 53 i.V.m. § 36 Abs. 4 BVG.

Höhe des Dreifachen der monatlichen Versorgungsbezüge zu zahlen.⁹⁷¹ Diese einmalige Leistung soll den Hinterbliebenen den Übergang in die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erleichtern und hat damit auch Unterhaltersatzfunktion.⁹⁷²

ee) Kapitalabfindungen, §§ 72ff. BVG

Die Kapitalabfindung soll es dem Beschädigten, der eine Rente erhält, ermöglichen, sich Wohnraum zur Eigennutzung durch Erwerb oder Bau zu schaffen oder zu erhalten.⁹⁷³ Die Kapitalabfindung ist auf die für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehende Grundrente beschränkt.⁹⁷⁴

b) Kein Schmerzensgeld

Ein Schmerzensgeld, welches dem Geschädigten neben einem Ausgleich für erlittene Schmerzen und seelische Leiden auch Genugtuung verschaffen soll,⁹⁷⁵ ist im Rahmen der staatlichen Entschädigung für Gewaltopfer nicht vorgesehen. Unter Berufung auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes heißt es in der amtlichen Begründung zum OEG, daß es nicht gerechtfertigt sei, insoweit eine Leistungspflicht der Allgemeinheit zu begründen.⁹⁷⁶ Genugtuung könne von der Allgemeinheit nicht erbracht werden.⁹⁷⁷ Da das BVG einen ausdrücklichen Ausgleich für immaterielle Schäden nicht vorsieht und das OEG hinsichtlich seiner Leistungen an dieses Gesetz anknüpft, sprechen auch rechtssystematische Gründe dagegen, betroffenen Opfern von staatlicher Seite ein Schmerzensgeld zu gewähren. Letztlich seien die nach dem BVG in Betracht kommenden Leistungen ausreichend, um alle Gesundheitsschäden auszugleichen und um die soziale Stellung des Betroffenen zu festigen.⁹⁷⁸

Dennoch ist im Entschädigungssystem des BVG ein Ausgleich für immaterielle Schäden ansatzweise vorhanden: Nach § 30 Abs. 1 BVG sind zwecks Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die seelischen Begleiterscheinungen und Schmerzen des Opfers mitzuberücksichtigen. Diese müssen allerdings - anders als beim Schmerzensgeld - einen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit aufweisen.⁹⁷⁹

⁹⁷¹ § 37 BVG.

⁹⁷² Vgl. Bley/Kraikebohm, Rn. 957.

⁹⁷³ VV Nr. 1 zu den §§ 72 bis 80 BVG.

⁹⁷⁴ § 74 Abs. 2 BVG.

⁹⁷⁵ Vgl. Teichmann in Jauernig, § 847 Anm. 1a).

⁹⁷⁶ BT-Drucks. 7/2506, S. 11.

⁹⁷⁷ Vgl. auch Sailer in Wilke/Wunderlich, § 1 OEG Rn. 1 sowie Schoreit, S. 52, 85f., der darauf hinweist, daß das Schmerzensgeld ganz auf das Täter-Opfer-Verhältnis zugeschnitten sei. Vgl. auch Schoreit/Düsseldorf, Einl. S. 20.

⁹⁷⁸ BT-Drucks. 7/2506, S. 11.

⁹⁷⁹ Vgl. BSGE 8, 209 (215); 9, 291 (294). Siehe auch Weintraud, S. 166; Sitzungsbericht, 49. DJT, Bd. II, S. P. 26, P. 131; Ebert, S. 132.

Vgl. auch die Parallele zum Leistungssystem der Unfallversicherung: Nach BVerfGE 34, 118 (129ff.) ist der Ausschluss des Unfallversicherten von Schmerzensgeldansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber für verfassungsgemäß erklärt worden.

8. Zusammentreffen von Ansprüchen

Wird jemand, der bereits Beschädigtenversorgung nach dem BVG (oder einem anderen Gesetz, das auf das BVG verweist)⁹⁹⁰ erhält, durch ein schadensstiftendes Ereignis im Sinne des OEG versorgungsberechtigt, sieht das Gesetz in § 3 Abs. 1 OEG die Bildung einer einheitlichen Rente vor. Hierdurch soll eine sachgemäße auf den Einzelfall zugeschnittene Ausgestaltung der Versorgungsleistungen erreicht werden.⁹⁹¹ Unter einer einheitlichen Rente sind alle laufenden Geldleistungen zu verstehen, die vom Grad der MdE oder den Auswirkungen aller Schädigungsfolgen abhängig sind.⁹⁹² Bei der Festsetzung einer Gesamt-MdE dürfen die einzelnen MdE-Werte nicht addiert werden. Maßgebend sind statt dessen die Auswirkungen der einzelnen Schädigungsfolgen auf die Erwerbsfähigkeit in ihrer Gesamtheit.⁹⁹³

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 OEG ist in Fällen, in denen mehrere Ansprüche nach dem OEG aufgrund verschiedener schadensstiftender Ereignisse zusammentreffen, analog anzuwenden. Voraussetzung ist allerdings, daß sich die Ansprüche nicht gegen dasselbe Land oder gegen den Bund richten.⁹⁹⁴

Nach § 3 Abs. 2 OEG entfällt ein Anspruch nach dem OEG, wenn das schadensstiftende Ereignis zugleich Ansprüche nach dem BVG (oder nach einem Gesetz, welches das BVG für anwendbar erklärt) begründet. Durch die Subsidiarität des OEG gegenüber anderen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts soll sichergestellt werden, daß keine Mehrfachversorgung ausgelöst wird.⁹⁹⁵

Keiner Regelung des Vorrangs bedarf es dagegen, wenn ein Beamter während der Ausübung seines Dienstes Opfer einer Straftat im Sinne des OEG wird. In diesen Fällen geht die beamtenrechtliche Unfallfürsorge vor und der Anspruch nach dem OEG ruht (§ 65 BVG).⁹⁹⁶ Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht auch dann, wenn das Opfer wegen desselben schadensstiftenden Ereignisses einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.⁹⁹⁷ Übersteigen jedoch die Leistungen nach dem OEG die der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. die der gesetzlichen Unfallversicherung, so sind sie in dem

⁹⁹⁰ Vgl. den Katalog des Art. II § 1 Nr. 11 SGB I: § 80 Soldatenversorgungsgesetz; § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz; § 47 Zivildienstgesetz; § 51 Bundesseuchengesetz; §§ 1, 5 Häftlingsgesetz; §§ 21f. des Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes; 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

⁹⁹¹ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 16.

⁹⁹² Schulz-Löke/Wolf, § 3 Rn. 3; Sailer in Wilke/Wunderlich, § 3 OEG Rn. 1.

⁹⁹³ So kann z.B. die Gesamt-MdE wesentlich höher sein als sich bei einer Addition der Einzel-MdE ergeben würde. Vgl. hierzu Kunz/Zellner, § 3 Rn. 3.

⁹⁹⁴ Sofern sich die Ansprüche gegen dasselbe Land oder gegen den Bund richten, ist vor dem Hintergrund der Kostentragungfrage eine entsprechende Regelung entbehrlich. Vgl. Schoreit/Düselldorf, § 3 Abs. 1 Rn. 2.

⁹⁹⁵ Vgl. Kunz/Zellner, § 3 Rn. 5.

⁹⁹⁶ Vgl. §§ 134ff. BBG.

⁹⁹⁷ Durch das Ruhen der Ansprüche erlischt der Anspruch auf Versorgung in diesen Fällen jedoch nicht. Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, als Opfer i.S. des OEG anerkannt zu werden, so daß die Versorgungsverwaltung ein entsprechendes Verfahren nicht ablehnen kann. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 16 sowie Kunz/Zellner, § 3 Rn. 7.

Umfang zu gewähren, in dem sie die letztgenannten übersteigen.⁹⁹⁸ Leistungen einer privaten Unfallversicherung sowie Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenkasse lassen demgegenüber den Anspruch nach dem OEG nicht entfallen.⁹⁹⁹

Nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB kann ein Beamter wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Da Amtshaftungsansprüche aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB den Versorgungsanspruch weit übersteigen können,⁹⁹⁰ sieht § 3 Abs. 3 OEG einen Ausschluss der o.g. Regelung vor.⁹⁹¹ Damit wird sichergestellt, daß dem Opfer einer Straftat neben dem OEG-Anspruch grundsätzlich auch ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung gegen den Beamten bzw. dessen Dienstherrn zusteht.⁹⁹²

9. Kostenträger

Einer der Streitpunkte im Gesetzgebungsverfahren zum OEG war die Frage der Kostenträgerschaft.⁹⁹³ Da weder der Bund noch die Länder bereit waren, die durch das OEG anfallenden Kosten allein zu tragen, einigte man sich auf eine Kompromißlösung. Danach richtet sich die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach dem Ort, an dem die Schädigung eingetreten ist (Talortprinzip). Dies liegt nahe, weil es zu den öffentlichen Aufgaben der dort zuständigen Behörden gehört, den Bürger gegen Schädigungen durch Straftaten zu schützen.⁹⁹⁴ Aus diesem Grund bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 1 OEG, daß grundsätzlich das Land, in dessen Hoheitsgebiet die Schädigung eingetreten ist, die durch das OEG anfallenden Kosten aufzubringen hat. Bei sog. Distanzdelikten⁹⁹⁵, das heißt bei Delikten, bei denen Handlungs- und Erfolgsort in verschiedenen Ländern liegen, ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Land leistungs- und damit kostenträgerspflichtig, in dem der Erfolg eingetreten ist.⁹⁹⁶ Kann nicht festgestellt werden, in welchem Land das Opfer die Schädigung erlitten hat, so ist das Land Kostenträger, in dem der Be-

⁹⁹⁸ Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung würde § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. § 1 OEG unter Umständen zum Ausschluss der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung führen, die höher als im Versorgungsrecht sind. (Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII sind Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle versicherungsfrei, für die ihnen Versorgung nach dem BVG oder solchen Gesetzen gewährt wird, die das BVG für anwendbar erklären, es sei denn, daß der Arbeitsunfall zugleich die Folge einer Schädigung i.S. dieser Gesetze ist.) Deshalb sieht § 3 Abs. 4 OEG einen Ausschluss des § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (= § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO) bei Schäden nach diesem Gesetz vor. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 16.

⁹⁹⁹ BSGE 52, 281 (289).

⁹⁹⁰ Der Geschädigte hat z.B. gemäß § 839 i.V.m. § 847 BGB Anspruch auf ein Schmerzensgeld!
⁹⁹¹ Insoweit ist § 3 Abs. 3 OEG lex specialis zu § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Vgl. Kunz/Zellner, § 3 Rn. 8; Röhmel, JA 1977, 39 (87).

⁹⁹² Gemäß Art. 34 Satz 1 GG haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht.

⁹⁹³ Siehe hierzu S. 80.

⁹⁹⁴ BT-Drucks. 7/2506, S. 16.

⁹⁹⁵ Gemeint sind beispielsweise Fälle, in denen das Opfer eines Mordanschlages durch einen Schuß über die Landesgrenze oder durch eine Postsendung aus dem Ausland bzw. einem anderen Bundesland verletzt oder getötet wird. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 16.

⁹⁹⁶ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 16.

triffene zur Tatzeit⁹⁹⁷ seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.⁹⁹⁸ Hatte der Geschädigte in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff bzw. Luftfahrzeug⁹⁹⁹ außerhalb des Geltungsgebietes des OEG eingetreten, ist der Bund Kostenträger.¹⁰⁰⁰

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 OEG trägt der Bund 40% der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen entstehen.¹⁰⁰¹ Nicht zu den Geldleistungen gehören solche Beträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung erbracht werden.¹⁰⁰² Eine anteilige Kostentragungspflicht des Bundes entfällt auch dann, wenn eine Geldleistungsbestimmung so eng mit einer Sachleistungsbestimmung verknüpft ist, daß die Durchführung der Geldleistung vorsehenden Vorschrift nicht von der Durchführung der Sachleistungsvorschrift getrennt werden kann.¹⁰⁰³ Welche Leistungen im einzelnen als Geldleistungen anzusehen sind, ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Rundschreiben festgelegt worden.¹⁰⁰⁴ Da bei der sozialen Entschädigung für Gewaltopfer in der Regel Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung (in Form von Sachleistungen) im Vordergrund stehen,¹⁰⁰⁵ trifft den Bund in den meisten Fällen keine Kostentragungspflicht. Haben sich bei einem Zusammentreffen von Ansprüchen im Sinne des § 3 Abs. 1 OEG¹⁰⁰⁶ die Leistungen insgesamt erhöht, sind zwecks Verwaltungsverfahren die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von demjenigen Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.¹⁰⁰⁷

10. Übergang gesetzlicher Schadenersatzansprüche

Zum Ausgleich der durch das OEG anfallenden Kosten gehen gemäß § 5 Abs. 1 OEG i.V.m. § 81a BVG die gegen den Schädiger bestehenden gesetzlichen Schadenersatz-

⁹⁹⁷ Gemeint ist hier der Zeitpunkt des Eintritts der Schädigung. Vgl. *Sailer in Wilke/Wunderlich*, § 4 OEG Rn. 1.

⁹⁹⁸ § 4 Abs. 1 Satz 2 OEG.

⁹⁹⁹ Ein Schiff oder Luftfahrzeug ist dann deutsch, wenn es berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen Deutschlands zu führen. Vgl. §§ 1f. FlaggRG sowie § 2 LuftVG.

¹⁰⁰⁰ § 4 Abs. 1 Satz 3 OEG. Hier ist zwar der Bund Kostenträger, zuständig für die Versorgung sind aber die Länder. Dies ergibt sich aus Art. 83 GG. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 4 Rn. 3.

¹⁰⁰¹ Diese Regelung korrespondiert mit Art. 104a Abs. 3 GG, wonach Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen können, daß Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden.

¹⁰⁰² § 4 Abs. 2 Satz 2 OEG.

¹⁰⁰³ Rundschreiben vom 14.07.1977 (BVBl 1977, Nr. 48, S. 82 (83)).

¹⁰⁰⁴ Vgl. Rundschreiben vom 21.10.1976 (BVBl 1977, Nr. 5, S. 3 (4)); vom 14.07.1977 (BVBl 1977, Nr. 48, S. 82 (82f.)); vom 15.02.1978 (BVBl 1978, Nr. 6, S. 19) sowie vom 25.10.1984 (Nr.VI a 1 - 51036 nicht veröffentlicht).

¹⁰⁰⁵ Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 105f.

¹⁰⁰⁶ Siehe dazu S. 128f.

¹⁰⁰⁷ § 4 Abs. 3 OEG. Insoweit kann ein Auseinanderdividieren des Gesamtbetrages - genau dem jeweiligen Schadensumfang entsprechend - vermieden werden. Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 4 Abs. 3, Rn. 27.

ansprüche¹⁰⁰⁸ auf das zur Gewährung der Leistungen verpflichtete Land über.¹⁰⁰⁹ Hierdurch soll eine Doppelversorgung des Geschädigten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll durch die Regelung des Forderungsübergangs sichergestellt werden, daß das nach dem OEG verpflichtete Land keine Aufwendungen zur Beseitigung des Schadens trägt, für den nach der Rechtsordnung ein anderer (nämlich der Täter) einzutreten hat.¹⁰¹⁰ Da der Bund 40% der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen entstehen, trägt (§ 4 Abs. 2 OEG), hat das jeweilige Land die hierfür eingezogenen Beträge an den Bund abzuführen.¹⁰¹¹ Durch diese Regelung soll eine ungerechtfertigte Bereicherung der Länder auf Kosten des Bundes ausgeschlossen werden.¹⁰¹²

Ein Forderungsübergang findet immer nur in dem Umfang statt, in dem nach dem OEG deckungsgleiche Leistungen zu erbringen sind.¹⁰¹³ Der Übergang erfolgt durch *cessio legis*, weshalb über § 412 BGB die Vorschriften der §§ 399-404 und 406-410 BGB entsprechende Anwendung finden.¹⁰¹⁴ Hervorzuheben ist insbesondere § 407 BGB, wonach das Land eine Leistung, die der Schädiger nach dem gesetzlichen Forderungsübergang an den Versorgungsberechtigten erbracht hat, gegen sich gelten lassen muß, es sei denn, der Schädiger kennt den Forderungsübergang bei Erbringung der Leistung.¹⁰¹⁵ Ein Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 1 OEG i.V.m. § 81a Abs. 1 Satz 3 BVG). Diese Regelung ist vor allem

¹⁰⁰⁸ In Betracht kommen i.d.R. Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Zu den denkbaren Schadenersatzansprüchen aus Haftpflichtbeständen vgl. *Opitz, VersVerw* 1993, 87f.

¹⁰⁰⁹ Da in der Regel die Länder leistungspflichtig sind, muß § 81a BVG dahingehend abgewandelt werden, daß die Ansprüche in diesen Fällen auf das jeweilige Land übergehen. Vgl. *BT-Drucks. 7/2506* vom 27.8.74, S. 17 sowie *Sack, VersBea* 1983, 138 (138f.); 1984, 6 (6f.).

¹⁰¹⁰ *Kunz/Zellner*, § 5 Rn. 1. In der Literatur wird darüber hinaus angeführt, die Regelung diene dazu, dem Geschädigten die oft komplizierte Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen zu ersparen. Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 865. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu bedenken, daß in den wenigsten Fällen die Möglichkeit besteht, den Täter tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Auch im Gesetzgebungsverfahren zum OEG war die Regelung des gesetzlichen Forderungsüberganges nicht unumstritten. Der Bundesrat plädierte für eine subsidiäre Ausgestaltung des staatlichen Entschädigungsanspruches, abhängig davon, ob es dem Geschädigten im Einzelfall zumutbar ist, seine Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger durchzusetzen. Vgl. *BT-Drucks. 7/2506*, S. 20. Siehe auch *Sieg, JA* 1972, 7 (11); *Brockelmann, DRiZ* 1974, 346 (348). Bei der Verfolgung seiner Ansprüche wird auch zu fragen sein, inwieweit dies die Resozialisierung des Täters gefährden könnte. Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 5 Abs. 1 Rn. 3.

¹⁰¹¹ § 5 Abs. 2 OEG.

¹⁰¹² *Schoreit/Düsseldorf*, § 5 Abs. 2, Rn. 7.

¹⁰¹³ Die staatlichen Leistungen müssen zeitlich und sachlich kongruent zu den Ansprüchen des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Dritten sein. Das heißt, die Leistungen müssen nicht nur demselben Zweck dienen, sondern müssen sich auch auf die gleichen Zeiträume beziehen wie der vom Täter zu erbringende Schadenersatz. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 5 Rn. 2.

¹⁰¹⁴ *VV Nr. 3* zu § 81a BVG. Die Ansprüche gehen zum Zeitpunkt ihres Entstehens, also im Augenblick des schädigenden Ereignisses, auf das Land bzw. den Bund über. Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 5 Rn. 3.

¹⁰¹⁵ Daher hat das zuständige Versorgungsamt den Geschädigten und den Schädiger unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, daß die gesetzlichen Schadenersatzansprüche übergegangen sind und sie sich daher jeder Verfügung (insbesondere des Abschlusses von Vergleichen) zu enthalten haben. Vgl. *HzS/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 870; *Kunz/Zellner*, § 5 Rn. 4.

für die Zwangsvollstreckung von Bedeutung.¹⁰¹⁶ Der Kostenträger muß mit der Durchsetzung der auf ihn übergegangenen Ansprüche solange zurückstehen, bis der gesamte Schaden des Opfers durch die Ersatzleistungen des Täters zuzüglich der Leistungen nach dem OEG abgegolten ist.¹⁰¹⁷

Schließt das Opfer unter Beibehaltung des Anspruches auf staatliche Entschädigung einen Abfindungsvergleich mit dem Schädiger, können Leistungen nach dem OEG wegen Unbilligkeit versagt werden, um so eine Doppelversorgung zu vermeiden.¹⁰¹⁸

11. Zuständigkeit und Verfahren

a) Zuständigkeit

aa) sachliche Zuständigkeit

Da das OEG auf das BVG verweist, ist, um eine einheitliche Anwendung des BVG zu sichern, die Versorgung der Gewaltopfer den für die Durchführung des BVG zuständigen Behörden übertragen.¹⁰¹⁹ Dieses sind die von den Ländern¹⁰²⁰ aufgrund des Gesetzes über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12.3.1951¹⁰²¹ errichteten Verwaltungsbehörden mit der Bezeichnung Versorgungs- und Landesversorgungsämter.¹⁰²²

Für Fälle, in denen der Bund Kostenträger ist,¹⁰²³ sieht das Gesetz Sonderregelungen für die sachliche Zuständigkeit vor: Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

¹⁰¹⁶ *Kunz/Zellner*, § 5 Rn. 6.

¹⁰¹⁷ Das gilt sowohl für die Zwangsvollstreckung als auch für die freiwillige Schadensregulierung. Vgl. VV Nr. 4 zu § 81a BVG. Nach § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X, der auf § 81a BVG analog anwendbar ist, ist ein Übergang nur bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige ausgeschlossen. Dennoch hat der Schutz des Geschädigten unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch bei vorsätzlichen Straftaten Berücksichtigung zu finden. So muß in aller Regel bei innerfamiliären Schädigungen ein Rückgriff auf den Geschädigten als Erben als Nachteil im Sinne des § 81a Abs. 1 Satz 3 BVG gelten. Vgl. hierzu *Kunz/Zellner*, § 5 Rn. 1.

¹⁰¹⁸ Die vom Geschädigten angestrebte doppelte Entschädigung widerspricht dem Gebot der Gerechtigkeit, hilflosen Opfern von Gewalttaten durch staatliche Leistungen zu helfen. Ausführlich: *Sack/VersBea* 1984, 6 (7f.). Vgl. auch *Kunz/Zellner*, § 5 Rn. 3.

¹⁰¹⁹ § 6 Abs. 1 Satz 1 OEG. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 17. Siehe auch *Görtitz*, *VersBea* 1975, 138 (139), der die besondere Eignung der Versorgungsverwaltung aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung hervorhebt.

¹⁰²⁰ Das BVG wird von den Ländern als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG) durchgeführt. Vgl. *Schorell/Düsseldorf*, § 6 Abs. 1 Rn. 2.

¹⁰²¹ BGBl. S. 169. Durch das Gesetz sind die Länder zur Durchführung des BVG verpflichtet worden.

¹⁰²² Die Versorgungsämter unterstehen den Landesversorgungsämtern. Die letztgenannten sind den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Obersten Landesbehörden, den Ministerien für Arbeit und Soziales, nachgeordnet. Vgl. hierzu *Schulz-Lüke/Wolff*, § 6 Rn. 3-6.

Lediglich die Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge werden aus traditionellen Gründen nicht von den Versorgungsämtern, sondern von den Fürsorgestellen bei den örtlichen Sozialhilfsgremien und den Hauptfürsorgestellen durchgeführt. Vgl. *Hzs/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 875.

¹⁰²³ § 4 Abs. 1 Satz 2 OEG.

OEG). Befindet sich der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des OEG, sind die Behörden sachlich zuständig, die die Versorgung von Kriegsopfern in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 OEG). Durch diese Regelungen soll Bürgernähe garantiert werden.¹⁰²⁴

Zur Vermeidung unterschiedlicher Entscheidungen ist bei einer Straftat auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug, durch welche mehrere Personen geschädigt worden sind, die Behörde des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist bzw. in dem der Halter des Luftfahrzeuges seinen Sitz oder Wohnsitz hat.¹⁰²⁵

bb) örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die jeweilige Landesregierung durch Rechtsverordnung.¹⁰²⁶ Hierdurch wird den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, die Zuständigkeit bei einzelnen Versorgungsämtern zu konzentrieren.¹⁰²⁷

Angesichts der von Land zu Land unterschiedlichen Ausgestaltung können hier nur die wesentlichen Problemkreise, die Gegenstand aller Landesverordnungen¹⁰²⁸ sind, angesprochen werden: Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb eines Landes verlagert sich die Zuständigkeit auf das für den neuen Wohnsitz bestimmte Versorgungsamt.¹⁰²⁹ Hat der Geschädigte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land des Tatorts, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem die Schädigung eingetreten ist.¹⁰³⁰

b) Verfahren

Wegen der Zuständigkeit der Versorgungsämter gilt auch im Rahmen der Opferentschädigung das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferfürsorge (KOVVerfG).¹⁰³¹ Da das OEG Teil des SGB ist, gelten für das Verfahren darüber hinaus die Bestimmungen des I. und X. Buches des SGB. Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die denen der Kriegsopferfürsorge entsprechen, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anwendung.¹⁰³²

Für eine Leistung nach dem OEG müssen alle anspruchsbegründenden Tatsachen zur

¹⁰²⁴ BT-Drucks. 10/2103, S. 5.

¹⁰²⁵ § 6 Abs. 1 Satz 3 OEG. Hierdurch wird auch gewährleistet, daß die Sachverhaltsermittlungen für alle Fälle gleichzeitig durchgeführt werden. Vgl. BT-Drucks. 10/2103, S. 5.

¹⁰²⁶ § 6 Abs. 2 OEG.

¹⁰²⁷ BT-Drucks. 7/2506, S. 17.

¹⁰²⁸ Lediglich in den Stadtstaaten besteht keine Rechtsverordnung zur Durchführung des § 6 Abs. 2 OEG. Vgl. *Kunz/Zellner*, § 6 Rn. 3-19.

¹⁰²⁹ Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland greifen Sonderregelungen.

¹⁰³⁰ Vgl. *Hzs/Gelhausen*, Gruppe 9c, Rn. 876.

¹⁰³¹ § 6 Abs. 3 OEG. Lediglich die Bestimmungen der örtlichen Zuständigkeit (§§ 3-5 KOVVerfG) finden keine Anwendung, da insoweit die Landesverordnungen greifen (§ 6 Abs. 2 OEG).

¹⁰³² Vgl. § 6 Abs. 4 OEG.

Überzeugung der zuständigen Behörde gegeben sein.¹⁰³³ Fehlt es hieran, geht dies zu Lasten des Antragstellers (objektive Beweis- oder Feststellungslast).¹⁰³⁴ In Fällen, in denen es zu Beweisschwierigkeiten kommt, ist eine generelle Beweiserleichterung grundsätzlich ausgeschlossen. Grund hierfür ist, daß der Gesetzgeber den Beweisschwierigkeiten, die typischerweise im sozialen Entschädigungsrecht aufkommen, bereits auf andere Weise entsprochen hat. So genügt nach § 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge eines schadensstiftenden Ereignisses die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.¹⁰³⁵ Kann selbst die Wahrscheinlichkeit nicht bejaht werden, weil die Ursache eines Leidens medizinisch ungewiß ist, kann trotzdem mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Entschädigung gewährt werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BVG).¹⁰³⁶ Der Antrag auf Entschädigung ist grundsätzlich abzulehnen, wenn es selbst bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung nicht gelingt, die anspruchsbegründenden Tatsachen festzustellen.¹⁰³⁷ Bevor allerdings eine Ablehnung des Antrages wegen Beweislosigkeit in Betracht kommt, sind die Opferangaben auf Glaubwürdigkeit hin zu prüfen (§ 15 KOVVerfG).¹⁰³⁸ Die Beweislosigkeit geht damit nicht grundsätzlich zu Lasten des Opfers.¹⁰³⁹ Um über zureichende Unterlagen zur Beurteilung eines jeden Einzelfalles zu verfügen, kann die Versorgungsverwaltung den Inhalt der Straf- und Zivilgerichtsakten auswerfen.¹⁰⁴⁰ Der Inhalt der Akten darf jedoch nicht ohne eigene Prüfung übernommen werden.¹⁰⁴¹ Die Entscheidung über einen Versorgungsanspruch ist nämlich grundsätzlich nicht an die rechtskräftig gewordene Entscheidung des Strafgerichts gebunden.¹⁰⁴² Dies folgt schon aus dem Amtsermittlungsgrundsatz, der die Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.¹⁰⁴³ Diese Maxime entbindet den Geschädigten allerdings nicht von seiner Pflicht, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken.¹⁰⁴⁴

¹⁰³³ Es muß zur Überzeugung des Versorgungsamtes eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür sprechen und eine Verneinung gegen jegliche Vernunft verstoßen. Vgl. *Lessing-Blum*, S. 17 (19). Siehe auch BSGE 63, 270 (270f.).

¹⁰³⁴ Vgl. *Wachholz*, BehiR 1992, 145 (146); *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 74.

¹⁰³⁵ Vgl. BSGE 60, 58ff.; *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 75. Siehe auch S. 111f.

¹⁰³⁶ Vgl. *Kunz/Zellner*, § 1 Rn. 118.

¹⁰³⁷ VV Nr. 1 Satz 3 zu § 12 KOVVerfG.

¹⁰³⁸ Wichtige Indizien sind die Widerspruchsfreiheit, Plausibilität und Genauigkeit der Opferangaben, die zeitliche Strafanzweigerstattung etc. Vgl. *Wachholz*, BehiR 1992, 145 (148). Zur Anwendbarkeit des § 15 KOVVerfG, vgl. BSG SozR 1500 § 128 Nr. 39.

¹⁰³⁹ Vgl. *Weintraud*, S. 78. Kritisch: *Burdenski*, S. 99 (102f.).

¹⁰⁴⁰ Die entsprechenden Akten können im Wege des Amtshilfersuchens beigezogen werden. Vgl. BSG ZfS 1986, 335 (336); *Behn*, VersBea 1987, 40f.; *Geschwinder*, ZfS 1988, 168 (170f.).

¹⁰⁴¹ Die entscheidungsrechtlichen Gesichtspunkte lassen regelmäßig eine eigene Beweisaufnahme als geboten erscheinen. Vgl. BSG br 405 (408); *Geschwinder*, ZfS 1988, 168 (169).

¹⁰⁴² BSG ZfS 1986, 335 (336); *Behn*, VersBea 1987, 40ff.; *Geschwinder*, ZfS 1988, 168ff.; *Lessing-Blum*, S. 17 (20).

¹⁰⁴³ Vgl. hierzu *Schoreit/Düsseldorf*, § 6 Abs. 3 Rn. 22.

¹⁰⁴⁴ Hierzu gehören die Angabe von Tatsachen, das persönliche Erscheinen, Untersuchungen etc. Vgl. Art. 1 §§ 60ff. SGB AT. Insoweit liegt keine Überschneidung mit den Verhaltenspflichten nach § 2 Abs. 2 OEG vor, da diese sich auf Vorgänge vor Einleitung des Verwaltungsverfahrens beziehen. Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 6 Abs. 3 Rn. 25.

Um bei langwierigen Ermittlungen eine rasche Hilfe für das Opfer sicherzustellen, können Leistungen schon vor dem endgültigen Abschluß des Verwaltungsverfahrens erbracht werden (§ 22 Abs. 4 KOVVerfG).¹⁰⁴⁵ Im Unterschied zu Art. 1 §§ 42 und 43 SGB AT, die für Vorschüsse und vorläufige Leistungen das Bestehen eines Anspruchs voraussetzen, läßt § 22 Abs. 4 KOVVerfG eine gewisse Unsicherheit darüber zu, ob ein Anspruch gegeben ist. Vor diesem Hintergrund erläßt die zuständige Behörde einen Vorbehaltsbescheid, wenn die Leistungsvoraussetzungen mit Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.¹⁰⁴⁶ Aus dem Vorbehaltsbescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Behörde unverzüglich einen endgültigen Bescheid zu erlassen. Stellt sich heraus, daß kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht, hat das Opfer die bereits erhaltenen Leistungen zu erstatten.¹⁰⁴⁷ Verwaltungsgebühren werden von den Versorgungsämtern grundsätzlich nicht erhoben.

c) Aufklärung und Beratung, Art. 1 §§ 13, 14 SGB I

Nach Art. 1 § 13 SGB I sind alle Sozialleistungsträger - also auch die Behörden der Versorgungsverwaltung - im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet. Da die Aufklärungsarbeit diejenigen erreichen soll, die es angeht,¹⁰⁴⁸ haben die Versorgungsämter Merkblätter zum OEG erstellt. Diese sollen Geschädigten helfen, ihre Rechte und Pflichten zu erkennen und wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen die Versorgungsämter für eine fachkundige einzelfallbezogene Beratung sorgen. Art. 1 § 14 SGB I bestimmt insoweit, daß jeder einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten hat. Die Beratungspflicht der Behörden erstreckt sich in der Regel auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, auf die Art der erforderlichen Beweismittel und ihre Beschaffungsmöglichkeiten sowie auf Art, Umfang bzw. Höhe und Dauer der voraussichtlich zu erwartenden Leistungen. Daneben soll die Versorgungsverwaltung das Opfer einer Straftat über den weiteren Verfahrensablauf informieren.¹⁰⁴⁹ Der Bürger muß so beraten werden, daß er auf anderweitigen Rechtsrat verzichten kann.¹⁰⁵⁰ Letztlich richtet sich der Umfang der Beratung nach den jeweiligen Kenntnissen und individuellen Fähigkeiten des Rechtssuchenden.¹⁰⁵¹ Darüber hinaus hat das Opfer die Möglichkeit, bei den Landesrecht zuständigen Stellen sowie bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung Auskünfte einzuholen (Art. 1 § 15 SGB I). Im Unterschied zur oben skizzierten Beratungspflicht der Versorgungsverwaltung sind die Auskunftstellen gehalten, über alle Sozialleistungsbereiche zu informieren.¹⁰⁵² Hervorzuheben ist, daß ein spezifischer Beratungsanspruch für Verbrechensoffer dem

¹⁰⁴⁵ Die Anregung, § 22 KOVVerfG entsprechend zu erweitern, ging während der Beratung zum OEG vom Bundesrat aus. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 21.

¹⁰⁴⁶ Vgl. *Schoreit/Düsseldorf*, § 6 Abs. 3 Rn. 28. Siehe auch VV Nr. 12 zu § 22 KOVVerfG.

¹⁰⁴⁷ Die Rückforderung richtet sich nach § 50 SGB X.

¹⁰⁴⁸ Vgl. *Rüfner in Wannagat*, § 13 Rn. 10.

¹⁰⁴⁹ Vgl. *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 369 sowie *Schoreit/Düsseldorf*, § 1 Abs. 1 Rn. 22.

¹⁰⁵⁰ *Rüfner in Wannagat*, § 13 Rn. 4.

¹⁰⁵¹ *Hauck*, SGB AT, § 14 Rn. 8.

¹⁰⁵² *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 377.

deutschen Recht fremd ist. Gleiches gilt für die psychologische Betreuung, die nur von privaten Hilfsorganisationen angeboten wird.

12. Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des OEG ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Verweisung in § 1 Abs. 1 OEG auf die Vorschriften des BVG macht es wegen des „Sachzusammenhangs“ erforderlich, gerichtliche Entscheidungen den Sozialgerichten zuzuweisen. Da diese auch in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung entscheiden (§ 51 Abs. 1 SGG), soll eine einheitliche Anwendung des BVG gesichert werden.¹⁰⁵³

Lediglich Streitigkeiten, betreffend die Leistungen der Kriegsoferversorgung, sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die mangels besonderer Zuweisung die Verwaltungsgerichte zuständig sind.¹⁰⁵⁴

13. Besondere Härten, § 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 89 BVG

Mit Zustimmung der für die Kriegsoferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde¹⁰⁵⁵ kann geschädigten Opfern trotz Nichtvorliegens der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen ein Härteausgleich gewährt werden, soweit sich eine besondere Härte unmittelbar aus dem OEG ergibt.¹⁰⁵⁶ Mit anderen Worten muß sich die Härte aus den besonderen, dem OEG eigentümlichen, Verhältnissen ergeben. Wird zum Beispiel durch eine längere Geiselnahme mit Todesfolge eine alsbaldige Eheschließung nichtehelicher Lebenspartner verhindert, kommt eine Brautversorgung im Wege des Härteausgleichs in Betracht.¹⁰⁵⁷

Hervorzuheben ist, daß kein Anspruch auf einen Härteausgleich besteht; die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.¹⁰⁵⁸

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

Der Gedanke der Schadenswiedergutmachung durch den Täter spielt im deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht eine immer mehr im Vordringen befindliche Rolle.

¹⁰⁵³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 17 zu § 7 Abs. 1 OEG. Infolgedessen gelten insoweit auch die Vorschriften über das Vorverfahren, §§ 77-86 SGG.

¹⁰⁵⁴ § 7 Abs. 2 OEG.

¹⁰⁵⁵ Sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4 OEG), tritt diese an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Vgl. auch BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

¹⁰⁵⁶ Vgl. BSGE 77, 11 (15ff.).

¹⁰⁵⁷ Der nichteheliche Lebenspartner hat im Bereich des OEG nach dem schädigungsbedingten Tod des Partners nicht die Stellung einer Witwe. Vgl. BSG BehindR 1992, 119 (119f.); HzS/Gelhausen, Gruppe 9c, Rn. 829. Siehe auch Kunz, S. 200ff.

Ein Härteausgleich ist auch für Fälle bejaht worden, in denen eine Gewalttat an Bord eines ausländischen Flugzeuges im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland-Berlin über dem Gebiet der DDR begangen wurde. Vgl. Kunz/Zeilner, § 1 Rn. 118.

¹⁰⁵⁸ Vgl. den Wortlaut der Absätze 1 und 2 des § 89 BVG („kann“) sowie VV Nr. 1 und 2 zu § 89 BVG.

So wurden z.B. durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 die §§ 406d bis 406h als eigener Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ in die dStPO eingefügt.¹⁰⁵⁹ Damit wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß der Verletzte als selbständiger Prozeßbeteiligter anerkannt ist und nicht mehr, wie bislang, nur eine marginale Stellung im Strafverfahren hat. Durch die genannten Bestimmungen soll dem Opfer eine gesicherte Rechtsposition eingeräumt werden, die es ihm ermöglicht, seine Interessen wahrzunehmen. Im Vordergrund stehen verbesserte Informationsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung eines fachkundigen Beistandes.¹⁰⁶⁰ Darüber hinaus hat der Gesetzgeber versucht, dem Adhäsionsverfahren durch verschiedene Änderungen zu größerer praktischer Bedeutung zu verhelfen.¹⁰⁶¹

Die Ansätze des Opferschutzgesetzes führte der „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)“ eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtler aus dem Jahre 1991 weiter.¹⁰⁶² Ziel des AE-WGM ist es, das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium um einen neuen autonombetonnten und opferbezogenen Weg zu erweitern, der Vorrang bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens haben soll. Erstmals wird durch ihn eine strafrechtliche und strafprozessuale Gesamtkonzeption für die Idee der Wiedergutmachung entwickelt und in die Form eines Gesetzesvorschlages gegossen.

1. Verfahrenslösungen

Auf verfahrensrechtlicher Ebene wird dem Gedanken der Schadenswiedergutmachung in zweifacher Weise Rechnung getragen: Die Schadenswiedergutmachung kann die Grundlage der Verfahrensbeendigung oder - auf Antrag - neben der Verfolgung des staatlichen Strafanspruches, zusätzlicher Verfahrensgegenstand sein.¹⁰⁶³

a) Die Wiedergutmachungsaufgabe gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 dStPO

Die Staatsanwaltschaft kann bei einem Vergehen¹⁰⁶⁴ mit Zustimmung des zuständigen Gerichts¹⁰⁶⁵ sowie des Beschuldigten vorläufig von der Erhebung einer Klage absehen und dem Beschuldigten auferlegen, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen (§ 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dStPO).

¹⁰⁵⁹ Vgl. Bundesministerium für Justiz, S. 16; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 63 Rn. 9. Insbesondere ist auf das Akteneinsichtsrecht hinzuweisen, welches allerdings nur ein Rechtsanwalt für den Verletzten wahrnehmen kann. Vgl. § 406e dStPO.

¹⁰⁶⁰ Ob und in welcher Weise der Verletzte von seinen Beteiligungsbefugnissen Gebrauch macht, ist seiner freien Entscheidung überlassen. Vgl. Kleinknecht/Meyer-Gößner, Vorbem. §§ 406d-406h, Rn. 1.

¹⁰⁶¹ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 63 Rn. 2; Weigend, S. 523f.

¹⁰⁶² Vgl. AE-WGM, S. 11.

¹⁰⁶³ Vgl. Möllen/Dietz in Kaiser, S. 961 (966).

¹⁰⁶⁴ Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 dStGB).

¹⁰⁶⁵ Das Gericht braucht nach § 153a Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 153 Abs. 1 Satz 2 dStPO bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind, nicht zuzustimmen.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Schwere der Schuld dem nicht entgegensteht und daß die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren auch nach Klageerhebung vorläufig einstellen und dem Angeschuldigten eine Auflage zur Wiedergutmachung erteilen.¹⁰⁶⁶ Erfüllt der Beschuldigte bzw. der Angeschuldigte die Wiedergutmachungsaufgabe, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden.¹⁰⁶⁷

b) Das Adhäsionsverfahren, §§ 403ff. dStiPO

Durch den Adhäsionsprozeß soll dem Verletzten oder dessen Erben die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag einen aus der Straftat erwachsenden vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Täter im Strafverfahren geltend zu machen.¹⁰⁶⁸ Das Adhäsionsverfahren, welches auf dem Gedanken des Sachzusammenhangs beruht, trägt damit dem Interesse des Geschädigten an einer raschen Wiedergutmachung Rechnung.¹⁰⁶⁹ Dem Verletzten soll ein weiteres kosten- und zeitaufwendiges Gerichtsverfahren mit neuer Beweisaufnahme erspart werden.¹⁰⁷⁰

aa) Zulässigkeit

Unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes kann vor dem Amtsgericht jeder vermögensrechtliche Anspruch, der aus einer Straftat erwachsen ist, im Adhäsionsverfahren verfolgt werden, vorausgesetzt, der Anspruch ist noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht.¹⁰⁷¹ Da ein entsprechender Antrag eine von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensvoraussetzung ist,¹⁰⁷² soll der Antragsberechtigte möglichst frühzeitig von dem Strafverfahren in Kenntnis gesetzt und auf die Möglichkeit, seinen Anspruch geltend machen zu können, hingewiesen werden.¹⁰⁷³ Nicht zum Kreis der Antragsberechtigten gehört die Versorgungsverwaltung, da diese, auch nach Übergang der Schadensansprüche gemäß § 5 OEG i. V. m. § 81a BVG¹⁰⁷⁴, nicht als Verletzte oder Erbin des Verletz-

¹⁰⁶⁶ § 153a Abs. 2 dStiPO. Für das Jugendstrafverfahren vgl. § 45 JGG sowie § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG.
¹⁰⁶⁷ §§ 153a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 dStiPO.

¹⁰⁶⁸ § 403 Abs. 1 dStiPO.

¹⁰⁶⁹ Insoweit dient das Verfahren der Vermeidung von Doppelarbeit, aber auch von widersprechenden Entscheidungen. Vgl. *Floxin*, Strafverfahrensrecht, § 63 A.I.

¹⁰⁷⁰ Vgl. *Heinze*, S. 75 (77).

¹⁰⁷¹ Neben einem Anspruch auf Schadensersatz in Geld kommt auch die Geltendmachung von Herausgabe-, Unterlassungs- und Feststellungsansprüchen in Betracht. Vgl. *Wendisch* in *Löwe/Frosenberg*, § 403 Rn. 11; *Kleinkecht/Meyer-Goßner*, § 403 Rn. 10. Es besteht neben der Geltendmachung eines Herausgabeanspruches im Adhäsionsprozeß die Möglichkeit, bewegliche Sachen gemäß § 111k dStiPO zu beschlagnahmen oder sicherzustellen und an den Verletzten herauszugeben.

¹⁰⁷² BGH NZSt 1988, 470 (471).

¹⁰⁷³ § 403 Abs. 2 dStiPO.

¹⁰⁷⁴ Siehe hierzu S. 130ff.

ten im Sinne des § 403 Abs. 1 dStiPO anzusehen ist.¹⁰⁷⁵

bb) Verfahren

Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder zu Protokoll, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlußvorträge, gestellt werden (§ 404 Abs. 1 dStiPO).¹⁰⁷⁶

Eine Entscheidung über den Antrag ergeht in der Hauptverhandlung. Für eine erforderliche Beweisaufnahme gelten die strafprozessualen Grundsätze.¹⁰⁷⁷ Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und ist dabei an Anträge und Erklärungen der Prozeßbeteiligten nicht gebunden (Ermittlungsgrundsatz).¹⁰⁷⁸

Der Antragsteller kann an der Hauptverhandlung teilnehmen,¹⁰⁷⁹ braucht sich jedoch nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Er hat das Recht, gehört zu werden und kann Fragen sowie Beweisangebote stellen,¹⁰⁸⁰ Sobald Klage erhoben ist, ist ihm auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu gewähren (§§ 114ff. dZPO).¹⁰⁸¹

cc) Entscheidung, Rechtsmittel und Vollstreckung

Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird (§ 405 Satz 1 dStiPO). Gleiches gilt, wenn der Antrag unbegründet erscheint.

Daneben hat das Gericht die Möglichkeit, von vornherein von einer Entscheidung abzuweichen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Antrag unzulässig ist oder für die Erledigung im Strafverfahren ungeeignet erscheint.¹⁰⁸² Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Prüfung des Antrages das Verfahren verzögern würde.¹⁰⁸³ Ist der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung kann auf den Grund oder einen Teil des geltend ge-

¹⁰⁷⁵ Dies, obgleich der gesetzliche Forderungsübergang eine Form der Rechtsnachfolge ist. Vgl. hierzu *Behn*, *VersBea* 1987, 40 (43). Auch der Versicherungsträger oder der Träger der Sozialhilfe, auf den die Schadensersatzansprüche übergegangen sind, kann diese nicht im Adhäsionsverfahren geltend machen. Vgl. *Grandarath*, *NSIZ* 1984, 399 (400).

¹⁰⁷⁶ Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Recht (Rechtshängigkeit), § 404 Abs. 2 dStiPO.

¹⁰⁷⁷ Lediglich der zivilprozessuale Grundsatz („ne ultra petita“) hat Bedeutung, da der Strafrichter nicht über den Antrag hinausgehen darf. Vgl. *Amelunxen*, *ZStW* 24 (1974), 457 (461).

¹⁰⁷⁸ §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 dStiPO.

¹⁰⁷⁹ Gleiches gilt für gesetzliche Vertreter und Ehegatten des Anspruchsberechtigten. Vgl. § 404 Abs. 3 dStiPO.

¹⁰⁸⁰ Vgl. *Kleinkecht/Meyer-Goßner*, § 404 Rn. 9.

¹⁰⁸¹ § 404 Abs. 5 Satz 1 dStiPO.

¹⁰⁸² § 405 Satz 2 dStiPO.

¹⁰⁸³ *Amelunxen*, *ZStW* 24 (1974), 457 (462f.) weist darauf hin, daß es kaum ein Strafverfahren geben dürfte, das nicht durch die gleichzeitige Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche verzögert würde. Durch diese Regelung sei das ganze Adhäsionsverfahren „zermentiert“.

machten Anspruchs beschränkt werden und steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich.¹⁰⁶⁴ Ein nicht zugesprochener Anspruch (bzw. Teilanspruch) kann weiterhin vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden.¹⁰⁶⁵

Der Angeklagte hat die Möglichkeit, mit den im Strafprozeß zugelassenen Rechtsmitteln den Teil des Urteils, der auf Schadensersatz lautet, anzufechten.¹⁰⁶⁶ Daneben kann er Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben (§ 406c dStPO). Dem Antragsteller steht dagegen kein Rechtsmittel zu.¹⁰⁶⁷

Die Vollstreckung eines stattgebenden Urteils richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Zuständig für das Vollstreckungsverfahren ist das Zivilgericht, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.¹⁰⁶⁸

dd) Die Bedeutung des Adhäsionsverfahrens in der Praxis

Das Adhäsionsverfahren hat bisher kaum praktische Bedeutung erlangt. Auch das Opferchutzgesetz vom 18.12.1986, durch welches der Wiedergutmachung im Strafverfahren ein größerer Stellenwert zukommen sollte, hat daran nichts geändert.¹⁰⁶⁹ Aufgrund des zusätzlichen Ermittlungs- und Zeitaufwandes schrecken die Strafgerichte davor zurück, über einen vermögensrechtlichen Anspruch des Opfers mitzuentcheiden.

Angesichts der Tatsache, daß für die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren kein Anwaltszwang besteht,¹⁰⁹⁰ stößt das Adhäsionsverfahren bis heute auch bei der Anwaltschaft auf wenig Gegenliebe. Die Vorbehalte wurden zusätzlich dadurch verstärkt, daß nach alter Regelung im Falle einer anwaltlichen Vertretung im ersten Rechtszug nur die Hälfte der sonstigen Gebühren anfielen. Erst durch Art. 7 KostrÄndG 1994 vom 24.6.1994¹⁰⁹¹ wurde diese Regelung dahingehend geändert, daß nunmehr das Doppelte der vollen Gebühren für den zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt vorgesehen ist.¹⁰⁹²

¹⁰⁶⁴ § 406 Abs. 1 dStPO. Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden worden, so findet die Verhandlung über den Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht statt (§ 406 Abs. 3 Satz 3 StPO).

¹⁰⁶⁵ § 406 Abs. 3 Satz 2 dStPO.

¹⁰⁶⁶ § 406a Abs. 2 und 3 dStPO.

¹⁰⁶⁷ § 406a Abs. 1 dStPO.

¹⁰⁶⁸ § 406b dStPO.

¹⁰⁶⁹ Durch die Änderungen ist es nunmehr möglich, Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes (zuvor nur bis 5.000,- DM) vor dem Amtsgericht geltend zu machen (§ 403 Abs. 1 dStPO). Des weiteren kann der antragstellende Verletzte Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen (§ 404 Abs. 5 dStPO), und die Zulässigkeit von Grund- und Teilurteilen wurde eingeführt (§ 406 Abs. 1 dStPO).

¹⁰⁹⁰ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 63 A.1.

¹⁰⁹¹ BGBl. I, S. 1325.

¹⁰⁹² Im Berufungs- und Revisionsverfahren erhält der Rechtsanwalt das Zweieinhalbfache der vollen Gebühren. Vgl. § 89 Abs. 1 Satz 1 BRAGO.

2. Vollstreckungslösungen

a) Rücksichtnahme auf die Ersatzansprüche des Verletzten durch Zahlungserleichterungen, § 459a Abs. 1 Satz 2 dStPO

Nach dem durch das Opferchutzgesetz vom 18.12.1986 eingeführten § 459a Abs. 1 Satz 2 dStPO können bei der Vollstreckung von Geldstrafen Zahlungserleichterungen - in Form von Stundung und Ratenzahlungen - gewährt werden,¹⁰⁹³ wenn ohne deren Bewilligung die Schadenswiedergutmachung durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre.¹⁰⁹⁴ Dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.¹⁰⁹⁵ Eine Gefährdung der Schadenswiedergutmachung ist bereits dann zu bejahen, wenn infolge des Vorrangs der Geldstrafe die Verwirklichung des fälligen Ersatzanspruches des Verletzten nicht unerheblich verzögert würde.¹⁰⁹⁶ Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt.¹⁰⁹⁷

Hervorzuheben ist, daß die Verbesserung der Opferstellung im Rahmen der Vollstreckung letztlich immer auf Kosten des Täters und nicht auf Kosten des staatlichen Strafverfolgungsanspruches geht. Der Forderung nach einem Vorrang der Wiedergutmachung als Sanktionsalternative vor der Geldstrafe hat der Gesetzgeber bis heute nicht entsprochen.¹⁰⁹⁸

b) Hilfe während des Vollzuges, § 73 StVollzG

Das deutsche Strafvollzugsgesetz erwähnt die materielle Schadenswiedergutmachung lediglich in § 73 unter dem Gesichtspunkt der Hilfe für den Gefangenen während des Vollzuges. Danach soll der Täter auch in dem Bemühen unterstützt werden, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Zu bemerken ist, daß der Opfergedanke bislang keinen nennenswerten Eingang in die Vollzugspraxis finden konnte; häufig ist die genannte Vorschrift sogar unbekannt.¹⁰⁹⁹

3. Lösungen im materiellen Strafrecht

a) Strafzumessung, § 46a dStGB

Bei der Strafzumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter

¹⁰⁹³ Vgl. § 42 dStGB.

¹⁰⁹⁴ Gleiches gilt nach dem durch das OrgKG vom 15.7.1992 geschaffenen § 459i StPO auch für die Zahlung von Vermögensstrafen nach § 43a dStGB.

¹⁰⁹⁵ § 459a Abs. 1 Satz 2, 2. HS dStPO.

¹⁰⁹⁶ Ein endgültiger Ausfall braucht nicht zu drohen. Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 459a Rn. 3.

¹⁰⁹⁷ Vgl. die Gesetzesformulierung in § 459a Abs. 1 Satz 2 dStPO: „Sie kann Zahlungserleichterungen ... gewähren, ...“. Siehe auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 459a Rn. 3.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Schönemann, NSJZ 1986, 193 (200).

¹⁰⁹⁹ Ein Grund hierfür mag sein, daß die Opferperspektive nicht in die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes paßt, die ganz von einer einseitigen Hinwendung zum Täter gekennzeichnet ist. Vgl. hierzu Rössner/Wulf, S. 103f. Siehe auch Bundesministerium der Justiz, S. 16.

sprechen, gegeneinander ab. Hierbei ist auch das Verhalten des Täters nach der Tat zu berücksichtigen. Sein freiwilliges Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen sowie einen Ausgleich mit dem Verletzten herbeizuführen, kann bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 2 dStGB).
 Nach dem durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 neu eingeführten § 46a dStGB¹¹⁰⁰ hat das Gericht darüber hinaus¹¹⁰¹ die Möglichkeit, die Strafe nach § 49 Abs. 1 dStGB zu mildern oder von Strafe ganz abzusehen.¹¹⁰² Hierdurch soll ein Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters geschaffen werden. So fällt ins Gewicht, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung angestrebt hat.¹¹⁰³ Mit dieser Voraussetzung wird klargestellt, daß nur eine Wiedergutmachung ausreicht, die in der Absicht einer „Lösung des der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonfliktes“ geschah ist.¹¹⁰⁴ Einen Sonderfall des Bemühens des Täters um einen Ausgleich mit dem Opfer beschreibt § 46a Nr. 2 dStGB.¹¹⁰⁵ Während mit der Tatwiedergutmachung nach Nr. 1 sowohl die Schadenswiedergutmachung als auch sonstige, einem Ausgleich mit dem Verletzten dienliche Wiedergutmachungsleistungen¹¹⁰⁶ gemeint sind, erfährt Nr. 2 ausschließlich die persönliche Schadenswiedergutmachung durch den Täter.¹¹⁰⁷ Der Richter kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erforderte, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt hat. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber an Fälle gedacht, in denen erst umfängliche Arbeiten in der Freizeit oder erhebliche Einschränkungen im finanziellen Bereich eine Schadenswiedergutmachung ermöglichen, die Ausdruck einer individuellen Übernahme von Verantwortung durch den Täter ist.¹¹⁰⁸

¹¹⁰⁰ Der Regelungskomplex Täter-Opfer-Ausgleich/Schadenswiedergutmachung muß als „Aushängeschild“ des Verbrechenbekämpfungsgesetzes betrachtet werden. Vgl. *Dahs*, NJW 1994, 553; *König/Seltz*, NSiZ 1995, 1 (2).
¹¹⁰¹ Vgl. *Tröndle*, § 46a Rn. 4, der einen „Nachrang des § 46a gegenüber der nach § 46 erforderlichen Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters“ verlangt. A.A. *Horn* in SK-StGB, § 46a Rn. 8f.
¹¹⁰² Ein Absehen von Strafe setzt voraus, daß keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist. Vgl. § 46a dStGB a.E.
¹¹⁰³ § 46a Nr. 1 dStGB.
¹¹⁰⁴ Absicht des Gesetzgebers war es, hierdurch eine Privilegierung reicher Täter zu vermeiden, die jederzeit zur Wiedergutmachung in der Lage sind und sich ohne weiteres „freikaufen“ könnten. Vgl. BT-Drucks. 12/6853 vom 18.2.1994, S. 22. Kritisch *Horn* in SK-StGB, § 46a Rn. 6. Siehe auch *Meier*, JuS 1996, 436 (441f.).
¹¹⁰⁵ *Horn* in SK-StGB, § 46a Rn. 7.
¹¹⁰⁶ Etwa wenn bereits ein Dritter den verursachten Schaden ersetzt oder wenn die Tat, wie bei einem Versuch oder einem konkreten Gefährdungsdeltat, noch keinen effektiven Schaden verursacht hat. Vgl. *Stree* in *Schönke/Schröder*, § 46a Rn. 3.
¹¹⁰⁷ Gleichwohl sind bei Nr. 2 Elemente einzubeziehen, die eine über die schlichte materielle Entschädigung des Opfers hinausgehende Ausgleichsbereitschaft signalisieren und damit in Richtung von Nr. 1 gehen. Näher zum Verhältnis von Nr. 1 zu Nr. 2: *Brauns*, S. 303ff.
¹¹⁰⁸ Vgl. BT-Drucks. 12/6853 vom 18.2.1994, S. 22.

b) Die Auflage der Schadenswiedergutmachung

Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr (§ 56 Abs. 1 dStGB) sowie einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt (§ 56 Abs. 2 dStGB), kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn nach Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.¹¹⁰⁹ Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genuttung für das begangene Unrecht dienen.¹¹¹⁰ So besteht die Möglichkeit, dem Verurteilten aufzuerlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 dStGB).¹¹¹¹ Die Schadenswiedergutmachung fristete als Bewährungsauflage in der gerichtlichen Praxis bislang nur ein bescheidenes Dasein. Deshalb wurde § 56b Abs. 2 dStGB durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994¹¹¹² dahingehend abgeändert, daß der Wiedergutmachung nunmehr ein relativer Vorrang gegenüber den übrigen Geldauflagen zukommt.¹¹¹³ So soll das Gericht eine Geldauflage zugunsten der Staatskasse oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung nur erteilen, soweit deren Erfüllung der Schadenswiedergutmachung nicht entgegensteht.¹¹¹⁴

4. Berücksichtigung vermögensrechtlicher Belange des Geschädigten bei der Beschlagnahme, §§ 111b ff. dStPO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 2 dStGB

§ 111b Abs. 4 dStPO regelt das Institut der „Zurückgewinnungshilfe“¹¹¹⁵. Danach dürfen Gegenstände und Vermögensvorteile zugunsten des Verletzten beschlagnahmt werden, um ihm die Möglichkeit des Zugriffs auf den Tatgewinn offenzuhalten. Die Regelung dient also der Durchsetzung der aus der Tat erwachsenden Ansprüche des Geschädigten.¹¹¹⁶ Vor diesem Hintergrund ordnen auch die §§ 111g und 111h dStPO einen Vorrang der Erstattungsansprüche des Verletzten gegenüber den Verfall sichernden Maßnahmen an. Nach § 111k dStPO sollen beschlagnahmte bewegliche Sachen, die dem Verletzten durch

¹¹⁰⁹ Durch ausdrückliche Erwähnung der Schadenswiedergutmachung in § 56 Abs. 2 Satz 2 dStGB soll diesem Aspekt ein stärkeres Gewicht als bisher verliehen werden. Vgl. BT-Drucks. 12/6853 vom 18.2.1994, S. 22.
¹¹¹⁰ § 56 Abs. 1 i.V.m. 56b Abs. 1 dStGB. Gleiches gilt für den Fall der Aussetzung des Restes einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57 Abs. 3 Satz 1, 57a Abs. 3 Satz 2 dStGB). Auch bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt kann das Gericht den Verurteilten anweisen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Vgl. § 59a Abs. 2 Nr. 1 dStGB.
¹¹¹¹ Vgl. für das Jugendstrafrecht: § 23 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG.
¹¹¹² BGBl. I, 3186.
¹¹¹³ Zuvor sah das Gesetz ein gleichberechtigtes Nebeneinander sämtlicher Auflagen vor. Vgl. BT-Drucks. 12/6853 vom 18.2.1994, S. 22.
¹¹¹⁴ § 56b Abs. 2 Satz 2 dStGB.
¹¹¹⁵ Vgl. *Schäfer* in LK § 73 Rn. 27; *Achenbach*, S. 10ff.
¹¹¹⁶ Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 dStGB dürfen der Schadloshaltung des Verletzten dienende Gegenstände nicht für verfallen erklärt werden. Ob der Geschädigte voraussichtlich seine Ansprüche geltend macht, ist für die Beschlagnahme nach h.M. unerheblich. Vgl. *Kleinkecht/Meyer-Gößner*, § 111b Rn. 5 mwN.

die Straftat entzogen worden sind, diesem - sobald sie für die Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden - herausgegeben werden. Voraussetzung ist, daß Ansprüche Dritter dem nicht entgegenstehen. Da ein strafgerichtliches Urteil zur Aufhebung der Beschlagnahmeanordnung führt, sieht § 111i dStPO eine Beschlagnahmeverlängerung zugunsten des Verletzten vor. Diesem soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in Fällen, in denen eine Herausgabe nach § 111k dStPO nicht möglich ist,¹¹¹⁷ einen zivilrechtlichen Titel zu beschaffen.

¹¹¹⁷ Etwa wenn ein Dritter Ansprüche auf den Gegenstand erhebt und der Verurteilte mit der Herausgabe an den Verletzten nicht einverstanden ist. Vgl. *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, § 111i, Rn.1.

C. Schweiz

I. Das Opferhilfegesetz (OHG)

1. Entstehungsgeschichte des OHG

Der erste parlamentarische Vorstoß zur Entschädigung von Opfern strafbarer Handlungen wurde am 7. Dezember 1971 unternommen. Unter dem Eindruck einer Bombenexplosion im Züricher Bahnhof und der Tatsache, daß für die Geschädigten dieses Attentates ein Haftpflichtversicherungsschutz abgelehnt wurde, forderte Herr Nationalrat Haller eine Schließung dieser Lücke im schweizerischen Haftpflichtrecht.¹¹¹⁸

1975 bat Herr Nationalrat Reiniger in seinem Postulat vom 13. März unter Verweis auf ausländische Vorbilder¹¹¹⁹ den Bundesrat (= die Regierung der Schweiz)¹¹²⁰ zu prüfen, inwieweit sich die Schaffung von Vorschriften über die Ausrichtung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für Opfer von Gewalttaten auch für die Schweiz aufdränge.

Um dem politischen Willen von Herrn Nationalrat Reiniger Nachdruck zu verleihen, beantragte Herr Nationalrat Oehen am 2. Oktober 1978 durch eine parlamentarische Initiative einen neuen Artikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, der den Opfern von Gewalttaten angemessene Hilfe bei der Geltendmachung von Wiedergutmachungs- und Genugtuungsansprüchen zusichert. Außerdem sollte ein Anspruch auf Versorgung für jedermann, der als Opfer eines Verbrechens oder bei der Abwehr eines Verbrechens gesundheitliche Schäden und/oder schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigungen erleidet, festgelegt werden.¹¹²¹ Eine mit der Vorprüfung dieser Initiative beauftragte Kommission tagte erstmals am 8. Februar 1979. Diese beauftragte angesichts der Komplexität der Thematik mit Schreiben vom 12. Februar 1979 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, sich in einem Bericht zur faktischen und rechtlichen Situation der Gewaltopfer zu äußern.¹¹²²

Der Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements war Diskussionsgegenstand der zweiten Kommissionssitzung vom 15. November 1979.¹¹²³ Hierbei kam die Auffassung zutage, daß das Parlament im komplexen Problembereich der Entschädigung von Gewaltopfern nicht von sich aus gesetzgeberisch aktiv werden solle. Deshalb bean-

¹¹¹⁸ Amtl. Bulletin 1972 II, Nationalrat, S. 2095 (2095).

¹¹¹⁹ Herr Nationalrat Reiniger wies u.a. auf die österreichische und die, zu diesem Zeitpunkt in Vorbereitung befindliche, deutsche Lösung hin. Vgl. Amtl. Bulletin 1975 II, Nationalrat, S. 1865 (1865).

¹¹²⁰ Der Bundesrat ist die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft bestehend aus 7 Mitgliedern. Vgl. Art. 95 BV.

¹¹²¹ Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 59.

¹¹²² Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 59f.

¹¹²³ Zum Inhalt des 84seitigen Berichts: vgl. die Zusammenfassung im Kommissionsbericht, Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 60.

tragte die Kommission, der Initiative Oehen keine Folge zu geben, sie abzuschreiben¹¹²⁴ und statt dessen den Bundesrat mit einer Motion¹¹²⁵ zu beauftragen, dem Parlament einen Verfassungs- und Gesetzesentwurf zu unterbreiten, „wonach die Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angemessen entschädigt werden, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Täter oder weitere Verantwortliche nicht durchsetzen können und auch keine Versicherungsleistungen erhalten“.¹¹²⁶ Nicht zuletzt sollte hierdurch eine Zweigleisigkeit und damit unrationelle gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments vermieden werden, zumal die Zeitschrift „Der Schweizerische Beobachter“ gerade eine der parlamentarischen Initiative ähnlich lautende Volksinitiative ins Leben gerufen hatte.¹¹²⁷

Am 18. September 1980 reichte „Der Schweizerische Beobachter“ die besagte Volksinitiative „zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen“ mit 164.237 gültigen Unterschriften ein.¹¹²⁸ Diese war auf die Ergänzung der Bundesverfassung durch eine Bestimmung gerichtet und hatte folgenden Wortlaut:

„Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 64^{ter}

Der Bund erläßt ein Gesetz, daß die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt.“¹¹²⁹

Nach Prüfung der Volksinitiative sowie nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Juli 1983¹¹³⁰ entschied die Bundesversammlung am 22. Juni 1984¹¹³¹ der Initiative einen eigenen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Der Gegenentwurf lautete:

„Die Bundesverfassung wird durch den folgenden neuen Artikel ergänzt:

Art. 64^{ter}

Der Bund und die Kantone sorgen dafür, daß die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer

¹¹²⁴ Herr Nationalrat Oehen erklärte sich mit der Abschreibung seiner Initiative einverstanden, unterstrich aber gleichzeitig die Forderung nach einem unverzüglichen Handeln des Bundesrates. Vgl. Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 63.

¹¹²⁵ Motion = schriftlicher Antrag im Parlament.

¹¹²⁶ Eine Lösung des Problems durch die Verwaltung, statt durch das Parlament, erschien angesichts der Überbelastung des Parlaments und der Tatsache, daß bei der Verwaltung ohnehin Vorstöße zur Thematik vorhanden waren, angebrachter. Vgl. Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 60, 64. Obgleich die Motion keine Verbesserung der verfahrensmäßigen Geltendmachung von Wiedergutmachungs- und Genütungsansprüchen (wie es bei der parlamentarischen Initiative Oehen der Fall war) forderte, ließ der Motionstext, laut Herrn Nationalrat Hösli, dem Bundesrat den nötigen Spielraum. Vgl. Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 64.

¹¹²⁷ Amtl. Bulletin 1980 I, Nationalrat, S. 60, 64.

¹¹²⁸ Die nach Art. 121 Abs. 2 BV erforderlichen 100.000 gültigen Unterschriften für eine Volksanfrage lagen damit vor. Insgesamt waren 167.759 Unterschriften eingereicht worden. Vgl. BBI 1980 III 1287.

¹¹²⁹ BBI 1980 III 1287 (1289).

¹¹³⁰ BBI 1983 III 869ff. Vgl. auch *Schneider*, S. 78, FN 18, der darauf hinweist, daß im definitiven Gegenentwurf (BBI 1984 II 805) - anders als in der Botschaft des Bundesrates vorgesehen (BBI 1983 III 869 (893)) - nicht mehr „ernsthafte“ wirtschaftliche Schwierigkeiten des Opfers vorausgesetzt wurden.

¹¹³¹ BBI 1984 II 805f.

infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.“¹¹³²

Hervorzuheben ist, daß dieser Gegenentwurf wesentlich weiter ging als die Initiative des „Schweizerischen Beobachters“.¹¹³³ Zum einen wurde die Beschränkung der Opferhilfe auf finanzielle Leistungen des Staates als zu eng empfunden und daher zusätzlich die Forderung nach moralischer Hilfe und Beratung sowie nach einer Verbesserung der Opferstellung im Strafprozeß erhoben.¹¹³⁴ Da dieses eine Präzisierung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen erforderlich machte, wurde im Gegenentwurf betont, daß die Opferhilfe nicht allein als Bundes-, sondern auch als Kantonsaufgabe betrachtet werden müsse.¹¹³⁵ Zum anderen sah der Gegenentwurf Hilfe für alle Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben vor, gleichgültig, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.¹¹³⁶

Nachdem die Urheber der Volksinitiative des „Schweizerischen Beobachters“ als Reaktio-n auf den Gegenentwurf der Bundesversammlung ihr Begehren zurückgezogen hatten,¹¹³⁷ wurde am 2. Dezember 1984 der Gegenentwurf als neuer Art. 64^{ter} BV vom Volk mit 84% Ja-Stimmen¹¹³⁸ und von allen Kantonen angenommen.¹¹³⁹ Volk und Stände wiesen damit dem Bund eine neue Gesetzgebungskompetenz zu.¹¹⁴⁰

Um den Auftrag der neuen Verfassungsbestimmung zu erfüllen, setzte am 14. Mai 1985 die damalige Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, eine aus 11 Mitgliedern bestehende Studienkommission¹¹⁴¹ zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Opferhilfegesetz ein. Am 26. Dezember 1986 legte die Studienkom-

¹¹³² BBI 1984 II 805 (805). Zu berücksichtigen ist, daß der bundesrätliche Entwurf (vgl. BBI 1983 III 68 (893)) noch von „ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ sprach. Auf Initiative der Eidgenössischen Räte hin wurde das Wort „ernsthafte“ gestrichen, da sie befürchteten, der Text der Bundesverfassung könne dazu führen, daß die finanzielle Hilfe auf Sozialfälle beschränkt werde.

¹¹³³ Schlußbericht, S. 9; Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 10, 13f. In der Literatur wird die „äußerst selten vorkommende Qualität“ des Gegenorschlages hervorgehoben. So *Gommi/Stein/Zehntner*, Einl. Fn. 15.

¹¹³⁴ Vgl. BBI 1983 III 869 (870, 891, 895, 898).

¹¹³⁵ So berühre die Opferhilfe in verschiedenen Punkten die öffentliche Fürsorge, die ausschließliche Aufgabe der Kantone sei. Zudem bestehe ein enger Zusammenhang zwischen dem von den Kantonen durchgeführten Strafverfahren und Strafvolzug einerseits und der Hilfe für Opfer von Straftaten andererseits. Vgl. BBI 1983 III 869 (893, 895); siehe auch Schlußbericht, S. 31ff.

¹¹³⁶ Für das geschädigte Opfer sei es unerheblich, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Zudem seien Fälle denkbar, in denen Vorsatz nur schwer feststellbar ist, etwa wenn der Täter unbekannt oder flüchtig ist. Vgl. BBI 1983 III 869 (894).

¹¹³⁷ BBI 1984 II 950.

¹¹³⁸ Insgesamt waren 1.241.377 Ja-Stimmen und 270.878 Nein-Stimmen abgegeben worden. Vgl. BBI 1985 I 273 (276).

¹¹³⁹ BBI 1985 I 273 (273f., 276).

¹¹⁴⁰ Vgl. Schlußbericht, S. 31.

¹¹⁴¹ Die Mitglieder stammten aus Wissenschaft, Justiz, Verwaltung, Medien und freiem Berufsstand. Vgl. Botschaft, BBI 1990 II 961 (1006, FN 9); Schlußbericht, S. 1.

mission ihren Vorentwurf vom 12. August 1986 nebst ausführlichem Schlußbericht vor.¹¹⁴² Diesem Vorentwurf kommt in der Entstehungsgeschichte des OHG eine zentrale Bedeutung zu. Denn die von der Studienkommission herausgearbeiteten drei Eckpfeiler der Opferhilfepolitik - Beratung, Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung - fanden später unverändert Eingang in das OHG.¹¹⁴³ Darüber hinaus lag es im Bestreben der Studienkommission, durch den Vorentwurf den in der Konvention des Europarates über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten festgelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig empfahl sie, die Schweiz solle das Abkommen ratifizieren.¹¹⁴⁴

Mit Schreiben vom 31. Juli 1987 lud das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement 93 Behörden, Kantone, Organisationen und Institutionen¹¹⁴⁵ ein, bis zum 29. Februar 1988 zum Vorentwurf sowie zur Konvention des Europarates Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 74 Antworten ein, wovon 65 von den offiziell zur Vernehmung aufgeforderten Kreisen stammten.¹¹⁴⁶ Da die Notwendigkeit einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber von keinem der Vernehmlassern bestritten wurde, richtete sich ihre Kritik in erster Linie gegen Form und Inhalt des Vorentwurfes.¹¹⁴⁷ So wurde insbesondere beanstandet, der Abschnitt „Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren“ stelle einen zu weitgehenden Eingriff in den kantonalen Kompetenzbereich dar,¹¹⁴⁸ und der Bund werde bei der Frage der Lastenverteilung zu sehr begünstigt.¹¹⁴⁹

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und auf eine Überarbeitung des Vorentwurfes durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement¹¹⁵⁰ unterbreitete der Bundesrat am 25. April 1990 dem Parlament die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten und zu einem Bundesbeschluß über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.¹¹⁵¹ Der laut gewordenen Kritik war dadurch Rechnung getragen worden, daß der Entwurf zum OHG nunmehr vorsah, den Kantonen hinsichtlich der Organisation der Opferberatung einen größeren Gestaltungsspielraum zu belassen.¹¹⁵² Des weiteren waren die strafprozes-

¹¹⁴² Darüber hinaus hatte die Studienkommission Herrn Prof. Dr. iur. Martin Killias, eines ihrer Mitglieder, mit der Erstellung eines Gutachtens über die Stellung des Opfers von Straftaten in den Strafprozeßordnungen des Bundes und der Kantone beauftragt. Dieses Gutachten vom Oktober 1986 war Beilage zum Schlußbericht der Studienkommission.

¹¹⁴³ *Gommi/Stein/Zehntner*, Einl. Fn. 17, mit Hinweis auf den Schlußbericht, S. 37ff.; *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (43).

¹¹⁴⁴ Schlußbericht, S. 157f. Zur europäischen Konvention über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983 siehe S. 22ff.

¹¹⁴⁵ Vgl. die Liste der Vernehmlassungadressaten in der Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, Anlage 2.

¹¹⁴⁶ Vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 1.

¹¹⁴⁷ Von vielen Vernehmlassern wurde die Qualität der Arbeit hervorgehoben sowie der Aufbau des Vorentwurfes mit den drei Hauptregelungsbereichen und dem damit verbundenen Ziel, Opferhilfe nicht nur auf finanzielle Unterstützung zu beschränken, begrüßt. Vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 2ff.

¹¹⁴⁸ Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 7ff. Vgl. auch *Koller*, S. 3f.

¹¹⁴⁹ Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 48ff.

¹¹⁵⁰ Siehe hierzu *Schneider*, S. 80; BBl 1990 II 961 (970).

¹¹⁵¹ BBl 1990 II 961ff.

¹¹⁵² BBl 1990 II 961 (972, 978).

sualen Bestimmungen auf einige wenige Minimalgarantien reduziert worden,¹¹⁵³ und im Bereich der Opferentschädigung hatte man Regelungen gewählt, die den rechtsanwendenden Behörden einen größeren Handlungsspielraum einräumten.¹¹⁵⁴

Am 21. Januar 1991 beschäftigte sich zunächst der Nationalrat mit dem so bereinigten Gesetzesentwurf. Anknüpfend an die Arbeiten seiner vorbereitenden Kommission sprach er sich für eine weitere qualitative Verbesserung der Regelungen im Bereich des Strafverfahrens aus. Hierbei stand insbesondere der Schutz für die Opfer von Sexualdelikten im Vordergrund.¹¹⁵⁵ Hervorzuheben ist, daß der Nationalrat auch für eine Änderung des Gesetzstitels in „Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von schweren Straftaten“ eintrat.¹¹⁵⁶

Nach der Behandlung des Gesetzesentwurfes im Ständerat am 20. Juni 1991 machten einige zu Tage tretenden abweichende Standpunkte zu Teilaspekten ein Differenzvereinbarungsverfahren erforderlich.¹¹⁵⁷ Das Ergebnis des Verfahrens war, daß der Nationalrat wieder zum ursprünglichen Gesetzstitel des Bundesrates zurückkam.¹¹⁵⁸ Des weiteren schloß er sich auch in der Rechtsschutzfrage (für den Bereich Entschädigung und Genugtuung) dem Ständerat an, der sich für den kantonalen Instanzenweg und damit gegen die Einrichtung einer eidgenössischen Rekurskommission entschieden hatte.¹¹⁵⁹ Schließlich leistete man auch der Entscheidung des Ständerates Folge, die Finanzhilfe des Bun-

¹¹⁵³ BBl 1990 II 961 (973f.); Die Bundesregelung hatte damit nicht mehr den Charakter einer „flächendeckenden“ strafverfahrensrechtlichen Regelung, sondern glied eher einem Grundrechtskatalog. So Herr Bundesrat Koller im Nationalrat. Vgl. Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 15. Ähnlich auch seine Äußerung im Ständerat, vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 584.

¹¹⁵⁴ BBl 1990 II 961 (978). Die bessere Berücksichtigung der Anliegen der Opfer im Strafverfahren sollte im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches weiterverfolgt werden. Vgl. hierzu BBl 1990 II, 961 (970); Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 15. Der Umfang der gesetzlichen Bestimmungen wurde letztlich von 26 auf 18 verringert.

¹¹⁵⁵ Siehe im einzelnen Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 12f., 15.

¹¹⁵⁶ Die Abänderung des Titels war bereits von der vorbereitenden Kommission vorgenommen worden und beruhte auf dem Gedanken, daß der Titel „Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten“ auf den ersten Blick den Anschein erwecken könne, Opferhilfe werde allen Opfern von Straftaten gewährt. Allerdings wurde gleichzeitig eingeräumt, die Formulierung „Opfer von schweren Straftaten“ sei etwas unscharf. Vgl. hierzu Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 16.

¹¹⁵⁷ Vgl. Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 12ff.

¹¹⁵⁸ Im Ständerat war insbesondere darauf hingewiesen worden, daß die Schwere des Schadens, den das Opfer zu erleiden hat, nicht unbedingt gleich mit der Schwere der Tat eingestuft werden könne, so daß die Wendung „Opfer von schweren Straftaten“ auch in dieser Hinsicht juristisch unscharf sei. Vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 586.

¹¹⁵⁹ Als Vorteil der föderalistischen Lösung wurde insbesondere hervorgehoben, daß es angesichts der zu erwartenden geringen Zahl an Fällen aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll wäre, extra eine eidgenössische Rekursinstanz einzusetzen. Vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 586f. Mit Hinweis auf die wenigen Fälle, die zu erwarten seien, war im Nationalrat dagegen zuvunächst für die Einrichtung einer eidgenössischen Rekursinstanz geworben worden, da sich der Aufwand nicht lohne in allen Kantonen Rekursinstanzen zu bestellen. Auch das Argument der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in der Schweiz konnte den Ständerat letztlich nicht überzeugen. Vgl. Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 23. Siehe auch *Gommi/Stein/Zehntner*, Art. 17 Anm. 1.

des auf die Aufbauposten zu beschränken.¹¹⁶⁰

Am 4. Oktober 1991 wurde das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten von beiden Räten in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.¹¹⁶¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist am 13. Januar 1992¹¹⁶² wurde das Gesetz vom Bundesrat zum 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Gestützt auf das Bundesgesetz trat am gleichen Tag die vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 18. November 1992 in Kraft. Auch das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten trat für die Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft.¹¹⁶³ Da das OHG zur Regelung der staatlichen Opferentschädigung auf das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verweist, mußte 1997 im Zusammenhang mit der Änderung dieses Gesetzes die Terminologie des OGH sowie der OHV angepaßt werden.^{1163a} Darüber hinaus wurde die OHV um eine neue Bestimmung ergänzt, die es erlaubt, die Finanzhilfen des Bundes zur Ausbildung des Beratungsstellenpersonals zu pauschalieren.^{1163b}

2. Der Verfassungsauftrag, Art. 64^{ter} BV

Mit Annahme des Art. 64^{ter} BV durch das Volk und alle Stände wurde am 2. Dezember 1984 die Errichtung eines Systems der Hilfe zugunsten Personen, die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben geworden sind, als neue staatliche Aufgabe bestimmt. Diese Aufgabe ist, wie der Verfassungsbestimmung zu entnehmen, von Bund und Kantonen gemeinsam zu erfüllen. In Art. 64^{ter} BV heißt es: „Der Bund und die Kantone sorgen dafür, daß die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.“

a) Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

Angesichts der gemeinsamen Verpflichtung von Bund und Kantonen ist zunächst die Frage aufzuwerfen, wem die Kompetenz zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zufällt. Augenscheinlich ist, daß Art. 64^{ter} BV diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung trifft.¹¹⁶⁴

¹¹⁶⁰ Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 589. Siehe auch Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 15. Bereits im Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative wurde darauf hingewiesen, daß die Kostentragung durch die Kantone gerechtfertigt erscheint, da diese nach Art. 381 Abs. 1 sStGB den Hauptteil der Einnahmen aus Bußen und verschiedenen anderen Maßnahmen erhalten. Vgl. BBl 1983 III, 869 (895).

¹¹⁶¹ Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 2036f.; Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 921.

¹¹⁶² Nach Art. 19 Abs. 1 OHG untersteht das Gesetz dem fakultativen Referendum. Hierdurch wurde eine formelle Gültigkeitsvoraussetzung erfüllt (Nach Art. 89 Abs. 2 BV sind Bundesgesetze dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 50.000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.). Siehe hierzu auch *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 19 Rn. 1.

¹¹⁶³ Vgl. hierzu *Häuser/Stammbach*, ZStrR 112 (1994), 82 (89f.).

^{1163a} Die terminologische Anpassung betraf Art. 12 bis 14 OHG sowie Art. 2 und 3 OHV. „Einfacher Grenzbetrag nach ELG“ wurde ersetzt durch „maßgebener Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG“, und statt von „anrechenbarem Einkommen“ spricht man nunmehr von „anrechenbaren Einnahmen“. Vgl. BBL 1997 III, 923 (923f.).

^{1163b} Art. 8 Abs. 2 Satz 2 OHV

¹¹⁶⁴ *Maurer*, ZStrR 111 (1993), 375 (375).

Die zentrale Bestimmung zur Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist Art. 3 BV. Nach dieser Vorschrift sind grundsätzlich die Kantone zuständig, soweit der Bund von der Verfassung nicht als spezifisch zuständig erklärt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß es keine staatliche Aufgabe gibt, für die niemand verantwortlich wäre. Um dem Bund eine neue Zuständigkeit zuweisen zu können, bedarf es daher einer Ergänzung der Verfassung.¹¹⁶⁵

So ist mit Annahme der neuen Verfassungsbestimmung Art. 64^{ter} BV in erster Linie dem Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzgebungskompetenz für den Bund Rechnung getragen worden.¹¹⁶⁶ Festzuhalten ist, daß es angesichts des oben dargelegten Grundsatzes eigentlich nicht notwendig gewesen wäre, auch den Kantonen die Kompetenz zur Durchführung der Opferhilfe einzuräumen. Dennoch ist hiermit auf elegante Art und Weise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, die Kantone bereits auf Verfassungsebene in die Pflicht zu nehmen.¹¹⁶⁷ Da eine umfassende Opferhilfe sowohl das materielle Strafrecht und das Strafverfahrensrecht als auch das Privatrecht, das Sozialversicherungsrecht und die öffentliche Fürsorge tangiert,¹¹⁶⁸ ist dem Bund mit Annahme des Art. 64^{ter} BV eine neue Gesetzgebungskompetenz zugewiesen worden, die sowohl in Bereiche des Bundes als auch der Kantone fällt.¹¹⁶⁹ Denn zu den Rechtssetzungsgebieten des Bundes gehören lediglich das materielle Strafrecht, das Privatrecht sowie (hauptsächlich) das Sozialversicherungsrecht.¹¹⁷⁰ Wichtig ist, daß der Bund für das Sozialversicherungsrecht keine allgemeine Zuständigkeit hat, sondern daß statt dessen die Zuständigkeit auf einzelne Materien des Sozialversicherungsrechts (insbesondere UV, AHV, IV, Ausgleichskassen) begrenzt ist. Im Schlußbericht der Studienkommission wird darauf hingewiesen, daß der Bund auf zwei Arten seine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 64^{ter} BV wahrnehmen kann: Entweder erläßt er direkt anwendbare Bestimmungen oder er beschränkt sich darauf, den Kantonen einen Regelungsauftrag zu erteilen.¹¹⁷¹ Solange das auf der Grundlage des Art. 64^{ter} BV gesetzte Recht in Gebiete eingreift, die bereits aufgrund anderer Verfassungsbestimmungen in die Kompetenz des Bundes fallen, sind Rechtsprobleme auszuschießen. Anders verhält es sich bei Regelungen, die der kantonalen Rechtssetzungsbefugnis zuzuordnen sind.¹¹⁷²

b) Die Tragweite der Gesetzgebungskompetenz

Art. 64^{ter} BV bringt klar zum Ausdruck, daß Opfer von Straftaten nicht nur finanzielle, sondern auch psychische Hilfe benötigen,¹¹⁷³ und daß Bund und Kantone für die Umsetzung dieser Hilfe in die Praxis gemeinsam Sorge zu tragen haben.¹¹⁷⁴

¹¹⁶⁵ *Saladin* in Kommentar BV, Art. 3 Rn. 7b.

¹¹⁶⁶ Vgl. den Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III, 869 (893).

¹¹⁶⁷ *Gomn/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 6. Siehe auch *Saladin* in Kommentar BV, Art. 3 Rn. 89; *Knapp* in Kommentar BV, Art. 64^{ter} Rn. 1f.

¹¹⁶⁸ Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III, 869 (893).

¹¹⁶⁹ Schlußbericht, S. 31f.

¹¹⁷⁰ Für das materielle Strafrecht siehe Art. 64^{ter} Abs. 1 BV, für das Privatrecht Art. 64 Abs. 1 und 2 BV und für das Sozialversicherungsrecht Art. 18 Abs. 2; 22^{ter} Abs. 6; 34^{ter} Abs. 1 lit. d; 34^{quater} Abs. 3; 34^{quintus} BV.

¹¹⁷¹ Schlußbericht, S. 33f.

¹¹⁷² Schlußbericht, S. 32f.; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (967).

¹¹⁷³ Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (895). Vgl. auch Schlußbericht, S. 31f., in dem es heißt, Art. 64^{ter} BV bleibe ansonsten toter Buchstabe.

¹¹⁷⁴ Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (893, 895); Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (966); *Gomn/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2 Rn. 3.

Eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erscheint zunächst vor allem deshalb gerechtfertigt, weil eine umfassende Opferhilfe die ausschließlich in den Aufgabenbereich der Kantone fallende öffentliche Fürsorge tangiert. So ermächtigt Art. 64^{ter} BV den Bund, den Kantonen die Errichtung von Beratungsstellen für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben vorzuschreiben und die Aufgaben dieser Institutionen zu bestimmen.¹¹⁷⁵ Hierbei muß den Kantonen allerdings ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt und die Hauptverantwortung - etwa in Fragen der Organisation - übertragen werden, so daß die öffentliche Fürsorge auch im Bereich der Opferhilfe vom Grundsatz her eine kantonale Aufgabe bleibt.¹¹⁷⁶

Nach Art. 64^{ter} BV kann der Bund des weiteren die Kantone verpflichten, die Stellung des Opfers in den kantonalen Strafprozeßordnungen zu verbessern. Da der Bund auch hier in kantonale Kompetenzen eingreift,¹¹⁷⁷ muß er sich besondere Zurückhaltung in der Form auferlegen, daß er lediglich eine gewisse Anzahl von Mindestregelungen trifft.¹¹⁷⁸ Zu berücksichtigen ist, daß der Erlaß strafprozeßrechtlicher Bestimmungen durch den Bund seit jeher als zulässig erachtet wird, wenn dies zur Durchsetzung des materiellen Bundesstrafrechts erforderlich ist.¹¹⁷⁹ Für den Bereich der Opferhilfe läßt sich die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung damit rechtfertigen, daß bei einer großen Zahl von Opfern (aufgrund ihrer schwachen Stellung im Strafverfahren) oft die Bereitschaft fehlt, Strafanzeige zu erstatten. Infolgedessen wirkt sich die Verpflichtung, die Stellung der Opfer in den kantonalen Strafprozeßordnungen zu verbessern, auch positiv auf die Anwendbarkeit des materiellen Strafrechts aus.¹¹⁸⁰

Schließlich kann der Bund nach der genannten Verfassungsbestimmung eine angemessene Entschädigung für Opfer vorsehen, die infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Während der Bundesrat im Gegenentwurf zur Volksinitiative auch für den Bereich der Entschädigung zu einer föderalistischen Lösung neigte (wonach der Bund wiederum nur die Grundsätze für die Gewährung finanzieller Hilfe aufstellen sollte),¹¹⁸¹ kommt im Schlußbericht der Studienkommission klar zum Ausdruck, daß für den Bund keine Hinderungsgründe bestehen, die Materie erschöpfend zu regeln.¹¹⁸² Art. 64^{ter} BV spricht von einer „angemessenen“ Entschädigung. Hierdurch wird zum Ausdruck ge-

bracht, daß die staatlichen Leistungen den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden müssen, ohne jedoch notwendigerweise den vollen Schaden zu ersetzen.¹¹⁸³ Eine Entschädigung soll des weiteren, wie der Verfassungstext ausdrücklich bestimmt, nur solchen Opfern gewährt werden, die infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Grund für die subsidiäre Ausgestaltung der staatlichen Entschädigung ist, daß diese einen Akt der Solidarität der Gemeinschaft darstellt. Es ist daher naheliegend, solche Opfer von der staatlichen Entschädigung auszuschließen, die von anderer Seite - sei es vom Täter, von Dritten oder von einer Privat- bzw. Sozialversicherung - Leistungen erhalten.¹¹⁸⁴

c) Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben

Der verfassungsmäßige Auftrag des Art. 64^{ter} BV gilt nur für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Opfer anderer Straftaten werden von der Verfassungsbestimmung nicht erfaßt, da bei diesen - laut Bundesrat - keine vergleichbare Verletzung der Persönlichkeit gegeben sei.¹¹⁸⁵ Der Bund kann diesen Opfern nur im Rahmen seiner übrigen Kompetenzen helfen.¹¹⁸⁶

Unter Straftaten gegen Leib und Leben im Sinne des Art. 64^{ter} BV sind nicht nur solche nach den Artikeln 111-136 sStGB oder 115-128 MStG zu verstehen, sondern alle strafbaren Handlungen, die einen Angriff auf Leib und Leben bedeuten können.¹¹⁸⁷ Unerheblich ist dabei, ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, da die hieraus resultierenden Folgen für das Opfer grundsätzlich dieselben sein können.¹¹⁸⁸ Bei der Handlung des Täters muß es sich nicht um eine Straftat im umfassenden Sinne handeln. Auch ein nicht vollständig zurechnungsfähiges Täterhandeln kann Opferhilfe auslösen. Die Hilfe ist auch nicht davon abhängig, ob der Schädiger ermittelt oder verurteilt werden kann.¹¹⁸⁹

Als Opfer im Sinne des Art. 64^{ter} BV sind neben den unmittelbar Geschädigten unter gewissen Umständen auch deren Angehörige anzusehen. Der Verfassungstext fordert zwar keinerlei Einschränkungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit des Opfers oder den Be-

¹¹⁷⁵ Schlußbericht, S. 32.

¹¹⁷⁶ Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III, 869 (895); Schlußbericht, S. 32; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (967).

¹¹⁷⁷ Vgl. Art. 64^{ter} Abs. 2 BV.

¹¹⁷⁸ Schlußbericht, S. 33.

¹¹⁷⁹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (967), Schlußbericht, S. 33. Siehe auch die Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller im Nationalrat (Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 19), der darauf hinweist, daß es angesichts dieses Aspektes eine klare doppelte Verfassungsgrundlage für die strafprozessualen Bestimmungen des Bundes gebe.

¹¹⁸⁰ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (967) mit Hinweis auf Opfer von Sexualdelikten. Kritisch dazu Maurer, ZStrR 111 (1993), 375 (376), der darauf hinweist, daß diese Begründung bei anderen vom OHG erfaßten Delikten (beispielsweise im Bereich des Straßenverkehrs) versagt.

¹¹⁸¹ Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III, 869 (897f.).

¹¹⁸² Schlußbericht, S. 32. Ebenso Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (968). Hierin weist der Bundesrat auch darauf hin, daß der Bund die Ausrichtung einer Geldleistung im Sinne einer Genugtuung vorsehen kann. Da diese nicht den materiellen Schaden decken soll, fällt sie zwar nicht unter den Begriff der „Entschädigung“, aber unter den in Art. 64^{ter} BV verwendeten Oberbegriff „Hilfe“.

¹¹⁸³ Tatsächlich wird der Begriff „angemessene Entschädigung“ im schweizerischen Recht allgemein so ausgelegt, daß nicht der volle Schaden ersetzt werden muß. Vgl. Art. 151 Abs. 1, 672 Abs. 1, 673, 674 Abs. 4, 701 Abs. 2 ZGB. So im Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III, 869 (895f.).

¹¹⁸⁴ Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III, 869 (896). Der Bundesrat weist darauf hin, daß es nach seiner Auffassung unzulässig ist, im Verfassungstext ausdrücklich auf die Subsidiarität hinzuweisen. Diese ergebe sich schon aus dem Begriff der Billigkeit, auf dem die vorgeschlagene Regelung über die Hilfe für Opfer von Straftaten gründet.

¹¹⁸⁵ Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III, 869 (894); Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II, 961 (966). Siehe auch Schneider, Plädoyer 1991, 42 (43).

¹¹⁸⁶ Ewa durch Bestimmungen im Bereich des Strafrechts (Art. 64^{ter} Abs. 1 BV). Vgl. Schlußbericht, S. 31.

¹¹⁸⁷ Dies gilt beispielsweise für den Raub oder die Vergewaltigung. Vgl. Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (894); Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (897f.).

¹¹⁸⁸ Darüber hinaus dürfte in Fällen, in denen der Täter flüchtig oder unbekannt ist, die Frage des Vorsetzes nur äußerst schwierig zu klären sein. Vgl. Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (894). Anders noch die Volksinitiative (BBl 1980 III 1287 (1289)), die „vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben“ voraussetzt.

¹¹⁸⁹ Gegenentwurf des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (893f.).

gehungsort der strafbaren Handlung;¹¹⁹⁰ der Bundesrat nimmt jedoch eine Beschränkung in der Weise vor, als daß die Straftat Wirkungen in der Schweiz entfalten und das Schweizerische oder ausländische Opfer eine Verbindung zur Schweiz aufweisen muß.¹¹⁹¹

d) Das OHG als Rahmengesetz

Bei dem OHG handelt es sich um ein Rahmengesetz, welches den Kantonen einerseits hinsichtlich des Gesetzesvollzuges gewisse verbindliche Vorschriften macht, diesen andererseits aber auch einen verhältnismäßig weiten Spielraum für die eigene Gesetzgebung überläßt.¹¹⁹² Infolgedessen sind in den Kantonen unterschiedliche Erlasse entstanden, die sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht teilweise stark divergieren.¹¹⁹³ Einige Kantone haben sich darauf beschränkt, auf die entsprechenden strafprozessualen Bestimmungen des OHG hinzuweisen und deren Anwendung anzuordnen, während andere Kantone das OHG zum Anlaß genommen haben, ihr Strafprozeßrecht zu revidieren.¹¹⁹⁴ Da nach Art. 64^{ter} Abs. 2 BV die Regelung des Strafprozeßrechtes in die Kompetenz der Kantone fällt, haben diese die Möglichkeit, die Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren über die Mindestanforderungen des OHG hinaus weiter zu verbessern. Auch in den anderen vom OHG erfaßten Bereichen können die Kantone sich großzügiger zeigen. So könnte beispielsweise bei der Frage der Entschädigung und Genugtuung der Kreis der Anspruchsberechtigten durch kantonale Gesetzgebung ausgedehnt oder auf die bundesgesetzlich vorgesehene Einkommensgrenze verzielt werden.¹¹⁹⁵ Grund hierfür ist, daß die in Art. 64^{ter} BV festgelegten Beschränkungen nur den Bund, nicht aber die Kantone betreffen. Diese haben, wie oben aufgezeigt, nach Art. 3 BV alle Kompetenzen,

¹¹⁹⁰ Vgl. *Knapp* in Kommentar BV, Art. 64^{ter} Rn. 20.

¹¹⁹¹ Die staatliche Hilfe soll nicht den Schweizer Bürgern vorbehalten bleiben; vielmehr soll sie auch Ausländern, Flüchtlingen oder Staatenlosen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, zugutekommen. Hilfeleistungen für andere Ausländer kommen in Betracht, in Kommentar BV, Art. 64^{ter} Rn. 20.

¹¹⁹² Hierdurch ist es möglich, das Postulat der kantonalen, partiellen Autonomie mit dem der gesamtstaatlichen Harmonisierung in Einklang zu bringen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 1. Siehe auch *Saladin*, Kommentar BV, Art. 3 Rn. 200. Die Gefahr dieser Gesetzgebungstechnik ist, daß sich Unterschiede und Ungleichheiten herausbilden können, wodurch die gesamtstaatliche Harmonisierung auf der Strecke bleibt. So *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 2. Die Einführungsgesetze dürfen lediglich zur Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehen. Siehe *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 4.

¹¹⁹³ Die Kantone haben z.T. formelle Gesetze, z.T. parlamentarische und z.T. regierungsrätliche Verordnungen zur Einführung des OHG in das kantonale Recht erlassen. Einige Kantone haben minimale Vorschriften, andere ausführliche Erlasse geschaffen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Einl. Rn. 20f.; Vorbem. Art. 1 und 2 Rn. 4, 7 sowie den Anhang mit den Einführungsgesetzen und Verordnungen der Kantone. So hat sich z.B. der Kanton Bern damit begnügt, die Bereiche der Beratung sowie der Entschädigung und Genugtuung in seiner Einföhrungsverordnung vom 13. Januar 1993 zu regeln und die strafprozessualen Bestimmungen für direkt anwendbar zu erklären. Vgl. Kreisschreiben Nr. 61 des Plenums der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, ZBVJ 129 (1993), 202 (202).

¹¹⁹⁴ *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 7.

¹¹⁹⁵ Schlußbericht, S. 56; Botschaft des Bundesrates, BBL 1990 II 961 (976); Amtl. Bulletin, NR, 1991, S. 16.

die nicht dem Bund übertragen sind.¹¹⁹⁶

Auch wenn ein Kanton darauf verzichtet hat, ein Einführungsgesetz zu erlassen,¹¹⁹⁷ entstehen den Opfern keine Rechtsnachteile. Grund hierfür ist, daß das OHG keiner Umsetzung in kantonales Recht bedarf. Die Vorschriften sind unmittelbar anwendbar, und das Opfer kann sich zur Durchsetzung seiner Rechte unmittelbar auf das Bundesgesetz beziehen.¹¹⁹⁸

3. Zweck und Gegenstand des OHG, Art. 1 OHG

Nach Art. 1 Abs. 1 OHG soll den Opfern von Straftaten mit dem OHG wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden. Dieser „klassische Zweckartikel“ liefert die Leitlinien für die Auslegung des gesamten Gesetzes.¹¹⁹⁹ Die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung ist vor allem deshalb zu bejahen, weil die staatliche Opferhilfe im schweizerischen Recht ein absolutes Novum darstellt. Infolgedessen fehlt es an langjähriger Rechtsprechung oder einhelliger Doktrin.¹²⁰⁰ Mit dem Postulat der wirksamen Hilfe für Opfer von Straftaten, die sich in einer unbürokratischen, rasch einsetzenden und durch qualifiziertes Fachpersonal zu erbringenden Unterstützung ausdrücken soll,¹²⁰¹ zielt Art. 1 Abs. 1 OHG auf staatliche Unterstützung in Form von Beratung sowie Leistung von Entschädigung und Genugtuung ab. Die Forderung nach einer Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern verweist demgegenüber auf den Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren.¹²⁰² Dieses geht schon aus der in Art. 1 Abs. 2 OHG enthaltenen Aufzählung hervor. Zwar führt das Gesetz darin die Regelungsgegenstände allein unter dem Begriff der „Hilfe“ auf, dennoch ist nicht zuletzt aus der Entstehungsgeschichte des Art. 1 OHG ersichtlich, daß die Regelungsgegenstände des OHG beiden Gesetzeszwecken, nämlich der „Hilfe“ und der „Verbesserung

¹¹⁹⁶ Siehe S. 151.

¹¹⁹⁷ So z.B. der Kanton St. Gallen.

¹¹⁹⁸ *Oberholzer*, IV, 13.41, S. 196f.

¹¹⁹⁹ Botschaft des Bundesrates, BBL 1990 II 961 (977). Vgl. auch *Zehntner* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 1f., der darauf hinweist, daß Art. 1 OHG allgemein nicht viel Bedeutung zugemessen wird.

¹²⁰⁰ Allenfalls Materialien, in denen jedoch keine expliziten Antworten auf die in der Praxis auftkommenden Fragen zu finden sind, können herangezogen werden. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 2.

¹²⁰¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 10; *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (43).

¹²⁰² *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 4.

der Rechtsstellung" zuzuordnen sind.¹²⁰³

Die Opferhilfe soll also, wie Art. 1 Abs. 2 OHG zu entnehmen ist, in drei verschiedenen Bereichen stattfinden, nämlich (1.) im Bereich der Beratung, (2.) im Bereich des Schutzes des Opfers und der Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren und (3.) im Bereich der Entschädigung und Genugtuung.¹²⁰⁴ Hieraus wird deutlich, daß es sich bei dem Gesetzesgegenstand des OHG um eine interdisziplinäre Materie handelt, mit der verschiedene Stellen zu betrauen sind.¹²⁰⁵ Deshalb ist es wichtig, daß die zu ergreifenden Maßnahmen sich in ein zusammenhängendes Gesamtkonzept einfügen und sich gegenseitig ergänzen, um so eine Wiedereingliederung des Opfers in die Gesellschaft und eine Wiedermachung der negativen Folgen der Straftat zu erreichen.¹²⁰⁶ Das OHG stellt damit die Grundlage für eine ganzheitliche Opferpolitik dar.¹²⁰⁷

4. Rechtssystematische Einordnung des OHG

Da das OHG die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat zum Gegenstand hat, ist es dem öffentlichen Recht im weiteren Sinne zuzuordnen. Dieses gilt für jeden einzelnen der drei Teilbereiche (Beratung, Schutz und Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung) des Gesetzes.¹²⁰⁸

Als problematisch gestaltet sich demgegenüber der Versuch einer rechtssystematischen Einordnung des OHG innerhalb des öffentlichen Rechts. Grund hierfür ist, daß der Gesetzgeber anstatt bestehende Gesetze zu ergänzen, die Vorschriften zu den verschiedenen Bereichen der Opferhilfe in einem Gesetz zusammengefaßt hat.¹²⁰⁹ In Anbetracht dessen empfiehlt es sich, das Gesetz in seine drei Einzelteile zu zerlegen.

Die Regelung der Opferberatung greift in die kantonale Kompetenz der öffentlichen Fürsorge ein. Zudem kommt die Beratung in all ihren Formen der Sozialhilfe sehr nahe.¹²¹⁰

¹²⁰³ So heißt es in Art. 1 Abs. 2 des Vorentwurfs der Studienkommission:

„Zu diesem Zweck sieht es vor:

a. fachgerechte Beratung und Betreuung;

b. den Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren;

c. eine angemessene Entschädigung und Genugtuung.“

Nachdem Abs. 2 im Entwurf des Bundesrates weggelassen wurde, fand er aufgrund der ständertlichen Diskussion in seiner jetzigen Fassung wieder Eingang in das Gesetz. Es sollte die Benützerfreundlichkeit des Gesetzes verbessert werden. Vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 587. Zur Entstehungsgeschichte ausführlich: *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 5ff. In der Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977), heißt es demgegenüber, daß „Hilfe an Opfer umfassend zu verstehen ist, ... und auch eine Verbesserung der Stellung der Opfer im Strafverfahren einschließt.“

¹²⁰⁴ In Anlehnung an das System der Alters- und Hinterlassenenversorgung spricht *Koller*, S. 3, vom „Drei-Säulen-Prinzip“ des OHG.

¹²⁰⁵ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (964); Amtl. Bulletin, Nationalrat, 1991, S. 8; Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 584; *Schneider, Plädoyer* 1991, 42 (43).

¹²⁰⁶ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (965). Siehe auch Schlußbericht, S. 34; *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 10; *DuBois, AJP* 1993, 1395 (1395).

¹²⁰⁷ *DuBois, AJP* 1993, 1395 (1395).

¹²⁰⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 12.

¹²⁰⁹ So haben die Opfer die Möglichkeit, sich in einem Gesetz über ihre Rechte umfassend zu orientieren. Das OHG ist damit benützerorientiert. Vgl. Schlußbericht, S. 69.

¹²¹⁰ *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 12.

Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur der Versuch unternommen, den Beratungsteil als „Sozialrecht im weiteren Sinne“ zu bezeichnen.¹²¹¹ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Begriff des Sozialrechts in der schweizerischen Rechtsordnung nicht geläufig ist und geradezu als unklar und unverständlich erachtet wird.¹²¹²

Die auf Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren gerichteten strafprozessualen Regelungen finden demgegenüber müheles im Verfahrensrecht Einordnung.¹²¹³

Wiederum Schwierigkeiten bereitet die dogmatische Einordnung der Bestimmungen über die Entschädigung und Genugtuung. Zunächst ist festzuhalten, daß die Finanzierung dieses Bereiches aus öffentlichen Mitteln erfolgt und eine Zahlung von Prämien und Beiträgen nicht vorgesehen ist. Infolgedessen handelt es sich bei diesem Teilbereich des OHG nicht um Sozialversicherung im eigentlichen Sinne.¹²¹⁴ Da die finanzielle Hilfe des Staates jedoch eine gewisse soziale Notlage des Opfers voraussetzt, ist sie wiederum sehr stark in die Nähe der Sozialhilfe gerückt. Letztlich dürfte aber eine klare Einreihung des letzten Teilbereichs des OHG innerhalb des öffentlichen Rechts aus obigem Grund ebenfalls nicht möglich sein.¹²¹⁵

5. Der Geltungsbereich des OHG

a) Der personale Geltungsbereich, Art. 2 OHG

Obgleich Art. 2 OHG die allgemeine Überschrift „Geltungsbereich“ trägt, hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, in dieser Vorschrift lediglich den personalen Geltungsbereich des OHG zu regeln.¹²¹⁶

aa) Das Opfer, Art. 2 Abs. 1 OHG

Entsprechend dem Verfassungsauftrag des Art. 64^{ter} BV bringt Art. 2 OHG zum Ausdruck, daß nicht jeder Geschädigte Opfer im Sinne des OHG ist.¹²¹⁷ Hilfe nach diesem Gesetz erhält nur derjenige, der durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

¹²¹¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 13.

¹²¹² Vgl. *Maurer*, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht I, § 1 III.

¹²¹³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 13.

¹²¹⁴ Jedoch kommt den Leistungen nach dem OHG funktional die Bedeutung von Sozialversicherungsleistungen zu. Vgl. *Koller*, S. 25. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß bei der Militärversicherung, welche üblicherweise unter die Sozialversicherungen subsumiert wird, auch keine Prämien gezahlt werden. Siehe hierzu: *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 13.

¹²¹⁵ So auch *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 1 und 2, Rn. 13.

¹²¹⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 1.

¹²¹⁷ *Weder*, ZStR 113 (1995), 99 (40); Militärappellationsgericht 2A, SJZ 90 (1994), 293 (294). Der Gesetzgeber hat insoweit bewußt eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Opferkategorien in Kauf genommen. Vgl. *Oberholzer*, IV, 13.42., S. 197.

(1.) Die Anforderungen an die Straftat

Die Legaldefinition des Art. 2 Abs. 1 OHG verzichtet im Gegensatz zu Art. 64^m BV auf eine strafrechtliche Umschreibung der Handlung des Täters. Grund hierfür ist, daß die in der Bundesverfassung verwendete Formulierung „Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben“ Anlaß zu Mißverständnissen geben kann. Sie soll im Zusammenhang mit der Opferhilfe weiter ausgelegt werden als im Strafrecht.¹²¹⁸ Mit der Fassung des Art. 2 Abs. 1 OHG trägt der Gesetzgeber darüber hinaus dem Gedanken Rechnung, daß im Opferhilferecht ein Opfer- und nicht ein Täterbezogener Ansatz gilt. Wichtiger als die strafrechtliche Einordnung der Tat ist ihre Wirkung auf die Integrität des Opfers.¹²¹⁹ Daher ist stets auf den Erfolg abzustellen, den die strafbare Handlung erzielt.¹²²⁰ Das OHG verfolgt also ein ganz auf die Integritätsbeeinträchtigung beim Opfer fixiertes Konzept.

Da der vom OHG verwendete Begriff „Straftat“ dem des Strafgesetzbuches entspricht, muß das Täterverhalten gewissen Mindestanforderungen genügen, ohne jedoch alle konstitutiven Elemente der Strafbarkeit zu erfüllen.¹²²¹ So ist Voraussetzung, daß das Opfer durch eine Straftat im Sinne eines tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Verhaltens beeinträchtigt worden ist.¹²²² Es müssen also zunächst alle objektiven Tatbestandsmerkmale eines Deliktes erfüllt sein.¹²²³ Nach Lehre und Rechtsprechung können die einschlägigen Tatbestände sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen erfüllt werden.¹²²⁴ Unerheblich ist dagegen, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Denn solange der objektive Tatbestand erfüllt ist, sind die sich aus der Tat ergebenden Folgen für das Opfer dieselben.¹²²⁵ Im Gegensatz zum Strafrecht ist bei der Opferhilfe damit stets vom Resultat der Straftat auf der Seite des Opfers und nicht vom Täterwillen auszugehen.¹²²⁶ Dies hat zur Folge, daß dem OHG auch bei Straßenverkehrsdelikten, bei denen es sich erfahrungsgemäß um fahrlässige Begehungstaten handelt, eine große praktische Bedeutung zukommt.¹²²⁷

Grundsätzlich kann auch der Versuch einer Straftat Hilfe nach dem OHG auslösen. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, daß das Opfer durch das strafbare Geschehen tatsäch-

lich in seiner Integrität beeinträchtigt worden ist. Denkbarer Fall ist der mißglückte Raubversuch, bei dem der angestrebte Erfolg wegen des Eingriffs der Polizei nicht erzielt, dafür aber die körperliche oder psychische Integrität des Opfers verletzt wird.¹²²⁸

Neben der Tatbestandsmäßigkeit des Täterhandelns ist die Rechtswidrigkeit desselben die zweite unabdingbare Voraussetzung, um eine Opferstellung des Geschädigten im Sinne des OHG zu begründen.¹²²⁹ Da tatbestandsmäßiges Verhalten regelmäßig die Rechtswidrigkeit indiziert,¹²³⁰ ist diese Voraussetzung nur in Fällen nicht erfüllt, in welchen sich der Täter auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Als Rechtfertigungsgründe kommen sowohl die des sStGB als auch außerstrafgesetzliche in Betracht.¹²³¹ So ist beispielsweise ein Opfer, das durch einen in Notwehr¹²³² handelnden Täter zu Schaden gekommen ist, grundsätzlich nicht Opfer im Sinne des OHG. Etwas anderes gilt nur, wenn die Notwehr das notwendige Maß zur Abwehr des Angriffs erheblich überschreitet. In diesem Fall bleibt die Handlung des Täters rechtswidrig und die Opferqualität des Geschädigten ist zu bejahen.¹²³³ Darüber hinaus kann das Handeln des Täters auch durch einen übergesetzlichen, das heißt in keinem Gesetz genannten, Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt sein. Ein solcher ist z.B. die Einwilligung des Verletzten.¹²³⁴

Art. 2 Abs. 1, 2. HS OHG bestimmt, daß ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Täterhandeln eine Opferstellung des Geschädigten unabhängig davon begründet, ob der Täter sich schuldhaft verhalten hat. Auch hierin kommt die Opferbezogenheit des Gesetzes zum Ausdruck, zumal es sich bei der Schuld um ein Täterbezogenes Kriterium handelt. Aus der Sicht des geschädigten Opfers ist es unerheblich, ob der Täter zurechnungsfähig und strafmündig ist oder nicht.¹²³⁵

Indem das OHG die vorsätzliche und schuldhafte Tatbegehung als Voraussetzung ausdrücklich ausschließt, bringt es auch zum Ausdruck, daß Opferhilfe nicht davon abhängt, ob der Täter ermittelt worden ist. Gerade in Fällen, in denen der Täter unbekannt bleibt, dürfte es äußerst schwierig sein, allein aus der Schädigung des Opfers Rückschlüsse auf die Gesinnung des Täters bzw. dessen Schuldfähigkeit zu ziehen.¹²³⁶ Aus der Unabhängigkeit der Opferhilfe von der Täterermittlung ist auch zu folgern, daß weder für den Geschädigten eine Verpflichtung zur Einreichung einer Strafanzeige besteht noch eine Ver-

¹²¹⁸ Hierauf wurde insbesondere im Gesetzgebungsverfahren zum OHG hingewiesen. Vgl. Schlußbericht, S. 71f.; Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 16f.; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (976f.).

¹²¹⁹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 16.

¹²²⁰ Vgl. Obergericht Bern, ZBJV 1996, 473.

¹²²¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 18; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977).

¹²²² *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (40); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 18.

¹²²³ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977); *Oberholzer*, IV, 13.42., S.197; *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 18.

¹²²⁴ Vgl. *Rehberg*, sStGB, Art. 9, S. 17.

¹²²⁵ Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (870, 894); Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977); *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (40); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 24; *Oberholzer*, IV, 13.42., S. 197. Kritisch dazu *Maurer*, ZStR 111 (1993) 375 (380).

¹²²⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 10. Grundsätzlich unerheblich ist, ob das Opfer tot, schwer- oder leichtverletzt ist. Vgl. Bundesamt für Justiz, 30. Juli 1993, VPB 1994 III, 58.68, S. 525 (528).

¹²²⁷ Kreisschreiben Nr. 61 des Plenums der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, ZBJV 129 (1993), 202 (203); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 24; *Knapp* in Kommentar BV, Art. 64^m Rn. 22; *Corboz*, SJ 1996, 53 (54). Vgl. auch BGE 122 IV, 71 (76f.) sowie insbesondere *Koller*, S. 1f.

¹²²⁸ Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 24. Bewirkt der mit Tötungsabsicht handelnde Täter „nur“ eine Körperverletzung, dann ist der Geschädigte selbstverständlich Opfer im Sinne des OHG, obwohl der Täter „nur“ wegen einer versuchten Straftat bestraft wird. (Die Körperverletzung wird durch die versuchte Tötung konsumiert.) Vgl. *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (41).

¹²²⁹ Daß Rechtswidrigkeit zu fordern ist, läßt sich e contrario aus Art. 2 Abs. 1, 2. HS OHG entnehmen, wonach lediglich die Schuld keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des OHG bildet. Vgl. *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (40, FN 6) mit Hinweis auf *Rehberg*, Strafrecht I, § 6, 2., S. 49f.

¹²³⁰ *Stratenwerth*, § 10 Rn. 1; *Rehberg*, Strafrecht I, § 6, 2. 3.

¹²³¹ Das sStGB enthält Rechtfertigungsgründe in den Art. 33, 34, 120 Nr. 2, 179^oabs. 320 Nr. 2, 321 Nr. 2, 321^m Abs. 2 und 358^m.

¹²³² Vgl. Art. 33 sStGB.

¹²³³ Vgl. Art. 33 Abs. 2 sStGB. Siehe auch *Rehberg*, StGB Art. 33, Abs. 2, S. 55.

¹²³⁴ Vgl. *Rehberg*, StGB, Art. 32, Zu Art. 32-34, S. 51 sowie *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 23.

¹²³⁵ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 18.

¹²³⁶ Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (894).

urteilung des Straftäters erforderlich ist.¹²³⁷ Daher ist es in Fällen, in denen kein Strafurteil vorliegt, allein Aufgabe der rechtsanwendenden Behörden und Gerichte zu prüfen, ob der Geschädigte Opfer im Sinne des OHG ist.¹²³⁸

(2.) Unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers

Durch die den gesetzlichen Mindestanforderungen genügende Straftat muß der Geschädigte unmittelbar in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sein. Hieraus wird deutlich, daß es sich bei dem Geschädigten um eine natürliche Person im Sinne der Art. 11ff. ZGB handeln muß, zumal bei juristischen Personen im Sinne der Art. 52ff. ZGB wohl kaum von einer Verletzung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität gesprochen werden kann.¹²³⁹

(a) Körperliche, sexuelle und psychische Integrität

Der Begriff der Integrität, der auch im Bereich der sozialen Unfallversicherung verwendet wird,¹²⁴⁰ bezeichnet die Unversehrtheit des Opfers im Sinne des Zustandes vor der Tat.¹²⁴¹ Das OHG fordert eine Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität. Zu berücksichtigen ist, daß eine Beeinträchtigung der sexuellen Integrität zumeist mit körperlichen und/oder psychischen Folgen einhergeht.¹²⁴² Dennoch ist es erforderlich, die sexuelle Integrität als besonderen Integritätsbereich zu bestimmen, zumal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden darf, daß ein Opfer ohne Gewalt in seiner sexuellen Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Die Aufnahme der sexuellen Integrität in den Gesetzestext hat zudem den Vorteil, daß im Falle einer Beeinträchtigung nicht zusätzlich der Nachweis einer Verletzung der körperlichen oder psychischen Integrität erbracht werden muß.¹²⁴³

¹²³⁷ Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (894); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 18.

¹²³⁸ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977); Bundesamt für Justiz, 13. Juni 1994, VPP 1995 II, 59.32, S. 260 (261f.). Da mit der Anwendung des Gesetzes nicht nur ausgebildete Strafrechter betraut sind, sind in verschiedenen Kantonen Listen mit den einschlägigen sStGB-Artikeln erstellt worden. So z.B. im Kanton Bern oder im Kanton Schwyz („Meldepflichtige StGB-Delikte im Sinne des OHG“ zu Händen der Polizeiorgane). Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 17. Siehe auch die Liste bei *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (42f.).

¹²³⁹ Vgl. Kassationsgericht St. Gallen, GVP 1993 Nr. 74. Siehe auch *Zehntner* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 5, der lediglich darauf hinweist, daß es sich bei dem Opfer um eine Person im zivilrechtlichen Sinne handeln muß. Tiere seien demnach als Opfer ausgeschlossen, was selbstverständlich auch für deren Eigentümer gelte.

¹²⁴⁰ Vgl. Art. 24 UVG.

¹²⁴¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 7.

¹²⁴² In aller Regel wird eine Verletzung der sexuellen Integrität aber auch psychische Schäden nach sich ziehen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 9.

¹²⁴³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 9. Die Aufnahme des Wortes „sexuellen“ erfolgte auf Initiative des Nationalrates. Vgl. *Amli. Bulletin*, NR, 1991, S. 16.

(b) Unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität

Der Begriff der Beeinträchtigung ist nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem der Verletzung gleichzusetzen.¹²⁴⁴ Demzufolge stellt die Beeinträchtigung der Integrität des Opfers nichts anderes als eine Verschlechterung seines körperlichen oder seelischen Zustandes dar. Erforderlich ist also eine gesundheitlichen Schädigung, die sich in einem anatomischen, funktionellen, geistigen oder psychischen Defizit ausdrücken kann.¹²⁴⁵ Hinsichtlich der Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens hat das Schweizerische Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Literatur in einer Entscheidung ausgeführt, daß nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung ausreicht, um eine Opferstellung zu begründen.¹²⁴⁶ Gleiches muß für eine Beeinträchtigung der sexuellen Integrität gelten.¹²⁴⁷ Nach Auffassung des Gerichts lege sowohl die Entstehungsgeschichte des OHG als auch der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 OHG sowie das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Bundesrechtspflege eine zurückhaltende Bejahung der Opferstellung nahe.¹²⁴⁸ Es sei somit für die Anwendung des OHG erforderlich, daß nach objektiven Kriterien eine Verletzung der Integrität des Opfers bejaht werden kann. Hierbei dürfe es grundsätzlich nicht, so das Gericht weiter, auf die subjektive Betrachtungsweise und die rechtlichen Parteibehauptungen des (angeblich) Geschädigten ankommen.¹²⁴⁹ Angesichts der Opferbezogenheit des OHG soll bei der objektiven Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls der Schwere des zur Beeinträchtigung führenden Ereignisses nicht übertrieben viel Bedeutung beigemessen werden.¹²⁵⁰ Dann auch eine strafbare Handlung, die vom Richter als leicht zu gewichten ist, kann unter Umständen schwere Schäden beim Opfer hervorrufen.¹²⁵¹ Es kann auch nicht verlangt werden, daß diesem Tatbestand im Gesamtgeschehen eine zentrale Bedeutung zukommt. Vielmehr muß es als ausreichend angesehen werden, wenn bei einer Mehrheit von Straftatbeständen ein Tatbestand gegeben ist, der eine Integritätsbeeinträchtigung beim Opfer bewirkt hat.¹²⁵² Um dennoch gewisse Deliktgruppen auszuschließen, ist vom Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 1 OHG der Begriff der unmittelbaren Beeinträchtigung eingeführt worden. Hierdurch sol-

¹²⁴⁴ So ist in Art. 2 Abs. 2 des Vorwurfs der Studienkommission noch von „Verletzung“ die Rede.

¹²⁴⁵ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 8.

¹²⁴⁶ BGE 120 Ia, 157 (161) mit Hinweis auf *Maurer*, ZStR 111 (1993) 375 (382). Siehe auch *Corboz*, SJ 1996, 53 (56f.).

¹²⁴⁷ Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 11, mit Hinweis auf die Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009 (1080f.), worin darauf hingewiesen wird, daß die Schädigung eines Opfers exhibitionistischer Handlungen im Sinne des Art. 194 sStGB gering sei. Siehe auch *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (42); *Maurer*, ZStR 111 (1993) 375 (381).

¹²⁴⁸ BGE 120 Ia, 157 (163). Kritisch dazu *Zehntner* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 14, der darauf hinweist, daß die Ausführungen des Gerichtes zum Argument des funktionierenden Bundesrechts („Erfahrungsgemäß ist der Anteil an querulatorischen Rügen gerade in diesem Bereich erheblich.“) aus juristischer Sicht in keiner Weise befriedigen.

¹²⁴⁹ BGE 120 Ia, 157 (164). Vgl. auch Militärappellationsgericht 2A SJZ 90 (1994), 293 (294).

¹²⁵⁰ So aber BGE 120 Ia, 157 (163) unter Bezugnahme auf *Maurer*, ZStR 111 (1993) 375 (381f.). Vgl. hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 11.

¹²⁵¹ So Herr Ständerat Schallberger, *Amli. Bulletin*, Ständerat, 1991, S. 585.

¹²⁵² *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 25 mit Hinweis auf BGE 120 Ia, 157 (164).

len mittelbare, d.h. indirekte Beeinträchtigungen - selbst wenn sie körperlicher, sexueller oder psychischer Natur sind - ausgeschlossen werden.¹²⁵³ Mit dieser Präzisierung will das Gesetz also mittelbare Beeinträchtigungen ausschließen, die beispielsweise auf Ehrverletzungen, Tötlichkeiten¹²⁵⁴, Diebstahl, Betrug oder falsche Verdächtigung¹²⁵⁵ zurückzuführen sind.¹²⁵⁶ Darüber hinaus kann nur als Opfer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 OHG gelten, wer durch die Straftat selbst unmittelbar geschädigt wurde. Dritte, die das strafbare Geschehen beobachten und dadurch einen Schock erleiden, werden von der Regelung nicht erfaßt.¹²⁵⁷ Dieses gilt im übrigen auch für Personen, die sich bei der Verfolgung eines Straftäters zufällig verletzen. Ist die Verletzung demgegenüber durch einen verfolgenden Polizisten hervorgerufen worden, kann es sich bei dem Geschädigten durchaus um ein Opfer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 OHG handeln. Voraussetzung ist, daß der Amtsträger einen objektiven Tatbestand erfüllt hat und sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.¹²⁵⁸

Gefährdungsdelikte fallen in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des OHG, da sie schon definitionsgemäß keine unmittelbare Beeinträchtigung eines Rechtsgutes beinhalten.¹²⁵⁹ Hat der Täter dagegen durch seine Handlung sowohl ein Gefährdungs- als auch ein Verletzungsdelikt verwirklicht, kann der Geschädigte Hilfe nach dem OHG in Anspruch nehmen.¹²⁶⁰ Dies gilt im übrigen auch für alle Fälle, in denen das Opfer von einer Mehrheit von Taten betroffen ist. Soweit hierbei das Kriterium der Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung durch die Verwirklichung zumindest eines Straftatbestandes gegeben ist, ist die Subsumtion der Täterhandlung unter die restlichen Tatbestände grundsätzlich zweitrangig.¹²⁶¹

¹²⁵³ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977); BGE 120 Ia, 157 (162); *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (41).

¹²⁵⁴ Art. 126 sStGB. Eine Tötlichkeit ist bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldeten Maß überschreitenden physischen Einwirkung auf den Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat, anzunehmen. Vgl. *Aehberg*, StGB Art. 126 Abs. 1, Anm. S. 167.

¹²⁵⁵ Vgl. *Thurau*, Obergericht, SJZ 1996, 441 (441f.).

¹²⁵⁶ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977); *Schlußbericht*, S. 72; BGE 120 Ia, 157 (162); *Maurer*, ZStR 111 (1993) 375 (380). Siehe auch Militärappellationsgericht 2A, SJZ 90 (1994) 293 (293f.), welches darauf hinweist, daß der Gesetzgeber mit dem unbestimmten Gesetzesbegriff der „unmittelbaren Beeinträchtigung“ nicht generell die Betroffenen bestimmter Deliktarten hat ausschließen wollen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Fassung des Art. 2 Abs. 1 OHG hierauf hinausläuft. Dies kommt in den Listen der kantonalen Behörden mit den in Frage kommenden Straftaten zum Ausdruck. Vgl. hierzu FN 1238. Kritisch auch *Aeschlimann*, Einführung, Rn. 586.

¹²⁵⁷ *Kreisschreiben* Nr. 61 des Plenums der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, ZBJV 129 (1993), 202 (203). Jedoch kann es sich bei diesen um dem Opfer gleichgestellte Personen i.S. des Art. 2 Abs. 2 OHG handeln.

¹²⁵⁸ Vgl. *Schlußbericht*, S. 72; *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 15.

¹²⁵⁹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (977); *Schlußbericht*, S. 72. Gefährdungsdelikte sind beispielsweise die Gefährdung des Lebens gemäß Art. 129 oder die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen gemäß Art. 221ff., wie Brandstiftung, fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst, Verursachung einer Explosion, etc.

¹²⁶⁰ Siehe auch *Weder*, ZStR 113 (1995) 39 (41), der für die Anwendung des OHG plädiert, wenn sich eine Gefährdung voll und massiv auf die psychische Integrität ausgewirkt hat.

¹²⁶¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 16, 25.

(3.) Ausschluss anderer Opfer

Der Gesetzgeber bezweckte durch das OHG, Sonderregelungen allein zugunsten der in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigten Opfer zu schaffen. Opfer anderer Straftaten - namentlich Opfer von Vermögensdelikten¹²⁶² - werden vom OHG nicht erfaßt. Bei diesen wie die Verletzung der Persönlichkeit nicht so schwer wie bei Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben.¹²⁶³ Während des Gesetzgebungsverfahrens zum OHG wurde zudem betont, daß auf einer Hierarchie der Delikte nach dem Eingriff in die Persönlichkeit beharrt werden müsse. Ein Lack- oder Karosiereschaden im Straßenverkehr oder ein Vermögensschaden dürfe nicht mit der Verletzung eines Menschen durch ein Sexual- oder Gewaltdelikt auf dieselbe Stufe gestellt werden. Letztlich hätten strafbare Handlungen gegen das Vermögen schon wegen eines möglichen Schutzes durch Haftpflicht- oder Privatversicherungen nicht dieselben Konsequenzen wie strafbare Handlungen gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität des Opfers.¹²⁶⁴

bb) Dem Opfer gleichgestellte Personen, Art. 2 Abs. 2 OHG

Nach Art. 2 Abs. 2 OHG sind der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, dem Opfer gleichgestellt. Zu den „anderen Personen“ gehören nicht nur sonstige Verwandte, wie etwa Geschwister, sondern auch Menschen, die zu dem Opfer im konkreten Fall in vergleichbarer enger Beziehung wie die erwähnten Verwandten stehen. Hierzu zählen Lebensgefährten, aber auch enge Freunde.¹²⁶⁵

Mit der Regelung des Art. 2 Abs. 2 trägt das OHG der Erkenntnis Rechnung, daß nicht nur das „direkte“ Opfer einer Straftat, sondern auch das diesem nahestehende „indirekte“ Opfer von dem strafbaren Geschehen erheblich betroffen sein kann.¹²⁶⁶ Allerdings nimmt der Gesetzgeber eine Konkretisierung des letztgenannten Personenkreises vor, wobei er ihn für die drei Regelungsbereiche des Gesetzes unterschiedlich weit zieht. So sind im Bereich der Beratung sämtliche oben erwähnten „indirekten“ Opfer dem „direkten“ Opfer gleichgestellt.¹²⁶⁷ Dagegen ist eine Gleichstellung bei der Geltendmachung von Verlah-

¹²⁶² Nach schweizerischem Sprachgebrauch sind Delikte gegen das Eigentum miteingeschlossen.

¹²⁶³ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1993 III 869 (894); Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (966).

¹²⁶⁴ Vgl. Amt. Bulletin, NR, 1991, S. 11. Herr Bundesrat *Koller* brachte im Ständerat die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Kantone auch Opfer von Vermögensdelikten oder Unglücksfällen in ihre Hilfe miteinbeziehen, um so zu vermeiden, daß zwei verschiedene Opferkategorien entstehen. Vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 585. Siehe auch *Killias*, ZStR 111 (1993), 397 (410).

¹²⁶⁵ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (978). Siehe auch *Schlußbericht*, S. 74f.

¹²⁶⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 28; Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (894). Zu den Begriffen „direktes“ und „indirektes“ Opfer vgl. *Schlußbericht*, S. 73ff. Die von der Studienkommission geforderte Bedingung des Todes des „direkten“ Opfers wurde angesichts heftiger Kritik vom Bundesrat später wieder fallengelassen. Es wurden jedoch auch Stimmen laut, die für eine Einschränkung des Kreises der „indirekten“ Opfer plädierten. Vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 18f.

¹²⁶⁷ Art. 2 Abs. 2 lit. a.

rensrechten und privatrechtlichen Ansprüchen sowie von Entschädigung und Genugtuung nur vorgesehen, soweit den betroffenen Personen selbst zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter zustehen.¹²⁶⁸ Diese können sowohl auf einer Beeinträchtigung der eigenen Person als auch auf Rechtsnachfolge beruhen.¹²⁶⁹ In Betracht kommen in erster Linie Ansprüche auf Ersatz des Versorgungsschadens gemäß Art. 45 Abs. 3 OR¹²⁷⁰ sowie Ansprüche auf Genugtuung gegenüber dem Täter wegen Tötung oder Körperverletzung nach Art. 47 bzw. Art. 49 OR. Um den in Betracht kommenden Personenkreis nicht von vornherein zu sehr in seinen Rechten zu beschneiden, ist eine Opferstellung nur dann auszuschließen, wenn die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche offensichtlich unbegründet sind.¹²⁷¹

b) Der territoriale Geltungsbereich

aa) Entschädigung und Genugtuung, Art. 11 OHG

Nach Art. 11 Abs. 1 OHG können alle direkten oder indirekten¹²⁷² Opfer einer in der Schweiz verübten Straftat, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer ausländerrechtlichen Stellung in der Schweiz,¹²⁷³ eine staatliche Entschädigung oder Genugtuung geltend machen. Aus humanitären Gründen und der Gleichbehandlung willen hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, für Ausländer eine Gegenseitigkeitsklausel in das Gesetz aufzunehmen.¹²⁷⁴ Das OHG wird also im Prinzip vom Tätorprinzip geleitet.

Wenn eine Straftat als in der Schweiz verübt gilt, bestimmt sich nach strafrechtlichen Grundsätzen. Heranzuziehen ist das dem Art. 7 Abs. 1 sStGB zugrundeliegende Ubiquitätsprinzip, wonach die Straftat da verübt wird, wo der Täter sie ausführt oder wo der

Erfolg eingetreten ist.¹²⁷⁵ Folglich kann das Opfer nach Art. 11 Abs. 1 OHG einen Anspruch geltend machen, wenn sich sowohl der Begehungs- als auch der Erfolgsort in der Schweiz befinden oder aber, wenn der Täter die Straftat im Ausland ausgeführt hat, der Erfolg aber in der Schweiz eingetreten ist.¹²⁷⁶

Ist der Erfolg dagegen im Ausland eingetreten, kann das Opfer eine Entschädigung oder Genugtuung nur dann geltend machen, wenn es nicht von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhält (Art. 11 Abs. 2 OHG). Die Pflicht des Geschädigten, den Anspruch primär in dem Staat geltend zu machen, in dem der schädigende Erfolg eingetreten ist, gilt unabhängig davon, ob die strafbare Handlung in der Schweiz oder in einem anderen Staat begangen wurde.¹²⁷⁷ Da die Schweiz jedoch in Fällen, in denen das Opfer von anderen Staaten keine genügende Leistung erhält, ihrerseits Entschädigung und Genugtuung gewährt, hat der Gesetzgeber auch im Rahmen dieser Regelung darauf verzichtet, eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ausländerrechtliche Stellung des Geschädigten zu fordern.

Wurde die Straftat im Ausland begangen, das heißt, befinden sich sowohl der Begehungs- als auch der Erfolgsort außerhalb der Schweiz, können nach Art. 11 Abs. 3 OHG nur Personen, die zum Zeitpunkt der Tat¹²⁷⁸ Schweizer Bürger sind und einen Wohnsitz in der Schweiz haben, eine Entschädigung oder Genugtuung verlangen. Allerdings sieht das Gesetz auch hier eine Subsidiaritätsklausel vor, nach der Leistungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeschlossen sind, wenn der Geschädigte von einem ausländischen Staat genügende Leistung erhält. Angesichts des eindeutigen Wortlautes des Art. 11 Abs. 3 OHG¹²⁷⁹ kommt es für die Anspruchsberechtigung allein auf die Nationalität und den Wohnsitz des unmittelbaren Opfers an. Dies hat zur Folge, daß schweizerische Angehörige mit Wohnsitz in der Schweiz keine Entschädigung oder Genugtuung erhalten, wenn ihr Verwandter im Ausland getötet wurde und selbst keine schweizerische Staatsangehörigkeit besaß und/oder keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte.¹²⁸⁰ Festzuhalten ist, daß es sich bei den Absätzen 2 und 3 des Art. 11 OHG lediglich um Auf Fangtatbestände handelt.¹²⁸¹ Die Schweiz erbringt, wie bereits oben erwähnt, keine Entschädigung oder Genugtuung, solange der Geschädigte von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhält. Als genügend ist eine ausländische Leistung dann anzusehen, wenn sie dem nach den Art. 12-14 OHG berechneten Betrag entspricht.¹²⁸²

¹²⁶⁸ Art. 2 Abs. 2 lit. b und c. Siehe auch *Zehntner* in *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 29, der darauf hinweist, daß für die Bereiche des Strafverfahrens sowie der Entschädigung und Genugtuung der Kreis der „indirekten“ Opfer auf identische Weise umschrieben und deshalb die Gliederung in zwei verschiedene Einzüge unnötig und somit unbeachtlich ist.

¹²⁶⁹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (978); *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 2 Rn. 29.

¹²⁷⁰ Dieser Anspruch setzt keine gesetzliche Unterhaltspflicht voraus, so daß als Versorger im Sinne des Gesetzes jeder in Betracht kommt, der eine andere Person regelmäßig ganz oder zum Teil unterstützt hat oder dieser in Zukunft nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge Unterstützung hätte zukommen lassen. Vgl. *GuhL* § 24, S. 178.

¹²⁷¹ *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (44).

¹²⁷² Von dieser Regelung werden selbstverständlich auch die Hinterbliebenen einer getöteten Person erfaßt. Vgl. *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 3.

¹²⁷³ Anders noch Art. 13 Abs. 1 lit. b des Vorentwurfes der Studienkommission, der eine Bewilligung für den Aufenthalt oder die Niederlassung für Ausländer in der Schweiz forderte. Vgl. Schlußbericht, S. 113. Vgl. auch die deutliche Kritik an der Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen ausländischer Opfer in der Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 39f.

¹²⁷⁴ Werden beispielsweise mehrere Personen Opfer eines terroristischen Anschlages sollen alle, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, einen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung haben. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (969).

¹²⁷⁵ *Fehberg*, StGB, Art. 7, Anm., S. 16. Siehe auch *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 5 mit Hinweis auf Art. 5 Nr. 3 Lugano-Abkommen (AS 1991, S. 2435), wonach der Kläger bei Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort die eine oder andere Zuständigkeit auswählen kann. Vgl. *Schwander*, S. 75.

¹²⁷⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 5 OHV.

¹²⁷⁷ *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 6f.

¹²⁷⁸ Bundesamt für Jusltz, 23. Juni 1993, VPB 1994 III, 58.65, S. 514 (515).

¹²⁷⁹ „Wird eine Person, ... im Ausland Opfer einer Straftat, ...“.

¹²⁸⁰ *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 14.

¹²⁸¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (969). Darin wird allerdings nur Abs. 2 als Auf Fangtatbestand bezeichnet.

¹²⁸² Art. 6 Abs. 1 und 2 OHV. Lebt der Anspruchsberechtigte in einem Staat mit geringeren Lebenshaltungskosten als der Schweiz, bedarf es zwecks Vergleichsmöglichkeit einer Umrechnung auf den Realwert. Vgl. Art. 6 Abs. 1, 2. HS OHV. Vgl. *Gomn/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 15. Siehe auch S. 177f.

Art. 6 OHV enthält einige Sonderregelungen für den Fall, daß das Opfer im Ausland durch eine Straftat geschädigt wurde: Den nach Art. 11 Abs. 2 und 3 OHG anspruchsberechtigten Personen ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn der vom ausländischen Staat in Geld oder Naturalien geleistete Schadensersatz nicht den nach Art. 12-14 OHG berechneten Betrag erreicht.¹²⁸³ Bei dem Vergleich sind grundsätzlich Währungsparitäten zugrunde zu legen, wobei Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sind.¹²⁸⁴ Hierdurch soll vermieden werden, daß von der Schweiz bereitgestellte, aber im Ausland verbrauchte Gelder, wegen Wechselkursvorteilen und geringeren Lebenshaltungskosten zu einer Bereicherung des Opfers führen. Folglich macht diese Regelung nur Sinn, wenn das Opfer auch in dem Staat lebt, in dem es geschädigt wurde. Vor diesem Hintergrund wird ein Schweizer, der nur seine Ferien in dem ausländischen Staat verbracht oder sich auf der Durchreise befunden hat, nicht von ihr erfaßt.¹²⁸⁵ Die Behörde kann dem Opfer auch eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen, wenn vom ausländischen Staat keine oder lediglich eine ungenügende Genugtuungsleistung erbracht wird.¹²⁸⁶

Nimmt ein Opfer, nachdem es glaubhaft gemacht hat, weder von Dritten noch vom ausländischen Staat genügende Leistungen zu erhalten,¹²⁸⁷ Leistungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Anspruch, werden nach Art. 6 Abs. 4 OHV die nicht genügenden Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen des ausländischen Staates¹²⁸⁸ hiervon abgezogen. Dabei sind grundsätzlich identische Schadensposten zu bilden, das heißt eine Schadensersatzleistung kann nicht auf eine Genugtuungsleistung angerechnet werden und umgekehrt.¹²⁸⁹

bb) Beratung

Im Abschnitt über die Beratung wird der territoriale Geltungsbereich nicht angesprochen. Auch die Materialien tragen nicht zur Klärung dieser Frage bei. Deshalb hat das Bundesamt für Justiz den räumlichen Geltungsbereich der Bestimmungen über die Beratung durch systematische Auslegung festgelegt: Wurde die Straftat in der Schweiz begangen, ist - wie bei der Entschädigung und Genugtuung - allen Opfern, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer ausländerrechtlichen Stellung, ein Anspruch auf moralische Hilfe zuzusprechen.¹²⁹⁰ Ist die Tat im Ausland begangen worden, haben zunächst Schweizer Bürger mit Wohnsitz (zur Zeit der Tat) in der Schweiz analog zu Art. 11 Abs. 3 OHG einen Anspruch auf Hilfe durch Beratung.¹²⁹¹ Da die Opferhilfe aus schweizerischer Sicht in der

¹²⁸³ Art. 6 Abs. 1 Satz 1 OHV.

¹²⁸⁴ Art. 6 Abs. 1 Satz 2 OHV.

¹²⁸⁵ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 52.

¹²⁸⁶ Art. 6 Abs. 2 OHV.

¹²⁸⁷ Art. 6 Abs. 3 OHV.

¹²⁸⁸ Hierunter fallen ausschließlich analoge Opferhilfe-Leistungen entsprechend solchen gemäß OHG, nicht aber Zahlungen ausländischer Sozialversicherungen oder Staatsleistungen anstelle von Haftpflichtzahlungen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 55.

¹²⁸⁹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 54.

¹²⁹⁰ Dies gilt sowohl für Fälle, in denen sich Begehung- und Erfolgsort in der Schweiz befinden als auch für Fälle, in denen einer der genannten Orte im Ausland liegt.

¹²⁹¹ Bundesamt für Justiz, 23. Juni 1993, VPB 1994 III, 58.65, S. 514 (515).

Sorge um soziale Gerechtigkeit und Billigkeit gründet,¹²⁹² müssen jedoch grundsätzlich alle Personen, die in der Schweiz leben, einen Anspruch auf Beratung haben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich das Opfer zum Zeitpunkt der Tat ständig in der Schweiz aufgehalten hat oder erst nachträglich eingereist ist. Für diese großzügige Handhabung der Beratungshilfe spreche, nach Ansicht des Bundesamtes für Justiz, schon die Übergangsregelung des Art. 12 Abs. 1 OHV, nach der ab Inkrafttreten des OHG alle Opfer von Straftaten - unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat - die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen können.¹²⁹³

cc) Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Die strafprozessualen Opferbestimmungen sind auf alle vor schweizerischen Gerichten abzuurteilenden Straftaten anwendbar,¹²⁹⁴ selbst wenn die Straftat im Ausland begangen wurde und/oder das Opfer weder in der Schweiz wohnt noch Schweizer Bürger ist.¹²⁹⁵

c) Der intertemporale Geltungsbereich

Das OHG selbst regelt den intertemporalen Geltungsbereich nicht; statt dessen ist Art. 12 OHV heranzuziehen.¹²⁹⁶ Nach dieser Vorschrift können ab Inkrafttreten des OHG (1. Januar 1993) alle Opfer von Straftaten - unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat - die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen.¹²⁹⁷ Es besteht somit auch für Personen, die vor dem 1. Januar 1993 Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, die Möglichkeit, die entsprechenden Stellen aufzusuchen. Das Bundesamt für Justiz hat in seiner Stellungnahme vom 6. September 1993 darauf hingewiesen, daß die Beratungsstellen in diesen Fällen jedoch lediglich mittel- und langfristige Hilfe anbieten könnten. Unentgeltliche Soforthilfe, das heißt, Hilfe unmittelbar im Anschluß an das strafbare Geschehen, sei nicht mehr möglich.¹²⁹⁸

¹²⁹² Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative, BBl 1983 III 869 (889).

¹²⁹³ Bundesamt für Justiz, 23. Juni 1993, VPB 1994 III, 58.65, S. 514 (516).

¹²⁹⁴ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 4.

¹²⁹⁵ Vgl. Art. 4-6^{bis}, 348 sStGB.

¹²⁹⁶ Nach Ansicht von *Zehntner* in *Gomm/Stein/Zehntner* (Art. 19 Rn. 2) wäre es zu begrüßen gewesen, wenn die Übergangsbestimmungen im OHG selbst aufgenommen worden wären oder wenn man die Kompetenz zum Erlaß ausdrücklich an den Bundesrat delegiert hätte. So aber habe der Bundesrat seine Kompetenz überschritten oder zumindest in sehr großzügiger Art und Weise ausgelegt.

¹²⁹⁷ Das Bundesamt für Justiz hat darauf hingewiesen, daß der Verordnungsgeber damit keine Rückwirkung eines neuen Gesetzes angeordnet, sondern vielmehr die Aufgaben der Opferberatung in der Zukunft präzisiert hat. Vgl. Bundesamt für Justiz, 6. September 1993, VPB 1994 III, 58.66, S. 517 (520f.).

¹²⁹⁸ Bundesamt für Justiz, 6. September 1993, VPB 1994 III, 58.66, S. 517 (521); *Keller/Weder/Moer*, Plädoyer 1995, 30 (34). Vgl. die entsprechenden Regelungen in den kantonalen Einführungssetzen und Verordnungen. So heißt es in § 6 Abs. 2 der Verordnung des Kantons Solothurn: „Als Soforthilfe gelten alle Hilfeleistungen, die unmittelbar nach der Tat nötig sind.“. Kritisch hierzu *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 30, der darauf hinweist, daß Soforthilfe sich nicht von dem Zeitpunkt, der von der Begehung der Straftat bis zur Inanspruchnahme der Behörde erstreckt ist, sondern von der zeitlichen Dringlichkeit herleitet. So könne auch eine Person, die vor vielen Jahren Opfer einer Straftat geworden ist, unter Umständen auf die Soforthilfe der Beratungsstellen angewiesen sein. Vgl. auch *Martin*, ZöF 1994, 169 (173).

Art. 12 Abs. 2 OHV bestimmt, daß die Vorschriften über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren für alle Verfahrenshandlungen nach Inkrafttreten des OHG gelten. Diese Regelung stellt jedoch entgegen ihrer Überschrift eigentlich keine Übergangsbestimmung dar,¹²⁹⁹ zumal sie auch ohne Erlaß des Art. 12 Abs. 2 OHV mit Inkrafttreten des OHG am 1. Januar 1993 Gültigkeit erlangt hätte.¹³⁰⁰ Entschädigung und Genugtuung kommen nach Art. 12 Abs. 3 OHV nur in Betracht, wenn die anspruchsbegründende Straftat nach Inkrafttreten des OHG begangen wurde. Personen, die vor dem 1. Januar 1993 Opfer einer Straftat geworden sind, aber erst nach dem genannten Stichtag eine Beeinträchtigung ihrer Integrität davontragen, erhalten daher keine staatliche Entschädigung und Genugtuung.¹³⁰¹

6. Die Beratung

Der erste Schwerpunkt des OHG liegt auf der sachgerechten Betreuung aller Opfer, die Hilfe benötigen. Diese müsse - so schon die Studienkommission - als erstes und auch wichtigstes Ziel der Opferhilfe angesehen werden.¹³⁰² Das Opfer soll nicht mehr länger auf sich allein gestellt sein, sondern geeignete staatliche Unterstützung finden. Dadurch kann eine günstige Weichenstellung für das weitere Schicksal des Geschädigten vorgenommen werden.¹³⁰³

a) Die Beratungsstellen, Art. 3 OHG

aa) Die Organisation der Beratungsstellen, Art. 3 Abs. 1 OHG

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 OHG verpflichtet die Kantone zur Errichtung von Beratungsstellen. Da dem Bundesgesetzgeber bewußt war, mit dieser Regelung in den kantonalen Bereich der Fürsorge einzugreifen, hat er sich darauf beschränkt, lediglich einen Rahmen vorzugeben, den die Kantone auszufüllen haben.¹³⁰⁴ So ist es den Kantonen überlassen, die konkrete Rechtsform der Beratungsstellen zu wählen. Wie Art. 3 Abs. 1 Satz 1 OHG zu entnehmen, kann es sich bei diesen sowohl um Institutionen des öffentlichen Rechts¹³⁰⁵ als auch um

Privatrechts¹³⁰⁶ handeln. Die Kantone haben auch die Möglichkeit, auf bestehende Strukturen zurückzugreifen.¹³⁰⁷ Hierdurch kann deren Fachkenntnis - unter Sicherstellung staatlicher Koordination - in den Dienst der Ausführung des OHG gestellt werden.¹³⁰⁸ Um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können, müssen die Beratungsstellen professionell geführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Aus- und Fortbildung in grundsätzlichen und praktischen Fragen aller mit der Opferbetreuung beauftragten Personen gewährleistet wird. Des Weiteren soll die Beratungsstelle unbürokratisch und bürgernah organisiert werden, um so die „Schwellenangst“ der Opfer vor der ersten Kontaktaufnahme zu senken.¹³⁰⁹ Von besonderer Wichtigkeit ist - wie dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 OHG zu entnehmen - die fachliche Selbständigkeit der kantonalen Beratungsstellen. Hierdurch soll in erster Linie der Aufbau einer soliden Vertrauensbasis zwischen Opfer und Beratungsstelle ermöglicht werden. Da die Beratungsstellen weder Weisungen von übergeordneten Verwaltungsbehörden entgegenzunehmen, noch polizeiliche oder richterliche Funktionen ausüben haben und darüber auch nicht mit den Entschädigungsbehörden identisch sind,¹³¹⁰ ist die notwendige Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung garantiert.¹³¹¹ Die Beratungsstellen können sich vollends auf die Bedürfnisse der Opfer im Sinne eines „Sozialanwaltes“ einstellen.¹³¹² Da Verbrechen nicht an den Kantonsgrenzen Halt machen und es insbesondere für kleinere Kantone mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, geeignete Beratungsstellen aufzubauen, sieht das OHG die Möglichkeit vor, daß mehrere Kantone gemeinsame Beratungsstellen einrichten (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 OHG).¹³¹³

bb) Die Aufgaben der Beratungsstellen, Art. 3 Abs. 2 OHG

In Art. 3 Abs. 2 OHG hat der Bundesgesetzgeber die Aufgaben der Beratungsstellen umschrieben. Hierzu gehören die Erbringung und Vermittlung medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe sowie die Information über die Opferhilfe.

¹²⁹⁹ Vgl. BGE 120 Ia 101 (103).

¹³⁰⁰ Die Bestimmung bringt lediglich den allgemeinen prozessrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck, daß das neuere Gesetz das bessere ist. So *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 19 Rn. 4 mit Hinweis auf zwei praktische Fälle: Pr 82/1993, Nr. 217; Regierungsrat des Kantons Zug, Plädoyer 1993, 57. Siehe auch BGE 120 Ia, 101 (103f.) sowie *Weder*, ZStR 113 (1995) 39 (39).

¹³⁰¹ Vgl. *Zehntner* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 19 Rn. 5, der darauf hinweist, daß diese Regelung angesichts der Opferbezogenheit des OHG nicht ganz nachvollziehbar sei. Bei bestimmten Opfergruppen führe die Regelung zu besonderen Härten, wie etwa bei dem Opfer einer HIV-Infektion, bei dem die Krankheit erst nach 10 Jahren ausbricht.

¹³⁰² Bericht der Studienkommission, S. 37; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (971).

¹³⁰³ *Oberholzer*, IV, 13.43, S. 198. Siehe auch *Kuhn*, AJP 1992, 992 (996).

¹³⁰⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (967); *Kuhn*, AJP 1992, 992 (996); *Barone*, Plädoyer 1993, 44 (45).

¹³⁰⁵ Hierzu gehören: interkantonale, kantonale oder kommunale Verwaltungsstellen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Vgl. *Schlußbericht*, S. 79; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (978).

¹³⁰⁶ Dazu zählen: Vereine, Stiftungen und Genossenschaften. Vgl. *Schlußbericht*, S. 79; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (978). Art. 3 Abs. 1 OHG stellt hierbei die Rechtsgrundlage für die Beilehung von Beratungsstellen mit privater Tätigkeit dar. Diese erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung, wodurch den Institutionen des Privatrechts ein Stück öffentliche Verwaltung zur Besorgung übertragen wird. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 9f.

¹³⁰⁷ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (978); *Schlußbericht*, S. 79.

¹³⁰⁸ Vgl. *DuBois*, AJP 1993, 1395; *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 9.

¹³⁰⁹ *Schlußbericht*, S. 41. Siehe auch *Amtl. Bulletin*, NR, 1991, S. 14; *Amtl. Bulletin*, Ständerat, 1991, S. 584.

¹³¹⁰ Die Aufgabe der Beratungsstellen hinsichtlich des Bereiches Entschädigung und Genugtuung beschränkt sich auf die Prüfung der Anspruchsberechtigung. Dieses gehört zu den selbstständlichen Aufgaben der Beratungsstellen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 24.

¹³¹¹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (978); *Schlußbericht*, S. 42, 79f. Siehe auch *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1395).

¹³¹² *Schlußbericht*, S. 42.

¹³¹³ Diese Klarstellung im Gesetz ist auf einen Antrag der Kommission des Ständerates zurückzuführen. Vgl. *Amtl. Bulletin*, Ständerat, 1991, S. 587.

Mit der Formulierung „insbesondere folgende Aufgaben“ bringt die genannte Vorschrift zum Ausdruck, daß es jedem Kanton freisteht, die Beratungsstellen mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen.¹³¹⁴ Darüber hinaus können die Kantone die Hilfe der Beratungsstellen auch anderen als den in Art. 2 OHG genannten Opfern zur Verfügung stellen.¹³¹⁵

(1.) Die Erbringung und Vermittlung medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe

Grundsätzlich gilt, daß mit zunehmender Integritätsbeeinträchtigung beim Opfer höhere Anforderungen an die von den Beratungsstellen zu erbringenden Leistungen zu stellen sind.¹³¹⁶ Darüber hinaus sind es weitere Faktoren, wie zum Beispiel die Hilfsbedürftigkeit des Opfers in Anbetracht seiner persönlichen Fähigkeiten sowie die zeitliche Dringlichkeit, die es erforderlich machen können, über bloße Empfehlungen hinauszugehen und aktiv Hilfe zu leisten. In Fällen, in denen die Beratungsstellen selbst nicht in der Lage sind, geeignete Hilfe zu leisten, ist dem Opfer diese zu vermitteln.¹³¹⁷ Die Beratungsstellen leisten ihre Hilfe sofort und, wenn nötig, während längerer Zeit (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 OHG). Hieraus wird deutlich, daß die Opferhilfe zwei Phasen umfaßt, nämlich die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe.¹³¹⁸

(a) Soforthilfe

Die Soforthilfe soll dem Opfer die Versorgung mit dem Nötigsten unmittelbar nach der Tat sichern.¹³¹⁹ Da der Bedarf an medizinischer Soforthilfe bereits durch spezialisierte Sanitäts- und Rettungsdienste abgedeckt ist,¹³²⁰ besteht die Hauptaufgabe der Beratungsstellen darin, dem Geschädigten einen entsprechenden Notdienst zu vermitteln.¹³²¹ Je nach Einzelfall, kann soziale Soforthilfe in Form von Mithilfe bei der Suche nach einer provisorischen Unterkunft oder Vermittlung einer Haushaltshilfe erforderlich sein. Materielle Soforthilfe ist angezeigt, soweit von Seiten der Sozialversicherung Lücken bestehen oder Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden können.¹³²² Zu diesem Zweck werden von den Beratungsstellen kleinere Vorschüsse, sog. Überbrückungsgelder, geleistet bis der Schaden endgültig von einer Versicherung bzw. vom Täter gedeckt¹³²³ oder aber ein Vorschuß nach Art. 15 OHG gewährt wird.¹³²⁴ Schließlich umfaßt die Soforthilfe auch einfa-

1314 *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 13.

1315 *Schlußbericht*, S. 75.

1316 *Siehe Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 14 sowie Art. 2 Rn. 28.

1317 *Hierbei ist darauf zu achten, daß die vermittelte Person oder Institution für die ihr zugeordnete Aufgabe optimal geeignet ist. Vgl. Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 14.

1318 *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (978f.).

1319 *Schlußbericht*, S. 75.

1320 *Ausführlicher dazu Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 28.

1321 *Vgl. DuBois*, AJP 1993, 1395 (1395f.).

1322 *Vgl. Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 28.

1323 *Vgl. Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 20 mit Hinweis auf § 8 Abs. 2 der Einführungsverordnung des Kantons Basel-Landschaft, wonach materielle Hilfe in Form von Vorschüssen unter Vorbehalt der Rückzahlung oder Erstattung durch andere Kostenträger geleistet wird.

che Rechtsberatungen im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen und Auskünfte über die Ergebnisse der Strafverfolgung.¹³²⁵

Die Leistung von Soforthilfe muß jederzeit möglich sein (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 OHG).¹³²⁶ Die Beratungsstellen sind daher so zu organisieren, daß sie rund um die Uhr erreichbar und einsatzbereit sind.¹³²⁷

(b) Längerfristige Hilfe

Die längerfristige Hilfe der Beratungsstellen gibt dem Opfer die Gelegenheit, die eigenen Erlebnisse zu verarbeiten. Zu diesem Zweck kann die Vermittlung eines Therapeuten, einer Familienberatungsstelle oder Selbsthilfegruppe erforderlich sein. Besonders wichtig ist auch die Unterstützung in allen prozessualen Fragen, die Beratung in Versicherungsangelegenheiten sowie das Darbieten einer Orientierungshilfe über die Möglichkeiten einer Entschädigung und Genugtuung und die Unterstützung bei deren Geltendmachung.¹³²⁸ Während dem Opfer Soforthilfe uneingeschränkt und vorbehaltlos zu gewähren ist, besteht ein Anspruch auf längerfristige Hilfe nur soweit nötig (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 OHG).¹³²⁹ Das ist der Fall, wenn das Opfer subjektiv nicht in der Lage ist oder ihm nicht zugemutet werden kann, sich die längerfristige Hilfe selbst zu beschaffen.¹³³⁰

(c) Die Kosten der Hilfeleistung, Art. 3 Abs. 4 OHG

Die Leistungen der Beratungsstellen sowie die Soforthilfe Dritter sind unentgeltlich (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 OHG).¹³³¹ Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Opfer um eine begüterte Person handelt.¹³³² Für ihre selbst erbrachten Leistungen steht den Beratungsstellen kein Regrefanspruch zu.¹³³³ Demgegenüber können sich die Soforthilfe leistenden Drit-

1324 *Hervorzuheben ist, daß die materielle Hilfe nach Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG nicht mit der Leistung eines größeren Vorschusses nach Art. 15 OHG verwechselt werden darf. Zur Vorschußregelung des Art. 15 OHG siehe S. 187ff.*

1325 *Schlußbericht*, S. 76; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (979). *Ggf. ist rechtzeitig Anwalts Hilfe zu vermitteln. Vgl. Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 28.

1326 *Vgl. die Ausführungen des Bundesrats Koller im National- und Ständerat*, Amtl. Bulletin, NR, 1991, S. 14; *Amtl. Bulletin*, Ständerat, 1991, S. 584.

1327 *Nicht ausreichend wäre ein automatischer Anrufbeantworter. Vgl. BBl 1990 II 961 (979). Selbstverständlich können mehrere Kantone gemeinsam eine solche rund um die Uhr im Einsatz befindliche Beratungsstelle einrichten. Vgl. Bundesrat Koller im Ständerat*, Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 584.

1328 *Schlußbericht*, S. 76; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (979).

1329 *Vgl. Art. 3 Abs. 3 S. 1 OHG.*

1330 *In Betracht kommt, daß das Opfer mangels intellektueller Fähigkeiten, wegen psychischer Behinderung durch die Straftat, mangels Sprach- oder Rechtskenntnissen oder wegen Behinderung durch Angehörige, Arbeitgeber oder Behörden nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Kein Ausschlussgrund für die Gewährung langfristiger Hilfe ist der Umstand, daß dem Opfer auch die Rechtsauskunftstellen seiner Gewerkschaft oder seines Verbandes, des Gerichts sowie seiner Armenfürsorge zur Verfügung stehen. Vgl. Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 35.

1331 *Vgl. Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (979); *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1395f.); *Schneider*, *Plädoyer* 1991, 42 (43).

1332 *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 37.

ten bei den Sozial-, Haftpflicht- und Privatversicherungen des Opfers schadlos halten.¹³³³ Weitere Kosten im Rahmen der längerfristigen Hilfe, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten¹³³⁵, werden von den Beratungsstellen nur übernommen, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG). Zur Beurteilung dieser Frage ist zum einen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Opfers zu berücksichtigen.¹³³⁶ Zum anderen können die körperliche und geistige Gesundheit des Opfers, die Kompliziertheit der tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, das Verhalten des Täters sowie das Fehlen anderer Kostenträger¹³³⁷ eine unentgeltliche längerfristige Hilfe durch die Beratungsstellen rechtfertigen. Ein Mitverschulden des Opfers an der Beeinträchtigung seiner Integrität wirkt sich nicht negativ auf die Beurteilung seiner persönlichen Verhältnisse aus.¹³³⁸ Die Beratungsstellen übernehmen nur in den Fällen die Prozeß- und Anwaltskosten des Opfers, in denen der Täter nicht für die Kosten aufkommt und auch nach den maßgeblichen kantonalen Bestimmungen bzw. nach der Bundesverfassung¹³³⁹ kein Anspruch auf unentgeltliche Prozeßkosten- und Beratungshilfe besteht.¹³⁴⁰ Die Leistungen der Beratungsstellen sind grundsätzlich subsidiär, so daß trotz Kostengutsprache nach OHG das Opfer stets auch die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen hat. Sind die Voraussetzungen hierfür gegeben, werden die Leistungen der Beratungsstellen infällig.¹³⁴¹ Durch Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG, der das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege nicht ersetzt,

¹³³³ Stein in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 37, betont, dieses sei unbefriedigend. Gleichzeitg weist er aber darauf hin, daß, wo Krankenkassen oder Rechtsschutzversicherungen Leistungen erbringen, keine Leistungen nach dem OHG gefordert werden können. Dies sei wohl auch als selbstverständlich im Gesetz nicht ausdrücklich ausgeführt.

¹³³⁴ Dem Dritten gegenüber haften die Beratungsstellen bloß subsidiär. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 38.

¹³³⁵ Die Formulierung des Art. 3 Abs. 4 OHG läßt darauf schließen, daß im Gesetz keine abschließende Aufzählung der Kosten, die zu übernehmend sind, vorgenommen wird. Vgl. *Keller/Weder/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (32).

¹³³⁶ Insoweit empfiehlt es sich, um Rechtsgleichheit auf Bundesebene zu erreichen, statt auf die verschiedenen kantonalen Limiten der unentgeltlichen Prozeßführung abzustellen, Art. 12 Abs. 1 OHG heranzuziehen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 59.

¹³³⁷ Wo beispielsweise die Straftat beim Opfer Unfallversicherungsansprüche auslöst oder die Haftpflichtversicherung verpflichtet ist, für das Opfer aufzukommen, entfällt ein Anspruch auf Vergütung durch die Beratungsstellen. Demgegenüber geht die Zahlungspflicht der Beratungsstellen grundsätzlich der Sozialfürsorge (Armenpflege) vor. Hat die strafbare Handlung ein bereits bestehendes Leiden lediglich verschlimmert, treten die Beratungsstellen nur hierfür ein. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 45.

¹³³⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 61. A.A. *Martin*, ZöF 1994, 169 (171).

¹³³⁹ Der Grundsatz der Gleichheit des Bürgers vor dem Gesetz nach Art. 4 BV enthält für den Staat bei Mittellosigkeit des Opfers die Verpflichtung, eine sog. unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Vgl. *Hausser*, 5. Teil, § 36. II. 4., S. 86.

¹³⁴⁰ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (979).

¹³⁴¹ BGE 121 II, 212ff.; Verwaltungsgericht des Kantons Bern, BVR 1995, 206 (214ff.); Anklagekammer des Kantonsgerichts Freiburg, FZR 1995, 121 (123f.); Luzerner Regierungsrat, LGVE 1994 III, 17., S. 348 (353f.); *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1398); *Kley-Struller*, AJP 1995, 1214 (1215); *Kotler*, S. 9f. Vgl. auch den auf der Konferenz der Basler Strafgerichtspräsidenten vertretenen Standpunkt, nach dem die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege immer außer Betracht bleibt, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des OHG handelt. Siehe Prot. 94/94-86 zitiert bei *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 53. So auch *Kolly*, FZR 1994, 32 (38). Siehe außerdem *Freiburger Kantonsgericht*, FZR 1995, 121 (124f.).

sondern ergänzt und damit gewissermaßen eine Lücke schließt, wird die Rechtsstellung der Opfer strafbarer Handlungen zusätzlich verbessert.¹³⁴²

(2.) Die Informationspflicht, Art. 3 Abs. 2 lit. b OHG

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b OHG haben die Beratungsstellen über die Hilfe an Opfer zu informieren. So sind zum einen die bereits geschädigten Personen darüber aufzuklären, welche Rechte ihnen aufgrund des OHG sowie anderer Gesetze zustehen, an wen sie sich zu wenden haben, um diese geltend zu machen und welche finanziellen Konsequenzen die Inanspruchnahme von Hilfe für sie hat.¹³⁴³ Zum anderen erstreckt sich die Informationspflicht der Beratungsstellen auf Öffentlichkeitsarbeit, die beispielsweise in der Erstellung von Merkblättern ihren Niederschlag findet. Daneben ist eine gute Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Medien, aber auch mit den Polizei- und Justizbehörden zwingend erforderlich, um effektiv Opferhilfe leisten zu können.¹³⁴⁴

(3.) Freies Wahlrecht der Beratungsstelle, Art. 3 Abs. 5 OHG

Die Opfer können sich grundsätzlich an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wenden (Art. 3 Abs. 5 OHG). Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, den Opfern über enge Zuständigkeitsvorschriften Hindernisse in den Weg zu räumen und damit eine bewußt opferfreundliche Regelung getroffen.¹³⁴⁵ Das Recht auf freie Wahl der Beratungsstelle kommt dem Geschädigten in Fällen zugute, in denen die Straftat in einem Landesteil der Schweiz verübt wurde, dessen Sprache das Opfer nicht mächtig ist.¹³⁴⁶ Aber auch aus Diskretionsgründen kann es der Geschädigte vorziehen, eine Beratungsstelle an einem Ort aufzusuchen, an dem er unbekannt ist. Aus dem Grundsatz der freien Wahl der Beratungsstelle ist darüber hinaus zu folgern, daß es dem Opfer jederzeit freisteht, die Beratungsstelle zu wechseln.¹³⁴⁷

Selbstverständlich birgt die Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 OHG auch die Gefahr des Mißbrauches in sich. So könnte es zu einem unerwünschten „Opfertourismus“ mit mehrfacher Inanspruchnahme der Hilfsangebote kommen. Darüber hinaus könnten die Beratungsstellen

¹³⁴² Letztlich erübrigt es sich damit für den Bundesgesetzgeber, eine Regelung über die unentgeltliche Prozeßführung zu treffen, die zu einem weiteren Eingriff in die kantonalen Prozeßordnungen geführt hätte. Vgl. Bundesamt für Justiz, 6. September 1993, VPB 1994 III, 58.66, S. 517 (519).

¹³⁴³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 25.

¹³⁴⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (979). Siehe auch *Schlußbericht*, S. 77.

¹³⁴⁵ *Schlußbericht*, S. 82.

¹³⁴⁶ Das Opfer hat aber auch das Recht zu verlangen, daß die Beratungsstelle einen Dolmetscher bezieht. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 68.

¹³⁴⁷ Vgl. *Schlußbericht*, S. 82. In Art. 5 Abs. 2 des Vorentwurfes zum OHG war hierfür Voraussetzung, daß die jeweilige Beratungsstelle damit einverstanden ist.

len geneigt sein, Opfer abzuweisen, um so ihr Budget zu schonen.¹³⁴⁸ Da einige Beratungsstellen spezialisiert sind, muß es jedoch als zulässig erachtet werden, wenn eine Beratungsstelle das Opfer an eine andere anerkannte Stelle verweist, wenn dadurch bessere Hilfe geleistet werden kann.¹³⁴⁹

b) Die Schweigepflicht, Art. 4 OHG

Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen (Art. 4 Abs. 1 OHG). Hierdurch soll die Persönlichkeit des Opfers geschützt werden. Darüber hinaus ist die vorgeschriebene absolute Diskretion für ein erfolgreiches Wirken der Beratungsstellen sowie für die Begründung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Opfer und Beratungspersonal unentbehrlich.¹³⁵⁰ Der Schweigepflicht unterstehen alle Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten. Das sind zum einen sämtliche Mitarbeiter und zum anderen alle im Auftragsverhältnis beigezogenen Fach- und Hilfskräfte.¹³⁵¹ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Mitarbeit für die Beratungsstelle bestehen.¹³⁵² Sie kann sowohl Privaten als auch Behörden sowie den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten entgegeng gehalten werden¹³⁵³ und bezieht sich auf alle Wahrnehmungen im Rahmen der Tätigkeit für die Beratungsstelle.¹³⁵⁴ Nach Art. 4 Abs. 4 OHG wird eine Verletzung der Schweigepflicht mit Strafe bedroht. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Vorschrift einen spezialgesetzlichen Straftatbestand geschaffen, der die allfällige Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 sStGB und des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 sStGB konsumiert.¹³⁵⁵ Eine Strafverfolgung erfolgt

grundsätzlich von Amts wegen. Die Tathandlung besteht in der vorsätzlichen¹³⁵⁶ unbefugten Weitergabe von Wahrnehmungen an Dritte durch Wort, Schrift, Bild oder andere Kommunikationsmittel.¹³⁵⁷ Kennt der Dritte die offenbarte Tatsache bereits, kommt eine Strafbarkeit nach Art. 4 Abs. 4 OHG nur in Betracht, wenn er in seinem Wissen bestärkt wird.¹³⁵⁸

Eine Strafbarkeit ist dagegen in den Fällen auszuschließen, in denen die Schweigepflicht mit Zustimmung der betroffenen Person aufgehoben ist.¹³⁵⁹ Die Einwilligung des Opfers kann grundsätzlich formlos erfolgen.¹³⁶⁰ Berührt eine Wahrnehmung mehrere Personen, muß jede mit dem Entfallen der Schweigepflicht einverstanden sein. Nach dem Tod des Betroffenen sind die Erben zur Erteilung der Zustimmung befugt.¹³⁶¹

c) Aufgaben der Polizei und der Untersuchungsbehörden, Art. 6 OHG

Die Polizei hat das Opfer bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen zu informieren.¹³⁶² Diese allgemeine Pflicht ist der Polizei auferlegt, weil im Regelfall sie die erste öffentliche Anlaufstelle ist, mit der das Opfer nach der Tat bei der Anzeigerstattung Kontakt aufnimmt. In der Praxis wird ein Merkblatt ausgehändigt, das neben den Adressen der Beratungsstellen einen Hinweis auf die angebotene Hilfe enthält.¹³⁶³ Erfahrungen in den Niederlanden und in Großbritannien haben gezeigt, daß das Opfer gerade in der besonders schwierigen Phase der ersten Stunden und Tage nach der Tat oftmals nicht die Energie aufbringen kann, aus eigener Initiative die Beratungsstellen aufzusuchen.¹³⁶⁴ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 OHG trägt dem Rechnung und bestimmt, daß die Polizei Name und Adresse des Opfers von Amts wegen einer Beratungsstelle übermittelt.¹³⁶⁵ Die-

¹³⁴⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 1 Rn. 13; Art. 3 Rn. 69.

¹³⁴⁹ Vgl. Art. 5 Abs. 2 der Einführungsverordnung des Kantons Bern.

¹³⁵⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (980); Schlußbericht, S. 85. Siehe auch *Gomm in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 11, der auch auf den Gedanken hinweist, daß das Opfer so möglichst vor einer sekundären Viktimisierung geschützt werden soll.

¹³⁵¹ Vgl. Schlußbericht, S. 85. Nicht unter Art. 4 OHG fallen übergeordnete Behörden oder Amtsstellen, die mit den Beratungsstellen administrativ zusammenarbeiten. Dies folgt aus der Tatsache, daß es für eine Erweiterung der unter Strafe gestellten Verletzung der Schweigepflicht (Art. 4 Abs. 4 OHG) einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 3.

¹³⁵² Vgl. Art. 4 Abs. 2 OHG, der erst vom Nationalrat in den Gesetzestext aufgenommen wurde (Siehe Amtl. Bulletin, NR, 1991, S. 17). Die Vorschrift will die weite Formulierung des Abs. 1 nicht einschränken, sondern lediglich Klarheit in Bezug auf die Dauer der Schweigepflicht schaffen. Vgl. Bundesamt für Justiz, 24. August 1993, VPB 1994 III, 58.67, S. 521 (524). Die Vorschrift entspricht im übrigen Art. 320 Ziff. 1 Abs. 2 sowie Art. 321 Ziff. 1 Abs. 3 sStGB.

¹³⁵³ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (980).

¹³⁵⁴ Anders als im Strafrecht (Art. 320 und 321 sStGB) muß es sich nicht um ein Geheimnis handeln, zumal das OHG weder zwischen Anvertrautem und Wahrgenommenem noch zwischen Tatsachen und Meinungen unterscheidet. Es spielt auch keine Rolle, ob die Wahrnehmung bei der Ausübung der Tätigkeit oder außerhalb erfolgte. Vgl. Bundesamt für Justiz, 24. August 1993, VPB 1994 III, 58.67, S. 521 (524).

¹³⁵⁵ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (980). Siehe auch *Gomm in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 15, der darauf hinweist, daß es sich bei Art. 4 Abs. 4 OHG um ein echtes Sonderdelikt handelt.

¹³⁵⁶ Zumindest dolus eventualis muß gegeben sein. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 19.

¹³⁵⁷ Die Tat kann auch durch ein Unterlassen begangen werden, beispielsweise wenn ein Berater Akten offen liegen läßt. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 17.

¹³⁵⁸ Hat der Adressat schon vollständiges und verlässliches Wissen von der Tatsache, ist eine Verletzung der Schweigepflicht auszuschließen. Vgl. dazu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 18.

¹³⁵⁹ Art. 4 Abs. 3 OHG. Diese Vorschrift stellt damit einen Rechtfertigungsgrund dar. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 20. Da Art. 4 OHG gegenüber Art. 320 und 321 sStGB eine Spezialnorm ist, muß auch der auf die letztgenannten Artikel verweisende Art. 358^m sStGB als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommen. Hiernach sind die Beratungsstellen berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), ein unmündiges Opfer in dessen Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 121.

¹³⁶⁰ Es genügt konkludentes Verhalten. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 9.

¹³⁶¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 4 Rn. 9.

¹³⁶² Art. 6 Abs. 1 OHG.

¹³⁶³ Hierdurch hat das Opfer die Möglichkeit, die Informationen zu Hause zu studieren. Vgl. Schlußbericht, S. 88.

¹³⁶⁴ Eine Untersuchung in den Niederlanden brachte zu Tage, daß gerade 2 % der Opfer die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nahmen, wenn die Kontaktaufnahme allein ihrer Initiative überlassen war. Vgl. Schlußbericht, S. 88f.; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (982f.).

¹³⁶⁵ Daneben darf die Polizei noch die Angabe übermitteln, daß die gemeldete Person Opfer im Sinne von Art. 2 OHG ist. Dieses ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 OHG („Name und Adresse des Opfers“). Hinsichtlich der Angabe, welche strafrechtlichen Delikte konkret verfolgt werden, haben sich die Polizeiergane Zurückhaltung aufzuwiegen. Siehe hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 6 Rn. 7. Die übrigen notwendigen Angaben haben sich die Beratungsstellen selbst zu beschaffen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 6 Rn. 6.

se Regelung wirkt keine Bedenken im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz des Opfers auf, da die Polizei die Personalien in der Regel ohnehin an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Zudem unterstehen die Beratungsstellen einer sehr weitreichenden Schweigepflicht.¹³⁶⁶ Darüber hinaus hat das Opfer das Recht, eine Übermittlung abzulehnen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 OHG). Dabei ist es wiederum die Aufgabe der Polizei, das Opfer auf dieses Recht hinzuweisen.¹³⁶⁷

7. Entschädigung und Genugtuung

a) Leistungsgründe für die Gewährung von Entschädigung und Genugtuung

Nach schweizerischer Auffassung wird die staatliche Entschädigung und Genugtuung von folgenden Überlegungen getragen: Nach liberaler Tradition hat der Einzelne nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung, sondern er trägt auch die Selbstverantwortung für sein persönliches Handeln. Deshalb ist es nicht Aufgabe des Staates, für alle Folgen einzustehen, die die Risiken des Lebens mit sich bringen.¹³⁶⁸ Dieser Grundsatz hat jedoch in der einen oder anderen Weise - insbesondere auch für die Opfer strafbarer Handlungen - Einschränkungen erfahren. Dies verdeutlicht insbesondere ein Blick auf die Leistungen der staatlichen Sozialversicherung.

Das geltende Recht vermochte es vor Inkrafttreten des OHG jedoch nicht immer, eine wirksame, rasche und zudem hinreichende Deckung des durch eine Straftat herbeigeführten Schadens zu garantieren.¹³⁶⁹ Zwar kann jedes Opfer seine Schadensersatzansprüche gegen den Täter auf zivilrechtlichem Wege verfolgen. Dies führt jedoch nicht immer zu einem zufriedenstellenden Schadensausgleich. Oft lassen sich die Ansprüche des Opfers gar nicht erst verwirklichen, weil der Täter unbekannt oder flüchtig ist. Kommt es zu einem Zivilprozeß, ist denkbar, daß der Schädiger zahlungsunfähig ist oder, daß das Opfer sich gedulden muß, bis der Täter aus dem Strafvollzug entlassen wird und eine Arbeit findet, um den Schaden wiedergutzumachen.¹³⁷⁰ Sehr oft ruft das strafbare Geschehen beim Opfer einen psychischen Schock hervor, der sich wegen der Schwierigkeiten bei den Schadensersatzbemühungen noch verstärkt.¹³⁷¹

¹³⁶⁶ Schlußbericht, S. 89. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Polizei insoweit vom Amtsgeheimnis (vgl. Art. 320 sStGB) befreit ist. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (983); *Killias*, ZStrR 111 (1993), 397 (409).

¹³⁶⁷ Eine Weiterleitung ohne Zustimmung des Opfers ist grundsätzlich rechtswidrig. Schweigt das Opfer nach erfolgtem Hinweis auf die Ablehnungsmöglichkeit, ist dieses als stillschweigendes Einverständnis und damit als Einwilligung zu werten. Siehe hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 6 Rn. 4.

¹³⁶⁸ Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (886).

¹³⁶⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (876ff., 886); Schlußbericht, S. 50. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Menschen nicht oder nicht genügend für den Fall gesichert sind, wenn sie durch eine Gewalttat Gesundheit und Arbeitskraft verlieren. Dazu gehören z.B. manche Selbständige, vor allem aber ein großer Teil der Hausfrauen und Nichterwerbstätigen. Vgl. Amtl. Bulletin, 1975 II, NR. S. 1865f.

¹³⁷⁰ Vgl. Amtl. Bulletin, 1980 I, NR. S. 59; Schlußbericht, S. 50f.; Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (870, 873, 890); Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (975).

¹³⁷¹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (891).

Vor diesem Hintergrund gründet die Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen - nach Auffassung des Bundesrates - in der Sorge um soziale Gerechtigkeit und Billigkeit (Billigkeits-theorie). Mit dieser Hilfe drücke die Gemeinschaft ihre Solidarität mit den von schwerem Leid geprüften Menschen aus, statt sie ihrem Schicksal zu überlassen.¹³⁷² Darüber hinaus bedeute die Entschädigung von Opfern strafbarer Handlungen eine gerechte Ergänzung zu den durchaus notwendigen Anstrengungen, die zur Resozialisierung des Täters unternommen werden. Durch die staatlichen Leistungen werde dem Opfer geholfen, sich in die Gemeinschaft wieder einzugliedern, möglichst rasch Selbstvertrauen wiederzuerlangen und sein Schicksal zu meistern.¹³⁷³ Folgt man dieser Auffassung, sei es gerechtfertigt, die Hilfe auf diejenigen Personen zu beschränken, die - wie Art. 64^{ter} BV es formuliert - in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.¹³⁷⁴ Die Annahme einer Kausalhaftung des Staates für Straftaten, die auf dem Staatsgebiet verübt worden sind,¹³⁷⁵ oder aber die Idee, der Staat sei verpflichtet, sich der Opfer strafbarer Handlungen aufgrund seines Strafverfolgungsmonopols und des Verbotes der Selbstjustiz anzunehmen,¹³⁷⁶ lasse sich demgegenüber zur Rechtfertigung einer staatlichen Entschädigung nicht heranziehen. Grund hierfür sei, daß, wenn die genannten Ideen voll zum Tragen kommen sollen, der Kreis der Begünstigten sehr weit gezogen werden müßte.¹³⁷⁷ Auch die These, eine staatliche Entschädigung würde die Bereitschaft der Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden fördern und damit zur Effektivität der Strafverfolgung beitragen, lasse sich als Leistungsgrund nur anführen, wenn jedes Opfer, ungeachtet seiner finanziellen Situation, entschädigt würde.¹³⁷⁸

b) Voraussetzungen und Bemessung von Entschädigung und Genugtuung, Art. 12 und 13 OHG

aa) Entschädigung, Art. 12 Abs. 1 und 13 OHG

(1.) Voraussetzungen der Entschädigung, Art. 12 Abs. 1 OHG

Die Verfassung sieht Opferhilfe nur vor, wenn Opfer „infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten“ sind.¹³⁷⁹ Eine der ersten Aufgaben des Gesetzes im Bereich der Entschädigung ist es daher, den Begriff der wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu präzisieren.¹³⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist zunächst ein Blick auf die Entstehungsgeschichte

¹³⁷² Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (889).

¹³⁷³ Vgl. Schlußbericht, S. 34; Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (895).

¹³⁷⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (887).

¹³⁷⁵ Die Verantwortlichkeit des Staates kommt darin zum Ausdruck, daß er es nicht vermocht hat, die Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (887). Siehe auch Amtl. Bulletin, 1975 II, NR. S. 1866 sowie Amtl. Bulletin, 1991, NR. S. 8.

¹³⁷⁶ Der Staat soll hiernach als Gegenleistung die Opfer strafbarer Handlungen entschädigen. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (887) sowie *Schneider*, Plädoyer 1991, 42.

¹³⁷⁷ Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (889).

¹³⁷⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (887f.).

¹³⁷⁹ Vgl. Art. 64^{ter} BV. Siehe hierzu S. 150f.

¹³⁸⁰ Schlußbericht, S. 114; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (990).

des Art. 64^{ter} BV zu werfen. Während der bundesrätliche Entwurf zum Verfassungsartikel noch von „ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ sprach,¹³⁸¹ wurde auf Initiative der Eidgenössischen Räte das Wort „ernsthaft“ gestrichen. Es wurde befürchtet, der Text der Bundesverfassung könne den Gesetzgeber dazu verleiten, die finanzielle Hilfe auf Sozialfälle zu beschränken.¹³⁸²

Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 OHG hat das Opfer einen Anspruch auf eine Entschädigung für den durch die Straftat erlittenen Schaden, wenn seine anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 3c des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)^{1382a} das Vierfache des maßgebenden Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG nicht übersteigen.¹³⁸³ Diese Bestimmung zeigt, daß der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, eigenständige Grenzwerte festzulegen. Statt dessen hat er auf einen „bekannten und praktisch erprobten Grenzwert“ zurückgegriffen.¹³⁸⁴ Angesichts der periodischen Anpassung an die Teuerung muß der Grenzbetrag in der jeweils revidierten Fassung des ELG zugrundegelegt werden.¹³⁸⁵

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 OHG sind grundsätzlich die voraussichtlichen Einnahmen des Opfers nach der Straftat maßgebend. Entscheidend sind also alle Einnahmen, welche das Opfer nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Zukunft erzielen kann und dessen Erzielung ihm zuzumuten ist.¹³⁸⁶ Wichtig ist, daß zur Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen die vom Täter oder von Versicherungen ge-

währten Renten und Kapitalabfindungen berücksichtigt¹³⁸⁷ (und nicht erst von der Entschädigung gemäß Art. 14 Abs. 1 OHG in Abzug gebracht)¹³⁸⁸ werden.

Es ist Aufgabe des Opfers, glaubhaft zu machen, daß es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann (Art. 1 OHV). Da kein strikter Beweis erforderlich ist, genügt es, wenn beispielsweise offensichtlich ist, daß vom Täter keine Zahlungen zu erwarten sind, weil dieser entweder mittellos oder unbekannt ist.¹³⁸⁹

(2.) Bemessung der Entschädigung, Art. 13 OHG

(a) Die Bemessungsfaktoren, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 OHG

Die Höhe der zu erbringenden Entschädigung richtet sich gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 OHG nach dem Schaden und den Einnahmen des Opfers. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber den Verfassungsauftrag des Art. 64^{ter} erfüllt, wonach Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben eine „angemessene Entschädigung“ erhalten sollen.¹³⁹⁰

(aa) Der Schaden

Die staatliche Entschädigung setzt beim Opfer einen aus einer Straftat resultierenden Schaden voraus.¹³⁹¹ Da für die Anwendbarkeit des OHG das Vorliegen einer unmittelba-

¹³⁸¹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (893).

¹³⁸² Vgl. Amlt. Bulletin, NR, 1984, S. 255, 272f.; Amlt. Bulletin, Ständerat, 1984, S. 247.

^{1382a} Bei diesen handelt es sich um eine aus Bundesmitteln finanzierte Sozialhilfe für Rentner, die mangels hinreichend ergiebiger Rentenansparungen keine zureichende Sicherung in der AHV haben.

¹³⁸³ Vgl. auch Art. 3 Abs. 2 OHV. Näher zur Berechnung der anrechenbaren Einnahmen: *Carigiet*, S. 112f., *Rumo-Jungo*, Art. 3.

¹³⁸⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (990). Kritisch: *Keller/Wedler/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (40f.) sowie *Koller*, S. 17, mit Hinweis auf die Komplexität des ELG.

¹³⁸⁵ Die Beträge werden vom Bundesrat alle zwei Jahre angepaßt. Vgl. *Schlußbericht*, S. 115; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (FN 53). Grundsätzlich kommen die Grenzwerte zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der letztinstanzlichen kantonalen Verfügung Gültigkeit haben. Siehe hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 12 Rn. 30f.

Ab 1. Januar 1998 gelten folgende Grenzen (in Franken) [vierfache EG-Wert]:

	Alleinstehende	Ehepaare
- Waisen/Kinder	34.180,-	-
- ohne Kinder	65.160,-	97.740,-
- mit 1 Kind	99.340,-	131.920,-
- mit 2 Kindern	133.520,-	166.100,-
- mit 3 Kindern	167.700,-	199.280,-
- mit 4 Kindern	201.880,-	232.460,-
- für jedes weitere Kind	+ 11.400,-	+ 11.400,-

¹³⁸⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 34.

¹³⁸⁷ Art. 2 OHV bestimmt, daß die anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 3c ELG, nach den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen des Bundes sowie nach den diesbezüglichen Sonderbestimmungen der Kantone berechnet werden. Angesichts der Tatsache, daß zwischen voll anrechenbaren Einkünften, nur teilweise anrechenbaren und nicht anrechenbaren Einkünften zu unterscheiden ist, bedarf es bei der Berechnung eines nicht unerheblichen bürokratischen Aufwandes. Vgl. *Schneiter/Spoerri*, Plädoyer 1993, 32 (33); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 12.

¹³⁸⁸ Art. 14 Abs. 1 Satz 2 OHG. Konsequenterweise gehen die entsprechenden Ansprüche des Opfers auch nicht auf den Kanton über (Art. 14 Abs. 2 OHG), wenn eine Entschädigung gezahlt wird. Vgl. *Schlußbericht*, S. 116; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (990); *Obertozer*, IV, 13.482, S. 202.

¹³⁸⁹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 12 Rn. 14.

¹³⁹⁰ Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 1ff.

¹³⁹¹ Da die Behörden bei der Schadensermittlung die Regeln des Privatrechts anzuwenden haben (Vgl. *Schlußbericht*, S. 117; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (991)), ist der Kausalzusammenhang nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Zunächst ist Voraussetzung, daß das schadensstiftende Verhalten eine Bedingung des Schadens (*conditio sine qua non*) bildet. Vgl. *Brehm*, Art. 41 Rn. 106. Ist der natürliche Kausalzusammenhang nachgewiesen, ist nach der Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs zu bestimmen, ob die natürliche Kausalkette auch rechtlich relevant ist. Das ist der Fall, wenn das Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Erfahrung des Lebens an sich geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen und daher den Eintritt dieses Erfolges durch die konkrete Tatsache allgemein als begünstigt erscheint. Diese Definition gilt im Zivilrecht gleichermaßen wie im Strafrecht. Vgl. *Brehm*, Art. 41 Rn. 120f.; *Rehberg*, StGB, Art. 18 Ann. Abs. 3 a), S. 18.

ren Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers Voraussetzung ist, hat der Gesetzgeber indirekt klargestellt, daß jedenfalls Körper- und Gesundheitsschäden und - angesichts des anspruchsberechtigten Personenkreises¹³⁹² - Versorgerschäden unter den Schadensbegriff des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 OHG fallen.¹³⁹³ Demgegenüber enthält weder das OHG noch die OHV einen Hinweis darauf, wie mit einem Sach- oder Vermögensschaden zu verfahren ist. Zwar ist der bundesrätlichen Botschaft zu entnehmen, daß von den Behörden zur Bestimmung des Schadens die Regeln des Privatrechts analog anzuwenden sind.¹³⁹⁴ Jedoch wäre es voreilig, hieraus den Schluß zu ziehen, man müsse sog. konnexe Sach- oder Vermögensschäden, also Schäden, die im Zusammenhang mit der Verletzung oder Tötung eines Menschen entstanden sind, in die Berechnung des Gesamtschadens miteinbeziehen.¹³⁹⁵ Grund hierfür ist, daß es kaum nachzuvollziehen wäre, wenn der Staat hier Ersatz leisten muß, während ein finanziell viel stärker in Mitleidenschaft gezogenes körperlich unversehrtes Opfer ohne Entschädigung bleibt.¹³⁹⁶ Folglich bleiben im Rahmen der Entschädigung und Genugtuung Sach- und reine Vermögensschäden grundsätzlich außer Betracht.¹³⁹⁷ Dies hindert jedoch nicht die mit der Beratung betrauten Behörden, das Opfer gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG unter dem Titel „materielle Hilfe“ mit dem Nötigsten - insbesondere Kleidungsstücken, Sehhilfen etc. - zu versorgen.¹³⁹⁸ Angesichts der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen steht es den Kantonen im übrigen frei, Sach- und Vermögensschäden bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.¹³⁹⁹ Bei der Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich der Nettoschaden zugrunde zu legen, also der Schaden, der durch anderweitige Ersatzleistungen, wie Sozialversicherungs- und Haftpflichtzahlungen, nicht gedeckt wird.¹⁴⁰⁰

¹³⁹² Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG. Siehe hierzu oben S. 163f.

¹³⁹³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 4. Vgl. hierzu *Direktion der Justiz des Kt. Zürich*, 27.7.1994, *SUZ* 91 (1995), S. 55 (55f.).

¹³⁹⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (991). Als Beispiel wird angeführt, daß der Schaden von den Behörden nach Ermessen zu bestimmen ist, sofern er sich nicht ziffernmäßig nachweisen läßt. (Art. 42 Abs. 2 OR analog). Vgl. auch Art. 15 Abs. 1 lit. a des Vorentwurfes, der diese Regelung ausdrücklich enthielt. Siehe hierzu *Schlußbericht*, S. 117f.

¹³⁹⁵ Siehe *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13, Rn. 5, der darauf hinweist, daß das Privatrecht in dieser Frage durchaus nicht einheitlich sei.

¹³⁹⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 7. Eine gewisse Zurückhaltung sei, so *Stein* (in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 6), auch bei Entführungsfällen, in denen zweifellos die psychische Integrität des Opfers beeinträchtigt wird, angebracht. Die Deckung von Lösegeldforderungen durch den Staat würde geradezu weitere Täter zu neuen Straftaten ermuntern.

¹³⁹⁷ Vgl. *Schlußbericht*, S. 118. Die Auslegung des Bemessungsfaktors „Schaden“ im obigen Sinne steht, wie in der Literatur hervorgehoben wird, letztlich auch mit Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Einklang. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 8. Zu Art. 4 des Europäischen Übereinkommens S. 23.

¹³⁹⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 7; *Martin*, *ZöF* 1994, 169 (171).

¹³⁹⁹ Vgl. *Amtl. Bulletin*, Ständerat, 1991, S. 585. Dies hat lediglich den Negativeffekt, daß Opfer möglicherweise in Kanton A entschädigt werden, während sie in Kanton B leer ausgehen. Vgl. *Martin*, *ZöF* 1994, 169 (173). Siehe auch *Killias*, *ZStR* 111 (1993), 397 (410).

¹⁴⁰⁰ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 10; *Keller/Weder/Meier*, *Plädoyer* 1995, 30 (42).

(bb) Die Einnahmen des Opfers

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich neben dem Schaden auch nach den Einnahmen des Opfers. Dabei ist grundsätzlich auf die voraussichtlichen Einnahmen nach der Straftat abzustellen.¹⁴⁰¹

(b) Voller Schadensersatz oder herabgesetzte Entschädigung, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 OHG

Die Entschädigung soll grundsätzlich den gesamten Schaden decken (Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. HS OHG). Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Einnahmen des Opfers unter dem maßgebenden Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG¹⁴⁰² liegen.¹⁴⁰³

Sind die Einnahmen des Opfers dagegen höher als dieser Betrag, aber geringer als der vierfache Höchstbetrag,¹⁴⁰⁴ wird die Entschädigung herabgesetzt (Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 2. HS OHG). Zur Konkretisierung dieser Bestimmung hat der Bundesrat, der nach Art. 13 Abs. 3 Satz 3 OHG ermächtigt ist, weitere Vorschriften zur Bemessung der Entschädigung zu erlassen, in Art. 3 Abs. 3 OHV eine Formel entwickelt, die es ermöglicht, die Entschädigung zu berechnen, wenn die Einnahmen des Opfers zwischen dem ELG-Wert und dem OHG-Höchstbetrag liegen:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schaden} - (\text{anrechenbare Einnahmen} - \text{ELG-Wert}) \times \text{Schaden} \\ (\text{OHG-Höchstbetrag} - \text{ELG-Wert}).^{1405}$$

Die Formel drückt damit aus, daß die Entschädigung im Bereich zwischen ELG-Wert und OHG-Höchstbetrag proportional zu den Einnahmen des Opfers abnimmt.¹⁴⁰⁶ Danach er-

¹⁴⁰¹ *Schlußbericht*, S. 118; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (991). Kritisch zur Verknüpfung der Entschädigung mit den Einnahmen des Opfers: *DuBois*, *AJP* 1993, 1395 (1398).
¹⁴⁰² Die ELG-Werte (in Franken) liegen ab 1. Januar 1998 bei:

Alleinstehende	Ehepaare
- Waisen/Kinder	8.545,-
- ohne Kinder	16.290,-
- mit 1 Kind	24.435,-
- mit 2 Kindern	32.980,-
- mit 3 Kindern	41.525,-
- mit 4 Kindern	47.225,-
- für jedes weitere Kind	52.925,-
	+ 2.850,-

Zu berücksichtigen ist, daß sich der „Grenzbetrag“ ausschließlich nach Art. 2 Abs. 1 ELG und die „Einnahmen“ sich nach den Art. 2-4 ELG nebst den dazugehörigen Verordnungen bestimmen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 11.

¹⁴⁰³ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (991). Dieser Grundsatz ist auch Art. 3 Abs. 1 OHV zu entnehmen.

¹⁴⁰⁴ Ist diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Anspruch auf Entschädigung gar nicht erst in Betracht (vgl. Art. 12 Abs. 1 OHG sowie Art. 3 Abs. 2 OHV). Siehe hierzu S. 177f.

¹⁴⁰⁵ Auffällig ist, daß die Formel zunächst unverändert aus dem *Schlußbericht* der Studienkommission übernommen wurde. Vgl. *Schlußbericht*, S. 120.

¹⁴⁰⁶ *Keller/Weder/Meier*, *Plädoyer* 1995, 30 (41).

gibt sich für eine alleinstehende Person, die bei Einnahmen in Höhe von 30.000 Fr. einen Schaden von 50.000 Fr. erlitten hat, eine Entschädigung in Höhe von 35.972,99 Fr.:

$$\begin{aligned} \text{Entschädigung} &= \text{Fr. } 50.000 - (\text{Fr. } 30.000 - \text{Fr. } 16.290) \times \text{Fr. } 50.000 \\ &\quad (\text{Fr. } 65.160 - \text{Fr. } 16.290) \\ &= \text{Fr. } 50.000 - \frac{\text{Fr. } 13.710 \times \text{Fr. } 50.000}{\text{Fr. } 48.870} \\ &= \text{Fr. } 50.000 - \frac{\text{Fr. } 685.500.000}{\text{Fr. } 48.870} \\ &= \text{Fr. } 50.000 - \text{Fr. } 14.027,01 \\ &= \text{Fr. } 35.972,99. \end{aligned}$$

(c) Mitverschulden des Opfers, Art. 13 Abs. 2 OHG

Die Behörde kann den ermittelten Entschädigungsbetrag herabsetzen, wenn das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet hat (Art. 13 Abs. 2 OHG). Aufgrund der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG sind Angehörige sowie andere nahestehende Personen dem Opfer auch im Hinblick auf ein etwaiges Mitverschulden „gleichgestellt“.¹⁴⁰⁷ Das heißt auch bei einem mittelbaren Opfer, das die Straftat wesentlich mitverschuldet hat, kann die Entschädigung herabgesetzt werden.

Da es sich bei dem Begriff des Mitverschuldens um einen zivilrechtlichen handelt, kann auf die vom Bundesgericht und den kantonalen Zivilgerichten zum Schadensersatzrecht entwickelte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.¹⁴⁰⁸ Allerdings bedarf es einer Anpassung dieser Rechtsprechung an den spezifischen Zweck des OHG. Dies geht schon aus dem Gesetzestext hervor, nach dem das Opfer den Schaden „wesentlich mitverschuldet“ haben muß. Bereits in der Vernehmlassung zum Vorentwurf des OHG wurde eine klare Umschreibung des Begriffes des Mitverschuldens gefordert,¹⁴⁰⁹ zumal das OHG den bis dahin bekannten Verschuldensformen des schweizerischen Rechts eine weitere hinzugefügt hat.¹⁴¹⁰

Angesichts des sozialen Zwecks des OHG ist davon auszugehen, daß lediglich Absicht, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit¹⁴¹¹ sichere Formen des wesentlichen Mitverschuldens

sind.¹⁴¹² Vor diesem Hintergrund läßt sich beispielsweise die Zugehörigkeit zu kriminellen Organisationen ohne Schwierigkeit unter Art. 13 Abs. 2 OHG subsumieren.¹⁴¹³

Besondere Probleme wirft der Bereich der Drogenkriminalität auf, zumal bereits das bloße Konsumieren von Drogen eine Strafbarkeit des Opfers begründet. Jedoch sind Fälle denkbar, in denen eine Entschädigung nicht verweigert werden kann, z.B. wenn ein Drogen-dealer das Opfer ungefragt (durch heimliches Hineinschütten von Drogen in ein Getränk) zum Drogenkonsum gebracht und von Drogen abhängig gemacht hat. Im Ergebnis ist jeweils nach dem kriminellen Engagement des Drogenkonsumenten eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.¹⁴¹⁴

Die Behörde kann die Entschädigung grundsätzlich nur herabsetzen, nicht aber gänzlich verweigern.¹⁴¹⁵ Darüber hinaus steht die Kürzung der Entschädigung im Ermessen der Behörde. Das heißt die Behörde kann von der Regelung des Art. 13 Abs. 2 OHG Gebrauch machen, muß es aber nicht. Im Einzelfall besteht somit die Möglichkeit, trotz eines wesentlichen Mitverschuldens die volle Entschädigung zu gewähren. Hierdurch räumt das Gesetz der Behörde die Möglichkeit ein, den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen.¹⁴¹⁶

(d) Höchst- und Mindestbeträge, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 OHG

Art. 13 Abs. 3 Satz 1 OHG ermächtigt den Bundesrat, Höchst- und Mindestbeträge der Entschädigung zu bestimmen. In Art. 4 Abs. 1 OHV hat er festgelegt, daß die Entschädigung höchstens 100.000 Fr.¹⁴¹⁷ beträgt. Der bundesrätlichen Botschaft zum OHG zufolge erfolgt die Bestimmung eines Höchstbetrages aus Billigkeitserwägungen. Der Betrag von 100.000 Fr. könne, falls das Opfer keine anderen Einkommensquellen hat, eine wesentliche Hilfe für ungefähr zwei Jahre bedeuten. Eine Entschädigung über 100.000 Fr. entspreche nicht mehr dem Geist des Art. 64ter BV. Letztlich müsse die vom Staat ausgerichtete Entschädigung auch nicht notwendigerweise den gesamten Schaden decken. Sie soll vielmehr eine rasche finanzielle Hilfe darstellen, die es dem Opfer ermöglicht, die materiellen Schwierigkeiten in den Monaten nach der Straftat zu bewältigen.¹⁴¹⁸ Nach Art. 4 Abs. 2 OHV werden Entschädigungen unter 500 Fr. nicht ausgerichtet. Die Festlegung eines Minimums von 500 Fr. rechtfertigt der Bundesrat damit, daß eine Entschädigung unter diesem Betrag für das Opfer kaum mehr eine Hilfe bieten würde. Darüber hinaus erfordere die Ausrichtung einer Entschädigung in diesen Fällen von der zuständigen Behörde einen im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßigen Aufwand.¹⁴¹⁹

¹⁴⁰⁷ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 23.

¹⁴⁰⁸ Art. 13 OHG lehnt sich gewissermaßen an Art. 44 Abs. 1 OR an. Vgl. *Schlußbericht*, S. 122; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (991).

¹⁴⁰⁹ Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 42.

Zu berücksichtigen ist, daß der Vorentwurf zum OHG lediglich von einem „Mitverschulden“ statt von einem „wesentlichen Mitverschulden“ sprach und diesen Fall lediglich als Beispiel für eine Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung anführte. Art. 16 des Vorentwurfes lautete: „Die Behörde kann die Entschädigung wegen des Verhaltens des Opfers herabsetzen oder verweigern, insbesondere wenn es den Schaden mitverschuldet hat.“ Wie dem *Schlußbericht* (S. 123) zu entnehmen ist, sollten durch die Wendung „wegen des Verhaltens des Opfers“ Fälle erfaßt werden können, in denen das Gesuch um Entschädigung rechtsmißbräuchlich ist, etwa wenn das Opfer sich weigert, die zur Aufklärung des Falles nötigen Angaben zu liefern. Dieser Aspekt wurde später nicht mehr aufgegriffen.

¹⁴¹⁰ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 27.

¹⁴¹¹ Grob ist die Fahrlässigkeit dann, wenn der Hauptpflichtige unter Verletzung der elementarsten Vor-sichtspflichten das außer Acht läßt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage unter gleichen Umständen hätte einleuchten müssen. Vgl. *BGE* 29 II, 604 (610).

¹⁴¹² *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 27.

¹⁴¹³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 25.

¹⁴¹⁴ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 33.

¹⁴¹⁵ Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß ein „Alles oder Nichts“ nicht der schweizerischen Rechts-tradition entspricht. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 3 Rn. 60.

¹⁴¹⁶ Vgl. *Stein in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 29, der außerdem dafür plädiert, daß die Kürzung nach dem OHG nicht weiter gehen darf, als sie gemäß UVG möglich wäre. Das heißt, auch in den schwersten Fällen des Mitverschuldens soll entsprechend Art. 37 Abs. 3 UVG bei unter-haltsverpflichteten Opfern die Geldleistung um höchstens die Hälfte gekürzt werden.

¹⁴¹⁷ Die Studienkommission hatte als Höchstbetrag 80.000 Fr. vorgesehen. Vgl. *Schlußbericht*, S. 118.

¹⁴¹⁸ *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (992); *Schlußbericht*, S. 118.

Werden mehrere Personen durch ein und dieselbe Straftat geschädigt, hat grundsätzlich jeder Geschädigte einen Anspruch auf Entschädigung bis zu der genannten Höchstgrenze.¹⁴²⁰ Entsprechendes gilt, wenn eine Person durch mehrere in gewissen zeitlichen Abständen aufeinanderfolgende Straftaten verletzt wird: pro Straftat kommt eine Entschädigung bis zu 100.000 Fr. in Betracht.¹⁴²¹ Wie dem Wortlaut des Art. 4 OHV sowie dem Titel des Art. 13 OHG eindeutig zu entnehmen ist, beziehen sich die genannten Beträge nur auf die Entschädigung, nicht aber auf die Leistungen der Beratungsstellen, namentlich deren materielle Hilfe.¹⁴²²

bb) Voraussetzungen und Bemessung der Genugtuung, Art. 12 Abs. 2 OHG

Dem Opfer kann - unabhängig von seinem Einkommen¹⁴²³ - eine Genugtuung gewährt werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2 OHG). Im Gegensatz zur Entschädigung hat das Opfer jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Genugtuung. Die Gewährung ist - wie der „Kann“-Formulierung in Art. 12 Abs. 2 OHG zu entnehmen - in das Ermessen der jeweils zuständigen Behörde gestellt.¹⁴²⁴

Für die Auslegung der Begriffe „schwer betroffen“ und „besondere Umstände“ können die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze über den zivilrechtlichen Genugtuungsanspruch (Art. 47 und 49 OR) herangezogen werden.¹⁴²⁵ Das Kriterium der schweren Betroffenheit verdeutlicht, daß nicht jeder Eingriff in die physische, sexuelle oder psychische Integrität eine Genugtuungsleistung begründet. Erforderlich ist, daß die

Beeinträchtigung eine gewisse Intensität erreicht.¹⁴²⁶ Dies ist der Fall, wenn eine erhebliche Störung des psychischen Gleichgewichts vorliegt, wobei die Verletzungen eine gewisse Bedeutung haben und über die gewöhnliche Aufregung und Sorge hinausgehen müssen.¹⁴²⁷ Neben der schweren Betroffenheit verlangt Art. 12 Abs. 2 OHG, daß die Genugtuung durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Genugtuung als Ausgleich zum „starrten Entschädigungssystem“¹⁴²⁸ gedacht ist, zumal sie die Möglichkeit einräumt, gewisse Härten zu lindern, die sich bei der Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung ergeben.¹⁴²⁹ Insbesondere ist hierbei an Fälle zu denken, in welchen die obere Einkommensgrenze erreicht ist oder in denen der materielle Schaden nicht groß ist, die Gewährung einer Genugtuung aber dennoch gerechtfertigt erscheint.¹⁴³⁰ Folglich wird eine Genugtuung in erster Linie zuzusprechen sein, wenn keine Entschädigung gewährt wird. Jedoch kann sie sich unter Umständen durchaus auch an eine Entschädigung anfügen.¹⁴³¹ Die Höhe der Genugtuungssumme ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Hierzu gehören in erster Linie die Schwere der Verletzung sowie des Verschuldens des Täters;¹⁴³² auch die finanzielle Situation des Opfers ist nicht gänzlich bedeutungslos.¹⁴³³ Hervorzuheben ist, daß die beanspruchte Genugtuung reduziert oder sogar verweigert werden kann, wenn das Opfer sich freiwillig an einer ungesetzlichen Aktivität beteiligt hat, welche das Risiko von Gewalttaten in sich birgt. Eine vollständige Verweigerung ist nach Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes aber nur zulässig, wenn das Selbstverschulden des Opfers die überwiegende Ursache seines Unglücks ist.^{1433a}

¹⁴²⁰ Vgl. *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 42ff., der lediglich für Fälle, in denen aufgrund einer Tötung des Opfers mehrere Familienangehörige anspruchsberechtigt sind, eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorgeschlägt. So sollen bei der Tötung des Opfers die Hinterbliebenen zusammen höchstens 100.000.- Fr. Entschädigung erhalten. Werden beide Ehegatten getötet, soll den Waisen demgegenüber maximal je 100.000.- Fr. pro Elternteil, also 200.000.- Fr., gewährt werden. Zur Begründung wird vorgetragen, daß sich das OHG an das ELG anlehnt, welchem bei der Bestimmung des Maximal- und des Minimalbetrages auch eine ganzheitliche Betrachtungsweise zugrunde liegt. Zudem weist *Stein* darauf hin, daß keine Ansprüche auf die Vergütung von Bestattungskosten bestehen würden, wenn auf jeden Angehörigen ein Betrag von weniger als 500.- Fr. entfällt. Kritisch hierzu *Keller/Weder/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (43), die meinen, daß diese Auslegung nicht dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 OHG entspreche. Darüber hinaus sei nicht einzusehen, weshalb Familienangehörige gegenüber anderen Opfern, gleichsam in Form einer Sippenhaftung, benachteiligt werden sollten.

¹⁴²¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 50.

¹⁴²² Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 13 Rn. 40ff., *Koller*, S. 9.

¹⁴²³ Der Grenzbetrag gemäß Art. 12 Abs. 1 spielt hier keine Rolle. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 12 Rn. 17.

¹⁴²⁴ *Schlußbericht*, S. 116; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (991). Ablehnend *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 12 Rn. 26: Das Willkürverbot bzw. das Gebot, alle Rechtsunterworfenen vor dem Gesetz gleich zu behandeln, verbiete es, willkürlich in einem Fall eine Genugtuung zu verweigern, die in einem anderen ähnlich gelagerten Fall zugesprochen wird. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen bestiehe daher ein Rechtsanspruch auf Zuspreehung der Genugtuung. Siehe auch *Keller/Weder/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (43f.); *Schneiter/Spoerri*, Plädoyer 1993, 32 (33).

¹⁴²⁵ *Schlußbericht*, S. 122; *Justizdirektion des Kantons Zürich*, Plädoyer 1994, 59 (59); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 12 Rn. 28.

¹⁴²⁶ *Justizdirektion des Kantons Zürich*, Plädoyer 1994, 59 (59).

¹⁴²⁷ Vgl. *Brehm*, Art. 47, Rn. 27ff.; Art. 49, Rn. 20.

¹⁴²⁸ Vgl. *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1398); *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (45); *Oberholzer*, IV., 13.482, S. 203.

¹⁴²⁹ *Schlußbericht*, S. 117; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (991). *Justizdirektion des Kantons Zürich*, Plädoyer 1994, 59 (59) mit Hinweis auf die offene Formulierung „besondere Umstände“.

¹⁴³⁰ Insbesondere ist an Straftaten sexueller Natur zu denken. Vgl. *Schlußbericht*, S. 117; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (991). Siehe auch *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 12 Rn. 22, der dafür plädiert, bei Inzeststrafaten entsprechend dem Art. 38 Abs. 1 UVG durch geeignete vormundschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nicht der Straftäter von der Genugtuung profitiert.

¹⁴³¹ *Schlußbericht*, S. 116; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (991). Hieraus wird deutlich, daß die Genugtuung kein Bestandteil der Entschädigung ist und daß ihr Zweck auch nicht darin bestehen kann, den materiellen Schaden zu decken. Vgl. *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (968).

¹⁴³² Vgl. *Brehm*, Art. 47, Rn. 72f.

¹⁴³³ *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (991). Nach Ansicht der *Justizdirektion des Kantons Zürich* sind unter den „besonderen Umständen“ im Sinne des Art. 12 OHG immer die finanziellen Verhältnisse des Opfers zu verstehen. Da eine Genugtuung unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers gewährt wird, handle es sich bei den „besonderen Umständen“ damit weniger um eine notwendige Voraussetzung der Genugtuung als vielmehr um einen Umstand, der bei der Höhe der Genugtuung zu berücksichtigen ist. Vgl. Plädoyer 1994, 59 (59).

^{1433a} Vgl. BGE, *Felber* 1996, 100.

Zwar sieht weder das OHG noch die OHV eine summenmäßige Beschränkung der Genugtuung vor, dennoch empfiehlt der Bundesrat in seiner Botschaft zum OHG, daß der von ihm für die Entschädigung festgelegte Höchstbetrag auch bei der Zusprechung einer Genugtuung als Leitlinie gelten sollte.¹⁴³⁴

c) Subsidiarität der staatlichen Leistung, Art. 14 OHG

Der Anspruch auf eine Entschädigung sowie die Gewährung einer Genugtuung sind grundsätzlich subsidiär. Das heißt, die genannten staatlichen Leistungen werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Zahlungspflichtiger herangezogen werden kann.¹⁴³⁵ Vor diesem Hintergrund bestimmt Art. 14 Abs. 1 Satz 1 OHG, daß Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, von der Entschädigung abgezogen werden. Unter den Begriff „Schadenersatz“ fallen sämtliche Leistungen, die - ausgelöst durch die Straftat - von einem Dritten erbracht werden. Neben den Haftpflichtansprüchen gegen den Straftäter selbst oder dessen Haftpflichtversicherung sind dies Sozialversicherungsleistungen, Leistungen aus privaten Versicherungen sowie vertragliche Ansprüche, wie etwa die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Verhinderung des Arbeitnehmers.¹⁴³⁶ Hieraus ist ersichtlich, daß der Begriff des Schadenersatzes im Rahmen des Art. 14 OHG weiter zu fassen ist als im Zivilrecht.¹⁴³⁷ Nicht von der Entschädigung abgezogen werden demgegenüber Leistungen, die bereits bei der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen berücksichtigt worden sind (wie etwa Renten und Kapitalabfindungen).¹⁴³⁸ Hierdurch soll verhindert werden, daß derselbe Faktor sich bei der Entschädigung zweimal niederschlägt.¹⁴³⁹ Auch bei der Gewährung einer Genugtuung sind entsprechend jene Leistungen abzuziehen, die das Opfer bereits als Genugtuung von Dritten erhalten hat (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 OHG).¹⁴⁴⁰

Während Art. 14 Abs. 1 OHG sich mit der Situation befaßt, die entsteht, wenn ein Dritter Vorleistungen erbracht hat, erfaßt Art. 14 Abs. 2 OHG Fälle, in denen die Drittleistungen erst nach der staatlichen Entschädigung oder Genugtuung erbracht werden.¹⁴⁴¹ So bestimmt Art. 14 Abs. 2 Satz 1 OHG, daß die Ansprüche, die dem Opfer aufgrund der Straftat

zustehen, im Umfang der Entschädigung oder Genugtuung auf den Kanton übergehen.¹⁴⁴² Dieser Forderungsübergang bezieht sich jedoch (entsprechend der Regelung in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 OHG) nur auf Leistungen, die nicht bereits bei der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen berücksichtigt worden sind.¹⁴⁴³ Auch tritt ein Forderungsübergang nur für gleichartige Leistungen ein.¹⁴⁴⁴ Für Fälle, in denen die staatliche Leistung nicht den vollen Schaden deckt und folglich sowohl dem Opfer als auch dem Kanton noch Ansprüche zustehen, haben die durch Forderungsübergang erworbenen Ansprüche des Staates Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen des Opfers und den Rückgriffsansprüchen Dritter (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 OHG). Zweck dieser Regelung ist es, den Grundsatz der Subsidiarität zu verwirklichen. Darüber hinaus soll vermieden werden, daß Opfer, die nach der staatlichen Entschädigung oder Genugtuung noch Leistungen von dritter Seite erhalten, besser gestellt werden als Opfer, die Leistungen von Dritten vor dem Entscheid über staatliche Entschädigung oder Genugtuung erhalten haben (und denen sie daher von der staatlichen Leistung abgezogen wurden).¹⁴⁴⁵ Nach Art. 14 Abs. 3 OHG kann der Kanton darauf verzichten, seine Ansprüche gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn es für dessen soziale Wiedereingliederung notwendig ist. Durch diese Abschwächung des Forderungsüberganges soll den Zielen des Strafvollzuges Rechnung getragen werden.¹⁴⁴⁶ Hervorzuheben ist, daß sich ein Verzicht immer nur auf die Geltendmachung, nicht aber auf den Anspruch als solches bezieht.¹⁴⁴⁷

d) Vorschub, Art. 15 OHG

Die zuständige Behörde ist unter den Voraussetzungen des Art. 15 OHG verpflichtet¹⁴⁴⁸, dem Opfer eine sofortige finanzielle Hilfe zu gewähren. Hierdurch wird dem Geschädigten

¹⁴³⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (991). So auch die Studienkommission, vgl. Schlußbericht, S. 117.

¹⁴³⁵ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 5.

¹⁴³⁶ Näher hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14, Rn. 13ff. Siehe auch *Keller/Weder/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (42).

¹⁴³⁷ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 24.

¹⁴³⁸ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (993).

¹⁴³⁹ Schlußbericht, S. 125.

¹⁴⁴⁰ In Betracht kommen die vom Täter selber oder seiner Haftpflichtversicherung bezahlte Genugtuungssumme, die gemäß Art. 24f UVG bezahlten Integritätsentschädigungen, die Integritätsrente gemäß Art. 48-50 MVG sowie die Genugtuung gemäß Art. 59 MVG (Art. 69 Abs. 1 lit. e MVG). Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 47ff.

¹⁴⁴¹ Da eine vorherige Abklärung, ob nicht doch noch ein Zahlungspflichtiger vorhanden ist, mit dem Prinzip des OHG, der Langwierigkeit des Verfahrens und der Vielzahl der notwendigen rechtlichen Schritte entgegenzutreten (Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (890f.)), in Widerspruch steht, ist Art. 14 Abs. 2 OHG insoweit als Bestimmung zur Lösung des Konfliktes zu betrachten. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 6f.

¹⁴⁴² Die Ansprüche des Opfers gehen im Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigung oder Genugtuung (bzw. eines Vorschusses hierauf) im Umfang der Leistung auf den Staat über. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 54.

¹⁴⁴³ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (993).

¹⁴⁴⁴ Vgl. den Hinweis in FN 56 der Botschaft des Bundesrates (BBl 1990 II 961 (1006)) auf: analog Art. 48a ~~absolutes~~ Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) und Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

Werden Drittleistungen als Pauschalsumme ausgezahlt, hat eine proportionale Aufteilung auf die in Betracht kommenden Schadenskategorien stattzufinden. Vgl. hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 20f.

¹⁴⁴⁵ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (993). Kritisch *Keller/Weder/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (43): Es sei offensichtlich, daß mit dieser Regelung Opfer, die Schadenersatz erst nach der staatlichen Opferhilfe erhalten haben, benachteiligt werden. Erhalten die Opfer den Schadenersatz nachträglich, hat der Staat im Umfang der geleisteten Opferhilfe immer den absoluten Vorrang. Hat das Opfer den Schadenersatz jedoch vor der staatlichen Hilfe erhalten, so wird das Opfer in vielen Fällen neben diesem Schadenersatz zusätzlich Anspruch auf volle oder teilweise OHG-Entschädigung haben.

¹⁴⁴⁶ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (993).

¹⁴⁴⁷ Das heißt, das Vorrecht des Staates bleibt weiter bestehen, so daß das Opfer daran gehindert ist, selber noch offene Forderungen gegenüber dem Täter geltend zu machen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 14 Rn. 59.

¹⁴⁴⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 1. Die entsprechende Regelung des Vorentwurfes (Art. 17 Abs. 1) räumte der Behörde demgegenüber einen Ermessensspielraum ein. Vgl. die Formulierung: „... so kann ihm die Behörde Vorschub gewähren ...“.

im Vorgriff auf einen möglichen Leistungsanspruch bereits eine Teilleistung erbracht. Der Entschädigungsberechtigte soll während der Zeit, in der Informationen über die Anspruchs Voraussetzungen eingeholt werden, keine finanziellen Einbußen erleiden. Die Vorschuß-Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, daß das Entschädigungsverfahren - obwohl es von Strafverfolgung und Zivilprozeß unabhängig durchgeführt wird - eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.¹⁴⁴⁹ Insofern ist sie eine Konkretisierung der bereits vom Verfassungsgeber erhobenen Forderung, für ein schnelles und rasches Einschreiten des Staates zu sorgen.¹⁴⁵⁰ Die Bevorschussung wird damit stets an das Bestehen einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit geknüpft.¹⁴⁵¹ Gleichzeitig kann durch die Vorschuß-Regelung eine sorgfältige Prüfung der Entschädigungsgesuche garantiert werden.¹⁴⁵² Nach Art. 15 OHG wird ein Vorschuß aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuches gewährt, wenn das Opfer sofortige finanzielle Hilfe benötigt oder die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind. Das Gesetz macht die Gewährung eines Vorschusses also von insgesamt drei Voraussetzungen abhängig. Die erste, nämlich das Einreichen eines Entschädigungsgesuches, muß stets gegeben sein. Demgegenüber reicht es aus, wenn die übrigen Voraussetzungen lediglich alternativ vorliegen.

Mit der Voraussetzung des Entschädigungsgesuches soll das Opfer verpflichtet werden, seine Absichten sofort zu konkretisieren.¹⁴⁵³ Das Opfer hat die Möglichkeit, das Gesuch um einen Vorschuß gleichzeitig mit dem um Entschädigung einzureichen.¹⁴⁵⁴ Das Gesuch um Vorschuß kann sich aber auch auf den zunächst liquiden Schaden beschränken und die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.¹⁴⁵⁵

Nach Art. 15 lit. a OHG kommt die Gewährung eines Vorschusses in Betracht, wenn das Opfer¹⁴⁵⁶ sofortige finanzielle Hilfe benötigt.¹⁴⁵⁷ Ein Vorschuß wird auch immer dann gewährt, wenn die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind (Art. 15 lit. b OHG). Damit wird der Behörde ermöglicht, ohne nachteilige Folgen für das Opfer mit der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu warten, um den Umfang des Schadens genauer bestimmen zu können.¹⁴⁵⁸ Die Unsicherheit kann sich

¹⁴⁴⁹ Schlußbericht, S. 124; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (992).

¹⁴⁵⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III 869 (890f.).

¹⁴⁵¹ Vgl. Verwaltungsgericht, BS, BJM 1995, 218 (219).

¹⁴⁵² Schlußbericht, S. 124; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (992).

¹⁴⁵³ Dies ist unter dem Gesichtspunkt einer rationellen und schnellen Erledigung der Fälle wünschenswert. Vgl. Schlußbericht, S. 124.

¹⁴⁵⁴ Schlußbericht, S. 124; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (992).

¹⁴⁵⁵ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 4.

¹⁴⁵⁶ Hierbei ist gänzlich unerheblich, ob andere Familienangehörige des Opfers in der Lage sind, den Schaden aufzufangen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 21.

¹⁴⁵⁷ *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner* (Art. 15 Rn. 10f.) weist darauf hin, daß diese Voraussetzung mit Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG kollidiere, wonach die Beratungsstellen materielle Soforthilfe leisten. Es bestehe daher die Gefahr einer Doppelpurigkeit. Der wesentliche Unterschied der beiden Formen materieller Hilfe bestehe jedoch, wie *Stein* selber meint, darin, daß die Leistungen der Beratungsstellen nicht auf den Maximatbetrag von 100.000 Fr. anzurechnen sind. Darüber hinaus sei es nur bei der Gewährung eines Vorschusses durch die Entschädigungsbehörden möglich, die Geldleistungen unter den Voraussetzungen des Art. 5 OHV ganz oder teilweise zurückzufordern.

¹⁴⁵⁸ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (992). Diese Idee ist aus Art. 46 Abs. 2 OR übernommen worden. Vgl. Schlußbericht, S. 124f.

auf die medizinischen Folgen der Straftat beziehen, zumal gerade bei schweren Straftaten die medizinische Behandlung oft nicht nur Monate, sondern Jahre beansprucht.¹⁴⁵⁹ Jedoch ist auch denkbar, daß die wirtschaftlichen Folgen noch nicht absehbar sind und demzufolge nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob das Opfer sich wieder in den wirtschaftlichen Prozeß einzugliedern vermag.¹⁴⁶⁰ Darüber hinaus kann eine Unsicherheit hinsichtlich der Drittleistungen oder der wesentlichen Talumstände, die ein Mitschulden des Opfers begründen können, bestehen.¹⁴⁶¹

Hervorzuheben ist, daß ein Vorschuß nur auf eine Entschädigung, nicht aber auf eine Genugtuung gewährt werden kann. Die Genugtuung bezieht sich nicht auf einen materiellen Schaden, sondern es geht vielmehr um den Ausgleich immaterieller Schäden. In diesen Fällen wird kaum je die zeitliche Dringlichkeit gegeben sein.¹⁴⁶² Zudem sprechen die Vorschriften, die die Bevorschussung zum Gegenstand haben (Art. 15 OHG, Art. 5 OHV) ausschließlich von der Entschädigung und lassen die Genugtuung unerwähnt.¹⁴⁶³

Bereits mit Gewährung eines Vorschusses gehen die Ansprüche, die dem Opfer aufgrund der Straftat gegen Dritte zustehen, in Höhe des gewährten Vorschusses auf den Staat über.¹⁴⁶⁴ Des Weiteren ist der ausgezahlte Vorschuß auf den später zu gewährenden Gesamtschadungsanspruch anzurechnen. Für Fälle, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine endgültige staatliche Leistung nicht gegeben sind, bestimmt Art. 5 Abs. 1 OHV, daß der Vorschuß vom Opfer zurückzuerstatten ist. Fällt die endgültige Entschädigung demgegenüber nur geringer aus als der Vorschuß, muß das Opfer nur die Differenz zurückerstatten.¹⁴⁶⁵ Um den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen, kann der Kanton auf eine (teilweise) Rückforderung verzichten, wenn diese das Opfer in eine schwierige Lage bringen würde (Art. 5 Abs. 3 OHG).

e) Verfahren

aa) Örtliche Zuständigkeit, Art. 11 OHG

Art. 11 OHG regelt sowohl den internationalen Geltungsbereich des OHG¹⁴⁶⁶ als auch die Frage, in welchem Kanton ein Begreher geltend gemacht werden muß.¹⁴⁶⁷ Eine Entschädigung oder Genugtuung ist grundsätzlich in dem Kanton geltend zu machen, in dem die Tat verübt¹⁴⁶⁸ wurde.¹⁴⁶⁹ Für Fälle, in denen eine Straftat in mehreren

¹⁴⁵⁹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 16.

¹⁴⁶⁰ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 17.

¹⁴⁶¹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 18f.

¹⁴⁶² Vgl. Verwaltungsgericht, BS, BJM 1995, 218 (220).

¹⁴⁶³ Allein die systematische Stellung des Art. 15 OHG im 4. Gesetzesabschnitt besagt noch nicht, daß eine Bevorschussung sowohl von Entschädigungs- als auch von Genugtuungsleistungen zulässig sein muß. Vgl. Verwaltungsgericht, BS, BJM 1995, 218 (219).

¹⁴⁶⁴ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 15 Rn. 7.

¹⁴⁶⁵ Art. 5 Abs. 2 OHV.

¹⁴⁶⁶ Hierzu siehe S. 164ff.

¹⁴⁶⁷ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (989).

¹⁴⁶⁸ Gemäß Art. 7 Abs. 1 sStGB ist eine Tat da verübt, wo der Täter sie ausführt und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

¹⁴⁶⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl. 1990 II 961 (989); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11, Rn. 7. Siehe auch Obergericht Thurgau, SJZ 1997, 90 (91), welches darauf hinweist, daß der Ort der Tat (im Gegensatz zum Ort der Strafverfolgung) stets sofort feststellbar sei. Hierdurch werde vermieden, daß dem Beginn des Entschädigungsverfahrens langwierige Kompetenzkonflikte vorausgehen.

Kantone verübt wurde,¹⁴⁷⁰ verweist das OHG in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 auf Art. 346 sStGB¹⁴⁷¹, der sinngemäß anzuwenden ist. Daher ist in Fällen, in denen sowohl der Ausführungs- als auch der Erfolgsort in der Schweiz liegen, der Kanton zuständig, in dem sich der Täter vorwerfbar verhalten hat.¹⁴⁷² Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, müssen bei sinngemäßer Anwendung des Art. 346 Abs. 2 sStGB¹⁴⁷³ die Ansprüche bei der Behörde desjenigen Kantons geltend gemacht werden, die zuerst mit der Untersuchung des Falls begonnen hat.¹⁴⁷⁴ Bei mehreren strafbaren Handlungen, verübt in mehreren Kantonen durch einen oder mehrere Täter gemeinsam bzw. unabhängig voneinander, ist es dem Opfer zu gestatten, die finanzielle Hilfe nur in einem Kanton geltend zu machen. Eine Aufspaltung der Ansprüche nach Quoten auf die einzelnen Kantone wäre mit Art. 1 Abs. 1 OHG unvereinbar, wonach die Opferhilfe wirksam sein und die Rechtsstellung des Geschädigten verbessern soll.¹⁴⁷⁵

Für Fälle, in denen die Straftat in der Schweiz ausgeführt, der Erfolg aber im Ausland eingetreten ist, ist - soweit eine Entschädigung oder Genugtuung in Betracht kommt -¹⁴⁷⁶ die Behörde am Ort der Ausführung zuständig (Art. 11 Abs. 2 OHG).¹⁴⁷⁷ Für im Ausland begangene Straftaten im Sinne des Art. 11 Abs. 3 können sich Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz - soweit sie von einem ausländischen Staat keine genügende Leistung erhalten -¹⁴⁷⁸ an die kantonale Behörde ihres Wohnsitzes¹⁴⁷⁹ wenden.

- ¹⁴⁷⁰ Denkbar ist der Fall, daß der sich im Kanton A aufhaltende Täter einen Schuß aus einer Pistole abgibt, der das Opfer, welches im Kanton B weilt, schwer verletzt. Siehe auch den Beispielsfall bei *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 16: Der Täter kauft im Kanton A Gift und sendet es in den Kanton B, wo das Opfer es zu sich nimmt.
- ¹⁴⁷¹ Art. 346 Abs. 1 Satz 1 sStGB besagt: „Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde.“
- ¹⁴⁷² *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 16ff.
- ¹⁴⁷³ Art. 346 Abs. 2 sStGB lautet: „Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angegangen wurde.“
- ¹⁴⁷⁴ Unanwendbar ist Art. 350 sStGB, nach dem die Zuständigkeit an dem Ort begründet wird, an dem die schwerste von mehreren Taten begangen worden ist. Lediglich im Rahmen des Art. 9 OHG, das heißt im Rahmen der adhänsionsmäßigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, hat Art. 350 sStGB Bedeutung. Folglich ist die Anmerkung in der Botschaft des Bundesrates (BBl 1990 II 961 (989)), die örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung stimme mit derjenigen für die Strafverfolgung überein, im Hinblick auf Art. 350 sStGB sowie im Hinblick auf Art. 348 und 349 sStGB unzutreffend. So *Stein* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 21. Weiter heißt es in der Botschaft in diesem Zusammenhang, daß die Kantone die Möglichkeit haben, die Zuständigkeit den Strafbehörden zuzuwenden. Hiervon hat jedoch kein Kanton Gebrauch gemacht. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 21.
- ¹⁴⁷⁵ Der Kanton, dessen Leistungen in Anspruch genommen wurden, hat dann ein Regreßrecht gegenüber den anderen Kantonen. Auf dieses öffentlich-rechtlich geprägte Rechtsverhältnis ist Art. 50 Abs. 2 OR analog anzuwenden. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11, Rn. 23.
- ¹⁴⁷⁶ Nur für das Opfer, das keine genügende Leistung vom ausländischen Staat erhält, kommt eine finanzielle Hilfe durch die Schweiz in Betracht. Siehe hierzu S. 164ff.
- ¹⁴⁷⁷ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 19.
- ¹⁴⁷⁸ Näher zu diesen Voraussetzungen siehe S. 164ff.
- ¹⁴⁷⁹ Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Art. 23ff. ZGB.

b) Einfaches, rasches und kostenloses Verfahren, Art. 16 Abs. 1 OHG

Nach Art. 16 Abs. 1 OHG haben die Kantone für ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren zu sorgen.¹⁴⁸⁰

Zu diesem Zweck haben die Beratungsstellen und die Entscheidungsträger für die Entschädigung den Opfern die Recherchierarbeit soweit wie möglich abzunehmen.¹⁴⁸¹ In Fällen, in denen das Opfer einen Vorschub begehrt, ist auf eine zügige Entscheidung hinzuwirken. In einigen kantonalen Einführungsgesetzen und -verordnungen ist der Begriff des „raschen Verfahrens“ präzisiert worden, indem bestimmte Zeitgrenzen für den Erlass der behördlichen Entscheide festgeschrieben sind.¹⁴⁸²

Die Kantone sind nicht berechtigt, für die Tätigkeit der zuständigen Behörden Gebühren zu erheben.¹⁴⁸³ Soweit das kantonale Recht die Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand vorschreibt,¹⁴⁸⁴ sind die Kantone verpflichtet, für die dadurch entstandenen Kosten aufzukommen.¹⁴⁸⁵ Die Opfer dürfen bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche letztlich nicht mit Kosten für die anwaltliche Vertretung belastet werden.

Die Organisation des Verfahrens ist den Kantonen vollständig frei überlassen, vorausgesetzt, die in Art. 16 Abs. 1 OHG aufgestellten Anforderungen werden beachtet. Alle deutschschweizer Kantone (mit Ausnahme des Kantons Obwalden)¹⁴⁸⁶ haben die Gewährung von Entschädigung und Genugtuung einer Verwaltungsbehörde übertragen.¹⁴⁸⁷ In der welschen Schweiz ist man dagegen andere Wege gegangen. So hat beispielsweise

- ¹⁴⁸⁰ Dem Opfer soll es ermöglicht werden, möglichst rasch und auf unbürokratische Weise einen Entschädigungsentscheid zu erwirken. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (993). In der Literatur wird darauf hingewiesen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Errichtung eines einfachen Verfahrens bei der Bemessung der Entschädigung in einem gewissen Spannungsverhältnis zur ganzen Anlage des Gesetzes steht, indem sich dieses weitgehend auf das Ergänzungsgesetz stützt (Art. 12 OHG). Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 4f.
- ¹⁴⁸¹ Dem Opfer kann es allerdings nicht erspart werden, umfassend Auskunft zu erteilen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 6.
- ¹⁴⁸² Nach Art. 4 Abs. 2 Vollziehungsverordnung zum OHG des Kantons Obwalden ist über die Ausrichtung eines Vorschusses innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Gemäß § 13 der Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten des Kantons Zug ist sogar innerhalb von 10 Tagen über einen Vorschub zu entscheiden.
- ¹⁴⁸³ Das absolute Verbot der Kostenlosigkeit verbietet es auch in Fällen, in denen es zu einer Verzögerung des Verfahrens wegen des Opferverhaltens kommt, Gebühren zu erheben. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 8. Etwas anderes gilt für Fälle des ausgesprochenen Rechtsmißbrauches. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 10.
- ¹⁴⁸⁴ Vgl. Art. 14 des loi d'application de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur l'aide aux victimes d'infractions des Kantons Waadt.
- ¹⁴⁸⁵ Nicht mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sei, so *Stein* (in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 9), die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Vollziehungsverordnung des Kantons Obwalden, wonach dem Opfer keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden. Grund hierfür sei, daß Art. 3 OHG dem Opfer ausdrücklich das Recht auf juristischen Beistand garantiert, welches den Anspruch auf Kostenvergütung bei der Geltendmachung berechtigter Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche miteinschließt.
- ¹⁴⁸⁶ Im Kanton Obwalden ist die Strafkommission für zuständig erklärt worden. Vgl. Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz.
- ¹⁴⁸⁷ Manche Kantone (z.B. die Kantone Schwyz und Solothurn) haben eine Vorprüfung durch die eigene und die endgültige Entscheidung durch eine andere Behörde vorgesehen. Vgl. hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 11.

se der Kanton Genf eine eigene Entschädigungsbehörde eingerichtet, die aus einem Richter sowie einem Versicherungs- und einem Sozialsachverständigen besteht.¹⁴⁸⁸

cc) Feststellung des Sachverhaltes von Amts wegen, Art. 16 Abs. 2 OHG

Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt von Amts wegen fest. Dies entbindet das Opfer jedoch nicht von der Pflicht, seine Verhältnisse zu offenbaren, soweit es in seiner Möglichkeit liegt.¹⁴⁸⁹ Auch wenn verschiedene Kantone die Zivilprozeßordnung für anwendbar erklären,¹⁴⁹⁰ trifft das Opfer grundsätzlich keine Darlegungs- und Beweislast im zivilrechtlichen Sinne. Die zuständige Behörde darf bei der Prüfung der Voraussetzungen keinen umfassenden und strikten Tatbeweis vom Opfer verlangen.¹⁴⁹¹ Allerdings muß es die Anspruchsberechtigung sowie die Tatsache, daß es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten erhalten kann, glaubhaft machen.¹⁴⁹² Für Entscheide ist der sozialversicherungsrechtliche Grundsatz analog anwendbar, wonach gemäß überwiegender Wahrscheinlichkeit zu entscheiden ist.¹⁴⁹³

Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt grundsätzlich frei. Das heißt, sie ist weder an Beweisanträge des Opfers noch an die Entscheide anderer Behörden gebunden. Insbesondere kann ein Verfahren auch dann eingeleitet werden, wenn der Täter vom Strafgericht aus beweisrechtlichen Gründen freigesprochen wurde.¹⁴⁹⁴ Denn den Opferhilfebehörden ist eine andere Sichtweise zu eigen als den Justizbehörden. Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung des Opfers führen im Strafverfahren nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zum Freispruch des Angeklagten. Im Entschädigungsverfahren dagegen reichen Zweifel nicht aus, um die Opferstellung zu verneinen.¹⁴⁹⁵

dd) Die Verwirklichungsfrist, Art. 16 Abs. 3 OHG

Das Opfer muß die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung innerhalb von zwei Jahren nach der Straftat bei der Behörde einreichen; andernfalls verwirkt es seine Ansprüche (Art. 16 Abs. 3 OHG).

Entscheidend ist, daß es sich bei der Zwei-Jahres-Frist nicht um eine Verjährungsfrist, die unterbrochen werden kann, sondern um eine Verwirklichungs- oder Ausschußfrist handelt.

¹⁴⁸⁸ Kurzmittteilung, Plädoyer 1994, 52.

¹⁴⁸⁹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 12.

¹⁴⁹⁰ Vgl. Art. 5 des Ausführungsdekrets des Kanton Wallis sowie Art. 12 des loi d'application de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur l'aide aux victimes d'infractions des Kantons Waadt.

¹⁴⁹¹ Es würde dem Sinn und Zweck des OHG widersprechen, wenn das Opfer der Behörde seine Sachverhaltsdarstellung und das Vorliegen sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale einer Straftat nachweisen müßte. Vgl. Regierungsrat des Kantons Aargau, Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1995, 586 (589).

¹⁴⁹² Art. 1 OHV. Siehe auch *Oberholzer*, IV, 13.483, S. 204.

¹⁴⁹³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 13.

¹⁴⁹⁴ *Oberholzer*, IV, 13.483, S. 203f. Verbindlich aber sind das Urteil des Straf- oder Zivilrichters über den Haftpflichtanspruch des Opfers gegenüber dem Täter sowie rechtskräftige Entscheidungen der Sozialversicherungsbehörden über das Ausmaß der dem Opfer zustehenden Sozialversicherungsleistungen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 14.

¹⁴⁹⁵ Vgl. Regierungsrat des Kantons Aargau, Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1995, 586 (591).

Diese kann grundsätzlich nur durch Einreichung eines Gesuchs bei der zuständigen Behörde gewahrt werden.¹⁴⁹⁶ Wird das Gesuch bei einer unzuständigen Behörde eingereicht, führt dies nicht automatisch zu einem Ausschuß des Anspruchs, da diese die Sache unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleitet.¹⁴⁹⁷ Verwirken die Ansprüche des Opfers wegen eines Versäumnisses der Beratungsstelle oder des beigezogenen Anwaltes, treten an die Stelle des Entschädigungsanspruches gemäß OHG gegebenenfalls Schadensersatzansprüche nach kantonaalem Haftungsrecht oder nach den Gesetzesbestimmungen über den Auftrag.¹⁴⁹⁸

Mit der relativ kurzen Verwirklichungsfrist verpflichtet man die Opfer, schnell zu handeln, zumal es Ziel der Entschädigung ist, die unmittelbar nach der Straftat auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden. Zudem soll ein Entscheid der Behörde zu einem Zeitpunkt ergehen, zu dem es noch möglich ist, die genauen Umstände der Straftat aufzuklären und festzustellen, ob der vom Opfer angegebene Schaden auch tatsächlich durch die Straftat hervorgerufen wurde.¹⁴⁹⁹

Nicht immer ist das Opfer in der Lage, innerhalb einer Frist von 2 Jahren zu handeln, insbesondere weil denkbar ist, daß die Folgen der Straftat erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten¹⁵⁰⁰ und der Schaden deshalb nicht sofort genau festzustellen ist. In solchen Fällen kann die Behörde das Verfahren aussetzen und dem Opfer einen Vorschuß nach Art. 15 OHG gewähren.¹⁵⁰¹

Entgegen der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verjährungsregelung beginnt im Rahmen der Opferentschädigung die Frist nicht mit der Ausübung der rechtswidrigen Handlung, sondern erst mit Eintritt des schädigenden Erfolges beim Opfer.¹⁵⁰² Zieht sich eine Straftat über einen längeren Zeitraum hin, ist grundsätzlich auf das letzte strafbare Verhalten des Täters abzustellen. Das bedeutet für den Fall einer Geiselnahme, daß die Frist erst mit Freilassung der Geisel zu laufen beginnt. Bei fortgesetzten Delikten beginnt in Übereinstimmung mit der Regelung in Art. 71 sStGB die Frist mit der letzten strafbaren Teilhandlung zu laufen.¹⁵⁰³

¹⁴⁹⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 21.

¹⁴⁹⁷ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 23 mit Hinweis auf Art. 8 VwVG und Art. 107 OG.

¹⁴⁹⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 27.

¹⁴⁹⁹ *Schlußbericht*, S. 129; *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (993). *Kritisch Stein in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 29: So seien Fälle denkbar, in denen das Opfer anfangs noch keinerlei Grund hat, Ansprüche zu erheben, weil diese eben noch gar nicht liquid sind oder das Opfer seine Ansprüche vielleicht gar nicht kennt. Siehe auch *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1398), nach deren Ansicht die Frist sehr kurz bemessen ist. Für das betroffene Opfer sei es eine große Belastung, sich neben der Verarbeitung des Geschehens noch um die Entschädigung zu kümmern.

¹⁵⁰⁰ *Botschaft des Bundesrates*, BBl 1990 II 961 (993f.); *Schlußbericht*, S. 129. Im *Schlußbericht* heißt es jedoch auch: „Eine Entschädigung, die erst Jahre nach der Straftat erfolgt, muß die Ausnahme bleiben, weil sie nicht dem Geist von Art. 64^{ter} BV entsprechen würde.“

¹⁵⁰¹ *Schlußbericht*, S. 129; *Botschaft des Bundesrates* BBl 1990 II 961 (994). *Kritisch hierzu Stein in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 30, der darauf hinweist, daß das Verfahren nach Art. 16 Abs. 1 OHG rasch sein müsse.

¹⁵⁰² Hieraus wird deutlich, daß das OHG gerade in den Fällen greift, in denen eine zivilrechtliche Haftung ausgeschlossen ist. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 17.

¹⁵⁰³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 16 Rn. 15f.

f) Rechtsschutz

aa) Kantonale Beschwerdeinstanzen, Art. 17 OHG

Gemäß Art. 17 OHG bestimmen die Kantone eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Stelle als Beschwerdeinstanz. Mit dieser Regelung, die auf Initiative des Ständerates in das Gesetz Eingang fand,¹⁵⁰⁴ wurde ein Schlußstrich unter die Diskussion um den Rechtsschutz im Bereich der Entschädigung und Genugtuung gezogen. Die bundesrätliche Lösung, die zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Eidgenössische Rekurskommission vorsah, konnte sich nicht durchsetzen.¹⁵⁰⁵

Die Kantone haben entweder ein kantonales Verwaltungsgericht, ein kantonales Versicherungsgericht oder ein kantonales Obergericht als Rekursinstanz bezeichnet.¹⁵⁰⁶ Jedes dieser Gerichte ist von der Verwaltung unabhängig, hat freie Überprüfungsbefugnis und kann sein eigenes Ermessen anstelle desjenigen der unteren Instanz setzen.¹⁵⁰⁷

bb) Bundesrechtliche Rechtsmittel

Gegen kantonale Verfügungen¹⁵⁰⁸ der letzten Instanz ist nach Art. 98 lit. g OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich.¹⁵⁰⁹ Hiermit kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht einschließlich Überschreitung oder Mißbrauch des Ermessens rügen.¹⁵¹⁰ Da regelmäßig kantonale Gerichte als Vorinstanzen zu entscheiden haben, ist das Bundesgericht an die Feststellung des Sachverhaltes gebunden, es sei denn, der Sachverhalt wurde von den kantonalen Gerichten offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt.¹⁵¹¹

Wichtig ist, daß nur die Frage der Entschädigung an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Da nach Art. 99 lit. h OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine Bewilligung staatlicher Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig ist, sind die Entscheide über die Genugtuung endgültig.¹⁵¹² Infolgedessen kommt eine Überprü-

fung der Genugtuungsfrage nur durch den Bundesrat in Betracht.¹⁵¹³

Die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde gemäß Art. 84ff. OG ist gegeben, wenn gerügt wird, der kantonale letztinstanzliche Richter habe anstelle des maßgebenden Eidgenössischen OHG eine kantonale Bestimmung angewendet und damit gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts verstoßen.¹⁵¹⁴ Das Bundesgericht prüft sodann, ob die beanstandete kantonale Norm mit dem Bundesrecht vereinbar ist.¹⁵¹⁵ Eine staatsrechtliche Beschwerde kommt auch in Betracht, wenn ein oder mehrere Kantone ihre örtliche Zuständigkeit für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ablehnen. In diesem Fall kann der Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 4 BV geltend machen.¹⁵¹⁶

cc) Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerdeführung sind grundsätzlich das Opfer sowie alle Personen, welche glauben, Ansprüche stellen zu können, namentlich Angehörige des Opfers im Sinne des Art. 2 Abs. 2 OHG, legitimiert. Kein eigenes Beschwerderecht haben die Beratungsstellen. Diese können lediglich namens des Anspruchsberechtigten Rechtsmittel ergreifen, sofern die kantonalen Prozeßordnungen dies zulassen.¹⁵¹⁷ Demgegenüber hat weder die Vorinstanz noch der Kanton zur Wahrung seiner Interessen die Befugnis, den Entscheid weiterzuziehen.¹⁵¹⁸

g) Ausbildungs- und Finanzhilfe des Bundes, Art. 18 OHG

Die Hauptlast der Finanzierung der Opferhilfe liegt bei den Kantonen. Daher bleibt die Art und Weise der Finanzierung sowie die innerkantonale Verteilung der finanziellen Aufwendungen den Kantonen überlassen.¹⁵¹⁹

Allerdings sieht Art. 18 OHG zwei Formen finanzieller Unterstützung durch den Bund vor: Der Bund gewährt den Kantonen für den Aufbau der Opferhilfe eine auf sechs Jahre befristete Finanzhilfe (Art. 18 Abs. 2 OHG). Diese wird nach der Finanzkraft und der Bevöl-

¹⁵⁰⁴ Vgl. Amtl. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 588f.

¹⁵⁰⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (994) sowie Schlußbericht, S. 130ff. und Amtl. Bulletin, NR, 1991, S. 23f.

¹⁵⁰⁶ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 2. Den Kantonen steht es frei, weitere Beschwerdeinstanzen (beispielsweise für den Anspruch auf erweiterte Hilfe gemäß Art. 3 Abs. 4 OHG) vorzusehen. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 3f.

¹⁵⁰⁷ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 5.

¹⁵⁰⁸ Als Verfügungen gelten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b VwVG Anordnungen der Behörde im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umlages von Rechten oder Pflichten zum Gegenstand haben.

¹⁵⁰⁹ Die Verwaltungsbeschwerde ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von 10 Tagen, gegen das unrechtmäßige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung jederzeit (Art. 106 OG). Vgl. hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 6f.

¹⁵¹⁰ Art. 104 OG.

¹⁵¹¹ Art. 105 Abs. 2 OG.

¹⁵¹² Art. 99 lit. h OG. Siehe Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (994).

¹⁵¹³ Herr Bundesrat *Koller* räumte im NR (Amtl. Bulletin, NR, 1991, S. 23f.) ein, es könne zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, wenn die Entschädigungsfrage an das Bundesgericht ginge, die Frage der Genugtuung dagegen an den Bundesrat. Zu berücksichtigen ist, daß zu die Siehe auch *Stein in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 10, der einen Rechtsanspruch auf Genugtuung bejaht und infolgedessen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde für zulässig erachtet.

¹⁵¹⁴ Die derogatorische Kraft des Bundesrechtes besagt, daß das Bundesrecht dem kantonalen Recht in jenen Bereichen vorgeht, welche dem Bund zugewiesen sind. Vgl. Art. 2 ÜbB-BV. Siehe hierzu auch *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 8.

¹⁵¹⁵ BGE 119 Ia, 390 (395).

¹⁵¹⁶ Die Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt mit dem zeitlich letzten Entscheid zu laufen (Art. 89 Abs. 3 OG). Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 26.

¹⁵¹⁷ Da der Bund keine Prozeßvorschriften aufgestellt hat, sind die Kantone frei, das Vertretungsrecht vor Gericht zu regeln. Vor dem Bundesgericht bestehen hinsichtlich der Parteivertretung keinerlei Einschränkungen, da es sich bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht um eine Zivil- oder Strafsache handelt (Art. 29 Abs. 2 OG).

¹⁵¹⁸ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 17 Rn. 15.

¹⁵¹⁹ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 18 Rn. 7f.

kerungszahl der Kantone bemessen, auf die Kantone verteilt und einmal jährlich ausbezahlt.¹⁵²⁰ Die Bundesbeiträge sollen rund ein Drittel der Gesamtausgaben der Kantone decken.¹⁵²¹ Hierdurch soll den Kantonen die Aufgabenerfüllung - nämlich die Schaffung der nötigen Organe und Institutionen für die Durchführung der Opferhilfe sowie die Erbringung der ersten Leistungen an Opfer - erleichtert werden.¹⁵²² Alle zwei Jahre haben die Kantone dem Bundesrat Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe zu erstatten.¹⁵²³ Diese Berichte erlauben eine fortlaufende Evaluation der Opferhilfe und ermöglichen es den Vollzugsorganen, falls nötig, die Hilfe anzupassen und Korrekturen vorzunehmen.¹⁵²⁴ Nach Ablauf der auf sechs Jahre angelegten „Übergangssubvention“¹⁵²⁵ wird der Bund nur noch die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Hilfe an Opfer Betrauten fördern. Hierfür gewährt er entsprechende Finanzhilfen zur Aus- und Weiterbildung (Art. 18 Abs. 1 OHG).¹⁵²⁶

Erwachsen einem Kanton infolge außerordentlicher Ereignisse besonders hohe Aufwendungen, kann der Bund zusätzliche Finanzhilfe gewähren (Art. 18 Abs. 3 OHG). Außerordentliche Ereignisse sind Katastrophen oder terroristische Anschläge mit einer großen Zahl von Opfern, die besonders hohe Kosten nach sich ziehen.¹⁵²⁷

8. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Art. 64^{ter} BV verpflichtet den Gesetzgeber, sich nicht mit einem „bloßen Opferentschädigungsgesetz“ zu begnügen. Ein solches Gesetz würde mit der Großteil der Opfer keine spürbare Verbesserung bedeuten. Folglich kann der Strafprozeß aus einem wirksamen Opferhilfegesetz nicht ausgeklammert werden, da er sowohl für die psychologische Situation des Opfers als auch für die wirksame Durchsetzung der Opferrechte von zentraler Bedeutung ist.¹⁵²⁸ Mit den Bestimmungen des 3. Abschnitts hat der Bundesgesetzgeber unter Berücksichtigung der vielfältigen kantonalen Strafprozeßordnungen der ursprünglich relativ schwachen Stellung des Opfers im Strafverfahren Rechnung getragen und einige

¹⁵²⁰ Die Aufbauhilfe ist in Art. 7 OHV näher geregelt.

¹⁵²¹ Der jährliche Höchstbetrag soll jedoch auf 5 Millionen Franken festgelegt werden. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (995).

¹⁵²² *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 18 Rn. 3.

¹⁵²³ Art. 18 Abs. 2 Satz 3 OHG. In Art. 11 OHV wird aufgelistet, über welche Aktivitäten und Ausgaben die Kantone zu berichten haben.

¹⁵²⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (995).

¹⁵²⁵ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (995).

¹⁵²⁶ In Art. 8 OHV wird näher ausgeführt, welche Arten von Ausbildungsprogrammen unterstützt werden. So unterstützt der Bund insbesondere die Organisation von Kursen, Seminaren, Ausbildungspraktika sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsunterlagen. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 OHV können die Finanzhilfen auch in Form von Pauschalen gewährt werden.

¹⁵²⁷ Art. 9 OHV. Über zusätzliche Finanzhilfen entscheidet gemäß Art. 10 Abs. 2 OHV die Bundesversammlung. Über die Finanzhilfen nach den Absätzen 1 und 2 des Art. 18 OHG entscheidet demgegenüber das Bundesamt für Justiz. Vgl. Art. 10 Abs. 1 OHV.

¹⁵²⁸ Mit einem Opfer-Entschädigungsgesetz allein ist ein effektiver Opferschutz nicht zu bewerkstelligen. Für rund 98% der Opfer im Sinne des Art. 64^{ter} BV würde sich nichts an der ursprünglichen Situation ändern. Vgl. Schlußbericht, S. 48.

Minimalgarantien zur Verbesserung der Situation der Opfer im OHG verankert.¹⁵²⁹ Den Kantonen steht es hierbei frei, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen.¹⁵³⁰ Einige strafprozessuale Bestimmungen des OHG sind ihrem Inhalt nach direkt anwendbar, ohne daß es Anpassungen des kantonalen oder eidgenössischen Strafprozeßrechts bedarf.¹⁵³¹ Andere Vorschriften wiederum enthalten Gesetzgebungsaufträge. Danach ist es Aufgabe der Kantone, mit Inkrafttreten des OHG die nötigen Anpassungen vorzunehmen.¹⁵³² Da der Bundesrat in Art. 12 Abs. 2 OHV bestimmt hat, daß die Bestimmungen des 3. Abschnitts des OHG für alle Verfahrenshandlungen nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten, kann sich das Opfer - unabhängig vom Stand der kantonalen Gesetzgebung - stets direkt auf die verfahrensrechtlichen Minimalgarantien des OHG berufen.¹⁵³³

a) Der Persönlichkeitsschutz, Art. 5-7, 10 OHG

Bereits vor Inkrafttreten des OHG kam dem Persönlichkeitsschutz in Rechtsordnung und Praxis ein hoher Stellenwert zu.¹⁵³⁴ Daher ruft Art. 5 Abs. 1 OHG nur die allgemeine Pflicht der Behörden in Erinnerung, die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu wahren. In den darauffolgenden Absätzen und Artikeln wird dieser selbstverständliche Grundsatz sodann in wichtigen Punkten konkretisiert.¹⁵³⁵ Art. 5 Abs. 2 OHG bestimmt, daß Behörden und Private¹⁵³⁶ außerhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen dürfen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt. Mit dieser Regelung

¹⁵²⁹ Schlußbericht, S. 48. Vgl. auch *Schneider, Plädoyer* 1991, 42 (44). Kritisch *Maurer, ZStR* 111 (1993) 375 (376). Siehe auch *Gomm in Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 5-10, Rn. 4, nach dessen Ansicht eine derart restriktive Handhabung des Art. 64^{ter} BV nicht zwingend gewesen wäre. Kritisch auch *Aeschlimann* (ZStR 109 (1992) 355 (363)), der den strafprozessualen Teil für kaum sehr glücklich hält, da er doch recht vage und auslegungsbefürdigend sei.

¹⁵³⁰ So haben die Kantone die Möglichkeit, eine Ausdehnung der Opferrechte auf alle Geschädigten vorzunehmen, um zu verhindern, daß verschiedene Kategorien von Opfern entstehen. Vgl. *Schneider, Plädoyer* 1991, 42 (45).

¹⁵³¹ Hierzu gehören die Regelungen der Art. 5 Abs. 3, 6 und 7 OHG. Diese Vorschriften finden nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes entgegenstehenden kantonalen Bestimmungen ohne weiteres vor. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 5-10, Rn. 4f.; *Maurer, ZStR* 111 (1993), 375 (385); *Schneider, Plädoyer* 1991, 42 (45); *Jörg, Plädoyer* 1992, 27 (29).

¹⁵³² Hierzu gehören die Art. 5 Abs. 4, 8 Abs. 1, 9 und 10 OHG. Vgl. hierzu *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 5-10 Rn. 5. Aufgabe der Kantone ist es u.a., die Bezeichnung von Behörden oder die Schaffung organisatorischer und personeller Voraussetzungen für die Ausübung der Opferrechte zu schaffen. Vgl. *Schneider, Plädoyer* 1991, 42 (45); *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 5-10, Rn. 5.

¹⁵³³ *Gomm/Stein/Zehntner*, Vorbem. Art. 5-10, Rn. 5.

¹⁵³⁴ *Kreisschreiben* Nr. 61 des Plenums der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, ZBJV 129 (1993), 202 (204).

¹⁵³⁵ Die Pflicht der Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Opfers ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der persönlichen Freiheit und aus dem zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit gemäß Art. 28ff. ZGB. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (981). Siehe auch *Schlußbericht*, S. 86, worin darauf hingewiesen wird, daß die Bestimmungen des ZGB bzw. des sStGB (vgl. Art. 320) offensichtlich keinen genügenden Schutz bieten.

¹⁵³⁶ Soweit sich Art. 5 Abs. 2 an Private richtet, stützt sich die Bundeskompetenz auch auf die Zivilrechtskompetenz nach Art. 64 BV. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (981).

soll das Opfer vor einer sensationsorientierten Berichterstattung in den Medien geschützt werden.¹⁵³⁷

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 OHG schließt das Gericht die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers dies erfordern. Bei Opfern von Sexualdelikten wird die Öffentlichkeit schon auf Antrag des Opfers ausgeschlossen. Hierbei steht dem Richter keinerlei Ermessensspielraum zu.¹⁵³⁸

Art. 5 Abs. 4 Satz 1 OHG bestimmt, daß die Behörden eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten vermeiden, wenn das Opfer dies verlangt. Da der Beschuldigte Anspruch auf rechtliches Gehör hat¹⁵³⁹ und dies auch das Recht umfaßt, mindestens einmal während des Verfahrens Zusatzfragen an den Geschädigten zu stellen,¹⁵⁴⁰ können Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.¹⁵⁴¹ Welche Ersatzmaßnahmen konkret in Betracht kommen, ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen.¹⁵⁴² Ausnahmen vom Verbot der Konfrontation sind nur zulässig, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör oder ein überwiegendes Interesse an der Strafverfolgung sie zwingend erforderlich machen (Art. 5 Abs. 4 Satz 3 OHG). Eine Konfrontation gegen den Willen des Opfers eines Sexualdeliktes darf nur angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör dies zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 5 OHG). Das heißt überwiegende Interessen der Strafverfolgung allein genügen nicht, um die Persönlichkeitsrechte der Opfer von Sexualdelikten zurücktreten zu lassen.¹⁵⁴³

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 OHG können Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen,¹⁵⁴⁴ daß sie von Angehörigen des gleichen Geschlechts vernommen werden. Dies gilt auch für das Untersuchungsverfahren.¹⁵⁴⁵

1537 Insoweit handelt es sich um keine unzumutbare Einschränkung, zumal schon heute von den Medien eine Praxis verfolgt wird, die durch Verwendung von Pseudonymen, Anonymisierung der Angaben sowie Verfremdung der Ort- und Zeitangaben gekennzeichnet ist. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (961); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 5 Rn. 11.

1538 Bundesamt für Justiz, 7. Juli 1993, VPB 1994 III, 58.69, S. 530 (532); Obergericht des Kantons Zürich, zitiert bei *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 5 Rn. 19.

1539 Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 4 B.V.

1540 Der Anspruch wird auch durch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK gewährleistet. Vgl. *Schmid*, Rn. 653. Aus diesem Anspruch ist auch zu folgern, daß das Gericht grundsätzlich nicht auf Aussage von Zeugen abstellen kann, die der Beschuldigte nicht befragen konnte. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 5 Rn. 23.

1541 Art. 5 Abs. 4 Satz 2 OHG.

1542 So ist denkbar, die Rechte des Beschuldigten durch eine anwaltliche Vertretung, durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Videoübertragung der Befragung in einen benachbarten Raum) oder durch das traditionelle Mittel der Einsicht in die Befragungsprotokolle zu wahren. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (962); *Schlußbericht*, S. 87.

1543 Daß der Staat bei Opfern sexueller Straftaten mit seinem Strafanspruch zurücktreten muß, ergibt sich auch aus Art. 7 Abs. 2 OHG, wonach Opfer Fragen, die ihre Intimsphäre betreffen, nicht beantworten zu brauchen. Vgl. *Weder*, ZStR 113 (1995) 39 (48).

1544 Nach *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (45) und *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1396) kann es nicht überzeugen, daß ein ausdrückliches Verlangen erforderlich ist. Nicht jedes Opfer habe in der schwierigen psychischen Situation nach der Straftat genügend Selbstvertrauen, zu fordern, von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden.

1545 Art. 6 Abs. 3 Satz 2 OHG.

Art. 7 Abs. 1 OHG bestimmt, daß das Opfer sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen kann, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird.¹⁵⁴⁶ Durch den Begriff „Vertrauensperson“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der beigezogenen Person in erster Linie um jemanden handelt, der das Opfer in der belastenden Einvernahmeumgebung moralisch unterstützt.¹⁵⁴⁷

Neben den gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten¹⁵⁴⁸ steht jedem Opfer im Sinne des OHG auch das Recht zu, die Aussage auf Fragen zu verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 7 Abs. 2 OHG).¹⁵⁴⁹ Der richterliche Hinweis auf dieses Recht, das keinen Einschränkungen unterworfen ist,¹⁵⁵⁰ stellt eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Aussage des Opfers dar.¹⁵⁵¹

Nach Art. 10 OHG, der mit einer Stimme Mehrheit bei der definitiven Beschlußfassung im Nationalrat in das OHG aufgenommen wurde,¹⁵⁵² können Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen, daß dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.¹⁵⁵³ Da diese Bestimmung keine Frist für das Begehren des Opfers vorsieht, kann grundsätzlich bis zum Schluß der Verhandlungen eine andere Zusammensetzung des Gerichtes verlangt werden.

b) Verfahrensrechte

Art. 8 und 9 OHG können von ihrer Bedeutung und ihren Auswirkungen auf die kantonalen Strafprozeßordnungen her als Kernstück der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des OHG bezeichnet werden.¹⁵⁵⁴

1546 Dasselbe gilt auch, wenn das Opfer als Privatkläger befragt werden muß, wengleich dieser Fall nicht ausdrücklich erwähnt wird. Vgl. *Kreisschreiben* Nr. 61 des Plenums der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern, ZBJV 129 (1993), 202 (205f.).

1547 Demzufolge kann es sich dabei um eine Person aus der Umgebung des Opfers, aber auch um einen Mitarbeiter einer Beratungsstelle oder einen Anwalt handeln. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (984); *Schlußbericht*, S. 93.

1548 Diese knüpfen an die familiäre oder berufliche Stellung des Zeugen an. Vgl. *Schmid*, Rn. 633ff.

1549 Letztendlich wird dieses Recht in erster Linie für Opfer von Sexualverbrechen bedeutsam sein. Vgl. *Kreisschreiben* Nr. 61, ZBJV 129 (1993), 202 (206). Siehe auch *Maurer*, ZStR 111 (1993), 375 (388).

1550 *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (44). Welche Anforderungen an die geistigen und intellektuellen Fähigkeiten sowie an den Willen der die Aussage verweigern Person zu stellen sind, sind StPO des Kantons Zürich. Vgl. BGE 120 IV, 217 (221f.); *Schmid*, Rn. 647. Siehe z. B. § 149c

1551 *Schmid*, Rn. 563ff.

1552 Die Zurückhaltung gegenüber Art. 10 OHG ist daraus zu erklären, daß die Bestimmung einen bedeutenden Eingriff in die kantonale Organisation der Gerichte darstellt und eine Verwirklichung sich vor allem dort, wo die Gerichte durch Volkswahl bestellt werden, schwierig gestaltet. Vgl. *Amli. Bulletin*, NR, 1991, S. 22.

1553 Sowohl die parlamentarischen Beratungen (*Amli. Bulletin*, NR, 1991, S. 11, 15, 20ff.; *Amli. Bulletin*, Ständerat, 1991, S. 588) als auch der Wortlaut der genannten Vorschrift („...wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts...“) zeigen, daß der Gesetzgeber ausschließlich an Kollegialgerichte gedacht hat, so daß Art. 10 OHG für Einzelrichter nicht anwendbar ist. Vgl. *Kreisschreiben* Nr. 61, ZBJV 129 (1993), 202 (208); *Maurer*, ZStR 111 (1993), 375 (391f.). A.A. *Gomm in Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 10 Rn. 2, der darauf hinweist, daß je nach kantonaler Prozeßordnung für das gleiche Delikt der Einzelrichter oder ein Kollegialgericht zuständig ist.

1554 *Schlußbericht*, S. 95f.

Hervorzuheben ist, daß es sich bei dem Katalog des Art. 8 OHG um eine abschließende Aufzählung der bundesgesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte für Opfer handelt. Dem kantonalen Gesetzgeber steht es jedoch auch hier frei, die Stellung des Opfers im Strafverfahren durch die Gewährung zusätzlicher Verfahrensrechte weiter auszubauen.¹⁵⁵⁵

aa) Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Adhäsionsverfahren, Art. 8 Abs. 1 lit. a, c; 9 OHG

Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG gewährleistet dem Opfer das Recht, zivilrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat resultieren, im Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Hervorzuheben ist, daß diese Vorschrift keine grundsätzliche Neuerung darstellt, zumal bereits vor Inkrafttreten des OHG in allen Kantonen die Möglichkeit bestand, Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.¹⁵⁵⁶ Der Bundesgesetzgeber verfolgt daher im wesentlichen das Ziel, eine opferfreundlichere Ausgestaltung der Adhäsionsklage zu bewirken. So soll die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren ohne summenmäßige Beschränkung möglich sein.¹⁵⁵⁷ Darüber hinaus wird die oft routinemäßige Verweisung der Forderung des Opfers auf den Zivilrechtsweg,¹⁵⁵⁸ welche zu den „gravierendsten Mängeln des Ist-Zustandes“ gehört, wesentlich eingeschränkt.¹⁵⁵⁹ Durch diese Verbesserungen der Stellung des Opfers bei der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Forderungen trägt das OHG dem Postulat der einfachen und raschen Schadensregulierung Rechnung. Das Opfer kann ohne großes Kostenrisiko¹⁵⁶⁰ und ohne zusätzliche Konfrontation mit dem Täter zu seinem Recht kommen.¹⁵⁶¹ Wichtig ist, daß es dem Geschädigten nicht verboten ist, seine Ansprüche gegen den Täter gleichzeitig auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.¹⁵⁶² Die Grundregel der Pflicht zur Beurteilung der zivilrechtlichen Forderung im Strafverfahren erfährt in Art. 9 Abs. 1-4 OHG verschiedene Milderungen. Hierbei wird das Interesse des Opfers an einer gleichzeitigen Beurteilung seiner zivilrechtlichen Forderungen dem In-

¹⁵⁵⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (973, 985); *Kolly*, FZR 1994, 32 (53); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 8 Rn. 3. A.A. *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1397), die auf die allgemeine Formulierung in Art. 8 Abs. 1 OHG hinweist.

¹⁵⁵⁶ *Killias*, S. 20ff.

¹⁵⁵⁷ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (986). Zur Rechtslage vor Erlaß des OHG: *Killias*, S. 21.

¹⁵⁵⁸ Nur im Kanton Genf ist eine Verweisung der Forderung auf den Zivilrechtsweg nicht möglich (Art. 323 Abs. 1 StPO des Kantons Genf). Vgl. *Killias*, S. 20; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (986). Grund hierfür ist, daß sich der Kanton Genf am französischen Recht orientiert, in dem die Durchsetzung deliktstrichter Ansprüche im Strafverfahren eine bedeutende Rolle spielt. Vgl. hierzu *Sonnenberger/Schweinberger*, II., § 5, S. 74.

¹⁵⁵⁹ Schlußbericht, S. 103f.; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (986).

¹⁵⁶⁰ Das Opfer wird nicht gezwungen, selbst zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen, um einen Zivilprozeß mit oft zwar gewisser materiell-rechtlicher Ausgangslage, aber ungewisser Aussicht auf Beurteilung seiner Forderung durch das Gericht und der Gefahr der Uneinbringlichkeit seiner Forderung, einzuleiten. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 9 Rn. 1.

¹⁵⁶¹ Schlußbericht, S. 104; *Rehberg*, FS für Keller, S. 627; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (988).

¹⁵⁶² Vgl. *Schmid*, Rn. 511 mit Hinweis auf § 192 der Strafprozeßordnung des Kantons Zürich: Dem Opfer soll ein separater Zivilprozeß erspart bleiben, obwohl er einen solchen führen kann.

teresse der Strafverfolgungsbehörden und des Beschuldigten an einer raschen Beurteilung der Straftat (bzw. der Vermeidung von ungebührlichen Komplikationen und Verzögerungen des Verfahrens) gegenübergestellt.¹⁵⁶³

Da das OHG nur für Opfer im Sinne des Art. 2 OHG gilt, werden die Kantone vor die schwierige Entscheidung gestellt, die Bestimmungen über das Adhäsionsverfahren auf alle Opfer, namentlich auf Geschädigte aus Vermögensdelikten, auszudehnen.¹⁵⁶⁴

(1.) Kein Freispruch des Täters und keine Einstellung des Verfahrens, Art. 9 Abs. 1 OHG

Solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist, entscheidet das Strafgericht auch über die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers.¹⁵⁶⁵ Der Grundgedanke dieser Regelung besteht darin, daß nur bei Zuständigkeit des Strafrichters zur materiellen Beurteilung der Straftat auch die sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der zivilrechtlichen Forderungen des Opfers gegeben ist.¹⁵⁶⁶

(2.) Trennung der strafrechtlichen Verurteilung von der Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche, Art. 9 Abs. 2 OHG

Art. 9 Abs. 2 OHG ermächtigt den Strafrichter, vorerst ein strafrechtliches Urteil zu fällen und später in einem gesonderten Verfahrensschritt (jedoch noch im gleichen Strafverfahren) über die zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. Sinn und Zweck dieser Bestimmung, die in Anlehnung an die Strafprozeßordnungen des Bundes sowie der Kantone Schwyz, Aargau, Neuenburg und Genf geschaffen wurde,¹⁵⁶⁷ ist es, bei komplexen zivilrechtlichen Verhältnissen eine Verzögerung der strafrechtlichen Verurteilung zu vermeiden. Darüber hinaus entspricht diese Regelung dem Gedanken der Verfahrensökonomie, da die Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche vom gleichen Richter bzw. vom gleichen Spruchkörper gefällt wird, der mit dem Sachverhalt schon im ersten Verfahrensschritt befaßt war.¹⁵⁶⁸

¹⁵⁶³ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (988); *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 9 Rn. 2.

¹⁵⁶⁴ Dieser Schritt wurde z. B. vom Kanton Schaffhausen (Art. 45 StPO) sowie vom Kanton Genf (Art. 216 A und 229 Abs. 6 StPO) vorgenommen. Vgl. *Maurer*, ZStrR 111 (1993), 375 (391).

¹⁵⁶⁵ Darüber hinaus haben die Kantone gemäß Art. 9 Abs. 4 OHG die Möglichkeit, für zivilrechtliche Ansprüche im Strafmandatsverfahren sowie im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche abweichende Bestimmungen zu erlassen, um so dem besonderen Charakter dieser Verfahren Rechnung zu tragen. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (986f.). Allerdings kann das in Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG festgelegte Recht des Opfers, dem Entscheid eines Gerichts zu verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird, nicht eingeschränkt werden. Näher hierzu BGE 122 IV, 79 (87ff.).

¹⁵⁶⁶ Wird das Verfahren eingestellt, steht dem Opfer nach Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG die Möglichkeit offen, den Entscheid eines Gerichts zur Frage der Einstellung zu verlangen.

¹⁵⁶⁷ *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 9 Rn. 4. Fehlt es an dieser Voraussetzung, lebt die Garantie des Wohnsitzrichters nach Art. 59 Abs. 1 BV wieder auf. Vgl. Schlußbericht, S. 105.

¹⁵⁶⁸ Vgl. Aml. Bulletin, Ständerat, 1991, S. 584f.; Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (988); Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 38.

¹⁵⁶⁹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (988).

(3.) Verweisung der zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers auf den Zivilrechtsweg, Art. 9 Abs. 3 OHG

In Fällen, in denen die vollständige Beurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand¹⁵⁶⁹ erfordert, kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach beurteilen und die genaue Bezifferung des Schadens dem Zivilgericht überlassen.¹⁵⁷⁰ Das Zivilgericht ist an das Grundurteil des Strafrichters gebunden.¹⁵⁷¹ Der Gesetzgeber trägt mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung, daß bereits mit einem Urteil nur über die grundsätzliche Berechtigung der Ansprüche des Geschädigten dessen Position in einem nachfolgenden Zivilprozeß oder bei der Geltendmachung einer staatlichen Entschädigung oder Genugtuung erheblich verbessert wird.¹⁵⁷² Ansprüche von geringer Höhe sollen jedoch nach Möglichkeit vollständig behandelt werden (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 OHG).¹⁵⁷³

(4.) Rechtsmittel des Opfers gegen gerichtliche Entscheidungen, Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG

Das Opfer kann gegen den materiellen Gerichtsentscheid die gleichen Rechtsmittel einlegen wie der Beschuldigte (Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG).¹⁵⁷⁴ Dieses Recht ist allerdings in zweifacher Hinsicht beschränkt: Zum einen muß das Opfer vorher am Verfahren beteiligt gewesen sein,¹⁵⁷⁵ und zum anderen ist erforderlich, daß der Entscheid die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann. Das Recht des Opfers, Rechtsmittel einzulegen, soll also nicht der Durchsetzung des staatlichen

Strafanspruches, sondern der Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche dienen.¹⁵⁷⁶

Rechtsmittel können sowohl gegen die Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche als auch - mit gewissen Einschränkungen - gegen die strafrechtliche Entscheidung eingelegt werden. Soweit der Gerichtsentscheid direkt die zivilrechtlichen Forderungen betrifft, d.h. sie (teilweise) abweist, stehen dem Opfer die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung, wie sie auch der Beschuldigte gegen die Entscheidung über die Schadensersatzansprüche ergreifen kann.¹⁵⁷⁷ Ein Rechtsmittel gegen das Strafurteil ist demgegenüber nur zulässig, wenn es Einfluß auf die zivilrechtlichen Forderungen des Opfers hat.¹⁵⁷⁸ Dies ist bei einem Freispruch, gestützt auf die Feststellung, der Angeklagte habe die schädigende Tat nicht begangen, der Fall.¹⁵⁷⁹ Zwischen dem Gerichtsurteil und den Schadensersatzansprüchen des Geschädigten muß also ein direkter Zusammenhang bestehen. Deshalb können die Art und Höhe der Strafe vom Opfer nicht angefochten werden.¹⁵⁸⁰ Unter die Regelung des Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG fallen grundsätzlich alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel, mit denen ein Urteil von einer unteren an eine obere Instanz gezogen werden kann.¹⁵⁸¹ In diesem Zusammenhang ist insbesondere die vor dem Bundesgericht zu erhebende Nichtigkeitsbeschwerde zu erwähnen, mit dem Opfer im Sinne des Art. 2 OHG den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid anfechten können.¹⁵⁸² Der Geschädigte kann z.B. geltend machen, daß er von der Vorinstanz zu Unrecht nicht als Opfer im Sinne des Art. 2 OHG mit den sich daraus ergebenden Rechten anerkannt worden sei.¹⁵⁸³ Mit Übernahme der Regelung des Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG in Art. 270 Abs. 1 BStP wird die Beschwerdelegitimation auch auf alle sonstigen Geschädigten ausgedehnt, wodurch auf Bundesebene vermieden werden soll, daß zwei Kategorien von Opfern ge-

¹⁵⁶⁹ Diese Frage ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Entscheidend ist, ob zur Beurteilung der Forderung ein derart umfangreiches Beweisverfahren notwendig wäre, daß sich die richterliche Urteilsfindung ungebührlich lange verzögern würde. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 9 Rn. 9. Je komplexer die Forderungen sind und je mehr Zeit die betragsmäßige Feststellung derselben beansprucht, desto unverhältnismässiger ist der entsprechende Aufwand. Vgl. *Keller/Weder/Maier*, Plädoyer 1995, 30 (38).

¹⁵⁷⁰ Art. 9 Abs. 3 Satz 1 OHG.

¹⁵⁷¹ Vgl. BGE 122 IV, 37 (41ff.).

¹⁵⁷² *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (44); *DuBois*, AJP 1993, 1395 (1397). Kritisch *Padrutt*, Art. 131 Nr. 4: Die Regelung sei wegen der damit verbundenen Bindung des Zivilrichters an den Strafrichter sowie wegen des doppelten prozessualen Aufwandes problematisch.

¹⁵⁷³ Gedacht ist hier an Forderungen von höchstens einigen tausend Franken, für die sich ein Zivilprozeß kaum lohnen würde und die anderfalls dem Opfer praktisch verlorengelassen würden. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (988).

¹⁵⁷⁴ Dies gilt sowohl innerkantonal als auch auf Bundesebene. Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 8 Rn. 9.

¹⁵⁷⁵ Eine Art der Beteiligung ist diejenige als Zivilpartei gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG. Ob andere Formen der Beteiligung möglich sind, etwa die Beteiligung als Privatkläger, regelt das kantonale Recht. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (987); BGE 119 IV, 168 (172ff.); Kreisreiben Nr. 61, ZBJV 129 (1989), 232 (206f.); *Kolly*, FZR 1994, 32 (48). Die entsprechenden kantonalen Regelungen dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, daß dadurch die Durchsetzung der Zivilansprüche des Opfers - im Strafverfahren im Widerspruch zu Sinn und Zweck des OHG - erheblich erschwert würde. Vgl. BGE 120 IV, 44 (55).

¹⁵⁷⁶ *Kolly*, FZR 1994, 32 (49).

¹⁵⁷⁷ Dies entspricht der Rechtslage vor Inkrafttreten des OHG. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (987).

¹⁵⁷⁸ Denn der Strafanspruch steht einzig dem Staat zu. Der Geschädigte kann sich wegen eines ihm für den Täter zu günstig erscheinenden Urteils nicht gegen dasselbe wenden. Vgl. BGE, Felber, 1995, 327 (329). Siehe auch BGE 120 Ia, 101 (106ff.).

¹⁵⁷⁹ Dagegen kann sich der angefochtene Strafsentscheid nicht auf die Beurteilung der zivilrechtlichen Forderungen auswirken, wenn die Forderung zufolge Erfüllung der durch Vergleich eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr besteht. Vgl. BGE 121 IV, 317 (323f.).

¹⁵⁸⁰ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (987); BGE 120 IV, 44 (57); *Kolly*, FZR 1994, 32 (49). A.A. *Gomm* in *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 8 Rn. 12, der eine Anfechtungsmöglichkeit nicht pauschal ablehnt, sondern darauf abstellt, inwiefern Auswirkungen auf die Zivilforderungen gegeben sind. Siehe auch *Schmid*, Rn. 523; *Schneider*, Plädoyer 1991, 42 (45) und *Weder*, ZStR 113 (1995), 39 (54f.) mit Hinweis auf die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, die eine uneingeschränkte Anfechtung durch den Geschädigten zulassen.

¹⁵⁸¹ *Kolly*, FZR 1994, 32 (49ff.) mit Hinweis auf die einschlägigen Rechtsmittel im freiburgerischen Strafverfahren.

¹⁵⁸² Zur vor dem Bundesgericht zu erhebenden Nichtigkeitsbeschwerde allgemein vgl. *Hauser*, 15. Teil, § 98.

¹⁵⁸³ Vgl. BGE 122 IV, 71 (75f.).

schaffen werden.¹⁵⁸⁴ Als außerordentliches Rechtsmittel ist die staatsrechtliche Beschwerde gemäß Art. 84ff. OG zu nennen, die allerdings nur Opfer im Sinne des Art. 2 OHG¹⁵⁸⁵ erheben können.¹⁵⁸⁶ Das erforderliche rechtliche Interesse und damit die Legitimation des Opfers ist für Fälle zu bejahen, in denen sich das Urteil auf die zivilrechtlichen Ansprüche auswirken kann.¹⁵⁸⁷ Denkbar ist beispielsweise die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil mit der Begründung, der Sachverhalt sei willkürlich festgestellt worden.¹⁵⁸⁸

bb) Weitere Verfahrensrechte, Art. 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 OHG

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG kann jedes Opfer - gleichgültig ob es eine zivilrechtliche Forderung geltend macht oder nicht - ¹⁵⁸⁹den Entscheid eines Gerichts verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wird. Dieses Recht stellt nur für die Kantone einen einschneidenden Eingriff in das kantonale Prozeßrecht dar, in denen das reine Akkusationsprinzip gilt. Denn nicht mehr die Anklagebehörde, sondern ein Gericht entscheidet über die Erhebung der Anklage.¹⁵⁹⁰ Diese Regelung stärkt die Stellung des Opfers im Strafverfahren und ist geeignet, entsprechend den Zielen des OHG im Interesse einer besseren Verwirklichung des materiellen Strafrechts die Anzeigebereitschaft des Opfers zu erhöhen.¹⁵⁹¹

Die Behörden haben Opfer in allen Verfahrensabschnitten über ihre Rechte zu informieren (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 OHG).¹⁵⁹² Auf Verlangen werden dem Opfer Entscheide und Ur-

teile unentgeltlich mitgeteilt.¹⁵⁹³ Die Modalitäten der Information und Mitteilung der Entscheide und Urteile sind von den Kantonen festzulegen.

Die Informationspflicht besteht auch gegenüber Personen, die behaupten, durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden zu sein. Die Behörden sind im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht allerdings nicht verpflichtet aufzuklären, ob der Ratsuchende Opfer im Sinne des OHG ist.¹⁵⁹⁴

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

1. Kantonales Strafverfahrensrecht

Da Art. 64^{bis} Abs. 2 BV den Kantonen die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafprozeßrechtes einräumt, gelten in der Schweiz allein 26 kantonale Strafverfahrensgesetze. Da es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, sämtliche kantonalen Besonderheiten und Unterschiede hervorzuheben, kann an dieser Stelle nur auf die obigen Ausführungen zu den vom Bund aufgestellten Mindestanforderungen hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens verwiesen werden.¹⁵⁹⁵ Darüber hinaus ist hervorzuheben, daß der Adhäsionskläger nach allen Prozeßordnungen - soweit es um seine Schadensersatzansprüche geht - ¹⁵⁹⁶die vollen Rechte einer Prozeßpartei hat: Er hat ein Mitwirkungsrecht bei der Untersuchung, ein Recht auf Information über den Verfahrensstand (einschließlich Akteneinsicht), ein Beweisantragsrecht sowie einen Anspruch auf rechtliches Gehör.¹⁵⁹⁷ Darüber hinaus sehen einige kantonale Prozeßordnungen die Möglichkeit vor, die Wiedergutmachung unter dem Gesichtspunkt der Opportunität zu berücksichtigen und von einer Strafverfolgung abzusehen. Dies gilt für Fälle, in denen sowohl das Verschulden des Täters als auch die Tatfolgen gering sind.¹⁵⁹⁸

2. Wiedergutmachung im materiellen Strafrecht

a) Die Verwendung zugunsten des Geschädigten, Art. 60 sStGB

Zu einer der wenigen Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches, welche die Interessen der Geschädigten unmittelbar berücksichtigen, gehört Art. 60.¹⁵⁹⁹ Nach Absatz 1

¹⁵⁸⁴ Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (997); BGE 120 IV, 44, (49). Siehe auch *Näf*, ZBJV 130 (1994), 230 (231); *Schweri*, Rn. 254; *Bernhard*, SJZ 90 (1994), 254 (255). Demgegenüber sind die Kantone nicht verpflichtet, allen Geschädigten die Befugnis zur Ergraffung kantonaler Rechtsmittel einzuräumen. Eine solche Pflicht läßt sich auch nicht aus Art. 270 Abs. 1 BSP ableiten. Vgl. BGE 120 IV, 44 (56).

¹⁵⁸⁵ Sonstige Geschädigte können weiterhin nur eine formelle Rechtsverweigerung rügen. Vgl. *Killias*, S. 33ff.; *Maurer*, ZStrR 111 (1993), 375 (390).

¹⁵⁸⁶ Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG ist lex specialis zu Art. 88 OG. Vgl. BGE 120 Ia, 101 (105).

¹⁵⁸⁷ Als Beispiel für ein anfechtbares Urteil kann das in der Botschaft des Bundesrates (BBl 1990 II 961 (967)) genannte angeführt werden, wonach der Täter aufgrund der Feststellungen, er habe die Tat nicht begangen, freigesprochen wird.

¹⁵⁸⁸ Vgl. *Kolly*, FZR 1994, 32 (52).

¹⁵⁸⁹ Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß im Zeitpunkt der Nichtannahme oder Einstellung des Verfahrens das Opfer oft noch gar keine Gelegenheit hatte, eine Zivilforderung einzureichen und überdies die Frist für die Einreichung noch nicht abgelaufen ist. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (986); BGE 120 IV, 44 (53). Dennoch wird die Möglichkeit des Opfers, Einstellungsverfügungen an eine richterliche Behörde weiterzuziehen, bewirken, daß die Wiedergutmachung des Schadens vermehrt in die Verfahrenserledigung einbezogen wird. Siehe *Schlußbericht*, S. 100.

¹⁵⁹⁰ Hierdurch wird die ungeschriebene Verfassungsnorm der organisatorischen Gewaltentrennung durchbrochen. Vgl. *Keller/Weder/Meier*, Plädoyer 1995, 30 (38); *Maurer*, ZStrR 111 (1993), 375 (388f.).

¹⁵⁹¹ Vgl. BGE 122 IV, 79 (88).

¹⁵⁹² In der bundesrätlichen Botschaft, BBl 1990 II 961 (967), heißt es, daß das Opfer auch über den "Ausgang" des Strafverfahrens zu informieren ist. Die Informationspflicht muß sich jedoch auf den gesamten "Fortgang" des Strafverfahrens erstrecken (vgl. *Schlußbericht*, S. 111), um die Gewähr dafür zu haben, daß das Opfer seine Rechte auch wahrnehmen kann. Vgl. *Kolly*, FZR 1994, 32 (54).

¹⁵⁹³ Art. 8 Abs. 2 Satz 2 OHG. Praktische Bedeutung erlangt diese Bestimmung allerdings nur, soweit sich das Opfer am Strafverfahren noch nicht beteiligt hat. Bei einer Beteiligung in straf- oder zivilrechtlicher Hinsicht werden ihm Urteile und Entscheidungen nämlich ohnehin ordentlich zugestellt. Vgl. *Gomvi/Stein/Zehntner*, Art. 8 Rn. 22.

¹⁵⁹⁴ Vgl. BGE 122 IV, 71 (78f.).

¹⁵⁹⁵ Siehe S. 200ff.

¹⁵⁹⁶ Die dem französischen Recht nahestehenden Prozeßordnungen räumen dem Geschädigten sogar die Stellung einer Partei im gesamten Strafprozeß ein. Vgl. *Spiegel in Will*, S. 33 (34).

¹⁵⁹⁷ Vgl. *Spiegel in Will*, S. 33 (34).

¹⁵⁹⁸ Vgl. hierzu *Schultz in Eser/Kaiser/Madlener*, S. 219 (220f.); *Schneider*, Die Rechtsstellung, S. 146. Die Möglichkeit, das Verfahren bei Wiedergutmachung einzustellen, war auch im Vorentwurf zum Bundesgesetz zum OHG vorgesehen. Der zu diesem Zweck vorgeschlagene neue Art. 66^{ter} StGB ist dann jedoch kein geltendes Recht geworden. Vgl. hierzu *Killias*, in *Eser/Kaiser/Madlener*, S. 233 (243ff.).

¹⁵⁹⁹ Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 II, 869 (880).

dieser Vorschrift spricht der Richter dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadensersatzes¹⁶⁰⁰ die vom Verurteilten bezahlte Buße, eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös, Ersatzforderungen oder den Betrag der Friedensbürgschaft¹⁶⁰¹ zu. Voraussetzung ist, daß der durch ein Verbrechen oder Vergehen¹⁶⁰² verursachte Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist und daß der Schädiger den Schaden nicht ersetzen wird. Im Gegenzug zur Verwendung zugunsten des Geschädigten muß dieser den entsprechenden Teil seiner Forderung gegen den Täter an den Staat abtreten.¹⁶⁰³ Art. 60 sStGB hat in der Praxis bislang keine große Rolle gespielt.¹⁶⁰⁴ Die Wirksamkeit dieser Bestimmung wurde erst mit der Gesetzgebung zur Opferhilfe verbessert. So steht der Entscheid über eine Verwendung zugunsten des Geschädigten nicht mehr im Ermessen des Richters, sondern muß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 60 sStGB zwingend erfolgen. Zudem wurden die restriktiven Voraussetzungen für die Zusprechung der Buße gestrichen.¹⁶⁰⁵ Der Staat kann seine durch die Straftat entstandenen Kosten nunmehr erst dann aus der Buße decken, wenn der Schaden des Opfers gedeckt ist.¹⁶⁰⁶ Die Kantone sehen zwar für den Fall, daß die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor (Art. 60 Abs. 3 sStGB). Jedoch kann die Zusprechung einer Verwendung zugunsten des Geschädigten in bestimmten Fällen erst nach längerer Zeit erfolgen, insbesondere wenn das Opfer zur Feststellung des Schadens den Zivilrechtsweg beschritten hat.¹⁶⁰⁷

b) Die Rehabilitation, Art. 77f. sStGB

In Fällen, in denen dem Täter eine bestimmte Fähigkeit abgesprochen worden ist, verzichtet der Staat auf den weiteren Vollzug dieser Strafe, wenn der Täter sich nach Ablauf

¹⁶⁰⁰ Nach h.M. soll hierbei nicht nur der eigentliche Schaden, sondern auch das Genutigungsinteresse des Opfers mitberücksichtigt werden. Vgl. *Trechsel*, Art. 60 Rn. 4; *Seiser in Kühne*, S. 16 (34); *Kley-Struller*, S. 75.

¹⁶⁰¹ Die Friedensbürgschaft besteht in dem Versprechen des potentiellen Täters, eine strafbare Handlung, mit deren Begehung oder Wiederholung er gedroht hat, nicht auszuführen und eine angemessene Sicherheit dafür zu leisten. Vgl. Art. 57 sStGB.

¹⁶⁰² Verbrechen sind die mit Zuchthaus und Vergehen die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen. Vgl. Art. 9 sStGB. Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Strafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste 20 Jahre (Art. 35 sStGB). Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt drei Tage (Art. 36 sStGB). Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können in der gleichen Anstalt vollzogen werden (Art. 37 Nr. 2 sStGB).

¹⁶⁰³ Art. 60 Abs. 2 sStGB. Die Bestimmung ist damit ein Relikt des Gedankens der Mitverantwortung des Staates für den durch strafbare Handlung verursachten Schaden. Vgl. *Falb*, in *FG Schultz*, S. 327 (333f.).

¹⁶⁰⁴ *Trechsel*, Art. 60 Rn. 1ff.

¹⁶⁰⁵ Nach Art. 60 Abs. 2 sStGB a.F. mußte das Opfer erheblich geschädigt und dadurch in Not geraten sein.

¹⁶⁰⁶ Botschaft des Bundesrates, BB1 1990 II 961 (996).

¹⁶⁰⁷ Vgl. *Kley-Struller*, S. 70f., die darauf hinweist, daß in Fällen, in denen eine Entscheidung nach dem OHG in Betracht kommt, das Opfer zur Sicherheit „doppelpung“ vorgehen muß. Das heißt, angesichts der Verwirklichungsfrist des Art. 16 Abs. 3 OHG von zwei Jahren wird der Geschädigte eine Zusprache nach Art. 60 sStGB und eine Entschädigung (bzw. einen Vorschuß auf diese) beantragen müssen.

einer Zeitspanne durch ein bestimmtes Verhalten rehabilitiert.

Nach Art. 77 sStGB kann der Richter einen Täter, der erklärtermaßen nicht Mitglied einer Behörde oder Beamter sein kann, auf dessen Gesuch hin wieder für wählbar erklären, wenn das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß das Verhalten des Täters dies rechtfertigt und er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden ersetzt hat.¹⁶⁰⁸

Ein Täter, der erklärtermaßen nicht die elterliche Gewalt ausüben oder Vormund bzw. Bestand sein kann, muß, soweit es ihm zuzumuten war, den festgestellten Schaden ersetzt haben, damit der Richter ihn nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde in diese Fähigkeiten wieder einsetzen kann (Art. 78 sStGB). Neben einem entsprechenden Gesuch ist auch hier Voraussetzung, daß das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen ist und daß das Verhalten des Verurteilten die Rehabilitation rechtfertigt.

Schließlich kann der Richter in Fällen, in denen die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes untersagt wurde, den Täter unter den gleichen Voraussetzungen wieder zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit zulassen (Art. 79 sStGB). Im Gegensatz zu den Art. 77 und 78 sStGB setzt das Gesetz hierbei statt eines Wohlverhaltens des Täters den Ausschluß der Gefahr eines weiteren Mißbrauchs voraus.

Nach Art. 80 Nr. 2 Abs. 1 sStGB kann der Richter auf Gesuch des Verurteilten die Löschung eines Strafregistereintrages verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt und er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden - soweit es ihm zuzumuten war - ersetzt hat.¹⁶⁰⁹ Ist dies der Fall, finden die im Gesetz angeführten verkürzten Fristen für die Löschung seit Vollzug des Urteils Anwendung.¹⁶¹⁰

An dieser Stelle sei noch einmal folgendes hervorgehoben: Den genannten vier Tatbeständen ist gemeinsam, daß der Gesetzgeber das positive Nachverhalten des Täters honoriert. Die Wiedergutmachung des Schadens hat zusammen mit der heilenden Wirkung des Zeitablaufs einen entlastenden Effekt für den Täter.¹⁶¹¹

c) Schadenswiedergutmachung als zu berücksichtigender Umstand bei der Strafzumessung, Art 64 sStGB

Die Tatsache, daß der Täter den von ihm angerichteten Schaden wiedergutmacht, stellt einen Umstand dar, der Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit und sein Verschulden zuläßt und damit die Strafzumessung beeinflussen kann.¹⁶¹²

Nach Art. 64 sStGB bildet tätige Reue - namentlich in Form der Schadensdeckung - einen möglichen Strafmilderungsgrund. Der Richter kann die Strafe mildern, wenn der Täter seine Verfehlung eingesteht und sich für die Anerkennung der Rechtsordnung entscheidet.

¹⁶⁰⁸ Auch wenn die Schadensdeckung in Art. 77 sStGB nicht an den Vorbehalt der Zumutbarkeit geknüpft ist, muß nach zeitgemäßer, berichtigender Auslegung die Schranke der Zumutbarkeit Berücksichtigung finden. Vgl. *Trechsel*, Art. 77 Rn. 1.

¹⁶⁰⁹ Weiter fördert das Gesetz, daß die Buße bezahlt, abverdient oder erlassen und das Urteil bezüglich der Nebenstrafen vollzogen ist.

¹⁶¹⁰ Vgl. Art. 80 Nr. 2 Abs. 2 sStGB. Ein besonders verdienstliches Verhalten des Verurteilten erlaubt gemäß Art. 80 Nr. 2 Abs. 3 sStGB eine Löschung ohne Einhaltung einer gesetzlichen Frist.

¹⁶¹¹ Vgl. hierzu *Kley-Struller*, S. 82f.

¹⁶¹² *Schultz in Eser/Kaiser/Madlener*, S. 219.

Hierfür genügt jedoch nicht jede Form der Schadenswiedergutmachung. Erforderlich ist eine besondere Anstrengung des Täters, die er freiwillig, nicht nur vorübergehend und nicht nur unter dem Eindruck des drohenden oder anhängigen Strafverfahrens erbringt.¹⁶¹³

d) Bedingter Strafvollzug und bedingte Entlassung, Art. 41 und 38 sStGB

Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten oder einer Nebenstrafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten (Art. 41 Nr. 1 Abs. 1 sStGB). Die Strafaussetzung zur Bewährung setzt allerdings voraus, daß der Verurteilte den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war,¹⁶¹⁴ ersetzt hat. In Art. 41 Nr. 2 Abs. 1 ermächtigt das sStGB den Richter, dem Verurteilten während der Probezeit bestimmte Weisungen - insbesondere über die Schadensdeckung innerhalb einer bestimmten Frist - zu erteilen.¹⁶¹⁵

In Fällen, in denen der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte zwei Drittel der Strafe verbüßt hat,¹⁶¹⁶ prüft die zuständige Behörde von Amts wegen, ob eine bedingte Entlassung in Betracht kommt. Voraussetzung ist, daß das Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzuges nicht dagegen spricht und daß anzunehmen ist, er werde sich in Freiheit bewähren (Art. 38 Nr. 1 Abs. 1 sStGB). Auch einem bedingt Entlassenen kann die Behörde während der Probezeit Weisungen erteilen, die die Frage der Schadenswiedergutmachung betreffen.¹⁶¹⁷

e) Wiedergutmachung im Strafvollzug

Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten (Art. 37 Nr. 1 Abs. 1 sStGB). Als zusätzliches Vollzugsziel bestimmt Art. 37 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 sStGB ausdrücklich die Förderung der Wiedergutmachung. Die erweiterte Zielsetzung des Vollzuges richtet sich damit in erster Linie an den Verurteilten selbst, aber auch an die Vollzugsinstanzen.¹⁶¹⁸

¹⁶¹³ Vgl. *Rehberg*, Art. 64 Anm., S. 108; *Trechsel*, Art. 64 Rn. 19ff.

¹⁶¹⁴ Zumutbar ist die Schadensdeckung, wenn sie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung trägt. Vgl. *Trechsel*, Art. 41 Rn. 40.

¹⁶¹⁵ Wahl und Inhalt der Weisungen müssen sich nach dem spezialpräventiven Zweck des bedingten Strafvollzuges richten. Unzulässig sind unerfüllbare und unzumutbare Weisungen. Vgl. *Rehberg*, StGB Art. 41 Nr. 2 Abs. 1 Anm. S. 70.

¹⁶¹⁶ Bei Gefängnis mindestens drei Monate. Vgl. Art. 38 Nr. 1 Abs. 1 sStGB.

¹⁶¹⁷ Art. 38 Nr. 3 sStGB. Eine entsprechende Weisung kommt auch im Rahmen der bedingten oder probeweisen Entlassung aus der Verwahrung bzw. einer Heil- oder Pflegeanstalt in Betracht. Vgl. Art. 45 Nr. 2 sStGB.

¹⁶¹⁸ Diese weitere Zielsetzung wurde im Zuge des Gesetzgebung zum OHG im sStGB verankert. Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1990 II 961 (995).

Dritter Teil: Der Rechtsvergleich

A. Gemeinsamkeiten der untersuchten Rechtsordnungen

I. Die staatliche Entschädigung

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

In Österreich, Deutschland und der Schweiz wurde die Notwendigkeit einer staatlichen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren erkannt. Anlaß für die parlamentarischen Debatten waren zwei Faktoren: zum einen die sich zu diesem Zeitpunkt auf internationaler Ebene abzeichnende Tendenz, eine staatliche Verantwortung für Gewaltopfer anzuerkennen, und zum anderen die Bejahung einer Lücke in der jeweiligen Rechtsordnung, die „logische Folge des Strafverfolgungsmonopols“ war.

In allen drei Ländern wurden Bundesgesetze erlassen, die dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen sind. Klammert man beim schweizerischen OHG einmal die strafprozessualen Vorschriften aus, können die Regelungswerke „sozialrechtlich“ genannt werden, wenn man dieser in Österreich und Deutschland verbreiteten - in der Schweiz dagegen nicht akzeptierten -¹⁶¹⁹ Begriffsbildung folgt.

Auffällig ist, daß es in allen drei Staaten Schwierigkeiten bereitete, die Materie einem der Kompetenztatbestände des jeweiligen Bundesgesetzgebers zuzuordnen.¹⁶²⁰ Die Gesetzgebungsorgane standen nämlich vor dem Problem, strafrechtliche Lebenssachverhalte und die daraus resultierenden zivilrechtlich bestimmbareren Schäden in einem öffentlichen Gesetz erfassen zu müssen. Daher wurde auch in allen drei Ländern auf straf- und zivilrechtliche Begriffe, Lehren und Rechtsprechung zurückgegriffen.

2. Die Voraussetzungen der staatlichen Entschädigung

In Österreich, Deutschland und der Schweiz haben Opfer strafbarer Handlungen einen gesetzlichen Anspruch auf staatliche Entschädigung.¹⁶²¹ Voraussetzung ist, daß die schadensbegründende Straftat gewisse Mindestanforderungen erfüllt. So setzen alle Entschädigungstatbestände ein rechtswidriges und mit Strafe bedrohtes Täterhandeln voraus;¹⁶²²

¹⁶¹⁹ Siehe hierzu S. 157.

¹⁶²⁰ Zur Lösung des Problems siehe bei den Unterschieden, S. 213f.

¹⁶²¹ Vgl. den jeweiligen Gesetzeswortlaut: § 1 Abs. 2 VOG („Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn ...“); § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG („... erhält ... auf Antrag Versorgung ...“); Art. 12 Abs. 1 OHG („Das Opfer hat Anspruch auf eine Entschädigung ...“).

¹⁶²² In Österreich und Deutschland wird die Rechtswidrigkeit ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt. Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 VOG („... eine rechtswidrige und vorsätzliche Handlung ...“) und § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG („... eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs ...“). Demgegenüber ist in der Schweiz die Erforderlichkeit der Rechtswidrigkeit lediglich e contrario Art. 2 Abs. 1, 2. HS OHG zu entnehmen („... und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat.“).

dagegen ist es irrelevant, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat.¹⁶²³ Das Opfer kann seinen Anspruch auf staatliche Entschädigung grundsätzlich unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters geltend machen.¹⁶²⁴ Daher ist es unerheblich, ob der Täter bekannt ist und/oder von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt und gefaßt werden kann.¹⁶²⁵

Alle Regelwerke stimmen darin überein, daß nur solche Opfer in den Genuß von staatlichen Leistungen kommen, die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit davongetragen haben. Diese muß wiederum zu einem meßbaren Schaden geführt haben.

Wie das nachstehende Schaubild (Abb. 1) verdeutlicht, ist der Schaden im übrigen nur dann auszugleichen, wenn er sich jeweils als das Endglied einer mehrgliedrigen Kausalkette begreifen läßt:



Abb. 1

¹⁶²³ Nur in Österreich und der Schweiz ist dieses ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOG und Art. 2 Abs. 1 OHG a.E.

¹⁶²⁴ Dieser Umstand wird nur im österreichischen VOG ausdrücklich erwähnt. Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 VOG. Gleichzeitig ist für Österreich eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz zu nennen: Im Rahmen der Gewährung eines Vorschusses nach § 373a dStPO ist die strafrechtliche Verurteilung des Täters Voraussetzung. Vgl. S. 64.

¹⁶²⁵ Auch dies ist nur im österreichischen und schweizerischen Gesetz explizit festgehalten. Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 VOG und Art. 2 Abs. 1 OHG a.E. Für Deutschland folgt dies daraus, daß in Fällen, in denen die subjektive Tatseite nicht bekannt ist, wenigstens die äußeren Tatumstände überzeugende Hinweise auf den Willen des Schädigers geben müssen. Vgl. S. 103f.

Die skizzierten Kausalketten zeigen auch, daß in allen drei Ländern Opfer strafbarer Handlungen gegen das Vermögen/Eigentum von einer staatlichen Entschädigung ausgeschlossen sind. Der österreichische, der deutsche und auch der schweizerische Bundesgesetzgeber rechtfertigt dies mit dem möglichen Schutz durch eine vom Opfer selbst abgeschlossene Sachversicherung.¹⁶²⁷

Darüber hinaus gewährt kein Land eine staatliche Entschädigung für Sachschäden, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten auftreten. Nach übereinstimmender Begründung wäre ansonsten eine ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber Opfern reiner Sachschäden im Gesetz verankert worden. Allerdings garantieren Österreich, Deutschland und die Schweiz den Ersatz oder die Instandsetzung von am Körper getragenen Hilfsmitteln, Brillen, Zahnersatz etc.¹⁶²⁸

Alle drei Gesetze sehen die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen. Die Gründe hierfür sind jeweils abschließend geregelt. Jedes Land verweigert eine staatliche Entschädigung, wenn das Opfer die Schädigung mitverursacht hat. Hiervon erfaßt werden Fälle, in denen das Opfer den Schädiger zu der strafbaren Handlung veranlaßt hat oder sogar an der Tat beteiligt gewesen ist.¹⁶²⁹ Der Versagungsgrund der Mitverursachung schließt in allen Ländern auch Leistungen der Hinterbliebenenversorgung aus.¹⁶³⁰

3. Die Leistungen

Jedes Gesetz gewährt Opfern und deren Hinterbliebenen finanzielle Hilfe. Die Leistungen werden aus öffentlichen Mitteln erbracht.

¹⁶²⁶ Zu berücksichtigen ist, daß der schweizerische Bundesgesetzgeber es den Kantonen überlassen hat, Opfern von Straftaten gegen das Vermögen/Eigentum einen Entschädigungsanspruch einzuräumen.

¹⁶²⁷ Eine wichtige Ausnahme außerhalb des eigentlichen Entschädigungsverfahrens stellt die Gewährung eines Vorschusses nach § 373a dStPO dar: Der österreichische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch Opfern von Vermögensdelikten einen staatlichen Vorschuß zu gewähren.

¹⁶²⁸ Vgl. für Österreich § 5 VOG (orthopädische Versorgung), für Deutschland § 1 Abs. 10 OEG sowie für die Schweiz Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG mit der Besonderheit, daß die Beratungsstellen mit der genannten Hilfeleistung betraut sind.

¹⁶²⁹ Im einzelnen kommen folgende Gründe in Betracht:

- Österreich:**
 - Beteiligung an der Tat, § 8 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 1 VOG
 - Vorsätzliches Veranlassen, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt.; Abs. 2 Nr. 2 VOG
 - Grob fahrlässiges Sich-der-Gefahr-aussetzen, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. OEG
 - Beteiligung an einem Raufhandel, § 8 Abs. 1 Nr. 3 VOG
- Deutschland:**
 - Verursachung durch den Geschädigten, § 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. OEG
 - spezielle Versagungsgründe für Ausländer, § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG
- Schweiz:**
 - wesentliche Mitverursachung, Art. 13 Abs. 2 OHG.

¹⁶³⁰ Nur in Österreich sind entsprechende Ausschlussbestimmungen für Hinterbliebene in das VOG aufgenommen worden: § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Beteiligung an der Tat) und § 8 Abs. 2 Nr. 2 (vorsätzliches Veranlassen). In der Schweiz werden die Hinterbliebenen dem Opfer gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG auch im Hinblick auf ein etwaiges Mitverschulden gleichgestellt. Demgegenüber sind in Deutschland den Hinterbliebenen Leistungen zu versagen, weil sie einen abgeteilten Anspruch haben. Sie müssen sich also das Verhalten des Getöteten zurechnen lassen. Lediglich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG kann das Verhalten der Hinterbliebenen zu einer Versagung der staatlichen Entschädigung führen.

In jedem Land gibt es Bestimmungen, nach denen bei geringfügigen Beeinträchtigungen eine staatliche Entschädigung ausgeschlossen ist: In der Schweiz werden Entschädigungen unter 500 Fr. nicht ausbezahlt.¹⁶³¹ In Österreich und Deutschland muß die Minderung der Erwerbsfähigkeit ein bestimmtes Mindestmaß überschreiten, um finanzielle Hilfe zu begründen.¹⁶³²

Sieht man einmal davon ab, daß die österreichische Regelung des § 373a öStPO außerhalb des eigentlichen Entschädigungsgesetzes steht, gewährt jeder Staat auf Antrag einen Vorschuß.¹⁶³³

Darüber hinaus enthalten alle drei Gesetze eine Härteregelung. Diese ermöglicht es, in besonderen Fällen trotz Nichtvorliegens der Anspruchsvoraussetzungen eine staatliche Entschädigung auszurichten.¹⁶³⁴ In keinem Land besteht ein Anspruch auf die Gewährung eines Härteausgleichs; die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des jeweils zuständigen Verwaltungsträgers gestellt.¹⁶³⁵

4. Zuständigkeit und Verfahren

In allen drei Ländern können sich Opfer strafbarer Handlungen über die staatliche Entschädigung informieren und beraten lassen.¹⁶³⁶

Staatliche Entschädigung gewähren Österreich, Deutschland und die Schweiz grundsätzlich nur auf Antrag.¹⁶³⁷

Mit der Durchführung der Opferentschädigung sind besondere Stellen betraut: In Österreich und Deutschland sowie in der deutschsprachigen Schweiz (mit Ausnahme des Kantons Obwalden) handelt es sich dabei um Verwaltungsbehörden. Aufgabe der jeweils zuständigen Stelle ist es, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dabei stellt die Beziehung von Strafverfahrens- und Schadensersatzakten in jedem Land nur ein Mittel zur Sachaufklärung dar. Im übrigen sind Straf- und Entschädigungsverfahren voneinander getrennt. Die Entscheidung über den Anspruch auf staatliche Entschädigung trifft die jeweilige Stelle unabhängig von einer etwaigen Verurteilung des Täters. Alle Länder sehen ein kostenloses Verfahren vor; Gebühren werden nicht erhoben.¹⁶³⁸

¹⁶³¹ Vgl. Art. 4 Abs. 2 OHV. Siehe hierzu S. 183. Eine ähnliche Regelung war in § 2 des Entwurfs zum deutschen OEG im Rahmen der Entschädigung für Sachschäden vorgesehen. Vgl. BT-Drucks. 7/2506, S. 4. Vgl. FN 556.

¹⁶³² In Deutschland muß die MdE mindestens 25% betragen (§ 31 Abs. 1 und 2 BVG), und in Österreich muß der Zustand mindestens 6 Monate anhalten oder auf eine schwere Körperverletzung i. S. des § 84 Abs. 1 öStGB zurückzuführen sein (§ 1 Abs. 4 VOG). Siehe hierzu die Seiten 125 und 51.

¹⁶³³ Die Rechtsgrundlagen im einzelnen sind: § 373a öStPO (Österreich); § 22 Abs. 4 KOVVerfG (Deutschland) und Art. 15 OHG (Schweiz).

¹⁶³⁴ Vgl. für Österreich § 14a VOG; für Deutschland § 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 89 BVG und für die Schweiz Art. 12 Abs. 2 OHG.

¹⁶³⁵ In der Schweiz wird nur in der Literatur eine andere Ansicht vertreten. Siehe hierzu S. 184, insbesondere FN 1424.

¹⁶³⁶ Anders als in Österreich und Deutschland werden diese Aufgaben in der Schweiz nicht nur von den Entschädigungsbehörden selbst, sondern auch von den Beratungsstellen wahrgenommen. Siehe S. 171.

¹⁶³⁷ Vgl. § 9 Abs. 1 des österreichischen VOG („Ansuchen“), § 1 Abs. 1 Satz 1 des deutschen OEG („auf Antrag“) sowie Art. 16 Abs. 3 des schweizerischen OHG („die Gesuche“).

¹⁶³⁸ Dies folgt nur in Österreich und der Schweiz unmittelbar aus dem Gesetz. Vgl. § 11 Abs. 2 VOG bzw. Art. 16 Abs. 1 OHG.

In Fällen, in denen ein Anspruch (teilweise) abgelehnt wird, steht es dem Opfer frei, gegen die Entscheidung den Rechtsweg zu beschreiten. Die Entscheidungsbefugnis ist jeweils von der Verwaltung unabhängigen Beschwerdeinstanzen zugewiesen worden.

Um eine Doppelversorgung des Opfers zu vermeiden, ist in jedem Land ein Übergang der gegen den Schädiger bestehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche auf den Staat vorgesehen.¹⁶³⁹ Die Gesetzgeber begründen diese Regelung damit, daß die staatliche Entschädigung dem Opfer die oft langwierige Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche erspare und daß der Staat keine Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden zu tragen habe, für die nach der Rechtsordnung ein anderer einzutreten hat. Ein Übergang erfolgt deshalb auch nur in dem Umfang, in dem nach dem jeweiligen Gesetz deckungsgleiche Leistungen erbracht worden sind.

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

In Österreich, Deutschland und der Schweiz räumt die Rechtsordnung den Opfern strafbarer Handlungen die Möglichkeit ein, die aus der Straftat resultierenden Schadensersatzansprüche gegen den Täter im Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Hierdurch wird dem Interesse des Geschädigten an einer raschen und kostengünstigen Schadensregulierung Rechnung getragen. In jedem Land kann sich der Privatbeteiligte über den Stand des Verfahrens informieren und ein Antrags- und Fragerecht wahrnehmen. Die Strafgerichte haben die Möglichkeit, den Geschädigten in Fällen, in denen die Beurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche die richterliche Urteilsfindung in der Strafsache verzögern würde, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.¹⁶⁴⁰

Eine freiwillige Schadenswiedergutmachung durch den Täter wirkt sich nach jeder Rechtsordnung positiv auf die Strafzumessung durch das Gericht aus.¹⁶⁴¹ Schließlich kennt jedes Land die Strafaussatzung und die Strafrestaussetzung zur Bewährung, verbunden mit der Auflage, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen.¹⁶⁴²

B. Unterschiede der untersuchten Rechtsordnungen

I. Die staatliche Entschädigung

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Während in Deutschland und in der Schweiz die Presse „den Stein ins Rollen brachte“,¹⁶⁴³ war in Österreich die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes von 1969 der unmittel-

¹⁶³⁹ Vgl. für Österreich § 12 VOG, für Deutschland § 5 OEG i.V.m. § 81a BVG und für die Schweiz Art. 14 OHG.

¹⁶⁴⁰ Vgl. § 366 Abs. 2 Satz 2 öStPO; § 405 Satz 2 dStPO; Art. 9 Abs. 3 OHG.

¹⁶⁴¹ Vgl. § 34 Nr. 14, 2, Alt., Nr. 15, 1. Alt. öStGB; § 46a dStGB; Art. 64 sStGB.

¹⁶⁴² Vgl. für Österreich § 51 öStGB, für Deutschland § 56b Abs. 2 dStGB und für die Schweiz Art. 38 und 41 sStGB.

¹⁶⁴³ In Deutschland war es ein Artikel in der „Quick“ und in der Schweiz die Volksinitiative des „Schweizerischen Beobachters“.

bare Anlaß für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur staatlichen Entschädigung für Verbrechensoffer.

Österreich, Deutschland und die Schweiz sind föderal gegliederte Staaten. Das Problem, ob eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehe, wurde in den einzelnen Ländern unterschiedlich gelöst. In Österreich und Deutschland stützte man das Gesetz auf zuvor bestehende Kompetenzvorschriften: in Österreich auf Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) und in Deutschland auf Art. 74 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“). Demgegenüber hatte in der Schweiz bereits die Volksinitiative des „Schweizerischen Beobachters“ eine eigenständige und ausdrückliche Ergänzung der Bundesverfassung durch eine entsprechende Kompetenzvorschrift gefordert. Wie die Entstehungsgeschichte des OHG zeigt,¹⁶⁴⁴ wurde dieses Ziel vom Gesetzgeber konsequent weiterverfolgt. Der Preis hierfür war, daß sich der Entstehungsprozeß des OHG über einen Zeitraum von 20 Jahren erstreckte. Demgegenüber konnte in Österreich und Deutschland das jeweilige Entschädigungsgesetz „schon“ nach 3 bzw. 7 Jahren parlamentarischer Auseinandersetzungen in Kraft treten.

Auffällig ist, daß es nur in Deutschland und der Schweiz zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bzw. Bund und Kantonen kam. Während die Streitigkeiten in Deutschland finanzpolitisch motiviert waren,¹⁶⁴⁵ fühlten sich in der Schweiz die Kantone in ihren Kompetenzen übergangen. Der Grund hierfür war, daß das schweizerische OHG im Gegensatz zum deutschen OEG und auch zum österreichischen VOG über ein „bloßes Entschädigungsgesetz“ hinausgeht und dabei in kantonale Regelungsbereiche eingreift. Hervorzuheben ist, daß der deutsche und der schweizerische Staat im Bereich der Opferentschädigung hoheitlich tätig werden, während in Österreich der Staat die Opferentschädigung als Teilmaterie des Verwaltungsprivatrechts versteht.¹⁶⁴⁶

2. Die Leistungsgründe

Die Erforderlichkeit einer staatlichen Entschädigung für Opfer strafbarer Handlungen wird jeweils unterschiedlich begründet: In Österreich und Deutschland dominiert die Staatsvergütungstheorie, nach der die staatliche Entschädigung Folge des Versagens des Staates bei der Verbrechensbekämpfung ist. In Deutschland ist die Entschädigung zudem als Reaktion auf die Verteidigung der Rechtsordnung durch das Opfer gedacht. Der österreichische Gesetzgeber verweist statt dessen auf die moralische Verpflichtung des sozialen Rechtsstaates. Ähnlich auch in der Schweiz. Hier gründet die Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen einzig und allein in der Sorge um soziale Gerechtigkeit und Billigkeit (Billigkeitstheorie).¹⁶⁴⁷

¹⁶⁴⁴ Siehe hierzu S. 145ff.

¹⁶⁴⁵ Vgl. hierzu S. 80.

¹⁶⁴⁶ Siehe hierzu S. 31f.

¹⁶⁴⁷ Nach Ansicht des schweizerischen Gesetzgebers stellt dieser Aspekt die einzig tragfähige Begründung für ein Entschädigungsgesetz dar. Vgl. S. 176f.

3. Der internationale Geltungsbereich der Gesetze

Dem österreichischen VOG liegt das Staatsangehörigkeitsprinzip zugrunde, da grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger in den Genuß einer staatlichen Entschädigung kommen. Nach österreichischem Recht ist es daher unerheblich, wo die strafbare Handlung begangen wurde. Von diesem Grundsatz macht das Gesetz allerdings im Rahmen der Hilfe für EG-Bürger eine Ausnahme. Hier greift es auf das Tatortprinzip zurück und gewährt nur dann eine staatliche Entschädigung, wenn die Straftat im Inland oder auf einem österreichischen Schiff bzw. in einem österreichischen Luftfahrzeug begangen wurde.¹⁶⁴⁸

Dem schweizerischen OHG liegt demgegenüber das Tatortprinzip zugrunde. Eine staatliche Entschädigung erhält jedes in der Schweiz geschädigte Opfer, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen sogar für Fälle, in denen sich lediglich der Begehungsort in der Schweiz befindet.¹⁶⁴⁹ Jedoch wird auch in der Schweiz subsidiär auf das Staatsangehörigkeitsprinzip zurückgegriffen. So haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz auch dann einen Anspruch auf staatliche Entschädigung, wenn die strafbare Handlung ganz im Ausland verübt wurde und der ausländische Staat keine genügenden Leistungen gewährt.

Das deutsche OEG sieht dagegen bei im Ausland verübten Straftaten grundsätzlich keine staatliche Entschädigung vor.¹⁶⁵⁰ Ein Anspruch besteht nur, wenn die Gewalttat im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug begangen wurde.¹⁶⁵¹ Anders als in der Schweiz begründet eine im Inland eingetretene Schädigung jedoch nicht automatisch einen Anspruch auf staatliche Leistungen. Zusätzlich ist erforderlich, daß das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder zu dem vom Gesetz erfaßten Ausländergruppen gehört.¹⁶⁵² Dem deutschen OEG liegt damit ein eingeschränktes Tatortprinzip zugrunde.

4. Die Rückwirkung der Gesetze

In Österreich und Deutschland erhalten auch Opfer, die vor dem Inkrafttreten des VOG bzw. des OEG geschädigt wurden, eine staatliche Entschädigung. Nach österreichischem Recht ist der Kreis der Anspruchsberechtigten allerdings auf österreichische Staatsbürger beschränkt.¹⁶⁵³ Dafür ist der Anspruch auf staatliche Leistungen in diesen Fällen an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Das deutsche OEG sieht eine Rückwirkung demgegenüber nur bei einer Scherbeschädigung des Opfers vor. Dieses muß zudem bedürftig sein und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des OEG haben.

¹⁶⁴⁸ Da EG-Bürger mit ständigem Aufenthalt in Österreich jedoch auch in Fällen, in denen die Straftat im Ausland begangen wurde, Leistungen erhalten, kommt das VOG auch beim Personenkreis der EG-Bürger dem Personalitätsprinzip sehr nah.

¹⁶⁴⁹ Voraussetzung ist, daß der ausländische Staat, in dem der Erfolg eingetreten ist, keine genügenden Leistungen erbringt (Art. 11 Abs. 2 OHG). Vgl. S. 165f.

¹⁶⁵⁰ Auch deutsche Staatsbürger erhalten keine Entschädigung.

¹⁶⁵¹ Hierbei genügt es, wenn lediglich der Erfolg in Deutschland eingetreten ist. Vgl. S. 96f.

¹⁶⁵² Siehe hierzu S. 91ff.

¹⁶⁵³ Für EG-Bürger kommen Leistungen nur ab dem 1. Januar 1994 in Betracht. Vgl. S. 45.

Dem schweizerischen OHG ist eine Rückwirkung fremd. In der Schweiz erhalten nur Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Opfer einer Straftat geworden sind, eine staatliche Entschädigung oder Genugtuung.

5. Die Voraussetzungen

a) Die Entschädigungstatbestände

Die staatliche Hilfe auslösenden Tatbestände werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich umschrieben. In Deutschland greift das OEG auf zahlreiche strafrechtliche Begriffe zurück, die sowohl dem allgemeinen als auch dem besonderen Teil des deutschen Strafgesetzbuches entstammen.¹⁶⁵⁴ Zentralbegriff ist der „vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff“, der nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch als ein gegenüber dem Strafrecht eigenständiger Terminus des sozialen Entschädigungsrechts anzusehen ist. Auch das österreichische VOG umschreibt den Entschädigungstatbestand unter Zuhilfenahme strafrechtlicher Begriffe. Diese sind jedoch ausschließlich dem allgemeinen Teil des österreichischen Strafgesetzbuches entliehen.¹⁶⁵⁵ Demgegenüber hat der schweizerische Gesetzgeber weitgehend auf strafrechtliche Begriffe verzichtet; lediglich die Begriffe „Straftat“ und „schuldhaft“ finden im Gesetzestext Verwendung.¹⁶⁵⁶ Statt dessen verfolgt das schweizerische OHG ein ganz auf die Integritätsbeeinträchtigung beim Opfer fixiertes Konzept. Wichtiger als die strafrechtliche Einordnung der Tat ist der Schaden, den dieser beim Opfer herbeigeführt hat. Zudem treten im schweizerischen Recht die verschiedenen Angriffsrichtungen - insbesondere auch der Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung - als entwicklungswürdige Tatbestände klarer in Erscheinung als dies in dem insoweit unklaren deutschen und österreichischen Recht der Fall ist.

Nur das deutsche OEG enthält mehrere Entschädigungstatbestände. Grund hierfür ist die verhältnismäßig enge tatbestandliche Fassung des Grundtatbestandes (vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff, § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG).

Der größte Unterschied bei den Entschädigungstatbeständen ist, daß nur in der Schweiz auch Opfer fahrlässiger Straftaten ohne Einschränkung in den Genuß staatlicher Leistungen kommen. In Österreich und Deutschland wird eine Entschädigung bei Fahrlässigkeitsdelikten dagegen nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt.¹⁶⁵⁷

Ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Straftat und Schaden besteht, bestimmt sich in den einzelnen Ländern anhand unterschiedlicher Kausaltheorien. Da das OEG

zum sozialen Entschädigungsrecht gehört, konnte der deutsche Gesetzgeber auf die versorgungsrechtliche Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung zurückgreifen. In Österreich und in der Schweiz ist die Frage der Kausalität dagegen nach strafrechtlichen und zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das heißt, es finden sowohl die Äquivalenz- als auch die Adäquanztheorie Anwendung.¹⁶⁵⁸ In Österreich und in der Schweiz reicht schon die Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhanges zwischen den einzelnen Gliedern der Kausalkette aus. Nach deutschem Recht gilt dies nur für die beiden letzten Glieder der Kette, also nur für die haftungsausfüllende, nicht aber die haftungsbegründende Kausalität.¹⁶⁵⁹

b) Die Versagungsgründe

Auch die Versagungsgründe sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Nur das österreichische VOG enthält einen allgemeingültigen kasuistischen Katalog von Versagungsgründen. Ein vergleichbarer Katalog ist zwar auch im deutschen OEG zu finden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 OEG); dieser gilt jedoch nur für eine bestimmte Ausländergruppe (sonstige Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 5 OEG).¹⁶⁶⁰ Ansonsten sind sowohl die Versagungsgründe im deutschen OEG als auch der Versagungsgrund im schweizerischen OHG allgemeiner gefaßt. Dies gilt insbesondere für den Versagungsgrund der Unbilligkeit, der es dem deutschen Rechtsanwender ermöglicht, die unterschiedlichsten Fallkonstellationen zu erfassen.¹⁶⁶¹

Der österreichische Gesetzgeber hat zudem weitgehend auf die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen verzichtet.¹⁶⁶² In Deutschland und in der Schweiz spielen dagegen unbestimmte Rechtsbegriffe eine zentrale Rolle. So setzt das deutsche OEG für eine Vergütung beispielsweise voraus, daß die staatliche Entschädigung „unbillig“ wäre, und das schweizerische OHG fordert ein „wesentliches“ Mitverschulden des Opfers.¹⁶⁶³ Auffällig ist, daß nur in Österreich und Deutschland ein Fehlverhalten des Opfers nach der Straftat einen Versagungsgrund darstellt. Dabei stehen in beiden Ländern die mangelnde Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung sowie der Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Täter im Vordergrund.¹⁶⁶⁴ Darüber hinaus begründen auch nur in

¹⁶⁵⁸ Vgl. im einzelnen S. 38f. und FN 1391.

¹⁶⁵⁹ Vgl. die skizzierten Kausalketten auf Seite 210.

¹⁶⁶⁰ § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG.

¹⁶⁶¹ Siehe hierzu S. 114ff.

¹⁶⁶² Lediglich in § 8 Abs. 4 spricht das VOG von „zumutbaren Heil- oder Rehabilitationsverfahren“.

¹⁶⁶³ Zum OEG siehe S. 114ff. und zum OHG S. 182f.

¹⁶⁶⁴ Vgl. für Österreich § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 VOG und für Deutschland § 2 Abs. 2 OEG.

Daneben stellt sowohl in Österreich als auch in Deutschland ein Verzicht des Opfers auf Schadensersatzansprüche aus dem Verbrechen einen Versagungsgrund dar (Vgl. für Österreich § 8 Abs. 3, 1. Alt. VOG und für Deutschland § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG (Abfindungsvergleich mit dem Täter als Unbilligkeitsgrund)). Weitere Versagungsgründe, die in dem Fehlverhalten des Opfers nach der Straftat gründen, sind in Österreich das Ablehnen oder Vereiteln von Heil- und Rehabilitationsverfahren (§ 8 Abs. 4 VOG) sowie das vorsätzlich oder grob fahrlässige Unterlassen, den Schaden zu mindern (§ 8 Abs. 5 VOG). In Deutschland ermöglicht es die Unbilligkeitsklausel (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG), die verschiedensten Verhaltensweisen des Opfers nach der Straftat zu berücksichtigen. In der Schweiz war demgegenüber nur im Vorentwurf zum OHG die Möglichkeit vorgesehen, das Verhalten des Opfers nach der Straftat zu berücksichtigen. Vgl. Art. 16 des Vorentwurfs.

¹⁶⁵⁴ Vgl. „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie in den Gleichstellungstatbeständen „Gift“ in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und „gemeingefährliche Mittel“ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG.

¹⁶⁵⁵ Vgl. „eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung“ in § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG.

¹⁶⁵⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 1 OHG.

¹⁶⁵⁷ Hierzu gehören die Fälle der aberratio ictus. In Deutschland erhalten Opfer außerdem in Fällen der sog. Putativnotwehr, in Fällen der fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen sowie bei Unfällen im Sinne des § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 9 OEG eine staatliche Entschädigung.

Österreich und Deutschland verhaltensunabhängige Gesichtspunkte, wie etwa die Doppelversorgung des Opfers aufgrund anderweitiger Leistungen, einen Versagungsgrund.¹⁶⁶⁵

Des weiteren kennt lediglich das österreichische VOG spezielle Versagungsgründe für Hinterbliebene, wie etwa die Beteiligung an der Tat oder das vorsätzliche Veranlassen des verbrecherischen Angriffs.¹⁶⁶⁶ Daneben sind einige Versagungsgründe - wie der Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber dem Täter oder das Ablehnen, Gefährden bzw. Vereiteln eines zumutbaren Heil- und Rehabilitationsverfahrens - sowohl auf das Opfer als auch auf Hinterbliebene anwendbar.¹⁶⁶⁷ Nach dem Wortlaut des deutschen OEG findet das Verhalten eines Hinterbliebenen nur im Rahmen der Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG) und bei den Versagungsgründen für sonstige Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 5 OEG (§ 2 Abs. 1 Satz 2 OEG) unmittelbar Berücksichtigung.¹⁶⁶⁸ Die übrigen Versagungsgründe scheinen auf den ersten Blick ganz auf den unmittelbar Geschädigten zugeschnitten zu sein.¹⁶⁶⁹ Jedoch haben in Deutschland Hinterbliebene einen vom Geschädigten abgeleiteten Anspruch, weshalb sie sich dessen Verhalten zurechnen lassen müssen.¹⁶⁷⁰ In der Schweiz werden dagegen Hinterbliebene nach Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG dem unmittelbaren Opfer gleichgestellt. Damit ist der Versagungs- bzw. Minderungsgrund der Mitverursachung auch auf Hinterbliebene unmittelbar anzuwenden.¹⁶⁷¹

An das Vorliegen eines Versagungsgrundes werden in den einzelnen Ländern unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. In Österreich und Deutschland gilt der Grundsatz des Alles-oder-Nichts. Dieser wird in beiden Ländern jeweils bei einem Versagungsgrund durchbrochen. So sieht das österreichische VOG bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unterlassen des Opfers, zur Minderung des Schadens beizutragen, eine entsprechende Minderung des Ersatzes des Verdienst- bzw. Unterhaltentanges vor.¹⁶⁷² Nach deutschem OEG besteht die Möglichkeit, bei fehlender Mitwirkung des Opfers im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung einzelne Leistungen zu versagen.¹⁶⁷³ Was in Österreich und Deutschland die Ausnahme ist, ist in der Schweiz der Regelfall. Hier kommt immer nur eine Herabsetzung der Entschädigung in Betracht. Eine gänzliche Leistungsver-sagung ist dem schweizerischen OHG - mit Ausnahme bei der Genugtuung - fremd.¹⁶⁷⁴ Ein weiterer wichtiger Unterschied ist, daß nur in der Schweiz trotz Vorliegens des Versa-

gungsgrundes des Mitverschuldens Leistungen gewährt werden können. Den mit der Vollziehung des schweizerischen OHG betrauten Behörden wird also grundsätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt. In Österreich und Deutschland müssen die Behörden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die staatlichen Leistungen hingegen regelmäßig zwingend versagen. Lediglich das deutsche OEG macht hiervon eine Ausnahme und bestimmt, daß in Fällen, in denen das Opfer es unterläßt, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen (§ 2 Abs. 2 OEG), Leistungen versagt werden „können“.¹⁶⁷⁵ Die aufgezeigten sowie weitere Unterschiede bei den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Versagungsgründe faßt die nachfolgende Übersicht (vgl. Abb. 2, S. 220) zusammen:

¹⁶⁶⁵ Das österreichische VOG kennt in diesem Zusammenhang folgende Versagungsgründe: Erhalt ausländischer Leistungen (§ 8 Abs. 3, 2. Alt.) sowie Erhalt orthopädischer Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 6). Nach dem deutschen OEG werden Fälle der Doppelversorgung unter den Versagungsgrund der Unbilligkeit subsumiert (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt.).

¹⁶⁶⁶ Vgl. § 8 Abs. 2 VOG.

¹⁶⁶⁷ Vgl. § 8 Abs. 3-6 VOG.

¹⁶⁶⁸ Vgl. den jeweiligen Wortlaut. § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG: „... insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, ...“. § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG: „Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Anspruchsteller ...“.

¹⁶⁶⁹ Siehe hierzu den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. OEG: „Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte ...“ sowie den des § 2 Abs. 2 OEG: „Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte ...“.

¹⁶⁷⁰ Siehe hierzu S. 112.

¹⁶⁷¹ Siehe hierzu S. 182.

¹⁶⁷² § 8 Abs. 5 VOG. Siehe hierzu S. 49f.

¹⁶⁷³ § 2 Abs. 2 OEG. So die herrschende Meinung. Siehe hierzu S. 118ff.

¹⁶⁷⁴ Siehe hierzu ausführlich S. 183 sowie S. 185.

¹⁶⁷⁵ Siehe hierzu S. 120.

Fehlverhalten des Opfers...

	vor Schadensereignis	während Schadensereignis	nach Schadensereignis
Österreich	Grob fahrl. Sich-der-Gefahr-Aussetzen, Opfer eines Verbrechens zu werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. VOG). Vorsätzliches Veranlassen des verbrecherischen Angriffs (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt.; Abs 2 Nr. 2 VOG)	Beteiligung an der Tat (§ 8 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 1 VOG) Beteiligung an einem Raufhandel (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VOG)	Schuldhaftes Unterlassen zur Aufklärung der Tat, ..., beizutragen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4; Abs. 2 Nr. 3 VOG) Verzicht auf Schadensersatzansprüche (§ 8 Abs. 3, 1. Alt. VOG) Ablehnen, Gefährden oder Vereiteln eines zumutbaren Heil- oder Rehabilitationsverfahrens (§ 8 Abs. 4 VOG) Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Unterlassen zur Minderung des Schadens beizutragen (§ 8 Abs. 5 VOG)
Deutschland	Verursachung der Schädigung durch das Verhalten des Geschädigten (§ 2 Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. OEG) [Schuldhaftes Herausforderung, Provokation] besondere Versagungsgründe für Ausländer (§ 2 Abs. 1, Satz 2 OEG)	Verursachung der Schädigung durch das Verhalten des Geschädigten (§ 2 Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. OEG) [Täter, Teilnehmer, Einwilligung/Mitverschulden, Selbstschädigung] besondere Versagungsgründe für Ausländer (§ 2 Abs. 1, Satz 2 OEG)	Mangelnde Mitwirkung an Aufklärung des Sachverhalts und Verfolgung des Täters (§ 2 Abs. 2 OEG) Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. OEG) [Abfindungsvergleich mit dem Täter]
Schweiz	Wesentliches Mitverschulden (Art. 13 Abs. 2 OHG)	Wesentliches Mitverschulden (Art. 13 Abs. 2 OHG)	

	Verhaltensunabhängige Gründe
Österreich	Erhalt ausländischer Leistungen (§ 8 Abs. 3, 2. Alt. VOG) Anderweitige orthopädische Versorgung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (§ 8 Abs. 6 VOG)
Deutschland	Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1, 1 Satz 1, 2. Alt. OEG) [Doppelversorgung aufgrund ausländischer Leistungen]
Schweiz	Sonstige Leistungen zählen als Einnahmen, welches sich bei der Berechnung der Entschädigung niederschlägt

Abb. 2

Übersicht: Versagungs- und Minderungsgründe des VOG, OEG und OHG

6. Die Leistungen

Die staatliche Entschädigung kommt nur in Österreich und in der Schweiz dem bürgerlich-rechtlichen Schadensersatz nahe. In Österreich erbringt der Bund an Stelle des Schädigers Vorleistungen auf den Schadensersatz nach bürgerlichem Recht. Im schweizerischen OHG ist der Grundsatz verankert, daß die staatliche Entschädigung den entstandenen Schaden decken soll. Dies geht aus dem Bemessungsfaktor „Schaden“ hervor. Nach deutscher Auffassung hat die staatliche Entschädigung dagegen nur die Aufgabe, eine gewisse Mindestversorgung zu garantieren, ohne dabei den vollen Schaden zu ersetzen.¹⁶⁷⁶

Auffällig ist, daß das deutsche OEG hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen auf das BVG verweist. In Österreich und in der Schweiz sind die in Betracht kommenden Leistungen hingegen abschließend im VOG bzw. OHG geregelt.¹⁶⁷⁷ Allerdings wird in beiden Ländern zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Hinterbliebenenkreises auf das Zivilrecht zurückgegriffen. In Österreich kommen nur die Hinterbliebenen in den Genuß staatlicher Leistungen, für deren Unterhalt das getötete Opfer gesetzlich verpflichtet war. Mit anderen Worten erhalten nur solche Personen eine Entschädigung, die nach dem ABGB als Hinterbliebene anzusehen sind. Hierbei handelt es sich um die Kinder, den (geschiedenen) Ehegatten sowie die Eltern und Großeltern des Getöteten.¹⁶⁷⁸ Das schweizerische OHG macht die Anspruchsberechtigung der mittelbaren Opfer nicht von einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Getöteten abhängig. Statt dessen verlangt das Gesetz, daß den Betroffenen zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter zustehen.¹⁶⁷⁹ Dies ermöglicht es, den Kreis der Anspruchsberechtigten weiter zu ziehen und auch sonstige dem Opfer nahestehende Personen (Lebensgefährten und enge Freunde) zu berücksichtigen.¹⁶⁸⁰ Wer außer dem unmittelbar Geschädigten in den Genuß von staatlichen Leistungen kommt, ergibt sich in Deutschland aus dem BVG.¹⁶⁸¹ Der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen deckt sich mit dem des österreichischen Rechts. Darüber hinaus ist in Deutschland zum Ausgleich besonderer Härten eine Brautversorgung vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Eheschließung durch entschädigungsrechtlich erhebliche Umstände verhindert wurde.¹⁶⁸²

Nur in der Schweiz ist staatliche Opferhilfe unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis in Form von Beratung und psychologischer Betreuung vorgesehen. Vergleichbare Leistungen von Seiten des Staates sind weder in Österreich noch in Deutschland bekannt.¹⁶⁸³ Österreichische und deutsche Verbrechenopfer sind daher vollends auf die Hilfe privatrechtlicher Hilfsorganisationen angewiesen.

¹⁶⁷⁶ Siehe S. 84.

¹⁶⁷⁷ In der Schweiz wird lediglich für die Grenzwerte auf das ELG zurückgegriffen.

¹⁶⁷⁸ Siehe hierzu S. 42ff.

¹⁶⁷⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG.

¹⁶⁸⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 163f.

¹⁶⁸¹ Vgl. §§ 38 ff. BVG.

¹⁶⁸² § 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 89 BVG. Siehe hierzu S. 136.

¹⁶⁸³ Die bei den österreichischen Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen eingerichteten Beratungsstellen (vgl. S. 58) sowie die Beratung durch die Behörden der Versorgungsverwaltung (vgl. S. 135f.) halten dem Vergleich nicht stand.

Das österreichische VOG sowie das deutsche OEG gewähren eine umfangreiche Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen. Da die einzelnen Maßnahmen zum größten Teil von den Krankenkassen durchgeführt werden, haben diese in beiden Ländern einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Verwaltung. Zur völligen Wiederherstellung der körperlichen Integrität ist darüber hinaus sowohl in Österreich als auch in Deutschland eine orthopädische Versorgung vorgesehen.¹⁶⁸⁴ In der Schweiz beschränken sich die Leistungen im Bereich der Heilbehandlung auf deren Vermittlung. Der Gesetzgeber sah es als selbstverständlich an, daß dort, wo Krankenkassen entsprechende Leistungen erbringen, Hilfe nach dem OHG ausgeschlossen ist.

Hervorzuheben ist, daß nur in der Schweiz vermögende Opfer von einer finanziellen Hilfe durch den Staat ausgeschlossen sind.¹⁶⁸⁵ Die Höhe der Geldleistungen ist dagegen sowohl in der Schweiz als auch in Österreich einkommensabhängig. In der Schweiz stellen die Einnahmen des Opfers einen der Bemessungsfaktoren für die staatliche Entschädigung dar.¹⁶⁸⁶ In Österreich dürfen die Geldleistungen für den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Anspruchstellers bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Andernfalls ist eine Kürzung des Anspruchs um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.¹⁶⁸⁷ In Deutschland sind die Geldleistungen grundsätzlich einkommensunabhängig. Dies geht daraus hervor, daß das sonstige Einkommen des Geschädigten bei der Grundrente keine Berücksichtigung findet. Nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50%, also bei Gewährung einer Ausgleichsrente, wird das sonstige Einkommen des Geschädigten angerechnet.¹⁶⁸⁸ Die materielle Hilfe (Überbrückungsgeld sowie Entschädigung und Genugtuung) wird in der Schweiz in Form einer einmaligen Zahlung geleistet. In Österreich und Deutschland ist die materielle Hilfe dagegen als monatliche Geldleistung (Rente) ausgestaltet.¹⁶⁸⁹ Die Renten orientieren sich in beiden Ländern an der Minderung der Erwerbsfähigkeit. In Österreich muß diese eine Mindestdauer von 6 Monaten aufweisen oder auf eine schwere Körperverletzung zurückzuführen sein. Das deutsche Recht fordert statt dessen einen bestimmten Minderungsgrad, der in Prozent ausgedrückt wird. Eine gewisse Parallele zum österreichischen Recht weist das deutsche OEG insoweit auf, als daß vorübergehende Gesundheitsstörungen von einer Dauer bis zu 6 Monaten bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit keine Berücksichtigung finden.¹⁶⁹⁰ Die monatlichen Geldleistungen für Hinterbliebene haben in Österreich eine konkrete Unterhaltersatzfunktion. Sie sollen das ersetzen, was dem Hinterbliebenen an Unterhalt

tatsächlich entgeht. Ähnlich auch in der Schweiz, wo für die Gewährung einer staatlichen Entschädigung ein konkreter Versorgerschaden vorausgesetzt wird.¹⁶⁹¹ Demgegenüber haben in Deutschland die Rentenleistungen für Hinterbliebene nur eine abstrakte Unterhaltsfunktion; sie sind als pauschaler Ausgleich gedacht.¹⁶⁹² Die Schweiz ist das einzige Land, das staatliche Entschädigung auch in Form eines einkommensunabhängigen Schmerzensgeldes gewährt. Hervorzuheben ist, daß die Anspruchsgrundlage (Art. 12 Abs. 2 OHG) gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für den Härteausgleich bildet.¹⁶⁹³ In Österreich hielt es der Gesetzgeber nicht für nötig, einen Anspruch auf Schmerzensgeld in das VOG aufzunehmen. Auch das deutsche OEG kennt kein Schmerzensgeld im eigentlichen Sinne. Lediglich bei der Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die seelischen Begleiterscheinungen und Schmerzen des Opfers zu berücksichtigen.¹⁶⁹⁴ In Deutschland ist damit ein Ausgleich immaterieller Schäden ansatzweise vorhanden.

Welche Leistungen darüber hinaus in den einzelnen Ländern vorgesehen sind, zeigt die nachstehende zusammenfassende Übersicht (Abb. 3):

	Österreich: VOG	Deutschland: OEG	Schweiz: OHG
Heilbehandlung	Heilfürsorge (§ 4 VOG) orthopädische Versorgung (§ 5 VOG) medizinische Rehabilitation (§ 5a VOG)	Heil- und Krankenbehandlung (§§ 10ff. BVG)	in erster Linie Vermittlung durch Beratungsstellen
Geldleistungen	mtl. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (§ 3 VOG) Pflege- und Blindenzulage (§ 6 VOG)	mtl. Rentenleistungen: Grund- und Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich (§§ 29ff. BVG) sonstige wiederkehrende Geldleistungen: Schwerbehinderten-, Pflegezulage etc.	sog. Überbrückungsgeld (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 OHG) Entschädigung und/oder Genugtuung [Schmerzensgeld] (Art. 12, 13 OHG)
Sonstige Leistungen/zweckgebundene Geldleistungen	berufliche und soziale Rehabilitation (§ 5a VOG) Bestattungskosten (§ 7 VOG)	Leistungen der Kriegsopterfürsorge (§§ 25ff. BVG) Bestattungs- und Sterbegeld (§§ 36f. BVG) Kapitalabfindungen (§§ 72 ff. BVG)	psychologische, soziale und juristische Hilfe Kostenübernahme bei längerfristiger Hilfe (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG)

Übersicht: Leistungen nach dem VOG, OEG und OHG

Abb. 3

¹⁶⁸⁴ Vgl. für Österreich § 5 VOG und für Deutschland § 11 BVG.

¹⁶⁸⁵ Siehe hierzu S. 177ff.

¹⁶⁸⁶ Art. 13 Abs. 1 Satz 1 OHG. Siehe hierzu S. 181f.

¹⁶⁸⁷ § 3 Abs. 1 VOG. Siehe hierzu S. 53f.

¹⁶⁸⁸ Vgl. §§ 31ff. BVG. Siehe hierzu S. 125f. Weitere einkommensabhängige Leistungen sind der Ehegatten- und Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte (§§ 33a, 33b BVG) und die Elternrente (§§ 49ff. BVG) sowie die Heilbehandlung wegen Nichtschädigungstolgen und die Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 7 BVG).

¹⁶⁸⁹ Für Österreich: Verdienst- und Unterhaltsentgang nach § 3 VOG sowie die Pflege- und Blindenzulage nach § 6 VOG. Für Deutschland: Rentenleistungen nach den §§ 29ff. BVG und Schwerbeschädigten-, Pflegezulage, etc.

¹⁶⁹⁰ § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVG. Siehe hierzu S. 125.

¹⁶⁹¹ Allein entscheidend ist, ob Unterhalt geleistet wurde. Ob eine gesetzliche Unterhaltspflichtbestand, ist im Gegensatz zum österreichischen Recht unerheblich. Siehe S. 179f. Zum österreichischen Recht vgl. S. 43f.

¹⁶⁹² BSGE 49, 104 (112ff.); 59, 40 (42f.). Vgl. auch *Bley/Kreikebohm*, Rn. 958.

¹⁶⁹³ Vgl. S. 184ff.

¹⁶⁹⁴ Vgl. § 30 Abs. 1 BVG. Siehe hierzu S. 127.

7. Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsweg

Nur das österreichische VOG und das schweizerische OHG verpflichten die Polizei, über die staatliche Hilfe für Verbrechenopfer zu informieren.¹⁶⁹⁵ In der Schweiz ist es Aufgabe der Polizei, die Adressen der Beratungsstellen bekanntzugeben und deren Aufgabenbereich zu schildern. Die Beratungsstellen wiederum setzen das Opfer von der Möglichkeit, eine staatliche Entschädigung zu beantragen, in Kenntnis. In Österreich obliegt die Belehrung über die staatlichen Leistungen neben der Polizei dem Strafgericht erster Instanz sowie der Staatsanwaltschaft.¹⁶⁹⁶

Die Schweiz ist das einzige der drei Länder, in welchem zwei staatliche Stellen für die Opferhilfe zuständig sind: eine für die staatliche Entschädigung und eine andere für die staatliche Beratung und Betreuung.¹⁶⁹⁷

Die örtliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden richtet sich in Österreich grundsätzlich nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Geschädigten.¹⁶⁹⁸ Fehlt es an einem inländischen Wohn- oder Aufenthaltsort, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. In Deutschland und in der Schweiz ist der Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit zur Gewährung einer Entschädigung grundsätzlich der Ort, an dem die Schädigung eingetreten ist bzw. an dem die Straftat verübt wurde.¹⁶⁹⁹ In der Schweiz gilt diese Zuständigkeitsregelung allerdings nur für die mit der Gewährung staatlicher Entschädigung betrauten Behörden. Bei den Beratungsstellen ist immer die Stelle zuständig, die das Opfer wählt.¹⁷⁰⁰ Hervorzuheben ist, daß die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden in Deutschland und in der Schweiz eng mit der Frage der Kostenträgerschaft zusammenhängt. Die Entschädigung soll immer von dem Land bzw. Kanton erbracht werden, dessen Behörden es nicht vermocht haben, den Bürger vor Schädigungen durch Straftaten zu schützen. In Österreich besteht ein solcher Zusammenhang nicht, da die aus der Durchführung des VOG erwachsenen Kosten ausschließlich vom Bund getragen werden.¹⁷⁰¹ In Deutschland und der Schweiz ist konsequenterweise nur eine anteilige Kostenübernahme durch den Bund vorgesehen. In Deutschland trägt der Bund 40% der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen entstehen.¹⁷⁰² In der Schweiz fördert der Bund lediglich die Fachausbildung und den Aufbau der Opferhilfe durch entsprechende Finanzhilfen.¹⁷⁰³

Als Spiegelbild zur Kostenbeteiligung des Bundes kann ein jeweils unterschiedlicher Freiraum der Länder/Kantone bei der Durchführung der Opferhilfe ausgemacht werden. In der

¹⁶⁹⁵ Vgl. Art. 6 OHG sowie § 14 VOG.

¹⁶⁹⁶ Siehe hierzu S. 57.

¹⁶⁹⁷ Grund hierfür ist, daß nur das schweizerische OHG neben der staatlichen Entschädigung umfangreiche staatliche Betreuung und Beratung vorsieht.

¹⁶⁹⁸ Vgl. für Österreich § 9 Abs. 1 VOG und für Deutschland § 6 Abs. 1 OEG.

¹⁶⁹⁹ Vgl. § 4 Abs. 1 OEG sowie Art. 11 OHG. Näher hierzu S. 129f. und 189f.

¹⁷⁰⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 5 OHG. Siehe hierzu S. 173f.

¹⁷⁰¹ § 15 VOG.

¹⁷⁰² § 4 Abs. 2 OEG.

¹⁷⁰³ Art. 18 OHG.

Schweiz sind die Kantone - was Wahl und Organisation der Behörden betrifft - völlig autonom. In Deutschland führen die Länder das OEG als eigene Angelegenheit aus (unmittelbare Bundesverwaltung im Sinne des Art. 83 GG). Bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen in Österreich handelt es sich dagegen um bundeseigene Behörden (unmittelbare Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 Abs. 1 Satz 1 B-VG).

Nur das schweizerische OHG sieht eine Ausschlussfrist vor, die das Opfer verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren den Antrag auf staatliche Entschädigung bzw. Genugtuung zu stellen.¹⁷⁰⁴ Eine vergleichbare Frist kennt weder das österreichische VOG noch das deutsche OEG. Jedoch empfiehlt es sich auch in Österreich und Deutschland, den Antrag auf Entschädigung möglichst früh zu stellen, da in beiden Ländern Leistungen frühestens ab Antragseingang erbracht werden können.¹⁷⁰⁵ Fristen sind erst dann einzuhalten, wenn staatliche Leistungen für Zeiträume vor Antragstellung begehrt werden.¹⁷⁰⁶

In Österreich und in der Schweiz genügt es, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die erforderlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf staatliche Entschädigung gegeben sind.¹⁷⁰⁷ In Deutschland müssen demgegenüber alle anspruchsbegründenden Tatsachen zur Überzeugung der zuständigen Behörde vorliegen. Fehlt es hieran, geht dies zu Lasten des Antragstellers (objektive Beweis- oder Feststellungslast). Das deutsche Recht macht von diesem Grundsatz nur eine Ausnahme: So genügt es, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Schädigung und der Gesundheitsstörung wahrscheinlich ist.¹⁷⁰⁸

Für die Überprüfung der behördlichen Entscheidungen sind nur in Österreich die Zivilgerichte zuständig. Grund hierfür ist, daß das österreichische VOG ganz und gar zivilrechtlich begründet ist. Der österreichische Staat ist gegenüber dem zivilrechtlich haftenden Täter vorleistungspflichtig und tritt als Privatrechtssubjekt auf. In Deutschland hielt es der Gesetzgeber angesichts des einschlägigen Leistungskataloges des BVG für erforderlich, die Sozialgerichte als besondere Erscheinungsform der Verwaltungsgerichtsbarkeit für zuständig zu erklären.¹⁷⁰⁹ Auch in der Schweiz, in der es Aufgabe der Kantone ist, eine Beschwerdestanz zu bestimmen, sind zumeist Verwaltungsgerichte mit der Überprüfung der Sachverhalte betraut.

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

Hinsichtlich des in allen Staaten vorgesehenen Adhäsionsverfahrens ergeben sich in der Ausgestaltung folgende Unterschiede: In Deutschland ist das Adhäsionsverfahren nicht zulässig, wenn der Geschädigte seine Ansprüche bereits anderweitig gerichtlich anhängig gemacht hat. In Österreich und der Schweiz spielt es dagegen keine Rolle, ob über

¹⁷⁰⁴ Art. 16 Abs. 3 OHG.

¹⁷⁰⁵ Vgl. für Österreich § 10 Abs. 1 Satz 3 VOG und für Deutschland § 60 Abs. 1 Satz 1 BVG.

¹⁷⁰⁶ In Deutschland muß der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG). In Österreich beträgt diese Frist 6 Monate oder 2 Jahre, abhängig von der beantragten Leistung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOG). Siehe hierzu S. 121f. und 60.

¹⁷⁰⁷ Für Österreich vgl. § 1 Abs. 2 VOG. Siehe hierzu S. 33. Für die Schweiz siehe S. 192.

¹⁷⁰⁸ § 1 Abs. 12 OEG i.V.m. § 1 Abs. 3 BVG. Eine weitere Ausnahme stellt die Regelung des § 15 KOVVerfG dar, nach der es bei einer Auskunft des Opfers ausreicht, wenn diese glaubhaft erscheint. Siehe hierzu S. 134.

¹⁷⁰⁹ Daneben sind bei Streitigkeiten, betreffend die Leistungen der Kriegsoferfürsorge, die normalen Verwaltungsgerichte zuständig.

den Ersatzanspruch ein zusätzlicher Zivilprozess geführt wird. Bei den Verfahrensrechten fällt auf, daß nur dem deutschen Recht ein persönliches Akteneinsichtsrecht des Privatbeteiligten unbekannt ist.¹⁷¹⁰ Der wichtigste Unterschied beim Adhäsionsverfahren ist, daß nur nach schweizerischem Recht das Strafgericht bei einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg über die Ansprüche des Geschädigten dem Grundsatz nach entscheiden muß.¹⁷¹¹ Zudem kann nur in der Schweiz der Geschädigte gegen die Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel einlegen.¹⁷¹²

Welche weiteren Instrumentarien der Schadenswiedergutmachung es in den einzelnen Ländern gibt, zeigt die nachstehende Gegenüberstellung (Abb. 4):

	Österreich	Deutschland	Schweiz
Verfahrens-lösungen	Adhäsionsverfahren	Wiedergutmachungsauf-lage (§ 153 a dStPO) Adhäsionsverfahren (§§ 403ff. dStPO)	Absen von Strafe bei Wiedergutmachung (in einigen Kantonen) Adhäsionsverfahren
Voll-streckungs-lösungen	Aufschub einer Freiheitsstrafe (§ 6 öStVG) Aufschub bei Zahlung einer Geldstrafe (§ 409a öStPO)	Zahlungsleichterungen (§ 459a Abs. 1 Satz 2 dStPO)	
Lösungen im materi-ellen Straf-recht	Tätige Reue Besondere Milderungsgründe (§ 34 öStGB) Nachträgliche Milderung (§ 410 öStPO) Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 öStGB) Vorrang der Wiedergutmachung vor Gewinnabschöpfung (§ 20a öStGB/§ 373b öStPO) Weisungen bei bedingter Strafnachsicht/bedingter Entlassung (§ 51 öStGB)	Strafzumessung (§ 46a dStGB) Auflage bei Strafaussetzung zur Bewahrung/Aussetzung des Strafrestes/Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 56/§ 57 Abs. 3/ § 57a Abs. 3 i.V.m. § 56b/ § 59a i.V.m. § 56b dStGB)	Strafzumessung (Art. 64 Abs.4 sStGB) Verwendung zugunsten des Geschädigten (Art. 60 sStGB) Rehabilitation (Art. 77ff. sStGB) Bedingte Entlassung (Art. 38/45 sStGB) Bedingter Strafvollzug (Art. 41 sStGB)
Sonstige Lösungen	Staatlicher Vorschuß bei rechtskräftiger Verurteilung (§ 373a öStPO) Vorrangige Befriedigung aus vertellener Haftkauti-on (§ 191 Abs. 3 öStPO) Verzicht auf Eintreibung der Verfahrenskosten (§ 391 Abs. 1 öStPO)	Zurückgewinnungshilfe (§ 111b Abs. 4 dStPO i.V.m. § 73 Abs.1 Satz 2 dStGB)	

Übersicht: Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

Abb. 4

¹⁷¹⁰ Vgl. § 406e dStPO. Zu der österreichischen und schweizerischen Lösung vgl. die Seiten 70 und 205.

¹⁷¹¹ Art. 9 Abs. 3 OHG. Siehe hierzu S. 202.

¹⁷¹² Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG.

C. Vereinbarkeit der untersuchten nationalen Entschädigungsgesetze mit dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Im folgenden soll auf die Frage eingegangen werden, inwieweit die drei untersuchten nationalen Entschädigungsgesetze den im Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten festgelegten Grundsätzen entsprechen. Dieses Übereinkommen stellt gewisse Leitlinien in Form von Mindestvorschriften auf. Gleichzeitig erlaubt es, die staatliche Entschädigung in bestimmten Punkten zu beschränken.¹⁷¹³

I. Mindestanforderungen des Europäischen Übereinkommens

Alle drei Gesetze tragen den Anforderungen des Übereinkommens an den Entschädigungstatbestand Rechnung und erfassen vorsätzlich begangene Gewalttaten, die zu schweren Körperverletzungen oder Gesundheitsschäden führen.¹⁷¹⁴ Das schweizerische OHG geht sogar noch einen Schritt weiter und gewährt auch bei fahrlässig begangenen Gewalttaten eine Entschädigung. Wie im Übereinkommen vorgesehen, wird eine Entschädigung nach allen drei Gesetzen unabhängig davon gewährt, ob der Täter verfolgt oder bestraft werden kann.¹⁷¹⁵

Die staatliche Entschädigung deckt in allen drei Ländern die in Art. 4 des Übereinkommens aufgezählten Schadenspositionen: Verdienstaufschlag, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten sowie bei Unterhaltspflichtigen Ausfall von Unterhalt. Während in Österreich und Deutschland die Schadenselemente durch entsprechende Leistungen gedeckt werden, sind sie in der Schweiz ein Bemessungsfaktor für die Höhe der Entschädigung.

Auch der anspruchsberechtigte Personenkreis entspricht in jedem Land dem des Europäischen Übereinkommens.¹⁷¹⁶ Nur die Schweiz ist wiederum über die Anforderungen hinausgegangen: Nicht nur direkte Opfer und deren Hinterbliebene, sondern auch andere dem Opfer nahestehende Personen (Lebensgefährten und Freunde) haben einen Anspruch auf staatliche Entschädigung.

Jedes Land trägt den vom Übereinkommen in Art. 11 aufgestellten Anforderungen an angemessene Maßnahmen zur allgemeinen Information des Opfers Rechnung. In Deutschland sind es in erster Linie die Behörden der Versorgungsverwaltung, die dem Geschädigten helfen, seine Rechte und Pflichten zu erkennen und wahrzunehmen.¹⁷¹⁷ In Österreich und in der Schweiz ist dagegen schon die Polizei gesetzlich verpflichtet, über die staatliche Hilfe für Gewaltopfer zu informieren.¹⁷¹⁸

¹⁷¹³ Vgl. S. 22ff.

¹⁷¹⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen.

¹⁷¹⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 2 Europäisches Übereinkommen.

¹⁷¹⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen.

¹⁷¹⁷ Vgl. Art. I § 13 SGB I.

¹⁷¹⁸ Vgl. § 14 VOG und Art. 6 OHG.

Nach dem Europäischen Übereinkommen sollen Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarates, die ihren ständigen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, eine staatliche Entschädigung erhalten (Art. 3). Das deutsche OEG genügt diesen Anforderungen, da nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 OEG Ausländer eine Entschädigung erhalten, soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist. Wie bereits im Landesbericht aufgezeigt, fällt das Europäische Übereinkommen unter die genannte Vorschrift.¹⁷¹⁹ Das schweizerische OHG erfüllt als einziges Gesetz nicht nur die Anforderungen an die Ausländerversorgung, sondern geht sogar darüber hinaus.¹⁷²⁰ Es sieht nämlich vor, daß jedermann - gleichgültig welcher Nationalität -, der Opfer einer in der Schweiz verübten Straftat geworden ist, einen Anspruch auf staatliche Entschädigung oder Genugtuung hat.¹⁷²¹ Das österreichische VOG ist dagegen am weitesten von den Anforderungen des Art. 3 des Europäischen Übereinkommens entfernt. Hilfeleistungen erhalten neben österreichischen Staatsbürgern nur Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die untersuchten nationalen Gesetze - mit Ausnahme des österreichischen VOG hinsichtlich des internationalen Geltungsbereiches - die Mindestanforderungen des Europäischen Übereinkommens erfüllen. Dabei geht das schweizerische OHG beim Entschädigungstatbestand sowie beim anspruchsberechtigten Personenkreis sogar deutlich darüber hinaus.

II. Zulässige Einschränkungen nach dem Europäischen Übereinkommen

Anders als in der Schweiz haben Österreich und Deutschland darauf verzichtet, eine Obergrenze für die staatliche Entschädigung festzusetzen.¹⁷²² Jedoch ist in allen drei Ländern - wie in Art. 5 des Europäischen Übereinkommens vorgesehen - eine Schadensgrenze festgelegt worden, unterhalb deren Entschädigung nicht geleistet wird.¹⁷²³ Das Europäische Übereinkommen erlaubt darüber hinaus, die Entschädigung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu kürzen oder zu versagen (Art. 7). Eine Versagung von Leistungen wegen der finanziellen Situation des Geschädigten ist nur im schweizerischen OHG verankert.¹⁷²⁴ Demgegenüber findet sich eine Entschädigungskürzung entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers in allen drei Gesetzen wieder: In der Schweiz ist die Höhe der zu leistenden Entschädigung sowohl von der Schadenshöhe als auch vom Einkommen des Opfers abhängig.¹⁷²⁵ Nach österreichischem Recht dürfen die Geldleistungen für den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltentganges zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Geschädigten bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. In Deutschland sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50%, das heißt bei Ge-

¹⁷¹⁹ Siehe S. 94.

¹⁷²⁰ Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Art. 11 Rn. 7.

¹⁷²¹ Siehe S. 164.

¹⁷²² In der Schweiz beträgt die Entschädigung höchstens 100.000,- Fr. Vgl. Art. 4 Abs. 1 OHV.

¹⁷²³ Siehe hierzu S. 212.

¹⁷²⁴ Vgl. Art. 12 Abs. 1 OHG.

¹⁷²⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 1 OHG.

währung einer Ausgleichsrente, zu berücksichtigen.¹⁷²⁶ Diese Regelungen ermöglichen es auch - wie nach Art. 9 des Europäischen Übereinkommens zulässig -, alle Beträge, die das Opfer wegen des Schadens von dem Täter, der Sozialversicherung oder anderen Versicherungen erhalten hat, auf die Entschädigung anzurechnen.

Wie im Übereinkommen vorgesehen, versagen alle drei Gesetze staatliche Leistungen wegen eines Verhaltens des Opfers oder des Antragstellers vor, während oder nach der Straftat oder in bezug auf den verursachten Schaden.¹⁷²⁷ Gleiches gilt, wenn das Opfer oder der Antragsteller in das organisierte Verbrechen verwickelt ist.¹⁷²⁸ Eine Versagung staatlicher Entschädigung, weil diese dem Gerechtigkeitsempfinden oder der *ordre public* widersprechen würde,¹⁷²⁹ findet sich dagegen nur im deutschen OEG (Versagung wegen Unbilligkeit, § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. OEG) wieder.

Nach Art. 6 des Übereinkommens kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb deren ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden muß. Eine vergleichbare Regelung enthält nur das schweizerische OHG.¹⁷³⁰ In Deutschland und Österreich spielen Fristen - wie bereits oben aufgezeigt -¹⁷³¹ erst dann eine Rolle, wenn eine Entschädigung für Zeiträume vor Antragstellung begehrt wird.

Schließlich enthalten alle drei nationalen Gesetze eine Regelung, nach der der Staat in Höhe des gezahlten Entschädigungsbetrages in die Rechte des Entschädigungsempfängers eintritt.¹⁷³² Dies ist nach Art. 10 des Europäischen Übereinkommens zulässig. Zusammenfassend ist hervorzuheben, daß - gemessen am Europäischen Übereinkommen - das schweizerische OHG von allen drei Gesetzen die meisten Einschränkungen aufweist. Da das Gesetz aber gleichzeitig am weitesten über die Mindestanforderungen des Übereinkommens hinausgeht, werden die Einschränkungen weitgehend kompensiert.

Denn im Ergebnis fällt es bei einem Entschädigungsgesetz mehr ins Gewicht, wenn der Entschädigungstatbestand und der anspruchsberechtigte Personenkreis weiter gefaßt sind, als wenn auf die eine oder andere Einschränkung der Entschädigungspflicht des Staates verzichtet wird.

D. Schlußfolgerungen aus dem Rechtsvergleich für eine Fortentwicklung des deutschen OEG

Abschließend sollen die Ergebnisse des Rechtsvergleichs gewürdigt und für die Fortentwicklung des deutschen Entschädigungsrechts nutzbar gemacht werden. Dabei kommt dem schweizerischen OHG eine gewisse Vorbildfunktion zu. Von den drei dargestellten Gesetzen ist das schweizerische OHG dasjenige Gesetz, das den tatsächlichen Bedürf-

¹⁷²⁶ Vgl. §§ 31ff. BVG. Weitere einkommensabhängige Leistungen sind der Ehegatten- und Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte (§§ 33a, 33b BVG) und die Elternrente (§§ 49ff. BVG) sowie die Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen und die Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 7 BVG).

¹⁷²⁷ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen.

¹⁷²⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Europäisches Übereinkommen.

¹⁷²⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 3 Europäisches Übereinkommen.

¹⁷³⁰ Vgl. Art. 16 Abs. 3 OHG.

¹⁷³¹ Siehe S. 225.

¹⁷³² Vgl. § 12 VOG, § 5 OEG und Art. 14 OHG.

nissen der Opfer am ehesten gerecht wird. Ein Grund hierfür ist der Umstand, daß in der Schweiz eine staatliche Entschädigung für Gewaltopfer erst Anfang der 1990er Jahre eingeführt wurde, also zu einem Zeitpunkt, zu dem einige europäische Staaten bereits auf eine fast 20jährige Entschädigungspraxis zurückblicken konnten. Dem Schweizer Gesetzgeber war es daher möglich, von den Erfahrungen anderer Länder zu lernen und entscheidende Fehler bei der Verabschiedung des Gesetzes zu vermeiden. Die im europäischen Vergleich relativ späte Verabschiedung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß nur in der Schweiz eine echte Lösung des Problems der Bundesgesetzgebungskompetenz herbeigeführt wurde und die Hilfe für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben heute verfassungsrechtlich garantiert wird.¹⁷³³

Die folgenden Verbesserungsvorschläge lassen sich zum größten Teil auch auf das dem deutschen OEG weitgehend strukturell äquivalente österreichische VOG übertragen.

I. Die staatliche Entschädigung

1. Allgemeines

Einzig das schweizerische OHG geht über ein „bloßes Opferentschädigungsgesetz“ hinaus. Ungeachtet der kantonalen Besonderheiten enthält es alle wesentlichen Vorschriften der Schweizer Rechtsordnung, die die Rechtsstellung des Verbrechensopters betreffen. Dagegen sind in Österreich und Deutschland die entsprechenden Regelungen - soweit sie denn vorhanden sind - in verschiedenen Gesetzen verstreut. Der Vorteil der schweizerischen Lösung liegt auf der Hand: Das Opfer kann sich schnell anhand eines einzigen Gesetzes über seine Rechte informieren.¹⁷³⁴

2. Kenntnis von der Möglichkeit staatlicher Entschädigung

Die Notwendigkeit einer staatlichen Entschädigung ist heute allgemein anerkannt. Dennoch ist gerade in Deutschland das OEG und damit die Möglichkeit, als Verbrechensoptfer eine staatliche Entschädigung beantragen zu können, weitgehend unbekannt. Dies zeigt, daß die allgemeine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Behörden der Versorungsverwaltung (auf der Grundlage des Art. I § 13 SGB I) ihren Zweck bislang nicht erfüllt hat.¹⁷³⁵ Es ist jedoch fraglich, ob allein eine verstärkte Aufklärungsarbeit der Versorungsverwaltung dem Abhilfe schaffen könnte. Statt dessen erscheint es erforderlich - dem österreichischen und schweizerischen Vorbild folgend -, endlich eine Bestimmung in das OEG aufzunehmen, welche Strafgerichte, Staatsanwaltschaft und vor allen Dingen die Polizei verpflichtet, Opfer strafbarer Handlungen über die Möglichkeit einer staatlichen Entschädigung zu informieren.¹⁷³⁶ Die Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Informations-

¹⁷³³ Art. 64^{ter} BV. Siehe auch S. 145ff.

¹⁷³⁴ Das schweizerische OHG wurde schon im Schlußbericht der Studienkommission (S. 69) als benutzerorientiert bezeichnet.

¹⁷³⁵ Zur Informationspflicht aus Art. I § 13 SGB I siehe S. 135f.

¹⁷³⁶ So schon Weintraud, S. 92.

pfligt ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß die Polizei im Regelfall die erste öffentliche Anlaufstelle ist, mit der das Opfer nach dem schädigenden Ereignis in Kontakt tritt.

3. Erweiterung der Entschädigungstatbestände

a) Fahrlässigkeitsdelikte

Das schweizerische OHG hat im Vergleich zu den beiden anderen Gesetzen den Schutz des Opfers am weitesten ausgedehnt. Zunächst wird dies an dem Verzicht auf eine strafrechtliche Umschreibung der unter das OHG fallenden Entschädigungstatbestände deutlich. Grundsätzlich führen alle Straftaten zu einer Entschädigungspflicht des Staates, vorausgesetzt, das Opfer ist unmittelbar in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden. Mit anderen Worten wird die Entschädigung an einen bestimmten Verletzungserfolg und nicht an ein bestimmtes nach strafrechtlichen Begriffen definiertes Täterhandeln geknüpft.

Darüber hinaus kommt die Opferbezogenheit des schweizerischen OHG darin zum Ausdruck, daß die staatliche Entschädigung - anders als in Österreich und Deutschland - kein vorsätzliches Täterhandeln voraussetzt. Denn aus der Sicht des Opfers ist es unerheblich, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Solange der objektive Tatbestand einer Gewalttat erfüllt ist, sind die aus der Tat resultierenden Folgen dieselben; ja die Folgen einer Fahrlässigkeitstat können für das Opfer sogar gravierender sein als die einer Vorsatztat.

Vor diesem Hintergrund sollte auch in Deutschland - zumindest bei schweren Dauerschäden und bei bedürftigen Opfern, wenn der Täter (oder ein Dritter) für den Schaden nicht aufkommt - über eine staatliche Entschädigung für Opfer fahrlässiger Straftaten nachgedacht werden. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum sich das Opfer subjektive Umstände entgegenhalten lassen soll, die allein der Täter zu vertreten hat.¹⁷³⁷ Letztlich wird ja auch die Schuld als täterbezogenes Kriterium bei der Frage der Entschädigung gänzlich ausgeklammert.

b) Vermögens- und Eigentumsdelikte

Es ist offensichtlich, daß Österreich, Deutschland und auch die Schweiz die finanziellen Lasten begrenzen wollen und deshalb Opfern von Vermögens-/Eigentumsdelikten keine staatliche Entschädigung gewähren. Zudem befürchtet man, es könnte zu mißbräuchlichen Anträgen kommen. Dennoch gilt es zu bedenken, daß das deutsche OEG in erster Linie auf der Staatsversagungstheorie¹⁷³⁸ beruht. Nimmt der Staat seine Verantwortung für ein Versagen bei der Verbrechensbekämpfung ernst, muß er ein Versagen bei jeder strafbaren Handlung eingestehen. Dies ist auch der Grund, warum in der Schweiz eine Kausalhaftung für das Versagen des Staates bei der Verbrechensbekämpfung als Leistungsgrund abgelehnt wird. Der schweizerische Gesetzgeber führt dazu aus, daß, wenn

¹⁷³⁷ Vgl. Pachtentfels, ZRP 1983, 146 (148).

¹⁷³⁸ Siehe hierzu S. 82.

diese Idee voll zum Tragen kommen soll, allen Opfern von Straftaten eine staatliche Entschädigung gewährt werden muß.¹⁷³⁹ Daher sollte in Deutschland in Erwägung gezogen werden, ob nicht auch für Opfer von Vermögens-/Eigentumsdelikten unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Entschädigung angebracht ist. Schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum OEG hatte der deutsche Bundesrat die Bedürftigkeit bestimmter Personengruppen (Rentner und Waisen) aufgezeigt.¹⁷⁴⁰ Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb prüfen, ob nicht - zumindest bei existenzbedrohenden Schäden - eine einkommensabhängige staatliche Entschädigung für Opfer von Vermögens-/Eigentumsdelikten eingeführt werden kann. In der amtlichen Begründung zum OEG heißt es, daß die staatliche Entschädigung nicht den vollen Schaden des Opfers decken, sondern nur der sozialen Verantwortung der Allgemeinheit gerecht werden soll.¹⁷⁴¹ Mit anderen Worten kann es nicht Zweck der staatlichen Entschädigung sein, die Funktion des Schadensersatzrechtes zu übernehmen. Ein solches Verständnis von staatlicher Entschädigung würde zweifelsohne die Leistungsfähigkeit des Staates überfordern. Um daher für eine sinnvolle Verteilung der Mittel zu sorgen, könnte der Gesetzgeber auf § 2 des Gesetzesentwurfes aus dem Jahre 1974 zurückgreifen, wonach ein Ausgleich für Sachschäden in Betracht kommt, wenn das Opfer „anderweitig keinen Ersatz erlangen und es ihm nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen“.¹⁷⁴² Durch die Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Bedürftige könnte sichergestellt werden, daß gerade den Opfern geholfen wird, die nicht über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen. Da die staatliche Entschädigung aber nicht den Aufgabenbereich der privaten Versicherungen übernehmen soll und der Ausgleich extrem hoher Sachschäden nicht mehr als soziale Hilfsaufgabe der Gesellschaft angesehen werden kann,¹⁷⁴³ würde es sich empfehlen, die Entschädigung für Sachschäden nach oben zu begrenzen.¹⁷⁴⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch Opfer von Vermögens-/Eigentumsdelikten - insbesondere Opfer von Einbruchdiebstählen - erhebliche psychische Schäden erleiden können.^{1744a} Diese Schäden sind nicht selten so gravierend, daß sie, wenn sie auf ein Gewaltdelikt zurückzuführen wären, einen Anspruch nach dem OEG auslösen würden.¹⁷⁴⁵ Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, daß auch gesundheitlich geschädigte Opfer eine Entschädigung erhalten, wenn der Schaden nicht unmittelbar durch

1739 Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1983 III, 869 (887).

1740 Im angeführten Beispielstall wurde einer Rentnerin am Zahntag die Rente gestohlen. Vgl. S. 79.

1741 BT-DS 7/2506, S. 7.

1742 Vgl. BT-DS 7/2506, S. 4.

1743 Vgl. BT-DS 7/2506, S. 15.

1744 § 2 des Regierungsentwurfes sah einen Höchstbetrag von 50.000,- DM vor. Vgl. BT-DS 7/2506, S. 4.

1744a Dies hat inzwischen auch der deutsche Gesetzgeber erkannt. So ist durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl I, 164), das im Zeichen der Stärkung des Strafschutzes immaterieller Werte steht, der Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3d StGB) neu geregelt und der Strafrahmen hierfür angehoben worden. Vgl. *Kreß*, NJW 1998, 633 (640).

1745 Vgl. *Eppenstein*, S. 93ff. Zu den psychischen Schäden bei Einbruchdiebstählen siehe *Deegener*, S. 57ff.

einen tätlichen Angriff gegen ihre Person, sondern lediglich mittelbar durch ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt verursacht worden ist.¹⁷⁴⁶ Denn letztlich hängt es von Zufälligkeiten ab, ob der Täter Gewalt gegenüber seinem Opfer anwendet oder ob das Opfer einer Auseinandersetzung mit dem Täter aus dem Weg gehen kann.¹⁷⁴⁷

4. Minderungsgründe statt Versagungsgründe

Bei den Versagungsgründen ist auffällig, daß das schweizerische OHG mit einem einzigen Versagungsgrund, nämlich dem des wesentlichen Mitverschuldens (Art. 13 Abs. 2 OHG) auskommt. Betrachtet man dagegen den kasuistischen Katalog des österreichischen VOG (§ 8), hat es den Anschein, als habe der österreichische Gesetzgeber alle nur denkbaren Fallkonstellationen erfassen wollen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich statt dessen für eine Zwischenlösung entschieden: Das OEG enthält sowohl allgemein gefaßte Versagungsgründe (wie etwa den Versagungsgrund der Unbilligkeit, § 2 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. OEG) als auch kasuistische Versagungsgründe (wie z.B. die besonderen Versagungsgründe für Ausländer, § 2 Abs. 1 Satz 2 OEG). Ein Katalog mit ausschließlich kasuistischen Versagungsgründen (nach österreichischem Vorbild) bietet eindeutig mehr Rechtssicherheit als der im deutschen Entschädigungsrecht zentrale Versagungsgrund der Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 OEG). Dieser wirkt als unbestimmter und damit letztlich von der Justiz zu konkretisierender Versagungsgrund rechtsstaatliche Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz auf. Gerade beim Versagungsgrund der Unbilligkeit hat erst die höchstrichterliche Rechtsprechung eine gewisse „Marschroute“ vorgegeben. Dennoch besteht nach wie vor die Gefahr, daß die Unbilligkeitsklausel als „Freibrief“ für eine Kontrolle der Lebensführung des Opfers verstanden wird.¹⁷⁴⁸ Dies hat inzwischen auch der Gesetzgeber erkannt. Mit dem 2. OEG-Änderungsgesetz sind besondere Versagungsgründe für die Opfergruppe der sonstigen Ausländer (§ 1 Abs. 5 OEG) in Form eines mit dem österreichischen Vorbild vergleichbaren Kataloges in das Gesetz aufgenommen worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 OEG). Es wäre wünschenswert, wenn sich diese gesetzgeberische Tendenz fortsetzen und der Versagungsgrund der Unbilligkeit einem Katalog kasuistischer Versagungsgründe weichen würde. Nicht zuletzt könnte hierdurch die Gesetzesanwendung erleichtert werden. Darüber hinaus sollte der deutsche Gesetzgeber die Rechtsfolgen der Versagungsgründe durchdenken. Insbesondere das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ führt zu unangemessenen Ergebnissen. Warum soll einem Opfer, das zur Zeit der Gewalttat endgültig aus dem „Milieu“

1746 So schon *Eppenstein*, S. 100f., der darauf hinweist, daß das OEG in § 1 Abs. 1 einen Redaktionsfehler enthalte, soweit die Gesundheitsschäden nach Einbruchdiebstahl durch die Formulierung „tätlicher Angriff gegen seine oder eine andere Person“ von der Entschädigung scheinbar ausgeschlossen sind.

1747 Vgl. die Entscheidung des BSG vom 28.3.1984 (BSGE 56, 234ff.). In dieser Entscheidung ging es um die Frage der Anspruchsberechtigung eines Opfers, das auf der Flucht vor einem Einbrecher gestürzt war und dabei einen Körperschaden erlitten hatte. Das Gericht lehnte einen Anspruch nach dem OEG ab und führte zur Begründung aus, daß die Tat nicht zu den Gewalttaten gehöre, die das Gesetz meint. Vgl. BSGE 56, 234 (235).

1748 Vgl. *Jung in Kirchhoff*, S. 379 (390).

ausgeschieden ist und zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen hat,¹⁷⁴⁹ gleichermaßen eine staatliche Entschädigung versagt werden wie einem Opfer, das noch in das „Milieu“ eingebunden ist? Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber endlich für eine flexiblere Lösung sorgen würde, die mehr Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht. Auch hierbei könnte er sich am schweizerischen Vorbild orientieren: Zum einen sollte das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ der Möglichkeit, die Entschädigung herabzusetzen, weichen. Die Versagungsgründe würden hierdurch zu „Minderungsgründen“. Zum anderen sollte die zwingende Berücksichtigung der Versagungsgründe abgemildert werden, indem der Versorgungsverwaltung ein Ermessenspielraum („kann herabgesetzt werden“) eingeräumt wird.¹⁷⁵⁰

5. Uneingeschränkte Ausländerversorgung

Auffällig ist, daß nur in der Schweiz jedes im Inland geschädigte Opfer - gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit - einen Anspruch auf staatliche Entschädigung oder Genugtuung hat. In Deutschland (und noch mehr in Österreich) ist die Ausländerversorgung dagegen (erheblich) eingeschränkt.¹⁷⁵¹ Ein Grund für diese Zurückhaltung mag der Umstand sein, daß in beiden Ländern die finanzielle Hilfe nicht wie in der Schweiz in Form einer einmaligen Zahlung, sondern in Form von Renten erbracht wird. Dies schürt scheinbar die Angst vor ausländischen Verbrechenopfern als „ewigen Staatsrentnern“. Angesichts der rechtsradikalen Anschläge auf türkische Familien und Einrichtungen in Deutschland ist bereits im Jahre 1993 durch das 2. OEG-Änderungsgesetz eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises vorgenommen worden. U.a. hat der Gesetzgeber mit Einfügung der Härteregelung des § 10b OEG auch Gewaltopfer, die sich nur kurzfristig in Deutschland aufhalten, in den Schutz des OEG einbezogen und damit im Rahmen dieser Regelung das Tatortprinzip anerkannt.¹⁷⁵² Mit Ratifikation des Europäischen Übereinkommens ist Deutschland dem Tatortprinzip ein weiteres Stück näher gekommen. Zwischen den Vertragsstaaten ist gesichert, daß die Entschädigung für ausländische Opfer durch den Staat gewährt wird, auf dessen Territorium das Verbrechen verübt wurde.¹⁷⁵³

¹⁷⁴⁹ Nach einer Entscheidung des BSG ist auch in diesem Fall eine Entschädigung unbillig. Vgl. NJW 1993, 2957 (2958).

¹⁷⁵⁰ So schon *Jung in Kirchhoff*, S. 379 (390); *Brockelmann*, DRIZ 1974, 346 (347).

¹⁷⁵¹ Vgl. im einzelnen die Seiten 91ff. und 41f.

¹⁷⁵² Auch in den USA gab es den Streit zwischen dem Wohnort- und dem Tatortprinzip. Während früher in den Einzelstaaten die Entschädigungspflicht auf die Bewohner des Begehungstaates beschränkt war, gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 das Tatortprinzip. Das heißt, es ist grundsätzlich der Staat entschädigungspflichtig, auf dessen Gebiet das Gewaltverbrechen verübt wurde - gleichgültig welche Nationalität oder welchen gewöhnlichen Aufenthalt das Opfer hat. Wird das Verbrechen in einem Staat begangen, der keine Verbrechenopferentschädigung vorsieht, hat das Opfer jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, in dem Verbrechensoffer entschädigt werden, muß das betreffende Staatengesetz für diesen Fall das Recht des Aufenthaltsstaates als Ersatzrecht berufen. Vgl. *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 194f.

¹⁷⁵³ Vgl. Art. 3 des Übereinkommens. Siehe im einzelnen S.23.

Es wäre jedoch nunmehr an der Zeit, noch einen Schritt weiterzugehen und ein reines Tatortprinzip im Gesetz zu verankern, bei dem es einerlei ist, welche Nationalität oder welchen gewöhnlichen Aufenthalt das Opfer hat. Denn wenn sich der deutsche Staat schon nur für Opfer, die im Hoheitsgebiet Deutschlands zu Schaden gekommen sind, verantwortlich fühlt,¹⁷⁵⁴ muß er tatsächlich auch in all diesen Fällen, in denen er nicht imstande war, eine Straftat zu verhindern, eine Entschädigung gewähren. Mit anderen Worten trifft den Staat eine besondere Verantwortung gegenüber allen sich im Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen - gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar, der allen sich in Deutschland aufhaltenden Menschen - ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit - zusteht.¹⁷⁵⁵

6. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

Für einen Anspruch auf staatliche Entschädigung sollte es genügen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind. Deutschland ist das einzige Land, in dem alle anspruchsbegründenden Tatsachen - mit Ausnahme der haftungsausfüllenden Kausalität - zur Überzeugung der zuständigen Behörde gegeben sein müssen.¹⁷⁵⁶ Fehlt es hieran, geht dies zu Lasten des Antragstellers (objektive Beweis- oder Feststellungslast). In Österreich und in der Schweiz genügt es dagegen, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die erforderlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf staatliche Entschädigung gegeben sind.¹⁷⁵⁷ Ließe man es ausreichen, wenn die Entschädigungsvoraussetzungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben sind, würde dies eine Beweiserleichterung zugunsten des Geschädigten bedeuten. Wichtigstes Argument für eine Beweiserleichterung ist die traurige Tatsache, daß es oftmals gängige Praxis der Entschädigungsbehörden ist, aus einem in-dubio-pro-reo-Strafurteil eine anspruchsschädliche Tatsache zu stricken, obwohl das Entschädigungsverfahren vom Strafverfahren unabhängig durchgeführt wird. Eine Beweiserleichterung würde insbesondere in den Fällen helfen, in denen der Täter unbekannt ist oder das Opfer sich aufgrund seiner Verletzungen nicht an das Tatgeschehen erinnern kann.

¹⁷⁵⁴ Siehe hierzu S. 96f.

¹⁷⁵⁵ *Düing in Maunz/Düing/Herzog*, Art. 2 Abs. 2, Rn. 26. Siehe auch *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, Rn. 493.

¹⁷⁵⁶ Siehe hierzu S. 133f.

¹⁷⁵⁷ Vgl. S. 225.

7. Korrektur des Leistungskataloges

a) Heil- und Krankenbehandlung

Da in Deutschland ein Großteil der Anträge auf staatliche Entschädigung von den Krankenkassen angeregt wird,¹⁷⁵⁸ wird das OEG oft als „Krankenkassenentschädigungsgesetz“ bezeichnet.¹⁷⁵⁹ In Österreich ist die Situation ähnlich: Auch hier haben die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gegen den Bund einen Anspruch auf Kostenersatz für die von ihnen erbrachten Leistungen. Dagegen soll in der Schweiz eine solche Entwicklung vermieden werden. Bei Erlaß des OHG sah man es als selbstverständlich an, daß dort, wo die Krankenkassen entsprechende Leistungen erbringen, eine staatliche Entschädigung ausscheidet.¹⁷⁶⁰ Dem ist allerdings folgendes entgegenzuhalten: Die Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt überwiegend durch Beiträge.¹⁷⁶¹ Die Beiträge werden von den Arbeitgebern und den Versicherten gemeinsam aufgebracht. Eine weitere Finanzierungsquelle sind die sonstigen Einnahmen. Hierbei handelt es sich u.a. um Zahlungseingänge aus Erstattungs- und Ersatzansprüchen, eben auch um Einnahmen aus dem Erstattungsanspruch nach § 19 BVG.¹⁷⁶² Würde man die staatliche Entschädigung in Form von Heil- und Krankenbehandlung entfallen lassen, hätten die Krankenkassen logischerweise auch keinen Erstattungsanspruch. Die Heilbehandlung für Verbrechenopfer müßte dann - ungeachtet sonstiger Einnahmen - ausschließlich durch Beiträge finanziert werden. Das hieße letztlich, daß die Solidargemeinschaft der Versicherungsnehmer anstelle der staatlichen Gemeinschaft für die anfallenden Kosten aufkommen müßte. Dies dürfte wohl kaum mit der Begründung zum deutschen OEG vereinbar sein, nach der der Staat im Falle seines Versagens bei der Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet ist, den Geschädigten eine Entschädigung zu gewähren und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Hieraus wird deutlich, daß die Heil- und Krankenbehandlung auch weiterhin eine Form der staatlichen Entschädigung bleiben muß.

b) Staatliche Beratung und Betreuung

Der Rechtsvergleich hat gezeigt, daß die staatliche Opferhilfe in Deutschland und auch in Österreich noch weit von den tatsächlichen Bedürfnissen der Opfer entfernt ist. In beiden Ländern ist staatliche Opferhilfe in Form psychologischer Betreuung und Beratung unbekannt.¹⁷⁶³ Entsprechende Hilfe leisten nur die privaten Hilfsorganisationen.

¹⁷⁵⁸ Vgl. *Villmow/Plemper*, S. 86f., 127f., 151f.

¹⁷⁵⁹ Vgl. hierzu *Weintraud*, S. 72ff.; *Villmow/Plemper*, MSchR/Krim 1984, 73 (81). Siehe auch *Tenter/Schleifenbaum*, NJW 1988, 1766 (1767) sowie die Erwiderung von *Steyer*, NJW 1989, 1206 (1206f.).

¹⁷⁶⁰ Siehe hierzu S. 170.

¹⁷⁶¹ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB V.

¹⁷⁶² Vgl. *Hauck*, SGB V, K § 220 Rn. 3.

¹⁷⁶³ Auch im österreichischen Bundesrat wurde auf die Verbesserungswürdigkeit des VOG hingewiesen: Das Gesetz sei derzeit mit Realitätsfremdheit behaftet. Ganz wesentlich sei der Mangel an psychologischer Hilfeleistung. Der psychische Schaden sei für ein Verbrechenopfer oft größer als der körperliche oder materielle Schaden. Vgl. BR-Sten-Prot., 28.01.1993, S. 27227f.

Die Inanspruchnahme der Hilfsangebote dieser privaten Organisationen (sowie der entsprechenden staatlichen Einrichtungen in der Schweiz) zeigt aber, daß psychologische Unterstützung im unmittelbaren Anschluß an die Straftat zu den wichtigsten Formen der Opferhilfe gehört. Es ist daher Aufgabe des deutschen Gesetzgebers, endlich aktiv zu werden und dem Schweizer Vorbild Folge zu leisten. Hierfür bietet sich folgende Lösung an: Da die Kriegsoferversorgung allmählich ausläuft und hierdurch sowohl Personal als auch Gelder frei werden, könnte die Versorgungsverwaltung auch mit der psychologischen Betreuung von Verbrechenopfern betraut werden.¹⁷⁶⁴ Selbstverständlich würde dies eine entsprechende Schulung des Personals voraussetzen. Da eine psychologische Betreuung im unmittelbaren Anschluß an die Straftat dabei hilft, das Geschehen besser zu verarbeiten, kann eine seelische Schädigung des Opfers frühzeitig aufgefangen werden. Dies hat zur Folge, daß der Staat an den Geschädigten weniger Rentenleistungen zu erbringen hat. Denn die Rentenleistungen für Verbrechenopfer bemessen sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei dessen Festsetzung grundsätzlich auch die seelischen Begleiterscheinungen und Schmerzen des Opfers mitzuberechnen sind.¹⁷⁶⁵ Es wäre also sinnvoller, die finanziellen Mittel gleich nach dem schädigenden Ereignis einzusetzen, anstatt sie für spätere Rentenleistungen zurückzuhalten.

Als nächstes ist die Frage aufzuwerfen, welche gesetzliche Grundlage für die psychologische Hilfe in Betracht kommt. Nach Art. I § 14 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch auf umfassende Beratung durch die Versorgungsverwaltung.¹⁷⁶⁶ Bereits im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages ging man davon aus, daß sich die „Beratung“ nicht auf eine Rechtsberatung beschränken, sondern die Beratung in „persönlichen Angelegenheiten“ mitumfassen soll.¹⁷⁶⁷ Aus der Fürsorgepflicht der beratenden Behörde folgt, daß der Begriff der „persönlichen Angelegenheiten“ nicht eng auszulegen ist. Hierunter sind grundsätzlich alle Angelegenheiten zu verstehen, die die Privatsphäre des Ratsuchenden, seiner Angehörigen und sonstiger Personen berühren.¹⁷⁶⁸ Zweifellos gehören die psychischen Belange zu den persönlichen Angelegenheiten, so daß eine Subsumierung der psychologischen Beratung unter Art. I § 14 SGB I möglich ist.

Um eine bürgernahe Opferhilfe garantieren zu können, müßten die Versorgungsämter, die jeweils für mehrere Landkreise bzw. Städte zuständig sind, entsprechende Außenstellen einrichten. Wie in der Schweiz, könnte hierbei eine Zusammenarbeit mit den privaten Hilfsorganisationen in Erwägung gezogen werden.

¹⁷⁶⁴ In Österreich könnten die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen mit dieser Aufgabe betraut werden.

¹⁷⁶⁵ Vgl. § 30 Abs. 1 BVG. Siehe hierzu S. 127.

¹⁷⁶⁶ Siehe im einzelnen S. 135f.

¹⁷⁶⁷ Vgl. den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil - Drucksache 7/868, BT-DS 7/3786 vom 13.06.1975, S. 3. Vgl. auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-DS 7/868 vom 27.06.1973, S. 25.

¹⁷⁶⁸ *Schulz-Lüke/Wolf*, § 1 Rn. 372.

c) Bagatellgrenze

In der Literatur zum deutschen OEG wird vereinzelt eine Ausklammerung von Bagatellschäden gefordert. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze und die damit verbundene Reduzierung der Verwaltungsbelastung und -kosten sei eine schwerpunktorientierte Verbesserung der Opferhilfe möglich.¹⁷⁶⁹ Dies ist problematisch, da in Deutschland (sowie in Österreich) bei Bagatellfällen in erster Linie die Heil- und Krankenbehandlung im Vordergrund steht. Mit Einführung einer Bagatellgrenze würde folglich der Aufwendungsersatzanspruch der Krankenkassen entfallen und die bei Bagatellfällen anfallenden Kosten müßten auf die Träger der Krankenversicherung, das heißt auf die Versichertengemeinschaft, „abgewälzt“ werden. Die Gewährung einer staatlichen Entschädigung soll aber gerade, wie oben aufgezeigt,¹⁷⁷⁰ der Unzulänglichkeit des Staates bei der Verbrechensbekämpfung Rechnung tragen. Dies muß konsequenterweise auch bei leichteren Schädigungen des Opfers gelten.

Eine Bagatellgrenze käme daher allenfalls bei der Entschädigung für Sachschäden - wenn sie denn Gesetz würde - in Betracht. Denn bei niedrigen Sachschäden steht der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen für das Opfer.¹⁷⁷¹ Da es von diesem Grundsatz selbstverständlich auch Ausnahmen gibt, wäre in diesem Zusammenhang an die Einführung einer Härteklausele zu denken.

II. Schadenswiedergutmachung im Strafrecht

In allen drei Ländern gibt es zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die Schadenswiedergutmachung zum Gegenstand haben. Allerdings führen diese Bestimmungen nur ein Schattendasein und finden in der Praxis - von Ausnahmen abgesehen - viel zu selten Anwendung. Nicht zuletzt ist die staatliche Entschädigung nach dem OEG Ausdruck dieser Unzulänglichkeit in der jeweiligen Rechtsordnung. Um dem Täter das Argument zu nehmen, für einen Schadensausgleich sei bereits durch die staatliche Entschädigung hinreichend gesorgt, sollte auch der Schadenswiedergutmachung im Strafrecht eine größere praktische Bedeutung eingeräumt werden. Dies gilt zum einen für das heute praktisch leerlaufende Adhäsionsverfahren. Zu diesem Zweck sollte der deutsche Gesetzgeber sich wiederum am schweizerischen OHG orientieren und die Strafgerichte per Gesetz verpflichten, über alle adhäsionsweise geltend gemachten Schadensersatzansprüche des Opfers zumindest dem Grundsatz nach zu entscheiden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht generell geboten ist, die Entscheidung des Strafrichters auf eine Feststellung der Ersatzpflicht des Angeklagten zu beschränken, um dann die konkrete Schadensberechnung dem Zivilgericht zu überlassen.

¹⁷⁶⁹ Vgl. Pachtenfels, ZRP 1983, 146 (147); Brockelmann, DRiZ 1974, 346 (347); Hippel, ZRP 1971, 5(6).

¹⁷⁷⁰ Siehe S. 82.

¹⁷⁷¹ § 2 des Gesetzesentwurfes aus dem Jahre 1974 sah bereits vor, daß für Sachschäden unter 300,- DM kein Ausgleich gezahlt wird. Vgl. BT-DS 7/2506, S. 4.

Durch eine solche Regelung könnte die Voreingenommenheit mancher Strafrichter gegenüber dem Adhäsionsverfahren beseitigt werden, da die befürchtete Gefahr der zeitlichen Verzögerung des Strafverfahrens erheblich gemindert würde. Ein Grundurteil würde zudem eine gewisse, nicht zu unterschätzende psychologische Stärkung für das Opfer bedeuten. Der Staat würde zeigen, daß er dem Schicksal des Geschädigten nicht gleichgültig gegenübersteht.

Die Interessen des Opfers könnten zum anderen durch die Schaffung eines stärkeren Anreizes für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt werden. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher den mit § 46a dStGB eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen. Dabei sollten insbesondere Opfer von Vermögens- und Eigentumsdelikten berücksichtigt werden, zumal diese derzeit keine staatliche Entschädigung nach dem OEG erhalten. Da bei diesen Delikten die Schadenshöhe in der Regel ohne größere Schwierigkeiten zu ermitteln ist, wäre es sinnvoll, der Schadenswiedergutmachung gegenüber der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Das heißt, Geldstrafen sollten erst dann verhängt werden, wenn die Schadensersatzansprüche des Opfers vollständig befriedigt sind. Da der Täter jedoch nicht immer in der Lage sein wird, den (ganzen) Schaden sofort auszugleichen, sollten ihm gerade hierbei Zahlungserleichterungen in Form von Stundung und Ratenzahlungen eingeräumt werden können. Um aber dennoch möglichst rasch eine Schadenswiedergutmachung herbeizuführen, wäre zu überlegen, ob nicht - in Anlehnung an § 373a öStPO -¹⁷⁷² eine Vorschußregelung im Gesetz verankert werden kann. Gerade wenn eine sofortige Schadenswiedergutmachung ausscheidet, weil an dem Verurteilten eine andere Freiheits- oder Geldstrafe vollzogen wird oder ihm die notwendigen Mittel fehlen, könnten staatliche Vorschußleistungen gerade für bedürftige Opfer eine wirksame Hilfe bedeuten. Die Vorschußregelung für Opfer von Vermögens- und Eigentumsdelikten würde damit nicht nur dem Umstand Rechnung tragen, daß der Strafvollzug die Schadenswiedergutmachung durch den Täter vereitelt,¹⁷⁷³ sondern wäre auch als Reaktion auf das Versagen des Staates bei der Verbrechensbekämpfung zu verstehen. Zum Ausgleich der durch einen Vorschuß anfallenden Kosten könnte eine Regelung geschaffen werden, nach der die gegen den Täter bestehenden Schadensersatzansprüche - wie bei der staatlichen Entschädigung nach dem OEG -¹⁷⁷⁴ auf den Staat übergehen.

¹⁷⁷² Siehe hierzu S. 63ff.

¹⁷⁷³ So in Österreich die alleinvertretende Begründung für die Vorschußregelung des § 373a öStPO. Siehe hierzu S. 63f.

¹⁷⁷⁴ Vgl. hierzu S. 130ff. Siehe auch § 373a Abs. 9 und 10 öStPO (S. 67).

Anhang A

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG)

BGBI. Nr. 288

§ 1 Auslobung der Hilfeleistungen; Kreis der Anspruchsberechtigten

(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den Bund durch Auslobung (§ 860 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu verpflichten, nach diesem Bundesgesetz Opfern von Verbrechen oder deren Hinterbliebenen Hilfe zu leisten. Diese Auslobung ist durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

(2) Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie

1. durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
2. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBI. Nr. 20/1949, bestehen, und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

(3) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,
2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder
3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

(4) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder
2. durch die Handlung nach Abs. 2 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBI. Nr. 60/1974) bewirkt wird.

(5) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist dem Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist.

(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBI. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Hilfe nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, betreiben;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebens-

jahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(7) Hilfe ist Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 2

1. im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug unabhängig davon, wo dieses sich befindet, begangen wurde oder
2. im Ausland begangen wurde und sie aufgrund der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit gemäß Art. 28 und 31 des Hauptteiles des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

§ 2 Hilfeleistungen

Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,
 - d) Anstaltspflege,
 - e) Zahnbehandlung,
 - f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955);
3. orthopädische Versorgung
 - a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,
 - c) Zuschüsse zu den Kosten für die behindertengerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
 - d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
 - e) notwendige Reise- und Transportkosten;
4. medizinische Rehabilitation
 - a) Unterbringung in Krankenanstalten, die überwiegend der Rehabilitation dienen,
 - b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;
5. berufliche Rehabilitation
 - a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,
 - b) Ausbildung für einen neuen Beruf,
 - c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 193 Abs. 3 ASVG 1955);
6. soziale Rehabilitation
 - a) Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
 - b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);
7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;
8. Ersatz der Bestattungskosten.

§ 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges

(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftig entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 23411 S nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 33533 S, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 2457 S für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 23411 S die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 8740 S, falls beide Elternteile verstorben sind 13133 S und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 15527 S, falls beide Elternteile verstorben sind 23411 S. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzuzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewährt werden.

§ 4 Heilfürsorge

(1) Hilfe nach § 2 Z 2 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 zu leisten. Beschädigte, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) erhalten Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z 2 hat,

1. wenn der Beschädigte oder Hinterbliebene einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, freiwillig krankenversichert ist oder für ihn ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, der für ihn zuständige Träger der Krankenversicherung,
2. sonst die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu erbringen. Die im § 2 Z 2 angeführten Leistungen gehören in dem Umfang, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen.

(3) Der Bund ersetzt einem im Abs. 2 Z 2 genannten Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, die über den ihnen erwachsenen Kosten liegen, hätten sie die Leistungen auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten.

(4) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes erbracht worden wäre.

§ 5 Orthopädische Versorgung

(1) Hilfe nach § 2 Z 3 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 zu leisten. Beschädigte, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) erhalten orthopädische Versorgung bei jedem Körperschaden.

(2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegsopterversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewähren.

(3) Beschafft sich ein Beschädigter oder ein Hinterbliebener ein Körpersersatzstück, ein orthopädisches oder ein anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung auf Grund dieses Bundesgesetzes durch diesen erfolgt wäre.

(4) Die unvermeidlichen Reisekosten (§ 9a), die einem Beschädigten oder Hinterbliebenen beim Bezüge, der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körpersersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopterversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu ersetzen.

§ 5a Rehabilitation

(1) Hilfe nach § 2 Z 4 bis 6 ist, wenn hierfür nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder dann zu leisten, wenn der Beschädigte infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z 4 bis 6 gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht.

(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen kann die Durchführung der Maßnahme der Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten übertragen, wenn dies zur rascheren und ökonomischeren Hilfeleistung zweckmäßig ist.

(4) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschalbeträge als Kostenersatz vereinbaren.

§ 6 Pflege- und Blindenzulage

Ist ein Beschädigter infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 so hilflos, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, so ist ihm nach Maßgabe des § 18 des Kriegsopterversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren. Ist ein Beschädigter infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 erblindet, so

ist ihm nach Maßgabe des § 19 Kriegsoflerversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenzulage zu gewähren. Hierbei ist eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 einer Dienstbeschädigung im Sinne des Kriegsoflerversorgungsgesetzes 1957 gleichzuhalten.

§ 7 Ersatz der Bestattungskosten

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 23411 S zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillinge zu runden. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.

§ 8 Ausschlußbestimmungen

- (1) Von den Hilfeleistungen sind Beschädigte ausgeschlossen, wenn sie
1. an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) erlitten haben oder
4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

- (2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) ausgeschlossen, wenn
1. sie oder der Beschädigte an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. sie oder der Beschädigte ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder
3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadensersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

(4) Von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, Z 5 lit. c, Z 6 und Z 7 sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- und Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges (§ 2 Z 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadensersatzansprüche auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 Ansuchen um Hilfeleistungen und ihre Erledigung

(1) Ansuchen um Hilfeleistungen sind von dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen, in dessen Sprengel der Leistungswerber seinen

Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend. Hat der Leistungswerber seinen Wohnsitz im Ausland, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland das Ansuchen entgegenzunehmen.

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwälte haben eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückverlegt oder ist er von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat er die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner haben die Finanzämter, Sicherheitsbehörden und Sozialversicherungsträger auf Verlangen über die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

(4) Soweit die Feststellung des Sachverhaltes von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, sind die laut Verzeichnis der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen bestellten ärztlichen Sachverständigen zu befragen. Andere als die laut Verzeichnis der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen bestellten ärztlichen Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist, die erforderliche Untersuchung des Beschädigten nicht oder nur mit Erschwernissen möglich wäre oder für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind. Für die Entlohnung für Zeitsäumnis und Mühewerwaltung der ärztlichen Sachverständigen gilt der § 91 des Kriegsoflerversorgungsgesetzes 1957.

§ 9a Ersatz von Reisekosten

Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegsoflerversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.

§ 10 Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz

(1) Leistungen nach § 2 Z 1 und 7 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 5) gestellt wird. Für die Leistungen nach § 2 Z 2 bis 6 und Z 8 beträgt die Frist zwei Jahre. Wird ein Ansuchen erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 bis 7 von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.

(2) Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich herkommt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.

(3) Hilfeleistungen sind nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet,

1. jede für den Bezug der Leistung maßgebende Änderung unverzüglich dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu melden und

2. unberechtigt empfangene Hilfeleistungen zu ersetzen, falls er den Bezug oder Fortbezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht nach Z 1 herbeigeführt hat, dies vorbehaltlich sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes.

(4) Auf die Rückforderung entgegen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogenen Beträgen kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrage stünden, verzichten. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist unzulässig; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

§ 11 Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit von Hilfeleistungen

(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Eingaben und Vollmachten in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

Können Personen, denen Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbracht werden, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbringt. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

§ 13 Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

(1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem gewährtesten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen. Dies gilt jedoch nicht für das nach Landesgesetzen erbrachte Pflegegeld.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.

§ 14 Belehrung

Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, sind über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt der Sicherheitsbehörde, welche die Tatsachenfeststellungen trifft und dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch der Staatsanwalt die Anzeige zurücklegt, diesem.

§ 15 Finanzielle Bestimmungen

Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 15a Verweisungen auf andere Bundesgesetze

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 1 Abs. 7 anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist.

(3) § 1 Abs. 7 ist anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesetzt worden ist.

§ 17 Vollziehung und Durchsetzung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 4, 51 und 91 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
2. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz des § 11 sowie des § 15 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sowie des § 12 der Bundesminister der Justiz,
4. hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres und
5. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 vorletzter Satz der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatreechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist

1. hinsichtlich des § 14a der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Anhang B

Österreichische Strafprozeßordnung 1975 (StPO)

BGBI. Nr. 631/1975

Auszug

§ 373a Vorschuß auf die Entschädigungssumme

(1) Ist dem Privatbeteiligten rechtskräftig eine Entschädigung wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder wegen einer Schädigung am Vermögen zuerkannt worden, so kann der Bund dem Privatbeteiligten oder seinen Erben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Vorschuß auf die Entschädigungssumme gewähren. Der Zuerkennung einer Entschädigung im Strafurteil steht die Erlangung eines anderen im Inland vollstreckbaren Exekutionstitel gegen den Verurteilten wegen der den Gegenstand der Verurteilung bildenden strafbaren Handlung durch den Verletzten gleich.

(2) Ein Vorschuß kann nur auf Antrag des Anspruchsberechtigten und nur insoweit gewährt werden, als es offenbar ist, daß die alsbaldige Zahlung der Entschädigungssumme oder eines entsprechenden Teiles davon ausschließlich oder überwiegend dadurch vereitelt wird, daß an dem Verurteilten die im selben Verfahren ausgesprochene Freiheits- oder Geldstrafe vollzogen wird.

(3) Eine Vereitelung der alsbaldigen Zahlung einer Entschädigung im Sinne des Abs. 2 ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verurteilte zwar die über ihn verhängte Geldstrafe, sei es auch in Teilbeträgen, zahlt oder diese Geldstrafe sonst von ihm eingebracht wird, Zahlungen an den Geschädigten oder seine Erben aber nicht erfolgen und auch im Wege einer Zwangsvollstreckung nicht erwartet werden können.

(4) Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann ein Vorschuß nicht gewährt werden. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gilt dem Sinne nach.

(5) Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Unterhaltspflichten und auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse offenbar zugemutet werden kann, die Vereitelung hinzunehmen. Ein Vorschuß kann ferner nicht gewährt werden, soweit der Antragsteller gegen einen Dritten Anspruch auf entsprechende Leistungen hat und die Verfolgung dieses Anspruches zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist. Der Vorschuß darf jenen Entschädigungsbetrag nicht übersteigen, der vom Verurteilten ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres hätte geleistet werden können (Abs. 2).

(6) Die Gewährung eines Vorschusses ist auch ausgeschlossen,
1. soweit ein Anspruch nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gegeben ist;
2. soweit der Anspruch sich auf Leistungen erstreckt, die im Falle des Bestehens von Ansprüchen nach dem in der Z 1 genannten Bundesgesetz nicht zu erbringen wären.

(7) Vorschüsse auf Ansprüche wegen Schädigung am Vermögen sind nur bis zum

Ausmaß der eigentlichen Schadloshaltung (§ 1323 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu gewähren.

(8) Über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß. Der Beschluß kann anordnen, daß der Vorschuß innerhalb eines Jahres in Teilbeträgen auszuführen ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Verurteilten zuzustellen. Dem Staatsanwalt und dem Antragsteller steht dagegen die binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Sobald der Beschluß über die Gewährung eines Vorschusses rechtskräftig ist, hat der Vorsitzende den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz um die Auszahlung, allenfalls nach Maßgabe der hierüber getroffenen Anordnung, zu ersuchen.

(9) Soweit der Bund einen Vorschuß geleistet hat, gehen die Ansprüche des Antragstellers von Gesetzes wegen auf den Bund über. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Verurteilten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Sobald die Ansprüche auf den Bund übergegangen sind, hat der Verurteilte Zahlungen bis zur Höhe des gewährten Vorschusses an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu erbringen.

(10) Soweit der Verurteilte keine Zahlungen (Abs. 9) leistet, hat der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz die Forderung zwangsweise hereinzubringen. Eine sofortige zwangsweise Hereinbringung mit Rücksicht auf den Vollzug der Strafe offenbar aussichtslos wäre, kann sie bis nach dessen Beendigung aufgeschoben werden.

Anhang C

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1)
Zuletzt geändert durch Ges. vom 21.7.1993 (BGBl. I S. 1262)
BGBl. III 89-8

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e und f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder
2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
3. soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist oder
4. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.
Rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldeter Aufenthalt. Die in Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in

dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,
1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist oder
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist, erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in § 46 Nr. 1 bis 4 oder § 47 des Ausländergesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 oder mit der Ausweisung nach Satz 2 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(8) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. Soweit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen.

(9) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(10) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(11) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichem Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(12) § 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64d, 64f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsoflerversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für von diesem Gesetz erfaßten Ausländer anzuwenden.

§ 2 Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder
2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, daß dies nicht der Fall ist oder
3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, daß die Schädigung hiermit nicht im Zusammenhang steht.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit aufgrund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch aufgrund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 4 Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt 40 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die eingezogenen Beträge, soweit sie auf Geldleistungen entfallen, führt das Land zu 40 vom Hundert an den Bund ab.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsoptionen in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsversorgung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoptionerversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Verfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsoptionerversorgung nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 7 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsoptionerversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsoptionerversorgung nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8 Änderung der Reichsversicherungsordnung

(Der Wortlaut des § 8 wird in der Bekanntmachung vom 7.1.1985 (BGBl. I S. 1) nicht mehr angeführt.)

Nach § 765 wird folgender § 765a eingefügt:

„§ 765a

(1) Den nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Versicherten werden auf Antrag die Sachschäden, die sie bei einer der dort genannten Tätigkeiten erleiden, sowie die Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, ersetzt. Der Anspruch richtet sich gegen den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger.

(2) § 1542 Abs. 1 Satz 1 und § 640 Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 9 Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

(Der Wortlaut des § 9 wird in der Bekanntmachung vom 7.1.1985 (BGBl. I S. 1) nicht mehr angeführt. § 9 beinhaltet eine Änderung des § 12 Pflichtversicherungsgesetz, der nun lautet:)

§ 12 Pflichtversicherungsgesetz (Auszug)

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,
2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht, oder
3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.

§ 10 Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind.

§ 10a Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 2 und § 33b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Geschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1, 5 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfasst alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

§ 10b Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbehindert ist.

§ 10c Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Berlin-Klausel (gegenstandslos)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang D

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

vom 4. Oktober 1991

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 64^{bis} und 64^{ter} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1990, beschließt:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- (1) Mit diesem Gesetz soll den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden.
- (2) Die Hilfe umfaßt:
 - a) Beratung;
 - b) Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren;
 - c) Entschädigung und Genugtuung.

Art. 2 Geltungsbereich

- (1) Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat.
- (2) Der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, werden dem Opfer gleichgestellt bei:
 - a) der Beratung (Art. 3 und 4);
 - b) der Geltendmachung von Verfahrensrechten und Zivilansprüchen (Art. 8 und 9), soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen;
 - c) der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 11-17), soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen.

2. Abschnitt: Beratung

Art. 3 Beratungsstellen

- (1) Die Kantone sorgen für fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen. Mehrere Kantone können gemeinsame Beratungsstellen einrichten.
- (2) Die Beratungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie leisten und vermitteln dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe
 - b) sie informieren über die Hilfe an Opfer.
- (3) Die Beratungsstellen leisten ihre Hilfe sofort und wenn nötig während längerer Zeit. Sie müssen so organisiert sein, daß sie jederzeit Soforthilfe leisten können.

256

- (4) Die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter sind unentgeltlich. Die Beratungsstellen übernehmen weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.
- (5) Die Opfer können sich an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wenden.

Art. 4 Schweigepflicht

- (1) Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen.
- (2) Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit für die Beratungsstelle.
- (3) Die Schweigepflicht entfällt, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.
- (4) Wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

3. Abschnitt: Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Art. 5 Persönlichkeitsschutz

- (1) Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens.
- (2) Behörden und Private dürfen außerhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt.
- (3) Das Gericht schließt die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers ausgeschlossen.
- (4) Die Behörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten, wenn das Opfer dies verlangt. Sie tragen dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Begegnung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör oder ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert.
- (5) Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Konfrontation gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert.

Art. 6 Aufgaben der Polizei und der Untersuchungsbehörden

- (1) Die Polizei informiert das Opfer bei der ersten Einvernahme über die Beratung.
- (2) Sie übermittelt Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle. Sie weist das Opfer vorher darauf hin, daß es die Übermittlung ablehnen kann.
- (3) Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, daß sie von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen werden. Das gilt auch für das Untersuchungsverfahren.

Art. 7 Beistand und Aussageverweigerung

- (1) Das Opfer kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird.
- (2) Es kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

Art. 8 Verfahrensrechte

- (1) Das Opfer kann sich am Strafverfahren beteiligen. Es kann insbesondere:

257

- a) seine Zivilansprüche geltend machen;
- b) den Entscheid eines Gerichts verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird;
- c) den Gerichtsentscheid mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten wie der Beschuldigte, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.

(2) Die Behörden informieren das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine Rechte. Sie teilen ihm Entscheide und Urteile auf Verlangen unentgeltlich mit.

Art. 9 Zivilansprüche

(1) Solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist, entscheidet das Strafgericht auch über die Zivilansprüche des Opfers.

(2) Das Gericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die Zivilansprüche später behandeln.

(3) Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig.

(4) Die Kantone können für Zivilansprüche im Strafmandatsverfahren sowie im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 10 Zusammensetzung des urteilenden Gerichts

Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, daß dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.

4. Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung

Art. 11 Berechtigte Personen und Zuständigkeit

(1) Die Opfer einer in der Schweiz verübten Straftat können im Kanton, in dem die Tat verübt wurde, eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen. Artikel 346 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Ist der Erfolg der Straftat im Ausland eingetreten, so kann das Opfer eine Entschädigung oder eine Genugtuung nur dann geltend machen, wenn es nicht von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhält.

(3) Wird eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz hat, im Ausland Opfer einer Straftat, so kann sie im Kanton ihres Wohnsitzes eine Entschädigung oder eine Genugtuung verlangen, wenn sie nicht von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhält.

Art. 12 Voraussetzungen

(1) Das Opfer hat Anspruch auf eine Entschädigung für den durch die Straftat erlittenen Schaden, wenn seine anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 3c des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) das Vierfache des maßgebenden Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG nicht übersteigen. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einnahmen nach der Straftat.

(2) Dem Opfer kann unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgereicht werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen.

Art. 13 Bemessung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und den Einnahmen des Opfers. Liegen die Einnahmen unter dem maßgebenden Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG, so erhält das Opfer vollen Schadenersatz; übersteigen die Einnahmen diesen Betrag, so wird die Entschädigung herabgesetzt.

(2) Die Entschädigung kann herabgesetzt werden, wenn das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet hat.

(3) Der Bundesrat legt Höchst- und Mindestbeträge fest. Er kann weitere Vorschriften zur Bemessung der Entschädigung erlassen.

Art. 14 Subsidiarität der staatlichen Leistung

(1) Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen. Ausgenommen sind Leistungen (insbesondere Renten und Kapitalfindungen), die bereits bei der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen berücksichtigt worden sind (Art. 12 Abs. 1). In gleicher Weise werden Genugtuungsleistungen von der Genugtuung abgezogen.

(2) Hat die Behörde eine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen, so gehen die Ansprüche, die dem Opfer aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der Entschädigung oder der Genugtuung an den Kanton über. Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen des Opfers und den Rückgriffsansprüchen Dritter.

(3) Der Kanton verzichtet darauf, seine Ansprüche gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn es für dessen soziale Wiedereingliederung notwendig ist.

Art. 15 Vorschub

Aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuches wird ein Vorschub gewährt:

- a) das Opfer sofortige finanzielle Hilfe benötigt, oder
- b) die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Art. 16 Verfahren und Verwirkung

(1) Die Kantone sehen ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vor.

(2) Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

(3) Das Opfer muß die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung innert zwei Jahren nach der Straftat bei der Behörde einreichen; andernfalls verwirkt es seine Ansprüche.

Art. 17 Rechtsschutz

Die Kantone bestimmen eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz; diese hat freie Überprüfungsbefugnis.

5. Abschnitt: Finanzhilfen und Schlußbestimmungen

Art. 18 Ausbildungs- und Finanzhilfe des Bundes

(1) Der Bund fördert die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Hilfe an Opfer Betrauten. Er gewährt entsprechende Finanzhilfen.

(2) Der Bund gewährt den Kantonen für den Aufbau der Hilfe an Opfer eine auf sechs Jahre befristete Finanzhilfe. Diese wird nach der Finanzkraft und der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Die Kantone erstatten dem Bundesrat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe.

(3) Er wachsen einem Kanton infolge außerordentlicher Ereignisse besonders hohe Aufwendungen, so kann der Bund zusätzliche Finanzhilfen gewähren.

Art. 19 Referendum und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- (2) Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1993

Anhang E

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

vom 18. November 1992

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung

Art. 1 Vorkehren des Opfers

Das Opfer muß glaubhaft machen, daß es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann.

Art. 2 Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen

Die anrechenbaren Einnahmen (Art. 12 Abs. 1 OHG) werden nach Artikel 3c des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), nach den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen des Bundes sowie nach den diesbezüglichen Sonderbestimmungen der Kantone berechnet.

Art. 3 Bemessung der Entschädigung

(1) Sind die anrechenbaren Einnahmen des Opfers nicht höher als der maßgebende Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG (im folgenden ELG-Wert), so deckt die Entschädigung den ganzen Schaden.

(2) Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen des Opfers das Vierfache des ELG-Werts (im folgenden OHG-Höchstbetrag), so wird keine Entschädigung ausgerichtet.

(3) Liegen die anrechenbaren Einnahmen des Opfers zwischen dem ELG-Wert und dem OHG-Höchstbetrag, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

Entschädigung = Schaden - $\frac{\text{anrechenbare Einnahmen} - \text{ELG-Wert}}{\text{OHG-Höchstbetrag} - \text{ELG-Wert}} \times \text{Schaden}$

Art. 4 Höchst- und Mindestbetrag

(1) Die Entschädigung beträgt höchstens 100.000 Franken.

(2) Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet.

Art. 5 Rückerstattung des Vorschusses

(1) Das Opfer muß den Vorschuß zurückerstatten, wenn sein Entschädigungsgesuch abgelehnt wird.

(2) Ist die Entschädigung geringer als der Vorschuß, so muß es die Differenz zurückerstatten.

(3) Der Kanton kann auf die Rückforderung verzichten, wenn diese das Opfer in eine schwierige Lage bringen würde.

Art. 6 Opfer von Straftaten im Ausland

(1) Nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 OHG berechnete Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn der vom ausländischen Staat in Geld oder Naturalien geleistete Schadenersatz nicht dem nach den Artikeln 12-14 OHG berechneten Betrag entspricht. Beim Vergleich ist vom Realwert auszugehen; allfällige Unterschiede in den Lebenshaltungskosten sind zu berücksichtigen.

(2) Die Behörde kann dem Opfer eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 2 OHG erfüllt sind und die Genugtuungsleistung des ausländischen Staates ungenügend ist.

(3) Das Opfer muß glaubhaft machen, daß es weder von Dritten noch vom ausländischen Staat genügende Leistungen erhält.

(4) Die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen des ausländischen Staates werden von den entsprechenden Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und dieser Verordnung abgezogen.

(5) Hat der Täter die Tat im Ausland ausgeführt und ist der Erfolg in der Schweiz eingetreten, so kann das Opfer nach Artikel 11 Absatz 1 OHG eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen.

2. Abschnitt: Finanzhilfen und Evaluation

Art. 7 Aufbauhilfe

(1) Der Bund richtet den Kantonen die im Voranschlag festgelegten Finanzhilfen für den Aufbau der Opferhilfe während sechs Jahren jeweils am Jahresende aus.

(2) Die Anteile der einzelnen Kantone werden wie folgt berechnet:

- a) 50 Prozent des Bundesbeitrages werden nach der Finanzkraft der Kantone aufgrund folgender Formel verteilt:
$$\text{Maßzahl je Kanton} = 2,71828 \text{ (Index der Finanzkraft} \times -0,0165) \times \text{mittlere Wohnbevölkerung}$$

b) 50 Prozent der Bundesbeitrages werden nach der mittleren Wohnbevölkerung der Kantone verteilt.

(3) Als Berechnungsgrundlagen maßgebend sind:

- a) der nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen ermittelte Index der Finanzkraft des Jahres, auf das sich die Verteilung bezieht;
b) die Zahl der letzten Erhebung über die mittlere Wohnbevölkerung.

(4) Eine Tabelle der Kantonsanteile findet sich im Anhang¹⁷⁷⁵.

Art. 8 Ausbildungshilfe

(1) Der Bund unterstützt gesamtschweizerische oder für eine ganze Sprachregion bestimmte Ausbildungsprogramme für das Personal der Beratungsstellen, für Angehörige von Gerichten und der Polizei sowie für weitere mit der Hilfe an Opfer Betraute mit Finanzhilfen. Er unterstützt insbesondere die Organisation von Kursen, Seminaren und Ausbildungspraktika sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsunterlagen.

¹⁷⁷⁵ Vom Abdruck wurde abgesehen.

(2) Die Finanzhilfen betragen im Rahmen der bewilligten Kredite höchstens zwei Drittel der Kosten des Ausbildungsprogramms. Sie können in Form von Pauschalen gewährt werden.

(3) Finanzhilfen, die nicht für Kantone bestimmt sind, können an die Bedingung geknüpft werden, daß die betroffenen Kantone entsprechend ihrer Finanzkraft und ihrer Bevölkerungszahl ebenfalls eine Finanzhilfe ausrichten.

Art. 9 Zusätzliche Finanzhilfen

Erwachsen einem oder mehreren Kantonen infolge außerordentlicher Ereignisse wie Katastrophen oder terroristische Anschläge mit einer großen Zahl von Opfern besonders hohe Kosten, so kann der Bund zusätzliche Finanzhilfen gewähren.

Art. 10 Zuständigkeit

(1) Das Bundesamt für Justiz entscheidet über Finanzhilfen nach den Artikeln 7 und 8. Vor einem Entscheid über Finanzhilfen an frauenspezifische Einrichtungen und Projekte konsultiert es das Büro für Gleichstellung von Frau und Mann.

(2) Die Bundesversammlung entscheidet über zusätzliche Finanzhilfen nach Artikel 9.

Art. 11 Berichterstattung und Evaluation

(1) Während der Dauer der Aufbauhilfe erstatten die Kantone dem Bundesamt für Justiz zuzuhenden des Bundesrates alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung der Aufbauhilfe.

(2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben über:

- a) die Zahl und den Aufbau der Beratungsstellen;
b) die Zahl der Personen, welche die Beratungsstellen in Anspruch genommen haben
c) die Art der Straftaten, deren Opfer diese Personen waren;
d) Umfang und Dauer der von den Beratungsstellen geleisteten Hilfe;
e) die Rechnung der Beratungsstellen und den Umfang der kantonalen Leistungen;
f) die Zahl der gestellten und der gutgeheißenen Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren;
g) die Auswirkungen der Hilfe auf die Lage der Opfer.

(3) Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Weisungen über den Inhalt des Berichts erlassen.

(4) Das Bundesamt für Justiz evaluiert auf der Grundlage dieser Berichte die Wirksamkeit der Opferhilfe.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmungen

(1) Ab Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes können alle Opfer von Straftaten unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

(2) Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren (Art. 5-10 OHG) gelten für alle Verfahrenshandlungen nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes.

(3) Die Bestimmungen über die Entschädigung und die Genugtuung (Art. 11-17 OHG)

gelten für Straftaten, die nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes begangen wurden.

(4) Entschädigungsgesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 20. Juni 1997 des OHG anhängig sind, werden nach altem Recht beurteilt.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Anhang F

Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

(Amtliche deutsche Übersetzung)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen - von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;
in der Erwägung, daß es aus Gründen der Gerechtigkeit und der sozialen Solidarität notwendig ist, sich mit der Lage der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge solcher Straftaten verstorbenen Opfer zu befassen;
in der Erwägung, daß es notwendig ist, Regelungen einzuführen oder zu entwickeln, wie diese Opfer durch den Staat zu entschädigen sind, in dessen Hoheitsgebiet solche Straftaten begangen wurden, insbesondere, wenn der Täter nicht bekannt oder mittellos ist;
in der Erwägung, daß es notwendig ist, auf diesem Gebiet Mindestvorschriften zu schaffen;
im Hinblick auf die Entschließung (77) 27 des Ministerkomitees des Europarats über die Entschädigung für Opfer von Straftaten -
sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Grundsätze

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in Teil I dieses Übereinkommens enthaltenen Grundsätze zu verwirklichen.

Artikel 2

(1) Soweit eine Entschädigung nicht in vollem Umfang aus anderen Quellen erhältlich ist, trägt der Staat zur Entschädigung bei

- a) für Personen, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, die unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen ist;
- b) für die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge einer solchen Straftat verstorbenen Person.

(2) Eine Entschädigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn der Täter nicht verfolgt oder bestraft werden kann.

Artikel 3

Die Entschädigung wird von dem Staat gewährt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist.

- a) an Staatsangehörige von Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;
- b) an Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarates, die ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist.

Artikel 4

Die Entschädigung muß je nach Lage des Falles zumindest die folgenden Schadenselemente decken: Verdienstausfall, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Bestattungskosten sowie bei Unterhaltsberechtigten Ausfall von Unterhalt.

Artikel 5

Die Entschädigungsregelung kann, soweit erforderlich, jeden Entschädigungsteil oder die gesamte Entschädigung nach oben begrenzen sowie für beides eine Schadensgrenze festsetzen, unterhalb deren Entschädigung nicht geleistet wird.

Artikel 6

Die Entschädigungsregelung kann eine Frist bestimmen, innerhalb deren ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden muß.

Artikel 7

Die Entschädigung kann im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gekürzt oder versagt werden.

Artikel 8

(1) Die Entschädigung kann wegen des Verhaltens des Opfers oder des Antragstellers vor, während oder nach der Straftat oder in bezug auf den verursachten Schaden gekürzt oder versagt werden.

(2) Die Entschädigung kann auch gekürzt oder versagt werden, wenn das Opfer oder der Antragsteller in das organisierte Verbrechen verwickelt ist oder einer Organisation angehört, die Gewalttaten begeht.

(3) Die Entschädigung kann auch gekürzt oder versagt werden, wenn eine volle oder teilweise Entschädigung im Widerspruch zum Gerechtigkeitsempfinden oder zur öffentlichen Ordnung (ordre public) stünde.

Artikel 9

Um eine doppelte Entschädigung zu vermeiden, kann der Staat oder die zuständige Stelle alle Beträge auf die Entschädigung anrechnen oder von dem Entschädigungsempfänger zurückfordern, die dieser wegen des Schadens von dem Täter, der Sozialversicherung oder einer anderen Versicherung erhalten hat oder die aus einer anderen Quelle stammen.

Artikel 10

Der Staat oder die zuständige Stelle kann in Höhe des gezahlten Entschädigungsbetrags in die Rechte des Entschädigungsempfängers eintreten.

Artikel 11

Jede Vertragspartei trifft angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, daß den Personen, die als Antragsteller in Betracht kommen, Informationen über die Entschädigungsregelung zur Verfügung stehen.

Teil II

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 12

Vorbehaltlich der Anwendung von zwischen Vertragsstaaten geschlossenen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über Rechtshilfe leisten die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen die größtmögliche Unterstützung in Angelegenheiten, die von diesem Übereinkommen erfaßt sind. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde, welche die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und bearbeitet, und teilt dies dem Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mit.

Artikel 13

(1) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen (CDPC) des Europarats wird über die Anwendung dieses Übereinkommens auf dem laufenden gehalten.

(2) Zu diesem Zweck übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Europarats alle sachdienlichen Informationen über ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend die von diesem Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten.

Teil III

Schlußklauseln

Artikel 14

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 14 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 16

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 17

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 18

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren Vorbehalten Gebrauch macht.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens angebracht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 19

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 20

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 15, 16 und 17;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 24. November 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Literaturverzeichnis

A. Literatur

- Achenbach, Hans*; Vermögensrechtlicher Opferschutz im strafprozessualen Vorverfahren; in: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985; Berlin, New York 1985; S. 7ff.;
- Achter, Viktor*; Geburt der Strafe; Frankfurt am Main 1951;
- Adamovich, Ludwig K. / Funk, Bernd-Christian*; Österreichisches Verfassungsrecht; 4. Auflage, Wien, New York 1994;
- Aeschlimann, Jürg*; Einführung in das Strafprozeßrecht - Die neuen bernischen Gesetze, Bern, Stuttgart, Wien 1997;
- ders.*; Die Zukunft des schweizerischen Strafprozessrechts; ZStrR 109 (1992), S. 355ff.;
- Amelunxen, Clemens*; Die Entschädigung des durch eine Straftat Verletzten; ZStW 24 (1974), 457ff.;
- ders.*; Das Opfer der Straftat - Ein Beitrag zur Viktimologie; Hamburg 1970;
- Aubert, Jean-François / Eichenberger, Kurt / Müller, Jörg Paul / Rhinow, René A. / Schindler, Dietrich*; Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; Lieferung 6, Bern 1996;
- Barone, Anne-Marie*; Aide aux victimes d'infractions: la nouvelle loi en vigueur; Plädoyer 1993, S. 44ff.;
- Barth, Lothar*; Culpa statt causa - Unbilligkeit als Versagungsgrund für die Opferentschädigung; SGB 1985, S. 314ff.;
- Baumann, Jürgen; Braunneck, Anne-Eva; Burgstaller, Manfred; u.a.*; Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) - Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE); München 1992;
- Baumann, Jürgen*; Zurechnungskriterien beim Opferentschädigungsgesetz - Oder: Wer sich in Gefahr begibt - befindet, kommt nicht immer darin um; SGB 1980, S. 221ff.;
- Becker, Hans Georg*; Der Kausalzusammenhang nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976; S. 89f.;
- Behn, Michael*; Anspruch des Ausländers auf Gewaltopferentschädigung - Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1973; ZfS 1993, 289ff. und 321ff.;
- ders.*; Opferschutzgesetz, Opferentschädigungsgesetz und Sozialgerichtsgesetz; VersBea 1987, S. 40ff. und 58ff.;
- ders.*; Die „selbstgeschaffene Gefahr“ als Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 OEG; VersBea 1985, S. 95ff.;
- ders.*; Zur Anwendung des OEG in den neuen Bundesländern; VersVerw 1993, 83ff.;
- ders.*; Zur „Unbilligkeit“ i.S. des § 2 Abs. 1 OEG bei Gewaltverbrechen innerhalb „familienhafter Verhältnisse“; SGB 1985, S. 363ff.;
- Bernhard, Roberto*; Die Bundesgerichtspraxis zum OHG und revidierten BSIP - Die Legitimation zur eidg. Nichtigkeitsbeschwerde Privater; SJZ 90 (1994), S. 254ff.;
- Bertel, Christian*; Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts; 3. Auflage, Wien 1990; *ders.*; Der Privatbeteiligte und die Strafprozeßnovelle 1978; AnwBl 1978, 287ff.;
- Bley, Helmar / Kreikebohm, Ralf*; Sozialrecht; 7. Auflage, Neuwied, Krefeld, Berlin 1993;
- Böhm, Alexander*; Entschädigung für Ausländer als Opfer von Gewalttaten; ZRP 1988, S. 420ff.;
- Böhm, Ernst*; Opferentschädigungsgesetz (OEG): Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination beim tätlichen Angriff; VersBea 1981, S. 86f.;
- Bogs, Walter*; Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform; Berlin 1955;
- Braun, Stefan*; Anm. zum Urteil des 9. Senats des BSG vom 18.6.1996 - 9 RVG 7/94; SGB 1997, S. 436ff.;
- Brauns, Uwe*; Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter - Ein Beitrag zur Neubewertung eines Strafzumessungsfaktors de lege lata und de lege ferenda; Berlin 1996;
- Brehm, Roland*; Berner Kommentar - Kommentar zum schweizerischen Privatrecht - Schweizerisches Zivilgesetzbuch - Das Obligationenrecht - Band VI, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen - 3. Teilband, 1. Unterteilband, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Kommentar zu Art. 41-61 OR; Bern 1990;
- Brockelmann, Kurt*; Soziale Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; DRIZ 1974, S. 346ff.;
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*; Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht - Untersuchung des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e.V. im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz - Abschlußbericht; Bonn 1988;
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.)*; Der Staat hilft den Opfern von Gewalttaten; Bonn 1994;
- Burdenski, Ute*; Das Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen tätlichen Angriffs nach § 1 I OEG; Dissertation, Frankfurt am Main 1994;
- Burdenski, Wolhart E.*; Beweiserleichterungen im sozialen Entschädigungsrecht; in: Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat; Hrsg.: WEISSER RING; 1. Auflage, Mainz 1990; S. 99ff.;
- Carigiet, Erwin*; Ergänzungsleistungen zur AHV/IV - Darstellung, Charakterisierung und Wirkungsweise; Zürich 1995.
- Corboz, Bernard*; Les droits procéduraux déouclant de la LAVI; SJ 1996, S. 53ff.;
- Court, A.*; Ärztliche Gutachterfähigkeit im sozialen Entschädigungsrecht in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern; in: Hilfen für sexuell mißbrauchte Frauen und Kinder nach dem OEG - Dokumentation eines Werkstattgesprächs; herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen; Minden 1995; S. 47ff.;
- Crössmann, Ludwig*; Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; in: Beiträge zum Sozialrecht - Festgabe für Hans Grüner; Perscha am Starnberger See, Kempenhausen am Starnberger See 1982; S. 105ff.
- Dahs, Hans*; Das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 - ein Produkt des Superwahljahres; NJW 1994, S. 553ff.;
- Deegener, Günther*; Wohnungseinbruch: Erfahrungen und psychosoziale Folgen für die Opfer; in: Opferentschädigung - Intention und Praxis opfergerecht?; 1. Auflage, Mainz 1996; S. 54ff.;
- Dittrich, Robert / Tades, Helmuth*; Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch; 17. Auflage, Wien 1995;
- Doering-Striening, Gudrun*; Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 OEG - Zugleich ein Beitrag zur Handhabung und Bedeutung von § 2 Abs. 1 OEG in der Praxis; Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1988;
- DuBois, Jeanne*; Das Opferhilfegesetz (OHG) - Endlich haben Opfer einer Straftat gegen Leib und Leben mehr Rechte. Was bringt das OHG Frauen, deren sexuelle Integrität verletzt wurde?; AJP 1993, S. 1395ff.;

Ebert, Frank; Hilfe für Verbrechenopfer - Die Bewältigung einer staatlichen Aufgabe mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Dissertation, München 1981;

Eidelhertz, Herbert / Geis, Gilbert; Public Compensation to Victims of Crime; 2. Auflage, New York, London 1975;

Einger, Hans-Peter; Kriterien zur Erfassung und Bewertung ausschlußrelevanter Opferverhaltens im Bereich des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; Dissertation, Konstanz 1985;

Eichenhofer, Eberhard, Internationales Sozialrecht; München 1994;

ders.; Recht der sozialen Sicherheit in den USA; Baden-Baden 1990;

ders.; Soziales Recht und Sozialrecht; VSSR 1981, 19ff.;

ders.; Sozialrecht; Tübingen 1995;

ders.; Die Stellung der Ausländer im deutschen Sozialrecht; ZAR 1987, 108ff.;

Eisenhardt, Ulrich; Deutsche Rechtsgeschichte; 2. Auflage, München 1995;

Eppenstein, Dieter; Begrenzung des Opferentschädigungsgesetzes auf Angriffsdelikte - ein Redaktionsfehler; in: Opferentschädigung - Intention und Praxis opfergerecht?; 1. Auflage, Mainz 1996; S. 92ff.;

Ermacora, Felix / Klecatsky, Hans / Ringhofer, Kurt; Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1954; ÖJZ 1956, 617ff.;

Ernst, Karl; 20 Jahre Verbrechenopfergesetz - VOG; ÖJZ 1992, S. 488ff.;

Ernst, Karl / Prakesch, Annemarie; Die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen; Wien 1974; Nachtrag 1980 und 1992;

Europarat (Hrsg.); Rapport explicatif sur la Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes; Straßburg 1984;

Falb, Fritz; Die Berücksichtigung der Interessen des Verletzten im materiellen und formellen Strafrecht, insbesondere im Bernischen Strafverfahren; in: Lebendiges Strafrecht - Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz; Bern 1977; S. 327ff.;

Fehl, Hans-Martin; Probleme bei der Gewährung von Heilbehandlung an Geschädigte im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); VersBea 1979, S. 71f., 16f.;

Foregger, Egmont / Kodek, Gerhard; Strafgesetzbuch - StGB samt den wichtigsten Nebengesetzen - Kurzkomentar; 5. Auflage, Wien 1991;

Foregger, Egmont / Kodek, Gerhard; Die österreichische Strafprozeßordnung (Strafprozeßordnung 1975) samt den wichtigsten Nebengesetzen - Kurzkomentar; 6. Auflage, Wien 1994;

Foregger, Egmont / Nowakowski, Friedrich; Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch - 29. Lieferung, §§ 32-36 StGB; Wien 1986; (zitiert Bearbeiter in Foregger/Nowakowski);

Geschwinder, Jürgen; Die Bedeutung der Strafverfahrensakten für Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz; ZfS 1988, S. 168ff.;

ders.; Die Entschädigung von Schockschäden nach dem OEG; VersBea 1981, S. 101f.;

ders.; Geschützter Personenkreis nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); ZfS 1981, S. 35f.;

ders.; Keine Täterschuld als Anspruchsvoraussetzung nach dem Opferentschädigungsgesetz; ZfS 1982, S. 161ff.;

ders.; Der tätliche Angriff nach dem Opferentschädigungsgesetz; SGB 1985, S. 95ff.;

Gitter, Wolfgang; Sozialrecht; 3. Auflage, München 1992;

Gitter, Wolfgang / Schnapp, Friedrich E.; Erhöhte Verantwortung der Allgemeinheit für Personenschäden als Problem sozialer Sicherung; JZ 1972, S. 474ff.;

Göppinger, Hans; Kriminologie; 4. Auflage, München 1980;

Görlitz, Jürgen; Der Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, VersBea 1975, S. 138f.;

Gomm, Peter / Stein, Peter / Zehntner, Dominik; Kommentar zum Opferhilfegesetz; Bern 1995;

Granderath, Reinhard; Opferschutz - Totes Recht?; NSIZ 1984, S. 399ff.;

Greer, Desmond (ed.); Compensation Crime Victims - A European Survey; Freiburg im Breisgau 1996;

Gschritzer, Franz; Österreichisches Schuldrecht - Besonderer Teil und Schadenersatz; 2. Auflage, Wien/New York, 1988;

Guhl, Theodor; Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluß des Handels- und Wertpapierrechts; 8. Auflage, Zürich 1991;

Hackspiel, Sabine; Opferentschädigung und Europäisches Gemeinschaftsrecht; NJW 1989, S. 2166ff.;

Hailbronner, Kay; Der Ausländer in der deutschen Sozialordnung; VSSR 1992, 77f.;

Handbuch zum Sozialrecht; herausgegeben von Werner Hennig; Neuwied, Stand November 1994; (zitiert HzS/Bearbeiter, Gruppe, Pn.);

Hansen, Hans-Georg; Anm. zum Urteil des 9. Senats des BSG vom 6.3.1996 - 9RVG 4/95; SGB 1997, S. 190ff.;

Hauk, Karl; Sozialgesetzbuch - SGB I - Allgemeiner Teil; bearbeitet von Hauk, Karl; Freischmidt, Dieter; Walloth, Wolf-Dietrich; Berlin 1995;

ders.; Sozialgesetzbuch - SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung - 2. Band; bearbeitet von Hauk, Karl; Gerlach, Werner; Klückmann, Harald; Kranig, Andreas; Kruschinsky, Michael; Nofz, Wolfgang; Schirmer, Hans Dieter; Berlin, Stand: 1. Januar 1996;

Hauser, Robert; Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozeßrechts; 2. Auflage, Basel und Frankfurt am Main 1984;

Hauser, Robert / Stammbach, Matthias; Die Entwicklung der schweizerischen Strafrechtsgesetzgebung in den Jahren 1992 und 1993; ZStR 112 (1994); S. 82ff.;

Heinze, Meinhard; Opferschutz - Ein Vergleich straf- und sozialrechtlicher Vorschriften; in: Opferschutz im Sozialrecht; Hrsg.: WEISSER RING; Mainz 1995; S. 75ff.;

Hippel, Eike von; Staatliche Entschädigung für Verbrechenopfer?; ZRP 1971, S. 5ff.;

His, Rudolf; Das Strafrecht des Deutschen Mittelalters - Teil 1 - Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen; Weimar 1920;

Höpfel, Frank; Die strafbefreiende tätige Reue und verwandte Einrichtungen des österreichischen Rechts; in: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht; herausgegeben von Eser, Albin/Kaiser, Günther/Madlener, Kurt, Freiburg i. Br. 1990; S. 171ff.;

Jauernig, Othmar; Bürgerliches Gesetzbuch mit Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; 8. Auflage, München 1997; (zitiert Bearbeiter in Jauernig);

Jörg, Edith; Opferhilfe: Viele Kantone mit dem Vollzug in Verzug; Plädoyer 1992, S. 27ff.;

Jung, Heike; Entschädigung des Opfers; in: Das Verbrechenopfer; herausgegeben von Kirchhoff, Gerd Ferdinand/Sessar, Klaus; Bochum 1979; S. 379ff.;

ders.; Gesetzgebungsübersicht - Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; JuS 1976, S. 478f.;

ders.; Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß; ZStW 93 (1981), S. 1147ff.;

Kaiser, Günther; Kriminologie; 3. Auflage, Heidelberg 1996;

Keller, Ruth / Weder, Ulrich/Meier, Kurt; Anwendungsprobleme des Opferhilfegesetzes; Plädoyer 1995, S. 30ff.;

Killias, Martin; La LAVI comme fruit de recherches sur les attentés et les difficultés des victimes d'infractions criminelles; ZStR 111 (1993), S. 397ff.;

ders.; Die Stellung des Opfers von Straftaten in den Strafprozeßordnungen des Bundes und der Kantone; Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Justiz, Oktober 1986 (Beilage zum Schlußbericht der Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben);

ders.; „Wiedergutmachung“ - Bedürfnis des Opfers oder blaue Blume? - Kurze Notizen aus der Sicht der schweizerischen Opferbefragung und ihrer Umsetzung im geplanten Opferhilfegesetz (OHG); in: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht; herausgegeben von Eser, Albin/Kaiser, Günther/Madlener, Kurt, Freiburg i. Br. 1990; S. 233ff.;

Klang, Heinrich; Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch - Sechster Band, §§ 1293-1502; Wien 1951;

Klang, Heinrich / Gschnitzer, Franz; Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch - Vierter Band, erster Halbband, §§ 859-1044; 2. Auflage, Wien 1968;

Kleinknecht, Theodor / Meyer, Karlheinz / Meyer-Goßner, Lutz; Strafprozeßordnung - Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen; 43. Auflage, München 1997;

Kley-Struller, Andreas; Verhältnis von unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 4 Abs. 1 BV) und Ansprüchen auf Übernahme weiterer Kosten gemäß Art. 3 Abs. 4 des Opferhilfegesetzes; AJP 1995, 1214;

Kley-Struller, Anna; Wiedergutmachung im Strafrecht; Dissertation, Basel 1992;

Kobzina, Alfred; Der Staat als Privatwirtschaftssubjekt; ÖJZ 1961, S. 421ff.;

Kodek, Gerhard / Germ, Hermann; Verbrechensoferentschädigungsgesetz (VOEG) in der Fassung der VOEG-Novelle 1977 mit Auslobungskundmachung und Erläuterungen; Wien 1978;

König, Peter / Seitz, Helmut; Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes; NSTZ 1995, S. 1ff.;

Kötz, Hein; Verbrechensofer als Staatsrentner?; ZRP 1972, S. 39ff.;

Kolb, Günter; Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; VersBea 1977, S. 50ff.;

ders.; Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Bewährung; VersBea 1977, S. 134ff.;

ders.; Kostenfolge bei Versorgungsleistungen an „Stichtagsopfer“ nach dem OEG; VersBea 1984, 3ff.;

ders.; Opferentschädigungsgesetz und Strafrecht; BehindR 1977, 10ff.;

Koller, Thomas; Das Opferhilfegesetz: Auswirkungen auf das Straßenverkehrsrecht; in: Straßenverkehrsrechts-Tagung 1996; Freiburg 1996;

Kotly, Gilbert; Zu den Verfahrensrechten der Opfer von Straftaten (Art. 8 OHG) im Freiburgerischen Strafprozeß; FZR 1994, S. 32ff.;

Kozioł, Helmut / Welsler, Rudolf; Grundriß des bürgerlichen Rechts - Band I, Allgemeiner Teil und Schuldrecht; 9. Auflage, Wien 1992;

Kranich-Schneiter, Cornelia / Kaspar-Spoerri, Anne; Opferhilfe: So wird die Entschädigung berechnet; Plädoyer 1993, S. 32ff.;

Kranz, Klaus W.; Zur praktischen Bedeutung der Wiedergutmachung in Österreich; in: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht; herausgegeben von Eser, Albin/Kaiser, Günther/Madlener, Kurt, Freiburg i. Br. 1990; S. 197ff.;

Kratowich, Bernd; Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und ihre Auswirkungen auf die Krankenversicherung; BKK 1977, S. 315ff.;

Kreß, Claus; Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts; NJW 1998, S. 633 ff.;

Kroeschell, Karl; Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250); 10. Auflage, Opladen 1992;

Kuhn, André; L'aide aux victimes pourquoi et pour qui?; AJP 1992, S. 992ff.;

Kunst, Günther; Einige Bemerkungen zum Anspruch des Verletzten auf Gewährung eines Vorschusses nach § 373a StPO; ÖJZ 1978, S. 484ff.;

Kunz, Eduard / Zellner, Gerhard; Opferentschädigungsgesetz - Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) - Kommentar; 3. Auflage, München 1995;

Kunz, Stefanija; Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht - Einzelfragen im Lichte einer Konzeptanalyse; Baden-Baden 1995;

Laich, Mario; Die Strafprozeßnovelle 1978; AnwBl 1978, S. 389ff.;

Larenz, Karl; Lehrbuch des Schuldrechts - Erster Band - Allgemeiner Teil; 14. Auflage, München 1987;

Leipziger Kommentar; Strafgesetzbuch - Leipziger Kommentar - Großkommentar - Dritter Band (§§ 61 bis 79b); Hrsg: Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Wilms, Günther; 10. Auflage, Berlin, New York 1985; (zitiert *Bearbeiter* in LK);

Leipziger Kommentar; Strafgesetzbuch - Leipziger Kommentar - Großkommentar - Fünftler Band (§§ 185 bis 262); Hrsg: Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Wilms, Günther; 10. Auflage, Berlin, New York 1985; (zitiert *Bearbeiter* in LK);

Lembeck, Norbert; Zu Fragen der Wiedergutmachung im Strafrecht der DDR; in: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht; herausgegeben von Eser, Albin/Kaiser, Günther/Madlener, Kurt; Freiburg i. Br. 1990; S. 153ff.;

Lessing-Blum, Marianna; Durchführung des OEG in NRW in Fällen sexueller Gewalt; in: Hilfen für sexuell mißbrauchte Frauen und Kinder nach dem OEG - Dokumentation eines Werkstattgesprächs; herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1995; S. 17ff.;

Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner; Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz - Großkommentar - Fünftler Band (§§ 374 bis 474); 24. Auflage, Berlin, New York 1989; (zitiert: *Bearbeiter* in Löwe/Rosenberg);

Lunz, Georg; Neue Beweislastregel für das OEG - Hilfe für Opfer und Verwaltung; in: Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat; Hrsg.: WEISSER RING; Mainz 1990; S. 111ff.;

Marschall, Karl; Fragen der interterritorialen Anwendung des Verbrechensofer-Hilfeleistungsg; ZAS 1976, S. 203ff.;

ders.; Grenzfragen der Anwendung des Verbrechensofer-Hilfeleistungsg; ZAS 1976, S. 8ff.;

Martin, Gerlind; Opferhilfegesetz: (k)ein Buch mit sieben Siegeln; ZöF 1994, S. 169ff.;

Maunz, Theodor / Düng, Günter / Herzog, Roman; Grundgesetz - Kommentar - Band 1 - Art. 1-12; Lieferungen 1 bis 32, München 1996;

dies.; Grundgesetz - Kommentar - Band 3 - Art. 38-91; Lieferungen 1 bis 32, München 1996;

Maurer, Alfred; Schweizerisches Sozialversicherungsrecht - Band I: Allgemeiner Teil; 2. Auflage, Bern 1983;

Maurer, Thomas; Das Opferhilfegesetz und die kantonalen Strafprozeßordnungen; ZStrR 111 (1993), S. 375ff.;

Mayer, Heinz; Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht - Kurzkomentar; 8. Auflage, Wien 1994;

Mayerhofer, Christoph; Erfahrungen mit Reformen der Rechtsstellung des Verbrechensofers im österreichischen Recht; in: Haesler, W.T.; Viktimologie; Grüsch 1986; S. 205ff.;

Meier, Bernd-Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht; JuS 1996, S. 436ff.;

Mitteis, Heinrich / Lieberich, Heinz; Deutsche Rechtsgeschichte; 19. Auflage, München 1992;

Möllhoff, Gerhard / Kontner, Walter / Schmidt, Georg; Das „Opferentschädigungsgesetz“ (OEG) und seine Durchführung in Baden-Württemberg 1976-1980; in: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht - Festschrift für Heinz Lefrenz zum 70. Geburtstag; herausgegeben von Kerner, Hans-Jürgen/ Göppinger, Hans/Streng, Franz; Heidelberg 1983; S. 233ff.;

Moritz, Peter; Beurteilungskriterien für Schockschäden im OEG; VersBea 1981, S. 5;

Müller, Dav. Heinz.; Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaïschen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln; Wien 1903;

Müller-Dietz, Heinz; Schadenswiedergutmachung - ein kriminalrechtliches Konzept?; in: Kaiser, Günther/Kury, Helmut/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.); Kriminologische Forschung in den 80er Jahren - Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland; Freiburg 1988; S. 961ff.;

Müller-Volbeh, Jörg; Reform der sozialen Entschädigung; ZRP 1982, S. 270ff.;

Münch, Ingo von; Grundgesetz-Kommentar - Band 1 (Präambel bis Art. 20); 4. Auflage, München 1992;

ders.; Grundgesetz-Kommentar - Band 3 (Art. 70 bis Art. 146 und Gesamtregister); 2. Auflage, München 1983;

Näf, M; Legitimation des Opfers und des Geschädigten zur Eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt. Art. 8 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG); Art. 270 Abs. 1 BStP; ZBJV 130 (1994), S. 230ff.;

Naendrup, Peter-Hubert; Versorgungsanspruch und Anspruchskonkurrenz nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen - OEG -; BStZSozArbR 1985, S. 138ff.;

Oberholzer, Niklaus; Grundzüge des Strafprozessrechts - Dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen; Bern 1994;

Öhlinger, Theo; Verfassungsrecht; 2. Auflage, Wien 1995;

Opitz, Hans Peter; Rechtsfragen im Zusammenhang mit §§ 5 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG), 81a Bundesversorgungsgesetz (BVG); VersVerw 1993, S. 87ff.;

Pachtenfels, Jürgen; Einige Überlegungen zur Verbesserung der Effizienz des Opferentschädigungsgesetzes; ZRP 1983, S. 146ff.;

Padrutt, Willy; Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (StPO); 2. Auflage, Chur 1996;

Palandt, Otto; Bürgerliches Gesetzbuch; 57. Auflage, München 1998; (zitliert Bearbeiter in Palandt);

Platzgummer, Winfried; Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens; 5. Auflage, Wien/New York 1993;

Radbruch, Gustav / Gwinner, Heinrich; Geschichte des Verbrechens - Versuch einer historischen Kriminologie; Frankfurt am Main 1990;

Rathmann, Martin; Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG): Versorgung nur bei vorsätzlichem Handeln des Täters; ZIS 1984, S. 33ff.;

Rehberg, Jörg; Grundriß Strafrecht I - Verbrechenlehre; 5. Auflage, Zürich 1993;

ders.; StGB - Schweizerisches Strafgesetzbuch mit den zugehörigen Verordnungen; 13. Auflage, Zürich 1995;

ders.; Zum zürcherischen Adhäsionsprozeß; in: Festschrift für Max Keller zum 65. Geburtstag; herausgegeben von Forstmoser, Peter/Giger, Hans/Heini, Anton/Schlupe, Walter R., Zürich 1989.; S. 627ff.;

Rieß, Peter; Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153a StPO; ZRP 1983, 93ff.;

Rittmeister, Barbara; Die Funktion des OEG: Eine kritische Auseinandersetzung mit der rechtlichen Regelung der Entschädigung von Gewaltopfern; Dissertation, Frankfurt am Main 1993;

Röhmel, Klaus; Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181); JA 1977, S. 39ff. und 87ff.;

Rössner, Dieter / Wult, Rüdiger; Opferbezogene Strafrechtspflege - Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung; 2. Auflage, Bonn 1985;

Roxin, Claus; Strafrecht - Allgemeiner Teil - Band I - Grundlagen - Der Aufbau der Verbrechenslehre; 2. Auflage, München 1994.

ders.; Straßverfahrensrecht; 24. Auflage, München 1995;

Rüfner, Wolfgang; Empfiehlt es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln?; Verhandlungen des 49. DJT, Band I (Gutachten) Teil E; München 1972;

ders.; Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; NJW 1976, S. 1249f.;

ders.; Soziales Entschädigungsrecht (Kriegsopferversorgung); in: Sozialrechtsprechung - Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat - Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts - Band 1; herausgegeben vom Deutschen Sozialgerichtsverband e.V.; Köln, Berlin, Bonn, München 1979; S. 391ff.;

Rummel, Peter; Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch - 1. Band §§ 1 bis 1174; Wien 1990;

Rummel, Peter; Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch - 2. Band §§ 1175 bis 1502; 2. Auflage, Wien 1992;

Rumo-Jungo, Alexandra; Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung; Zürich 1994;

Sack, Werner; Können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen Unbilligkeit versagt werden, wenn der Geschädigte und sein Schädiger außergerichtlich die Regelung von Schadensersatzansprüchen durch Abschluß eines Abfindungsvergleiches vereinbart haben?; VersBea 1983, 138ff. und 1984, 6ff.;

ders.; Kritische Anmerkungen zum Opferentschädigungsgesetz; VersBea 1983, S. 70f.;

Schätzler, Johann-Georg; Die Entschädigung des durch eine Straftat Verletzten; ZStW 86 (1974), S. 471ff.;

ders.; Versorgung für die Opfer von Gewalttaten - Zum Inkrafttreten des OEG; VersBea 1976, 65f.;

Schafer, Stephen; Restitution to Victims of Crime; London 1960;

ders; The Victim and his Criminal - A study in functional responsibility; New York 1968;

Schall, Hero; Anm. zu BGH St. Urteil vom 21.10.1983 - 2 StR 289/83 (LG Köln); JZ 1984, S. 336ff.;

Schlamecher, Gudrun; Anm. zu BSG vom 28.3.1984 - 9a RVG 1/83; SGB 1984, S. 592ff.;

Schmid, Niklaus; Strafprozeßrecht - Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozeßrechtes des Kantons Zürich und des Bundes; 2. Auflage, Zürich 1993;

Schmidt, Eberhard; Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege; 3. Auflage, Göttingen 1965;

Schneider, Christian; Besserstellung und Entschädigung der Opfer; Plädoyer 1991, S. 42ff.;

Schneider, Hans Joachim; Das Verbrechensopfer im Sozialprozeß; JZ 1977, S. 620ff.;

ders.; Viktimologie - Wissenschaft vom Verbrechensopfer; Tübingen 1975;

Schneider, Otmar; Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß (unter besonderer Berücksichtigung des st. gallischen Strafprozeßrechts); Dissertation, Freiburg 1992;

Schönke, Adolf / Schröder, Horst; Strafgesetzbuch - Kommentar; 25. Auflage, München 1997;

Scholz, Rupert / Pitschas, Rainer; Sozialstaat und Gleichheit; in: Sozialrechtsprechung - Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat - Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts - Band 2; herausgegeben vom Deutschen Sozialgerichtsverband e.V.; Köln, Berlin, Bonn, München 1979; S. 627ff.;

Schoreit, Armin; Entschädigung der Verbrechenopfer als öffentliche Aufgabe - Einige kriminologische, soziologische und juristische Grundfragen; Berlin 1973;

Schoreit, Armin / Düsseldorf, Theodor; Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Berlin 1977;

Schroth, Hans-Jürgen; Das Adhäsionsverfahren des österreichischen Strafprozessrechts im Lichte der Reformüberlegungen in der Bundesrepublik Deutschland; GA 1987, S. 49ff.;

ders.; Das Adhäsionsverfahren in Österreich; in: Will, Michael R., Schadensersatz im Strafverfahren - Rechtsvergleichendes Symposium zum Adhäsionsprozeß; Kehl am Rhein, Straßburg, Arlington 1990; S. 25ff.;

Schünemann, Bernd; Die Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege; NSiZ 1986, S. 193ff.;

Schuler, Rolf; Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland; Baden-Baden 1988;

Schulin, Bertram; Anm. zu BSG vom 17.11.1981 - 9 RVG 2/81; SGB 1983, S. 75ff.;

ders.; Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs; Köln, Berlin, Bonn, München 1981;

ders.; Sozialrecht; 5. Auflage, Düsseldorf 1996;

Schultz, Hans; Wiedergutmachung im Schweizer Strafrecht; in: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht; herausgegeben von Eser, Albin/Kaiser, Günther/Madlener, Kurt; Freiburg i. Br. 1990; S. 219ff.;

Schulz, Burkhard; ZRP-Gesetzgebungsreport: Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; ZRP 1995, S. 397f.;

ders.; Entschädigung für Opfer von Straftaten; ZRP 1973, S. 148ff.;

Schulz-Lücke, Gerd / Wolf, Manfred; Gewalttaten und Opferentschädigung - Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; Berlin, New York 1977;

Schwander, Ivo (Hrsg.); Das Lugano-Übereinkommen - Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988; St. Gallen 1990;

Schweri, Erhard; Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen; Bern 1993;

Schwind, Hans-Dieter; Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen; 7. Auflage, Heidelberg 1996;

Seiser, Klaus Jürgen; Die Rolle des Opfers in den Strafrechtssystemen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz; in: Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.); Opferrechte im Strafprozeß - Ein europäischer Vergleich; Kehl, Straßburg, Arlington 1988; S. 16ff.;

Sessar, Klaus; Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik; in: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht - Festschrift für Heinz Lefrenz zum 70. Geburtstag; herausgegeben von Kerner, Hans-Jürgen/ Göppinger, Hans/Streng, Franz; Heidelberg 1983; S. 145ff.;

Sieg, Karl; Hilfe für Opfer von Straftaten durch gesetzliche Unfallversicherung?; JA 1972, StR S. 7ff.;

Sieverts, Rudolf / Schneider, Hans Joachim; Handwörterbuch der Kriminologie; 2. Auflage, Berlin 1975;

Sonnenberger, Hans-Jürgen / Schweinberger; Einführung in das französische Recht; 2. Auflage, Darmstadt 1986;

Spiegel, Nico; Das Adhäsionsverfahren in der Schweiz; in: Will, Michael R., Schadensersatz im Strafverfahren - Rechtsvergleichendes Symposium zum Adhäsionsprozeß; Kehl am Rhein, Straßburg, Arlington 1990; S. 33ff.;

Steyer, Stephan; Die Einstellungsverfügung des Staatsanwalts bei Körperverletzungsdelikten vor dem Hintergrund der staatlichen Opferentschädigung; DRiZ 1989, S. 201ff.;

ders.; Opferentschädigungsgesetz - Entschädigung der Krankenkassen auf Kosten der Opfer?; NJW 1989, 1206ff.;

Stolleis, Michael; Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - erste Konkretisierungen durch die Rechtsprechung; in: Im Dienst des Sozialrechts - Festschrift für Georg Wagnat zum 65. Geburtstag am 26. Juni 1981; herausgegeben von Gitter, Wolfgang/Thieme, Werner/Zacher, Hans F.; Köln, Berlin, Bonn, München 1981; S. 579ff.;

Stratenwerth, Günter; Schweizerisches Strafrecht - Allgemeiner Teil I; Die Straftat; Bern 1982;

Sturm, Hermann; Kann der Privatankläger im Strafverfahren auch privatrechtliche Ansprüche geltend machen?; ÖJZ 1949, S. 120ff.;

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch - Band 1 - Allgemeiner Teil (§§ 38-79b) von Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samsom, Erich/Günther, Hans-Ludwig; 6. Auflage (24. Lieferung, März 1994), Neuwied, Krefeld, Berlin 1993; (zitiert *Bearbeiter* in SK);

Tactius, Cornelius; Agricola-Germania; herausgegeben, übersetzt und erläutert von Alfons Städele; München 1991;

Tampe, Evelyn; Verbrechenopfer: Schutz, Beratung, Unterstützung; Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar 1992;

Tenter, Dieter / Schleifenbaum, Reinhold; Kleine Schritte zum besseren Opferschutz?; MDR 1991, S. 1015ff.;

des.; Opferschutz - Fortschritt in kleinen Schritten?; NJW 1988, S. 1766ff.;

Tomandl, Theodor; Grundriß des österreichischen Sozialrechts; 4. Auflage, Wien 1989;

Trechsel, Stefan; Schweizerisches Strafgesetzbuch - Kurzkomentar; Zürich 1989;

Triffarer, Otto; Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil; 2. Auflage, Wien/New York 1994;

Tröndle, Herbert; Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 48. Auflage, München 1997;

Verdross, Alfred / Simma, Bruno; Universelles Völkerrecht - Theorie und Praxis; 3. Auflage, Berlin 1984;

Villmow, Bernhard; Staatliche Opferentschädigung - Entscheidungsstrukturen in den Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Situation; in: Kaiser, Günther/Kury, Helmut/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.); Kriminologische Forschung in den 80er Jahren - Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland; Freiburg 1988; S. 1013ff.;

Villmow, Bernhard / Plemper, Burkhard; Praxis der Opferentschädigung - Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten; Pfaffenweiler 1989;

des.; Opfer und Opferentschädigung: einige statistische Daten und Probleme; MSchrKrim 1984, S. 73ff.;

Vilmor, Bernhard / Müller, Sabine / Krieger, Bernd / Plemper, Burkhard; Zur Praxis des Opferentschädigungsgesetzes; Krim. Journal 1982, S. 303ff.;

Voll, Daniel; Warten auf staatliche Unterstützung; Plädoyer 1989, S. 6ff.;

Wachholz, Kirsten; Das andere Gesicht trauer Familienidylle: Das sexuell mißbrauchte Kind als Opfer einer Gewalttat? - OEG-spezifische Probleme im Bereich strafbarer sexueller Handlungen; BehindR 1993, S. 149ff.;

dies.; Beweiserfordernisse, Beweisgrundsätze und Beweiswürdigung im Opferentschädigungsrecht; BehindR 1992, S. 145ff.;

Walter, Robert / Mayer, Hans; Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts; 7. Auflage, Wien 1992;

Wannagat, Georg; Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts - I. Band; Tübingen 1965;

ders.; Sozialgesetzbuch - Kommentar zum gesamten Recht des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil; bearbeitet von Rüfner, Wolfgang; Seewald, Otfried; Thieme, Werner; Köln, Berlin, Bonn, München 1983;

ders.; Sozialgesetzbuch - Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch (X) Zweites Kapitel - Schutz der Sozialdaten; bearbeitet von Eichenhofer, Eberhard; Köln, Berlin, Bonn, München 1996;

Weder, Ulrich; Das Opfer, sein Schutz und seine Rechte im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich; ZStrR 1995, S. 39ff.;

Weigand, Thomas; Deliktoper und Strafverfahren; Berlin 1989;

Weintraud, Ulrike; Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland; Baden-Baden 1980;

Weishäupl, Karl; Die Kausalität in der Kriegsoferversorgung; München und Berlin 1958;

Werner, Leopold; Die Kompetenzartikel der Bundesverfassung in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes; JBL 1960, 161ff.;

Wertenbruch, Wilhelm; Schadensausgleich in der Kriegsoferversorgung als Musterregelung für eine soziale Entschädigung?; SGB 1972, S. 241ff.;

Wessels, Johannes; Strafrecht Allgemeiner Teil - Die Straftat und ihr Aufbau; 26. Auflage, Heidelberg 1996;

Wilke, Gerhard / Wunderlich, Gerhard; Soziales Entschädigungsrecht - Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz und zu Vorschriften aus dem Soldatenversorgungsgesetz (Kriegsoferversorgung), Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz (Impfschädenversorgung); 7. Auflage, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar 1992; (zitiert Bearbeiter in Wilke/Wunderlich);

Wulforth, Traugott; Das Bundesversorgungsgesetz als „Grundgesetz“ für öffentlich-rechtliche Personenschadensregelungen?; DRiZ 1972, S. 267ff.;

Wüstneck, Ruth / Rosenfeldt, Regina; Staatliche Schadenersatzvorauszahlung an durch Straftaten geschädigte Bürger; NJ 1989, S. 87ff.;

Zacher, Hans F.; Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts; DÖV 1972, S. 461ff.;

Zech, Robert; Versorgung für Opfer von Gewalttaten; BehindR 1976, 49f.

B. Materialien

I. Österreichische Materialien

Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung 47.015/1-27/1973 vom 29. Mai 1973; Betr.: Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfern von Verbrechen; Durchführung;

Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung 47.015/4-8/1978 vom 24. April 1978; Betr.: Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 620, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfern von Verbrechen geändert wird; Durchführung;

Einkommensdaten 1994; Soziale Sicherheit 1996, S. 1ff.;

Merkblatt über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen des Bundessozialamts Wien Niederösterreich Burgenland; Stand 08/94;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (XI. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 136. Sitzung, 26. und 27. März 1969, S. 11609ff.;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 38. Sitzung, 9. Juli 1972, S. 3410ff.;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (XIV. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 70. Sitzung, 17. November 1977, S. 6743ff.;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (XIV. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 88. Sitzung, 16. März 1978, S. 8586ff.;

40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 16.11.1971;

388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 13. Juni 1972;

720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 4. Mai 1973;

789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 4. Juni 1973;

629 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIV. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 4. Oktober 1977;

668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIV. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 25. Oktober 1977;

812 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XIV. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 7. März 1978;

1149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XVII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 23. November 1989;

316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XVIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 29. November 1991;

915 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (XVIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 10. Dezember 1992;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Bundesrates (XI. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 276. Sitzung, 25. April 1969, S. 7217ff.;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Bundesrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 312. Sitzung, 13. Juli 1972, S. 8885ff.;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Bundesrates (XIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 323. Sitzung, 28. Juni 1973, S. 9548ff.;

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Bundesrates (XVIII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 564. Sitzung, 28. Jänner 1993, S. 27227ff.

II. Deutsche Materialien

- Bayerischer Landtag - 7. Wahlperiode - Zu Drucksache 7/1412 vom 5. November 1971 - Entwurf eines Gesetzes über staatliche Entschädigung für Verbrechenopfer - Antrag der Abgeordneten Dr. Schöfberger, Wirth, u.a. (SPD);
- Bundesrat - Drucksache 87/1/76 vom 4. Februar 1976; Empfehlungen der Ausschüsse zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG);
- Bundesrat - Drucksache 87/2/76 vom 18. Februar 1976; Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG);
- Bundesrat - Drucksache 220/76 vom 1. April 1976; Beschluß des Bundesrates zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
- Bundesrat - Drucksache 405/84 vom 24. August 1984; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
- Deutscher Bundestag - 6. Wahlperiode - Drucksache VI/2420 vom 12. Juli 1971; Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für die Opfer von Straftaten (Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU);
- Deutscher Bundestag - 7. Wahlperiode - Drucksache 7/868 vom 27.06.1973; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil -;
- Deutscher Bundestag - 7. Wahlperiode - Drucksache 7/2506 vom 27. August 1974; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG);
- Deutscher Bundestag - 7. Wahlperiode - Drucksache 7/3786 vom 13. Juni 1975; Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil - Drucksache 7/868;
- Deutscher Bundestag - 7. Wahlperiode - Drucksache 7/4614 vom 21. Januar 1976; Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) - Drucksache 7/2506 -;
- Deutscher Bundestag - 7. Wahlperiode - Drucksache 7/4804 vom 24. Februar 1976; Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) - Drucksache 7/2506, 7/4614 - hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses;
- Deutscher Bundestag - 7. Wahlperiode - Drucksache 7/4907 vom 22. März 1976; Antrag des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschusses) zu dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) - Drucksachen 7/2506, 7/4614, 7/4804;
- Deutscher Bundestag - 10. Wahlperiode - Drucksache 10/2103 vom 11. Oktober 1984; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
- Deutscher Bundestag - 10. Wahlperiode - Drucksache 10/5305 vom 10. April 1986; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung der Verletzten im Strafverfahren;

- Deutscher Bundestag - 11. Wahlperiode - Drucksache 11/5831 vom 27.11.1989; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990);
- Deutscher Bundestag - 11. Wahlperiode - Drucksache 11/6318 vom 26. Januar 1990; Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Dr. Pick; Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelputz, Dr. de With, Dr. Böhme (Unna), Kolbow, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD - Situation der Opfer von Straftaten;
- Deutscher Bundestag - 11. Wahlperiode - Drucksache 11/7969 vom 25. September 1990; Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Dr. Pick; Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelputz, Dr. de With, Dr. Böhme (Unna), Kolbow, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD - Drucksache 11/6318 - Situation der Opfer von Straftaten;
- Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode - Drucksache 12/4889 vom 10. Mai 1993; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
- Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode - Drucksache 12/5182 vom 18.06.1993; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) zu dem a) Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 12/4889, 12/4991 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, b) Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 12/4611 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes, c) Gesetzesentwurf der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köpfe, weitere Abgeordneter und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 12/4348 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsrechts, d) Gesetzesentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste - Drucksache 12/4297 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes;
- Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode - Drucksache 12/6853 vom 18. Februar 1994; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz);
- Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode - Drucksache 13/2477 vom 28.09.1995; Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
- Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode - Drucksache 13/3654 vom 01.02.1996; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/2053 - Praxis der Entschädigung der Opfer von Gewalttaten;
- Rdschr. BMA vom 25. April 1968 - V/6 - 5681,9 - 407/68; BVBl. 1968, Nr. 35, Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG; neue Richtlinien, S. 82ff.;
- Rdschr. BMA vom 21. Oktober 1976 - Va 2 - 5172.1 - 716/76; BVBl. 1977, Nr. 5, Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976; Anwendung des § 4 Abs. 2 OEG, S. 3ff.;
- Rdschr. BMA vom 28. Februar 1977 - VI a 2 - 5172.1 - 691/76; BVBl. 1977, Nr. 23, Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976; Versagungsgründe im Sinne des § 2 Abs. 1 OEG, S. 39ff.;
- Rdschr. BMA vom 14. Juli 1977 - VI a 2 - 5172.1 - 300/77; BVBl. 1977, Nr. 48, Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976; Anwendung des § 4 Abs. 2, S. 82f.;

Rdschr. BMA vom 15. Februar 1978 - VI a 2 - 5172.1 - 641/77; BVBl 1978, Nr. 6, Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976; Anwendung des § 4 Abs. 2, S. 19;

Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages - 6. Wahlperiode - 67. Sitzung, 23. September 1970, Bd. 73, S. 3666f.;

Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages - 6. Wahlperiode - 96. Sitzung, 3. Februar 1971, Bd. 75, S. 5274;

Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages - 6. Wahlperiode - 134. Sitzung, 22. September 1971, Bd. 77, S. 7812ff.;

Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages - 7. Wahlperiode - 219. Sitzung, 30. Januar 1976, Bd. 96, S. 15240ff.;

Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages - 7. Wahlperiode - 233. Sitzung, 1. April 1976, Bd. 97, S. 16226;

Stenographische Berichte des Bundesrates - 431. Sitzung, 20. Februar 1976, S. 43ff.; Sitzungsbericht über die Verhandlungen der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft am 20. und 21. September 1972 über das Thema: Empfiehlt es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln?; Verhandlungen des 49. DJT, Band II (Sitzungsberichte) Teil P; P 1ff.; München 1972.

III. Schweizerische Materialien

Amtliches Bulletin 1972 II Nationalrat; 11 108. Postulat Haller. Haftpflicht der öffentlichen Betriebe vom 7. Dezember 1991; S. 2095f.;

Amtliches Bulletin 1975 II Nationalrat; 75.351. Postulat Reiniger. Opfer von Gewaltverbrechen. Entschädigung vom 13. März 1975; S. 1865f.;

Amtliches Bulletin 1980 I Nationalrat; 78.230. Parlamentarische Initiative Gewaltopfer. Entschädigung (Oehen) vom 2. Oktober 1978; S. 59ff.;

Amtliches Bulletin 1991 Nationalrat; 90.030. Hilfe an Opfer von Straftaten. Bundesgesetz. Übereinkommen; 21. Januar 1991, S. 8ff.; 21. Juni 1991, S. 1276; 4. Oktober 1991, 2036f.;

Amtliches Bulletin 1991 Ständerat; 90.030. Hilfe an Opfer von Straftaten. Bundesgesetz. Übereinkommen; 20. Juni 1991; S. 52ff.; 4. Oktober 1991, S. 921;

BBl 1980 III, 1287ff.; Volksinitiative „zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen“ - Zustandekommen vom 25. November 1980;

BBl 1983 III, 869ff.; Botschaft zur Volksinitiative „zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen“ vom 6. Juli 1983; 83.059;

BBl 1984 II, 805ff.; Bundesbeschluß über die Volksinitiative „zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen“ vom 22. Juni 1984;

BBl 1984 II, 950; Rückzug der eidgenössischen Volksinitiative „zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen“ vom 17. Juli 1984;

BBl 1985 I 273ff.; Bundesratsbeschluß über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 (Radio und Fernsehen; Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen; Initiative zur Mutterschaftsversicherung) vom 21. Januar 1985;

BBl 1985 II, 1009ff.; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie vom 26. Juni 1985);

BBl 1990 II 961ff.; Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluß über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990; 90.030;

BBl 1997 III 923 ff.; Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)-Änderung vom 20. Juni 1997;

Bundesamt für Justiz (Stellungnahme); Opferhilfe. Geltungsbereich.; VPB 1994 III, 58.65; S. 514ff.;

Bundesamt für Justiz (Stellungnahme); Opferhilfe. Übernahme weiterer Kosten. Art. 3 Abs. 4 OHG. Art. 12 OHV, Übergangsrecht.; VPB 1994 III, 58.66; S. 517ff.;

Bundesamt für Justiz (Stellungnahme); Opferhilfe. Schweigepflicht; VPB 1994 III, 58.67; S. 521ff.;

Bundesamt für Justiz (Stellungnahme); Aide aux victimes d'infractions. Communication de l'identité de victimes d'infractions par les autorités; VPB 1994 III, 58.68; S. 525ff.;

Bundesamt für Justiz (Stellungnahme); Opferhilfe. Art. 5 Abs. 3 OHG. Ausschluss der Öffentlichkeit. VPB 1994 III, 58.69; S. 530ff.;

Bundesamt für Justiz (Stellungnahme); Aide aux victimes d'infractions. Art. 2 al. 1^{er} LAVI. Notion de victime.; VPB 1995 II, 59.32; S. 260ff.;

Kreisschreiben Nr. 61 des Plenums der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern zur Einführung des Opferhilfegesetzes; ZBJV 129 (1993), S. 202ff.;

Schlußbericht der Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben vom 23. Dezember 1986;

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf für ein Opferhilfegesetz und zur Konvention des Europarates über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; Juni 1988.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
AE-WGM	Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ADO	Arbeitskreis der Opferhilfe in der BRD
ÄndG	Änderungsgesetz
AHG	Amtshaftungsgesetz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
AMS	Arbeitsmarktservice
amtl.	amtlich
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AS	Ämtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AuslG	Ausländergesetz
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BBG	Bundesbeamten-gesetz
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bd-Wttbg	Baden-Württemberg
BehindR	Behindertenrecht (Zeitschrift)
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt/Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Ämtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH St	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKK	Die Betriebskrankenkasse (Zeitschrift)
Blg.	Beilage
BISiSozArbR	Blätter für Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMS	Bundesminister(ium) für soziale Verwaltung
BR	Bundesrat
Br	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
BRAGO	Gebührenordnung für Rechtsanwälte
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Bundessozialgerichtsentscheidungen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSP	Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache

BV	Bundesverfassung des Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 29. Mai 1874
BVBl	Bundesverfassungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cap	Kapitel
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
CE	Durchführungsriß
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Druck.	Drucksache
dStGB	(deutsches) Strafgesetzbuch
dStPO	(deutsche) Strafprozeßordnung
dt.	deutsch(e)
dZPO	(deutsche) Zivilprozeßordnung
EheG	Ehegesetz
eidg.	eidgenössisch
Einfl.	Einführung
Einl.	Einleitung
EG	Europäische Gemeinschaften
EKGH	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz
ELG	Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950
Erl.	Erlaß
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	EWG-Vertrag
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgend(e)
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
FlaggRG	Flaggenrechtsgesetz
FN	Fußnote
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
Fr.	Franken
FS	Festschrift
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung
GA	Goltdammers's Archiv für Strafrecht
GZ	Gesetzesblatt
GBl.	Gesetzesblatt

GG Grundgesetz
 GVP St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
 Hess LSG Hessisches Landessozialgericht
 H.M. herrschende Meinung
 HS Halbsatz
 HzS Handbuch zum Sozialrecht
 iF in der Fassung
 i.H.v. in Höhe von
 i.S. im Sinne
 IV Invalidentversicherung
 i.V.m. in Verbindung mit
 JA Juristische Arbeitsblätter
 JBl Juristische Blätter
 JGG Jugendgerichtsgesetz
 JN Jurisdiktionsnorm
 JZ Juristenzeitung
 Kap. Kapitel
 Kfz Kraftfahrzeug
 KostRÄndG Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen
 (Kostenrechtsänderungsgesetz)
 KOVG Kriegsofperversorgungsgesetz
 KOVVerfG Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofperversorgung
 krim. kriminologisch
 Kt Kanton
 LAVI Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (Opferhilfegesetz)
 LGVE Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
 lit. Buchstabe
 LK Leipziger Kommentar
 LSG Landessozialgericht
 LuftVG Luftverkehrsgesetz
 MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit
 MDR Monatsschrift für deutsches Recht
 MSchrKrim Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
 MStG Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927
 MSiP Militärstrafprozess vom 23. März 1979
 MVG Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung
 mwN mit weiteren Nachweisen
 NJ Neue Justiz
 NJW Neue Juristische Wochenschrift
 NR Nationalrat
 Nr. Nummer
 NRW Nordrhein-Westfalen
 NSZ Neue Zeitschrift für Strafrecht
 NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
 OEG Opferschädigungsgesetz
 OJZ Österreichische Juristen-Zeitung
 öStGB (österreichisches) Strafgesetzbuch
 öStPO (österreichische) Strafprozessordnung
 ÖVP Österreichische Volkspartei
 öZPO (österreichische) Zivilprozessordnung
 ÖG Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege
 o.g. oben genannte(n)
 OGH Oberster Gerichtshof
 OHG Opferhilfegesetz
 OHV Opferhilfeverordnung

OR Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen
 Zivilgesetzbuches/Obligationenrecht
 OrgKG Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungs-
 formen der Organisierten Kriminalität vom 15.7.1992
 OWiG Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
 Pr Die Praxis des Bundesgerichts, Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des
 schweizerischen Bundesgerichts, Basel
 Rdschr. Rundschreiben
 RGBL Reichsgesetzblatt
 Rn. Randnummer
 RV Regierungsvorlage
 RVO Reichsversicherungsordnung
 S Österreichische Schilling
 S. Seite
 SG Sozialgericht
 SGB Sozialgesetzbuch
 SGB Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
 SGG Sozialgerichtsgesetz
 SJ La Semaine Judiciaire
 SJZ Schweizerische Juristenzeitung
 SK Systematischer Kommentar
 sig. Sammlung
 sog. sogenannt (e, er, es, en)
 SozR Sozialrecht, Entscheidungssammlung
 SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
 SPÖ Sozialdemokratische Partei Österreichs
 SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
 sStGB (schweizerisches) Strafgesetzbuch
 sStPO (schweizerische) Strafprozessordnung
 Sten.Ber. Stenographische Berichte
 Sten.Prot. Stenographisches Protokoll
 StG Strafgesetz
 StR Strafrecht
 STRÄG Strafrechtsänderungsgesetz
 StVG Strafvollzugsgesetz (Österreich)
 StVollzG Strafvollzugsgesetz (Deutschland)
 SZ Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil-(und Justizver-
 waltungs-) sachen
 ÜbB-BV Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung
 USA United States of America
 UV Unfallversicherung
 UVG Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
 v. Chr. vor Christus
 VersBea Der Versorgungsbeamte (Zeitschrift)
 VersVerw Die Versorgungsverwaltung (Zeitschrift)
 VfGH Verfassungsgerichtshof
 vgl. vergleiche
 VOG Verbrechensopfergesetz
 Vorb./Vorbem. Vorbemerkung
 VPB Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
 VSSR Vierteljahresschrift für Sozialrecht
 VV Verwaltungsvorschriften
 VVG Versicherungsvertragsgesetz
 VwGH Verwaltungsgerichtshof

VwVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren
Z Ziffer
ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht
ZAS Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
z.B. zum Beispiel
ZBJV Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bern
ZIS Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung
ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZöF Zeitschrift für öffentliche Fürsorge
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZSIW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T. zum Teil

Kriminalitätsoffer finden Hilfe

Aufgabenstellung, Zielsetzung und praktische Arbeit des WEISSEN RINGS

Immer mehr Menschen werden zu Opfern zunehmender Gewalt und Kriminalität. Und nur zu häufig bleiben sie in der Not auf sich alleine gestellt. Der WEISSE RING versteht sich als Gesprächspartner für alle, die durch eine Straftat unverschuldet in Not geraten sind. Zweites Satzungsziel dieses gemeinnützigen Vereins ist die Unterstützung des Vorbeugungsgedankens.

Kriminalitätsoffer können sich über rd. 2.300 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in bundesweit rd. 400 Außenstellen an den WEISSEN RING wenden: Die Hilfe erfolgt schnell und unbürokratisch.

Jede Straftat – auch das oft verarmteste Eigentumsdelikt – bedeutet für das Opfer, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen einen schweren Eingriff in die persönlichen Lebensumstände.

Neben körperlichen Schäden und materiellen Verlusten müssen die Opfer auch mit zum Teil erheblichen seelischen Belastungen – ausgelöst durch die Straftat – zurecht kommen. Kriminalitätsoffer finden beim WEISSEN RING in vielfältiger Weise Beistand und praktische Hilfe.

Dankenswerte Unterstützung erfährt die Arbeit dieses gemeinnützigen Vereins auch durch die Polizei, Justiz und Versorgungsverwaltung.

Die Hilfe des WEISSEN RINGS ist weder an eine Mitgliedschaft noch an sonstige Verpflichtungen gebunden. Finanzielle Zuwendungen brauchen nicht zurückgezahlt zu werden.

Zu den Hilfen für Kriminalitätsoffer zählen u. a.:

- menschlicher Beistand und persönliche Betreuung;
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden;
- Erholungsprogramme für Opfer und ihre Familien;
- finanzielle Unterstützung in Notlagen, die durch die Straftat ausgelöst wurden;
- Begleitung zu Gerichtsterminen;
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen;
- Opfer-Notruf & Infotelefon bundesweit rund um die Uhr: Telefon 01803 - 34 34 34

Seine Finanzmittel für die Opferbetreuung erhält der WEISSE RING aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Nachlässen sowie durch Bußgeldzuweisungen der Gerichte.

Wenn auch Sie denen helfen wollen, die – stellvertretend für uns alle – die Lasten steigender Kriminalität und Gewalt zu tragen haben, werden Sie aktives oder förderndes Mitglied im WEISSEN RING.

Denn: Hilfe für Verbrechensoffer geht uns alle an.

WEISSER RING, Bundesgeschäftsstelle
 Weberstraße 16, 55130 Mainz
 Telefon 0 61 31 - 8 30 30
 e-mail: info@weisser-ring.de
 wr-online: <http://www.weisser-ring.de>

Die Mainzer Schriftenreihe

Rund 7 Mio. Straftaten werden Jahr für Jahr in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt. Sie fordern hunderttausende zum Teil schwer betroffene Opfer. Die Täter stehen vielfach im Rampenlicht, die Opfer dringen, wenn überhaupt, nur ganz kurz ins Blickfeld der Öffentlichkeit und werden dann zumeist vergessen. Sie werden allein gelassen mit ihren wirtschaftlichen, sozialen und nicht zuletzt psychischen Problemen, manche ein Leben lang.

Neben seiner unmittelbaren Hilfe für die Geschädigten tritt der WEISSE RING auch öffentlich für die Belange der Opfer ein. Er fordert alle gesellschaftlichen Kräfte auf, die rechtliche und soziale Lage der Kriminalitätsopter spürbar zu verbessern.

Mit der Reihe „Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptern“ soll diese Aufgabe auch auf wissenschaftlicher Grundlage verstärkt werden. Die Schriftenreihe will eine Plattform bieten für jedwede Art wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit der Situation der Opfer von Straftaten aus rechtlicher, medizinischer oder sozialer Sicht. Sie soll dazu beitragen, unabhängig von Einzelschicksalen die Probleme der Opfer zu verdeutlichen und letztlich Veränderungen herbeizuführen. Gleichzeitig finden auch Aspekte aus dem Bereich der Kriminalprävention Berücksichtigung.

Die Mainzer Schriften sind im Buchhandel erhältlich oder zu beziehen über:

WEISSER RING Gemeinnützige Verlags-GmbH
Weberstr. 16, 55130 Mainz

Band 1:

Risikoverteilung zwischen Bürger und Staat

Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?
Beweislast-Regelung des OEG – für Opfer zumutbar?
Dokumentation des 1. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1989
ISBN 3-9802412-0-3/Preis DM 15,00

Band 2:

Kriminalitätsopter im Spannungsfeld der Interessen

Dasein für Opfer – Beruf oder Berufung?
Täter-Opfer-Ausgleich – Chance oder Risiko?
Dokumentation des 2. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1990
ISBN 3-9802412-1-1/Preis DM 15,00

Band 3:

Kommunale Kriminalitätsprophylaxe / Dr. Andreas Ammer

Zusammenfassung und Analyse des Internationalen Kolloquiums
Gewalt in unseren Städten als Beispiel für Aufgaben der kommunalen Kriminalpolitik vom 26. - 30. September 1988 in Münster
ISBN 3-9802412-2-X/Preis DM 15,00

Band 4:

Orientierungshilfen bei Kindesmißhandlung / Dr. Günther Deegener

Tabellarische Übersicht zu kompensatorischen Bedingungen und Risikofaktoren
ISBN 3-9802412-3-8/Preis DM 17,00

Band 5:

Die Rolle des Verbrechensopters in den Medien

Opfer und Medien – Persönlichkeitsrechte geschützt?
Vermarktung von Verbrechen – wo bleiben die Ansprüche der Opfer?
Dokumentation des 3. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1991
ISBN 3-9802412-4-6/Preis DM 15,00

Band 6:

Opferhilfe in Europa

(dreisprachig: deutsch, englisch, französisch)
Verbrechensopter und Massenmedien
Schulung von ehrenamtlichen Opferhelfern
Relevanz von Opferbefragungen für die Opferhilfe
Finanzierung von Opferfonds aus der Geldstrafe?
Dokumentation der Jahrestagung 1991 des European Forum for Victim Services
ISBN 3-9802412-5-4/Preis DM 15,00

Band 7:

Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit

5 Jahre praktische Erfahrungen – Bilanz und Ausblick
Opferschutz bei Sexualdelikten
Dokumentation des 4. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1992
ISBN 3-9802412-6-2/Preis DM 15,00

Band 8:

Bibliographie zum sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen

Rund 800 Literaturstellen aus dem internationalen Schrifttum, größtenteils kurz inhaltlich umrissen bzw. kommentiert
Günther Deegener und Gunter Hannig, Dagmar Kopnarski, Norbert Ruffing
ISBN 3-9802412-7-0/Preis DM 15,00
– 2. ergänzte Auflage

Band 9:

Opferschutz im Sozialrecht

Nicht gewollte Belastung oder unverzichtbare Praxis?
Brauchen wir eine zweite Instanz für die Leistungsträger?
Dokumentation des 5. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1993
ISBN 3-9802412-8-9/Preis DM 15,00

Band 10:

Gewalt in der Schule – am Beispiel Bochum

– 2., überarbeitete Auflage –
mit einem kurzen Überblick zur Geschichte in der Schule, zu den bisherigen Schuluntersuchungen, zu den möglichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, zu den präventiven Handlungskonzepten und zu „Tips“ für die Praxis
Gewalt in Schulen am Beispiel Bochum
Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Dipl. Päd. Karin Roitsch, Prof. Dr. Dr. Wilfried Ahlborn, Dipl. Psych. Birgit Gielen
ISBN 3-9802412-9-7/Preis DM 25,00

Band 11:

Kriminalitätsopter in der Zeitungsberichterstattung

Berichterstattung über Kriminalitätsopter und ihre Folgen
Analyse potentiell viktimisierender Prozesse am Beispiel der Printmedienberichterstattung
Prof. Dr. Michael Kunzlik, Wolfgang Bleh
ISBN 3-9803526-0-9/Preis DM 15,00

Band 12:

Täterrechte – Opferrechte – neue Gewichtung im Strafprozeß
Dokumentation des 6. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1994
ISBN 3-9803526-1-7/Preis DM 15,00

Band 13:

Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung der Medien
Ergebnisse einer Untersuchung
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Forschungsgruppe Kriminologie
Ulrich Baumann
ISBN 3-9803526-2-5/Preis DM 15,00

Band 14:

Opferentschädigungsgesetz – Intention und Praxis opfergerecht?
Dokumentation des 7. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1995
ISBN 3-9803526-3-3/Preis DM 17,00

Band 15:

Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch
Prof. Dr. Günther Deegener
Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall
ISBN 3-9803526-4-1/Preis DM 17,00

Band 16:

Gewalt gegen Pflegebedürftige
Expertenforum mit Podiumsdiskussion
ISBN 3-9803526-5-X/Preis DM 17,00

Band 17:

Erleben und Verarbeitung krimineller Viktimisierung
Ergebnisse einer Untersuchung
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Forschungsgruppe
Kriminologie
Harald Richter
ISBN 3-9803526-6-8/Preis DM 25,00

Band 18:

Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach?
Strafprozessuale, sozialrechtliche und familienrechtliche Aspekte
Dokumentation des 8. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1996
ISBN 3-9803526-7-6/Preis DM 17,00

Band 19:

**Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
in Österreich, Deutschland und der Schweiz**
Torsten Otte
ISBN 3-9803526-8-4/Preis DM 25,00

Band 20:

Vermeldbare und überflüssige Probleme bei der Opferentschädigung?
Dokumentation des 9. Mainzer Opferforums des WEISSEN RINGS 1997
ISBN 3-9803526-9-2/Preis DM 17,00

